STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R27D
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

*Gift*

Harvard University.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/dasenglischeparl00gnei

Prof. R. Kobert
Geh. Med.-Rat
Rostock.

Das

# Englische Parlament

## in tausendjährigen Wandelungen

vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Von

**Rudolf Gneist.**

Zweite Auflage.

Berlin.
Allgemeiner Verein für Deutsche Literatur.
1886.

Alle Rechte vorbehalten.

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Einleitung. Die Parlamente als Verbindungsglieder zwischen Staat und Gesellschaft . . 1— 16

Gesellschaft, Kirche und Staat (S. 2—7). Organische Verbindung von Staat und Gesellschaft (8—10). Organische Verbindung von Kirche und Gesellschaft (10—13). Organische Verbindung von Staat und Kirche (13—14).

I.

**Die angelsächsischen Landesversammlungen** . . 17— 53

Vorgeschichte (17—19). Colonisation und Besitzvertheilung (20—23). Heer- und Gerichtswesen (24—26). Kirche (27). Ständeverhältnisse (28—29).

Die Consilia optimatum als Landesversammlungen 29— 31

1. Beschließungen über Rechtssatzungen . . . . . 31— 33
2. Beschließungen über Verwaltungsnormen . . . 33— 36
3. Beschließungen über Kirchliche Angelegenheiten . 36— 37

Zusammensetzung der Witenagemôte . . . . . 37— 47

Verfall und Untergang . . . . . 47— 51

II.

**Die anglonormannischen Hoftage und Notablenversammlungen** . . . . . 53—122

I. Die Neugestaltung der Besitzverhältnisse . . . 55— 58

II. Die Grafschafts- und Bezirksverwaltung . . . 59— 60

Seite

III. Die normannischen Staatshoheitsrechte . . . . 61— 65
IV. Die Curia Regis . . . . . 65— 67
V. Die Ständebildung . . . . . 67— 71
VI. Die berathenden Hoftage . . . . . 71— 88
VII. Der Kirchenstreit mit Thomas a Becket . . . 88— 93
VIII. Die Magna Charta . . . . . 93—105
IX. Die ersten Versuche reichsständischer Regierung . 106—116

III.

**Die Fortbildung der Reichsstände zu den beiden Häusern des Parlaments** . . . . . 123—198

Die Grundlegung durch das selfgovernment (123—132).
I. Die drei Reichsgerichte der common law . . . 132—133
II. Der Staatsrath, Continual Council . . . . . 133—134
III. Der periodische Reichsrath, Magnum Concilium . 134—146
Die vierfachen Funktionen (135—139). Zusammensetzung (140—143). Entstehung der erblichen Pairie (143—146).
IV. Der Antheil der Commoners am Parlament . . 146—162
Steuerbewilligung (148—155). Antheil an der Reichsregierung (151—159). Antheil an der Gesetzgebung, Unterschied von Gesetz und Verordnung (159—162).
V. Trennung und nähere Abgrenzung des Gesammtparlaments in zwei Häuser . . . . . 162—172
Gestaltung der Grafschaftswahlen (164—168), der städtischen Wahlen (168—171). Charakter der Parlamentsregierung (172—173).
VI. Der Organismus der Kirche . . . . . 173—176
VII. Das Jahrhundert erneuter Kämpfe . . . . . 176—193
Die gesellschaftlichen Gegensätze (176—178). Die Vorbereitung der Krisen (178—181). Die Entwicklung der Katastrophe (181—185). Socialer Charakter des Krieges der beiden Rosen (187—191). Politische und gesell-

Seite

schaftliche Resultate der Katastrophe (191 bis 198).

IV.

**Die Parlamente der Reformationszeit** . . . 199—228

Die Stellung der Dynastie (200). Fortentwicklung der Grafschafts- und Ortsverfassung (203). Entwicklungsgang der englischen Reformation (205—212).

I. Das Privy Council . . . . . 212—214

II. Das Oberhaus der Prälaten und Barone . . . 215—216

III. Das House of Commons . . . . . 216—223

Die Parlamentarische Gesetzgebung (217—219). Die Steuerbewilligung (219—220). Die Kontrole der Staatsverwaltung (220—221). Der Fortschritt der Parlamentsrechte. (221 bis 223).

V.

**Die Parlamente der Revolutionszeit** . . . 229—288

Zwiespalt der Staatsverfassung durch die Reformation (229—230). Die Stellung der neuen Dynastie (231 bis 232).

I. Der Kampf des jure divino Königthums mit dem Parlament . . . . . 232—246

Die Streitpunkte unter Jacob I. (233—236). Die Angriffe Carls I. (236—240). Beschlüsse des langen Parlaments und Bürgerkrieg (241—246).

II. Die Republik . . . . . 246—258

Die Parteistellungen (247—249). Auflösung des Selfgovernment (247—251). Die sieben verunglückten Parlamente der Republik (253 bis 258).

III. Die Restauration des Königthums . . . . . 259—273

Politische und kirchliche Reaktion (259—262).

Seite

Die Wiederherstellung der Parlamentsverfassung (262—264). Die Korruption der Verwaltung (264—269). Die Parlamentsopposition (269—271).

IV. Die Vertreibung der Stuarts . . . . . 273—277

V. Die Konsolidirung der Ständeverhältnisse . . . 277—281

VI.

**Die Parlamente des XVIII. Jahrhunderts** . . 289—346

Die Voraussetzungen der Parlamentsverfassung (289 bis 290).

Die Herstellung der Erbmonarchie (290—291).

Die Regelung der Staatshoheitsrechte durch Gesetz (291 bis 294), insbesondere

Die Einfügung der Staatskirche (294—296).

Die Gestaltung des Selfgovernment (296—299).

Die Verwaltungsjurisdiktion (299—305).

Der Abschluß der regierenden Klasse (306—309).

I. Die Formation des Unterhauses . . . . . 309—314

Die Bedeutung des Kommunalsteuersystems (310—311).

Die Bedeutung der Communalämter (311 bis 312).

Die innere Cohärenz der Wahlkörper (312 bis 314).

II. Die Stellung des Oberhauses . . . . . 315—317

III. Das neuere Verhältniß der Staatsregierung zum Parlament . . . . . 317—323

Die Bildung der parlamentarischen Parteien. 324—328

Die Praxis der parlamentarischen Regierungen 328—342

Wilhelm III. (329—332). Anna (332). Ministerium Walpole (333 — 334). Georg III. (334—338). Die Schwierigkeiten und die Erfolge der Parlamentsregierung (336—340).

Seite

VII.

**Die Parlamente des XIX. Jahrhunderts**

bis zur ersten Reformbill (1832) . . . 347—364

Schattenseiten des aristokratischen Regiments (347—349). Der Bruch in den kirchlichen Grundlagen der Verfassung (350—355). Reformversuche (355—357). Die Neugestaltung der Gesellschaft (357—360). Der Kampf um die Parlamentsreform (360—362). Das Resultat der ersten Reformbill (362—364).

VIII.

**Die Parlamente des XIX. Jahrhunderts**

bis zur zweiten Reformbill (1867) . . . 365—388

I. Das System der Socialreformen . . . . . 366—369

II. Das System der Verwaltungsreformen . . . . 369—373

III. Das System der organischen Gesetze . . . . 373—382

Der Bruch in den kirchlichen Grundlagen (374—376). Die Zersetzung des Selfgovernment durch die neugestalteten boards (377 bis 379). Der organische Fehler des heutigen Staatskörpers (379—382). Stellung der Presse und des Vereinsrechts (383—384). Die Zersetzung der Parlamentsparteien (384 bis 385).

Die zweite Reformbill . . . . . 385—389

IX.

**Die Parlamente des XIX. Jahrhunderts**

bis zur dritten Reformbill (1884/85) . . 391—405

Das beschleunigte Tempo:

1. in den Socialreformen . . . . . 392—393

2. in den Verwaltungsreformen . . . . . 393—396

3. in den Organisationsgesetzen . . . . . 396—398

Die dritte Reformbill . . . . . 399—400

Die Prognose . . . . . 400—405

# Die Parlamente als Verbindungsglieder zwischen Staat und Gesellschaft.

Die Zeiten sind vorüber, in welchen die Verfassungen Englands oder Frankreichs in Deutschland als allgemeingültige Muster angesehen wurden. Wir haben uns in der praktischen Ausführung überzeugt, daß fremdländische Institutionen sich nicht unverändert übertragen lassen. Doch stets bereit, das Tüchtige an fremden Nationen anzuerkennen, werden wir nicht vergessen, daß wir bei dem Uebergang in unsere heutigen Verfassungszustände jenen Vorbildern viel verdanken, und daß selbst mancher Irrthum, wie die constitutionelle Lehre von der Theilung der Gewalten, mehr Segen als Schaden gestiftet hat. Auch für die weitere Entwickelung unserer Zustände bleibt eine umfassende Kenntniß des englischen und des französischen Staatswesens von Werth, weil die einheitliche Staatsbildung der beiden großen Culturvölker die zugrunde liegenden Gesetze sicherer erkennen läßt als der durch unzählige Variationen der Einzelgliederung verwickelte deutsche Staat.

Die englische Staatsbildung ist uns in ihrem nationalen Charakter die näher verwandte und darum für jenen Zweck vorzugsweise geeignet. Es bedarf dazu aber der Erkenntniß

des Ganzen, zu dem die reiche Entwickelung des englischen Verwaltungsrechts und der innere Ausbau durch das self-government ebenso wesentlich gehören, wie ihre Zusammenfassung im Parlament. Diese volle Kenntniß ist dann wohl mehr wie jede andere Staatengeschichte geeignet zur Förderung der jetzt sogenannten realpolitischen Auffassung vom Staat.

Seit Jahrhunderten haben sich die Culturvölker Europas wetteifernd bemüht, das Wesen des Staats aus der „Natur" des Menschen zu begreifen. Jede Untersuchung kam von dieser Seite aus zu dem Resultat zurück, daß der Mensch als vernünftiges Wesen frei und dem andern gleich sei. Jede Ausführung der Theorie brachte aber ebenso unabänderlich die Wahrheit zutage, daß derselbe Mensch, von anderer Seite gesehen, unfrei und dem andern ungleich ist. Alle Begründungen des Staats aus einem sogenannten Staatsvertrag und alle Theorien von der Gleichheit und Brüderlichkeit führten zu so schweren Enttäuschungen, daß eine Zeit lang die naturrechtlichen Begründungen überhaupt in Mißkredit kamen und man von einer „Umkehr der Wissenschaft" zu reden begann, statt an die Weiterführung zu denken, d. h. an eine weitere Erforschung jener menschlichen Natur, von der die Rechtsphilosophie nur die Seite des freien Willens vor Augen behalten hatte ohne Rücksicht auf die bestimmenden Motive der Außenwelt.

Die heutige Entwickelung der europäischen Welt hat durch gewaltsame Katastrophen das Bewußtwerden der Menschheit einen großen Schritt weiter geführt zur Anerkennung der Wahrheit, daß der Mensch nicht nur vernünftiges und sittliches, sondern zugleich animalisches Wesen ist; daß diese Doppelnatur durch die Vorsehung gesetzt, dem Menschen angeboren, daher auch in der Gemeinschaft der Menschen wiederkehrt, und daß folgeweise auch der Staat nur aus dieser Doppelnatur zu begreifen ist in seiner organischen Verflechtung mit der „Gesellschaft."

Als animalisches Wesen ist der Mensch zunächst mit verschiedenartigen individuellen Raceneigenschaften ausgestattet. Gemeinschaftlich aber ist ihm in allen Verschiedenheiten das Angewiesensein auf eine Kette von äußeren Bedürfnissen. Unter allen geschaffenen Wesen ist sogar keines so abhängig von zahllosen Bedürfnissen, bei keinem ist die Kindheit so schwach, so lang, so hülflos, bei keinem die Reife so ungenügend, das Alter so hülflos und leidend.

Zur Befriedigung dieser Bedürfnisse ist der Mensch auf die Güter der ihn umgebenden Natur, und zu deren Verwerthung auf die Kräfte seiner Mitmenschen verwiesen. Mit jedem Fortschritt der Civilisation hat sich die Masse der Güter und der Menschenkräfte vervielfältigt, deren der heutige Mensch bedarf, um auf seiner höheren Entwickelungsstufe zu existiren. Dementsprechend lebt in jedem einzelnen ein unbesiegbarer Drang nach dem Besitz und Erwerb jener äußeren Güter und nach der Herrschaft über die menschlichen Kräfte, welche seinen Bedürfnissen dienen. In dem Erwerb, Besitz und Genuß dieser Güter bilden sich in der Gemeinschaft der Menschen zusammenhängende Kreise, die mit der Ansäßigmachung der Völker einen festen Organismus darstellen, welchen wir in diesem bestimmt begrenzten Sinne als *die Gesellschaft* bezeichnen. Von dieser gesellschaftlichen Natur ist aber untrennbar der unabänderliche Grundsatz der Güterwelt: die Abhängigkeit derer, welche *nicht besitzen*, von denen, welche *besitzen*. Diese Abhängigkeit ist es, welche die Unfreiheit in den Staat trägt und den stetigen Widerstreit der Interessen erzeugt, welche von *einer* Seite diese Abhängigkeit befestigen und erhöhen, von der *anderen* Seite die Abhängigkeit lösen und aufzuheben bestrebt sind. Es entsteht daraus vor Allem das in jeder Staatsbildung wiederkehrende Bestreben der besitzenden Klasse, durch ihren Einfluß auf die Staatsgewalt die nicht besitzenden Klassen vom Erwerb dieses Besitzes durch Veräußerungs-

verbote, Zünfte und analoge Beschränkungen rechtlich auszuschließen.*)

So lange in den wandernden Völkerstämmen noch das lebendige Bewußtsein der Abstammung von einem Patriarchen waltet, ist die familienähnliche Autorität der Ältesten ausreichend, die Ordnung des Ganzen zu erhalten. Staat und Gesellschaft liegen noch ungeschieden in einander. Erst mit der festen Ansäßigkeit tritt diejenige gesellschaftliche Organisation ein, auf deren Grundlage der später sogenannte „Staat" erwächst. Die ersten Ansiedelungen entstehen aus der Niederlassung der Familien in nachbarlichen Sitzen. In deren Weiterentwickelung zu kommunalen Verbänden entsteht allmählich das Privateigenthum. Neben dem anfänglich gemeinschaftlichen Besitz beginnt das Sondereigenthum, zuerst am Zubehör der Wirthschaft, dann an Haus und Hof, und später noch weiterschreitend. Es ist wieder das Bedürfniß, welches dazu führt, weil die Gemeinwirthschaft mit fortschreitender Bevölkerungszahl und wachsenden Ansprüchen das Nothwendige nicht mehr zu erzeugen vermag. Eben deshalb ist das Sondereigenthum unwiderruflich.

Mit dem Sondereigenthum entwickelt sich aber die Ungleichheit des Besitzes durch Gewalt, durch Geschick, durch Familienverbindung und Erbrecht. Alsbald erscheint nun eine Scheidung der anfangs freien und gleichen Ansiedler, die sich auch auf die Familien erstreckt, und von Generation zu Generation die Descendenz in den Lebenskreis der Älteren einfügt und darin festhält. Jede Art des Besitzes erzeugt ihre spezi-

*) Vergl. die Abhandlung von L. Stein „der Begriff der Gesellschaft", als Einleitung zu seiner Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich Bd. I (1850) — eine klassische Darstellung, die aber der Weiterführung in den Gegenorganismus des Staats und der Kirche bedarf.

fische Art der Abhängigkeit. Die mittelalterliche, auf dem Grundbesitz ruhende erzeugt aber die nachhaltigste Abhängigkeit und das erfolgreichste Bestreben, diese Abhängigkeit zu sichern und zu erhöhen. Deshalb tritt in der Massenschichtung der Bevölkerung nach der Völkerwanderung die gesellschaftliche Organisation in schroffster Gestalt hervor, als ein Standesrecht in rohester Gestalt, als eine Abhängigkeit der Nichtbesitzenden in stetig wachsendem Umfang. Dichtung und Sage, die Sittengeschichte der Zeit wie die leges barbarorum bezeugen die tiefe Kluft, welche hier entstanden ist und den rohen Charakter jener Herrschaft.

Unmittelbar aus dieser Verwilderung heraus wird aber auch das nächste Korrektiv sichtbar: das Christenthum.

Das Gottes-Bewußtsein ist in die Natur des Menschen ebenso stetig und wirksam gelegt, wie das gesellschaftliche Interesse. Der Mensch weiß, daß er von Gott geschaffen ist nicht allein um seines Wohles willen, sondern auch für das Wohl seiner Mitmenschen. „Es mag eher eine Stadt ohne ein Haus, als ein Staat ohne den Glauben an die Götter bestehen", meinte schon Aristoteles. Schon die alte Welt hat uns die zehn Gebote als Grundlage unseres Sittengesetzes hinterlassen. Mit dem höheren Gebot an den innern Menschen aber: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst", hat das Christenthum eine neue Geschichte der Menschheit eröffnet. Es genügt jedoch für das menschliche Leben nicht der Durchbruch des religiösen Gefühls in einem begeisterten oder erschütternden Augenblick; denn der Zug des Interesses zu selbstsüchtigen Entschlüssen ist ein stetig wirksamer. Das Gegengewicht des sittlichen Pflichtbewußtseins wird nur dann wirksam, wenn es als ein absolutes (göttliches) Gebot gewußt wird. Erst dies Bewußtsein befähigt den Menschen, in seinen Entschlüssen die Grenzlinie zwischen Interesse und Pflicht stetig zu finden. Erst die Gewöhnung an diese Zweiseitigkeit der Willensbestimmung

giebt dem Menschen die Sicherheit der Entschließung, den „Charakter."

Aber auch nach dieser Seite zeigt sich der isolirte Mensch zur Erreichung seiner Bestimmung unzureichend. Wie mit seinen materiellen Bedürfnissen, so ist er in seiner sittlichen Entwickelung auf die Gemeinschaft der Familie, der Gemeinde, der weiteren Volksgenossenschaft verwiesen zur Bethätigung seines Gottesbewußtseins. In dieser Gemeinschaft wird das religiöse Gefühl nur wirksam als *Kirche*, d. h. durch dauernde Institutionen der Lehre, der Seelsorge, der Übung der Menschenpflichten, welche in unsichtbarer, aber täglich wirksamer Weise den Charakter der Gesellschaft umbilden.

Dieses innere Korrektiv bestimmt dann auch die menschliche Willensrichtung nach außen: zu *Staat und Recht*.

Wie in jeder Lage die Entschlüsse des Menschen auf der Nothwendigkeit beruhen, zwischen Interesse und Pflicht die Vermittelung zu finden, so bethätigt sich diese Willensrichtung auch *nach außen*, sobald seine Entschlüsse als *Handlungen* in den Willenskreis der Volksgenossen, ihre Person, Familie, Vermögen, eingreifen. Daraus entsteht als Regulator des äußeren Lebens zunächst die *Sitte*, als die selbstgesetzte (autonomische) Norm des Lebens in der Gemeinschaft. Allein Leidenschaft und Eigensucht überschreiten diese Schranke und führen durch die Lebenserfahrungen der Gemeinschaft selbst weiter zur Anerkennung einer *erzwingbaren* Ordnung. Nach Auflösung der patriarchalischen Einheit geben sich die angesiedelten Völkerschaften zunächst eine republikanische Verfassung unter selbstgesetzten Obrigkeiten. In diesem Stadium bilden sich die ersten Formen von Gemeinde- und Volksversammlungen, die ersten obrigkeitlichen Zwangsanstalten, und das aus dem Rechtsbewußtsein der Gesellschaft erwachsende Gewohnheitsrecht.

Je mehr zur Gewaltthätigkeit geneigt aber ein Volkscharakter von Hause aus ist, desto mehr bedarf es einer Befestigung der obrig-

keitlichen Gewalt nach Vorgang und Vorbild der Kirche. Mit dem wachsenden Druck der besitzenden auf die schwächeren Klassen werden die selbstgesetzten Obrigkeiten unzureichend für die Aufrechterhaltung des Rechts und des Friedens. Die republikanische Verfassung bleibt nur da bestehen, wo ein gemeinfreier Besitz Grundlage des Gemeinwesens geblieben ist. Wo dagegen eine Vermischung mit romanisirten Völkerschaften stattfindet, oder wo aus der Weise der Ansiedelung eine schroffe Ungleichheit des Besitzes entstanden ist, entwickelt sich das erbliche Königthum. Die Würde des Heerführers, der Gerichtsobrigkeit und eine oberste Schutzherrlichkeit verbindet sich dauernd mit einer Familie. Mit dem erblichen Königthum gewinnt dann die Staatsidee ihren vom beherrschenden Einfluß der besitzenden Klassen unabhängigen und dauernden Träger. An diesen festen Halt heftet sich nun ein Organismus des Beamtenthums und eine über die nächsten Interessen der herrschenden Klassen erhobene Gesetzgebung.

Freilich hat auf dem Continent die Consolidation der Hauptstämme unter ihrem Königthum zunächst den Streit um die Hegemonie verschärft, welcher am Wendepunkt des 9. Jahrhunderts erst in der Anerkennung eines gemeinsamen Oberkönigthums und Oberbischofthums einen Halt gewinnt. Mit dem einheitlichen Kaiserthum und der einheitlichen Kirche waren die Grundlagen gewonnen, auf welchen die Rechts- und Culturentwickelung des Continents ihre gemeinsame, langsam aufsteigende Richtung erhielt.

---

Bis soweit ist die Rechts- und Staatsentwickelung der germanischen Ansiedelungen auf der britischen Insel demselben Gange gefolgt. Sie gewinnt aber infolge der normannischen Eroberung (a. 1066) eine eigenthümliche Gestalt des Königthums, infolge deren die Epoche des Absolutismus in England schon im XI. und XII. Jahrhundert eingetreten

und die Stellung der besitzenden Klassen zur Krone sehr abweichend vom Continent gestaltet ist. Die Verbindung von Staat und Gesellschaft, von Kirche und Gesellschaft, von Staat und Kirche, bleibt nahe verwandt der deutschen, aber in sehr veränderter Reihenfolge, auf der die Hauptunterschiede der Deutschen und der Englischen Entwickelung beruhen.

Die organische Verbindung von Staat und Gesellschaft hat sich auch in England daraus ergeben, daß der Staat stetig der Kräfte der Gesellschaft, ihrer persönlichen Dienstleistungen wie ihres Vermögens bedarf. Die höheren Leistungen, deren der Staat bedarf, lassen sich aber nur durch die höheren Klassen der Gesellschaft nachhaltig erfüllen, und diese hervorragenden Leistungen haben in der Naturalwirthschaft des Mittelalters noch eine viel intensivere Bedeutung als heute. Die Gesammtlast der Ausrüstung, Uebung und Erhaltung des Kriegsmannes giebt dem Großgrundbesitz und demnächst auch dem mittleren Besitz von 3, 4 oder 5 Hufen unabänderlich die hervorragende Stellung von optimates und meliores terrae. Auch für den regelmäßig wiederkehrenden Gerichtsdienst in den größeren Volksgerichten und für die Geschäfte der Friedensbewahrung treten die Leistungen der meliores terrae frühzeitig in den Vordergrund. Aus diesem Verhältniß entwickelt sich schon in der angelsächsischen Zeit eine sehr maßgebende Stellung der Optimatenversammlungen und eine entsprechende aristokratische Formation der Grafschaften.

Die normannische Eroberung hat diese Cohärenz wieder durchbrochen und die schon erworbenen ständischen Freiheiten einem nahezu absoluten Königthum unterworfen. Die gesetzbeschließenden Landesversammlungen verschwinden, die Lokalverwaltung gestaltet sich zu einem konsequent durchgeführten Präfektensystem. Die allgewaltige Königsmacht führt aber zu einem ursprünglich nicht beabsichtigten Erfolg. Indem sie die Gesammtheit des freien Besitzes einer gleichmäßig abge-

stuften Heerpflicht, Gerichtspflicht, Polizeipflicht, Steuerpflicht unterwirft, legt sie durch diese Aristodulie den Grund zu der dauerhaftesten Aristokratie in der europäischen Welt. In dem Bewußtsein seines guten Rechts und getragen durch die Gleichheit der Interessen aller besitzenden Klassen, erhebt sich seit der Magna Charta der Adel gegen das absolute Königthum, erringt einen Antheil an der Verfassung und Regierung des Staats, und in Anerkennung einer solchen jetzt unabweisbar gewordenen Betheiligung giebt die Monarchie seit Eduard I. dieser Theilnahme am Staat ihre gleichmäßige Gestaltung in dem englischen selfgovernment.

Während damit der berechtigte Einfluß des Besitzes hinreichend fundirt wurde, war das Königthum in England andererseits stark genug, die gesellschaftlichen Bestrebungen nach einer Abschließung der herrschenden Klasse zu hemmen. Der häufige Wechsel der Besitzungen der Großvasallen und die Verhinderung der Bildung geschlossener Grundherrschaften hat die Entstehung eines „hohen Adels" gehemmt, der hier erst am Schluß des Mittelalters in sehr geringer Zahl zum Geburtsstand wird. Die Veräußerlichkeit der Ritterlehne und die fortschreitende Beseitigung der Patrimonialgerichte hat die Entstehung eines niederen Adels gehemmt, der erst unter den Stuarts in bescheidener Zahl und ohne politische Vorrechte entstanden ist. Da die Polizeiverwaltung auch der Städte durch königliche Friedensrichter geführt wird, so ist damit auch die Entstehung der ausschließlichen Zünfte gehemmt. Nur in wenigen Städten entsteht eine Art von Zunftregiment; die sonstigen mäßigen Beschränkungen des Gewerbebetriebs bestehen nur für die Städte, während die Gewerbefreiheit Grundsatz des gemeinen Rechts bleibt. Dieselbe königliche Polizeiverwaltung hat mit der schrittweisen Beseitigung der Gutspolizei auch die Freizügigkeit aufrecht erhalten und die Entstehung einer bäuerlichen Unterthänigkeit verhindert. Die starke Gerichtsgewalt

des Königs hält alle Klassen der Gesellschaft unter einem Gerichtsbann, einer Gerichtsverfassung, einem Vermögens- und Familienrecht zusammen und verhindert die Entstehung eines gesonderten Ritter-, Bürger- und Bauernstandes. Was aber hier den Sonderinteressen versagt blieb, kommt in vollem Maß der Gemeinschaft (communitas) zugute und giebt den Grafschaftsverbänden und den gleichartig gestalteten Städten die feste Cohärenz, auf welcher der stetig wachsende Antheil des House of Commons am Parlament beruht. In reger Selbstthätigkeit der besitzenden und Mittelklassen, in stetiger Ausführung der Rechts- und Wohlfahrtsaufgaben des Staats, mit der Selbstbeherrschung und dem Rechtssinn, welcher sich aus der gewohnheitsmäßigen Erfüllung öffentlicher Pflichten bildet, erwächst die Widerstandskraft, welche den in der Zeit der Stuarts wiederkehrenden Absolutismus siegreich überwindet. Diese kraftvolle Unterlage des Parlaments erreicht ihren Höhepunkt mit dem Ende des 18. Jahrhunderts, wird dann aber durch das Eindringen neuer Elemente der industriellen Gesellschaft gelockert, verschoben und in die neuen Formationen des 19. Jahrhunderts gedrängt. Von dieser Seite aus gelangt England am Schluß des 19. Jahrhunderts zu mehrfach analogen Zuständen wie die constitutionellen Staaten des Continents im Anfang ihres Parlamentslebens.

Die organische Verbindung von Kirche und Gesellschaft entsteht aus der Nothwendigkeit, dem Korrektiv der Religion die stetige Einwirkung auf das Volksleben zu sichern. Um in einem von Hause aus egoistischen und herzenshärtigen Volkscharakter fußzufassen durch Institutionen der Lehre, der Seelsorge, des Wohlthuns, der Milderung der Sitten, bedurfte die christliche Priesterschaft der dauernden Ausstattung durch Besitz, der Fundation im Grundbesitz, der Inkorporation, der hervorragenden Stellung innerhalb der herrschenden Klasse der Gesellschaft. Und da durch fortschreitende Vermischung der

Völker des Mittelalters ein einheitlicher Bildungsprozeß bedingt war, so hat sich die Kirche des Mittelalters als eine universale, von Gott gesetzte Ordnung über die weltlichen Staaten erhoben. Deshalb ist sie den Zeitgenossen als höhere Gewalt erschienen, so lange, bis das Christenthum zu einem festen Lebenselement ihres Staats geworden war.

Die angelsächsische Colonisation auf britischem Boden hat frühzeitig die christlichen Lebensgrundsätze tief und nachhaltig in sich aufgenommen, jedoch von Anfang an mit einem Widerstreben gegen einzelne romanische Seiten der Kirche, am meisten gegen den Bilderdienst und den Cölibat der Weltgeistlichkeit. Die normannische Eroberung hat zwar eine äußerliche Conformität erzwungen: der nationale Zug der englischen Kirche trat indessen schon bei dem Hergang der Magna Charta mächtig hervor und erwies sich so fest, daß er nicht nur die abweichenden normannischen Elemente sich assimilirte, sondern auch in dem Streit zwischen König und Papst ein ungewöhnliches Maß von Selbständigkeit behauptete.

Dieselbe gesellschaftliche Seite aber, welche in aufsteigender Richtung die Kirche zur Erfüllung ihrer großen Aufgabe instand setzt, wird auch wieder zur Gefahr der Kirche durch die gesellschaftlichen Interessen der Menschen, durch die sich die göttliche Idee verwirklicht. Die reiche Ausstattung der Kirche in den Zeiten der Bekehrung, die stetige Vermehrung dieses Besitzes durch den Einfluß der Geistlichkeit auf die Sterbenden, die Festhaltung desselben in der „todten Hand", die Stellung der Prälaten an der Spitze der regierenden Klasse macht allmählich den Besitz und die Machtstellung zum Hauptzweck der kirchlichen Institutionen. Vom 13. Jahrhundert an wird der kirchliche Beruf in Lehre, Seelsorge, Erziehung und Berathung des Volks dürftig ausgestatteten Vikaren und Bettelorden überlassen, während ihre großen Besitzmassen mit dem weltlichen Adel immer tiefer verwachsen zu einer obrigkeitlich herrschenden

Klasse. Besitz, Macht und Herrschaft als Hauptziele führen schon im Laufe des 14. Jahrhunderts zu einer Veräußerlichung und Entartung des päpstlichen Regiments, welche auch in England einen Theil der Geistlichkeit und des Volks dem römischen Wesen entfremdet. Durch das sociale Machtbestreben verwandelt sich die Religion der Liebe und des Wohlthuns in eine Religion des Hasses und der grausamen Verfolgung. Am Wendepunkt des 15. Jahrhunderts (a. 1401) beginnen in der nahezu religionslosen Kirche die ersten Ketzerverbrennungen. An Stelle der alten Cohärenz erscheint nun eine wachsende Spannung zwischen Geistlichkeit und Laienthum, welche durch die Formation des Clerus zu einem gesonderten geistlichen Parlament (Convocation) nur noch gesteigert wird. In den furchtbaren Katastrophen des 15. Jahrhunderts erscheint die Kirche als eine moralisch machtlos gewordene Institution. Die darauf folgende, vom Königthum oktroyirte Reformation war ebenso wenig geeignet, einen sympathischen Zusammenhang wieder herzustellen, bis unter ernsten Prüfungen die innere Seite der Reformation sich allmählich nachholt und in den Zeiten der Königin Elisabeth in dem Herzen des Volks tiefere Wurzeln faßt. Die Kirche wird von da an wieder zu einem Band des nationalen Staats, verwachsen mit dem Laienthum im Hause der Lords, im Friedensrichteramt, im Kirchspiel, in dem Kirchenpatronat. Immerhin war das Reformationswerk doch so äußerlich zustande gebracht, daß die dissentirenden, mit Gewalt niedergehaltenen Elemente noch einmal in die politischen Parteikämpfe des 17. Jahrhunderts tief verflochten werden. Erst durch weitere harte Kämpfe hindurchgehend erlangt die anglikanische Kirche gerade durch die verfehlten Versuche der Stuarts zu einer gewaltsamen Gegenreformation ihre volle Cohärenz mit dem Bewußtsein der Nation. Im Anfang des 18. Jahrhunderts umfaßt sie (mit minimalen Abweichungen) die ganze Bevölkerung von England und Wales, jetzt wieder

verwachsen mit den Lebensinteressen und Anschauungen der maßgebenden Kreise der Gesellschaft, freilich auch mit einer wiederkehrenden Gefahr der Veräußerlichung. Im 19. Jahrhundert ist dann mit den wachsenden Massen der Dissidenten, mit der Gleichberechtigung der presbyterianischen, der römisch-katholischen Kirche und anderer Bekenntnisse die kirchliche Grundlage der Parlamentsverfassung immer weiter gelockert und ein neues Problem der Gesetzgebung erwachsen, welches Deutschland schon 2 Jahrhunderte früher kennen lernte.

Die organische Verbindung von Staat und Kirche endlich, die heute in England als neues Problem erscheint, war im Mittelalter gewonnen durch die Unterordnung der Staaten des Abendlandes unter den päpstlichen Stuhl. Bei dem großen Vertrag zwischen Kaiserthum und Papstthum am Wendepunkt des 9. Jahrhunderts war das Inselreich zwar etwas abseits stehen geblieben, conformirte sich aber seit der normannischen Eroberung, und bequemte sich widerstrebend unter Johann ohne Land sogar zu einer feierlichen Anerkennung der Oberlehnsherrlichkeit des Papstes. Ein Versuch, das Unterhaus der geistlichen Convocation mit dem House of Commons zu verbinden, schlug völlig fehl und vermehrte nur die inzwischen entstandene Spannung, infolge deren die Geistlichkeit mit sehr geringer Widerstandskraft der königlichen Oktroyirung der Reformation sich gefügt hat. Durch die Erklärung des Königs als Oberhaupt der Kirche war nun der mittelalterliche Kampf zwischen Imperium und Sacerdotium scheinbar gehoben: aber doch immer noch mit so äußerlichen Mitteln, daß ein starkes Dissidententhum sich gegen die königliche Suprematie erhebt und in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts sogar zum ausschlaggebenden Element in dem Kampf der Stände wird. Nach mannigfaltigem Wechsel erfolgt der Friedensschluß am Ende des 17. Jahrhunderts und die Herstellung der inneren Concordanz zwischen dem King in Par-

liament und der Kirche im Laufe des 18. Jahrhunderts. Die einheitliche Kirche im einheitlichen Staat ist nun zum obersten Fundament der Parlamentsregierung geworden, welches erst im 19. Jahrhundert mit dem Durchbruch der Gleichberechtigung mehrerer Kirchen sich zu lösen beginnt.

Mit einer Mehrheit gleichberechtigter Kirchen macht nun auch England die Erfahrung, daß die Religion als das stärkste Band, welches die Gesellschaft verbindet, nunmehr zum stärksten Element des Zwiespalts im Staat wird, und wie der Staat dadurch genöthigt wird, der Autonomie der sich bekämpfenden Kirchen im äußern Leben gewisse Rechtsschranken zu setzen und durch neugeschaffene gemeinsame Institutionen die Einheit der sittlichen und geistigen Entwickelung der Nation zu bewahren.

---

Aus den Wechselbeziehungen dieser Elemente des Volkslebens in ihrer Zusammenfassung ist das englische Parlament als der „höchste Rath der Krone" hervorgegangen, welcher sich in jedem Jahrhundert in einer wesentlich veränderten Macht- und Rechtsstellung zur Krone befand. Trotzdem hat man versucht, aus Bruchstücken dieser Verfassung, wie sie im 18. Jahrhundert geworden war, ein allgemein gültiges Ideal einer „constitutionellen Verfassung" zu bilden, — Versuche, welche ohne die dazu gehörigen Unterlagen nur zu einer Nachahmung der äußern Gebräuche und Mißbräuche des englischen Parlaments führen konnten und zu folgenreichen Mißverständnissen, an welchen die europäischen Völker bis heute leiden.

Um aus dem unfruchtbaren Streit für und wider den „Parlamentarismus" herauszukommen, hat der Verfasser dieser Schrift seit einem Menschenalter sich bemüht, die beiden bisher versäumten Seiten jenes Staatswesens: das Englische Selfgovernment (III. Aufl. 1871) und das Englische Verwaltungs-

recht (III. Aufl. 1883/84) verständlich darzulegen und aus diesen bisher fehlenden Seiten eine einheitliche Verfassungsgeschichte (1882) herzustellen. Der dritte Haupttheil, die Parlamentsverfassung, konnte jüngeren Kräften überlassen bleiben, nachdem die Bausteine des Ganzen wesentlich vollständig vorlagen. Eine solche Überarbeitung durch dritte Hand war wünschenswerth schon zur Controle der Unbefangenheit und Richtigkeit der Zusammenfassung. Da diese Hoffnung indessen bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen ist, so ist der Verfasser auch an diese dritte Aufgabe herangetreten, welche er in der vorliegenden Gestalt zunächst in einer kurzen, übersichtlichen Form zu geben versucht. Die Staatsgeschichte einer großen Nation ist an sich schwer darzustellen, läßt sich aber doch ohne den schweren Apparat einer streng wissenschaftlichen Arbeit einem gebildeten Publikum verständlich darlegen.

Die so vereinfachte Darstellung ergiebt in neun Essays ein sehr verschiedenartiges Bild von Parlamenten, die, äußerlich betrachtet, ebenso gut Parlamente verschiedener Nationen sein könnten. Und doch waltet darin eine innere Einheit ohnegleichen, wenn man sie in dem Rahmen des Verwaltungsrechts und des Communallebens betrachtet, welche hier aus der Verfassungsgeschichte eingeflochten sind. Concentrirt man dann die Untersuchung auf die Form und Stellung der Parlamente, so treten immer neue Seiten eines rechtlichen Zusammenhangs hervor, in welchen sich die früher streitigen Fragen klären. In jeder Epoche lösen sich durch den inneren Zusammenhang wichtige Zweifel, welche man in England selbst noch als ungelöste Probleme anzusehen pflegt.

In diesem Lebensbild der Landesversammlungen einer großen, hochherzigen Nation, in welchem oft kleine Züge den Charakter am anschaulichsten wiedergeben, zeigt sich im Laufe von tausend Jahren eine innere Einheit und Continuität, als wären es neun Tage aus dem Leben eines Ehrenmannes,

der in den Prüfungen und Irrungen des menschlichen Wesens seinen Charakter bewahrt und seinen Standpunkt behauptet. Um dahin zu gelangen, bedarf es aber eines Bruchs mit der hergebrachten Weise der englischen Constitutional History. Die englische Gewohnheit, solche an Personen und Parteisituationen anzuknüpfen, konnte genügen, so lange die Grundlagen der Parlamentsverfassung fest lagen und als selbstverständlich vorausgesetzt wurden. Diese Grundlagen sind heut nicht mehr vorhanden. Für die heutige Zeit bedarf es deshalb einer zusammenhängenden Darlegung der Institutionen in dem lebendigen Zusammenhang ihrer Wechselwirkung. Damit kommt dann mit einer Art von Vivisektion der organische Fehler zum Vorschein, der in dem heutigen englischen Staatskörper entstanden ist, und welcher eine Fortsetzung des bisher gewohnten Regierungswechsels der Parlamentsparteien fortan unmöglich macht. Die nächste Prognose kann demgemäß nur auf „Sturm" lauten, — heftige, tiefgehende, langedauernde Stürme; zugleich aber auch auf Überwindung der neuen Katastrophe. Es berechtigt dazu die Vergangenheit der Nation wie die Erfahrungen der unsrigen, welche ebenso erst durch harte Prüfungen zu ihrer heutigen Entwickelung gelangt ist. Möge dies Lebensbild dazu beitragen, in schwerer Zeit das Vertrauen auf den Sieg der gerechten Sache zu erhalten.

# I.

# Die angelsächsischen Landesversammlungen.*)

## Königstafel.

| | |
|---|---|
| Egbert 800—836. | Eadwi 955—959. |
| Aethelwulf 836—857. | Eadgar 959—975. |
| Aethelbald 857—860. | Eadward der Märtyrer 975—978. |
| Aethelbert 860—866. | Aethelred II. der Unberathene 978—1016. |
| Aethelred 866—871. | Eadmund Eisenseite 1016. |
| Aelfred 871—901. | Cnut 1016—1035. |
| Eadward der Ältere 901—924. | Harold der Hasenfüßige 1035—1039. |
| Aethelstan 924—941. | Harthacnut 1039—1042. |
| Eadmund 941—946. | Eadward der Bekenner 1042—1066. |
| Eadred 946—955. | Harold II., Januar—Oktober 1066. |

Wie der Anfang des IX. Jahrhunderts den Wendepunkt bezeichnet, an welchem aus dem Sturm und Drang der Völkerwanderung heraus die Staatengeschichte der großen Kulturländer Europas in festen Umrissen hervortritt: so ist auch die Staatsgeschichte der britischen Insel etwa mit dem Jahre 800 zu beginnen. Alles Vorangegangene, so mannigfaltiges Interesse es auch für Völkerkunde und Kulturgeschichte darbieten mag, erscheint für unsern Zweck als eine Vor-

geschichte, in welcher nach wirren Kämpfen sich diejenigen Elemente von Volk und Land gestaltet haben, welche „England" mit eigenartiger Physiognomie in die Staatenfamilie Europas einführen.

Die überwiegend celtische Bevölkerung der britischen Insel ist zuerst durch Cäsars kühne Feldzüge mit dem römischen Weltreich in Berührung gekommen. Etwa 100 Jahre später führt dieselbe zu einer dauernden Unterwerfung und zur Einführung der römischen Provinzialverwaltung, unter welcher die unterthänig gewordene britische Bevölkerung ein passives Leben führt, während die unabhängig gebliebenen Stämme in hartnäckigen, wechselvollen Kämpfen mit Römern und nordischen Eindringlingen noch einen stark ausgeprägten nationalen Charakter bewahren. Die verhältnißmäßig frühzeitige Annahme des Christenthums und der Schutz der tapferen römischen Legionen hat den unterthänigen Provinzialen einzelne Culturelemente des römischen Weltreichs mitgetheilt. Die allmählich fortschreitende Bedrängung des weströmischen Reichs durch die Völkerwanderung hat aber unter Kaiser Honorius die britischen Legionen von dem römischen Reiche abgeschnitten. Britannien gehört von da an (a. 406) noch ein Menschenalter unter eigenen Kaisern und Usurpatoren nominell zum römischen Reich. Nachdem es jedoch bei diesem vergeblich einen ferneren Schutz gegen das Eindringen barbarischer Horden erbeten hatte, folgt eine formelle Lossagung vom Reich und die Vertreibung der römischen Beamten.

Das Schauspiel, welches Britannien jetzt darbot, sagt Lappenberg*), ist eines der traurigsten, aber zugleich der merkwürdigsten in der Weltgeschichte. Es war erlöst von der Habsucht des römischen Prokurators, es war befreit von dem Uebermuth der Cohorten der Cäsariaden; aber diese Freiheit dankte die Nation nicht ihrem Muthe und höheren Trieben. Daher ward Freiheit für sie Schutzlosigkeit. Nie hat ein

Land so schnell eine gebildete Sprache abgeworfen, welche vielen Generationen Muttersprache geworden war. Nie ist die christliche Religion so schnell und spurlos gegen Heidenthum und Unglauben vertauscht. Dies war das beklagenswerthe Geschick des Landes, dem die römische Eroberungssucht die Nationalität zerstört hatte, nach deren Vernichtung es nicht die Kräfte zum Widerstand gegen die rohesten Feinde behielt.

Britannien war nach dem Ersterben der römischen Herrschaft eine Beute innerer Zwietracht und auswärtiger Feinde geworden, als um die Mitte des V. Jahrhunderts zwei nordische Seekönige oder Herzoge mit den legendenartigen Namen Hengist und Horsa zuerst als in Sold genommene Verbündete, bald aber als Eroberer Fuß fassen. Bald folgen ihnen kleinere und größere Schaaren niedersächsischen Stammes, anscheinend aus Holstein und den Umgebungen der unteren Elbe, theils auf Einladung der Stammgenossen, theils auf eigene Faust in Aufsuchung neuer Wohnsitze und reicher Beute. Unter schweren Kämpfen mit den noch streitbaren britischen Stämmen und nördlichen Nachbarn dringt die sächsische Militärcolonisation langsam vorwärts und begründet kleinere Reiche, die, wie Essex, Sussex, Wessex, den sächsischen Stammnamen bis heute bewahren.

Neben dieser sächsischen Colonisation werden die Anglen genannt, welche aus dem „Lande Angeln", d. h. der Landschaft zwischen der Schley und Flensburg und deren weiteren Umgebungen als geschlossener Stamm mit Weibern und Kindern vollständig übergesiedelt sind, so daß längere Zeit hindurch jener Theil Schleswigs als von der Einwohnerschaft verlassen bezeichnet wird. In kleineren Reichen des nördlichen England, wie Eastanglia, Westanglia, hat auch dieser Stammname Jahrhunderte lang fortgelebt, und zuletzt dem ganzen Reich den Namen (Anglia) gegeben, — sei es zur Unterscheidung von den Sachsen des Continents, oder weil die Anglen in ihrer

Niederlassung als geschlossener Stamm vorzugsweise eine feste Consistenz bewahrt hatten. Der Sprache nach gehören übrigens die Anglen zu dem großen sächsischen Hauptstamm. Die Vermuthung, daß sie dem Stamm der Thüringer angehören sollten, beruht jedenfalls auf völlig unsicherer Grundlage.

Als ein dritter Bestandtheil der Colonisation erscheinen dann noch Jüten, welche das kleine Reich Kent, die Insel Wight und einen Theil von Wessex einnehmen.

Die Wissenschaft hat für diese Stämme auf englischem Boden sich später über den Namen „Angelsachsen" vereinbart, der übrigens dem Volks-Sprachgebrauch ebenso fremd ist, wie den Gesetzen des Landes.

Das Bild, welches diese militärischen Colonisationen in den ersten zwei Jahrhunderten darbieten, gleicht in verkleinertem Maßstab dem Wogen und Drängen der großen germanischen Völkermassen des Continents. Es entsteht ein rastloser Kampf um den Besitz fruchtbarer Landstrecken und reicher Beute, in welchem die schwächeren Theile einem größeren Ganzen einverleibt werden. Aus den kleineren Cantonen fügen sich größere Königreiche zusammen in eifersüchtigem Kampf um eine thatsächliche oder rechtliche Oberherrschaft, in welchem unter Einwirkung der christlichen Geistlichkeit allmählich eine gemeinsame Überzeugung reift, daß Friede, Wohlfahrt und Gesittung in diesem Conglomerat von Kleinstaaten nur erwachsen könne aus einer Einheit der Kirche, des Heerbanns, des Gerichts und der Friedensbewahrung unter einem einheitlichen Königthum, welches unter Egbert (a. 800) die Vereinigung des Reichs südlich des Trent als England (Anglia) zu stande bringt.

In dieser Grundlegung erscheinen, im Unterschied von der Monarchie Karls des Großen, eine Reihe von Momenten, welche für die eigenthümliche Entwicklung Englands entscheidend geworden sind. In zahllosen, viele Menschenalter fortgesetzten,

für den unterliegenden Theil aber um so verderblicheren Kämpfen sind die theils verweichlichten theils verwilderten Briten überwunden, die städtischen Ansiedelungen aus der Zeit der Römerherrschaft in Trümmer gefallen, die altrömischen Kulturelemente und das Christenthum verschwunden, die alte Bevölkerung theils in die Berge verdrängt, theils in den Zustand der Leibeigenschaft oder einer verarmten Bauerschaft herabgedrückt. Es fehlen demgemäß in England die eigenthümlichen Verhältnisse, die in dem westlichen Europa aus der Vermischung der Germanen mit einer romanisirten Provinzialbevölkerung, mit römischer Kultur, römischer Provinzial- und Kirchenverfassung sich bildeten. Dagegen hat die Eroberung den Erfolg gehabt, den in der Heimath lebendigen Geschlechtsverband zu zersetzen. Beruhen auch einzelne Ansiedelungen anscheinend auf dem Auszug kleiner Völkerschaften, so haben doch in dem langsamen Fortschreiten der Colonisation stetig neue Auszüge stattgefunden (ähnlich wie bei der Colonisation der Marken im Osten Deutschlands), infolge deren die alten Geschlechter durcheinandergeschoben und durch neue Ansiedler erweitert wurden.

Nach der Besitznahme des Landes hat eine *Besitzvertheilung* stattgefunden, in welcher als das geringste Maß der Landansiedelung für den freien Krieger ein Pflug Landes (hîda, familia, mansus) galt, und da die Ansiedelung massenhaft ein unter römischer Provinzialverwaltung bereits angebautes Land vorfand, so betrachtete der Ansiedler nicht nur Haus und Hof als Erb und Eigen, sondern auch das Ackerland, neben welchem nur Weide und Holznutzung gemeinsam blieb. Feststehend ist jedenfalls die frühzeitige und sehr entschiedene Ausbildung des Sondereigenthums, sowie die freie Uebertragbarkeit durch Verträge und Testamente. Seit den Zeiten König Alfreds erscheint der Name *Bôkland* (Buchland) als Bezeichnung des freien Grundeigenthums. Die nichtübereigneten Landstriche bleiben im Gesammteigenthum der er-

obernden Völkerschaft als Folkland, welche durch fortgesetzte Verleihung in echtes Eigenthum verwandelt werden kann.

Das Sondereigenthum wird aber alsbald die Quelle der Ungleichheit des Besitzes. Waren schon bei der Ansiedelung den überzahlreichen Häuptlingen und Führern größere Loose zugefallen, so setzte sich diese Ungleichheit fort in späteren Fehden und Kämpfen. Immer größer wurde in den dichter bevölkerten Theilen die Zahl derer, welche bei der Landnahme kein Grundeigenthum erhielten, oder bei späteren Vererbungen und Theilungen eigenthumslos ausgingen. Es blieb solchen „Freien" nur übrig, entweder zu persönlichem Dienst in den Hausstand eines Grundbesitzers zu treten, oder als angesiedelte Leute ein Stück Land gegen Dienste und Abgaben zu leihen (Laen-Land). Diese Verleihungen werden zur normalen Wirthschaftsweise des großen Besitzes, die so gegründeten Abhängigkeiten thatsächlich erbliche. Sie vermehren sich in Kriegszeiten durch Ruin und Selbstaufgabe der kleinen Wirthschaften, in Friedenszeiten durch die Vermehrung der Bevölkerung, durch Theilung und Veräußerung. Das namenlose Elend der späteren dänischen Raubzüge insbesondere hat den Wohlstand der freien Bauern massenhaft zerstört und das Uebergewicht des großen Besitzes entschieden. Mit Entwicklung des Privateigenthums geht so fortschreitend die alte Geschlechterverfassung der streitbaren Bauern in ein System dauernder Grundherrlichkeit über; früher und massenhafter wenigstens als in Deutschland. Das alte Erbtheil der Gemeinfreiheit, das ansehnliche Wehrgeld und der persönliche Rechtsschutz des liber homo, erhalten sich zwar auch für den Landlosen. In jeder anderen Beziehung dagegen wird das Heraufrücken des großen Besitzes über die bäuerlichen Besitzer und das Herunterdrücken des Freigeborenen ohne Eigen unter die Linie der Gemeinfreiheit fortschreitend sichtbar.

Aus der Umbildung jener Besitzverhältnisse heraus sehen wir in England das Königthum hervorgehen. Bei den

nächstverwandten Stämmen des Kontinents in ihren alten Sitzen findet sich gleichzeitig kein Königthum. Wenn es bei den Angelsachsen entsteht, so läßt sich vorweg schließen, daß es in gesellschaftlichen Zuständen seinen Grund hat, welche aus der Ansiedelung hervorgegangen sind. Auch ist das Königthum in den ersten Menschenaltern noch nicht entwickelt. Allerdings hatten jene erobernden Auszüge einen Häuptling an der Spitze, welcher den kriegsberühmten Familien (nobiles) angehörte. Der siegreiche Heerführer bleibt auch in dem eroberten Lande an der Spitze seines besitzergreifenden Heeres, und wie die Vererbung des Besitzes, so mußte auch eine Uebertragung der Führerschaft auf den Sohn als etwas Naturgemäßes erscheinen. Solche Verhältnisse kamen jedoch auch bei den republikanischen Stämmen des Kontinents vor. Das „Königthum" ist erst vorhanden, sobald 1) die Würde des Häuptlings nicht blos als Heerführerthum, sondern als eine umfassende höchste Gewalt erscheint, zugleich das Richteramt, die Erhaltung des Friedens, eine Schutzherrschaft über die Kirche in sich begreifend; 2) sobald diese obrigkeitliche Würde als dauerndes Recht einer kriegsberühmten Familie angesehen wird. Die neue Rechtsvorstellung wird dann auch in der neuen Bezeichnung Cyning (König) erkennbar, deren sprachliche Ableitung übrigens streitig geblieben ist.

Nach festerer Abgrenzung der Länder erscheinen im Anfang des siebenten Jahrhunderts 7 oder 8 größere und kleinere Königreiche: Kent, Sussex, Essex, Wessex, Eastanglia, Mercia, Deira, Bernicia, die letzteren beiden frühzeitig vereint zu dem alten Northumberland. Die Geschichtschreibung hat diesen Zustand als Heptarchie bezeichnet. Allmählich haben sich aber die günstigsten Bedingungen einer Oberherrschaft in dem Staate Wessex vereinigt, dessen König Egbert (800—836) die Oberherrschaft über die kleineren Staaten bis zum Humber gewinnt. Der zunächst folgende Zeitraum friedlicher Entwickelung

des konsolidirten Königstaats wird zwar unterbrochen durch barbarische Verwüstungen dänisch-norwegischer Seeräuber, dann aber folgt unter Alfred dem Großen bis zum Tode Edgars (871—975) die eigentliche Höhezeit, aus welcher reichhaltige Nachrichten über das angelsächsische Staatswesen uns erhalten sind, d. h. im Sinne des Mittelalters über Heer, Gericht und Kirche, in ihrer jetzt schon erkennbaren Anlehnung an das Königthum.

Das Heerwesen der Angelsachsen beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist damit gemeint die Pflicht des freien Mannes mit seiner Person dem Heerbann zu folgen, die Pflicht sich auf eigene Kosten auszurüsten, die Pflicht sich auf eigene Kosten zu unterhalten während des Feldzugs. Die Unmöglichkeit einer gleichmäßigen Erfüllung dieser Pflicht durch die Gemeinfreien ist die Hauptwurzel aller Umwandlung der Ständeverhältnisse in der germanischen Welt geworden. Das angelsächsische Königthum ist aber (abweichend von der karolingischen Monarchie) nicht zu einer festen gesetzlichen Vertheilung der Heerlast gelangt. Die Ausrüstung blieb vielmehr Gegenstand der Verhandlung in den Grafschaftsverbänden und Hundertschaften, woraus eine ungleichmäßige und sehr mangelhafte Gestalt des Heerbannes hervorgehen mußte. Schon in den Zeiten der Heptarchie waren daher die einzelnen Häuptlinge für ihre zahlreichen Kämpfe auf andere Kräfte verwiesen, indem sie aus ihrem freien Haus- und Hofgesinde bewaffnete Gefolgschaften zu ihrem persönlichen Aufgebot beibehalten und neu bilden. Alle Hofämter hatten von Anfang an einen kriegerischen Charakter. Aussicht auf Beute, Ehre, Gunst und Belohnung bewog auch freie Männer sich solchen Gefolgschaften anzuschließen. So bildete sich um jene kleinen Könige ein kriegsgeübteres erstes Aufgebot, welches einen Rückgriff zur Volkswehr immer mehr auf die Fälle einer Landesnoth beschränkte. Nach den unglücklichen Dänenkriegen scheint unter Alfred dem Großen

gewissermaßen eine Verschmelzung beider Systeme dahin eingetreten zu sein, daß die größeren Besitzer, von 5 Hufen und mehr, in das Verhältniß eines persönlichen Aufgebots, als thaini Regis, getreten sind, neben welchem das Aufgebot der Gemeinfreien in der Regel nur noch zu Burgbau, Wachdienst und Wegebesserung (trinoda necessitas) verwendet wird.

Das Gerichtswesen hatte in seiner ersten Bildung auf einer Rechtsfindung der freien Volksgenossen unter Leitung einer selbstgesetzten Obrigkeit beruht. Wie der Heerdienst, so setzt auch die periodische Theilnahme am Volksgericht mit seinen zahlreichen Urtheilern eine wirthschaftliche Selbständigkeit voraus, welche bei dem Einhufenbesitz nur bedingt vorhanden war. Die stetige Theilnahme ist aber die nothwendige Vorbedingung solcher Gerichtsordnung; denn der nur ab und zu Erscheinende vermag nicht Träger des Rechtsbewußtseins und der Rechtssitte zu werden. Mit der Scheidung des Besitzes beschränkt sich daher der Kreis der Urtheilsfinder im Landesgericht auf einen engeren Kreis von bäuerlichen Besitzern, welche nun als die regelmäßig wiederkehrenden, rechtskundigen Gerichtsmänner die Bezeichnung der „Witan“ erhalten. Der große Grundbesitz bildet frühzeitig auch schon eigene Hofgerichte, in welchen die durch Dienst und Laenland von ihm abhängigen Freien ihre Rechtsbeziehungen zum Herrn und unter sich austragen, während sie nach außen hin noch Rechtsgenossen des Volksgerichtes bleiben.

Gegen diese Zersetzung des Volksgerichtes findet der Gemeinfreie einen Schutz nur noch in der Stellung des obersten Herrn. In dem vereinigten Reich hält der König starke Hand über Große und Gemeinfreie als erblicher Landesrichter, dessen Statthalter das sich auflösende Volksgericht unter einem Gerichtsbann zusammenhalten und für die Nachbarverbände angemessener regeln. Seit den Zeiten Alfreds erscheinen in zwei Abstufungen:

Das Hundertschaftsgericht, hundred gemôte, in monatlichen Versammlungen zusammentretend im engeren Kreis eines Amtsbezirks für Civilprozesse unter Gemeinfreien, leichte Strafsfälle und Vornahme förmlicher Rechtsgeschäfte;

das Grafschaftsgericht, shir gemôte, jährlich zweimal zusammentretend, zur Ausübung der eigentlichen Strafgewalt, für Streitigkeiten unter den Einsassen verschiedener hundreds, für Streitsachen unter mächtigeren Parteien und für andere sonst wiederkehrende Geschäfte einer großen Kreisversammlung.

Diese Gestaltung trägt schon den Charakter staatlicher Anordnung. Das Grafschaftsgericht hält der vom König ernannte Ealdorman; neben ihm ein shirgerêfa (Schultheiß) zur Vollstreckung der Urtheile, Einziehung der Bußen, zur Aufrechterhaltung des Friedens, frühzeitig auch schon als Vertreter des Ealdorman den Vorsitz führend Im Hundredgericht erscheint ebenso der shirgerêfa oder ein besonderer Vogt als Gerichtshalter; und hier sind auch noch die Gemeinfreien als Gerichtsmänner in naher Nachbarschaft thätig. Das Jahrhundert von 871—975 ist auch dafür die Zeit der Konsolidirung, in welcher Land und Leute sich in einer Weise gruppiren, deren Rahmen in wunderbarer Stetigkeit bis heute fortdauert. Die Benennung der englischen counties und hundreds datirt aus diesem Jahrhundert, in welchem die angelsächsischen Gesetze die Bezirke von Grafschaften und Hundertschaften ausdrücklich als Reichseintheilung nennen, als deren unterstes Glied in der älteren Geschichtsschreibung die „Zehntschaften", freilich irrig, betrachtet werden. Allerdings war eine Eintheilung in decaniae herkömmlich für den Heerbann der germanischen Stämme. Bei den Angelsachsen ist diese Formation aber durchbrochen durch die massenhafte Entwicklung des großen Besitzes und der Hofgerichte über Dienst- und Laenleute. Die kleinen Verbände freier Eigenthumsbauern gelangten deshalb zu keiner gleichmäßigen Ortsverfassung. Erst die spätere Polizeiein-

richtung der sog. Friedensbürgschaft seit Edgar vereinigt die noch vorhandenen Freisassen und Landlosen ohne persönlichen Herrn zu Zehntschaftsverbänden unter einem verantwortlichen Vorsteher (tithingman, headborough). In den Gutsbezirken hat der Than dieselbe Verantwortlichkeit für seine Hofleute und Gutsbauern. Die Ortsverfassung der späteren Königszeit ist demnach eine sehr zusammengesetzte: (1) Größere herrschaftliche Güter, auf welchen der Ortsvogt eine Wirthschaftsverwaltung mit der Stellung eines Gerichtsvogts über Hintersassen verband. (2) Engere Verbände von ursprünglich freien Leuten, welche zur bequemern Gerichtsverwaltung unter einem königlichen oder herrschaftlichen gerêfa vereint, von der Gerichtsfolge bei der hundred befreit sind. (3) Königliche, zum Theil auch herrschaftliche, meistens mit einem Wall umgebene burhs, die unter einem besondern gerêfa mit einer jährlich dreimaligen burhgemôt den Hundredschaften koordinirt sind. Unter diesen massenhaften herrschaftlichen Gebilden eingeengt, oft sehr zerstreut, erscheint dann (4) der Rest der Gemeinfreien, welche die alten Freiheitsrechte sich bewahrt haben, durch das gesetzlich geordnete System der „Zehntschaften" unter einem verantwortlichen Polizeischulzen vereint, — nur noch ein ergänzendes Element, der Rest einer Gemeindeverfassung für Gemeinfreie*).

In festerer Einheit gestaltet sich die Verfassung der Kirche, welche bei den Angelsachsen durch die Könige aufgenommen und ausgestattet, unter Schutzherrlichkeit des Königs, einen stark ausgeprägten nationalen Charakter bewahrt, wie denn auch die bischöflichen Diöcesen und Archidiakonate sich der Formation der Heptarchie und der späteren Grafschaften angeschlossen haben. Die Kirche hat auch in England die ersten Anfänge eines Rechtsschutzes gegen Verkauf und Mißhandlung der Frauen, Kinder, Leibeigenen geschaffen. Sie war es, welche zuerst dem Knecht einen Ruhetag, einen eigenen Erwerb, eine wirksame Freilassung sicherte; sie die Schöpferin der ersten

Unterrichtsanstalten für die höheren Klassen, während niedere Geistliche und Mönche allen Klassen durch Rath und Belehrung zugänglich waren; sie die erste Pflegerin milderer Sitten, gewerblicher Fertigkeiten, friedlichen Verkehrs, die erste Schöpferin einer Armenpflege. Ihr war die Versittlichung der Ehe, die weitere Erhebung der Stellung der Frauen zu danken. In dem Gerichtswesen gewinnt sie ihren Einfluß durch die zahlreichen Gerichtseide und durch die Leitung der gerichtlichen Feuer- und Wasserproben. Als Leiter der Grafschaftsverwaltung erscheint der Bischof gemeinschaftlich mit dem Statthalter des Königs. Die Kirche tritt in das Gemeinwesen ein zur Ergänzung der Aufgaben, für welche in der weltlichen Verfassung des Mittelalters noch keine Stelle war.

Aus dieser Gliederung von Heer, Gericht und Kirche in Verbindung mit Besitz und geistiger Arbeit erzeugen sich die Ständeverhältnisse. Der Waffendienst behauptet den durch die Waffen erworbenen Boden. Die besitzlosen Freien kommen in eine dauernde Abhängigkeit vom Grundbesitz. Auch das besitzende Bauerthum geräth in mannigfach verzweigte Abhängigkeiten. Durch den gesammten Grundbesitz geht fortschreitend ein Zug zur Abhängigkeit, welcher nach rechtlicher Anerkennung strebt. Treue und Gehorsam zwischen Herren, Laenleuten und Gefolgen werden zu erzwingbaren Rechtspflichten. Die höheren Leistungen in Heer, Gericht und Kirche führen zur Anerkennung eines höheren Werthes, Rechtes und Standes, in Wehrgeld, Buße und Friedensschutz, und bilden die erste Formation eines Klassen- oder Standesrechts. Die häusliche Gewalt über den Dienstmann, Laenmann und den Landgesessenen wird zu einer Obergewalt, welche für den gewöhnlichen Lebensverkehr das eigentlich wirksame Gericht der Abhängigen darstellt. Aus dem Zusammenwachsen dieser Verhältnisse bildet sich eine Klasse von Grundherren, welche von Generation zu Generation sich einem erblichen Geburtsstand langsam nähert. In erkennbaren Umrissen

scheiden sich drei Klassen: Großthane, Grafschaftsthane und Gemeinfreie, die letzteren durch Reste alter Volksfreiheit noch geschieden von dienenden Leuten unfreier Geburt. Immer durchgreifender schichtet sich das Volk in Herrschende und Abhängige (eorls und ceorls), Vollgenossen und Schutzgenossen.

Um das Königthum gruppiren sich dem entsprechend die periodischen Versammlungen des Gesammtvolkes, d. h. der Vollgenossen in ihrer jetzigen Gliederung; analog der Gestaltung auch bei anderen germanischen Stämmen, welche zur Erläuterung des Nachfolgenden voranzuschicken ist.

Die alten republikanischen Volks- und Gerichtsversammlungen, welche Tacitus beschreibt, haben von Hause aus nur für die kleineren Völkerschaften (civitates) bestanden, einigermaßen vergleichbar den kleinen Cantonen der späteren Schweiz. Diese ursprüngliche Grundlage hat sich aber schon frühzeitig modificirt durch den Einfluß des Besitzes nach der Ansässigmachung. Der regelmäßige Heerdienst und die Urtheilsfindung im Gericht konzentriren sich dann in den mittleren und höheren Klassen der Grundbesitzer. Aus ihrer gewohnheitsmäßigen Selbstthätigkeit im Heer und Gericht entsteht ein engerer Kreis der Theilnahme für die boni, probi, legales homines (witan), neben welchen die kleineren Gemeinfreien als „Umstand" zurücktreten.

Mit der Vereinigung der kleineren Völkerschaften (civitates) zu großen Völkerverbänden und Reichen hören die allgemeinen Volksversammlungen überhaupt auf. Eine solche Versammlung wäre aus geographischen und wirthschaftlichen Gründen nicht ausführbar gewesen. Die Repräsentation des Volksganzen durch die boni homines beschränkt sich daher auf einen noch engeren Kreis der meliores seu optimates terrae, auf die hervorragendsten Repräsentanten des Dienstes der Volkswehr, des Gerichts und der Kirche, und Hand in Hand mit

der Ungleichheit des Besitzes tritt dann gewöhnlich ein erbliches Familienkönigthum hervor als die Spitze einer solchen Versammlung.

Dem Königthum fällt aber damit nicht nur die Bestimmung des Orts und der Zeit der Versammlung zu, sondern auch die davon untrennbare persönliche Ladung der meliores terrae mit Rücksicht auf hergebrachtes Ansehen und auf die Zwecke der Berathung von Kriegs-, Gerichts- und kirchlichen Angelegenheiten, für die es ihrer bereitwilligen Mitwirkung bedarf. Die Volksversammlung wird zum consilium regis.

Diesen Gang haben auch die folkmôtes der Angelsachsen genommen.

Die vollständigste Übersicht der vorhandenen Zeugnisse über 147 angelsächsische Landesversammlungen hat Kemble, (Saxons in England II cap. 6) gegeben. In der Regel sind uns darüber freilich nur kurze Notizen überliefert, welche wie die Bruchstücke alter Inschriften hundertfältiger Interpolationen bedürfen, um ein Bild der wirklichen Verhältnisse zu gewinnen. Da die Mehrzahl der Zeugnisse von gelehrten Klerikern und Chronisten in lateinischer Sprache gegeben sind, so ist dabei zu beachten, daß die nationale Bezeichnung der Sachen und Personen höchst willkürlich und wechselnd in das Lateinische übertragen wird, und daß deshalb auf Verschiedenheiten des Wortlauts vorweg kein Gewicht zu legen ist. Die Landesversammlungen werden nach Geschmack des Verfassers als consilia, conventus sapientum, principum, optimatum, magnatum, procerum bezeichnet. (Der Name parliamentum taucht, wie sich später ergeben wird, erst im XIII. Jahrhundert auf und auch dann noch lange Zeit abwechselnd mit den obigen Bezeichnungen). Die sächsische Benennung der Versammlungen war gemôt, öfter noch mit einer Nebenbezeichnung als michel gemôt (große Versammlung), zuweilen als witenagemôt (Versammlung der witan d. h. der sapientes). Die letztere in der angel-

sächsischen Chronik mehrmals vorkommende Bezeichnung hat in der Wissenschaft den Namen Witenagemôte eingeführt.

Alle Nachrichten stimmen darin überein, als Theilnehmer der Versammlung eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Personen zu nennen. Auf die Bedeutung dieser Erscheinung wird unten ausführlich einzugehen sein, nachdem zuvor die Gegenstände der Berathung nach Maßgabe eben jener Zeugnisse übersichtlich zusammengestellt sind. Unverkennbar sind solche im Ganzen identisch mit dem, was auf den großen Landesversammlungen des Continents in der Periode der Carolinger verhandelt wurde, und nach der Gleichmäßigkeit der Gegenstände im Laufe von Jahrhunderten ist der Schluß berechtigt, daß es ungefähr dieselben Angelegenheiten waren wie in der Zeit, von der uns Tacitus Nachricht giebt, wo diese Versammlungen noch im Kreise der kleinen Stammeinheiten (civitates) stattfanden, in denen die freien Männer des Cantons zusammentraten, um die gemeinsamen Angelegenheiten persönlich zu berathen und zu beschließen. Mit modernen Bezeichnungen könnten wir darin Rechtssachen, Staatssachen, kirchliche Sachen unterscheiden.

I. Wesentlicher Gegenstand der Berathung waren jederzeit die etwa nothwendigen Aenderungen des überkommenen Volksrechts (des jus terrae oder der lex terrae) d. h. nach unseren modernen Bezeichnungen die Grundsätze des Vermögensrechts, des Familien- und Hausrechts, der hergebrachten Besetzung des Gerichts, sowie der hergebrachten Klagweisen zum Schutz der Privatrechte und der strafrechtlichen Genugthuung. Dies aus dem Leben der Gesellschaft erwachsene „Gewohnheitsrecht" gilt dem Germanen durch alle Jahrhunderte des Mittelalters als das angeborene Recht des freien Mannes, welches ohne seine Zustimmung keiner Abänderung unterliegt. Diese Rechtsvorstellung, aus welcher der Begriff des „Gesetzes" in unseren Rechtsbildungen erwachsen ist, stand in Wechsel-

wirkung mit der Gestalt des mittelalterlichen Gerichts. Denn da über jene Rechte nicht die Obrigkeit als solche, sondern ein Volksgericht (nach der carolingischen Einrichtung ein Schöffengericht) nach seiner Rechtsüberzeugung zu entscheiden hatte, so bedurfte es von Hause aus eines Volksschlusses, um die urtheilsfindenden freien Volksgenossen zur Anwendung eines neuen Rechts zu bestimmen. So lange daher die Besetzung der Gerichte durch Rechtsgenossen (judicia parium) fortdauerte, blieb eine Schranke für alle anordnende Gewalt der weltlichen Obrigkeit so weit bestehen, daß eine Aenderung der Grundsätze dieser Rechtsprechung nicht ohne Beschluß einer Versammlung, die nach späterer Auffassung als Volksversammlung galt, wirksam werden konnte. Der Zusammenhang zwischen „Gericht" und gesetzberathender Versammlung ist im Mittelalter ein überaus enger geblieben; unter „Gericht" wird jede Orts-, Bezirks- und Landesversammlung verstanden, in welcher nicht nur über Rechtsstreitigkeiten entschieden, sondern über die öffentlichen Angelegenheiten des Orts, des Bezirks oder des Landes verhandelt wird. Diese stetige Vermischung von Gerichtsverhandlungen und Gesetzbeschlüssen dauert auch in den witenagemôtes fort. Der König in der Landesversammlung übt eine ergänzende Gerichtsbarkeit über die mächtigen Personen, für die in der Grafschaft kein geeignetes judicium parium zu finden war und überhaupt in Fällen eines defectus justitiae. Die Verhandlungsformen der Gerichte und der Parlamente haben stets eine Einwirkung auf einander in gegenseitiger Nachbildung geübt, und wie sich das Mittelalter das Gericht nur unter formeller Leitung der Obrigkeit mit beschließenden Rechtsgenossen zu denken vermochte, so auch die Feststellung neuer Rechtssatzungen nur unter Leitung des Königs unter Mitbeschließung und Zustimmung der witan. Die Zeugnisse für diese Auffassung sind aus der carolingischen Zeit und aus dem späteren Mittelalter auf dem Continent unzähligemal in

fast wörtlicher Uebereinstimmung gegeben. Lex consensu populi fit et constitutione regis. In gleicher Weise lauten die Beschlüsse der angelsächsischen Landesversammlungen aller Jahrhunderte dahin, daß die Rechtssatzungen, welche von den Voreltern überkommen sind, nicht von dem König allein, sondern mit Zustimmung des Volks oder der witan im Namen des Volks zu genehmigen sind. Beispielsweise heißt es im VII. Jahrhundert von den Gesetzen des König Wihtraed: „Da faßten die Großen mit Zustimmung aller Beschluß über diese Satzungen und fügten dieselben den Rechtsgebräuchen der Männer von Kent hinzu." So sagt König Aelfred: „Viele Gesetze, welche mir nicht gut erschienen, habe ich mit der Zustimmung meiner witan verworfen und befohlen, daß dieselben in abgeänderter Form wieder inkraft treten sollen." Ebenso heißt es dann wieder im XI. Jahrhundert von den Gesetzbeschlüssen unter Aethelred: „Dies ist die Verordnung, welche der König der Engländer mit seinen geistlichen und weltlichen Räthen gekürt und mit Zustimmung beschlossen hat." In welchem Maße diese Grundauffassung auch noch in der normannischen Periode fortlebt, wird die spätere Darstellung ergeben.

II. Einen relativen, nach Zeit- und Machtverhältnissen vielfach wechselnden Gegenstand bilden die wichtigsten Einrichtungen und Maßregeln des weltlichen Gemeinwesens, also Anordnungen für das Heerwesen, die Verwaltung des Gerichts und die Friedensbewahrung. Auch in dieser Beziehung bilden die angelsächsischen Landesversammlungen eine Fortsetzung der republikanischen Cantonversammlungen.

Die Beschlüsse über die Erhebung eines eigentlichen Volkskrieges, in welchem die Verpflichtung aller freien Männer zu eigener Ausrüstung und Erhaltung während des Feldzugs eintrat, erfolgt unter feierlicher Zustimmung der Landesversammlung. Es bedurfte der Zustimmung dagegen nicht zum Auf-

gebot der Mannen, welche sich dem König zu persönlichem Dienst in seinem Hofhalt, durch ein Hofamt oder in anderer Weise vertragsmäßig verpflichtet hatten. Die zahllosen Fehden der kleinen Reiche vor Vereinigung der Heptarchie sind in großer Zahl nur mit persönlich aufgebotenen Mannschaften geführt worden. In erweitertem Maße war dies Aufgebot wirksam, seitdem anscheinend unter König Aelfred die größeren Grundbesitzer von fünf Hufen und darüber in ein Verhältniß der Thanschaft zum König getreten sind, als einer persönlichen Dienstpflicht, für welche dann dem Besitzer höhere Ehrenrechte und Erweiterungen einer patrimonialen Gerichts- und Polizeigewalt zugestanden wurden. Auch in dieser späteren Zeit wurde indessen, abgesehen von Fällen dringender Kriegsnoth, eine Beschließung der witan regelmäßig eingeholt, schon um ihre bereitwillige Mitwirkung zum Kriegszuge zu sichern.

Dasselbe galt von den Friedensschlüssen, welche in den Zeiten der Cantonsouveränetät einen der wichtigsten Gegenstände der Volksbeschließung gebildet haben. Auch unter dem Königthum heißt es beispielsweise von dem Friedensschluß Aelfreds mit dem Dänenheer: „Dies ist der Frieden, welchen Aelfred der König und Gythrum der König und die witan des ganzen englischen Volks und das gesammte Volk in Ostangeln alle angeordnet und mit Eiden bestätigt haben". Auch wo in der Kriegsnoth ein Friedensschluß ohne jene Zustimmung erfolgt war, bedurfte es zur Ausführung desselben doch immer noch einer Beschließung der witan, wie es beispielsweis von dem schimpflichen Friedensschluß mit den Dänen vom Jahre 994 heißt: „daß er häufig erneuert und von den witan bestätigt worden sei".

Bloße Anordnungen über den äußeren Gang der Gerichtsverwaltung, (welche keine Abänderung des Volksrechts enthielten), konnte zwar der König einseitig erlassen, wie solche Anordnungen in den Capitularien der Carolinger zahlreich ent-

halten sind. Sollten solche Anordnungen aber eine dauernde Ordnung wichtiger Verhältnisse begründen, so war es doch rathsam, die Zustimmung der witan einzuholen, wie denn auch die Gesetze der Angelsachsen untermischt Vorschriften enthalten, die sich ebenso auf die Verwaltungsseite der Justiz, wie auf die Rechtsprechung beziehen.

Ingleichem konnten die Könige Friedensgebote erlassen zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung des Landes. Eine Befugniß derart ließ sich ebenso aus ihrer Stellung als Kriegsherren wie als Gerichtsherren ableiten. Zur wirksamen Handhabung des Friedens war indessen die Mitberathung der witan in unruhigen Zeiten dringend rathsam. Und um den polizeilichen Anordnungen einen dauernden Charakter als Landeseinrichtungen zu geben, sind zahlreiche und wichtige Polizeieinrichtungen dieser Zeit in feierlichen Landesversammlungen mit Zustimmung der witan beschlossen worden. So mangelhaft die gesetzliche Ordnung des Heerwesens, so sorgfältig ist die polizeiliche Seite der Orts- und Kreisverfassung durch die angelsächsische Gesetzgebung ausgebildet, insbesondere die Haftung der Grundherren für ihr Gesinde und ihre landgesessenen Leute, die Haftung der Polizeischulzen (praepositi) in den noch vorhandenen freien Bauerschaften, und zwar zunächst eine Haftung für das Erscheinen des Beklagten vor Gericht, dann aber auch eine Mithaftung für verwirkte Bußen, welche zur Grundlage später noch weitergehender Polizeieinrichtungen geworden ist.

Vermissen wir endlich ein Beschließungsrecht in finanziellen Angelegenheiten, so ist im Auge zu behalten, daß das Staatswesen dieser Zeit noch Naturalwirthschaft, und daß ein Besteuerungssystem erst späteren Ursprungs ist. Das Grundeigenthum des eroberten Landes gilt von Haus aus als „Folkland" soweit es nicht zu Privateigenthum ausgetheilt ist. Die Nutzung dieses ager publicus ist zwar in weitem Maße dem

König überlassen, dient aber zunächst zur Erhaltung seines Haus- und Hofhalts, seiner Hausbeamten und bewaffneten Gefolge, wie auch im carolingischen Reich der Caesaris fiscus nur ein persönliches Hauseinkommen bildet, während die für das Heer, Gericht und die Friedensbewahrung nothwendigen Verwendungen überwiegend durch Naturalleistungen der Unterthanen aufgebracht werden. Soll nun aber ein Theil des Folklands durch Schenkung oder Verleihung der Kirche oder Privaten übereignet werden, so bedarf es dazu der Zustimmung des Volks, also jetzt einer Zustimmung der witan, die in unzähligen Fällen gerade für solche Verleihungen bekundet ist. Ein erster Anfang eines Nothbesteuerungsrechts beginnt erst in den unglücklichen Kriegen mit den Dänen, in Gestalt des „Dänengeldes".

III. Ein eigenartiges Gebiet bildet endlich die Gesetzgebung über die kirchlichen Angelegenheiten. Die Einführung des Christenthums und die Anerkennung als Staatsreligion war durch feierliche Beschlüsse des Königs mit Beistimmung der witan erfolgt. Nachdem aber die kirchliche Hierarchie anerkannt und die Kirche mit großem Grundbesitz und reichen Einkünften fundirt war, trat eine Art von Theilung der Gewalten ein. Gesetze, welche rein kirchliche Angelegenheiten betrafen, wurden auf der Landesversammlung von den kirchlichen witan allein berathen, während an den weltlichen und gemischten Angelegenheiten geistliche und weltliche Herren gemeinsam theilnahmen. Als Gegenstände verfassungsmäßiger Beschließungen der gesammten Landesversammlung ist namentlich die Einführung des Kirchenzehnten und einiger anderen kirchlichen Einkünfte behandelt worden, sowie die Heilighaltung des Sabbath und die strengere Beobachtung der Fasten und Feste. Die Frage der Einführung des Mönchthums ist wiederholt von den witan erörtert worden, nicht aber bis zu förmlichen Gesetzbeschlüssen gediehen. Dagegen sind die Eheverbote

innerhalb bestimmter Verwandtschaftsgrade sowie die persönlichen Vorrechte der Geistlichkeit unbestritten Gegenstand der Landesgesetzgebung. Ueber den innern Dienst der Kirche und die kirchliche Disciplin sind die Anordnungen den kirchlichen Oberen überlassen worden.

Uebersehen wir das Gebiet der Rechts-, Verwaltungs- und Kirchengesetze in seiner Gesammtheit, so ergiebt sich schon aus den Gegenständen der Berathung, daß diese Versammlungen nicht Zusammenkünfte des gesammten Volks sein konnten, wie in den alten Zeiten der Cantonal-Souveränetät. Eine Berathung über neue Rechtssatzungen, Friedensschlüsse, polizeiliche Anordnungen, gemischt kirchliche Angelegenheiten hätten sich unmöglich in einem oder zwei Tagen in einer Versammlung von vielen Tausend Theilnehmern berathen lassen.

Dazu traten nun aber noch zwingende Umstände prägnanterer Art. Nachdem auf dem Continent die kleineren Völkerstämme in die großen Völkerverbände aufgegangen waren, so verstand es sich auch ohne das negative Zeugniß aus dem Stillschweigen der Geschichtsschreiber, daß Volksversammlungen im älteren Sinne bei den Gothen, Franken ꝛc. niemals stattgefunden haben. Sie waren durch die feste Niederlassung auf einem weitgespannten Landesgebiet geographisch unmöglich geworden. Eine Erwägung des Zustandes der damaligen Communikationswege, der Transportmittel, des Verproviantirungswesens ꝛc. läßt eine Versammlung von Hunderttausenden zur Berathung von Gesetzen, Friedensschlüssen und dergl. geradezu als Widersinn erscheinen. Auch von der streng republikanischen Verfassung der Sachsen ist nur bezeugt, daß sie durch eine kleine Zahl von abgeordneten Boten von Zeit zu Zeit gemeinsame Angelegenheiten besprachen. Die Natur der Sache zwang dazu, die Volksversammlungen zu Delegirtenversammlungen in der einen oder andern Weise umzugestalten. Und wiederum brachte es Bedürfniß und Sitte mit sich, daß die von fern Her-

kommenden nicht anders als mit einem größeren Gefolge und Troß erscheinen konnten. Die großen Versammlungen der carolingischen Monarchie beschränken sich demgemäß auf eine Heerschau über einen Theil der bewaffneten Macht und eine damit verbundene Versammlung von „Magnaten".

In etwas verkleinertem Maßstab gelten alle diese Grundverhältnisse auch für England seit der Vereinigung der Kleinstaaten. In einem Lande,*) bedeckt mit Waldungen, durchschnitten durch tiefe Ströme oder durch ausgedehnte Sümpfe und nur schlecht versehen mit Verkehrsmitteln, muß der Dienst sogar bei der Grafschaftsversammlung mit den nothwendigen Geschäften des Ackerbaues schwer vereinbar gewesen sein. Völlig unausführbar erschien es, jeden freien Mann aufzufordern, an Orten sich einzufinden, welche weit entfernt und ihm gänzlich unbekannt waren; etwa aus Essex eine Reise nach Gloucestershire zu unternehmen in der kalten Jahreszeit zu Weihnachten oder in der für ihn wichtigen Periode der Landesbestellung zu Ostern. Was lag ihm ferner an Gesetzen für andere Landestheile, mit Ausnahme des einen, in dem er lebte? Noch in viel späteren Jahrhunderten war die weitvorgeschrittene Bevölkerung der Städte schwer für Reichsangelegenheiten zu interessiren, die über ihre Kirchthurmsinteressen oder Geldbeiträge hinausgingen.

Die Ladung zu einer Landesversammlung galt daher das ganze Mittelalter hindurch an erster Stelle als eine schwere Zumuthung, der man sich gern entzog. Da Zeit und Ort der Versammlungen ohnehin wechselten, so mußte die Ladung vom König ausgehen. Weil es keine andere praktisch ausführbare Weise gab, hat diese Art der Veranstaltung von Landesversammlungen in den verschiedensten Ländern Europas Jahrhunderte hindurch gleichmäßig stattgefunden. Auch ohne ausdrückliche Zeugnisse ist es nahezu gewiß, daß die Einladungen schon damals durch die Hand des Königlichen Secretärs

(Kanzlers) in Form eines gnädigen Einladungsbriefs (writ) ergingen, wie solcher in späteren Jahrhunderten in altherkömmlichem Kanzleistyl erlassen wurde. Die Ladung konnte nur an Personen ergehen, deren Erscheinen der König verlangen durfte und von deren Beirath und Mitwirkung in Angelegenheiten von Krieg und Frieden, von Recht und Ordnung, von Kirche und Sitte eine Autorität und Wirkung erwartet werden konnte.

Gemeinsame Einrichtungen des Heerbanns und kriegerische Unternehmungen waren nothwendig zu berathen mit den Führern. Eine durch den Besitz gegebene Führerschaft fand sich jetzt in den Großthanen mit ihren zahlreichen waffengeübten Gefolgen. Die rechtliche Führerschaft aber beruhte auf den meistens aus derselben Klasse ernannten Ealdormen oder den kriegerischen hohen Hofbeamten oder kriegserfahrenen mit einem Commando betrauten Thanen.

Gemeinsame Einrichtungen und Aenderungen im Volksrecht waren nothwendig mit denen zu berathen, welche gewohnheitsmäßig das Gericht leiten. Es sind dies aber wiederum die vom König ernannten Ealdormen, neben ihnen die angeseheneren Shiregerêfas; abgesehen von diesen Ämtern aber auch die Großthane, als Herren eigener Gerichte über ihre Leute.

Kirchliche Angelegenheiten waren nothwendig mit denen zu berathen, welche Lehre und Seelsorge leiten. Es sind das die vom König ernannten Bischöfe und neben ihnen mit dem Aufblühen größerer Klöster auch einzelne Äbte. Der große Besitz der Prälaten stellt sie ohnehin Großthanen gleich und giebt in Verbindung mit ihrer geistlichen Würde ihnen sogar den Vorrang vor den weltlichen Magnaten.

Aus der Geschäftsführung der häufig wiederkehrenden Landesversammlungen selbst ergaben sich damit in einer gewissen Continuität die geeigneten Personen. Es war das dringende

Interesse des Königthums selbst, die für Rath und That wichtigen Personen an dieser Stelle mitthun zu lassen, und da die Theilnahme an der Versammlung an erster Stelle eine sehr kostbare Zumuthung war, so erscheint in allen geschichtlichen Zeugnissen keine Spur eines Streits um ein Recht auf eine solche Berufung; vielmehr wird ein großer Theil der Geladenen jederzeit Gründe der Entschuldigung gefunden haben.

Aus diesen Erwägungen werden nunmehr die Angaben über das Personal der Landesversammlungen verständlich, wobei aber wieder zu beachten ist, daß die das Protokoll redigirenden Clerici die Amts- und Standesstellung der Personen in sehr willkürlichen Variationen in ihr Latein übersetzten. Beispielweise ergiebt eine volle Landesversammlung zu Winchester vom Jahre 934 als anwesend: den König, sowie 4 Häuptlinge von Wales, 2 Erzbischöfe, 17 Bischöfe, 4 Aebte, 12 Ealdormen, 52 Thane (ministri), zusammen 92 Personen.

Die Mehrzahl der vorhandenen Urkunden ergiebt eine kleinere Zahl von Unterschriften, besonders solche, die aus früheren Jahrhunderten vor der Vereinigung des Reichs datiren und auch aus späterer Zeit, wo Landesversammlungen oft nur für einzelne Reichstheile berufen wurden. Durchschnittlich wird freilich die Zahl der Unterschriften kleiner sein als die der aktiven Theilnehmer, weil nach der Unterzeichnung der größeren Würdenträger weitere Unterschriften nicht mehr als erforderlich angesehen wurden. Charakteristisch dafür ist eine Urkunde von 855, in welcher es heißt: In Gegenwart und mit Unterschrift aller Erzbischöfe und Bischöfe des Königs von Mercia, des Königs Edmond der Ostangeln, der Aebte und Aebtissinnen, der duces, comites und proceres des ganzen Landes und einer „unzähligen Menge" anderer Getreuen, welche alle die Königliche Urkunde genehmigt, die Würdenträger (dignitates) aber ihre Namen unterschrieben haben. In einer anderen

Urkunde wird gesagt, daß alle Primaten des Königreichs unterschrieben haben und dann folgt: der König, 2 Erzbischöfe, die Königin, 11 Aebte, 9 Ealdormen (duces) und 26 Thane (milites). und so ähnlich in überaus zahlreichen Protokollen.

Die Rückübertragung aus späteren Einrichtungen hat der angelsächsischen Landesversammlung viel Irriges angedichtet. Sie sollte bald ein Haus der Lords, bald ein Haus der Gemeinen sein. In der Wirklichkeit war sie keines von beiden, am wenigsten eine steuerbewilligende Körperschaft im späteren Sinne.

Es ist darin keine Vertretung eines Geburtsstandes zu finden; denn die Vorrechte des Großgrundbesitzes pflegen in der Regel erst in der sechsten Generation die Idee eines adligen Geburtsstandes zu erzeugen: die angelsächsische Zeit erkennt einen solchen nur in den nächsten Angehörigen des Königshauses (athelingi).

Es ist darin auch keine Vertretung einer festbegrenzten Klasse von Großgrundbesitzern; denn die Verbindung der hohen Aemter mit einem größeren Grundbesitz ist zwar thatsächlich schon vorhanden; aber beide sind noch nicht dem Recht nach verbunden, noch nicht „verdinglicht", so daß der Besitzer mit einem Amt beliehen zu werden einen Rechtsanspruch gehabt hätte.

Es ist in der Witenagemôte auch keine gewählte Vertretung zu finden; denn die Prälatur wie die Thanschaft und die Hofämter beruhen nicht auf Volkswahlen.

Am wenigsten ist eine Spur von städtischen Vertretern zu finden; denn die umwallten Orte (burhs) sind noch vollständig in der Grafschaftsverfassung enthalten und stehen höchstens unter Verwaltung eines besonderen Gerichtsvogts.

Schon an der Stylisirung der Landesurkunden tritt nun aber hervor, in welchem Sinne solche Versammlungen als eine Repräsentation des „gesammten Volks" angesehen wurden. Es ist die starke Geltung und Geltendmachung der

Persönlichkeit, welche das weltliche Gemeinwesen des germanischen Mittelalters bestimmt, und woraus sich insbesondere auch erklärt, warum bis zum Schluß des Mittelalters von einer Stimmzählung nach Majoritäten oder Minoritäten bei Wahlen und Beschlüssen keine Rede ist. Man sah es als selbstverständlich an, daß der Kriegsführer in der Schlacht an der Spitze seiner Mannschaften kämpft und die anderen ihm folgen; als selbstverständlich, daß in den Gerichtsversammlungen ein anerkannter Rechtskundiger den Spruch vorschlägt. Noch enger war der Kreis der in der Grafschaftsversammlung das „Wort" führenden Herren. In noch gesteigertem Maße überließ man der großen Landesversammlung den Vorschlag und die Empfehlung desselben den anerkannten Autoritäten in Kirche, Heer und Gericht. Es kehrt darin wieder die alte Weise der Verhandlung in den Cantonversammlungen der civitates, wie sie Tacitus uns beschrieben hat:

Der Älteste (princeps) eröffnet die Verhandlung. Dann spricht ein jeder, wie ihn Alter, Geschlecht, Kriegsruhm oder Beredtsamkeit auszeichnen. Keiner gebietet. Nur das persönliche Ansehen, welches ihm beiwohnt, übt seinen Einfluß. Keine Sonderung nach Ständen. Die Versammlung entscheidet, und ihre Entscheidung ist Gesetz. Vorschläge werden mit lautem Zuruf und Waffengeklirr begrüßt, wenn sie gefallen; lautes unwilliges Geschrei verwirft, was mißliebig erscheint.

Diese alte Weise der kriegerischen Bauernversammlungen hat sich nach allen Wandlungen in Staat und Gesellschaft continuirt in die Magnatenversammlungen der späteren Jahrhunderte. Verzichtet hat der „freie Mann" auf eine Betheiligung an den allgemeinen Beschlüssen niemals. Nirgends ist durch einen Rechtssatz (census) eine feste Grenze für diese

Betheiligung gezogen. Aber der Kreis der „durch Alter, Geschlecht, Kriegsruhm oder Beredtsamkeit Ausgezeichneten" hat sich nach oben hin immer enger und enger gezogen, je mehr durch das Königthum die Bedeutung der höheren Staatsämter gewachsen, je mehr durch die zunehmende Ungleichheit des Besitzes die Uebermacht der besitzenden Klassen sich geltend macht, je mehr die in der Naturalwirthschaft des Mittelalters nothwendige Verbindung von Amt und Besitz dieses Uebergewicht verdoppelt hat. Dieser Proceß zieht sich durch alle Verbindungsglieder von Staat und Gesellschaft hindurch.

Schon in dem kleinen Kreis des Hundertschaftsgerichts, an welchem die Lebensinteressen der kleineren Gemeinfreien noch unmittelbar betheiligt sind, und an der sie noch nach Kräften regelmäßig theilnehmen, wird der Urtheilsspruch einem engeren Kreis erfahrener, älterer, ansässiger Männer (witan) überlassen, welche durch gewohnheitsmäßige Mitthätigkeit zu Trägern des Gewohnheitsrechts werden. Die anderen stehen daneben als „Umstand" und bestätigten das Urtheil durch ihren Beifall; widersprechen aber auch noch zuweilen und erzwingen durch ihren Widerspruch das Eintreten anderer Urtheilsfinder. In den späteren Formen der Urtheilsscheltung lebt dies ursprüngliche Verhältniß noch fort.

In dem größeren Kreis des Grafschaftsgerichts erscheint gewohnheitsmäßig nur eine engere Gruppe von Großgrundbesitzern und die zur Versammlung besonders geladenen Lokalbeamten und Gemeinfreien. Folgeweise tritt hier der aus den zufällig anwesenden Nachbarn sich bildende „Umstand" in ein noch bescheideneres Verhältniß zurück.

Jenes Uebergewicht steigert sich in der Witenagemôte des Landes, zu welcher die größten Grundherren, die höchsten Beamten der Kirche und des Königs durch besondere Ladung berufen werden, neben welchen die gleichzeitig anwesenden Bewohner des Orts und der Nachbarschaft einen „Umstand"

bilden, dessen Betheiligung an den eigentlichen Gegenständen der Berathung nur eine passive sein konnte.

Es sind danach zwei Kreise zu unterscheiden.

Den engeren Kreis bilden die vom König berufenen Notablen, die als solche namentlich genannt und aus den Unterschriften ersichtlich werden. Auf der geistlichen Seite sind dies stets die Erzbischöfe und Bischöfe, eine Anzahl Äbte, zuweilen auch ein Diakonus und andere Geistliche eines niederen ordo, die (durch ein Kanzleramt oder ähnliche Funktionen) eine bedeutendere Stellung einnahmen. Auf der weltlichen Seite sind es stets die Ealdormen, welche von den protokollirenden Clerici nach Geschmack als duces, principes, comites, praesides etc. bezeichnet werden; sodann die häufig mit großen Hofämtern beehrten kriegerischen Großgrundherren, die nach ihrem Hofamt titulirt zu werden pflegen, als dapifer, pincerna, discifer, procurator aulae, aulicus, palatinus etc.; nicht selten auch Angehörige der königlichen Familie, regina, regis propinquus etc. Daran reiht sich dann wie eine zweite Rangklasse, gewöhnlich in überwiegender Zahl, die zur Versammlung berufenen Sheriffs und andere Thane in Vertrauensämtern, welche unter der Bezeichnung ministri, milites etc. mehr summarisch zusammengefaßt werden.

Den weiteren Kreis bilden die zahlreichen Gefolgen der Prälaten und Thane, die zum Gerichtsverfahren geladenen Parteien und Zeugen sowie die aus der Nachbarschaft hinzutretenden Thane und Gemeinfreien, die je nach der Beschaffenheit des Orts und der Zeit der Versammlung oft zahlreich erschienen, die aber an der Seite der versammelten Großwürdenträger der Kirche und des Staats, der Großgrundherren des Reichs und der Vertrauensmänner des Königs, als zufällig Anwesende, zum Rath nicht Berufene einen Anspruch auf Theilnahme an der Berathschlagung als Regel nicht erheben konnten. Als freie Volksgenossen und in Reminiscenz an die

alte Betheiligung der „freien Männer" an den Cantonversammlungen ließ indessen auch hier der „Umstand" es sich schwerlich nehmen, populäre Beschlüsse mit Beifall zu begrüßen, zuweilen auch wohl Zeichen des Mißfallens zu geben. Mit Rücksicht auf diese oft außerordentlich zahlreiche Betheiligung bezeichnen die Geschichtsschreiber die Versammlung sehr volltönend als Versammlungen des ganzen Volks, placita universi populi, placita omnium liberorum et hominum, assisa generalis u. dgl., und es lag in der Natur der Sache, daß in ernsten und gefahrvollen Situationen auf die Acclamation des „Umstandes" Gewicht gelegt wurde, wie bei der Wahl oder Krönung eines Königs. Wurde selbst bei der Wahl des römischen Kaisers deutscher Nation, (nachdem die Wahlberechtigung der sieben Kurfürsten reichsgesetzlich schon feststand) in Reminiscenz uralter Verhältnisse die Acclamation des versammelten Volks beibehalten, nach vorgängiger Frage, ob sie den neuen Herrn annehmen und ihm gehorsam sein wollen, so erscheint diese Acclamation bei der sogenannten Königswahl wohl verständlich, auch nachdem die Erblichkeit der Königswürde längst feststand. Bei der Erhebung Cnuts und der dänischen Königsfamilie auf den Thron wird diese Acclamation als hochwichtig erwähnt und sie hat eine analoge Bedeutung wohl bei jeder zweifelhaften oder streitigen Thronfolge gehabt. Kam es vollends zu einem gewaltthätigen Widerstand der kriegerischen Magnaten gegen den König (wie dies vor der Consolidation des Reichs in den kleineren Königreichen mehrmals vorgekommen ist) oder zu Mord und gewaltthätiger Usurpation, oder beim Aussterben einer Dynastie zur Einsetzung einer neuen, so lebte das Bewußtsein einer ursprünglichen Wahlberechtigung aller freien Männer wieder auf, gewissermaßen ein Reservatrecht des Gesammtvolks zur Einsetzung seiner höchsten Obrigkeit. Nur soll man aus vereinzelten revolutionären Hergängen dieser Art nicht die irrige Behauptung ableiten, als ob die Witen-

agemôtes ein verfassungsmäßiges Recht Könige ein- und abzusetzen geübt hätten, wie dies jetzt wieder in der englischen Verfassungsgeschichte eines jesuitischen Schriftstellers geschieht.

Die in allen diesen Verhältnissen wiederkehrende starke Geltung der Persönlichkeit ergab schließlich die maßgebende Stellung und die Initiative des Königthums unter normalen Verhältnissen, wo das Königthum seinem Beruf gewachsen war. In der Glanzzeit des westsächsischen Königthums erscheinen daher die Beschlüsse der Landesversammlung fast nur als Bestätigungen der königlichen Vorschläge und Entschließungen. Was große Persönlichkeiten in dieser Stellung für ihr Volk und Land zu thun befähigt waren, zeigt vor allem die Geschichte Aelfreds, des Königs der Volkslieder, dem eine spätere Zeit in frommem Glauben alles Große in den Einrichtungen und Sitten des Volks beizumessen geneigt war.

Das Bewußtsein von dem Segen der erblichen Monarchie für die Wohlfahrt des Volks hatte sich in jenen glücklichen Zeiten so befestigt, daß auch unter unfähigen Nachfolgern, selbst in der Zeit der sogenannten „sechs Knabenkönige", das Recht der erblichen Monarchie feststand. Bei Wegfall der persönlichen Leitung fiel aber die Initiative der Reichsangelegenheiten in vormundschaftlicher Vertretung bald einem großen weltlichen Herrn, bald einem hohen Prälaten zu. Der Gang der Beschlüsse hing dann von der inneren Zusammengehörigkeit und dem Gemeinsinn der Magnatenversammlungen ab, deren Zusammensetzung sich unter dem unheilvollen Einfluß der späteren Einfälle nordischer Abenteuerer (der sog. Dänenheere) allmählich von Grund aus änderte.*) Nach wechselvollen, überwiegend unglücklichen Kämpfen dringen die dänischen Elemente unter Annahme des Christenthums immer zahlreicher in die hohen geistlichen Würden ein, die kriegstüchtigen dänischen Jarls in die Aemter der Ealdormen und in die militärischen Hofämter. Ein Zwiespalt der nationalen Elemente in der Landesversammlung, eine starke

hierarchische und mönchische Strömung in der hohen Prälatur, welche sich unter allgemeiner Verwilderung der Sitten entwickelt, führt endlich zur Lossagung von dem alten Königsgeschlecht der Cerdics, zur Erhebung Cnuts auf den Königsthron, dem nach einer kraftvollen gewaltthätigen Regierung dann wieder Eduard der Bekenner als der letzte legitime Nachfolger aus dem alten Königsgeschlecht folgt.

In diesem letzten Jahrhundert tritt ein überraschender Wechsel hervor, welcher je nach der Persönlichkeit des Königs und dem Personal der witenagemôte sich ergeben mußte, wo alles von der Geltung und Geltendmachung der Persönlichkeit abhing. War unter Cnut das Königthum auch in der Landesversammlung allmächtig, so erscheint es unter seinem Vorgänger Aethelred dem „Unberathenen" und seinem Nachfolger Eduard dem Bekenner als ein Schattenkönigthum unter der Uebermacht der Großen. Wie Frankreich und Deutschland scheint sich das Reich in selbständige Herzogthümer und Grundherrschaften aufzulösen.

In dem letzten Menschenalter der angelsächsischen Zeit aber treffen die beiden unglücklichen Momente zusammen: die Unfähigkeit des Königthums mit der Lösung der rechtlichen und sittlichen Cohäsion der Nation.

Die alte Königsfamilie selbst gespalten durch die Verschwägerung mit der dänischen Familie des Earl Godwine: Eduard der Bekenner unkriegerisch, unentschlossen, umgeben und beherrscht von fränkischen Günstlingen, theils Jugendfreunden, theils fränkischen Kaplanen, die er zu Bischöfen befördert, dem Lande und der Landeskirche fremd in allen seinen Lebensgewohnheiten: die tapfere dänische Thanschaft dadurch zuletzt zu offenem Widerstand getrieben, die mit dem Siege Godwins endet, und das Königthum von da an unter die Vormundschaft der Magnaten setzt.

Die Magnaten andrerseits gespalten in nationale und kirchliche Parteien. Die Einfügung der kriegstüchtigen dänischen

Thane hat die festen Bande gelöst, welche einst die angelsächsischen Großen an das Königshaus knüpften. Neben ihnen steht ein ebenso gemischtes Prälatenthum, welches verflochten in die Familien- und Besitz-Interessen der Großen, nach innen an die Befestigung seiner Macht und seiner Vorrechte denkt, nach außen theils in der Anlehnung an Rom, theils auch schon in Verbindungen mit dem Herzog der Normandie auf eine Erweiterung dieser Machtstellung hofft.

Dieser Zwiespalt zerklüftet weniger das alte Stammland der Dynastie von Wessex. Das große Gebiet von Mercia aber war durch eine von Hause aus gemischte Bevölkerung ein Landestheil geworden, auf welchen in ernster Landesgefahr nicht mehr zu rechnen war. Am schlimmsten stand es mit den nördlichen Landschaften, in welchen ein charakterloses Gemisch von Völkerstämmen ehrgeizige Statthalter schon in Versuchung führte, sich für unabhängig zu erklären.

Ebenso ungleich und meistens tief gelockert erscheint das innere Leben der Grafschaften. In Kent und einigen Grafschaften von Wessex hatte sich noch ein wehrhafter Bauernstand in volksthümlicher Gerichtsverfassung erhalten. In der Mehrzahl der Grafschaften aber herrscht bereits das System der Grundherrschaften mit seinen unfreien Hofbauern und herrschaftlichen Dienstleuten. Die dänischen Kriege haben den massenhaften Ruin des kleinen Freibesitzes vollendet. Die Kraft der gemeinen Volksfreiheit, das Selbstgefühl und die Kriegstüchtigkeit des Ceorl sind von Jahrhundert zu Jahrhundert im Ganzen gesunken. Auch die glücklichen Zeiten der Monarchie haben diesen Auflösungsprozeß nur aufgehalten, nicht geheilt. Noch hatte sich kein städtisches Leben entwickeln können, um auf dem Boden neuer Besitzverhältnisse die alte Gemeinfreiheit zu neuer Kraft und neuer Ehre zu erheben. Noch war kein neuer Grundsatz der Vertheilung der Kriegslast gefunden, um den zerstörenden wirthschaftlichen Einfluß der Heerespflicht von

dem kleineren Besitz abzuwenden. Durchgreifende Reformen, wie sie die Gesetzgebung der Carolinger versucht hat, erschienen in England weniger dringend, da die insulare Lage stets zur Sorglosigkeit verleitete. Der übermäßig ausgedehnte kirchliche Besitz hatte die Wehrverfassung des Landes weiter durchbrochen und geschwächt. Die mildregierende Königsfamilie der Cerdics aber, berathen von ihren geistlichen und weltlichen Thanen, war stets einem gewaltsamen Eingreifen abgeneigt. Cnuts gewaltthätige Persönlichkeit zog es vor, in einer gefahrvollen Lage den Königsthron auf eine Söldnergilde von 3000 huscarls zu stützen, welche in den Volkssitten, den Besitz- und Finanzverhältnissen der Zeit keinen Halt und Bestand gewinnen konnte. Uebrigens ging der Verfall der Landesmiliz weiter; Cnut hatte es gerathen gefunden, auch darin seinen Frieden mit der Kirche zu schließen und ebenso der stetigen Erweiterung der Grundherrlichkeit ihren Gang zu lassen. Wie ein Meteor ist daher auch diese Erscheinung des gewaltigen Königs der Nordmänner vorübergegangen.

Die Witenagemôtes des XI. Jahrhunderts konnten demnach nur ein Bild der *inneren Zerklüftung* darbieten. „So oft die Earls im Rath zusammen kamen, erzählt Wilhelm von Malmesbury, wählte der eine diese, der andere jene Sache. Sie wurden selten einig über irgend eine gute Meinung. Sie berathschlagten mehr über häusliche Verrätherei, als über die öffentlichen Bedürfnisse". Richtig erkannt ist die eigentliche Wurzel der Schwäche in der neusten Darstellung von Stubbs. Die „Cohäsion der Nation war noch verhältnißmäßig am stärksten in den untersten Schichten. Familien, Ortschaften, Hundertschaften, Grafschaften hielten zusammen, während Ealdorman mit Ealdorman stritt und der König in isolirter Würde verlassen blieb. Kent, Devonshire, Northumberland hatten ihr communales Leben, England nicht. Die Witenagemôte

repräsentirte die Weisheit, aber sie faßte weder die Macht noch den Willen der Nation zusammen".

In dieser Lage sah sich der tapfere Nachfolger Eduards, Harold, in dem entscheidenden Kampf um die nationale Existenz des Reichs fast nur auf die Kraft des alten Reichstheils Wessex angewiesen, in welchem Staat und Kirche, Thanschaft und Volk noch zusammenhingen. Als das große Heer des Normannenherzogs bereits auf englischem Boden stand, hielt sich der Heerbann von Mercia und der größte Theil der weltlichen Magnaten noch immer in treuloser Neutralität vom Kampfe zurück. Die entscheidende Schlacht bei Hastings (Senlac) war nur ein Kampf des bäuerlichen Heerbanns von Wessex, zahlreicher Gefolgsmänner und Söldner, in welchem mit dem König die Nation unterlag.*)

So trübe indessen das Bild des letzten Menschenalters erscheint, so treten doch daraus zwei lichte Züge hervor, die kein Wechsel der Zeit zu tilgen vermocht hat.

Das erste ist die Erhaltung der germanischen Gerichtsverfassung, welche noch immer die persönliche Freiheit mit schützenden Schranken umgab. Das Urtheil durch Gemeinde- und Rechtsgenossen und die wunderlichen Beweisformen konnten dem Schwachen versagen gegen den Mächtigen: sie blieben aber eine starke Wehr gegen die Willkür königlicher und herrschaftlicher Vögte. Auch in den Zeiten des beginnenden Verfalls macht das angelsächsische Gerichtsverfahren fortdauernd den Eindruck eines rechtschaffenen Prozesses (fair trial). Und eben darum wird das Grundrecht des genossenschaftlichen Gerichts (judicium parium) auch von dem schwer belasteten Ceorl zäh festgehalten als der Punkt, welcher dem privatrechtlichen Begriff der Freiheit noch einen Werth giebt. In der Friedensbewahrung hatte das genossenschaftliche Element in Zehntschaften und mancherlei freiwilligen Vereinigungen (Gilden) noch einige Kraft bewahrt.

Das zweite dauernde Vermächtniß war die Entwicklung des Familienlebens und des Volkscharakters durch die Nationalkirche. Es ist wahr, daß in keinem anderen Lande Europas die Bekehrung zum Christenthum so tiefgehende, so ausdauernde und so nachhaltige Wirkungen zurückgelassen hat. Diese Thatsache wird nur scheinbar verdeckt durch die spätere Haltung der höchsten Geistlichkeit und durch die Treulosigkeit dänischer Thane, in denen die neuen christlichen Glaubensformeln den alten Geist der Odinsverehrung noch nicht zu überwinden vermocht hatten. Soweit aber das christliche Element mit dem national-angelsächsischen dauerhaft verwachsen ist, zeigt sich in Hoch und Niedrig ein sittlicher Zug des Wohlwollens, der Wahrhaftigkeit und der Treue, der auch in dem milden Regiment der angelsächsischen Grundherren im Gegensatz ihrer habsüchtigen Nachfolger seinen Ausdruck fand.

Wohl war es möglich, auf diesen Grundlagen ein kraftvolles Staatswesen durch die Monarchie wieder herzustellen. Was aber die kümmerlich dahinsterbende Dynastie der Cerdics nicht mehr vermochte, das sollte diesem Lande zutheil werden durch einen auswärtigen Eroberer.

---

*17) Ueber die Quellen und Litteratur der angelsächsischen Zeit giebt die ausführlichste Auskunft Lappenberg, Geschichte von England Bd. I. Einleitung. (Hamb. 1834). Die Gesetze der Zeit in Reinh. Schmid, die Gesetze der Angelsachsen, II. Aufl. 1858. Reichhaltige Sammlung historischer Zeugnisse: W. Stubbs, Select Charters and Illustrations of Constitutional History, II. Aufl. Oxford 1874. Eine sorgfältige Spezialgeschichte der Zeit giebt Lappenberg a. a. O. Bd. I, eine Rechtsgeschichte: Konrad Maurer in der Münchener kritischen Ueberschau, Bd. I, II, III. Englische Bearbeitungen: Kemble, The Anglosaxons in England 1849 II Vol. (übersetzt von Brandis). Sir Fr. Palgrave, The English Commonwealth 1831. 32. II Vol. Dankenswerthe neue Beiträge auch für diese Zeit giebt Freemann, History of the Norman Conquest Vol. I, II, III.

2. Aufl. 1870 und Will. Stubbs, The Constitutional History. Vol. I. Cap. I—VIII. (1870 ff.).

*18) Vergl. Lappenberg a. a. O. I. S. 63. Die geringe Intensivität der römischen Kulturelemente bezeugt jetzt auch Mommsen, Röm. Geschichte V. cap. Britannien.

*27) Die Gestalt der Ortsverwaltung enthält während der ganzen Dauer des Mittelalters zahlreiche unklare Punkte. Aber das Resultat ist sicher, daß die massenhafte Ansiedlung von Colonen auf geliehenem Gut, die Ergebung von Freibauern an einen polizeilichen Schutzherrn (Hlâford, Lord), die Ausdehnung der Herrschaftsgerichte auf Freibauern, die Grundform der herrschaftlichen Gemeinden in England zur vorherrschenden gemacht hat. Andererseits ist es doch immer die Staatsgewalt (der König), welche dem Grundherrn die Autorität der Obrigkeit verleiht, welche das herrschaftliche Gericht auf liberi homines und zu einer Strafgewalt über solche ausdehnt. An dies zweiseitige Verhältniß knüpft sich später die normannische Feudalhoheit, welche diese Patrimonialgerichte übernimmt und mit gleicher Leichtigkeit solche anerkennt, beschränkt, oder zurücknimmt.

*38) Vergl. Kemble, Anglosaxons II. c. 8. S. 162 (Brandis).

*46) Ein wunderlicher Versuch von E. J. H. Woorsaae, an Account of the Danes in England 1852, die nationale Entwickelung des englischen Staatswesens auf die dänische Nationalität zurückzuführen, ist in England bereits widerlegt. Jene Nordmänner, die vom VIII.—XI. Jahrhundert Europa beunruhigten, sind Schwärme des großen teutonischen Gesammtstammes, die von Norwegen, Dänemark und Schweden aus den Continent heimsuchen. Die angelsächsische Bevölkerung nannte sie Dänen von der nächstgelegenen Küste, ohne nach dem Hinterland zu fragen, aus dem sie auszogen. Die höchste Schätzung der in England zurückgebliebenen Nordmänner geht auf 200 000 Köpfe.

*50) Ein ergreifendes Bild der Entscheidungsschlacht giebt Freeman, Norman Conquest III 450—507.

II.

# Die anglonormannischen Hoftage und Notablenversammlungen.*)

Wilhelm I. 1066—1087.
Wilhelm II. 1087—1100.
Heinrich I. 1100—1135.
Stephan 1135—1154.
Heinrich II. 1154—1189.
Richard I. 1189—1199.
Johann 1199—1216.
Heinrich III. 1216—1272.

Staat und Gesellschaft treten mit dieser Periode in ein neues Verhältniß. Das angelsächsische Gemeinwesen erscheint plötzlich durchbrochen durch die gewaltsame Einschiebung eines ursprünglich nordischen Volksstammes, der auf dem Boden der Normandie französische Sprache und Sitten angenommen hat. Der bisherige Herzog der Normandie, umgeben von einem siegreichen Heere, ist in einer tumultuarischen Versammlung unter Acclamation der anwesenden Normannen und Angelsachsen zum Könige ausgerufen und von dem Erzbischof von York gekrönt worden.

Der alte Streit, ob Wilhelm der Bastard**) England erobert oder unter welchem andern Titel er das Land erworben

habe, ist von dem Sieger selbst unzweideutig entschieden worden. Auf die Kunde von dem Tode Eduards des Bekenners, sowie auf die weitere Nachricht, daß Eduard auf den Wunsch der Thane seinen Schwager Harold zum Nachfolger bestimmt habe und dieser als König gekrönt sei, hatte Herzog Wilhelm Gesandte an Harold abgesandt, um seine Ansprüche auf die Krone von England geltend zu machen. Er beruft sich dafür auf eine Schenkung (Vermächtniß) Eduards und eine Verabredung, welche er im Jahre 1065 mit Harold bei dessen Besuch in der Normandie getroffen habe, dahingehend, daß Wilhelm Nachfolger Eduards werden, event. das Reich mit Harold theilen solle. Gewisse dahingehende Versprechungen scheinen dem herzoglichen Gast in der That abgedrungen zu sein, und durch listige Veranstaltung war Harold veranlaßt worden, die getroffenen Verabredungen auf einem verdeckten Heiligenschrein zu bekräftigen. Die Thronbesteigung Harolds wird demgemäß als Verrath und meineidiger Wortbruch dargestellt, und der verschlagene Prätendent hält auch in allen weiteren Stadien der Verhandlung den Anschein einer festen Überzeugung von seinem unzweifelhaften Recht nach außen, insbesondere auch bei dem päpstlichen Stuhle, fest. Im eigenen Lande gelingt es ihm, die Mehrheit seiner Lehnsmannen nach einigem Widerstreben zu verdoppelter Kriegsrüstung mit Schiffen und Mannschaften zu bereden. Es ergehen weitere Aufrufe in benachbarten Landschaften, welche Ritter und Söldner auffordern, an dem Zuge theilzunehmen, unter Zusicherung reichen Soldes, stattlicher Geschenke und englischer Ländereien. Infolge davon haben auch zahlreiche Herren aus der Bretagne mit großen Gefolgen, sowie Kriegsmänner aus Maine, Anjou, Ponthieu, Boulogne und die stets beweglichen Fläminger, theilgenommen. So ist eine bis dahin unerhörte Flotte und eine auf 60 000 Mann veranschlagte Heeresmacht zusammengebracht, welche am Michaelistage des Jahres 1066 ohne

Hinderniß gelandet ist, und 14 Tage später bei Senlac (Hastings) dem Heer der Angelsachsen nach hartem Kampfe die entscheidende Niederlage bereitet hat.

Die Aufrechterhaltung eines persönlichen Rechtsanspruchs auf den Thron war in der That die einzige Weise, in welcher Wilhelm den dauernden Gehorsam seiner neuen Unterthanen, sowie einen Halt gegen maßlose Ansprüche seiner Gefolgen gewinnen konnte. In der Gewinnung des päpstlichen Segens war er gewandt dem Gegner zuvorgekommen. Nicht also der Volksstamm der Normannen, sondern Herzog Wilhelm persönlich hatte das Land erworben, als angeblicher Testamentserbe und legitimer Nachfolger König Eduards, mit angeblicher Zustimmung einer Volksversammlung. Folgenreich wurde diese Weise:

I. zunächst **für einen massenhaften Besitzwechsel und eine Neugestaltung der Besitzverhältnisse.** Entscheidend wurde dafür die von Wilhelm angenommene Stellung als legitimer Nachfolger König Eduards. Indem König Harold und die ihm huldigenden und mit ihm kämpfenden Sachsen als Rebellen behandelt wurden, fand sich in den angelsächsischen Gesetzen ein Rechtsgrund zu den allerumfassendsten Gütereinziehungen. Bei der Fortdauer einigen Widerstandes wird die Vermuthung der Betheiligung an der „Rebellion" und damit die Verwirkung des Grundbesitzes von Rechtswegen auf die ganze Bevölkerung ausgedehnt, und nur den einzelnen überlassen, ihre Nichtbetheiligung nachzuweisen. Den nichtbetheiligten oder minderkompromittirten Angli wird demgemäß gestattet, durch redemption in Gnaden ihren Besitz vom König zurückzuerhalten, worüber den Betheiligten ein königliches Breve ertheilt wird, welches nunmehr als Besitzausweis nothwendig und genügend erscheint. Der Kunstausdruck ist dafür inbreviare. Nach Verschiedenheit der Fälle wird die „inbreviatio" für geringe, höhere, oft sehr

hohe Gebühren ertheilt, die redemption entweder auf das Ganze oder nur für einen Theil gewährt. Nach der Theorie und Ausdrucksweise des späteren Reichsgrundbuchs erscheint die redemption wie eine königliche Gabe, durch die der neue Herr des ganzen Landes dem älteren Besitzer einen bestimmten Antheil am Boden beläßt. Die spätere Jurisprudenz konnte aus diesen Redemptionen den Charakter einer lehensweisen Verleihung (tenure) alles Grundbesitzes mit scheinbaren Gründen ableiten.

Nach diesen Grundsätzen hat nunmehr ein massenhafter Besitzwechsel stattgefunden, der aus dem sogleich zu erwähnenden Reichsgrundbuch ersichtlich wird.

Ungefähr 600 Personen und Körperschaften, weltliche und geistliche Kronvasallen (tenentes in capite), erscheinen als unmittelbar vom Könige belehnte. Unter den weltlichen Herren besitzen etwa 30—40 große Gütercomplexe, vergleichbar den Herrschaften der sächsischen Großthane, aber in der Regel zerstreut in verschiedensten Grafschaften. Etwa 400 unmittelbar unter dem Herzog dienende Mannen sind mit einzelnen oder einigen Ritterlehnen in verschiedenem Maße ausgestattet. Unter den (etwa 150) geistlichen Herren gleicht der Besitz der Bischöfe und großen Äbte dem der weltlichen Meistbelehnten; die Mehrzahl sind auch auf dieser Seite kleinere Lehne.

Die Mittelstufe bilden 7871 Subtenentes, theils Normannen, theils sächsische Thane auf altem Besitz. Für letztere bildet die redemption eine Rekognition des Besitzes mit den neuen Lasten der Kriegslehne.

Die übrige Bevölkerung ist größtentheils in ihrem alten, oft prekären, meist schwer belasteten Besitz geblieben, dem durch das Lehnsystem einige neue Lasten hinzutreten. Die Hauptmasse bilden 108 407 villani (ceorls), 82 119 bordarii (Hofgesinde und Büdner), 25 156 servi (Leibeigene), — und etwas

freier gestellt: 10 097 liberi homines, 23 072 sochemanni, 7 968 burgenses.*)

Es waltete unverkennbar von Anfang an die Absicht ob, allem größern Grundbesitz den schweren Reiterdienst des normannischen Lehnswesens aufzuerlegen. Allein infolge der ungeregelten Vertheilung der Heerlast in der angelsächsischen Zeit fehlte es durchweg an den dafür nothwendigen Grundlagen. Es erklärt sich daraus, daß bei dem ersten Versuch der Durchführung (einem drohenden Einfall v. J. 1085) der König darauf verzichtet, vielmehr eine hohe Beisteuer von den einzelnen Ackerhufen (hydagium) ausgeschrieben und in der Eile ein Soldheer geworben hat. Im Zusammenhang mit diesem Hergang stand der großartige Plan, durch ein Grundbuch alle Faktoren zu constatiren, nach welchen bei künftigen Aushebungen die Zahl der zu gestellenden „Schilde" zu bemessen und die sonstigen Lehnsgefälle zu erheben seien. Dies Rechtsgrundbuch, Domesday Book, ist 1086 vollendet*) und

*) Da in dem Reichsgrundbuch zugleich die Besitzverhältnisse am Schluß der angelsächsischen Zeit (tempore R. Eduardi) angegeben sind, so läßt sich der Besitzwechsel an folgender Tabelle veranschaulichen.

| Tempore Eduardi: | | Tempore Wilelmi: | |
|---|---|---|---|
| Grosse Grundeigenthümer | 1599 | Kronvasallen | 600 |
| Königliche Thane | 326 | Subtenentes | 7 871 |
| Milites | 213 | | |
| Tenentes et Subtenentes | 2 899 | liberi homines | 10 097 |
| Ecclesiastici | 1 564 | Ecclesiastici | 994 |
| Sochemanni | 23 404 | Sochemanni | 23 072 |
| Burgenses | 17 105 | Burgenses | 7 968 |
| Villani | 102 704 | Villani | 108 407 |
| Bordarii | 74 823 | Bordarii | 82 116 |
| Cottarii | 5 497 | Cottarii | 5 054 |
| Servi | 26 552 | Servi | 25 156 |

auf dieser Grundlage sind nunmehr im Schatzamt die Antheile der größeren Grundbesitzer austaxirt worden, nach welchen je ein schwer bewaffneter Mann zu gestellen ist. Die so berechneten feuda militum sind keine „Rittergüter" mit begrenztem Areal, sondern Realportionen des nutzbaren freien Grundbesitzes. Das Ritterlehn als solches ist kein Herrenhof, auch keine Hufe von bemessenem Umfang, sondern jeder größere Realbesitz von einem gewissen ungefähr gleichen Ertragswerth.

Alle weiteren Verhältnisse des englischen Lehnrechts haben sich demnächst aus der Praxis gebildet nach folgenden Gesichtspunkten. Wenn der König einem seiner Getreuen die Investitur ertheilt hatte, so lag in dem Gebrauch der herkömmlichen Worte eine Bezugnahme auf ein herkömmliches Rechtsverhältniß nach zwei Seiten. Die beliehene Person unterwirft sich durch das „Ich werde Euer Lehnsmann" dem Lehnrecht, so wie es sich in der Normandie festgestellt hat; auch der im Besitz gelassene Angelsachse kann von dieser Seite kein anderes Recht beanspruchen, als der Francigena. Die verliehene Sache ist ebenso selbstverständlich nach dem Recht verliehen, welches der Besitzvorgänger gehabt, also mit den Lasten und Leistungen, die aus den Verhältnissen des angelsächsischen Folklandes, Laenlandes und aus den Veräußerungsbedingungen des Bôklandes entstanden waren. Wo beide Verhältnisse sich nicht deckten, war die Krone bestrebt, das ihr günstigere Recht geltend zu machen. Vom finanziellen und rechtlichen Standpunkt aus bilden sich daher auch neue Grundsätze, welche zwischen normannischem und sächsischem Herkommen mitten hindurchgehen und nach einigem Schwanken ein einheitliches Recht herstellen. Man kann nach diesen Gesichtspunkten alle Einzelheiten dieses Lehnrechts rekonstruiren, sowohl die schweren Gebühren bei jedem Besitzwechsel (reliefs) wie die Grundsätze der Lehnsvormundschaft, Verheirathung und des Rückfalls.*)

So hat sich im Laufe von etwa drei Menschenaltern ein

neugestaltetes Besitzrecht entwickelt, welches bis zum kleinsten Hintersassen hinab die Belastung des Grundbesitzes ziemlich gleichmäßig durchführt und in der Rechtslehre den Grundsatz erzeugt, daß jeder Realbesitz „mittelbar oder unmittelbar vom König zum Lehn getragen werde". Auf dem Boden dieser neuen Besitzverhältnisse dauert

II. **die Grafschafts- und Bezirksverwaltung** unverändert in dem Rahmen fort, den sie in der angelsächsischen Zeit erhalten hatte.

Die Grafschaft, comitatus, bleibt als Hauptbezirk der Reichsverwaltung bestehen. Indessen wird der Ealdormann, Earl, in der neuen Verwaltung praktisch beseitigt. Die in geringer Zahl ernannten, vielfach dem königlichen Hause verwandten Earls bleiben nur noch höchste Titularwürden. Der allein thätige Grafschaftsvogt (shiregerêfa) wird nunmehr unter dem Namen Vicecomes vom König meistens aus der Zahl normannischer Herren ernannt, als ein widerruflicher Beamter für die Geschäfte des Gerichts, der Friedensbewahrung, des Heeresaufgebots und der Erhebung der königlichen Gefälle. Das überall vorwiegende Finanzinteresse stellt ihn unmittelbar unter das königliche Schatzamt, bei welchem er eingesetzt, vereidet, unter Ordnungsstrafrecht gehalten wird, in jährlich erneuter Generalpacht und stetiger Entlaßbarkeit. In strengster Unterordnung nach oben, erscheint er als ein gefürchteter Landvogt nach unten. Als Gerichtshalter des Königs hält er das ordentliche Landesgericht ab mit den Thanen, an deren Stelle jetzt die „Kron- und Untervasallen" stehen, aushülflich auch noch mit anderen libere tenentes als Gerichtsmännern. Der Umfang seiner Gerichtsbarkeit ist anfangs noch der althergebrachte; nur Streitigkeiten über „Kronlehne" sind der persönlichen Anordnung des Königs vorbehalten.

In den Unterbezirken dauert das Hundertschafts-

gericht fort. Trotz seiner verminderten Bedeutung hielt das kleine Freisassenthum gerade an dieser Gerichtsform fest, da die Theilnahme an der Bezirksversammlung das noch praktische Merkmal des „liber et legalis homo“ blieb. — Für die kleineren Straffälle dagegen wurde zufolge einer neuen Einrichtung der Vicecomes bevollmächtigt, zweimal jährlich jede Hundertschaft zu bereisen und Gerichtstag zu halten. Dieser „turnus vicecomitis“ bildet nun das untere königliche Straf- und Polizeigericht für die Gesammtbevölkerung (court leet), verbunden mit einer jährlichen Revision der Gemeindelisten (visus franeplegii).

Für die Ortsverwaltung bleibt das System der herrschaftlichen Gerichte nach angelsächsischem Herkommen anerkannt. Durch das Lehnswesen kommt der Grundsatz hinzu, daß jedem Unterlehnsherrn eine Gerichtsbarkeit über das verliehene Gut zusteht, und diese Gerichtsgewalt wird jetzt auch auf kleinere freie Besitzrechte im Bereich der Kriegslehne ausgedehnt. Ein Herrensitz mit Gutsgerichtsbarkeit über Untervasallen und Freisassen heißt nun im normannischen Sprachgebrauch ein manor, das Patrimonialgericht selbst ein court baron. Die daneben fortdauernde Gerichtsgewalt über das Gesinde und die alten Gutsbauern auf bloßem Laenland bildet das Hofgericht im engeren Sinne (customary court). Die ältere Strafgerichtsbarkeit der herrschaftlichen Gerichte dagegen wird nicht erweitert, sondern bei Neuverleihungen möglichst zurückgenommen und an den turnus vicecomitis gezogen, aus dem sich erst später wieder neue Verleihungen an Gutsbezirke und Städte (private leets) abzweigen.

Die Verdinglichung aller Abhängigkeitsverhältnisse schreitet auf dem Kontinent in solchen Einrichtungen unaufhaltsam vorwärts. Das Eigenthümliche der anglo-normannischen Lehnshierarchie liegt aber in der Richtung zur Centralisation, welche die überkommenen Königsgewalten

III. **zu thatsächlich absoluten Staatshoheitsrechten** erweitert.

Die Kriegshoheit zunächst erweitert sich durch die Lehns-Dienstpflicht von Besitz wegen nach der Reichsmatrikel, durch die Strenge der Lehnskriegsdisziplin, der Felonien und Lehnsbußen. Die Beschließung über Krieg und Frieden wird unabhängig von jeder Volkszustimmung durch den persönlichen Diensteid der Kron- und Untervasallen. Alle activen Kommandos bleiben persönlicher Auftrag des Königs, und dessen Geldmittel, Soldtruppen und befestigte Plätze sind so zahlreich, daß diese Rechtsbefugnisse auch thatsächlich wirksam sind. Die Maxime Wilhelms I., daß jeder Untervasall dem König unmittelbar den Lehnseid zu leisten hat, und daß jener Treueid an einen Privatlehnsherrn den Königsgehorsam ausnimmt, erzeugt unter solchen Umständen eine einheitliche Subordination der Lehnsmiliz. Daneben ist indessen die alte Verpflichtung der liberi homines zum Aufgebot des Volksbannes dem Buchstaben nach niemals aufgehoben. Sie wird von Heinrich II. durch eine Assize of arms (1181) erneut, unter die Vicecomites gestellt, und dient in dieser Gegenüberstellung zu einer nochmaligen Verstärkung der königlichen Militärgewalt.

Die Gerichtsgewalt war allerdings beschränkt durch die feierlichen Zusicherungen der Fortdauer der „Leges Eduardi". Im Sprachgebrauch der Zeit war damit die lex terrae, der ganze Rechtszustand, sowohl das Strafrecht wie das Privatrecht, das Verfahren wie das materielle Recht der einheimischen Bevölkerung gemeint. Es führte das zu einer möglichst unveränderten Übertragung des angelsächsischen Gerichtswesens. Allein die Differenz zwischen den hergebrachten Rechten der Angelsachsen und Normannen führte zu mannigfaltigen Conflicten, deren Entscheidung durch die Zusammensetzung der Gerichte bedingt war, welche in weitem Maß von dem Gerichtsherrn, im Grafschaftsgericht von dem Vicecomes abhing. Diese

Stellung des Gerichtshalters war oft parteiisch, und sie wurde bei dem Zwiespalt der Nationen und Interessen regelmäßig dafür gehalten. Eine Fortbildung der Rechtsgrundsätze durch Gewohnheit erscheint damit abgebrochen. Die nothwendige Einheit des Rechtes war nur noch in einer höheren Stelle über dem Grafschaftsgericht zu finden. Schon unter Heinrich I. erscheinen deshalb Gerichtskommissarien vom Hofe und werden seit Heinrich II. zu einer periodischen Einrichtung. Zur Wahrung der alten Gerichtsordnung erhalten sie ihre Aufträge mit Beifügung einer Anzahl von Gerichtsmännern der Grafschaft. In der Wirklichkeit werden sie aber allmählich die einzigen Rechtsweiser, welche ihre Anweisungen vom Hofe mitbringen, und gestalten sich zu einem rechtsgelehrten Beamtenthum, dessen entscheidende Autorität durch die vorbehaltene Berufung an die curia regis sich stillschweigend durchsetzt. Die Grafschaftsgerichte verlieren damit allmählich die Funktion der Rechtsprechung. Dagegen bleibt den lokalen Organen die Feststellung des Thatsächlichen — der question of fact — welche freilich ihren Schwerpunkt jener Zeit hauptsächlich in Zweikampf und Gottesurtheil findet. Schon unter Heinrich II. wird im Wege der Verordnung diesem rohen Beweissystem eine Feststellung durch vereidete Gemeindekommissionen (recognitiones, iuratae) substituirt, und diese reformirte Gerichtsverfassung dehnt sich nach einigen Zwischenstufen als große und kleine Jury auch auf die Strafprozesse aus.

Die Polizeihoheit, in enger Verbindung mit den Strafgerichten, gewinnt durch das Lehnssystem und das praktische Bedürfniß eine im Mittelalter sonst unerhörte Ausdehnung. Das aus dem alten Heerbann hervorgegangene Recht der Friedensgebote (polizeilichen Verordnungen) verstärkt sich durch die neue Lehnshoheit. Die Verantwortlichkeit der Zehntschaften durch ihre praepositi wird eingeschärft und durch eine jährliche Revision der Polizeiverbände (visus franciplegii) streng con-

trolirt. Die alte Haftung der Hundred für Diebstähle wird erneuert, eine Haftung für heimliche Mordthaten mit einer Buße von 46 Mark hinzugefügt, und diese Haftung fortschreitend erweitert. Ihre wirksame Handhabung fand sich nunmehr in einem System von polizeilichen Büßungen. Das Lehnswesen brachte eine militärische Disciplin mit, welche der Kriegsherr in leichteren Fällen durch Buße am beweglichen Gut (emenda) handhabt. Die Höhe der verwirkten Mobilien wird nach Gnade und Ermessen des Lehnsherrn (misericordia, mercy) meist in einer geringeren Summe abgelöst und heißt in dieser Gestalt ein amerciamentum. Da nun die Kriegsgewalt des Königs unmittelbar auch für die Untervasallen und analog für alle kleineren Einsassen gilt, so erstreckt sich dies Ordnungsstrafrecht von den höchsten Lehnsträgern bis zum kleinsten villein herab, auf die Eingesessenen ganzer Grafschaften, Hundertschaften, Zehntschaften in unbegrenzter Zahl der Fälle. Eine Überführung des etwa Leugnenden ließ sich durch das vom königlichen Kommissar zu bildende Gericht so leicht herstellen, daß der Angeschuldigte sich in der Regel lieber geständig und „in die misericordia" erklärte, um mit einer milderen Strafe davonzukommen. Ergänzend schloß sich daran noch das feudale System der Pfändungen (districtio) und der Sequestration des Lehngutes. Diese Gewalt der Amerciaments ist die eigentliche Handhabe des königlichen Verordnungsrechts geworden. Mit diesem System wurde es möglich, das Verordnungsrecht an die Stelle der älteren Gesetzesbeschlüsse zu setzen, und so die Regierungsweise des absoluten Staats durch Ordonnanzen mit administrativer Execution herzustellen.*)

Die Finanzhoheit des Königs umfaßte außer den überkommenen Rechten als Folge des Lehnsystems: die schweren Gebühren bei jedem Besitzwechsel, die Hilfsgelder in den herkömmlichen Ehren- und Nothfällen, die nutzbare Lehnsvormundschaft und mancherlei Erweiterungen durch fiskalische Inter-

pretation, sowie die zahllosen Polizeibußen und ebenso zahllosen Gebühren (fines) für königliche Gnadenbewilligungen und Dispense.*) Aus der Pflicht der Kriegsvasallen zu den auxilia in Nothfällen wurde per consequentiam gefolgert eine Verpflichtung der nichtlehnskriegspflichtigen Klassen zur Zahlung von auxilia oder tallagia nach discretionärer Abschätzung. Zur Verwaltung der so erweiterten Finanzen ist als feste Behörde der Exchequer eingerichtet, mit einer früh ausgebildeten Bureauverfassung, strenger Rechnungskontrole und strenger Disciplinargewalt über alle königlichen Vögte. Die Vereinigung der Finanz-, Gerichts- und Polizeiverwaltung in dem Personal der Grafschaftsvögte brachte zugleich alle Reichsbeamten in einen dauernden Zusammenhang mit diesem Generaldirektorium der Finanzen. Das Einkommen der Könige hat dadurch einen Umfang und eine Elasticität gewonnen, welche sie auch von der finanziellen Seite aus unabhängig von allen Ständen stellte.**)

Die königliche Gewalt über die Kirche endlich begriff zunächst das überkommene Recht der königlichen Zustimmung zu den kirchlichen Verordnungen und einen wesentlichen Antheil von Ernennung der Prälaten in sich. Es tritt dazu jetzt die Verpflichtung des kirchlichen Lehnsbesitzes zur Gestellung von Mannschaften nach der Lehnsmatrikel, sowie zur Zahlung der Lehnshilfsgelder und später der sog. Schildgelder. Andererseits werden jetzt aber dem römischen Stuhl erhebliche Concessionen gemacht durch Annahme der römischen Liturgie und der Ritualvorschriften des römischen Stuhls. Die reiche Ausstattung der Kirche wird nicht nur erhalten, sondern durch manche neue Gabe und Klosterstiftung erweitert. Die kirchliche Gerichtsbarkeit über kirchliche Personen und Sachen endlich wird in dem herkömmlichen Umfang anerkannt und nunmehr von den weltlichen Gerichten getrennt. Bezeichnend für die gesetzgebende Gewalt der Zeit erfolgt dieser Schritt gegen Ende

der Regierung des Eroberers durch ein Circular-Reſcript an die vicecomites (Charters pag. 85), doch mit der Verſicherung, daß es „communi concilio et consilio episcoporum, baronum etc.“ geſchehe.

Die ſo in allen Einzelgebieten entwickelten Königlichen Gewalten ergeben als Reſultat eine Zuſammenfaſſung

IV. in der **Curia Regis als Mittelpunkt der Staatsgewalten** dieſer Periode. Der normanniſch-feudale Sprachgebrauch hat dafür die Bezeichnung Curia Regis eingeführt, welche der Stellung des Königthums entſprechend, je nach dem Zuſammenhange bedeuten kann:

die Curia im Sinne der normanniſchen Hoftage,
die Curia im Sinne des Königlichen Hofgerichts,
die Curia im Sinne der Königlichen Reichsregierung.

1. Periodiſche Hoffeſte, an den 3 großen chriſtlichen Feſttagen, erſcheinen ſeit Wilhelm dem Eroberer ungefähr an Stelle der angelſächſiſchen Landesverſammlungen, aber mit völlig verändertem Charakter, nachdem bis zum Schluß der Regierung des Eroberers die letzten Angelſachſen aus Großämtern und Biſchofsſitzen verdrängt waren. Mit der jetzigen militäriſch ſubordinirten Kronvaſallenſchaft regieren die Normannenkönige das Land durch Kabinetsorders und Gnadenbriefe, ohne ihren Mannen (barones) einen andern Einfluß zu geſtatten, als in widerruflichen Ämtern und Kommiſſionen. Es giebt in der That keine aus der freien Berathung von Ständen hervorgegangenen Geſetze aus dem erſten Jahrhundert dieſer Zeit. Die ſogenannten Geſetze Wilhelms I. ſind Proklamationen, Charten, Amtsanweiſungen, wie ſchon der Styl ergiebt, „der König will, befiehlt, verordnet“. Unter Wilhelm II. kommen auch ſolche Verordnungen nicht vor. Heinrich I. beginnt allerdings ſeine Regierung mit einer vielverſprechenden Charte, deren Kern in den Worten liegt: Ich gebe euch wieder die Geſetze

meines Vaters, d. h. die Gesetze Eduards, mit den Abänderungen, welche mein Vater „mit Zustimmung der Mannen" gemacht hat. Allein auch die nächstfolgenden Menschenalter ergeben nur einseitige Erlasse des Königs. Die Annahme einer gesetzgebenden Versammlung im ersten Jahrhundert der normannischen Zeit beruht auf irrigen Zurückdatirungen. Zur Erklärung dieser Erscheinung bedarf es aber einer weiteren Überschau des neuen Verhältnisses von Staat und Gesellschaft.

2. Eine Curia Regis als verfassungsmäßiges Reichsgericht würde sich nothwendig an ein Parlament angeschlossen haben, wenn ein solches in der Weise der angelsächsischen Witenagemôte bestanden hätte. Der König war allerdings verpflichtet, seinen Kronvasallen ein judicium parium zu gewähren. Allein in diesem Sinne sind alle 600 Kronvasallen Rechtsgenossen und finden ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Vicecomes im Grafschaftsgericht. Es besteht nur ein Vorbehalt, solche Fälle an den Hof (curia) zu ziehen d. h. der König kann in wichtigsten Fällen eine besondere Kommission aus der großen Zahl der tenentes in capite zur Rechtsprechung ernennen. In der That finden wir die königliche Gerichtsbarkeit nur geübt in Form von Kommissionen, und auch diese nur in Sachen der mächtigsten und begünstigtsten Kronvasallen, während die laufenden Fälle vor dem Vicecomes und dem Grafschaftsgericht erledigt werden. In diesem Zusammenhang wird es erklärlich, daß in England die Gerichtsgewalt des Königs so weit über alle Schranken der Verfassungen des Mittelalters sich ausdehnen konnte; wie sogar eine direkte Kabinetsjustiz durch Rescripte entstehen konnte; wie noch Jahrhunderte lang dieser höchst persönliche Charakter des Hofgerichts verfassungsmäßig festgehalten wird, als eines Gerichts, „ubicunque fuerimus in Anglia."

3. Eine Curia Regis endlich im Sinne einer höchsten Reichsbehörde, würde sich vielleicht aus einem

ständigen Lehnsgerichtshofe entwickelt haben, wenn ein solcher in England bestanden hätte. Da aber die Hoftage des Königs Prunkversammlungen sind, da die königliche Gerichtsgewalt durch Kommissionen gehandhabt wird, so fehlten auch alle und jede Elemente zu einem formirten königlichen Reichsrath, der überhaupt nach dem Verwaltungssystem des Mittelalters sich nicht leicht bilden konnte. Im ersten Jahrhundert der normannischen Zeit ist nur die Rede von einer Anzahl Großämter, welche weder gleichzeitig noch gleichartig neben einander bestanden. Überhaupt aber haben die wichtigen Ämter so sehr den Charakter eines widerruflichen Auftrages, andererseits haben die wenigen Erbämter so unbedeutende Funktionen, daß sich daraus eine ständige Kollegialverfassung in keiner Weise bilden konnte.

Aus den so gestalteten Verhältnissen des Besitzes, der Staats- und Grafschaftsverwaltung ergab sich weiter die zum Verständniß der gesetzgebenden Gewalt dieser Zeit unentbehrliche

## V. Ständebildung der normannischen Zeit.

Im Unterschied von dem Kontinent war in England die Staatsgewalt stark genug, die geistliche und die weltliche Amtsgewalt, das persönliche Ehrenrecht und das erbliche Besitzrecht in ihren bestimmungsmäßigen Schranken zu halten und damit Adel und Ritterschaft auf der Stufe eines „Klassenrechts“ (im Unterschied von Geburtsrecht) festzuhalten in folgenden Stufen:

Die hervorragende Klasse der Großvasallen umfaßte bei der ursprünglichen Vertheilung nach der Eroberung vorzugsweise diejenigen Mannen, welche schon auf dem Kontinent die Stellung von Grafen gehabt, mit Besitzungen, welche von etwa 40 bis zu 800 Gutshöfen aufsteigen. Erwägt man indessen die verhältnißmäßige Kleinheit der englischen Ritterlehne, die fortschreitende Schmälerung der Gütercomplexe durch

Afterbelehnung, so ergiebt sich doch, daß sie von Hause aus kleiner waren als die Herzogthümer und Grafschaften des Kontinents. Noch wichtiger war die unzusammenhängende Lage, infolge deren die Besitzungen in den verschiedensten Grafschaften weit zerstreut waren. Die Grundherren konnten sich also weder örtlich noch zeitlich konsolidiren, da das strenge Rückfallsrecht (bei Mangel eines Lehnserben oder Confiscation) dieselbe Besitzung in einem Jahrhundert oft mehrmals an die Krone zurückbrachte. Die Eigenthümlichkeit dieser Entwickelung beruht schon auf einer Verschiedenheit der Grundlegung, sofern in England die Herrenstellung nicht auf dem Seniorat (der Übernahme der Heerpflicht von dem kleinen auf den Großgrundbesitz), sondern auf dem Polizeischutz des Hlâford beruht, und darauf, daß das Königthum keine Erweiterungen der grundherrlichen Gerichts- und Polizeigewalt, keinen privilegirten Gerichtsstand vor einem Pairshof, keine Ausschließlichkeit des Heerdienstes entstehen läßt. Sodann auf einer Verschiedenheit der *Fortbildung*. Seit Heinrich I. ist der große Bischof Roger von Salisbury gewissermaßen als der Stifter eines neuen Amtsadels anzusehen, dessen hervorragende Mitglieder nicht nur in die Bischofssitze, sondern durch Verleihung von Herrschaften und Heirath auch in den Großadel einrücken (wie die Bassets, Clintons, Trussebuts ꝛc.). Schon am Anfang des XII. Jahrhunderts ist der Großadel des erobernden Heeres infolge verunglückter Auflehnungsversuche aus dem ursprünglichen Großbesitz verdrängt. Unter Heinrich II. bildet der neuere Amtsadel anscheinend schon die Mehrheit der großen Baronie, deren Descendenz unter den Baronen der Magna Charta die Führung übernimmt. · Das Streben nach einer befestigten Stellung der regierenden Klasse erhält eben dadurch in England nicht die Richtung auf die Begründung unabhängiger Grundherrschaften, sondern auf eine *Theilnahme an dem höchsten Rath der Krone*. Dieser persönliche Beruf kann sich nur auf den Erst-

geborenen beschränken. Ingleichem führt die schwere Belastung mit Kriegsdienst und Steuern zu einer Beschränkung des Vorrechts auf den Erstgeborenen und legt damit die Fundamente zu der in den folgenden Epochen entstehenden erblichen Pairie.

Die zweite Klasse der Bevölkerung bilden die kleineren Kronvasallen in ihrer allmählichen Verschmelzung mit den Untervasallen. Die darunter begriffenen kleineren Kronvasallen unterscheiden sich durch ihr Besitzmaß, aber nicht durch ihr Besitzrecht (tenure) von den großen. Auch sie sind unmittelbar vom König beliehen und fähig, als Rechtsgenossen der curia regis zu Gericht zu sitzen über jeden Kronvasallen, sobald sie berufen werden. Viele finden in einflußreichen Ämtern eine den Großvasallen auch äußerlich gleichstehende Stellung. — Die große Zahl der subtenentes (7871) in dem Domesdaybook dagegen sind großentheils sächsische Thane und dienstthuende freie Gefolgsleute, unter denen eine formelle Afterbelehnung anscheinend nur langsam fortgeschritten ist. Da die Unterbelehnung nun aber die einzige Form der zulässigen Veräußerung des Lehnsguts bildete, so werden in zahlreichen Fällen Kronvasallen zugleich Untervasallen für einen neuerworbenen Besitz; selbst die größten Lehnsträger und Prälaten verschmähen es nicht, von anderen Herren Afterlehne zu nehmen. Die Besitzverhältnisse werden dadurch, besonders seit den Kreuzzügen, so durcheinander geworfen, daß sich jede Idee eines niederen Standes beim Afterlehn verlieren mußte. Die Ausbildung des innungsmäßigen Ritterwesens hatte inzwischen die Ritterwürde zu dem gemeinsamen Band gemacht für alle Kriegsvasallen. Jeder Ehrenvorrang des kleineren Kronvasallen vor dem Untervasallen wurde sogar immer problematischer, je mehr unter Genehmigung des Königs neue Erwerber in kleine Kronlehne eintraten. Eine Vergleichung mit dem Kontinent ergiebt, daß das Entscheidende an dieser Stelle die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Ritterlehne gewesen ist. In England war

eine Unveräußerlichkeit der Lehne praktisch gerade deshalb nicht aufrecht zu erhalten, weil sich der Lehnsnexus auf den gesammten Grundbesitz des Landes erstreckt hatte. Die Veräußerlichkeit wurde weiter befördert durch die fiskalischen Maximen des Schatzamts, dem jeder zahlungsfähige Erwerber gleich genehm war, sowie durch die Leichtigkeit, gegen Gebühr den königlichen Konsens zu allen möglichen Dingen zu erhalten. Die Zeit der Kreuzzüge namentlich veranlaßte zahlreiche und umfassende Veräußerungen, Pfandschaften und Parzellirungen. Am Schluß der Periode sind aus diesen Gründen beide Klassen zu einer einheitlichen Ritterschaft verschmolzen und schon im Beginn der folgenden Epoche konnte das Statut Quia emptores vorschreiben, daß bei jeder Lehnsveräußerung der neue Erwerber unmittelbarer Vasall der Krone wird.

Die Masse der übrigen freien Landsassen und Hintersassen erschien vom Standpunkte der normannischen Ritterschaft aus wohl kaum mehr als die taillables, als eine Art von „Bekleidung des Bodens". Die ceorls, villani, sind durch die Gestaltung der Ortspolizei noch weiter herabgedrückt, so daß sie dem Grundherrn gegenüber in einem ziemlich prekären Zustand, ohne ein geschütztes Besitzrecht, dastehen. Dieser untersten Schichtung gegenüber ließ das Königthum die Patrimonialität walten, wie solche auch auf dem Kontinent ein unterthäniges Bauerthum geschaffen hat. Der Stolz der lehnskriegspflichtigen Klassen hat die kleinsten Besitzer, die Hofbauern, die besitzlosen Klassen, die Leibeigenen unter dem verächtlichen Namen villeins jetzt zusammengeworfen. Die etwas besseren Besitzrechte dagegen werden in dem Domesdaybook unter den Rubriken der liberi homines, sochemanni, burgenses wiedergegeben. Viele darunter waren alte Allodbesitzer, die nun aber den Lasten des Lehnssystems immer gleichmäßiger unterworfen wurden, je mehr sich die Konsequenz geltend macht, daß auch dieser Besitz nur durch redemption erhalten, daß der niedere Besitz die Lasten

des Vasallenbesitzes, der Sachse die Lasten des Normannen tragen müsse. Mehrere Menschenalter hindurch hat der Übermuth der Kriegsvasallenschaft wohl schwer genug auf diesem „dritten Stande" der Zeit geruht. Das für die Zukunft Maßgebende aber war, daß die Macht des Königthums in diesen Jahrhunderten keinen erblich herrschenden und keinen erblich dauernden Stand entstehen ließ und das Aufsteigen aller Klassen in die höheren Schichten der Gesellschaft offen gehalten hat. Wichtig für die weitere Entwickelung wurde auch der Umstand, daß im Zusammenhang mit der Geldwirthschaft in der Staatsverwaltung seit Anfang des XIII. Jahrhunderts eine Ablösung der Frohndienste und Naturalleistungen durch Geld eintrat.

Die Gesammtheit dieser Verhältnisse ergiebt als das nun wohl verständliche Resultat:

VI. **die Herabdrückung der Stände zu berathenden Hoftagen und Notablenversammlungen** mit dem Wegfall aller Vorbedingungen, auf welchen die Macht der angelsächsischen Witenagemôtes einst beruhte. Die Nichtigkeit alles Parlamentswesens ohne jene Cohäsion, welche Staat und Kirche in das Leben der Gesellschaft einpflanzen, tritt in dieser Epoche in überraschender Weise hervor.

Jene Cohäsion war in der angelsächsischen Bevölkerung von unten herauf, in Grafschaft, Hundertschaft und Zehntschaft, wohl noch vorhanden. Allein es fehlte diesen Elementen Vereinigungspunkt und Leitung, seitdem die Magnaten und Prälaten angelsächsischer Nationalität aus den Umgebungen des Königs immer vollständiger verdrängt wurden. Es fehlte ebenso an einem regierungsfähigen Gegenprätendenten für die Krone aus der alten Dynastie. Die verzweifelten Aufstände der angelsächsischen Bevölkerung im Norden blieben daher erfolglos. Der staatskluge Eroberer wußte mit diesen ver-

einzelten Volksaufständen fertig zu werden, und von da an fand die herrschende Dynastie in der angelsächsischen Bevölkerung allerzeit eine zuverlässige Stütze gegen die rebellirenden normannischen Großen als ihre gemeinsamen Gegner, eine Stütze, welche Heinrich I. durch seine Vermählung mit der Erbtochter des alten Königshauses dauernd zu befestigen verstand.

Den normannischen Elementen fehlte jene Cohäsion von Hause aus. Es war nicht der Auszug eines Volksstammes, der die Eroberung vollbracht hatte, sondern ein locker zusammengefügtes Heer von landbesitzsuchenden Herren, beutelustigen Gefolgen und Söldnern, von denen viele alsbald in die Heimath zurückkehrten. Die zurückbleibenden großen Herren mit ihren Gefolgen zerstreuten sich bald in dem neuerworbenen Grundbesitz, einzelne bewaffnete Leute nahmen sich auf eigene Faust einen Grundbesitz. Die zahlreichen, im Reichsgrundbuch bemerkten „invasiones" beruhten auf solchen eigenmächtigen Besitznahmen ohne königliches Breve. Das Element der Treue erscheint in dem auf französischen Boden angesiedelten Völkergemisch überhaupt erst langsam entwickelt; die Geschichte der Normandie und der Landschaften Südfrankreichs ergiebt vielmehr einen hin und her wogenden Kampf mit zahlreichen Empörungen gegen den Lehnsherrn, Verräthereien unter den nächsten Angehörigen, zwischendurch auch verzweifelten Aufstandsversuchen gemißhandelter Bauern. Dieselben Erfahrungen machte die neue Dynastie auf englischem Boden. Schon im Jahre 1074 verwirkten die größten Grafen durch einen verunglückten Aufstand ihre großen Besitzungen, und nach wiederholten theilweisen Rebellionen hat der große Aufstand von 1173/74 den schließlichen Erfolg gehabt, daß von den größten Magnatenfamilien aus der Zeit der Eroberung keine einzige mehr die ursprünglichen Verleihungen sich ungeschmälert erhalten hat.

Am fühlbarsten gestaltete sich dieser Mangel der Cohäsion

zwischen den vom Continent herübergekommenen Herren und Leuten einerseits und der eingeborenen Bevölkerung andererseits, oder nach dem Sprachgebrauch der Urkunden, zwischen den Francigenae und Angli. Beide Volkstheile sollten nach den Proklamationen Wilhelms und seiner Nachfolger gleichberechtigt sein, und als Regierungsmaxime ist diese Gleichheit jederzeit festgehalten worden. Allein in dem Leben der Gesellschaft betrachteten die Francigenae sich noch lange Zeit hindurch als die erobernde, herrschende Nation, und in den Besitzverhältnissen waren sie in der That zur herrschenden Klasse geworden, nachdem die letzten Sachsen aus den großen Lehnen und hohen Prälaturen verdrängt waren. In der Untervasallenschaft mochten sich die normannischen Reitersleute und die anglodänischen Thane ungefähr das Gleichgewicht halten. Sicherlich aber ordnete sich der Than auf seinem alten Grundbesitz mit tiefem Widerwillen den besitzmächtigen Francigenae unter, und noch unbeliebter mußte der wälsche Kleinadel bei der Bevölkerung werden, der sich aus den Gefolgen der Francigenae zu bilden anfing, — zusammengerafften Reitersleuten und Bauern, welche jetzt zu Gutsherren auf englischem Boden geworden „rohen Emporkömmlingen, beinah verrückt geworden durch ihre plötzliche Erhebung, verwundert, wie sie zu solcher Machthöhe gekommen und meinend, daß sie thun könnten, was sie wollten" (Ordericus Vit. II. Cap. 8). Von einem Treuband innerhalb einer solchen Vasallenschaft konnte in den ersten Menschenaltern nicht wohl die Rede sein. Und fast ebenso stand es mit dem kirchlichen Bande der Gesellschaft, seitdem an die Stelle der sächsischen Prälaten fremdländische getreten waren, welche zu Clerus und Volk in einer unverständlichen Sprache zu reden anfingen und längere Zeit hindurch zur Verwälschung der Landessprache das Ihrige beitrugen.

Diese innere Lösung der sittlichen Bande, entzieht den Großvasallen ihren Halt nach unten. Es waren wohl

ungefähr Besitzer derselben Grundherrschaften, welche jetzt zu Hofe geladen wurden, wie in der angelsächsischen Zeit. Es war der reichste und prachtvollste Hof der Christenheit, an welchem in langem und glänzendem Reiterzuge von Zeit zu Zeit die normannischen Herren und Prälaten erschienen, gefolgt von ihren Untervasallen und Dienstleuten in den Farben und Abzeichen des Herrn. Allein es fehlt diesen Großen das, was in Frankreich und Deutschland ihnen die politische Macht gab: der feste Halt an ihren Untervasallen und Unterthanen. Es fehlt im Anfang sogar dem hohen Clerus der sympathische Zusammenhang mit der niedern Geistlichkeit und dem Volk, der sich erst im Lauf der nächsten Menschenalter wiederherstellt.

Dieser Sachlage entspricht die Politik der drei ersten Könige der normannischen Dynastie. Sie mußten auf Widerstandsversuche der neuen Großvasallen gefaßt sein, da ein Mangel an Disciplin allen Lehnsmilizen anhaftete und sie schon auf französischem Boden üble Erfahrungen mit der Treue ihrer Vasallenschaft gemacht hatten. Sie haben daher ihren Besitzstand jederzeit auf stark befestigte Plätze, auf zahlreiche Soldmannschaften, auf ein möglichst hohes Finanzeinkommen gestützt, und wie das spätere ancien régime in Frankreich sind sie darauf bedacht, ihre Großen durch den Glanz des Hofes zu entschädigen für den Mangel an politischer Macht. Der Eroberer tritt daher von Anfang an als ein gar prachtliebender Herr auf. „Dreimal trug er seine Krone in jedem Jahre, so oft er in England war; Ostern trug er sie in Winchester, Pfingsten in Westminster, Weihnachten in Gloucester. Und dann waren gegenwärtig alle Großen durch ganz England, Erzbischöfe und Bischöfe, Äbte und Grafen, Thane und Ritter." Diese Nachricht der sächsischen Chronik, vielfach variirt von den Zeitgenossen, bildet den Mittelpunkt dessen, was wir von der Curia Regis unter den ersten Regierungen wissen. Anderweit ist bekannt, daß die Herzöge schon in der Normandie dreimal

jährlich zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten ein Hoflager hielten und damit Rechnungs- und Gerichtsgeschäfte verbanden. Diese Hoflager heißen daher auch in England die hergebrachten Hoftage, Curiae de more. Es mochten die Ladungen zu Hofe ungefähr an dieselben Prälaten, Grafen, Hofbeamten und Herren ergehen, wie zur angelsächsischen Witenagemôte. Was den Hoftagen aber fehlt, ist ein wirksamer Einfluß auf die Staatsgeschäfte. „Die königliche Ordre (sagt Will. von Malmesbury) berief zur curia de more alle Großen, damit die Gesandten der fremden Völker bewundern möchten den Glanz dieser vereinten Menge und den Pomp dieser Feste." Soweit es um Namen und Formen sich handelt, ist es wohl nicht unrichtig, wenn auch neueste Darsteller dieser Epoche jene Hoftage als Substituten und Nachfolger der Witenagemôtes ansehen. Eine ausdrückliche Änderung der Staatsverfassung ist in der That vor sich gegangen. Beide Volkstheile kannten von altersher nur einen Herrscher, umgeben von einem ansehnlichen consilium optimatum. Allein die Vorbedingungen, welche der Stimme dieser Optimaten Nachdruck gegeben, die Momente, welche sie zu beschließenden Versammlungen gemacht hatten, sind völlig verändert, und zwar in allen drei Gebieten, in welchen schon die Beschlüsse der angelsächsischen Landesversammlungen eine verschiedene Bedeutung hatten, d. h. ebenso im Gebiet der Rechtsgesetze, wie der Verwaltungs- und Kirchengesetze.

Im Gebiet der Rechtsgesetze konnten die Normannenkönige sich über die nationale Rechtsvorstellung, daß die lex terrae nicht durch Machtgebote geändert werden könne, allerdings nicht einfach hinwegsetzen. Selbst Karl der Große hat dies den besiegten germanischen Völkerschaften gegenüber nicht gewagt. Aber die Ausführung des Grundsatzes wurde praktisch zur Unmöglichkeit, sobald sich zwei ineinandergeschobene Volkstheile mit verschiedenen Rechts- und Gerichtsgewohnheiten als

gleichberechtigt gegenübertraten. Für die normannischen Kronvasallen war das in England vorgefundene nicht ihr Landesrecht, für die angelsächsischen Thane war die Umgebung des Normannenkönigs nicht mehr ihre Landesversammlung. Beide Nationen beanspruchten die Fortdauer ihres angestammten Rechts, aber aus der Ineinanderverschiebung der beiden Volkstheile ergab sich eine schiedsrichterliche Stellung des Königthums ebenso unvermeidlich wie unabweisbar. Eine Abstimmung nach Majoritäten und Minoritäten war diesen Versammlungen von Haus aus fremd gewesen. Jetzt war sie auch aus sachlichen Gründen unzulässig. Über die Zusicherung, daß den Angelsachsen ihr angestammtes Recht (die sogenannten leges Eduardi) erhalten werden soll, mochte der König wohl rathspflegen mit seinen normannischen Optimaten: aber von ihrer Zustimmung konnte der legitime Nachfolger Eduards jene Bestätigung nicht abhängig machen. Dieselbe Lage wiederholt sich bei den zahlreichen ferneren Collisionen, bei denen der König wohl mit dem einen und mit dem andern Theil Berathung pflegen konnte: die Entscheidung aber mußte dem König bleiben und dieser Zustand mußte fortdauern so lange, bis im wesentlichen eine Verschmelzung der beiden nationalen Rechte erfolgt war. Die beschließenden Stände verwandeln sich in solcher Sachlage stillschweigend in berathende Stände. Bei diesen Übergängen in den Absolutismus werden nun aber (wie am anschaulichsten die Geschichte Roms und die Geschichte des ancien régime zeigen) die alten Formen oft noch Jahrhunderte hindurch beibehalten. Und eben dies ist der Zustand der anglonormannischen Zeit. Die nationale Rechtsvorstellung, daß zur Änderung des Landesrechts eine Mitwirkung der meliores terrae nöthig, ist durch keinen Verfassungsartikel für aufgehoben erklärt. Es bleibt aber dem Ermessen des Königs überlassen, welche „Wittichsten" er dabei zurathe ziehen will. Niemand hat die Macht, die Auswahl dieser Optimaten zu bestimmen,

niemand das Recht zu controliren, ob und wie die Herren gestimmt und wie weit ihren Rathschlägen folge gegeben ist. Die über solche Besprechungen aufgenommene Urkunde gehört zum geheimen Archiv des Königs, und erst Menschenalter später unter dem Einfluß mächtigerer Stände werden feste Formen der Einregistrirung solcher Urkunden eingeführt, um deren Authenticität zu sichern. Während die angelsächsische Zeit uns eine Überzahl von Beschlüssen der Witenagemôtes im Original mit den sorgfältig verzeichneten Unterschriften der Haupttheilnehmer hinterlassen hat, erscheint aus dieser Periode nur die Proclamation beim Regierungsantritt Stephans mit gleicher Sorgfalt beurkundet, eben weil es an einem verfassungsmäßigen Recht der Stände fehlte, die legislatorischen Hergänge zu controliren. So erklärt sich die im ersten Jahrhundert der normannischen Zeit sporadisch vorkommende Formel „consensu baronum meorum", die da auftaucht, wo es sich um Grundänderungen des angestammten Landesrechts handelt. Die Charte 4 Will. I., in welcher der König die Gesetze Eduards des Bekenners bestätigt und modificirt (die nur noch in verstümmeltem Text vorhanden ist), hat jene Clausel wahrscheinlich enthalten: in der späteren Charte Heinrichs I. wenigstens wird gesagt, daß jene Zusätze von seinem Vater „consensu baronum" gemacht seien. Eine wesentliche Änderung des Landesrechts enthielt jedenfalls auch die Verordnung Wilhelms I., welche die geistliche von der weltlichen Gerichtsbarkeit trennt, daher die ausdrückliche Einschaltung, daß es communi concilio et consilio episcoporum et omnium principum regni geschehe. Das Formularartige der Clausel wird in diesen beiden Hauptvorgängen ziemlich deutlich erkennbar. Unter Wilhelm II. ist eine Verordnung mit solcher Clausel überhaupt nicht zu finden. Die feierlichen Charten beim Regierungsantritt Heinrichs I., Stephans und Heinrichs II. erwähnen eine Zustimmung der Optimaten aus dem begreiflichen Grunde, weil es sich um An-

tretung einer usurpirten und streitigen Thronfolge handelt. Auch hier bleibt die Klausel eine uncontrolirbare Versicherung. Die Anfänge einer ernstlich gemeinten Zustimmung tauchen erst unter Heinrich II. in den Notabelnversammlungen auf, in welchen die Assisen von Clarendon und Northampton beschlossen worden sind. Aber auch diese sind wieder verschwunden. Unter Richard I. und Johann sind wieder nur widerrufliche Charten und Dienstanweisungen zu finden. — Mit dieser inneren Auflösung der gesetzbeschließenden Versammlungen steht dann in Wechselwirkung der Wegfall jener regelmäßigen Verbindung der Gerichtsverhandlungen und der Gesetzbeschlüsse, welche in der angelsächsischen Witenagemôte hergebracht war. Die dem König vorbehaltene Bestellung eines judicium parium für Kronvasallen hat in dieser Zeit die Gestalt einer vom König ernannten Commission erhalten, welche am Hoflager des Königs und bei Gelegenheit der Hoftage ernannt werden konnte, wie dies in einigen Fällen wohl geschehen ist. Gerade in den causes célèbres, welche von den Geschichtsschreibern erwähnt werden, handelte es sich aber um verwickelte thatsächliche Verhältnisse, welche an Ort und Stelle festzustellen waren. Der König ordnet daher die Abhaltung des Gerichts in der betreffenden Grafschaft an, ernennt einen Prälaten oder Großvasallen als seinen Stellvertreter (Hofrichter), mit Beifügung einer entsprechenden Zahl von Kronvasallen zur Abgabe des Spruchs, unter Beiordnung „der Männer der Grafschaft" (zur Feststellung des Thatsächlichen).*)

Von Hause aus verschieden lag das zweite Gebiet. Die Betheiligung der Landesversammlung an den heute sogenannten Verwaltungsgesetzen und wichtigsten Staatsacten war jederzeit eine relative, von Zeit- und Machtverhältnissen abhängige gewesen. Durch die Erweiterung der Königsgewalten war jetzt eine zwingende Veranlassung dazu weggefallen.

Im Gebiet des Heerwesens war an die Stelle der

Beschlüsse der Landesversammlung über Krieg und Frieden das persönliche Aufgebot des Königs getreten. Die Lehnsmiliz ist kein Volksbann sondern eine vom Lehnsherrn aufzubietende Mannschaft. Die Vasallen leisten ihren Dienst intra et extra regnum auf persönliches Gebot des Lehnsherrn bei Strafe des Lehnsverlustes oder schwerer Bußen. Erst anderthalb Jahrhunderte später, nachdem die Normandie dauernd von England getrennt war, konnte wieder eine Streitfrage auftauchen, ob die Lehnsmannschaften außerhalb Landes zu dienen verpflichtet seien.

Im Gebiet des Gerichtswesens übten schon die angelsächsischen Könige ein Verordnungsrecht aus, soweit es sich um die Verwaltungsseite der Justiz, nicht um eine sachliche Änderung des jus terrae handelt. Die Normannenkönige in ihrer schiedsrichterlichen Stellung konnten eine solche Scheidung überhaupt nicht innehalten. Eine Reihe der wichtigsten Vorschriften der Straf- und Civilrechtspflege sind daher in dieser Zeit durch einfache Verordnungen, durch Anweisungen an die königlichen Räthe, durch Dienstinstructionen an die reisenden Richter und an die vicecomites erlassen.

Im Gebiet der Friedensbewahrung erließen schon die angelsächsischen Könige einseitige Polizeiverordnungen, zu denen nur zum Zweck der williger en Ausführung eine Zustimmung der uitan eingeholt wurde. Die Normannenkönige hielten so starke Hand über ihren vicecomites, gerêfas und reisenden Richtern, daß es solcher Verstärkung nicht bedurfte. Das System der angelsächsischen Polizeibürgschaften (der Haftung der Grundherren für ihre Leute, der Dorfschulzen für ihre Bauerschaften) wird daher mit unerbittlicher Strenge durch schwere Bußen erzwungen. Die weitere Vorschrift einer „Mordbuße" von 46 Mark für jeden erschlagenen Normannen war eine Neuerung, gegen welche die Normannen sicherlich nichts einzuwenden hatten, die Angelsachsen nichts einwenden konnten. Die periodische Abhaltung allgemeiner Polizeigerichtstage durch

die Sheriffs (Sheriffs tourn) und die periodischen Visitationen der Polizeibürgschaftslisten (view of francpledge) beruhen ebenso auf königlichen Verordnungen und Dienstanweisungen. Ingleichem wurde die Erweiterung des Strafrechts durch die sogenannten placita coronae zunächst aus der Polizeihoheit des Königs abgeleitet.

Im Gebiet der Finanzen endlich bedurfte der König so wenig der Zustimmung der Normannen für die alte Revenüe der angelsächsischen Könige, wie der Zustimmung der Angelsachsen zu dem neuen Lehnseinkommen. Das im letzten Jahrhundert der angelsächsischen Zeit in Nothlagen eingeführte „Dänengeld" wurde anscheinend noch einige Mal in wirklichen Nothlagen nach Hufen erhoben, jedoch mit Berücksichtigung sehr zahlreicher Befreiungsgründe, infolge deren es zu einer normalen Besteuerung ungeeignet erschien. Die Hauptsache aber war, daß die neuen Revenüen aus dem Lehnswesen überreichlich flossen, und daß aus der allgemeinen Idee einer königlichen Landverleihung auch eine Verpflichtung der nichtschildpflichtigen Unterthanen zu Hülfsgeldern (tallagia, auxilia) abgeleitet wurde. Auf Menschenalter hinaus war damit für die regelmäßigen Bedürfnisse der Krone hinreichend gesorgt. Erst hundert Jahre später, als man anfing, statt der Lehnskriegsdienste sogenannte Schildgelder (scutagia) den Kriegsvasallen aufzudrängen, entstand die constitutionelle Frage, ob der König durch einseitige Anordnung das lehnsrechtliche Vertragsverhältniß ändern könne, womit dann die Anfänge eines Steuerbewilligungsrechts zur Erscheinung kommen.

Wenn in diesem Gebiet sporadisch und beiläufig von einer Mitwirkung und Zustimmung der Prälaten und Magnaten (und zuweilen noch weiterer Kreise) die Rede ist, so sind es jene außerordentlichen Fälle, in welchen schon in der angelsächsischen Zeit auf die Acclamation des „Umstandes" ein Werth gelegt wurde: die Fälle einer streitigen Thronfolge

und einer Königskrönung. Nun waren aber alle Thronfolgen des ersten Jahrhunderts der normannischen Zeit unregelmäßig und streitig. Wilhelm II., Heinrich I. und Stephan ließen ihren mehr als zweifelhaften Titel zur Krone in großer Eile von ihren Anhängern in der Prälaten- und Vasallenschaft feierlichst bestätigen, von dem anwesenden Volk durch Acclamation anerkennen, und beurkunden diese Hergänge als Staatsakte „mit der Zustimmung des gesammten Volkes" (consensu omnium episcoporum, baronum et universi populi) wie dies auch in der angelsächsischen Zeit geschah, vermöge jenes stillschweigenden Reservatrechts für Nothfälle (oben S. 45), aus dem jetzt so wenig wie in früheren Jahrhunderten ein Wahlkönigthum zu folgern ist.*)

Der Antheil der Landesversammlungen an der kirchlichen Gesetzgebung endlich kommt in eine veränderte Lage durch die jetzt eintretende „Trennung von Kirche und Staat". Der Eroberer hatte alle Veranlassung diesem naturgemäßen Bestreben des Kirchenregiments entgegen zu kommen. Die Sanktion des Papstes blieb doch der einzige unbestreitbare Titel zu seiner Krone, die niedere Geistlichkeit der Stand, von welchem Gehorsam oder Widerstand der Massen in hohem Maße abhing. Der Eroberer macht daher zunächst diejenigen Concessionen, die schon nach den angelsächsischen Verhältnissen ohne Zustimmung der Optimaten gemacht werden konnten. England nimmt die römische Liturgie an und fügt sich den Ritualvorschriften des römischen Stuhles. Die überreiche Ausstattung der Kirche mit Grundbesitz und Zehnten wird nicht nur erhalten, sondern durch manche neue Gabe und durch zahlreiche Klosterstiftungen erweitert. Die von der geistlichen Seite erstrebte Trennung bedingte nun aber die gänzliche Ablösung der kirchlichen Gerichtsbarkeit von der weltlichen. Das bisherige Zusammenwirken von Bischof und Ealdorman zur Abhaltung gemeinsamer Gerichtstage über Geistliche und Laien

widerstrebte nicht nur dem Geist der römischen Kirchenregierung, sondern nun auch der andern Seite. Auf der weltlichen Seite war der Earl nach der Eroberung von der Leitung des Grafschafts-gerichts zurückgetreten; ein Zusammenwirken von Bischof und Shirgerefa konnte jetzt beiden Theilen unmöglich zusagen. Die unter solchen Umständen populäre Trennung wird daher durch das obenerwähnte Cirkular-Rescript Wilhelms I. (angeblich consensu optimatum) ausgesprochen. Die weittragende Folge der Änderungen war nun aber, daß die geistlichen Behörden in ihrer Rechtsprechung nicht auf das Landesrecht, sondern zunächst auf das kirchliche Recht (leges episcopales) verwiesen sind, also auf das canonische Recht, die Concilienschlüsse und die Decretalen der Päpste. Es entstand damit eine von der Staatsgewalt unabhängige weitgreifende Civil- und Strafgerichtsbarkeit, sowie eine obrigkeitliche Gewalt über das ganze Personal der Geistlichkeit, welche unvermeidlich zu Competenzconflikten mit der weltlichen Gewalt führen mußte. Die streitige Frage über die Weise der Belehnung der Bischöfe wurde unter Heinrich I. (ebenso wie später in Deutschland durch das Calixtinische Concordat) gelöst, so daß der Papst mit Ring und Stab die geistlichen Gewalten, der König durch die Belehnung mit dem Scepter die weltlichen Gewalten ertheilt, — eine in der Theorie richtige Lösung, die freilich in Deutschland sehr bald dahin führte, daß die Curie mit ihrem einheitlichen, prompt wirksamen Verwaltungssystem der schwerfälligen und uneinigen Reichsgewalt zuvorkam und den maßgebenden Einfluß auf die Ernennungen allein an sich zog.

Wenn dieser Erfolg in England nicht alsbald eintrat, so lag der entscheidende Grund darin, daß die anglonormannischen Könige sich im Besitz aller Regierungsgewalten befanden, die den deutschen Kaisern fehlten. Die Eroberung hatte Wilhelm I. die Lehnsherrlichkeit über die größeren kirchlichen Besitzungen in voller Wirksamkeit gegeben. Zwar ließ sich die demüthigende

Fiktion einer Redemption auf die kirchlichen Besitzungen nicht anwenden. Mit einer Präsumtion der Theilnahme an der „Rebellion" und einer Verwirkung des Grundbesitzes durch Rebellion mußte man die Kirche verschonen. Aber die machtvolle Stellung des Eroberers gegenüber den normannischen Caplanen, die er in Gnaden zu seinen Prälaten ernannt hatte, war ausreichend, die Heranziehung des kirchlichen Besitzes zu dem Lehnkriegsdienst (mit einigen Ausnahmen) im Princip durchzusetzen. Das Problem der gleichmäßigen Vertheilung der Heerlast, an welchem die spätere angelsächsische Heerverfassung verkümmert war, erschien damit gelöst, und es war nun das dringendste Interesse der weltlichen Vasallen, die Betheiligung des kirchlichen Großgrundbesitzes an der Reichslehnsmatrikel aufrecht zu erhalten. In dieser Richtung fand das Königthum die ganze Vasallenschaft stets auf seiner Seite. Demgemäß ist die Gestellung der matrikelmäßigen Mannschaften, die Verpflichtung zur Lehnstreue, zum Erscheinen als Gerichtsmann vor der Lehnscurie, die Bestrafung der Felonien durch Lehnsbußen, die Beschlagnahme der Lehnseinkünfte, festgehalten. Weiter kommt hinzu die schrankenlose Gewalt des Königs über seine Justitiarien, vicecomites und unteren gerefas, welche dem kirchlichen Gericht im Fall des Bedürfnisses starke Hand zu leihen haben, also die Möglichkeit, diesen Schutz auch zu entziehen im Fall eines Conflikts; vor allem aber die maßlose Polizeigewalt der normannischen Könige, welche mit ihren Polizeibußen sich auch auf die geistlichen Würdenträger erstreckt.

Trotz der Concessionen an den päpstlichen Stuhl fühlt sich daher Wilhelm I. auch der Kirche gegenüber noch vollkommen als Herr im Hause. Auch eine päpstliche Beschwerde (1079) daß 1) der Peterspfennig nicht pünktlich eingezahlt sei und 2) Wilhelm den Papst noch nicht als Oberlehnsherrn anerkannt habe, erfolgt die ziemlich trockene Antwort ad 1 ja, ad 2 nein (unum admisi, alterum non admisi). Der Er-

oberer duldet auch nicht Beschlüsse seiner Geistlichkeit in ihren Synoden gegen seinen Willen. Kein königlicher Beamter darf ohne Gestattung des Königs von der kirchlichen Behörde excommunizirt werden, kein päpstlicher Legat ohne Erlaubniß des Königs den englischen Boden betreten.

Immerhin war mit jener „Trennung" von Kirche und Staat ein schwankendes Verhältniß eingetreten, welches zu Übergriffen bald von der einen, bald von der andern Seite führt, die dann durch Compromisse beseitigt, bald wieder zu Conflicten an anderen Punkten führen. Heinrich I., durch seine usurpirte Thronfolge auf die Unterstützung des Clerus verwiesen, hat den gerechten Beschwerden alsbald abgeholfen, und die Grenzlinien der Gewalten mit Vorsicht und Würde innegehalten. Unter der usurpirten Thronfolge Stephans dagegen folgen auf unbesonnene Gewaltakte des Königs kühne Übergriffe der kirchlichen Gewalt: Anmaßungen der päpstlichen Legaten, willkürliche Besetzung der Prälaturen mit ausländischen Geistlichen, eine überwuchernde Praxis der Appellationen an den päpstlichen Stuhl u. dgl. Unter Heinrich II. folgt zunächst eine Wiederherstellung der königlichen Gewalten, dann aber der Ausbruch eines schweren Conflictes.

Hauptgegenstand der Compromisse wurde in dieser Lage der Verhältnisse die Besetzung der Bischofssitze, am meisten die Ernennung des Primas von Canterbury*). Der Zwiespalt der Geistlichkeit, der unter dem Eroberer durch die Ernennung fremdländischer Bischöfe entstanden, war inzwischen allmählich verschwunden. Der langandauernde Widerstand gegen die Einführung des Cölibats, der Widerwille gegen die päpstlichen Legaten und gegen die Besetzung der Pfründen mit fremdländischen Geistlichen macht es erklärlich, warum der englische Clerus selbst die Besetzung der Prälaturen aus päpstlicher Machtvollkommenheit nicht wünschte. Die Rücksicht auf die Stimmung der Geistlichkeit hat nunmehr zu dem sachgemäßen Verfahren geführt,

daß der König bei Gelegenheit der Hoftage oder der geistlichen Synoden die Stimme der anwesenden Prälaten und nach Umständen auch der weltlichen Optimaten hörte. In dieser Weise wird ein concilium und consilium bei den Ernennungen öfter erwähnt, ohne daß daraus ein Recht zu einer selbstständigen Wahl zu folgern ist.

In Summa ergiebt sich aus diesen Wandlungen, daß auch in dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung für eine beschließende Mitwirkung einer Landesversammlung kein Raum geblieben ist, und damit das Gesammt-Resultat, daß im I. Jahrhundert der anglonormannischen Zeit beschließende Landesversammlungen mit verfassungsmäßigen Rechten einer Zustimmung überhaupt verschwunden sind, — so sehr dies den bis heute festgehaltenen Vorstellungen in England widerspricht.

Die normannischen Hoftage sind in späteren Jahrhunderten Gegenstand eines Parteistreits von verschiedenen Gesichtspunkten aus geworden. In der Zeit der Stuarts wurde es wichtig, den hinaufgeschraubten Ansprüchen des „jure divino Königthums" einen mindestens ebenso alten Stammbaum des Parlaments gegenüber zu stellen. Für die Kunst oder Wissenschaft der Heraldik waren nicht minder jene „Parlamente in Waffen" mit ihren glänzenden Helmen, Schilden und Paradeaufzügen ein Gegenstand besonderen Interesses; denn es gehörte zu dem Geschäft des Heroldamts, für den neu creirten Lord einen Stammvater zu finden, der mehr als ein bloßer Besitzer eines Ritterguts oder Freiguts gewesen sein soll, um als standesmäßiger Ahnherr an der Spitze des Stammbaums zu stehen. Am meisten interessirt waren die späteren Parlaments-Parteien bei einem alten Stammbaum. Eine zur Zeit der Reformbill von 1832 verbreitete Ansicht dachte sich das Normannenkönigthum als ein vollständig parlamentarisches, wie die „mit großem Beifall" aufgenommene Abhandlung von Allen (Edinburgh Review Bd. 35), welche zu dem Resultat kommt:

„Der Name und wahrscheinlich auch die Zusammensetzung der angelsächsischen Reichsversammlung wurde geändert bei der Ankunft der Normannen; ihre Funktionen aber blieben dieselben und continuiren sich in das heutige Parlament.“ *)

Die besonnene Prüfung der Frage durch ein vom Oberhaus in den Jahren 1819 u. ff. eingesetztes Comité, dessen fünf Reports on the Dignity of a Peer alle früheren Forschungen weit überragen, ist nach sorgfältiger Sichtung aller urkundlichen Beweise zu dem negativen Resultat gelangt, daß unter Wilhelm I. und II. von dem Dasein und der Verfassung einer gesetzgebenden Versammlung nichts zu entdecken ist; die Charten Heinrichs I., Stephans und Heinrichs II. ergäben jedoch, daß man die Zusicherung der Fortdauer der Gesetze Eduards „als das Landesrecht“ betrachtet habe, und daraus lasse sich entnehmen, daß doch eine Art von gesetzlicher Verfassung bestand, von welcher eine gesetzgebende Versammlung wenigstens zu gewissen Zwecken einen Theil bildete. Der richtige Kern in dieser Auffassung wird mit der obigen Darlegung wohl zusammentreffen.

Für die gesetzgebenden Optimatenversammlungen mußte sich also später in völlig neuer Weise eine parlamentarische Körperschaft bilden, die sich nicht an die alten Hoffeste angeschlossen hat, welche letzteren überhaupt unter den Wirren der Regierung Stephans (etwa im Jahre 1139) verschwunden sind. Die ersten Widerstands- und Emanzipationsversuche jener Zeit sind sogar sehr übel abgelaufen. In dem Streit um die Thronfolge nach dem Tode Heinrichs I. hat Stephan von Blois, um seine Gegnerin die Kaiserin Mathilde zu überbieten, in cavaliermäßigem Leichtsinn Grafenwürden, Kronlehne und Staatshoheitsrechte verliehen. Alsbald erscheint an Stelle der bis dahin festgeordneten Verwaltung des Reichs alle Verwirrung des continentalen Feudalwesens, Privatfehden, befestigte Burgen, gewalthätige Ausübung an-

gemaßter Gerichtsgewalten und des Münzregals durch große und kleine Barone, ein wüster Kampf der Kriegsmannen untereinander unter dem Vorwand einer Parteinahme für Stephan oder Mathilde. Die Beseitigung der ordnungsmäßigen Thätigkeit des Schatzamts und der Vicecomites führt nicht zur Befreiung der Gesellschaft, der noch jede Cohärenz zu einer selbständigen Selbstverwaltung fehlt, sondern zu einem wüsten Faustrecht, welches vierzehn Jahre hindurch völlig gleichartig dem späteren Interregnum in Deutschland gewaltet hat, bis endlich unter Vermittlung der Geistlichkeit ein Compromiß auf die Thronfolge des Sohnes der Kaiserin, Heinrich II., zustande kommt, in welchem die Kassirung der Pseudo-Grafenwürden, die Niederreißung von 375 Burgen, die Herstellung der Präfektenverwaltung der Vicecomites, die volle Restauration der königlichen Regierungsgewalt als Erlösung aus einem Zustand hülfloser Verwirrung von dem Lande freudig begrüßt wurde.

## VII. Die Übergangszeit. Kirchenstreit mit Thomas a Becket.

Die erste nachhaltige Erschütterung der Machtstellung des Königthums ist aus einem Streit mit der Kirche hervorgegangen. Ein Jahrhundert nach der Eroberung befanden sich Kirche und Staat in einem Wendepunkt ihres gegenseitigen Verhältnisses, in welchem die Stellung der Kirche um vieles populärer geworden war. Was durch die Unterwerfung unter die Kriegs- und Polizeigewalt für die Kirche verloren gegangen, war auf dem Boden eines moralischen Einflusses wiedergewonnen; denn zu dem alten Beruf der Kirche war der neue hinzugetreten, in dem Zwiespalt der Nationen die natürliche Vermittlerin zu werden. Der Standesgeist des Klerus war weit genug vorgeschritten, um in einem Zwiespalt der Nationen die Kirche als Einheit festzuhalten, welche jetzt, dem Höhepunkt ihrer Machtstellung schon nahe, eine Reihe

staatlicher Ansprüche als dem „gültigen Recht" widersprechend nicht mehr gelten lassen wollte. Unvermeidlich gerieth unter diesen Umständen Heinrich II. mit dem Primas des Reiches über die bisher anerkannten königlichen Rechte in Streit. Der König ist dadurch veranlaßt worden in den „Constitutiones von Clarendon" eine von rechtsverständiger Hand verfaßte Zusammenstellung vorzulegen, die als hergebrachtes Recht so unbestreitbar erschien, daß die Bischöfe sie ebenso wie die weltlichen Kronvasallen anerkannten. Zur feierlichen Feststellung dieses Weisthums in vierzehntägigen Berathungen ist ein außerordentlicher Hoftag berufen worden, bei welchem die beiden Erzbischöfe, 12 Bischöfe, 10 Grafen, 29 Barone und noch andere geistliche und weltliche Herren als anwesend genannt werden. Erzbischof Thomas a Becket selbst sah sich nach einigem Sträuben zu einem Zugeständniß gezwungen und zu dem Versprechen, diese Artikel legitime und bona fide zu halten. Als er dennoch in dem schweren Conflict seiner Pflichten als Kirchenfürst und Lehnsmann mit der Klausel salvo iure ecclesiae und unter Autorität des Papstes seinen Widerstand fortsetzt, führt der König ein entscheidendes Präzedenz dadurch herbei, daß er durch ein wohlbesetztes Gericht von geistlichen und weltlichen Kronvasallen am 17. Oktober 1164 die Verurtheilung des Primas in die misericordia regis erlangt, die dann in der üblichen Weise auf ein amerciament von 500 £ ermäßigt wird. Der mühsam errungene Sieg geht indessen verloren durch ein leidenschaftliches Verfahren des Königs und den gewaltsamen Ausgang des Streites in das Märtyrerthum Beckets. Bei dem endlichen Friedensschluß sah sich Heinrich genöthigt, einige Punkte der Kronrechte aufzugeben, und der an dieser Stelle entstandene Bruch in die absolute Kriegsgewalt erwies sich als nicht mehr heilbar.*)

Gleichzeitig und in weiterem Zusammenhang damit gehen populäre Reformen zur besseren Sicherung auch der Rechte

der Unterthanen. Erscheint Heinrich I. als Organisator der Verwaltung hauptsächlich von der Seite der Finanzen, so ist Heinrich II. mit Hülfe eines wohlgeschulten Beamtenthums zugleich Organisator für Rechtspflege, Finanzen und Miliz geworden. Ungefähr 100 Jahre nach der Eroberung treten nun ziemlich gleichzeitig drei Änderungen ein: die weitere Centralisation der Verwaltung durch reisende Richter, die Bildung eines beamteten Richterkollegiums, die ersten Anfänge einer Reichsstandschaft der Prälaten und Barone.

Eine Abordnung *reisender Kommissarien* von Hofe, schon unter Heinreich I. begonnen, wird von dieser Zeit an zur dauernden Einrichtung. Zunächst zu Verwaltungs-, insbesondere *Finanzzwecken*, wurde eine solche Abordnung nöthig, da die königlichen Gerechtsame in der Verwirrung unter Stephan durch vielfache Anmaßungen gelitten hatten. Sie dienen zugleich zur besseren Einschätzung der tallagia und zu einer periodischen Visitation der Amtsführung der Vicecomites. Im Zusammenhang damit steht eine Massenabsetzung der Sheriffs im J. 1170, deren Stellen von da an vorzugsweise durch Beamte zweiten Ranges aus dem Schatzamt besetzt werden.

Andererseits tritt auch zu Zwecken des *Civilprozesses* eine Verwendung von Reisekommissarien ein, da die noch vielfach auseinandergehende Rechtsprechung über Vererbung der Lehne, über die Rechte des Privatlehnsherrn gegen seine Untervasallen ꝛc. eine endliche einheitliche Gestaltung erforderten. Ebenso dringlich erwies sich das Bedürfniß, die schwereren Straffälle den verhaßten Vicecomites abzunehmen und durch Kommissarien von Hofe eine wirksamere und zuverlässigere Strafjustiz zu üben. Den reisenden Richtern lag demgemäß eine Reihe von Geschäften ob, für welche *neue Maximen* der Justizverwaltung zu bilden waren. Im Jahre 1178 hat sich für diese überwiegend juristischen Geschäfte eine Art von Kollegium (bancum) gebildet, zuerst anscheinend aus reisenden

Richtern bestehend, zum Theil auch noch identisch mit dem Personal des Exchequer. Die alte formlose curia regis consolidirt sich jetzt in zwei ständigen Beamtenkörpern, dem Hofgericht und dem Schatzamt. Der schriftliche Geschäftsgang des Königs mit beiden wird vermittelt durch den Kanzler, welcher, selbst Mitglied beider Behörden, als officina justiciae die Prozeßakte dirigirt.

In weiterem Zusammenhang mit diesen Hergängen steht die wiederholte Einberufung der Prälaten und der notabelsten Kronvasallen zu außerordentlichen Berathungen über Reichsangelegenheiten. Es war dies zuerst für die Constitutiones von Clarendon und zum Spruch über Thomas Becket geschehen. Der ungünstige Verlauf des Kirchenstreits hat dann noch einige Male die Berufung von außerordentlichen Hoftagen veranlaßt, in welchen auch wichtige Reformen der weltlichen Gerichtsverfassung zur Berathung und Genehmigung kommen. (Assize of Clarendon 1166, Northampton 1176, Assize of arms 1181.) Der König verschmäht es auch nicht, wie in der angelsächsischen Zeit, den „Königsfrieden" einmal wieder mit Beirath seiner Witan zu proklamiren. Es treten in dieser Wendung Neuerungen hervor, in denen die nationale Grundidee von der gesetzgebenden Gewalt wieder lebendig wird. An Stelle der gelegentlichen Besprechungen wird die Gesammtheit der großen Prälaten, der Earls und großen Barone ad hoc eingeladen und in den Rathsbeschlüssen selbst wird dies consilium optimatum ausdrücklich erwähnt. Nach welchem Grundsatze diese Berufungen erfolgt sind, ist zwar streitig. Allein die Zusammensetzung der Kronvasallenschaft aus vielen hundert Besitzern und Theilbesitzern kleiner Ritterlehne ergiebt, daß der König für die Einberufung solcher Notablen ebenso freie Hand hatte wie bei der Entstehung aller consilia optimatum. Diese Versammlungen waren eben keine „Lehnsparlamente", sondern

nicht mehr als Notablenversammlungen, die deshalb auch wieder aufhören, auf länger als ein Menschenalter verschwinden. Aber zum ersten Male seit langer Zeit hatte sich die große Baronie in bedeutungsvollen Staatsberathungen wieder beisammengefunden. Das ständische Recht hatte wieder einen Körper in erkennbaren Umrissen gewonnen, und darum waren jene außerordentlichen Hoftage allerdings wichtige Präzedenzen für die nun folgende:

## VIII. Magna Charta.

Auf Heinrichs II. kräftige und doch zuletzt wechselvolle Regierung folgt Richard Löwenherz, abenteuerlich und planlos, doch ein treuer Ausdruck seiner Zeit, und darum volksbeliebt. Die während seines Kreuzzuges eingesetzte Regentschaft gerieth bald in Streit mit den großen Baronen und mit des Königs Bruder Johann. Während der Abwesenheit des Königs sah England einmal wieder einen Theil der Barone mit einem anderen Theile in Parteifehde. Mit der Rückkehr aus der Gefangenschaft kehrt indessen das persönliche Regiment des Königs zurück, welcher einen Hoftag (colloquium) in alter Weise abhält, zu Gericht sitzt über seinen Bruder Johann, ein Hufengeld von 2 sh. ausschreibt, in seinen unaufhörlichen Fehden auf dem Continent aber das Leben verliert. Für eine leidliche Ordnung der inneren Verwaltung konnte die fast ununterbrochene Abwesenheit dieses fahrenden Ritters vom englischen Boden nur wohlthätig wirken.

Die nun folgende Regierung Johanns aber scheint noch einmal die schlimmsten Eigenschaften des Normannenthums in sich zu vereinigen. Dieser König, einst ein treuloser Sohn und verrätherischer Bruder, verwirkt durch die Ermordung seines zur Thronfolge näher berechtigten Neffen Arthur seine französischen Lehne und führt damit die dauernde Trennung der Normandie von England herbei. Er verwickelt sich in einen

gewaltthätig begonnenen Streit mit dem päpstlichen Stuhl und beendet denselben durch demüthige Unterwerfung. Er schaltet in der Reichsverwaltung härter wie irgend ein Vorgänger, und entfremdet sich durch Feigheit und Grausamkeit, durch Geldgier und Willkür der Reihe nach alle Klassen der Bevölkerung. Er führt damit endlich eine Krisis herbei, in welcher alle Elemente des Widerstandes gegen den Absolutismus sich in eine gemeinsame Aetion zusammfassen.

Oben an unter diesen Widerstandskräften steht jetzt die Kirche, die sich durch den Ausgang des Kirchenstreites mit Thomas a Becket als eine dem Königthum ebenbürtige Macht erwiesen hat. Jetzt ist die Zeit herangerückt, in welcher Innozenz III. auf dem Höhepunkt der päpstlichen Macht, die Kirche als die Universalmonarchie des Mittelalters auf dem großen lateranensischen Concil verkündet. Im Bruch mit dieser Macht ist Johann dahin gekommen, daß ihm ins Angesicht die Excommunikationsbulle publizirt, die Entsetzung von seiner königlichen Würde und die Entbindung der Unterthanen vom Treueid auf englischem Boden proklamirt wird. Noch halten indessen die weltlichen Vasallen zum König. Im folgenden Jahre (a. 1212) ergeht aber ein formelles Absetzungsurtheil des Papstes und der Auftrag an König Philipp von Frankreich zur Vollziehung desselben. Die Furcht vor der französischen Invasion und vor der Stimmung seiner eigenen Vasallen bestimmt nun den König zur bedingungslosen Unterwerfung. Am 15. Mai 1213 entsagt Johann zu Händen des Papstes seiner Krone, „übergiebt der Kirche und dem Papst seine Königreiche England und Irland", um dieselben von der Kirche als Lehnsträger wieder zu empfangen, worauf die Absolution durch den vom Papste ernannten Primas Stephan Langton erfolgt. Dieser selbst, trotz seiner Erhebung durch den Papst, wird indessen der patriotische Leiter der nationalgesinnten Geistlichkeit, hat bei dem nachfolgenden Bruch die Leitung und Vermittlung

übernommen und in schwierigster Lage sich als fester, reiner Charakter bewährt.

Der kirchlichen Opposition zunächst steht in den Machtverhältnissen das jetzt vereinigte kriegerische Vasallenthum. Seit den Kreuzzügen und durch dieselben war das Selbstbewußtsein des kriegerischen Berufs mächtig gewachsen. Die Gleichheit dieser Zustände in der ganzen Christenheit hatte einen Corpsgeist erzeugt, welcher unter den Mauern von Jerusalem sich in dem gemeinsamen Codex der Ehre bildete, dem auch die Fürsten ihre Huldigung nicht versagen konnten. Während jetzt die große Kronvasallenschaft und die kleinere Ritterschaft sich darin als Einheit zu fühlen begann, waren beide tief verletzt durch die willkürlichen Steuerausschreibungen, durch ein Schildgeld, welches Johann willkürlich auf 2 Mark erhöht und von Jahr zu Jahr erhoben hatte, durch die Ausschreibung von Lehnshülfsgeldern ohne Rücksicht, ob ein Ehren- oder Nothfall vorlag, zwischendurch auch durch eine Steuerausschreibung vom beweglichen Vermögen, welche den Vasallen auf den Fuß der schatzungspflichtigen Unterthanen brachte, gegen die ausdrücklichen Zusicherungen der Vorgänger des Königs. Unter derselben Regierung war das Schatzamt und die Verwaltung der Landvögte mit ihrem endlosen System von amerciaments und fines auf ihren Höhepunkt gelangt. Ebenso hauste Johann als Waisenvater in beispielloser Weise und verschonte auch die Frauen und Töchter seiner Großvasallen nicht mit seinen Wüstlingsneigungen.

Eine veränderte Stellung hatten inzwischen auch die nicht lehnsdienstpflichtigen Freisassen und Städte erlangt. Durch königliche Licenz gegen Gebühr war eine Veräußerung und Theilung der Lehngüter in ansehnlichem Maße eingetreten. Heirath und Todesfall, Vererbung durch Erbtöchter, Afterbelegungen, sogar Parzellirungen durch Kauf, wie solche gestattet wurden, um die Ausrüstungskosten für die Kreuzzüge zu be-

schaffen, hatten ein stärkeres ländliches Freisassenthum geschaffen. Die durch die Kreuzzüge beförderten Handels- und Geldgeschäfte hatten London und die Küstenstädte bereichert und seit Richard I. einer erheblichen Zahl von burhs wichtige Privilegien und eine gewisse Selbständigkeit gegeben. Auch diese Klassen befanden sich (anders als in früheren Menschenaltern) in einer bereiten Stimmung, mit geistlichen und weltlichen Kronvasallen gegen den Despotismus gemeinschaftliche Sache zu machen.

Vor allem aber war es die jetzt fortgeschrittene Verschmelzung der Nationalitäten, welche in unsichtbarer Weise die Wurzeln des Absolutismus untergraben hatte. Fünf Generationen hatten jetzt unter einer Kirche, einem Königthum, einem Verwaltungssystem in gleichem Frieden und gleichem Druck mit einander verlebt. Das Gemeindeleben hatte die Verheirathungen der Angli und Francigenae zu einer täglichen Erscheinung gemacht. Es entsteht allmählich ein neues insulares Volksthum, welches durch die endgültige Trennung der Normandie zu dem Bewußtsein seiner Eigenart gelangt. In dieser Neubildung aber ist das angelsächsische Element das überwiegende, nicht blos durch die Zahl, sondern durch Charaktereigenschaften, welche es in Familie, Sitte und Sprache unverbrüchlich festgehalten hat. Der nüchterne sittliche Ernst dieses durch die Kirche veredelten Familienlebens, gegenüber dem glänzenden beweglichen fränkischen Wesen, erwies sich auf die Dauer als das stärkere Element, welches in Kirche und Staat, in Gemeinde und Familie das Welsche assimilirt, und (trotz mancher noch fortdauernder Unterschiede der Sprache und des Standesgeistes) mit jeder weiteren Generation sich zu einer wesentlich germanischen Nationalität consolidirt. Während auf dem Continent Romanen und romanisirte Celten sich an den Hof der Großen drängten, hatte der sächsische Than und Bauer in harter Zeit fest und abgeschlossen auf seiner Hofwehr gesessen. Während die bildsamen Normänner bei ihrer Nieder-

lassung in der Normandie nach wenigen Generationen die Sprache ihrer Frauen angenommen, in Wesen und Sitte fränkisch geworden waren: hat das verwelschte Normannenthum trotz seiner Jahrhunderte hindurch hervorragenden gesellschaftlichen Stellung in die heutige englische Sprache nicht ein Zehntel seiner Worte, in das englische Vaterunser nur drei Worte einzuführen vermocht, wie dies von sprachkundiger Seite oft hervorgehoben ist. Es sind schließlich die durch die nationale Kirche veredelten Charakterzüge des Familienlebens, die in der Nationalitätsfrage den Ausschlag gegeben haben.

Diese Elemente sind es, welche sich in dem weltgeschichtlichen Hergang vom 15. Juni 1215 zusammenfassen, der unter dem Namen der Magna Charta als die oberste Grundlegung der heutigen Verfassung betrachtet wird. Einige Monate nach der demüthigen Unterwerfung Johanns, nachdem die Stimmung des Landes in der gegen König Philipp zusammengezogenen Heeresmacht erkennbar geworden war, hatten Zusammenkünfte der Großen stattgefunden, unterstützt mit sachkundigem Rath von einem großen Theil der Prälaten. Vom Erzbischof Langton selbst sind die weltlichen Herren auf das Vorbild der freilich ziemlich in Vergessenheit gekommenen Charta verwiesen worden, mit welcher einst Heinrich I. seine vielversprechende Regierung begonnen hatte. Der Entwurf einer ähnlichen Charte ist demnächst sorgfältig vorbereitet worden mit Berücksichtigung aller jetzt hervorgetretenen Bedürfnisse und Interessen. Gegen Ostern 1215 fand sich dann zu Stanford ein Heer von 2000 Rittern mit zahlreichem Gefolge zu Pferde und zu Fuß beisammen. Charakteristisch ist, daß darunter kaum ein Name aus den im ersten Jahrhundert nach der Eroberung hervorragenden normannischen Familien zu finden ist, wohl aber zahlreiche Barone aus den nördlichen Grafschaften und besonders sehr zahlreiche Angehörige des seit Heinrich I. in den Großämtern emporgekommenen Amts-

adels. Sie wählen Robert Fitzwalter Earl of Dunmore zum „Marschall des Heeres Gottes und der heiligen Kirche", lassen sich am 5. Mai durch die Domherren von Durham ihres Lehnseides entbinden, gewinnen aber eine feste Stellung gegen den König und seine Besatzungstruppen erst, nachdem sie im Einverständniß mit der Bürgerschaft von London diesen maßgebenden, befestigten Platz besetzt haben. In dieser Lage kommt es zu dem Friedensschluß auf der Wiese von Runnimede (15. bis 19. Juni 1215), über welchen der König mit einem kleinen Gefolge (8 Bischöfen, 15 Baronen und Rittern) auf der einen Seite, die Vasallen in vollen Waffen auf der anderen Seite verhandeln, der Earl of Pembroke die Vermittlung übernimmt. Der unter geschäftskundigem Beirath jetzt nochmals revidirte und mehrfach ergänzte Entwurf wird vom König durch Befestigung seines großen Siegels anerkannt und in förmlicher Ausfertigung zur königlichen Charte erhoben.

In Bezug auf die Kirche beläßt es die M. Charta bei der kurz zuvor am 15. Januar 1214 ertheilten Charte, nach welcher für die Zukunft in allen und jeden Kirchen und Klöstern, Cathedralen und Conventen „Freiheit in allen Wahlen" sein soll, sowohl der größeren wie der kleineren Prälaten, so daß nach eingetretener Vakanz „die Wähler zur freien canonischen Wahl schreiten mögen und nach Vornahme ihrer Wahl Unsern Consens dazu nachsuchen, welchen Wir nicht versagen wollen, Wir müßten eine rationabilis causa dagegen haben und gesetzmäßig beweisen, kraft deren wir nicht zustimmen dürfen" (Stubbs Select Charters 288). Die Special-Artikel der M. Charta umfassen demnach nur eine Begrenzung der weltlichen Hoheitsrechte, die im Zusammenhang mit dem polizeilich fiskalischen Verwaltungs-System der Zeit verständlich werden.

Die bisherige Lehnskriegshoheit der Krone bleibt unberührt, aber die fiskalische Interpretation und übertriebene Forderung wird beschränkt durch Zurückführung auf gemessene

Leistungen: das Relevium beim Besitzwechsel eines Ritterlehns auf 100 sh., bei der Herrschaft eines Grafen auf 100 Pfund Silber, eines großen Barons 100 Mark. Der Lehnsherr soll während der nutzbaren Lehnsvormundschaft die Ländereien nicht verwüsten, sondern im Stande erhalten. Lehnserben sollen standesmäßig verheirathet werden. Die Wittwe soll ihr Witthum haben und zur Wiederverheirathung nicht gezwungen werden. Wenn von dem Lehnsmann Hülfsgelder (auxilia), außer den drei nach Lehnsherkommen feststehenden Fällen (zur Auslösung aus der Gefangenschaft, zum Ritterschlag des erstgeborenen Sohnes, zur Vermählung der erstgeborenen Tochter) oder wenn statt eines Lehnskriegsdienstes eine Geldzahlung, Schildgeld (scusagium), verlangt wird, so soll darüber mit der Kronvasallenschaft verhandelt und deren Zustimmung eingeholt werden, in einer Versammlung, zu welcher die majores barones namentlich, die minores barones collective durch die Sheriffs zu laden sind (Art. XII und XIV der Charta).

Rechtliche Schranken der Gerichtshoheit. Die Verhandlung gewöhnlicher Civilprocesse soll nicht mehr dem Hofe folgen, sondern einen festen Sitz haben. Die Civilassisen sollen durch umreisende Richter gehalten werden. Die willkürlichen und unverhältnißmäßigen Sporteln sollen aufhören und niemandem Justiz verweigert werden. Kein Vicecomes, kein Burgvogt oder örtlicher Gerichtsvogt soll fortan eine Criminaljustiz über placita coronae üben. Der Schwerpunkt aber liegt in dem monumentalen Artikel 39: „kein freier Mann soll festgenommen oder gefangen gesetzt oder des Besitzes entsetzt oder geächtet oder verbannt oder in irgend einer Weise verkümmert werden, noch wollen wir über ihn zu Gericht gehen, noch über ihn einen Gerichtszwang üben, anders als durch ein Gericht seiner Rechtsgenossen (judicium parium suorum) und nach dem Landesrecht (per legem terrae)". Es ist dies die wiederholte Zusicherung des Rechtsschutzes nach Landesrecht durch ein nach

Herkommen besetztes Gericht, — also die nochmals wiederholte Zusicherung der leges Eduardi, jetzt noch schärfer gefaßt, in der jetzigen Gestalt auch von den Großvasallen selbst gefordert, also auch von ihnen allen liberi homines des Reichs nochmals garantirt.

Rechtliche Beschränkungen der Polizeigewalt betreffen zunächst den vitalen Punkt der Polizeiwillkür: Die Polizeibußen (amerciaments) sollen in ihrem Maße der Größe der Übertretungen entsprechen; bei ihrer Abmessung soll eine Mitwirkung von Gemeindegenossen nach der Weise eines Gerichtsspruchs eintreten (per sacramentum proborum hominum de vicineto); bei ihrer Vollstreckung soll dem freien Mann der nöthige Lebensunterhalt, dem Bauern sein Ackerinventar erhalten bleiben. Auch die comites und barones sollen nach Abschätzung von Rechtsgenossen zur Polizeibuße eingeschätzt werden. Weiter wird allen Unterthanen in Friedenszeiten die Freizügigkeit zu Wasser und zu Lande zugesichert, allen Kaufleuten sicherer Handel und Wandel, frei von willkürlichen Auflagen und Zöllen. Ein Maß und Gewicht soll im ganzen Lande gelten.

Rechtliche Schranken der Finanzhoheit enthalten bereits die oben erwähnten Sätze über Lehnshülfsgelder und die Gebühren beim Besitzwechsel. Ebenso soll es in Zukunft gehalten werden mit den auxilia der Stadt London. Der Hauptstadt und allen übrigen Städten und Häfen werden ihre hergebrachten „Freiheiten" garantirt. Keine Stadt und kein Freisasse soll zu Brückenbauten genöthigt werden, wo dies nicht herkömmlich von Alters her. Das Zwangsfouragiren und der Zwangsvorspann soll nur gegen Baarzahlung stattfinden. Weitere Milderungen der fiskalischen Privilegien werden zugesagt zur Sicherung der Gläubiger bei Regulirung des Nachlasses. Eine besondere Gruppe bilden endlich auch Milderungen des Forstbanns, aus denen bald nachher eine besondere Charta de foresta redigirt wurde.

Das von den landständischen Freiheiten des Continents Abweichende ist, daß die Prälaten und Vasallen nicht blos an sich denken, sondern die dazu geeigneten Zusicherungen gleichzeitig auf die unter ihnen stehenden Klassen ausdehnen. Die den Kronvasallen zugestandenen Freiheiten sollen „die Privatlehnsherren auch gegen die ihrigen (erga suos) anerkennen". Den Städten werden allgemein ihre hergebrachten Freiheiten garantirt. Das Schatzungsrecht gegen die nicht kriegsdienstpflichtige Bevölkerung (tallagia) bleibt zwar noch unberührt; es ist aber bereits ein Anfang der Gleichstellung zu Gunsten der Stadt London gemacht. Wo der Gegenstand der Zusicherung es zuläßt, wird neben dem Kriegslehne das Freigut, neben dem Kriegsvasallen die „libere tenentes" genannt. Viele Clauseln lauten allgemein auf die „liberi homines" ohne Rücksicht auf die Weise des Besitzes, kommen damit auch den hofhörigen Gutsbauern zu statten. Einige Clauseln sind direkt zu Gunsten der villani bestimmt. Solche Zusicherungen sind anscheinend auf Rath der Prälaten nachträglich eingeschaltet.

Das der modernen Auffassung Auffälligste ist der Mangel der heute sogenannten parlamentarischen Rechte. Kein Zustimmungsrecht zum Erlaß königlicher Verordnungen, kein Zustimmungsrecht zur Ausschreibung von Steuern, keine Zusicherung periodischer Versammlungen zur Verhandlung von Landesbeschwerden; sondern nur ein Versprechen, daß bei zwei positiven Abänderungen der rechtlichen Bedingungen des Lehnsbesitzes (Geldforderung statt Kriegsdienst, und Hülfsgelder außer den herkömmlichen Fällen) die Kronvasallenschaft versammelt, gehört werden und ihre Zustimmung geben soll. Mehr als dies hat die englische Vasallenschaft in Waffen, verbunden mit der Kirche, getragen von der lauten Sympathie des Landes auf dem Höhepunkt ihrer Erfolge nicht beansprucht! Die Phantasiegebilde von einer „Reichsstandschaft der stolzen Barone des XII. Jahrhunderts" fallen

durch diesen Hergang zu Boden, und wie die staatsrechtlichen Urkunden der Zeit, so erweisen die Hergänge der folgenden Jahrhunderte, daß die heutigen Rechte des englischen Parlaments viel später und unter zahlreichen Wechselfällen erworben sind.*) In analoger Weise verhält es sich mit den viel erörterten Garantien für die Befolgung der M. Charta. Da die Ertheilung eines einseitig widerruflichen Gnadenbriefes den Prälaten und Baronen nicht genügen konnte, so schlug man zunächst den Weg ein, durch einen feierlichen Eid der Charte den Charakter eines Friedensschlusses nach Lehnsgewohnheit zu geben. Da aber ein Eid des Königs Johann ziemlich werthlos, durch Dispensation sofort zu beseitigen war, und alle zugesicherten Rechtsschranken der Verwaltung bei der damaligen Gestaltung des Hofgerichts und des Schatzamts noch ziemlich haltlos waren, so wird die Einsetzung eines ständigen Ausschusses der Kronvasallenschaft hinzugefügt mit der ausdrücklich zugestandenen Befugniß der lehnrechtlichen Pfändung der königlichen Besitzungen. Das „Widerstandscomité" wird im Artikel 61 mit folgenden Maßgaben eingesetzt. Es sollen 25 Barone (darunter der Mayor von London) als Conservatoren der Charta erwählt werden, sich vorkommenden Falls durch Cooptation ergänzen und nach Stimmenmehrheit beschließen: Und sollte nun der König einen Artikel überschreiten, so sollen je vier derselben beim König oder Großrichter auf Abhülfe antragen, und im Fall der Verweigerung dürfen sie die communa (wohl die ganze Vasallenschaft?) aufbieten, sich Gehorsam schwören lassen,

„und diese Barone mit der Gesammtheit des Landes (cum communa totius terrae) mögen uns auspfänden (distringent et gravabunt) durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel, nämlich durch Wegnahme unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen und auf andere Weisen, wie sie können, bis dem nach ihrem Ermessen abgeholfen ist, mit Vorbehalt

unserer Person, unserer Königin und unserer Kinder; und wenn dem abgeholfen ist, so sollen sie uns wieder gehorchen wie zuvor."

Jene Clausel entspricht insofern dem Wesen des mittelalterlichen Lehnstaates, als dieser auf ein gegenseitiges Verhältniß von Lehnsprotektion und Lehnstreue, also auf Vertrag begründet war. Die Vasallen sprechen damit den Grundgedanken ihres Verhältnisses so aus, wie es in der Normandie und in Frankreich bestand, doch mit einer wichtigen Änderung. Während auf dem Continent der einzelne Vasall sich als Richter über die Frage betrachtete, ob der Lehnsherr seine Protektionspflicht gebrochen, oft genug auf geringfügige Veranlassung seinen Absagebrief schickte: so tritt hier der Adel corporativ auf. Nur die Barone in ihrer Gesammtheit, vertreten durch bestimmte Organe, sind für widerstandsberechtigt erklärt, nicht aber eine Fehde des Einzelnen sanctionirt. In der That liegt in der barschen Clausel eben nicht mehr als ein Zugeständniß des lehnrechtlichen Pfändungsrechts (distress), wie es dem König zusteht, in umgekehrter Anwendung für die Gesammtheit der Kronvasallen gegen den König. Eine vertragsmäßige Einräumung der Pfändungsrechte lag so sehr in den Rechtsgewohnheiten des Mittelalters, daß dadurch das Widerstandscomité seinen anscheinend revolutionären Charakter nahezu verliert.

Die Magna Charta enthält demnach an formellem Verfassungsrecht überraschend wenig. Sie enthält aber bereits die größten Züge der englischen Staatsentwickelung. Die normannischen Großen waren jetzt genöthigt, ihre Wahl zu treffen zwischen der Insel und dem Festland. Sie konnten in England sich nicht hinter den Wällen von Burgen gegen das Königthum schützen, sondern mußten bei der Unmöglichkeit des Einzelwiderstandes in ihrer Gesammtheit die Willkürherrschaft brechen, sich und dem Volke gemeinschaftliche Rechte und Garantien

dafür erkämpfen und so die Verfassung (anders als die Landstände des Continents) von Hause auf den gleichmäßigen Rechtsschutz für Person und Vermögen begründen. Dieser Adel, welcher die Willkür des absoluten Königs und die Lasten des Staats seit Menschenaltern in erster Stelle getragen, begann ebendeshalb dies als seinen Beruf zu erkennen. In diesem Sinne war die M. Charta zugleich ein Pfand der Versöhnung der Stände. Ihre Entstehung und ihre Bestätigungen hielten Jahrhunderte lang lebendig das Gefühl der Gemeinsamkeit gewisser Grundrechte für alle Klassen, in dem Bewußtsein, daß die stärkeren Klassen keine „Freiheiten" auf die Dauer behaupten können ohne Garantien der persönlichen Freiheit für die schwächeren. Da das Vermögensrecht und Familienrecht der liberi homines unter dem Normannenkönigthum sich einmal einheitlich gestaltet hatte, da die Macht des Königthums ein besonderes Recht für Adel, Bürger und Bauern im Entstehen gehemmt hatte, so nehmen fortan alle Kämpfe nur die Richtung auf sichere Schranken der persönlichen Regierung, und so lange der Streit diese Richtung hat, finden wir Geistlichkeit und Volk fortan auf der Seite des Adels.

An die Stelle der früheren Bestätigung der „Gesetze Eduards" tritt von nun an das immer wiederholte Verlangen nach Bestätigung der M. Charta. Der praktische Sinn der Nation hat ein so großes Gewicht darauf gelegt, daß bis zum Schluß des Mittelalters eine Bestätigung der M. Charta nicht weniger als 38 mal verlangt und ertheilt worden ist.

Auf die großartige Erhebung der Nation folgt freilich noch nicht ein ruhiger Genuß der errungenen Freiheiten, sondern es folgen zunächst die politischen Lehrjahre des nun entstehenden englischen Oberhauses.

IX. **Die ersten Versuche reichständischer Regierung,** welche das nächstfolgende halbe Jahrhundert darbietet, führen

den Beweis, daß auch eine gerechte Erhebung der Gesellschaft gegen die Staatsgewalt in einem begeisterten Augenblick die politische Freiheit noch nicht begründet, daß eine freie Staatsverfassung vielmehr nur durch eine dauernde Arbeit und Gewöhnung in festen staatlichen Institutionen zu gewinnen ist.

König Johann hatte die M. Charta nur deshalb angenommen, weil er niemals den Willen hatte, sie zu halten. Innozenz III., stets auf die Machtinteressen der Kirche bedacht, entband den König auf Verlangen sofort seines Eides. Eine Bulle mißbilligt und verdammt den ganzen Hergang, bezeichnet die Vereinbarung als einen „rechtswidrigen, unerlaubten und schimpflichen Vertrag", erklärt die Barone schlimmer als die Sarazenen und schreitet bald darauf zu einer Excommunication der Theilnehmer an dem Widerstand. *) Das Königthum war in der That nur überrascht, aber selbst in der Person eines unwürdigen Monarchen noch übermächtig. Johann zieht sich daher zurück und — Herr der Finanzgewalt und der Burgen — bildet er mit den überlegenen Kräften seines Staatsschatzes Soldheere, denen der Adel des Landes nicht gewachsen ist, da es ebenso an Geld wie an Einigkeit in seinen Reihen fehlt. Am Ausgang verzweifelnd rufen die Aufständischen einen französischen Prinzen und ein fremdes Heer zu Hülfe, und es beginnt ein zweifelhafter Kampf, während dessen Johann (am 17. Okt. 1216) plötzlich stirbt.

Sein rechtsmäßiger Nachfolger Heinrich III. war ein neunjähriges Kind, für dessen Succession sich die Mehrheit der Prälaten und Barone entschied. Zum erstenmal seit der Eroberung befand sich die Königsgewalt in den Händen eines Unmündigen, für welchen der große Graf Pembroke als Reichsverweser die Regierung übernimmt. Es war das erste Beispiel in der englischen Geschichte, daß ein großer Staatsmann berufen wurde, Grundsätze wie die in der M. Charta proklamirten auszuführen, welche er selbst als Vermittler unter den streiten-

den Parteien gebilligt hatte. In der That wird auf einem Concilium zu Bristol mit allgemeiner Zustimmung (selbst mit der des päpstlichen Legaten) die M. Charta bestätigt, aber mit Weglassung gewisser Artikel. „Die erste Charta heißt es, habe einige ernste und zweifelhafte Dinge enthalten, welche der König hiermit provisorisch aufhebe, bis er darüber in voller Rathsversammlung verhandelt haben werde."

Weggeblieben ist zunächst der Artikel 61 wegen Bildung eines landständischen Ausschusses zur Aufrechterhaltung der M. Charta. Das Widerstandscomité war ins Leben getreten; allein seine Einsetzung war in einem Bürgerkrieg verlaufen, in welchem die Barone einen fremden Fürsten gehuldigt hatten. Der erste Akt der Ausübung war mit einem Flecken behaftet, der in der veränderten Lage nach dem Tode Johanns sofort zu einem Zwiespalt unter den Baronen selbst führte. Man ließ daher den Artikel als durch Wegfall der Veranlassung erledigt, stillschweigend fallen. Weggeblieben sind ferner einige Artikel zur Beschränkung der königlichen Revenüen (betreffend Domänen, Forsten und Judenschutz), unverkennbar mit Rücksicht darauf, daß sich die Regentschaft in Geldnoth befand.

Bedeutungsvoll ist nun aber die Weglassung der Artikel 12 und 14 über die Berufung der Prälaten und Barone im Fall einer Ausschreibung von Schildgeldern oder außerordentlichen Hülfsgeldern. Der Grund der bisher nicht aufgeklärten Weglassung lag unverkennbar in Folgendem. Nach jener Zusicherung sollte die gesammte Kronvasallenschaft (barones) berufen werden, die großen Kronvasallen durch besondere Ladungsschreiben, die kleinen durch allgemeine Ordre an die Sheriffs. Wo sollte nun aber die Grenze zwischen dem Groß- und Klein-Adel gezogen werden? Alle Kronvasallen waren durch die königliche Belehnung Besitzer zu gleichem Recht, alle mit dem Anspruch auf ein judicium parium, alle erfüllt von

einem gemeinsamen Standesgeist seit den Zeiten der Kreuzzüge. Die großen Vasallen konnten solcherweise ihre pares im Lehnsbesitz von einem Zustimmungsrecht grundsätzlich nicht ausschließen, während doch die großen Herren der mindestens zehnfachen Zahl von knappenlosen Rittern und Parzellenbesitzern eines Ritterlehns eine reale Gleichheit nicht zuerkennen mochten. Noch weniger Neigung konnten die großen Prälaten fühlen, mit kleinen Äbten und Pfarrern oder mit einer Überzahl kleiner Ritter auf gleichem Fuß zu verhandeln. Und doch fand sich in der jetzigen Lage keine Form, um dem Kleinadel ein vermindertes Stimmrecht zu ertheilen. In Deutschland hatte eine solche Form sich gefunden, da das Übergewicht der großen Bischöfe, Herzöge und Fürsten in Heerbann, Gericht und Friedensbewahrung ein so überwältigend großes war, daß die kleinen Dynasten und Äbte sich sehr gern von den Reichsversammlungen fern hielten und dem thatsächlichen Gebrauch entsprechend der Kleinadel sich mit wenigen „Curiatstimmen" zufrieden gab. In England gestalteten sich die Abstufungen von dem größten zum kleinsten Adel in so unmerklichen Übergängen, daß die Rechtsidee von Collectivstimmen nicht wohl entstehen konnte. Sollte nicht durch das Zuströmen des Kleinadels ein polnischer Reichstag entstehen, so mußte man das moderamen dem König überlassen. Der Großadel, der unter dem Reichsverweser Pembroke thatsächlich die Regentschaft führte, kehrte daher mit Weglassung der beiden Artikel 12 und 14 stillschweigend zu dem traditionellen System zurück: schriftliche Ladung einer durch Besitz, Amt, Kriegserfahrung oder sonst durch persönliches Ansehen bestimmten Elite von Kronvasallen. Man blieb also bei dem ältern Gebrauch des Hofes und der Kanzlei stehen, wie auch in Deutschland und Frankreich noch Jahrhunderte hindurch das Ermessen des Königs über die Ladungen zu den concilia optimatum maßgebend blieb. Jene praktische Schwierigkeit,

irgend eine Rechtsgrenze (census) zwischen dem Groß- und Kleinadel zu ziehen, hat noch Jahrhunderte fortgedauert, und es erklärt sich daraus, warum bei den 38maligen Bestätigungen der M. Charta die so ansprechenden Artikel 12 und 14 constant weggeblieben sind.

Die Reichsregierung kam dadurch in eine für einen kraftvollen, einsichtigen Monarchen nicht ungünstige Lage, da von der Person des Monarchen nicht nur Schatzamt und Hofgericht und das ganze Personal der Sheriffs und Lokalvögte, sondern auch die Berufung der jetzt unvermeidlich gewordenen concilia optimatum abhängig blieb. Durch eine parteimäßige Besetzung der Ämter und der concilia dagegen, trat immer noch eine ziemlich schrankenlose Parteiregierung ins Leben, trotz aller Zusicherungen der M. Charta.

In diesem Rahmen bewegt sich nunmehr die 56jährige Regierung des schwachen und charakterlosen Heinrich III.

Die ersten 16 Jahre (1216—1232) waltet unter dem Namen des Königs ein Adelsregiment, welches in schwierigen Verhältnissen die Staatsgeschäfte noch sachgemäß führt, den übermächtigen Einfluß der päpstlichen Legaten beseitigt, auch die noch im Lande befindlichen ausländischen Söldnerhaufen endlich los wird. Zur Beschaffung der nöthigen außerordentlichen Geldmittel werden wiederholt Versammlungen der Prälaten und Barone einberufen, welche denn auch die nothwendigen Geldmittel nach einiger Diskussion bewilligen. Schon im Jahre 1227 hat zwar Heinrich III. auf dem Concilium zu Oxford sich für großjährig erklärt, ohne die damals erwartete Bestätigung der M. Charta auszusprechen.*) Fünf Jahre hindurch läßt er jedoch die bewährten Rathgeber noch walten, denen es auch gelingt, die nothwendigen Geldmittel zu beschaffen.

Mit der schimpflichen Entlassung des verdienten Großrichters Hubert de Burgh beginnt nun aber eine zweite Epoche eines persönlichen Regiments Heinrichs III.

(a. 1232—1252), welches das Bild eines verworrenen Streites zwischen den ausländischen Günstlingen und persönlichen Anhängern des Königs einerseits, der großen Baronie und bald auch der nationalgesinnten Prälatur andererseits darbietet. Ungewarnt durch die Erfahrungen, welche schon unter Stephan und Johann mit der Begünstigung der „Ausländer" gemacht waren, hat sich der König alsbald völlig in die Hand ausländischer Günstlinge gegeben. Die Ernennung des Bischofs Peter des Roches aus Poitou ruft alsbald einen Sturm unter den (noch an die vormundschaftliche Regierung gewöhnten) Großen hervor. Zu dem Colloquium von Oxford (1233) verweigern die Earls und Barons ihr persönliches Erscheinen mit der trotzigen Erklärung, „daß sie des Königs Ladung niemals folgeleisten und einen anderen König wählen werden, sofern er nicht den Bischof von Winchester und die Herren aus Poitou entlassen werde". Als auf die dritte Ladung die Barone in Waffen erschienen, spricht der König in hastigem Entschluß ihre Verbannung mit Einziehung ihrer Güter aus. Auf dem nächsten Colloquium bedroht indessen der Primas des Reichs den König mit Excommunikation, sofern er nicht seine Regierungsweise ändere. Der König giebt diesmal nach, entläßt die anstößigen Räthe, amnestirt die Barone und es beginnt ein leidliches Verhältniß zu den Magnaten, welche nun auch die nothwendigen Hülfsgelder bewilligen. In dieser Zeit (1236) ist auch ein nicht unwichtiges Rechtsgesetz auf einem Hoftage zu Merton berathen, welches von der späteren Jurisprudenz als das älteste „Parlamentsstatut" angesehen wurde. — Allein der unverbesserliche Leichtsinn Heinrichs III. verschlimmert bald wieder die Lage. Ein Onkel des Königs und dessen Verwandtschaft bilden eine neue Hofregierung. Die fränkische Sippschaft bemächtigt sich der großen Lehne, und um den Widerspruch der Magnaten gegen die ausländischen Minister zu beseitigen, fängt man an, die Großämter unbesetzt zu lassen und die Central-

verwaltung durch Büreaubeamte zu führen. Auf dem Concilium zu London (1238) erscheinen nun die Magnaten wieder in Waffen und nach langen Debatten verspricht der König eidlich, die Regierung durch eine bestimmte Zahl angesehener Männer zu führen. Auf einem neuen Concilium zu London (1240) erscheinen jetzt im Vordergrund die Bischöfe mit 30 Beschwerde-Artikeln, betreffend Verletzungen der M. Charta. Die thörichte Nachgiebigkeit des Königs gegen die maßlosen Geldforderungen der ausländischen Verwandtschaft seiner Mutter und seiner Gemahlin, sowie der päpstlichen Gesandten, drängt immer mehr die geistlichen Magnaten an die Spitze des Widerstandes ebensowohl gegen den König wie gegen die römische Curie. Auf dem Concilium zu London (a. 1242), zu welchem eine feierliche Ladung zur Verhandlung von „Staatsgeschäften" (ad tractandum nobiscum de arduis negotiis, statum nostrum et totius regni nostri specialiter tangentibus*) wird nach lebhafter Discussion Hülfsgeld zum Kriege gegen Frankreich verweigert. Auf dem Concilium in der Westminster Halle (1244) geben die Stände eine gemeinsame Erklärung ab über das bei Ernennung der Großbeamten ꝛc. zu befolgende Verfahren, welche der König ablehnt, jedoch im allgemeinen eine Beobachtung der zugesicherten Freiheiten verspricht. Im folgenden Jahr verweigern die Magnaten wiederum ein Hülfsgeld zum Kriege gegen Wales. Die dann folgende große Versammlung zu London (1246) wird zuerst von den Geschichtsschreibern als parliamentum bezeichnet. Schon zwei Jahre früher war sogar in einem amtlichen Erlaß der Hergang der Entstehung der M. Charta beiläufig als parliamentum Runemede bezeichnet**). Von dieser Zeit an wird die Bezeichnung parliamentum häufiger gebraucht, doch ohne die älteren, concilium, colloquium, curia etc. zu verdrängen. Ein Concilium zu London (1248) verweigert wieder ein Hülfsgeld und präsentirt eine Liste von Landesbeschwerden. Im folgenden Jahre (1249)

stellen die Magnaten bereits die directe Forderung, daß der Kanzler, Großrichter und Schatzmeister „mit ihrem Beirath" ernannt werde. Als Paroli dagegen versucht Heinrich III. diesmal durch populäre Verwaltungsmaßregeln die Bevölkerung zu gewinnen, versammelt persönlich die Sheriffs im Schatzamt, empfiehlt ihrem Schutz die Kirche, die Wittwen, die Gutsbauern sowie eine strenge Überwachung aller Überschreitungen der Grundherren gegen ihre Hintersassen ꝛc. Auf dem Concilium zu London (1251) wird nun aber gegen den Großrichter Henry de Bath eine Anklage auf Verrath erhoben. Im folgenden Jahre widerspricht auch die Geistlichkeit der päpstlichen Forderung eines Zehnten von ihren manors für einen Kreuzzug. Die gespannte Lage drängt zu einer gewaltsamen Lösung.

Mit dem Jahre 1252 beginnt eine dritte Epoche dieser Regierung (a. 1252—1266), in welcher der König unter den beherrschenden Einfluß der Kronvasallenschaft kommt. Die unzufriedenen Magnaten haben eine geeignete Führung erhalten in der Person des mächtigen Grafen von Gloucester und des kriegserfahrenen, staatsklugen Grafen Simon von Montfort, Schwagers des Königs. Zu den inneren und äußeren Verwickelungen tritt jetzt das eitle Bemühen Heinrichs um Gewinnung der Krone von Sizilien für seinen Sohn, welche ihn in schwere Schuldverbindlichkeiten gegen den Papst verwickelt, während die grundschlechte innere Verwaltung chronische Geldverlegenheiten herbeiführt. Im Jahre 1253 bewilligt der Klerus zwar nochmals einen Zehnten zum Kreuzzug, die Vasallen ein Schildgeld zum Feldzug nach der Gascogne (gegen eine nochmalige Bestätigung der M. Charta). Im folgenden Jahr verweigern aber die Kronvasallen jede Geldbewilligung. Auf dem Parlament zu London (1255) verlangt der König nochmals ein auxilium. Die Stände dagegen fordern die strenge Befolgung der Charten und die Ernennung des Großrichters,

Kanzlers und Schatzmeisters, „welche nicht entfernt werden sollen, ohne den Beirath der gemeinsamen Reichsversammlung". Die Verhandlung wird vertagt. Bei der Wiederversammlung erklären aber die Magnaten: der König habe sich auf die Sicilianische Angelegenheit eingelassen ohne Beirath und Zustimmung seiner Vasallenschaft. „Sie seien nicht nach Vorschrift der M. Charta alle geladen worden und würden deshalb keine Antwort geben und kein Hülfsgeld bewilligen ohne Mitwirkung der Übrigen". Im folgenden Jahre verweigern Magnaten und Geistlichkeit nochmals ein Hülfsgeld zum Kriege in Sicilien. Im nächstfolgenden Jahre (1257) erhält der König zwar noch einmal ein außerordentliches Hülfsgeld von der Geistlichkeit gegen das Versprechen der unverbrüchlichen Beobachtung der Charten: drei Wochen später verweigern aber beide Stände wiederholt ein Hülfsgeld für den Krieg in Sicilien. Auf dem Parlament zu London (10. April 1258) stellen die Barone endlich ein commune auxilium in Aussicht, wenn der König die Reichsverwaltung reformiren wolle. Der König verspricht eidlich, daß dies geschehen soll durch 12 Getreue von seinem Rath und 12 andere Getreue, welche von den proceres selbst gewählt werden sollen. — Die Unzufriedenheit hat sich inzwischen immer höher gesteigert. Am 11. Juni 1258 erscheinen auf dem Concilium zu Oxford (welches in dem königlichen Geleitbrief selbst als parliamentum bezeichnet wird) die Prälaten, Grafen mit „nahezu 100 Baronen" und es beginnen nun weitläufige Verhandlungen und Projekte für eine bessere Gestaltung der Reichsregierung, welche die Stände sich unverkennbar ähnlich denken wie die Reichsregentschaft im Anfang dieser Regierung. Die spätere Geschichtsschreibung hat diese Versammlung als das „tolle Parlament" bezeichnet. Allein die übergreifenden Beschlüsse dieser Versammlung bieten doch nur die gewöhnlichen Erscheinungen in dem Conflicte zwischen Staat und Gesellschaft. Ein Ausschuß von 12

(2 Bischöfe, 1 Earl, 9 Barone) soll mit 12 von dem König „aus seinem Rath" ernannten Mitgliedern zusammentreten, welche dann wieder 4 Wahlherren ernennen, die ihrerseits 15 Personen als die zur Führung der Staatsgeschäfte Geeigneten (gewissermaßen als Reichsministerium) ernennen. Ein Zwölfer-Ausschuß soll dann auch ferner wie ein ständiger Landtagsausschuß der königlichen Staatsregierung kontrolirend zur Seite stehen. Für den besonderen Zweck der Vorberathung eines Hülfsgeldes wird noch ein weiterer Ausschuß gewählt (3 Bischöfe, 8 Earls, 13 Barone). Die sonstigen Beschlüsse geben Vorstellungen wieder, die auch in landständischen Versammlungen Deutschlands vorkommen: jährlich soll dreimal ein Parlament zusammentreten; zu diesen Gerichtsversammlungen sollen auch die Räthe des Königs erscheinen zur Verhandlung der „allgemeinen Reichsangelegenheiten", sofern dies der König befiehlt. Zwischendurch wird durch eine Ordonnanz bestimmt, daß in den Grafschaften je 4 Ritter zu wählen sind, zur Berathung und Einberichtung der Landesbeschwerden an das nächste Parlament. Die Verhandlungen ziehen sich indessen infolge der zahlreichen Meinungsverschiedenheiten lange hin. Ein tiefgehender Zwiespalt in der königlichen Familie selbst und langjährige gegenseitige Verfolgungen haben inzwischen einen verbitterten, gewaltthätigen Parteigeist erzeugt. Das schließlich gewählte Reichsministerium von 15 Mitgliedern vertreibt die nächsten Angehörigen des Königs, verlängert sich die Ämter, kommt aber sehr bald in Differenzen mit seinen Machtgebern in weiteren Kreisen. Die „nahezu 100 barones", welche an diesem Parlament theil nehmen, haben dem streitbaren Adel ein solches Übergewicht gegeben, daß die Bischöfe und Äbte sich bei der Ernennung der Ausschüsse und sonst zurückgesetzt sehen. Trotz der zahlreichen Berücksichtigung der barons bei den Wahlen scheint auch der kleine Adel (communitas bachellariae Angliae) mißvergnügt, und überreicht bald darauf eine

Beschwerdeschrift und Loyalitätsadresse, welche an den Prinzen Edward gerichtet ist. Die Uneinigkeit unter den Baronen wächst und damit die Zuversicht der Hofpartei. Im Parlament zu Winchester (1261) legt nun der König eine päpstliche Bulle vor, durch welche er mit allen Betheiligten von dem Eide auf die Provisionen von Oxford dispensirt wird. Der Bischof von Worcester und Simon von Montfort berufen dagegen eine Versammlung nach St. Albans, zu welcher auch „3 Ritter aus jeder Grafschaft" geladen werden. Der König aber entbietet zu demselben Tage ein Concilium nach Windsor und befiehlt den Sheriffs, die besagten Ritter zu einer Besprechung an den König zu senden. Zur Vermeidung des offenen Kampfes vereinigen sich die streitenden Theile noch einmal auf einen Schiedsspruch des Königs von Frankreich, der durchaus zu Gunsten des Königs ausfällt und die Provisionen von Oxford für nichtig erklärt. Auf dem Parlament zu Oxford (20. März 1264) bleiben nun aber die Barone bei der Behauptung: die feierlich beschworenen Provisionen seien auf der M. Charta begründet und sie würden daran halten bis zum Ende ihres Lebens. Unmittelbar darauf folgt der „Baronenkrieg" unter Führung des Grafen von Montfort. Der König wird in der Schlacht bei Lewes 12. Mai 1264 besiegt und gefangen. Am 25. Mai ergeht demnächst eine „Friedensproklamation" und in 29 Grafschaften werden Polizeiherren (Friedensbewahrer) mit weiten Vollmachten ernannt. Die neue Regierung constituirt sich als ein Triumvirat, bestehend aus Simon von Montfort und 2 seiner Freunde, sowie einem Ausschuß von 3 Personen. Am 4. Juni ergehen unter dem Namen des Königs writs zur Ladung der Prälaten und Barone zu einem Parlament, zu welchem wiederum 4 Ritter aus jeder Grafschaft eingeladen werden. Es tritt jedoch nunmehr ein verhängnißvoller Bruch unter den Parteiführern, Simon von Montfort und Earl of Gloucester ein. Auf Betrieb

des ersteren tritt am 20. Januar 1265 nochmals ein Parlament zu London zusammen, zu welchem die Ladungen an mehr als 100 Prälaten, aber nur an 5 Grafen und 17 barons ergangen sind, die letzteren anscheinend von der Partei Montforts. Neu ist bei diesen Ladungen der Zusatz, daß die Sheriffs auch 2 Ritter aus jeder Grafschaft, aus einer Anzahl Städte je 2 Bürger, aus den fünf Häfen je 4 Männer zu der Versammlung einzusenden haben. Bald darauf gelingt es indessen dem Prinzen Eduard (am 28. Mai 1265) aus der Gefangenschaft der Barone zu entkommen und die Aufständischen zu überraschen. Nach der Schlacht von Evesham, in welcher Simon von Montfort selbst grausam verstümmelt und erschlagen wird, erscheint die Partei der Barone im Laufe weniger Monate völlig gesprengt.*)

Die nun folgende vierte Epoche (1265—1272) schließt mit einer Versöhnung. Durch den Sieg einer conservativ-royalistischen Verbindung erhält der König wiederum die Besetzung der Reichsämter. Zu dem Parlament von Wincheſter (Sept. 1265) werden die Bischöfe, mit Ausnahme von 5 nächsten Anhängern Montforts geladen, sowie eine Anzahl getreuer Kronvasallen. Der Grundbesitz der „Rebellen" wird eingezogen und unter die Freunde des Königs vertheilt. Das rücksichtslose Vorgehen und die Wortbrüchigkeit des Königs veranlaßt jedoch nochmals einen bewaffneten Widerstand der Magnaten. Auf dem Parlament zu Kenilworth (24. August 1266) kommt endlich ein Vergleich zu stande, unter Vermittelung einer Schiedskommission von 12 Prälaten und Baronen mit dem päpstlichen Legaten und dem Prinzen Heinrich als Obmännern — das sogenannte dictum de Kenilworth. Auf dem Parlament zu Northampton wird dieser Schiedsspruch publicirt, bestätigt und die Anhänger Montforts gegen Zahlung schwerer Geldbußen in ihren Besitz wieder eingesetzt. Auf dem nächsten Parlament zu Marlborough sind wichtige Verordnungen erlassen, die in der späteren Praxis

der Gerichtshöfe als verfassungsmäßige Parlamentsstatuten (statutum de Marleberge) angesehen worden sind. Am 13. Januar 1271 auf einem Parlament zu London werden die ihres Besitzes entsetzten Lords per communem assensum vollständig restituirt. Im folgenden Jahre stirbt der König.

Die wechselvollen Hergänge dieser Epoche sind hier in ihren Hauptmomenten hervorgehoben, um ein Bild von den precedents zu geben, aus denen von dieser Zeit an das englische Parlamentsrecht construirt worden ist. Der Fortschritt in dieser Kette von precedents umfaßt folgende Punkte:

1. Das Zustimmungsrecht der Kronvasallen zur Ausschreibung von scutagia und außerordentlichen Hülfsgeldern ist durch mehr als zwanzig Präcedenzfälle festgestellt und zwar ebensowohl durch Bewilligung wie Verweigerung. Die Streichung der Artikel 12 und 14 über die Bewilligung der auxilia und scutagia hat einen Ersatz gefunden durch eine wirksame Praxis der Bewilligung oder Versagung.

2. In Verbindung mit der Steuerbewilligung kommt auch eine maßgebende Theilnahme der Magnaten an dem Erlaß königlicher Verordnungen wieder in gang. Die Rechtsbücher der Zeit ergeben, daß man diesen consensus nicht mehr als eine Form, sondern als eine Verstärkung der Verordnungen ansah, wenn auch der König noch immer solche assisae durch einseitige Verordnung oder Anweisung an die Behörden abzuändern kein Bedenken trug.

3. Versuche, die Grafschaftsverbände an den Verhandlungen des Parlaments zu betheiligen, tauchen in sporadischen Anfängen auf. Bei jedem Streit der Großen mit der Krone war bisher die Versuchung entstanden sich der Großämter zu bemächtigen, die Regierungsgewalten und das Verleihungsrecht der großen Lehne zu Gunsten der herrschenden Coalition auszubeuten. Es fehlt den Parteiführern der Opposition nicht an dem rechten Willen: aber der unvermittelte Übergang der königlichen

Machtmittel auf die siegreiche Coalition macht in ihrem Verhältniß zu Anhängern und Gegnern ein Maßhalten unausführbar. Es handelte sich dabei um eine Situation, welche bei dem Übergang aus dem Absolutismus jederzeit wiederkehrt. Alle Hoheitsrechte des Staats erschienen bisher als Ausfluß eines persönlichen Willens. Besitz und Recht der herrschenden Klasse, die Stellung der Vasallen wie der Städte, alle normale wie alle Ausnahmegestalt der obrigkeitlichen Rechte (liberties, franchises) beruhten noch auf persönlichen Anordnungen und Verleihungen des Königs. Gewisse Grenzen dieser Gewalt waren zwar durch die M. Charta gezeichnet: allein es fehlten noch die ausführenden Gesetze, um die Innehaltung dieser Grundsätze in der Praxis der Behörden zu sichern. Gegen einen entschiedenen persönlichen Willen des Königs bot weder das commissarische Hofgericht noch das büreaukratische Schatzamt einen ausreichenden Schutz dar. Die unzufriedenen Magnaten konnten in der That der Vergeudung der Staatsmittel und dem Mißbrauch der königlichen Gewalten keine Schranken setzen, ohne diese Gewalten selbst zu üben. Sie waren damit auf kürzestem Wege zur Abhülfe gelangt, allein auch besonnene Führer konnten den Mißbrauch dieser Gewalt durch ihre Anhänger nicht verhindern, der sich sofort der Gegenpartei sowie den unteren Klassen fühlbar macht und zum Widerstand reizt. Die Ausübung der Staatshoheitsrechte wird von den Gegnern als Anmaßung, jede Versagung einer Gunst wird von den Anhängern als Beleidigung und genügender Grund zum Abfall angesehen. Deshalb verkehrt sich die Königsgewalt in den Händen der siegenden Coalition zum Parteiregiment. Dem persönlichen Regiment folgt ein gewaltthätiges Gegenregiment.

Der für die Zukunft segensreiche Erfolg dieser Lehrjahre war die reifende Einsicht, daß es einer breiteren Vertretung der besitzenden Klassen bedurfte, um dem königlichen Regiment einen Rückhalt gegen die jetzt wieder mächtige und selbstbewußte Baronie und

Prälatur zu geben. Es vermehren sich daher die Aufmerksamkeiten der Machthaber nach dieser Seite hin. Man fordert die Grafschaften auf, durch Abgeordnete ihre Beschwerden gegen die Sheriffs vorzubringen. Man betheiligt sie bei der Umlegung und Erhebung der Steuern. Das „tolle Parlament" bietet ihnen die Wahl der Sheriffs an. Im Jahre 1258 werden sie aufgefordert, zwei Ritter vice omnium et singulorum (als Vertreter der Gesammtheit) zu erwählen, damit diese der Berathung der auxilia wegen „vor dem Rath" des Königs erscheinen. Der Report über die Pairswürde erkennt diesen Hergang (1258) als das erste urkundliche Beispiel eines Versuchs, den Grafschaftsverband als Körperschaft einzuladen. Im Jahre 1261 beruft Simon von Montfort und der König gleichzeitig solche 3 Ritter der Grafschaften zu einer allgemeinen Berathung von Reichsangelegenheiten, welche freilich erfolglos verlaufen ist. Erst am 20. Jan. 1265 tritt jener erste Präcedenzfall der Ladung von Abgeordneten der Grafschaften und Städte ein. Der Zweck ihrer Betheiligung war freilich noch mehrdeutig ausgedrückt (nobiscum tractaturi et super praemissis auxilium impensuri). Noch weniger lag darin eine Anerkennung oder Zusicherung der Nothwendigkeit einer solchen Berufung. Es verhält sich damit ebenso wie mit den Notablenversammlungen unter Heinrich II., die auch auf länger als ein Menschenalter wieder aufhören, einfach dadurch, daß sie nicht wieder berufen werden. Aber die Rathsamkeit einer weiteren Betheiligung war dadurch ausgesprochen. Das in der folgenden Periode sich gestaltende House of Commons ist bereits in erkennbaren Umrissen vorgezeichnet.

*53) Die wichtigeren Rechtsquellen finden sich in Schmidt, Gesetze der Angelsachsen (1858), S. 321—357, die echten Stücke der sogenannten leges Wilelmi in Stubbs, Select Characters, S. 83—85. Staatsverträge und Verwaltungsurkunden der Jahre 1066—1391 giebt Rymer, Foedera (1816—1830), sowie die im XIX. Jahrhundert von der Record Commission veranstalteten Publikationen. Die allgemeine Geschichte dieser Periode: Lappenberg, (fortgesetzt von Pauli) Bd. II und III. Die neueren Hauptschriften sind Edw. A. Freeman, History of the Norman Conquest of England Vol. I—VI (1879) und W. Stubbs, Constitutional History (1874 Vol. I. II.)

**53) Nach einer von Sismondi mitgetheilten Erzählung hatte „Robert der Teufel", Herzog der Normandie, bei Gelegenheit eines Besuchs bei dem Grafen von Flandern Gefallen an dessen Tochter gefunden und erbat sich nach einem mittelalterlichen Brauch die Tochter des Hausherrn zum nächtlichen Besuch. Um die Ehre der jungen Gräfin zu retten wurde die schöne Kürschnertochter Harlot untergeschoben, an welcher der Herzog so großes Gefallen fand, daß er nicht nur die Täuschung verzieh, sondern die Kürschnertochter als Favoritin zeitlebens beibehielt. Wilhelm der Eroberer, der Sohn aus diesem Concubinat, hat in seltener Weise die bösen Charakterzüge der menschlichen Natur mit den großen Eigenschaften eines Herrschers verbunden. „Niemand liebte ihn, Niemand erhoffte etwas von seinen Tugenden; das scheinbar Gute an ihm war niemals wirklich gut, sondern irgendwie verquickt mit einem persönlichen Interesse". (Vaughan). Aber in der Kenntniß der menschlichen Schwächen und rücksichtslosen Ausnutzung derselben ist er von keinem Herrscher der Zeit erreicht worden.

*57) Das Reichsgrundbuch, Domesdaybook, wurde amtlich gedruckt im Jahre 1783 in 2 Foliobänden; dazu 4 ergänzende Verzeichnisse und Inhaltsregister in 2 Nachtragsbänden der Record Commission (1816). Erläuternde Einleitung dazu Sir H. Ellis, Introdnction to the Domesdaybook 1833. Es fehlen in dem Reichsgrundbuch 5 nördliche Grafschaften, sowie London, Winchester und einige andere Städte. Die Zahl der verzeichneten Hufen beträgt ungefähr 225 000, die Zahl der constatirten Männer 283 242.

*58) Bis in die neueste Zeit läuft die traditionelle Angabe, daß

Wilhelm das Land in 60215 Ritterlehne getheilt habe. Diese Angabe, welche durch Selden aus einer Note zu Coke on Littleton geläufig geworden, beruht auf einer völlig unglaubwürdigen obscuren Quelle, ist unvereinbar mit einer Reihe anderer Zeugnisse und jetzt durch Freeman, Norman Conquest, wohl beseitigt. Es ist niemals ein Codex des normannischen Lehnrechts eingeführt worden. Es hat niemals die Zahl der Ritterlehne zuverlässig festgestellt werden können. Es hat niemals eine systematische Afterbeleihung in Massen stattgefunden. Die muthmaßliche Zahl der im Schatzamt nachweisbaren feuda hat kaum 30 000 erreicht. Das kunstvoll entwickelte Lehnrecht der späteren Menschenalter hat sich vielmehr aus der Finanzpraxis des Exchequer und der Rechtsprechung königlicher Commissarien auf der Grundlage normannischer Lehnsgewohnheit und sächsischen Landesrechts gebildet.

*63) Das System der Polizeibußen (amerciaments) ist durch die Unzuverlässigkeit der Gerichtsentscheidungen dieser Zeit zu einer schrankenlosen Polizeiwillkür geworden. Sie dienen in unzähligen Anwendungen zur Ergänzung des Strafrechts unter den allgemeinsten Rubriken eines Bruchs des „königlichen Friedens", eines Ungehorsams gegen die königlichen Befehle (contemptus brevium regis), zur Ahndung jedes Ungehorsams und jeder Unregelmäßigkeit im Gerichtsverfahren, jeder Anmaßung königlicher Rechte, Ueberschreitung der patrimonialen Gerichtsbarkeit u. s. w. Es ist ein seltsamer Contrast gegen die Zustände des Continents, wenn wir in England weltliche Große, Prälaten, die Stadt London, ganze Grafschaften mit Geldbußen von 500 Mark, hundert Pfund Silber und dergl. in den Schatzrechnungen vorfinden wegen irgend welcher Überschreitung oder Unregelmäßigkeit; ja große Herrschaften und Städte unter königlichem Sequester wegen Amtsvergehen ihrer Vögte, wegen Nichtbefolgung königlicher Orders und dergl. Die Gewalt der amerciaments ist die eigentliche Handhabe des Königlichen Verordnungsrechts geworden. Vergl. über diesen entscheidenden Punkt Gneist., Engl. Verfassungsgeschichte § 11. Die excentrische normannische Weise, nach welcher man den Ungehorsam gegen die brevia des Herzogs ohne weiteres als Verrath behandelte (Brunner, Schwurgerichte S. 66—77) war in England nicht ausführbar infolge der

Geltung der Leges Eduardi und feierlicher Zusicherung in der Charta Heinrichs I.

*64) Parallel der Verwaltungswillkür durch die Polizeibußen geht die Finanzwillkür der endlosen Gebühren (fines), welche das Schatzamt mit einer wahrhaften Virtuosität ausgebildet hat. Es werden Gebühren gezahlt nicht nur für die Verleihung aller Arten königlicher Gerechtsame (liberties and franchises), sondern auch für die Erneuerung derselben, für die Anerkennung derselben im Fall der Bestreitung, beispielsweise für die Erlaubniß, der Krone die Ernennung eines Sheriffs oder Mayor vorzuschlagen oder sich eine bestimmte Person zu verbitten. Die Städte haben auf diesem Wege die wichtigsten Grundlagen ihrer Selbstverwaltung erkauft. Endlos sind die Gebühren in Prozeßsachen für jeden Akt der königlichen Gerichtsgewalt und jede Modalität des Prozesses: Gebühren für ein günstiges Urtheil (worin die Parteien sich oft überbieten), Gebühren für ein nachsichtiges Verfahren, für Milderung der Strafen und der Untersuchungshaft, — Gebühren für die Verleihung von Ämtern, Gilden und Gewerbsrechten ꝛc. Vergl. Engl. Verf. Gesch. § 12.

**64) Die Amtsanleitung für die Verwaltung des Schatzamts, der Dialogus de Scaccario, verfaßt von einem Beamten des Schatzamts, Ricardus filius Nigelli, späterem Bischof von London (a. 1178) giebt ein Zeugniß von der frühreifen Entwickelung der Verwaltungstechnik, zugleich ein merkwürdiges Dokument der Beamtenanschauung vom Staat, wie man ein ähnliches im Mittelalter vergeblich suchen wird. Charakteristisch ist der Optimismus des Verfassers, der in allen bestehenden Einrichtungen nur die Weisheit und das Wohlwollen des Herrschers sieht — hier aber gepaart mit einem hohen Maß von Pflichttreue, in der man den Großneffen Rogers von Salisbury, des großen Ministers Heinrichs I., erkennt.

*78) Die Untersuchung des Oberhauscomités hat den seltenen Vorzug quellenmäßiger, kritischer Forschung, verbunden mit der nöthigen Kenntniß staatsrechtlicher Begriffe. Trotzdem kommen neuere Historiker und Essayisten immer wieder auf die Idee einer Reichsstandschaft der Kronvasallen zurück.

*81) Die ganz unbestimmte und willkürliche Bezeichnung, welche die Chronisten den verschiedenartigsten Versammlungen geben (consilia,

conventus etc.), die Erwähnung, daß der König bei Gelegenheit eines solchen edicta proposuit (a. 1107) oder daß er bei einer Gelegenheit „magistratus arcessivit", kann ebensowohl von gewöhnlichen Hoftagen, wie von außerordentlichen Hoftagen, wie von Einberufung der Sheriffs im Schatzamt verstanden werden und beweist nichts für beschließende Parlamente.

*85) Die sehr unklare und streitige Frage nach der Wahl oder Ernennung der Bischöfe und Äbte ist wohl daraus zu erklären, daß dabei eine Verschiedenheit nach Zeit und Ort sich geltend gemacht hat. Die ursprüngliche Wahl durch Clerus und Volk mußte naturgemäß auch an dieser Stelle zu einem frühzeitigen Übergewicht der geistlichen witan führen, die als Lehrer und Leiter der Gemeinde die maßgebenden Vorschläge machten, die dann durch Acclamation angenommen wurden. Mit der Entwicklung der königlichen Macht erhebt sich darüber die maßgebende Autorität des Königthums mit Rücksicht schon auf die großen Besitz- und Machtverleihungen, welche die Kirche dem Königthum verdankte. Der entscheidende Einfluß des Königs ist namentlich in den Erzbisthümern und Bischofssitzen, welche in königliche Städte verlegt waren, unverkennbar. Mit der verstärkten Königsmacht und Lehnsherrlichkeit der Normannenkönige ist jener Einfluß geradezu als ein Ernennungsrecht geltend gemacht. Ein Bestätigungsrecht hat selbst Johanns Freiheitscharte vorbehalten.

*87) Die von den Antiquaren vertretene Idee einer feudalen Reichsstandschaft übersah vor allem den socialen Abstand zwischen einem halben Tausend kleiner Kronvasallen und den fürstlichen Earls. Man übersah aber auch die ganze rechtliche Stellung des Königthums dieser Zeit. In der That befand sich kein Monarch seit Carl dem Großen in der günstigen Lage, so wie der Eroberer sein Reich nach einem einheitlichen System durchgreifend zu gestalten. Wilhelm I. und seine beiden Söhne zeigen aber dabei eine unerbittliche Consequenz, wie solche selten in der Geschichte mit so vielen begünstigenden Umständen zusammentrifft. Einmal zugang gebracht, hat dies Regierungssystem dann seine Maximen durch das Berufs-Beamtenthum unter Heinrich I. und II. entwickelt und ausgedehnt.

*90) Bei dem endlichen Friedensschluß mit der Kirche werden namentlich die Appellationen an den päpstlichen Stuhl zugestanden.

Durch spätern Notenwechsel ist das Zugeständniß gemacht, daß kein Geistlicher wegen Verbrechens vor den weltlichen Richter geladen werden soll, es sei denn wegen eines weltlichen Lehens oder wegen eines Jagdvergehens. Beide Theile operiren übrigens mit elastischen Vorbehalten nach beiderseitiger Gewohnheit. Der König verspricht, die Appellationen nach Rom „bona fide zu gestatten", ferner auch „malas consuetudines" abzustellen u. s. w.

*100) Es gehört zu den Schattenseiten des Mangels juristischer und historischer Schulung in England, daß die Einsicht noch immer nicht zum Durchbruch kommen will, wie die ganze Fortentwicklung der Verfassung im 13.—15. Jahrhundert einen Widersinn enthalten würde unter Voraussetzung einer schon bestehenden Reichsstandschaft.

*101) Erst seit den Zeiten der Stuarts wurde diese Wissenschaft der M. Charta gerecht, zu welcher der Oberrichter Coke den ersten sachlichen Commentar gab. Blackstone, the Great Charter 1759 giebt zuerst den correcten Text, insbesondere die Original-Urkunde, welche sich jetzt im britischen Museum befindet. Einen vortrefflichen Abdruck der Texte mit ihren Varianten giebt jetzt Stubbs in den Select Charters Seite 296 ff.

*103) Das Verhalten Innocenz III. gegenüber den Hergängen der M. Charta ist in England unvergessen als eine Erinnerung daran, wie die römische Kirche dem äußeren Machtinteresse die religiöse und moralische Rücksicht unterzuordnen pflegte. Ein neuester jesuitischer Darsteller, Victor Cathrein, Engl. Constitution, findet sich damit durch die Bemerkung ab: „Die Erklärung des Papstes hat unendlich viel Staub aufgewirbelt; fast alle protestantischen Schriftsteller ergehen sich an dieser Stelle in Schmähungen und Invektiven gegen Innocenz und den römischen Stuhl." Die Schrift ist nicht ohne Interesse als ein Belag für die „confessionelle Geschichtsschreibung", die sich auch in England aufzuthun beginnt. Der geringe Einfluß, den der päpstliche Stuhl in der Höhezeit der angelsächsischen Monarchie geübt hat (wie er auf Grund aller vorhandener Zeugnisse von Lappenberg, Kemble, Palgrave u. A. nachgewiesen ist), wird im Eingang der Schrift durch eine lange Streitnote gegen den Verfasser dieser Schrift erledigt. Die angelsächsische Kirche soll sich jederzeit in der löblichsten und vollkommensten Obedienz

gegen den römischen Stuhl befunden haben. Die „thörichten Versuche" Heinrichs II. zur Auflehnung gegen die Kirche werden hart verurtheilt. Die Unterwerfung Johanns unter die Oberlehnsherrlichkeit des Papstes sei communi consilio baronum geschehen. Die Barone hätten statt zu rebelliren den höheren Ausspruch des Papstes über die vorhandenen Streitigkeiten einholen sollen ꝛc. ꝛc. Die Methode besteht in der Weglassung alles Wesentlichen und Gruppirung des Übrigbleibenden nach dem Augenmaß der römischen Kirche.

*106) Nach Wendover-Paris III. 122 soll er die Freiheitsbriefe zerrissen haben mit der Erklärung, daß er an die während seiner Unmündigkeit erfolgten Staatsakte nicht gebunden sei. Diese Nachricht wird von Blackstone und anderen gewichtigen Autoritäten bezweifelt, oder doch auf die Charta de foresta beschränkt. Vielleicht löst sich der Widerspruch dadurch, daß das angegebene Faktum richtig ist, daß der Akt des jungen Herrn aber wirkungslos blieb, weil das Original der Charte im Staatsarchiv intakt lag, und unter dieser Regierung später wiederholt feierliche Bestätigungen erfolgten.

*108) Eine Ladung ad ardua negotia regni kommt schon einmal unter Johann a. 1205 und nochmals in wirklich harter Zeit a. 1213 vor. In dieser Epoche wird daraus eine amtliche Formel der Ladung.

**108) Das nächste Beispiel von dem Gebrauch des Wortes parliamentum in einem amtlichen Document ist vier Jahre später in 42. Hen. III. (vergl. I. Peers Report 91. 99. 461).

*113) Ein quellenmäßiges, reiches Material und eine gerechte Würdigung des nach seinem Tode volksthümlich gewordenen und als Märtyrer verehrten Mannes giebt Ch. Bémont, Simon de Montfort, Paris 1884, mit einer ausführlichen Übersicht über die Parlamentsverhandlungen und Parteistellungen dieser Zeit, freilich auch verflochten mit zahlreichen Mißverständnissen.

## III.

# Die Fortbildung der Reichsstände zu den beiden Häusern des Parlaments.*)

Edward I. 1272—1307.
Edward II. 1307—1322.
Edward III. 1322—1377.
Richard II. 1377—1399.
Heinrich IV. 1399—1413.
Heinrich V. 1413—1422.
Heinrich VI. 1422—1461.
Edward IV. 1461—1483.
Edward V. 1483.
Richard III. 1483—1485.

Drei Menschenalter waren seit dem Tode Heinrichs II. verflossen, ohne daß Staat und Gesellschaft in England zu einem harmonischen Verhältniß zu gelangen vermochten. Die Regierung Johanns hatte die Gewißheit hinterlassen, daß die Nation auf ihrer jetzigen Entwicklungsstufe ein despotisches Regiment nicht mehr ertrug. Das nächstfolgende Menschenalter hatte aber ergeben, daß die Magna Charta für sich zur Abwehr eines solchen nicht genügte, während doch auch der Großadel allein durch seine Betheiligung an der Staatsregierung ein Gleichgewicht der Gewalten nicht zu erhalten vermochte. In dem so lange hingezogenen Streit waren beide Theile unwillkürlich auf dieselbe Maßregel zurückgekommen:

durch die Aufnahme der jetzigen Mittelstände (communitates) der entstehenden Parlamentsverfassung Halt und Gleichgewicht zu geben.

Aber die rechte Form dafür, welche damals (wie heute) in den Interessenkämpfen der Gesellschaft nicht zu finden war, sollte jetzt aus den höheren Gesichtspunkten der Monarchie hervorgehen. Nach schweren Erfahrungen ist in dem Nachfolger Heinrichs III. die Überzeugung gereift, daß das Königthum sich entschließen mußte, den Mittelständen einen Antheil am Reichsregimente zu gewähren, wenn es nicht seine Gewalt an Comités der Barone verlieren wollte, wie unter der ruhmlosen Regierung seines Vaters.

In der England eigenthümlichen auf- und absteigenden Bewegung beginnt nunmehr mit Eduard I. nach Ablauf eines stürmischen Jahrhunderts wieder ein aufsteigendes Jahrhundert der Monarchie unter Eduard I., II., III. Es eröffnet sich unter Eduard I., dem größten Monarchen Englands seit Aelfred, und hat (mit einer Unterbrechung unter Eduard II.) die Hauptgrundlagen der Parlamentsverfassung bis zum Tode Eduards III. vollendet. Wie in der Höhezeit der angelsächsischen Monarchie, so ist es in diesem Jahrhundert die monarchische Initiative, welcher England die positiven Grundlagen seiner freien Verfassung verdankt in einer großen schöpfungsreichen Zeit, welcher Macaulay den begeisterten Nachruf gewidmet hat: „Damals war es, wo das große englische Volk sich bildete, wo der Nationalcharakter jene Eigenthümlichkeiten zu entwickeln begann, die er seitdem immer bewahrt hat, und wo unsere Väter im vollständigsten Sinne Insularen wurden. Da erst zeigte sich mit Bestimmtheit jene Verfassung, welche immer seitdem durch alle Wechsel ihr identisches Wesen bewahrt hat; jene Verfassung, deren Nachbildungen alle anderen freien Verfassungen der Welt sind und die trotz einiger Mängel als die beste betrachtet zu werden verdient,

unter der irgend eine große Gesellschaft noch jemals durch viele Jahrhunderte bestanden hat. Damals war es, wo das Haus der Gemeinen, dieses Vorbild aller repräsentativen Versammlungen, welche jetzt in der alten wie in der neuen Welt zusammenkommen, seine ersten Sitzungen hielt. Damals war es, wo das englische gemeine Recht sich zu der Würde einer Wissenschaft erhob. Damals war es, wo die ältesten Collegien in beiden großen nationalen Sitzen der Gelehrsamkeit (Oxford und Cambridge) begründet wurden. — Damals auch erschien der erste schwache Schimmer jener edlen Literatur, der glänzendsten und dauerndsten Potenz von dem Vielen, was Englands Ruhm ist."

Die Nachwelt vermag das Wesen dieser Staatsbildung bestimmt zu formuliren, während die Zeitgenossen zunächst aus den Erfahrungen der Vergangenheit heraus zu den rechten Formen gelangt sind. Man erkennt aber in dieser Gesetzgebung (ebenso wie in der M. Charta) auch den Beirath jenes wohlgeschulten Beamtenthums, welches seit dem friedlichen Schluß Heinrichs III. zu seiner normalen Thätigkeit zurückgekehrt, den Ausbau der Verfassung aus den bereits vorhandenen Werkstücken vollendet hat. Das Wesen dieses Ausbaues ist die Verbindung aller Funktionen der Landesverwaltung mit den vorhandenen größeren Communalverbänden, in dem später sogenannten Selfgovernment.

Eine gewisse Cohärenz der Grafschaften, Amtsbezirke (hundreds) und Städte in sich war bereits vorhanden, Dank der angelsächsischen Gerichtsverfassung, Dank der Versöhnung der nationalen Gegensätze, Dank der begonnenen Umbildung der Gemeindegerichte zur jury.

Die nothwendige Einheit des Staatswillens andererseits war vorhanden durch die starke Entwicklung der königlichen Hoheitsrechte, durch die strenge Ordnung des Exchequer,

durch das kollegialische Hofgericht und die seit Heinrich III. hervortretenden Anfänge eines Staatsraths.

Der Mangel lag nur in der ungenügenden Verbindung der beiden Formationen, für welche weder das Präfektensystem der Shirgerefas und Ortsvögte noch die reisenden Commissarien ausreichten. Eine Ausfüllung dieser Lücke war schon in der vorigen Periode durch Gemeindekommissionen begonnen, soweit ein zeitiges Bedürfniß dazu drängte, d. h. soweit der der Bevölkerung fremd gegenüberstehende normannische Beamte örtliche Feststellungen nicht anders vornehmen konnte, als durch eingeschworene Nachbarzeugen, durch den „Schulzen und die vier Männer" aus den Dorfschaften, durch eine Repräsentanz von 12 Männern aus den größeren Verbänden. So war die Aufnahme des Reichsgrundbuchs (Domesdaybook) zustande gekommen, so von Zeit zu Zeit eine Feststellung der Kronrechte, so die jährlich wiederkehrenden polizeilichen Rügen, so die neuere Weise der Feststellung des Streitpunkts im Civilproceß, der Schuldfrage im Criminalproceß, so die Einschätzung zum Milizdienst, so die ersten Einschätzungen zum Hufenschoß und zu den Einkommensteuern. Worauf es jetzt ankam, war die dauernde, gleichmäßige Zusammenfügung dieser Elemente zu einer „organischen" Verbindung der Centralverwaltung mit der Provinzial-, Bezirks- und Stadtverwaltung.

Eine Verbindung der Kriegsverwaltung mit der Grafschaft war schon durch die Stellung des Vicecomes bei dem Aufgebot der Lehnsmilizen gegeben, welche letzteren sich jetzt freilich immer mehr in Zahlung von Schildgeldern auflösen. Der Ersatz dafür fand sich in der Grafschaftsmiliz, welche jetzt ein ausführliches Organisationsgesetz erhält. Das st. Winchester 13 Edw. I. c. 6 erklärt alle liberi homines vom 15. bis 60. Jahre pflichtig zur Volkswehr und Waffenhalten. Der römischen Centurienverfassung vergleichbar, werden

5 Stufen der liberi homines gebildet von 15, 10, 5, 2—5 und unter 2 Pfund Silber Einkommen. Die beabsichtigte und stetig fortschreitende Verschmelzung der beiden Systeme sollte auch dadurch erzwungen werden, daß man jetzt und in den folgenden Jahrhunderten alle Besitzer von 20 L. Grundeinkommen ohne Rücksicht, ob sie in der Lehnsmatrikel standen, zur Gewinnung des Ritterschlags nöthigte. Die Heere für den auswärtigen Dienst setzen sich nun aus beiden Elementen zusammen. Die Masse der Reiterei besteht noch aus den Lehnsmannen und ihren Gefolgen unter den Bezeichnungen barons, knights, esquires, men-at-arms. Das Fußvolk dagegen, welches regelmäßig drei- bis achtmal zahlreicher formirt wird, bildet Compagnien unter Constables oder Centenaren, und zerfällt in Pikenmänner und in Streitaxtmänner, in schwere und leichte Bogenschützen, wesentlich aus dem Kreise der Grafschaftsmilizen formirt. Seit dem Parlamentsbeschluß 25 Edw. III. der die Verwendung der Volkswehr außerhalb des Reichs untersagt, fand man es angemessen, solche Truppen theils durch Commissions zur Anwerbung von Freiwilligen in den Grafschaften, theils durch Entrepriseverträge zu beschaffen. Die bessere Disciplin und Taktik der so zusammengesetzten Truppen ist in den 100jährigen Kriegen auf französischem Boden in der Regel siegreich geblieben.

Die Gerichtsverwaltung verbindet sich mit der Grafschaft mittels des durchgeführten Systems der Geschworenengerichte. Am Schluß der vorigen Periode waren drei Grundsätze zur Geltung gekommen, welche jetzt zu dauernden Grundgesetzen erhoben werden:

Trennung der Rechtsprechung von der Beweisfrage;

Konzentrirung der Rechtsprechung in gelehrten Richtern;

Bildung von Gemeindeausschüssen (juries) zur Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse, ernannt durch einen königlichen Beamten.

Diese Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage bildet jetzt den Grundtypus der englischen Justiz in anderer Weise als das judicium parium der Magna Charta gemeint war. Nach der Durchführung des Systems im großen Maßstabe stellte sich die Nothwendigkeit einer Regelung des Geschworenendienstes heraus, für welchen eine Beschränkung auf die herkömmlichen Gerichtsmänner (witan) nicht angemessen erschien. Für die Rechtsfindung war allerdings eine gewohnheitsmäßige Theilnahme nothwendig, die nur für den größeren Besitz ausführbar ist. Bei der Feststellung der question of fact kam es nur auf eine genauere Kenntniß im nachbarlichen Kreise an, sowie auf persönliche Rechtschaffenheit, und dafür war das kleinere Freisassenthum ebenso geeignet wie unentbehrlich. Die Theilnahme an der Urtheilsfindung konnte als ein wichtiges politisches Recht erscheinen: die Heranziehung zu den neueren Beweiskommissionen erschien nur als ein neugestalteter mühevoller Dienst. Die Gefahr lag jetzt vielmehr nach einer Seite in einer Ueberlastung der ärmeren Leute, nach der anderen Seite in der minderen Zuverlässigkeit, Bestechlichkeit, Furchtsamkeit dieser Elemente. Man sah sich daher genöthigt, nach einem Durchschnittssatz das Maß des Besitzes zu fixiren, welches den Geschworenendienst zu tragen vermag, und zwar so, daß nur Freisassen von 20 Schilling Grundertrag für die assisa aufgeboten werden sollen. Durch 21 Edw. I. st. 1; 2 Henr. V. c. 3 wird dieser Census verdoppelt: es sollen nur Personen von 40 Schilling Rente (= $^1/_{10}$ der Taxe eines Ritterlehns) aufgeboten werden. Es ist damit zugleich die Grundlage für die Wahlberechtigung zum Unterhause gelegt worden.

Die Polizeiverwaltung wird mit der Grafschaft in neuer Weise verbunden durch das Amt der Friedensrichter. Zunächst entwickelt sich in dieser Periode ein umfassendes System einer Sicherheitspolizeiordnung (st. Winchester), einer Gewerbe-, Arbeits-, Luxus-, Sittenpolizei, ent-

sprechend den späteren Polizeiordnungen in Deutschland. Die frühzeitige Ausbildung in England erklärt sich aus dem geringen Umfang der Gutspolizei und ihrer gehemmten Fortentwickelung, sowie aus wirthschaftlichen Aenderungen, namentlich einer Vermehrung der Pachtverhältnisse, aus welcher sehr zahlreiche Lohnvertragsverhältnisse hervorgingen. Sobald aber an die Stelle patriarchalischer Ordnung eine Polizeiverwaltung nach Gesetzen tritt, muß sich die Handhabung dieser Ordnung durch verantwortliche Einzelbeamte und mehr summarisch gestalten. Schon unter Richard I. findet sich ein erster Versuch, dem Sheriff Kreisdeputirte zur Seite zu setzen, welche in den capitula von 1194 als custodes placitorum coronae (Coroners) bezeichnet werden. Von da an beginnen erneute Versuche mit Einsetzung lokaler Commissarien unter mannigfaltigem Streit über die Art ihrer Ernennung. Es wird darüber vielfältig mit den Parlamenten verhandelt, welche eine Wahl aus den großen Grundbesitzern verlangen, während die Krone auf einer Ernennung vorzugsweise aus Rechtsverständigen besteht. Inzwischen waren aber Zerwürfnisse mit den arbeitenden Klassen entstanden, welche das Arbeitspolizeigesetz, 23 Edw. III. c. 1 und 25 Edw. III. c. 8 hervorriefen. Zur Ausführung dieser Gesetze mußten neue Kommissarien ernannt werden, welche viermal jährlich ihre Sitzungen in jeder Grafschaft halten sollten. Diese durch königliche Ernennung bestellten Polizeiherren haben sich bewährt,*) und im Anschluß daran erfolgt endlich nach langen versuchsweisen Gestaltungen im Jahre 1360 die Einsetzung von Kreispolizeiherren als dauerndes Institut durch 34 Edw. III. c. 1:

In jeder Grafschaft soll ernannt werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord und mit ihm drei oder vier der Respektabelsten in der Grafschaft nebst einigen Rechtsgelehrten; und sie sollen Gewalt haben zu bändigen die Gesetzübertreter, Aufrührer und alle anderen Ruhestörer, und

sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu nehmen und sie gebührend bestrafen nach dem Gesetz ꝛc.

Eigentliche Kriminalstrafen erkennen sie nur kollegialisch in ihren Quartalsitzungen mit Zuziehung einer Jury. Dagegen sind ihnen kleinere Vergehen gegen die Gewerbe-, Sitten-, Arbeitspolizei durch die Fassung der Statuten besonders vorbehalten, und dem stetig fortwachsenden Amt der Friedensrichter ordnen sich jetzt die alten Ortsschulzen als Executivbeamte unter, welche (wegen ihres Amts in der Miliz) allmählich die Bezeichnung Constables erhalten.

Die Verbindung der Finanzverwaltung mit der Grafschaft knüpft sich zunächst an die jetzt entstehenden Kommunalsteuern an. In dieser Periode hat sich eine Ortssteuer (town ley), eine hundred und county rate formirt, sowie ein Einschätzungsverfahren durch theils gewählte, theils ernannte Ausschüsse der Ortschaft und der Hundredschaft, mit einem Berichtigungs- und Reklamationsverfahren durch Ausschüsse der Hundredschaft und der Grafschaft. — Inzwischen war die Zeit herangerückt, in welcher auch für die Staatsbesteuerung eine stetige Verwendung von gleichartigen Gemeindekommissionen nicht länger abzuweisen war. Da die Klagen über die Willkür bei Einschätzung der tallagia kein Ende nahmen, so wurden jetzt statt des Sheriffs die reisenden Commissarien des Schatzamts beauftragt, mit Rittern und Städten darüber zu verhandeln. Als nun aber die Assize of arms (a. 1181) die Milizpflicht mit festen Abstufungen nach dem Vermögen einführte, konnte Heinrich II. nicht umhin, für das wichtige neue Geschäft eine Anzahl eingeschworener Ritter und Gerichtsmänner als Gemeindekommissionen zu verwenden. Als sodann die Erhebung eines Saladinzehnten (a. 1187), die Aufbringung der Auslösungssumme für Richard I. und die Erhebung eines allgemeinen Hufenschosses unter derselben Regierung (a. 1198) zu ganz neuen Steuereinschätzungen nach Hufenmaß

und Einkommen führten, war die Bestellung von Grafschaftsrittern und anderen schon aus praktischen Gründen unvermeidlich. Dies System hat sich unter Heinrich III. fortgesetzt und in diesem Jahrhundert zur systematischen Bildung der Einschätzungskommissionen geführt.

Nachdem somit der Grafschaftsverband zu einem festgegliederten Ganzen für Heer, Gericht, Polizei und Steuer geworden war, tritt dazu die Ausdehnung des Systems der Kreisverbände auf eine ansehnliche Zahl von Städten, so daß die Stadtverfassungen das Bild einer Grafschaft in verkleinertem Maßstabe darbieten.

In der Milizverfassung bleiben die Städte grundsätzlich den Grafschaften einverleibt, nur der City von London und einer kleinen Zahl anderer Städte wurde durch Charte mit dem „Recht einer Grafschaft für sich" auch eine besondere städtische Miliz beigelegt.

In der Gerichtsverfassung ist ein besonderer court leet (Ortspolizeigericht) schon in der vorigen Periode Hauptmerkmal der Stadtverfassung geworden. Einzelnen Städten ist auch eine Civiljurisdiction nach dem neuen Muster von judge and jury verliehen.

Die Polizeiverwaltung zeigt auch in den Städten ein allmähliches Ueberwachsen des court leet durch die Friedensrichter, deren Amtsauftrag auch innerhalb der städtischen Sonderbezirke ertheilt wird. Die neueren Stadtcharten gehen seit Ric. II. auch häufig auf eine abgesonderte Friedenscommission, deren Quartalsitzungen zu einem ordentlichen Strafgericht werden, für welches die Stadt ihre eigene Geschworenenliste stellt.

Die Zahl der boroughs nach diesem System ist ansehnlich vermehrt. Unter Eduard I. werden 54 neue aufgezählt, unter Eduard II. 16, unter Eduard III. 28, so daß die Zahl der

mit einer Art von Stadtverfassung versehenen Orte schon am Schluß des Mittelalters 200 überstieg.

Auf dieser Grundlage der Grafschafts- und Ortsverwaltung erscheint nunmehr die Formation des Staatskörpers in folgenden Gliedern:

Die ordentliche Rechtsprechung hat sich in festen Gerichtscollegien, Reichsgerichten consolidirt.

Die Leitung der höchsten Reichsgeschäfte consolidirt sich in einem collegialischen Staatsrath, Continual Council.

Die Theilnahme der Prälaten und Barone an der Reichsregierung erhält eine geordnete Gestalt durch eine periodische Einberufung zum königlichen Rath, mit welchem vereint sie ein Magnum Concilium bilden.

Der Antheil der communitates an der Reichsregierung gestaltet sich zu einem House of Commoners.

Diese reichsständische Fortbildung beschränkt sich aber auf die weltliche Seite, der gegenüber die Kirche (Abschn. VI. unten) in wenig veränderter Formation stehen geblieben ist.

I. **Die drei Reichsgerichte der common law** bilden jetzt die relativ festeste Schranke der persönlichen Regierung gegenüber, dem individuellen Rechtskreise. Der Court of King's Bench war schon unter Heinrich III. als ein stetig besetztes Hofgerichtscollegium gestaltet, in welchem der König noch das Recht des persönlichen Vorsitzes beanspruchte, als Curia coram Rege ubicunque fuerimus in Anglia. Der Court of Common Pleas hat sich allmählich abgesondert als eine Abtheilung für Civilprocesse zwischen Privatpersonen. Der Court of Exchequer, ursprünglich die Abtheilung des Schatzamts für streitige Finanzsachen, ist im Laufe dieser Zeit den andern beiden Reichsgerichten wesentlich gleich gestellt. Die Richter der 3 Höfe übernehmen nun auch die Leitung der Grafschaftsassisen. Das höhere Richterpersonal bildet einen

gelehrten Beamtenstand, besoldet aus des Königs persönlichem Einkommen, unterworfen seiner persönlichen Strafgewalt, die als Handhabung einer Disciplin wegen Pflichtverletzung jetzt noch in Uebung bleibt, unbeschadet ihrer Stellung als Hauptorgane des Landesrechts. „Das gemeine Recht (common law) ruht in der Brust der Richter der Höfe des gemeinen Rechts", d. h. es ist eine judge-made-law (Juristenrecht) seit dem Beginn dieser Periode. Hand in Hand damit geht die Ausbildung eines besonderen Juristenstandes und dessen innungsmäßige Formation in den Inns of Court und Chancery.

**II. Ein collegialischer Staatsrath, Continual Council** hatte seinen Anfang genommen, als unter Heinrich III. zum ersten Mal eine Regentschaft nothwendig wurde. Als dann Heinrich III. an dessen Stelle eine persönliche Regierung mit fremden Günstlingen und untergeordneten clerks zu setzen anfing, war von Baronen und Prälaten dagegen die Besetzung der Großämter mit „geeigneten" Personen verlangt und nach heftigem Streit zuletzt in die eigene Hand genommen worden.

Es ist die selbstbewußte Schöpfung der Monarchie, wenn nunmehr unter Eduard I. neben Schatzamt und Reichsgerichten ein ständiger Staatsrath, Permanent Council erscheint, welcher als Behörde in gemeinsamer Berathung die höchsten Reichsgeschäfte erledigt und Mittelpunkt der nun beginnenden Parlamentsbildung wird. Er bildet sich aus den weltlichen und geistlichen Herren, welche die höchsten Militär-, Gerichts-, Finanz- und kirchlichen Angelegenheiten in ständigen Ämtern leiten, unter Zutritt der Reichsrichter sowie verschiedener Beamten zweiten Ranges, und wird seit dieser Zeit der verfassungsmäßige Sitz der höchsten Reichsregierung. Schon unter Eduard I. werden die Namen der Mitglieder genannt. Als die fünf Hauptmitglieder werden bei spätern Kontestationen mit dem Parlament bezeichnet: der Kanzler, Schatzmeister, Privatsiegel-

bewahrer, Kammerherr und Steward. Diese fünf galten jener Zeit wohl als Leiter der kurrenten Geschäfte. Im Jahre 1384 werden die ersten Protokolle des Council erwähnt. Die Gehälter der Mitglieder und einige Grundzüge der Geschäftsordnung werden durch Parlamentsstatuten (1406, 1424, 1431) festgestellt. Seit Heinrich VI. wird die Bezeichnung Privy Council allmählich die übliche. Übrigens giebt es während des Mittelalters keinen Präsidenten des Raths. Dies ist vielmehr der König selbst, dem es natürlich freisteht, zeitweise ein Mitglied mit der Geschäftsleitung zu beehren.

III. **Ein periodischer Reichsrath, Magnum Concilium,** erscheint jetzt als ein erweiterter Staatsrath. Der Versuch der Magna Charta, die gesammte Kronvasallenschaft als landständischen Körper zu berufen, war zwar gescheitert. Widerwillig hatte Heinrich III. dennoch eine Auswahl solcher Kronvasallen zum Zweck von Geldbewilligungen und Staatsberathungen bei jeder Verlegenheit berufen müssen. Die unstetige und parteiische Weise dieser Berufungen hatte aber zu stetigem Streit, zuletzt zu einem Baronkrieg geführt. Eduard I. giebt diesen Versammlungen die geregelte Gestalt eines erweiterten Staatsraths zum Dienst der Krone durch periodische Zusammenberufung der hervorragenden Magnaten. Dieser Körperschaft überträgt nunmehr das Königthum verfassungsmäßig die Funktionen, die seit der Magna Charta in tumultuarischer Weise von der Kronvasallenschaft geübt worden waren:

Als höchste Gerichtsversammlung des Reiches, — an Stelle der wechselnden Kommissionen, wie sie in der normannischen Zeit aus großen und kleinen Kronvasallen gebildet zu werden pflegten.

Als steuerbewilligender Körper zur Beschließung außerordentlicher Hülfsgelder und zur Abmessung der Schildgelder.

Als berathender Körper der gesammten Reichsverwaltung. In dieser Stellung erscheint der Reichsrath verschmolzen mit dem administrirenden consilium continuum, in dem Verhältniß eines weiteren und engeren Rathes.

Als gesetzbeschließende Versammlung an Stelle der Hoftage und gelegentlichen Notablenversammlungen, durch welche in der vorigen Periode die sog. assisae beschlossen waren.

So ist das Concilium der Prälaten und Barone seit Eduard I. ein verfassungsmäßiges Glied der Reichsverwaltung geworden, als ein Reichsrath, in welchem Berufene durch Amt, durch kirchliche Würde und durch Besitz nebeneinander Platz nehmen. Durch die volle, gewohnheitsmäßige Mitarbeit an den ardua negotia regni ist aber der Erfolg erreicht, daß der Großadel, welcher seit 2 Jahrhunderten trotz aller Lehnseide die stetige Gefahr und Gegnerschaft der Krone geblieben war, fortan eine Stütze des Thrones in normalen Zeiten geworden ist.

1. Die Stellung als höchster Gerichtshof steht unter Eduard I. im Vordergrund. Das Parlament ist unter dieser ersten Regierung vorzugsweise als Gerichtsversammlung gemeint, an welche sich die übrigen Geschäfte anschließen. In diesem Sinne wird unter den späteren Regierungen wiederholt zugestanden, daß alljährlich „mindestens einmal" ein Parlament stattfinden solle. Die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes ergab sich aus dem alten Recht des Königs, die wichtigsten und schwersten Rechtsfälle „an den Hof zu ziehen." Die laufenden Rechtsfälle waren zwar den Reichsgerichten und Assisen überwiesen. Allein durch diese Überweisung war auf eine persönliche Anordnung des Gerichts für außerordentliche Fälle keineswegs verzichtet, und die Stände selbst waren interessirt, diese Gewalten festzuhalten. Es können daher Civil- und Strafsachen in erster Instanz wie in den höheren Instanzen vor das Parlament gezogen werden, in einer Weise, welche

dem englischen Oberhaus seine Stellung als Cassationshof, als Pairsgericht und als Staatsgerichtshof gegeben hat.

Als Cassationshof kann der große Rath eintreten auf Beschwerde einer Partei über irrige Entscheidungen der Reichsgerichte. Eine andere höhere Autorität über den Entscheidungen der collegialischen Reichsgerichte war in der That nicht zu finden. Durch ein königliches Rescript (writ of error) können solche Beschwerden an das Oberhaus zur endgültigen Entscheidung der Rechtsfrage verwiesen werden; doch wurde eine solche Oberappellation jederzeit nur selten zugelassen.

Als Pairsgerichtshof tritt der große Rath ein auf Criminalanklagen gegen die Mitglieder des jetzigen großen Raths selber. Die Forderung eines besonderen judicium parium für die Magnaten hatte bisher wegen der Concurrenz der hunderte von kleinen Kronvasallen keine Form gewinnen können. Jetzt, nachdem eine formirte Körperschaft und eine äußerliche Abgrenzung dafür vorhanden, war der Anspruch für diesen engeren Kreis ausführbar und unabweisbar geworden, je mehr der große Rath anfing, die Justitiarien der Reichsgerichte nur als berathende Mitglieder und Assistenten bei seinen höchsten Rechtsentscheidungen zuzuziehen. Dem entsprechend wurde für schwerere Anklagen gegen seine Mitglieder der große Rath zum Spruch berufen, und schon in 15 Edw. II. geben die Magnaten ihren Spruch in amtlichem Styl ab: „Demgemäß erklären wir Pairs des Landes, Grafen und Barone, in Gegenwart des Königs, daß u. s. w." In 15 Edw. III. verlangen die Barone, daß dieser Grundsatz zum dauernden Landesgesetz erhoben werde, und dem entsprechend wird ein Statut erlassen „daß kein Pair des Landes, Kronbeamter oder anderer, von wegen seines Amtes vor Gericht gezogen, zum Verlust seines weltlichen Besitzes verurtheilt, in Arrest oder Gefängniß gesetzt, zur Verantwortung gezogen oder gerichtet werden solle anders als durch Ausspruch (award) der Pairs im Parlament." Die

kleineren zum Reichsrath nicht berufenen Kronvasallen hören damit auf pares im gerichtlichen, bald auch im politischen Sinne zu sein.

Die Stellung als Staatsgerichtshof über die königlichen Großbeamten endlich ergab sich daraus, daß solche Anklagen mit Rücksicht auf die Macht- und Rechtsverhältnisse nicht vor die Reichsrichter als bloße Justitiarien des königlichen Raths verwiesen werden konnten. Sie gehen als außerordentliche placita an den „König im Rath," der für diese Fälle eben nur der große Rath sein konnte, welcher den Entscheidungen mit dem nothwendigen Ansehen freilich auch frühzeitig den Charakter gewaltthätiger Parteileidenschaft aufprägt.*)

2. Die Stellung als steuerbewilligende Versammlung für die Bewilligung der Schildgelder und außerordentlichen Hülfsgelder war schon durch die zahlreichen Präcedenzfälle unter Heinrich III. durchgesetzt. Eduard I. hat in dieser Beziehung das Herkommen dahin bestätigt, daß der große Rath als Ausschuß von notabeln Prälaten und Baronen solche Bewilligungen im Namen der ganzen Kronvasallenschaft macht. Dies Steuerbewilligungsrecht aber giebt dem Reichsrath eine nicht mehr anfechtbare Stellung, und seinen sonstigen Ansprüchen einen continuirlichen Halt; nur mußte dies Recht bald mit den Vertretern der Communen getheilt werden, die gerade an dieser Stelle allmählich ein Übergewicht gewinnen.

3. Die Stellung als höchste berathende Reichsbehörde war auch nach Heinrich III. von der zeitigen Lage der Reichsregierung und ihren nächsten Aufgaben abhängig. Zu Beschlüssen über Krieg und Frieden und in den Streitigkeiten mit der päpstlichen Curie wird ihre Zustimmung im Verlauf dieser Periode regelmäßig eingeholt. Da aber der große Rath in dieser Stellung nur ein verstärktes Privy Council darstellt, so sind die Geschäfte principiell dieselben, wie die des Staats-

raths. Naturgemäß sollen vorzugsweise die wichtigsten der großen Versammlung vorbehalten bleiben; ebendeshalb sind aber auch die kleinsten nicht ausgeschlossen. Für diesen noch ziemlich unbestimmten Geschäftskreis führt die Versammlung vorzugsweise den Namen Concilium (magnum) nicht Parliamentum. Die regelmäßige Wiederkehr der Rathsversammlungen giebt nun aber den Magnaten einen weiteren Einfluß in folgenden Richtungen.

Zunächst bei der Prüfung und Bescheidung der Petitionen. Was im gewöhnlichen Gange des Rechts und der Verwaltung zu erledigen ist, geht zwar in der Regel nur durch die Hände des Kanzlers, der Reichsrichter und des engeren Raths. Wo es aber zur Abhülfe eines legislativen Akts oder eines außerordentlichen Verfahrens bedarf, beanspruchen die Herren einen Antheil an der Berichterstattung und Bescheidung der Petitionen. In stürmischer Zeit 5 Edw. II. wird dieser Anspruch durchgesetzt; doch wechselt das Verfahren nach dem Geist der Regierung. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch die Reichsgerichte hat sich sodann der König als Erbtheil der normannischen Curia noch eine außerordentliche Gerichtsgewalt in gewissen Civil- und Strafsachen vorbehalten, welche in dem Continual Council geübt wird und aus practischen Gründen schwer zu entbehren war. Der Umfang derselben blieb zwar jederzeit bestritten. Seitdem aber Prälaten und Magnaten in Form des großen Raths auch an dieser Gewalt sich betheiligt sahen, wird sie auch von dieser Seite anerkannt und zeitweise begünstigt, nur mit der Maßgabe, daß die Herren über ihre Betheiligung daran mit dem Continual Council öfter in Streit gerathen.

Das Bestreben, einen Einfluß auf die Besetzung der Großämter zu gewinnen, kehrt auch in dieser Periode wieder und in schwierigen Lagen kommt es vor, daß der König erklärt, solche Personen ernennen zu wollen, welche dem großen Rath

„genehm" seien, jedoch mit Vorbehalt seines Ernennungsrechts. Stillschweigend aber macht sich mit der periodischen Betheiligung ein Anspruch der Prälaten und Magnaten auf eine vorzugsweise Besetzung der Großämter geltend, der unter dem Hause Lancaster zur Regel wird. Erst Eduard IV. hat wieder grundsätzlich commoners in das Council berufen.

Natürlich übt während der Minderjährigkeit eines Königs das Magnum Concilium den maßgebenden Einfluß auf die Bildung des dirigirenden Council als Regentschaftsrath, wie beim Regierungsantritt Eduards III., Richards II. und Heinrichs VI. Aber auch unter einem selbstregierenden König drängen die Magnaten noch mehrmals dem König ein Privy Council auf, wie unter der indolenten Regierung Eduards II. Noch schlimmer wird das Verhältniß infolge streitiger Thronfolge unter dem schwachsinnigen Heinrich VI., unter welchem die Parteikämpfe wieder direct auf die Besetzung des Continual Council gehen und in periodische Einsetzungen, Absetzungen und Ministeranklagen verlaufen.

4. Als gesetzberathender Körper endlich tritt der große Rath an die Stelle der Notabelnversammlungen, mit denen unter Heinrich II. eine Anzahl wichtiger Verordnungen beschlossen war. Ohne sein Verordnungsrecht aufzugeben, hat Eduard I. eine regelmäßige Berathung aller wichtigen Gesetze mit seinem Magnum Concilium eingeführt. Die unvertilgbare nationale Rechtsidee, daß alle Abänderungen des jus terrae nur consensu meliorum terrae getroffen werden sollen, tritt damit wieder in das Leben der Nation ein, in welcher jetzt endlich ein einheitliches Rechtsbewußtsein zurückgekehrt ist. Jene Stellung der optimates terrae fiel den Prälaten und Magnaten (wie einst den deutschen Landständen) von selbst zu, sobald ihre Stellung als höchster Gerichtshof, Reichsrath und steuerbewilligender Körper fest stand. Ihr maßgebender Einfluß wird auch an der Sprache der Gesetzbeschlüsse erkennbar, in

welchen unter Eduard I. und II. die französische, als die Lebenssprache der vornehmen Welt, die lateinische Geschäftssprache zu verdrängen beginnt. Jemehr sodann der gesetzgebende Beruf zum Schwerpunkt der Magnatenversammlungen wird, umsomehr bildet sich ein veränderter Sprachgebrauch, der unter Parliamentum vorzugsweise die gesetzgebenden Functionen der Versammlung versteht, unter Council ihre Mitwirkung als Reichsrath, unter Curia ihre Entscheidungen als Gerichtshof.

In Wechselwirkung mit diesen vierfachen Functionen des jetzigen großen Raths steht die allmählich fortschreitend stetigere Besetzung desselben. Die Berufung seiner Mitglieder aus einer Elite der Prälaten und Kronvasallen hatte sich durch Präcedenzen bis zum Schluß der Regierung Heinrichs III. wohl in großen Umrissen abgegrenzt. Wohin aber eine parteimäßige Berufung solcher Versammlung führte, hatte der Baronenkrieg ergeben. Das Bestreben Eduards I. geht unverkennbar auf eine volle und wirksame Rathsversammlung, deren Hauptgrundlage mit Rücksicht auf die Gerichtsfunctionen und auf die Steuerbewilligungen die Kronvasallenschaft bleiben mußte. Für das Parlament als weiteren königlichen Rath dagegen kam es auf Erfahrung in Kriegs- und Staatsgeschäften an, und es stand von diesem Gesichtspunkt aus nichts entgegen, auch Männer ohne Kronlehn, selbst von auswärtigen Familien zu berufen, wie dies in ein paar Fällen (Beaumonts, Grandisons u. a.) geschehen ist. Die Ermittelungen von Sir H. Nicholas ergeben, daß beispielsweise i. J. 1399 unter 45 zum ersten Male berufenen Herren 24 kein Kronlehn besessen haben. Jedenfalls blieb die Berufung zum großen Rath in dem Maße Ausfluß der königlichen Machtvollkommenheit, daß bis zum Schluß des Mittelalters kein Beispiel vorkommt, daß die Magnaten einem vom König berufenen Herrn einen Platz in ihrer Mitte verweigert hätten.

Diesen Gesichtspunkten entsprechend werden zum großen Rath die drei Gruppen der geistlichen Herren, der weltlichen Herren und die Mitglieder des dirigirenden Council geladen.

In der Gruppe der geistlichen Herren erscheinen die 2 Erzbischöfe und 19 Bischöfe in ihrer zwiefachen Eigenschaft als Häupter der Kirche und als Großvasallen regelmäßig geladen. Die Zahl der Aebte ist längere Zeit sehr wechselnd nach den Zwecken der Ladung; besonders zahlreich, wo es sich um Bewilligung von Hülfsgeldern handelt. Viele depreziren aber die kostbare Ehre und machen geltend, daß sie kein Kriegslehn besitzen und deshalb nicht verpflichtet seien, der Curia Gerichtsfolge zu leisten. Unter Eduard III. wird dieser Entschuldigungsgrund wiederholt anerkannt, und von da an fixirt sich die Zahl der Aebte etwas stetiger auf etwa 25, denen noch einige Prioren und Ordensmeister hinzutreten. Bis zu den Zeiten der Reformation ist in England wie in Deutschland die geistliche Bank in der Regel stärker, oft doppelt so stark besetzt als die weltliche.

In der Gruppe der weltlichen Herren bilden die Earls die anerkannten Spitzen der Kronvasallenschaft. Ebenso scheinen die Inhaber der großen Hofämter zum festen Bestand zu gehören. Unklar ist die Abgrenzung der nicht characterisirten Kronvasallen, welche jetzt gewöhnlich als Barons bezeichnet werden, obwohl die allgemeine Bedeutung des Worts für jeden Kriegsvasallen noch fortdauert. Bei der hervorragenden Bedeutung, welche seit zwei Menschenaltern die Steuerbewilligung erhalten hatte, war unzweifelhaft der finanzielle Gesichtspunkt der vorwiegende. Man hat wohl erkennbar die Inhaber der „Herrschaften", die beim Besitzwechsel zu der großen Gebühr (relevium) von 100 Mark — also 13⅓ mal so hoch als die einfachen Ritterlehne — eintaxirt waren, bevorzugt. Neben diesem Kern erscheint aber eine doppelte und noch größere Zahl von kleineren Kronvasallen oder Herren ohne Kriegslehne, welche

in Vertrauensämtern der Krone oder mit Rücksicht auf Verdienste im Heer- und Gerichtswesen zugezogen wurden. Die Berufungen unter Eduard I. differiren infolge dieser discretionären Gewalt zwischen 40 und 111; unter Eduard II. zwischen 38 und 123; unter Eduard III. zwischen 24 und 96; unter Richard II. zwischen 24 und 48; unter Heinrich IV. zwischen 24 und 37; unter Heinrich V. zwischen 20 und 32; unter Heinrich VI. zwischen 15 und 42, unter Eduard IV. zwischen 23 und 37. In dem Jahrhundert der drei Eduarde ist der Wechsel noch so häufig, daß 98 Herren nur ein einziges Mal geladen worden sind, andere nur 2 oder 3 mal. Andere werden zwar während der Zeit ihres Lebens eingeladen, nicht aber ihre Nachkommen. Wie sehr jedenfalls der Gesichtspunkt der Steuerbewilligung maßgebend ist, ergiebt sich daraus, daß die Ehemänner von Erbtöchtern gewöhnlich geladen werden, ebenso Inhaber von größeren Theilstücken. Ja zuweilen sind auch Frauen geladen; und noch in 35 und 36 Eduard III. kommen zwei anormale Versammlungen vor, zu welcher 7 Countesses und 3 Baronesses geladen werden mit der Aufforderung, sich durch Vertrauensmänner (für die Steuerbewilligung) vertreten zu lassen. Weniger auffällig wird dieser Wechsel, wenn man erwägt, daß im Mittelalter von einer Zählung der Stimmen noch nicht die Rede ist.

Den dritten Bestandtheil des Magnum Concilium bilden endlich die Mitglieder des Continual Council, welche anfangs als solche im Großen Rath Sitz und Stimme gehabt haben. Allein unverkennbar hat sich in der Reichsversammlung der vereinte Einfluß der großen Prälaten und Magnaten und ihre Bedeutung als Steuerzahler bald als ein überwiegender gegen das bloße Beamtenelement geltend gemacht. Seit der Zeit, wo die Mitglieder des großen Raths sich als „Pairs des Landes" geriren, wird es immer mehr Sitte, diejenigen Mit-

glieder des Staatsraths, welche zugleich Pairs sind, in die Reihe „der übrigen Pairs" (cum ceteris) zu laden, weil dies bereits die politische und soziale höhere Stellung ausdrückte. Die Mitgliedschaft dieser Pairs im Privy Council wird allmählich absorbirt von der höher gehaltenen Mitgliedschaft in dem Magnum Consilium. Nur in den Functionen einer Raths- und gesetzgebenden Versammlung erscheint das Privy Council noch längere Zeit als ebenbürtiges Consilium in Concilio, wie es Lord Hale bezeichnet. Die Berathungsgegenstände werden im engeren Rath vorbereitet, die Verhandlungen von Beamten des Council geleitet, alle Beschlüsse von den Beamten des Council protocollirt, alle Verordnungen im Rath nachträglich redigirt; alle Sitzungen sind im Rathszimmer des königlichen Palastes, die Dienerschaft dazu wird aus dem königlichen Haushalt beordert, wie noch heute. Am Schluß der Periode aber hat sich ihre Stellung als bloße Assistenten des Oberhauses entschieden.

Innerhalb dieses Entwickelungsganges hat sich nun allmählich die Erblichkeit der weltlichen Pairie gebildet. Während zahlreiche Analogien darthun, daß in einem rechtlich bevorzugten festen Besitz nach etwa sechs Menschenaltern die Rechtsvorstellung eines Geburtsadels zu erscheinen pflegt; so ist in England auch dieser Abschließungsproceß überaus langsam vor sich gegangen. Im Kriege wie im Rath waren die großen Vasallen für ihre Person und als Klasse längst ein hervorragendes Element, welches sich jetzt fortschreitend befestigt durch ihre Stellung im Reichsrath. Das Zusammentreten von Jahr zu Jahr zur gewohnheitsmäßigen Verhandlung der großen Staatsgeschäfte giebt ihnen das Ansehen und die Charaktereigenschaften, welche das Gefühl einer geborenen Mitgliedschaft erzeugen. Diese höhere politische Stellung wurzelt jetzt zugleich in ihrer localen Stellung als kriegserfahrene Leiter der Grafschaftsmiliz und als Spitzen der Polizeiverwaltung

der Grafschaft. Die Gesammtheit solcher Verhältnisse verwächst jeder Zeit mit dem Besitz, und nach der jetzt gemeinrechtlichen Erbfolge geht der Inbegriff dieser gewohnheitsmäßigen Leistungen auf den erstgeborenen Sohn oder nächsten Erben, und nur auf diesen über. Der wichtigste Schritt zur rechtlichen Begrenzung ihrer Stellung ist die Anerkennung eines standesmäßigen Pairsgerichts im 15. Jahrhundert unter Eduard III. gewesen. Nach Jahrhundert langem Ringen ist damit eine Reichsstandschaft (pares regni) im Unterschied von den kleinern Kronvasallen zur rechtlichen Anerkennung gekommen. Ein zweiter Wendepunkt tritt ein mit der Thronusurpation des Hauses Lancaster, welches den usurpirten Thron in erster Stelle auf eine Anerkennung der so consolidirten Pairs stützen mußte. Eine solche Stütze konnte eben nur in einer herkömmlich gestalteten Körperschaft liegen, nicht in einer willkürlichen Zahl von etwa berufenen Parteianhängern. Der Rath der Prälaten und Barone hat seitdem in jeder Richtung eine festere Gestalt gewonnen. Die Zahl der Berufungen wird kleiner und immer stetiger, wie das den Tendenzen einer bevorzugten Klasse ohnehin entspricht. Das Element der nur aus persönlichem Vertrauen berufenen Mitglieder tritt sichtlich zurück. Ohne das königliche Recht der Berufung neuer Mitglieder in Frage zu stellen, gestaltet es sich stillschweigend als eine dauernde Hinzufügung zu einer dauernden Körperschaft.

Für diese Gestaltung eines Geburtsadels konnte aber die bisherige Form einer Berufung durch writ als einmalige Ladungsart nicht genügen. Ebenso wenig konnte der entstehende Geburtsadel an bestimmte Güter und Herrschaften gebunden werden, schon wegen der Veräußerlichkeit der englischen Lehne, und weil dadurch das Recht der königlichen Berufung beschränkt worden wäre, was von keiner Seite beabsichtigt wurde. Die neue Rechtsform, in welcher eine erbliche Reichsstandschaft zur Geltung kommen konnte, war nur die eines königlichen

Patents oder einer Charte. Seit der Eroberung beruhte der einzige höhere Adelstitel, der des Earl, auf Patent. Seit Eduard III. war auch eine Herzogswürde durch Patent creirt, seit Richard II. die Würde eines Marquis, später die eines Vicomte. Die seit 10 Eduard III. ertheilte Herzogswürde für Prinzen des königlichen Hauses war ebenso eine Creirung bloßer Personalisten, da jene Prinzen überhaupt keine Thronlehen besaßen. Nach dem Vorgang dieser Adelstitel wird nun in 11 Richard II. zum ersten Mal ein John de Beauchamp of Holt, Kronvasall des Ritterguts Kidderminster, „in Erwägung seiner Verdienste und edlen Geburt zum Herrn Beauchamp Baron of Kidderminster zu erblichem Besitz für sich und seine männlichen Leibeserben mit allen Rechten ꝛc. eines Baron" ernannt. Die bisher mehrdeutige Bezeichnung Baron wird damit wie ein erblicher Adelstitel, gleich den schon vorhandenen höheren Titeln, anerkannt. Und so sehr diese erste Creirung gegen die Wünsche der Großen war, so wurde sie doch entscheidend für die erbliche Stellung der Pairs. Die Kronvasallen, welche bisher durch writ berufen waren, kamen dadurch in eine neue Lage. So wie jetzt neubaronisirte Günstlinge eine erbliche Reichsstandschaft in Anspruch nahmen, konnte den älteren, angesehenern, gewohnheitsmäßig geladenen Baronen ein gleicher Anspruch nicht versagt werden. Es bestehen nunmehr im 15. Jahrhundert zwei Weisen der Berufung zum Reichsrath nebeneinander.

Die eine durch Patent (oder Charte) für Herzöge, Grafen, Marquis, Vicomtes und patentirte Barone, im Patent selbst als erblich anerkannt, und seit der Regierung Heinrichs VI. immer mehr als zur regelrechten Weise geworden.*)

Die andere durch writ für die nicht patentirten Barone nach Herkommen. Dies Herkommen war im 15. Jahrhundert für die älteren und angesehneren erblich, für andere nicht. Die bloß persönlichen Berufungen, die unter dem Hause

Lancaster schon selten geworden, hörten unter den Tudors überhaupt auf, und schon unter Elisabeth interpretiren die Gerichte auch eine ältere (also hergebrachte) Berufung durch writ als erblich. Dem Charakter des persönlichen Adels entsprechend, wird in 20 Hen. VI. der Gerichtsstand der Pairs von dem Oberhause auf die Wittwen und Frauen ausgedehnt, darüber hinaus aber nicht. Es war ein schwerer Geburtsakt eines erblichen Adels; aber eben deshalb gehört er zu den bestconservirten.

An den so consolidirten Reichsrath schließt sich nun an:

## IV. Der neue Antheil der Commoners am Parlament.

Neben den Gerichts-, Steuer- und Rathsversammlungen der Prälaten und Barone hat Eduard I. zu wiederholten Malen Deputationen der Communitates eingeladen, ohne sich an den unregelmäßigen Hergang während des Baronenkrieges (in 49 Heinrich III.) formell zu binden.

Der Monarch fand im Verlauf seiner Unternehmungen eine dringende Veranlassung zu einer Aufforderung an seine getreuen Communitates, „gemeinsame Gefahren mit gemeinsamen Kräften zu tragen" und über erhöhte Kriegs- und Geldmittel mit dem Könige Raths zu pflegen. Sicher erweisbar ist diese Ladung zuerst in 11 Edw. III. (24. Nov. 1282), wo nach der Eroberung von Wales vier Ritter aus jeder Grafschaft und zwei Abgeordnete aus verschiedenen Städten geladen werden mit dem Auftrage, „zu hören und zu thun solche Dinge, welche ihnen von Seiten des Königs vorgelegt werden würden"; 32 Grafschaften sollen ihre Deputationen nach Northampton, die fünf nördlichen aber solche nach York schicken. Im folgenden Jahre (Sept. 1283) werden zu dem Parlament in Shrewsbury nicht weniger als 110 Earls und Barone, zwei Ritter aus jeder Grafschaft, zwei Bürger aus 21 Städten entboten zur Berathung über die Angelegenheiten

des eroberten Wales. In dem nächstfolgenden Jahre ist von den Communae nicht weiter die Rede; in 16 Edw. I. schreibt der Schatzkanzler (nachdem die Barone eine Subsidie abgelehnt haben), ohne weiteres ein tallagium von Städten und Domänen aus. In 18 Edw. I. werden die Sheriffs angewiesen, zwei oder drei Ritter „mit vollen Gewalten für sich und die Communitates" zu senden, um zu berathen und zuzustimmen den Beschlüssen der Grafen und Barone. Die Städte sind diesmal nicht geladen, da Hauptgegenstand der Berathung ein Gesetz über die Veräußerung der Lehne sein sollte. In 23 Edw. I. (30. April 1295 in ernster Kriegsnoth) werden nun aber zwei Ritter aus jeder Grafschaft, je 2 Bürger aus nicht weniger als 115 Cities und Boroughs entboten, „um das zu thun, was von dem Commune Concilium beschlossen werden wird", worauf eine ansehnliche Bewilligung von Hülfsgeldern erfolgt. Nach diesem großen Parlament zu Westminster, bei welchem schon an 200 städtische Abgeordnete erscheinen, ist die Ladung der Grafschaften mit Zuziehung städtischer Mitglieder unter derselben Regierung noch einige Male wiederholt.

Keine Staatsurkunde hatte bis dahin die Nothwendigkeit einer solchen Ladung anerkannt. Allein was unter Heinrich III. in tumultuarischen Zeiten einmal geschehen, wurde von einem weisen Monarchen in Anerkennung einer politischen Nothwendigkeit wieder aufgenommen. Er wollte die Kreis- und Stadtverbände hören, und zu gewissen Dingen ihre Zustimmung haben, damit sie desto bereitwilliger dem König Steuern und Assistenz leisten möchten. Diesem Gesichtspunkt entsprechend sind die Berufungen noch lange Zeit sehr discretionär, die Zahl der Städte insbesondere sehr wechselnd. Die Abgeordneten erhalten noch specielle Aufträge, und erscheinen schon der Steuerbewilligung wegen meistens je zwei von jeder Communitas, um sich gegenseitig zu controliren. Ihre Wünsche und Petitionen pflegt der König im Anfang der Verhandlungen

entgegenzunehmen, am Schluß sie zu entlassen mit seinem Dank und mit der Aufforderung, jedes neuen Rufs gewärtig zu sein. Erst im letzten Regierungsjahr Eduards I. werden sie im Eingang eines Gesetzbeschlusses einmal mit erwähnt. Von da an aber schreitet ihre Bedeutung vorwärts in langsamen Schritten, — ebenso langsam wie die Entwickelung der erblichen Pairie, — entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung für Staatsdienst und Staatssteuern. Eben deshalb, weil auch diese ständischen Rechte sich correspondirend den Staatsleistungen anschließen, findet das Unterhaus seinen Anschluß nicht wie die Pairs an die königliche Gerichtsgewalt, sondern es gewinnt in ungefähr umgekehrter Ordnung:

zuerst seinen Antheil an der Steuerbewilligung;
sodann an der Landesverwaltung durch Petitionen;
zuletzt seinen Antheil an der Gesetzgebung.

1. Die Steuerbewilligungen der Grafschaften und Städte bilden in den ersten Menschenaltern den unverkennbaren Hauptzweck ihrer Berufung. Seit zwei Generationen stand es fest, daß die ordentliche Revenue des Königs für die Landesbedürfnisse nicht ausreichte, sondern daß es von Zeit zu Zeit der Ergänzung durch Steuern, als einer extraordinary revenue, bedurfte. Seit länger als zwei Menschenaltern stand es ebenso fest, daß diese Subsidien nicht allein durch die Hülfs- und Schildgelder der Kronvasallen aufgebracht werden konnten, sondern daß in dem entsprechenden Maße auch die Städte, Freisassen und Domainenbauern durch ihre tallagia oder durch carucagia (die Hufe carucata = 100 acres) beizutragen haben, und daß auch das bewegliche Vermögen mit einem Bruchtheil des Einkommens (Zehntel, Fünfzehntel ꝛc.) herbeizuziehen sei. Jetzt war die Zeit gekommen, in welcher diese Steuergruppen sich sachgemäß zu einer allgemeinen Grundsteuer und Einkommensteuer durchbilden konnten.

Die Verschmelzung aller von dem Grundbesitz

erhobenen Objectsteuern zu einer allgemeinen Grundsteuer war vorbereitet durch die Erhebung einer gleichmäßigen Abgabe nach „Hufen" bei Gelegenheit des Saladin-Zehnten, (1188), bei der Auslösung Richards I., bei einem carucagium von 1194 und dann mehrmals unter Heinrich III. Es war aber keine leichte Aufgabe, diese Steuerweise der Kronvasallenschaft annehmbar zu machen, da die auxilia der Lehnsvasallen herkömmlich nur in drei bestimmten Ehren- und Nothfällen geschuldet wurden. Allein man konnte doch mit Erfolg an den Patriotismus eines höchsten Rathes der Krone appelliren, daß nicht erst die Nothfälle in der Person des Lehnsherren abzuwarten seien, sondern daß ein evidentes Bedürfniß des Landes doch ebenso viel bedeute wie die Ehren- und Nothfälle in seiner Person. Die Kriegsvasallenschaft war ferner nach der Lehnsmatrikel zu gleichem Ansatz (20 £, später auch 15 £) veranschlagt, während die Hufenschosse des gemeinen Besitzes nach dem Hufenmaß, und später nach dem zeitigen Ertrag durch die Einschätzungscommissionen der Grafschaften eintaxirt wurden. Es entsprach nun freilich den Gewohnheiten des Grundbesitzes, die einmal festgestellten Steuersätze unverändert zu behalten, und ebenso widersprach es einem Ehrenpunkt der Kronvasallen, sich durch Gemeinde-Committees abschätzen zu lassen. Allein im ganzen war doch wohl die Abschätzung nach dem actuellen Ertrag der Hufen für die Ritterlehne eine günstigere. Noch annehmbarer wurde sie, wenn der ritterliche Besitz mit Rücksicht auf seine schweren Lehnsabgaben zu einer niederen Quote herangezogen und der Ehrenpunkt dadurch gewahrt wurde, daß die Einschätzungs-Commissionen aus der Mitte der Ritterschaft ernannt wurden. Mit diesen Maßgaben ist eine gleichmäßige Grundsteuer seit Edw. III. zur Durchführung gekommen.

Eine ergänzende Steuer aus dem beweglichen Vermögen (personal property) war schon von Alters her begründet

durch den königlichen Anspruch auf die tallagia von Domänen-Bauern und Städte. Es lag nun aber im dringenden Interesse der Schatzungspflichtigen, wenn die Ansätze nicht, wie bisher, durch Verhandlungen der Hofcommissare mit den einzelnen Grafschaftsversammlungen, sondern durch Verhandlung im Parlament gleichmäßig gestaltet wurden. Der ursprünglichen maßlosen Willkür des Schatzamtes standen jetzt ohnehin schon überzahlreiche Ablösungen und erkaufte Zusicherungen entgegen. Andrerseits war durch Handel und Gewerbe insbesondere das städtische Einkommen so reichlich gewachsen, daß es zu einer recht ansehnlichen Steuerquelle neben dem Grundbesitz geworden war. So unentwickelt die wirthschaftlichen Ideen des Mittelalters sind, so hat man doch schon damals erkannt, daß neben der Objectbesteuerung eine Besteuerung der Subjecte, d. h. des Gesammteinkommens der Personen, wohl angemessen sei. Bei Erhebung des Saladin-Zehnten und bei der Auslösung Richard I. war diese Mobiliarsteuer in Gang gekommen. Johann hatte sie in seiner Weise auf die ganze Bevölkerung ausgedehnt. Unter Heinrich III. war sie wiederholt zur Anwendung gekommen, jedoch mit Ausnahme des Clerus und mit einer Ermäßigung für die Kronvasallen. Diese Rücksichten vorausgesetzt, erschien die Einkommensteuer geeignet als Begleiterin und Supplement der Grundsteuer, was sie seit Eduard III. geworden ist, und zwar sehr bald wieder mit festen Ansätzen für die Grafschaften und Städte.

Die Ausdehnung der Grund- und Einkommensteuer auf den Clerus war schon in der vorigen Periode so weit durchgeführt, daß die Prälaten die Hülfs- und Schildgelder von ihrem Kronlehen zahlen, und gemeinschaftlich mit den weltlichen Kronvasallen ihre diesfälligen Bewilligungen machen. Dagegen widersprach die Geistlichkeit einer Besteuerung ihrer sonstigen Einkünfte aus dem gemeinen Grundbesitz, aus Zehnten, Oblationen, Stolgebühren u. s. w. Inzwischen hatte jedoch

das päpstliche Regiment auch die Geistlichkeit an eine starke Besteuerung ihrer Gesammteinkünfte gewöhnt und den reichen englischen Clerus in ausgiebigstem Maße geschatzt. Als nun aber eine allgemeine Einkommensteuer für die Laien in den Gang gekommen war, rückte ein Zeitpunkt heran, in welchem unter gehobener, patriotischer Stimmung der englische Clerus, wenn einmal Einkommensteuer zu zahlen war, doch lieber an den König und zum besten des Landes, als an den römischen Bischof zahlte. In der That zeigte es sich bald, daß der Clerus keinen ernstlichen Widerstand leistete, wenn er zur Zahlung an den König genöthigt wurde, sofern nur der Ehrenpunkt gewahrt blieb, daß die Geistlichkeit ihre Steuer durch besondere Bevollmächtigte in besonderer Verhandlung und nach einer möglichst festen, mäßigen Taxe bewilligte, welche letztere um diese Zeit zustande kam.

Die Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern dagegen unterlag nach vielen Seiten hin den polizeilichen Gewalten des Königs und seiner Befugniß, als arbiter of commerce den Hafen- und Marktverkehr zur regeln. Es führte das häufig zur Beschlagnahme und Transactionen mit fremden und einheimischen Kaufleuten, während doch (wie man sich allmählich überzeugte) die den Händlern aufgedrungenen Schatzungen zuletzt auf die Consumenten fielen. Man sah allmählich ein, daß die Erhebung solcher Abgaben von der Bewilligung der directen Steuern nicht wohl zu trennen war.

Dies war die Lage der Steuerinteressen des Landes, als es unter Eduard I. zu einer stürmischen Krisis kam, vergleichbar den Hergängen der M. Charta, doch mit dem wesentlichen Unterschied, daß bei dem Widerstand des Landes gegen den großen Monarchen von beiden Seiten loyal und mit Vertrauen auf die Loyalität des andern Theils verfahren wurde. Eduard hatte unter den Nachwehen der schlechten Wirthschaft seines Vaters mit Finanzverlegenheiten begonnen,

die durch seine zahlreichen Kriege verschlimmert wurden. Die glänzenden Erfolge seiner Regierung setzten ihn freilich in die Lage, mit Erfolg an den patriotischen Sinn seiner Prälaten, Barone und Commoners zu appelliren, welche den starken Zumuthungen in der Regel entsprachen. Im Jahre 1294 indessen, durch die Kriegsereignisse auf dem Continent und durch vertragsmäßige Verpflichtungen gegen seine Verbündeten zu äußersten Anstrengungen genöthigt, greift er zu gewaltthätigen Mitteln. Er verlangt vom Clerus nicht weniger als die Hälfte seiner Revenüen, und begnügt sich erst nach langer Verhandlung im folgenden Jahre noch mit ermäßigten Quoten sowie mit $^1/_{11}$ von Baronen und Rittern, $^1/_7$ von den Städten. Während nun im folgenden Jahre das Geld-Bedürfniß sich steigert, greift Bonifacius VIII. durch die Bulle Clericis laicos mit einem absoluten Verbot ein, irgend welche Steuer von den Revenüen der Kirche zu zahlen; worauf Eduard mit Beschlagnahme der Besitzungen des erzbischöflichen Sitzes antwortet und den gesammten Clerus „außer seiner Protection" erklärt. In dieser gespannten Lage versagt auch der Großconnetable und der Marschall des Lehnsheeres, entsprechend der Stimmung der Kronvasallen, ihre Dienste zum Feldzug nach der Gascogne, beide ziehen sich nach einem heftigen Wortwechsel zurück und rüsten zu bewaffnetem Widerstand. In seiner Noth greift Eduard nun zur Beschlagnahme der Wolle der Kaufleute, zur Ausschreibung großer Naturalleistungen von den Grafschaften, und demnächst zu dem Aufgebot der ganzen Lehnsmiliz, sowie aller sonstigen Besitzer von 20 L. Einkommen. Damit war begreiflich die Masse der Bevölkerung zum Widerstand getrieben: der Clerus in Acht, die Barone in Waffen, und nochmals weigern die beiden Großoffiziere des Lehnsheeres die Lehnsfolge und verlassen das Heer. Es gelingt indessen dem Könige doch noch in persönlichen Verhandlungen ein Achtel von den Baronen und Rittern, ein Fünftel von den Städten

und ein vergleichsweises Quantum von dem Clerus zu erhalten, mit welchem letztern die gütlichen Verhandlungen fortgesetzt werden. In dieser gefahrvollen Lage (12. August 1297) sieht sich der König genöthigt, zu dem Heere auf dem Continent abzugehen unter Zurücklassung seines Sohnes und eines Regentschaftsraths, der sich alsbald in der Lage sieht, mit den unzufriedenen Grafen und einer starken bewaffneten Macht in Verhandlung zu treten. Ihre Forderungen gehen auf Erneuerung und Ergänzung der Magna Charta durch eine Clausel, betreffend ein „allgemeines" Zustimmungsrecht der Stände (communitas) zu allen Steuerbewilligungen. Der Prinzregent unter Beirath seines Council unterzeichnet die ihm gemachte Vorlage am 12. Oct. 1297. In Erwägung der innern und äußern Lage ratifizirt nun auch Eduard am 5. Nov. 1297 diese Hergänge in einer aus Gent datirten Charte mit dem Entschluß, sein königliches Wort zu halten. Diese Confirmatio Chartarum, in einem französischen und einem lateinischen Text, stellt in der That ein der M. Charta vergleichbares Grundgesetz dar, — zum Ruhm des Königthums, im Unterschied von den Hergängen a. 1215. Der in der Gesetzsammlung aufgenommene französische Text (Statutes of the Realm I 124. 125) ist der authentische, vom Könige ratifizirte. Der minder vollständige lateinische Text ist anscheinend die vom Prinzregenten mit dem Council vereinbarte Punktation, die aber später in Gerichtssprüchen als ein besonderes statutum de tallagio non concedendo irrthümlich citirt worden ist. Die Amendements, welche Eduard vor der Unterzeichnung hinzugefügt hat, namentlich der Zusatz: „mit Vorbehalt der alten Hülfsgelder" (sauf les anciennes aides et prises dues et custumes) haben allerdings eine gewisse Tragweite. In der Hauptsache ist indessen das seit der M. Charta von 1215 stetig erstrebte Steuerbewilligungsrecht nun nach Verlauf eines

Jahrhunderts wirklich errungen, und zwar auf der breiten Grundlage der Besitzklassen, welche sie wirklich zahlen.*)

Die einzelnen steuernden Gruppen (Prälaten, Barone, Grafschaften, Städte) machen längere Zeit hindurch ihre Bewilligungen noch gesondert. Allein schon seit Eduard II. wird das Bestreben sichtbar, die directen Schatzungen in Correspondenz nach Zeit und Betrag zu bringen. Wollte man dies, so mußte man zu einer Besprechung zusammentreten: der König für seine Domainen, — die Barone für ihre Herrschaften und Mediatstädte, — die Geistlichkeit für ihren Besitz, — die Ritterschaft für sich und die Freisassen, — die Städte für ihre Communitates. Im wohlverstandenen Interesse treten sie so allmählich zusammen: zuerst Ritter und Städte, dann Gemeine und Lords, dann alle Factoren des Parlaments, womit die Steuerbewilligung in eine ähnliche Form wie die Gesetzgebung übergeht. Im Jahre 1378 war das neue Verhältniß so weit consolidirt, daß ein Magnum Concilium der Prälaten und Barone sich rundweg für unzuständig erklärt, eine Steuerbewilligung ohne Commoners zu machen.

In der Geldnoth suchten die späteren Regierungen von Zeit zu Zeit den anerkannten Grundsatz zu umgehen, indem sie auf den älteren Specialtitel zurückgehen. Da aber Lords, Ritter und Städte zusammenhalten, so bleiben diese Versuche vergeblich, und am Schluß der Periode folgt eine nochmalige Zusicherung Richards III. Für den Geist dieser Steuerbewilligungen blieb nun aber von Bedeutung das Wort Eduards I., welches die nicht bewilligte Steuer „for the common profit of the realm“ erklärt, also ein Stück persönlicher Regierung aufgiebt, um dafür eine Landessteuer einzutauschen, für welche eine Menge von Einwendungen hinwegfielen, für welche sich aber auch ein Anspruch auf Prüfung von Zwecken und Mitteln für die Stände ergab. Die pactenartige Natur

aller Beschlüsse über eine solche extraordinary revenue des Königs ist dabei nicht aufgegeben. Die Steuerbeschlüsse sind keineswegs in die normale Gestalt der Gesetzbeschlüsse gebracht. Sie erhalten keinen gesetzförmlichen Consens des Königs, an den sie vielmehr in formeller Urkunde adressirt werden, welche man später in das Protocoll des Parlaments eintrug. Das letzte Beispiel der Bewilligung in besonderen Beschlüssen ist in 18 Edw. III. In den späteren Protocollen werden beide Häuser neben einander erwähnt, oft mit dem Bemerken, daß eine gemeinsame Berathung vorangegangen. Die alten Steuerbezeichnungen auxilia, scutagia, hydagia, tallagia werden noch längere Zeit neben einander genannt. Die Interessen der Steuerzahlungen collidiren noch mannigfaltig und versuchen sich noch lange in Steuerexperimenten. Insbesondere ist es das Interesse des Grundbesitzes, welches von Zeit zu Zeit seine schwere Steuerlast durch Naturalabgaben, durch Kopfsteuern, durch Besteuerung nach Kirchspielen, durch progressive Einkommensteuern zu erleichtern versucht. Alle diese Steuervariationen*) bleiben indessen ephemere Versuche gegenüber der durch die Steuerpflicht der Rittergüter gewonnenen festen Grundlage, welche schließlich:

alle Grundabgaben in eine allgemeine Grundsteuer:

alle persönlichen in eine gleichmäßige Einkommensteuer;

alle Zoll- und Verbrauchssteuern in einen allgemeinen Tarif so verschmilzt, daß die letzteren sich zu einer dauernden Revenue der Krone eignen, die dann seit Heinrich V. dem Könige auf Lebenszeit zugesichert wird, als Ersatz für die schwindenden Einkünfte der Domänen. Lange Zeit hindurch wird die Hauptgruppe dieser indirekten Steuern unter der Bezeichnung Tonnen- und Pfundgeld (tonnage and poundage) zusammengefaßt.

2. Der Antheil der Commoners an der laufenden Reichsregierung entwickelt sich in Form von Pe-

titionen, Landesbeschwerden, Anträgen, Anklagen, wie auch in den deutschen Landständen die Landes-gravamina einen Haupttheil ihrer Thätigkeit bilden.

Die Entscheidung über Petitionen und Beschwerden gehörte zwar zur Zuständigkeit des königlichen Council und des Großen Raths; sie wurden von Receivers entgegen genommen, von den Triers und Auditor referirt und an die zuständige Stelle gebracht. Immerhin war es ein wichtiges Recht der Grafschaftsverbände und Städte, ihre zahlreichen, oft nur zu begründeten Beschwerden an die höchsten Diener der Krone und zur Kenntniß der Prälaten und Magnaten zu bringen.

Das erste Auftreten der Commoners ist dabei noch sehr bescheiden: Vous humbles, pauvres communs prient et supplient pour Dieu et en oeuvre de charité, eine gewöhnliche Formel. Der königliche Rath ist ihren Bitten gegenüber die active „Staatsregierung"; dem König gehört die Gerichtsgewalt, die Gewährung neuer Rechtsmittel, die Abhülfe der Beschwerden, sei es aus dem Grunde des Rechts oder der Billigkeit. Mit jedem Menschenalter indessen erlangen die Anträge der Commoners einen stärkeren Nachdruck, im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung ihres Besitzes und seiner Steuerkraft. Nach einem berühmten Wort Delolmes erscheint die Steuerbewilligung in dieser stetigen Verbindung mit den Beschwerden so wirksam, „daß es nicht allzuoft fehlschlug, daß ein Vorschlag in so passender Begleitung durchging." Schon weitergehend verlangen die Commoners auch eine Kenntnißnahme der von den verschiedensten Seiten eingehenden Petitionen. In 12 Edw. III. wird ihnen ein Antheil an der Ernennung der Berichterstatter zugestanden, doch ist die Praxis in diesem Punkt mehrfach wechselnd. Unter Ric. II. werden die humbles pauvres communes bei passender Gelegenheit schon als die right wise, right honourable, discreet commoners stylisirt. In dem funfzehnten Jahrhundert adressiren die Bittsteller

aus dem Lande ihre Gesuche schon mit Vorliebe an das hochansehnliche Haus der Gemeinen selbst. Die Antwort darauf pflegte am Schluß der Verhandlungen, also *nach* den Geldbewilligungen zu erfolgen. Die Versuche, dies umzukehren, werden anfangs zurückgewiesen, zuletzt aber doch im Falle der Noth nachgegeben.

Schwer trennbar von den Geldbewilligungen erschien bald auch das Recht der Kenntnißnahme von der *Verwendung* der früher bewilligten Gelder. Ein Anspruch darauf tritt im Beginn der Regierung Richards II. zum ersten Mal auf, wird mit Verwahrung gegen Präcedenzfälle einmal bewilligt, in schwierigen Zeiten wiederholt, ohne jedoch zu einem System formeller Rechnungslegung zu führen. Der Streit darüber gestaltet sich allmählich zu der Praxis, daß die Geldbewilligungen möglichst auf den letzten Tag der Session verschoben wurden.

Seitdem der wachsende Einfluß der Abgeordneten fühlbar geworden, wird ihr *Beirath* von der Krone auch in *allgemeinen* Reichsangelegenheiten häufiger eingeholt. Es geschieht dies oft mit Widerstreben der Commoners, welche eine Geldbewilligung als Consequenz ihres Raths vorhersehen. In 28 Edw. III. erklären sie bezüglich eines vorgelegten Friedensvertrags „was dem Könige und Grantz solle auch ihnen genehm sein". In Ric. II. verweigern sie einen Ausspruch über Krieg und Frieden, erklären aber nach langem Drängen, sie seien mehr für den Frieden.

Ein unmittelbares Eingreifen der Commoners in die Ernennung der königlichen *Minister* und in den Gang der Staatsregierung kommt fast nur als Ausdruck revolutionärer Zustände vor, und stets nur unter Führung der Parteien im Hause der Lords. In 15 Edw. III. erscheint allerdings eine extravagante Petition, welche auf „Ernennung der Richter und Minister im Parlament hinausläuft, und welche unter Protest des königlichen Raths in der Hauptsache bewilligt wird. Durch

Proclamation an die Sheriffs erklärt indessen der König nach Schluß des Parlaments, jenes Statut für ein ihm wider Willen aufgedrungenes und nichtiges, und zwei Jahre später willigt auch das Parlament in dessen formelle Aufhebung. Bei dem gewaltsamen Ausgang der Regierung Eduards II. und beim Regierungsantritt Richards II. wurden die Commoners durch die persönliche Unfähigkeit des Königs und durch die dem Thron nächststehenden Mitglieder des königlichen Hauses zu übergreifenden Anträgen aufgestachelt. Unter Heinrich IV. ist es die Thronusurpation, welche in Verbindung mit der bald eintretenden Unpopularität des Königs Ueberschreitungen herbeiführte. Alle solche Uebergriffe sind jedoch unter derselben Regierung wieder rückgängig gemacht. Einigermaßen anders verhielt sich ihre Mitwirkung bei der vormundschaftlichen Verwaltung während der Minderjährigkeit und Geisteskrankheit des Königs, welche in Ermangelung eines feststehenden Regentschaftsgesetzes dem großen Rath zufiel unter einer gewissen Mitwirkung der Commoners, welche von Macht- und Parteiverhältnissen bei Hofe abhing. Uebrigens ist ein unmittelbares Eingreifen der Commoners in Personal und Gang der Reichsregierung meistens übel abgelaufen und nach kurzer Zeit desavouirt worden.

Bedeutungsvoll wird dagegen die Anwendung des Rechts der Anträge auf ein Anklagerecht der Commoners gegen die dirigirenden Staatsbeamten. In der Normannenzeit war die Verfolgung der Verbrechen als Theil der Friedensbewahrung zu einer Gemeindepflicht gestaltet und damit auch ein communales Anklagerecht entstanden. Wie die Communitates der Grafschaft ihre presentments als öffentliche Anklagen erheben, wie seit Eduard III. die „große Jury" sogar das regelmäßige Organ der Anklage wird, so ließ sich folgerecht den im Parlament vereinigten Communitates ein Recht der Anklage nicht versagen. Als Communitas regni beginnen

sie von diesem Recht Gebrauch zu machen zum ersten Mal in 51 Eduard III. 1376. Es geschah das in einer Zeit grober Verwaltungsmißbräuche unter einem alterschwach gewordenen König. Unter Richard II. aber werden die Anklagen in heftigen Parteikämpfen häufiger, und es beginnen von da an die großen politischen Processe, welche in Todesurtheilen und Verbannungen verlaufen, — nach einem Wechsel der Parteien aber zur Wiedervergeltung führen. Unter mannigfaltigem Wechsel der Formen scheint die Anklage des Unterhauses in der Weise eines Presentment der großen Jury als die regelmäßige Weise anzusehen zu sein. Die Machtstellung eines solchen Anklägers und die hohe Stellung des Angeklagten machten diese Fälle selbstverständlich zum Gegenstand der vorbehaltenen *höchsten* Jurisdiction. Sie gehen also an den König im großen Rath, d. h. an das Oberhaus als Staatsgerichtshof. Dem Anklageprinzip entsprechend beanspruchen die Commoners dabei, daß auf eine Strafe nur erkannt werde, wenn sie ihren Antrag auch darauf stellen. Die Regierungen Heinrich IV. und V. haben keine Veranlassung zu solchem außerordentlichen Verfahren gegeben. Unter Heinrich VI. erneuern sich aber die Anklagen und nehmen in dem Prozeß gegen Earl Suffolk zum ersten Mal die Form der Gesetzgebung an, als eine bill of attainder (Ächtungsgesetz), die sich über die herkömmliche Form eines rechtlichen Gehörs hinwegsetzt. Übrigens haben die Commoners eine Theilnahme an den richterlichen Geschäften des Council und des großen Raths in *dieser* Zeit noch nicht beansprucht.

3. *Der Antheil der Commoners an der Gesetzgebung* endlich ist aus der Fortbildung ihres Petitionsrechts hervorgegangen. In den Fällen, in welchen es zur Abhülfe einer Landesbeschwerde einer neuen Verordnung bedurfte, war diese bisher verfassungsmäßig von dem König im Rath, in wichtigeren Gegenständen seit Eduard I. mit Zustimmung der

Prälaten und Barone im großen Rath ergangen. Von einer Zustimmung der Commoners war noch nicht die Rede. Allein der Antrag selbst enthielt auch ihre im Voraus erklärte Zustimmung zu dem zu erlassenden Gesetz. Die wachsende Autorität der Commons giebt dieser virtuellen Zustimmung allmählich einen solchen Werth, daß man beginnt, ihren Consens auch formell zu erwähnen, wie dies einmal im letzten Regierungsjahre Eduards I. und unter Eduard II. mehrmals geschehen. Den Wendepunkt bildet die lange geldbedürftige Regierung Eduards III., welche im Ganzen nicht weniger als 70 Mal vollständige Parlamente zu berufen veranlaßt war. Die Commons, die bis dahin nur gelegentlich in den Parlamentsbeschlüssen erwähnt waren, werden jetzt selten mehr weggelassen, ihre Mitwirkung auch schon im Eingang der Gesetzbeschlüsse erwähnt. Der gewöhnliche Styl unterscheidet nun Antrag und Zustimmung: der König verordnet auf Antrag der Gemeinen mit *Beistimmung* der Lords und Prälaten. Es war nur noch ein Schritt von einer solchen Initiative bis zu einem Zustimmungsrecht, dessen ausdrückliche Anerkennung in 5 Ric. II. und 2 Henr. V. folgt. Seit Heinrich VI. wird es Sitte, die Gesetzanträge sogleich in Form eines Gesetzentwurfs einzubringen. Die heutige Eingangsformel der Statuten hat sich indessen erst in der Periode der Tudors gebildet.

Auf dieser Grundlage fixirt sich nunmehr ein begriffsmäßiger *Gegensatz von Gesetz und Verordnung* im Sprachgebrauch der Gesetze, der Gerichte, der Wissenschaft. Seit der Zeit, in welcher Heinrich II. und III. wichtige königliche Verordnungen mit Zustimmung der Notablenversammlungen erlassen hatten, hatte man die solenneren Gesetzerlasse als *Assizes* von den einseitigen königlichen Erlassen zu sondern begonnen. Die jetzigen Gesetze sind Vereinbarungen des Königs mit allen drei Ständen des Reichs, *Statuta* im Sinne vereinbarter Satzungen, in Form von Landtagsabschieden. Seit

1 Edw. III. datirt die englische Jurisprudenz die sogenannten statuta nova, weil erst von dieser Zeit an die Mitwirkung der drei Stände eine regelmäßigere ist. Sie werden als Landtagsabschiede nach fortlaufenden Kapiteln citirt. Die älteren als gleichgeltend angesehenen Verordnungen seit der M. Charta (statuta vetera) wurden von den Gerichten angewandt, ohne näher einzugehen auf den Charakter der anordnenden Autorität. Hand in Hand mit dem anerkannten Zustimmungsrecht der Commons entwickelt sich nun unter der langen Regierung Eduards III. die weitere Rechtsauffassung, nach welcher die mit Zustimmung der Stände erlassenen Verordnungen eine stärker und dauernder wirkende Kraft üben, sofern das mit Zustimmung der Lords und Commons vom König Verordnete nicht mehr ohne Zustimmung der anderen Faktoren abgeändert werden könne. Der Übergang zur Stellung als mitbeschließende Stände wird jetzt darin sichtbar, daß das Unterhaus eine Controle über die Fassung der beschlossenen Statuten beansprucht. Schon in 14 Edw. III. wird eine Anzahl von Prälaten, Baronen und Räthen nebst 12 Rittern und 6 Bürgern ernannt, um solche Petitionen und Bescheide zu bearbeiten und im Entwurf zu redigiren, welche sich zu dauernden Anordnungen eignen. In 51 Edw. III. folgt die den Grundsatz enthaltende Petition: daß die im Parlament gemachten Statuten nicht anders anullirt werden, als mit gemeinsamer Zustimmung im Parlament: worauf die Antwort erfolgt, daß sie nicht anders aufgehoben werden können. Noch einmal unter Richard II. ergeht eine Vorstellung des Unterhauses (a. 1390), daß weder der Kanzler noch der königliche Rath nach dem Schluß des Parlaments irgend eine Ordonnanz erlassen mögen gegen das gemeine Recht des Landes oder gegen früher erlassene oder gegen künftig zu erlassende Statuten in diesem Parlament. Diese Anträge werden wiederholt zugestanden und enthalten einen neuen Verfassungsgrundsatz. Es ist die Rechtslogik des germanischen Rechts,

welche damit wieder in Wirksamkeit tritt. Kann das ius terrae nur durch Verordnung consensu meliorum terrae abgeändert werden, so wird das mit diesem Consens veränderte Landesrecht selbst wieder zum ius terrae, welches jetzt also nur mit Zustimmung der Commons abgeändert werden kann. Die bindende Kraft des königlichen Verordnungsrechts durch Ordinances oder Proclamations bleibt grundsätzlich stehen, aber ihre Anwendung ist verschränkt, sofern dadurch frühere statuta aufgehoben werden sollen.*) Ein solches Gebundensein des Königs an dauernde Grundgesetze, auch in Widerspruch mit seinem augenblicklichen Willen, drückt schon der Krönungseid Eduards II. aus. Mit seiner consequenteren Durchführung kommt der hochkonservative Grundzug der Parlamentsverfassung zur Geltung, welche die königliche Gesetzgebungsgewalt in ihren Würden bestehen läßt, aber die Abänderung des bestehenden Rechts an erschwerende Vorbedingungen bindet, in deren Ermangelung ein Willensausdruck des Königs nicht als Gesetz angesehen werden soll. Es entspricht dies so sehr dem stetigen Wesen des Staats, daß es in allem Wechsel der Jahrhunderte der feste Grundgedanke geblieben ist, den man von nun an als den obersten Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts betrachten kann.

Dieser Entwicklungsgang der Rechte der Commons führte stillschweigend zur

## V. Trennung und näheren Abgrenzung des Gesammtparlaments in zwei Häusern.

Eine solche war zunächst schon Folge des weiten Vorsprungs, welchen das Haus der Lords bereits gewonnen hatte, als die Commons in anfangs bescheidener Stellung hinzuraten. Die Thätigkeit des großen Raths schloß sich an als ein Mitsprechen an eine Staatsregierung in ihrer ganzen Machtfülle. Nach ihrer Berufung ad ardua negotia regni zogen

sich naturgemäß die Magnaten mit dem königlichen Rath zurück und ließen die Vertreter der Communen für sich. Ausdrücklich erwähnt wird in 8 Edw. III. eine gesonderte Berathung, zu welcher die Ritter der Grafschaften und die gentz de la commune zusammentreten und eine gemeinschaftliche Antwort geben. In 25 Edw. III. ist von einer Berathung der Commoners in dem Chapter House die Rede, und seitdem finden unverkennbar die Versammlungen der commons in einem ihnen überwiesenen besonderen Lokale statt. In 51 Edw. III. wird der erste Sprecher der Commons erwähnt, der für sie Gesammterklärungen abgiebt. Unter Richard II. agiren sie als formirte Körperschaft, bei der Absetzung Richards II. als anerkanntes Glied der jetzigen „Stände des Reichs". Nach eben diesem Hergang stand der usurpirte Thron des Hauses Lancaster nicht mehr auf Geburtsrecht allein, sondern auf Anerkennung des Parlaments. Es kommt daher die Zeit gegenseitiger Anerkennung der Verhältnisse, wie sie durch solche Hergänge geworden waren, daher auch einer Auseinandersetzung der Funktionen in dem Parlament von Gloucester 9 Henr. IV. durch eine Deklaration, in welcher sogar schon der Vortritt des Unterhauses bei den Geldbewilligungen anerkannt wird.

„Es soll rechtmäßig sein für die Lords zu verhandeln unter sich in Abwesenheit des Königs über den Zustand des Reichs und über die nothwendigen Mittel der Abhülfe. Und in gleicher Weise soll es rechtmäßig sein für die Commons an ihrem Theil zu berathen miteinander über den vorgedachten Zustand und Abhülfe ꝛc. Vorausgesetzt immer, daß die Lords an ihrem Theil den König nicht einberichten sollen irgend eine von den Commons beschlossene und von den Lords assentirte Bewilligung, bevor die Lords und Commons einer Meinung und Vereinbarung in solchen Dingen geworden sind, und dann in der gewohnten Weise und Form, d. h. durch den Mund des Sprechers".*)

Mannigfaltigen Zweifeln unterliegt nun aber die Art und Weise, wie sich das House of Commons aus den Wahlen der Grafschaften und Städte constituirt hat.

Die Gestaltung der Grafschaftsvertretung ist erst nach Ablauf eines Jahrhunderts Gegenstand gesetzlicher Declarationen geworden, wie sich dies aus dem Hergang der Entstehung erklärt. Als Eduard I. zum ersten Mal seine getreuen Communen zur Absendung von Deputationen aufforderte, verstand es sich von selbst, daß die bestehenden Körperschaften den Auftrag so auszuführen hatten, wie sie verfassungsmäßig ihre öffentlichen Geschäfte versahen. Die Abordnung der Grafschaftsritter erschien in Ermangelung abweichender Vorschriften als ein Geschäft, welches in der Grafschaftsversammlung (county court) ebenso vorzunehmen war wie viele andere Geschäfte. Das damalige „Grafschaftsgericht" hatte nun zwar die wichtigen Civil- und Strafsachen an die reisenden Richter abzugeben. Allein es war ihm immer noch die Entscheidung kleiner Civilprocesse bis zu 40 s. geblieben, zu denen der Sheriff eine Anzahl Gerichtsmänner zu bestellen hatte aus der Zahl der Ritter und der Freisassen, welche letzteren gerade zu solchen Geschäften gerne hervorgezogen wurden. Die Grafschaft war ferner jener Zeit mit der Bestellung der Anklagejurys befaßt. Dazu traten erhebliche Verwaltungsgeschäfte der Miliz, die Wahl der Coroners und mancherlei polizeiliche Geschäfte. In der Grafschaftsversammlung wurden die königlichen Verordnungen publicirt, die von den Parlamenten beschlossenen Steuern proclamirt, die Einschätzungscommissionen gewählt, auch Steuerbeschwerden angenommen und protocollirt. Immerhin waren es recht erhebliche Geschäfte, welche auch einen „Umstand" aus der Kreisstadt und aus der Nachbarschaft zusammenführten. Zweimal jährlich erhielt die Versammlung eine erhöhte Feierlichkeit durch das besonders angesagte Erscheinen der königlichen Assisenrichter und durch die für

die Assisensitzungen zu bestellenden juries. In dieser Gestalt wurden nach den damals geltenden Gesetzen die Versammlungen dreizehnmal jährlich, von vier zu vier Wochen abgehalten, und eine neuere Untersuchung ergiebt, daß dafür ein für allemal ein bestimmter Wochentag festgestellt war, so daß also beispielsweise wo die Versammlung am Montag stattfand, dann weiter fortlaufend an jedem vierten Montag im Jahre der county court zusammentrat. Es fand deshalb keine besondere Ladung zu den gewöhnlichen Versammlungen statt, und es erklärt sich daraus, daß mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Geschäfte die Theilnehmer in der Regel ganz unbestimmt als milites und libere tenentes bezeichnet werden. Die Magnaten nehmen in der Regel nur durch Stellvertretung theil, die seit dem Schluß der Regierung Heinrichs III. gestattet worden war. Eine neueste Untersuchung von Dr. Rieß*) hat die früher vorhandenen Dunkelheiten dieser Wahlakte gelichtet. Es ergiebt sich nämlich aus jener Gestaltung des county court, daß von Hause aus keine Constituirung der Versammlung und keine Prüfung der Legitimationen stattfand. Die Versammlung blieb jedermann zugänglich und eine Veranlassung zur Prüfung der Legitimationen war nicht vorhanden, da nach alter Weise die Vorschläge nur von angesehenen Personen zu machen waren, die dann durch Acclamation angenommen wurden. Erhob sich ein Widerspruch, so konnte solcher wieder nur von einer angesehenen Person ausgehen, da auch die Gegenanträge durch Acclamation angenommen werden mußten. Von einer Stimmenzählung ist deshalb länger als ein Jahrhundert noch keine Spur zu finden. In Wahlausschreiben und in den Wahlberichten ist immer nur von common assent der Versammlung die Rede, bei dem an die altgewohnte Weise deutscher Versammlungen (oben Seite 45) zu denken ist.**) Es lag nun auf der Hand, daß diese Gestaltung der Dinge gemißbraucht werden konnte, am meisten durch die den Wahlact leiten-

den Sheriffs. Von dem besonderen Geschäft der Vornahme einer Wahl zum Parlament hatte nur der Sheriff amtliche Kenntniß. Er konnte mit Rücksicht darauf das Erscheinen befreundeter Mitglieder zur nächsten Versammlung veranlassen. Er konnte unvorbereitet Candidaten in Vorschlag bringen lassen, und den Wahlact so übereilen, daß ein gegnerischer Vorschlag keine Zeit hatte, zur Geltung zu kommen. Er konnte eine Acclamation herbeizuführen überhaupt unterlassen und in eine bestimmte Person als nemine contradicente gewählt einberichten. Er hat infolgedessen zuweilen eine von niemand gewählte Person eigenmächtig in das Protokoll aufgenommen. Das geringe politische Interesse dieser Wahlen in dem ersten Jahrhundert hat solche Mißbräuche geduldet. Erst in dem folgenden Jahrhundert, als die Parteiungen unter den Großen auch die unteren Klassen ergreifen, erscheinen die Beschwerden über diese Mißbräuche und Maßregeln zur Abhülfe. Schon im Jahre 1404 ergeht eine Anordnung, nach der der bevorstehende Wahlact vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden soll, — eine Maßregel, die man aber im folgenden Jahre wieder fallen läßt. In 7 Hen. IV. c. 15 folgt dann aber die einschneidende Vorschrift, daß die Wahl in voller Versammlung proclamirt und von allen Anwesenden — sowohl den besonders geladenen Gerichtsmännern, als den übrigen anwesenden Gerichtspflichtigen (suitors) — vollzogen werden soll. Der Sheriff soll das aufgenommene Protokoll (indenture) von denen, die an der Wahl theilnehmen, untersiegeln lassen. Diese Urkunde soll an das Wahlrescript geheftet und als des Sheriffs amtlicher Bericht an die Kanzler remittirt werden. Eine Parlamentsacte 11 Hen. IV. c. 1 ertheilt ferner den Assisenrichtern die Befugniß, jeden Bericht zu untersuchen, die Sheriffs wegen Verletzung des Gesetzes in 100 £ Strafe zu nehmen und die ungehörig ernannten Mitglieder ihrer Tagegelder für verlustig zu erklären. Ueber die Gültigkeit der

Wahl selbst entschied anscheinend der König im Rath oder mit Beirath der Richter endgültig.

In dieser Zeit einer beginnenden Parteiorganisation erscheint nun bald auch eine Abgrenzung der Wahlberechtigten durch einen positiven Census in 8 Hen. VI. c. 7 (a. 1430): „daß künftig nur Freisassen von 40 s Jahresrente an den Wahlen theilnehmen sollen," und nach einer kurz darauf erfolgenden Declaration nur 40 s freeholders innerhalb der Grafschaft.*) Das Wahlrecht tritt damit in Correspondenz mit dem normalen Grundsatz des Gerichtsdienstes, der um dieselbe Zeit als Geschworendienst ebenso auf 40 s freeholders beschränkt wird. Die Zurückführung des Census auf den gewohnheitsmäßigen Dienst des Gemeinwesens hat sich auf Jahrhunderte als haltbare Grundlage erwiesen. Von da an erscheinen die Wahlberechtigungen im wesentlichen abgegrenzt und gesichert. Der Sheriff als Wahlcommissar (ebendeshalb selbst nicht wählbar) constituirt die Versammlung. Er kann von jedem Theilnehmer an der Wahl eine eidliche Versicherung über die Höhe seines Einkommens fordern. Und nun wird auch zum ersten Mal der Grundsatz der Stimmenmehrheit als maßgebend für die Wahl anerkannt — majeur nombre soit retourné. — In dem Wahlausschreiben unter Heinrich VI. wird dem Sheriff fortan ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nur denjenigen einzuberichten, der die Stimmenmehrheit der so berechtigten Wähler erhalten. (qui majorem numerum ipsorum habuit, qui 40 solidos et ultra per annos expendere possint).

Die herkömmliche Gestalt der Grafschaftsversammlung hat sich endlich auch geltend gemacht für die Begrenzung des passiven Wahlrechts oder der Wählbarkeit. Zunächst war unter Henr. V. als selbstverständlich declarirt, daß die Gewählten wie die Wähler ansässig (resident) in der Grafschaft sein sollen, da der Grafschaftsverband als solcher zur Vertretung berufen

wird. Da es sich aber um eine Versammlung der meliores terrae handelt, so sah man es von Hause aus als selbstverständlich an, daß Ritter der Grafschaft gewählt werden sollten, wenn auch ohne Unterschied zwischen Kron- und Aftervasallen, aus den schon oben entwickelten Gründen. Da indessen ein großer Theil der Besitzer der Ritterlehne den Ritterschlag abzulehnen pflegte, so mußte man sich schon frühzeitig mit Esquires (valetti) begnügen, und es wurden deshalb die Sheriffs angewiesen, milites seu alios de comitatu wählen zu lassen (z. B. a. 1322). Der so schon vorhandene Zustand wird schließlich declarirt in 23 Henr. VI. c. 15, „daß nur notable Ritter und solche notable esquires und gentlemen der Grafschaft zu wählen seien, welche Ritter werden könnten (also Besitzer von 20 £ Grundeinkommen), aber keine yeomen und darunter," — also ungefähr übereinstimmend auch mit der Qualification zum Friedensrichteramt. So ist es 400 Jahre lang dem Princip nach geblieben.

Noch größere Schwierigkeiten bietet die Vertretung der Städte im Unterhause dar. Anfangs hat Eduard I. (ebenso wie Simon von Montfort) 21 Cities und Boroughs berufen, bald aber erscheint die Zahl vervielfacht. Eine neuere Zusammenstellung*) ergiebt, daß unter Eduard I. in acht Parlamenten, von denen ausreichende Protocolle vorhanden sind, 604 Deputationen von Städten anwesend gewesen sind, also im Durchschnitt 75. Mit Einbegriff derjenigen, welche auf die Berufung keine Abgeordnete gesandt haben, stellt sich der Durchschnitt auf 83. Unter Eduard II. erscheinen in 18 Parlamenten insgesammt 1083 Deputationen, also im Durchschnitt 60 oder mit Einrechnung der Ausbleibenden 61. Unter den späteren Regierungen ist die Zahl der Berufungen ziemlich stetig vermehrt, in der Wirklichkeit aber durch Weigerung und Versäumniß vieler wieder vermindert. Welcher Grundsatz diesen Berufungen zugrunde gelegen, ist bisher

völlig im Unklaren geblieben. Unstreitig ist nur soviel, daß die kleineren Städte eine solche Berufung schon wegen der damit verbundenen ansehnlichen Tagegelder als eine drückende Last ansahen.*) Einzelnen ist die Befreiung geradezu als eine Rechtswohlthat zugesichert worden. Von dem Flecken Torynton wird sogar gesagt, er sei aus Bosheit mit einer Berufung belastet worden (malitiose ad mittendos homines ad Parliamentum oneratus). Sowohl der Hauptzweck, durch die Berufung der Städte reichlichere Geldbewilligung zu erhalten, wie die allgemein gefaßte Anweisung an die Sheriffs, „die in ihrem Comitat belegenen Cities und Boroughs" zur Abordnung zu veranlassen, sprechen dafür, daß in der Ladung alle Städte einbegriffen sein sollten, d. h. alle Ortschaften, die durch Privilegien von der unmittelbaren Verwaltung des Sheriffs eximirt worden waren, sei es, daß sie eine Hundertschaft für sich bildeten oder einen eximirten Theil einer Hundertschaft. Eine neueste scharfsinnige Untersuchung führt nun das Ausscheiden vieler Städte aus der Wahlberechtigung auf die Form der Ladung zurück. London war von Anfang an mit einer besonderen Ladung beehrt worden gleich den großen Baronen, und im Verlauf dieser Periode haben noch zehn Städte diese Ehre einer namentlichen Einladung erhalten. Folgeweise konnte bei diesen Städten eine Versäumung der Ladung und ein Verlust ihres Wahlrechts nicht eintreten. Für die übrigen Städte ergingen die Ladungsschreiben an die Adresse des Sheriffs zur Weiterbeförderung an die Ortsvorsteher, ballivi civitatum. An die Städte, welche eine Hundertschaft für sich bilden, übersendet der Sheriff diese Ladungen direct und läßt sich darüber Bericht erstatten, den er mit dem Wahlbericht der Grafschaft der Reichsbehörde zurücksendet. An die Städte dagegen, die nur einen Theil einer Hundertschaft bildeten, wurden die Ladungsschreiben, soviel ersichtlich, an die Bezirksvorsteher der Hundertschaft (ballivi hundredi) übersendet und es erfolgte

darauf kein Rückbericht an den Sheriff, womit denn auch die Controle der Ausführung für den Sheriff und die Reichsbehörde in Wegfall kam. Folgeweise gelang es gerade diesen Städten, sich ziemlich leicht den Ladungen zu entziehen.*) Eine Vergleichung der vorhandenen Vorladungsurkunden läßt diese Erklärung als möglich erscheinen, während alle andern, auch die neuerdings von Stubbs versuchten, auf einem unsicheren Boden von Vermuthungen stehen. Namentlich ist auch die Annahme des letzteren, daß die Wahlen der Städte innerhalb der Grafschaftsversammlungen vorgenommen seien, schwerlich aufrecht zu erhalten. Es ergiebt sich vielmehr, daß die Sheriffs in ihren Wahlberichten ausdrücklich auf den Bericht der städtischen Ortsvorsteher bezugnehmen (ballivi respondent), oder daß sie, wenn eine Wahl nicht zeitig einberichtet worden, ihren Bericht mit einem „non respondent" einsenden. Oefter ist der Bericht über die erfolgte Stadtwahl auch erst am Abschluß des Wahlprotokolls eingegangen und dann nachträglich registrirt. Es erscheint hiernach die Annahme berechtigt, daß die städtischen Wahlen innerhalb jeder Stadt vorgenommen und lediglich als Communalangelegenheiten behandelt wurden. In Städten, in welchen größere Bürgerversammlungen noch stattfanden, ist also auch die Wahl von diesen ausgegangen. In Städten, in welchen ein engerer Ausschuß die städtischen Angelegenheiten verwaltete, hat auch dieser Ausschuß die städtischen Wahlen vorgenommen. Oefter erscheint die Wahl einfach wie ein Act des Ortsvorstehers,

*) Eine Ausnahme machen nur fünf entferntere Grafschaften, bei denen zur Vermeidung von Zeitverlust die Sheriffs ihre Ladung unmittelbar an den Ortsvorstand zu adressiren pflegten. Auffallender Weise haben sich die wahlberechtigten Städte in diesen Grafschaften ebenso conservirt wie die Städte, die als Hundertschaften für sich die Ladung unmittelbar erhalten hatten.

muthmaßlich da, wo ein noch weiteres Absterben der städtischen Verfassung eingetreten ist. Da die Städteverfassungen in dieser Periode nur sehr lückenhaft festzustellen sind, so bleibt das Resultat übrig, daß der Wahlact nach den für städtische Geschäfte überhaupt üblichen Formen vorgenommen wurde. Die späteren Jahrhunderte ergeben (wie in Deutschland) eine Grundrichtung zu oligarchischer Bildung in den Stadtverwaltungen in den mannigfaltigsten Formationen. Ueberall bleibt aber der Grundsatz in Geltung, daß soweit die persönliche Thätigkeit und Theilnahme am Stadtregiment, soweit auch die Theilnahme an den Wahlen geht, so daß auch in diesen kleinsten Kreisen eine feste Cohärenz der Wahlkörper und eine Correspondenz von Selbstverwaltung und parlamentarischem Stimmrecht erhalten bleibt. Streng innegehalten ist übrigens auch die Zweizahl der städtischen Abgeordneten nicht. Nicht selten ist nur ein Abgeordneter für kleine Städte geladen, zuweilen aber auch drei oder vier, besonders für London und die fünf Häfen. Erst im fünfzehnten Jahrhundert gewinnen die Zahlen mehr Stetigkeit. Am Schluß der Regierung Eduards IV. betrug die Zahl der Städte 112 mit je zwei Mitgliedern. Für London sind nach einigen Schwankungen seit 1378 vier Mitglieder berufen worden.

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses setzt sich schließlich zusammen aus 74 Grafschafts-Rittern, als Abgeordneten der damaligen 37 Counties, und neben ihnen reichlich 200 Abgeordnete für mehr als 100 Städte und Flecken, deren überwiegende Zahl keine Incongruenz erzeugte in einer Zeit, in der noch keine Stimmzählungen stattfanden, sondern die Anträge nur von angesehensten Mitgliedern gestellt, entweder durch Acclamation angenommen oder durch einen Gegenvorschlag beseitigt wurden. Alle Wahlen gelten nur für eine, in der Regel kurze Parlamentsversammlung. Für jede neue Session werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Die Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet und müssen dem Sheriff Caution durch Bürgen für ihr Erscheinen stellen. Auch dürfen die Mitglieder die Parlamentssession nicht ohne königliche Erlaubniß verlassen. Die besonderen persönlichen Privilegien der Mitglieder sind erst späteren Ursprungs, datiren vielmehr erst aus der Zeit, wo das Unterhaus auf völlig gleichem Fuß mit dem Oberhause stand und solche Vorrechte aus dem Character eines „höchsten Raths der Krone" hergeleitet werden konnten.

Uebersehen wir in dem zweiten Jahrhundert dieser Epoche das gewaltige Vorschreiten des Unterhauses an Einfluß in jeder Richtung, so kann der Schein entstehen, als ob eine parlamentarische Regierung im neueren Sinn schon am Schluß des Mittelalters vorhanden wäre. Allein der wesentliche Unterschied von der Verfassung des achtzehnten Jahrhunderts liegt darin, daß die zahlreichen offenen Stellen, an welchen die königlichen Hoheitsrechte noch nicht durch Gesetz fixirt sind, der persönlichen Entschließung des Königs anheimgegeben bleibt. Noch vereint sich die wirkliche Staatsregierung in der Person des Königs, seinen weiteren und engeren Räthen. Noch besteht kein Parlamentshaushalt, keine Einwirkung der Stände auf eine zusammenhängende Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Der Schwerpunkt der Finanzen liegt noch in der erblichen Revenue des Königs: dem König, nicht dem Parlament, legt der Schatzmeister kraft seines Amtes einen Status der Revenuen, eine Art von Jahresbudget vor, wie dies zum ersten Mal im Jahre 1421 erwähnt wird. Noch verbindet sich mit den Reservatrechten der Krone, der in England so genannten „Prärogative", die Idee einer außerordentlichen dictatorischen Gewalt, die in ungewöhnlichem Nothstand des Staats die selbst gesetzten Schranken, — Gesetz und Gerichtsverfassung — beiseite setzen und durch außerordentliche Maßnahmen, Behörden

und Verordnungen Abhülfe schaffen kann. Trotz der anerkannten Autorität der Gesetze erlassen Eduard III., Richard III., Eduard IV. nicht selten noch Verordnungen mit der Clausel „ohne Rücksicht auf entgegenstehende Gesetze (non obstante)". Vor allem aber beschränkt sich die gesammte Gestaltung dieses organischen Baues auf die weltliche Seite des Staates, dem jetzt noch die Kirche gegenübersteht als ein gesonderter nach abweichenden Grundsätzen gestalteter Organismus.

VI. **Der Organismus der Kirche** war nach der Zeit der Magna Charta wesentlich unverändert geblieben und umfaßte dieselbe Bevölkerung noch einmal in einer der Form und dem Geist nach sehr verschiedenen Verfassung. Am Schluß der vorigen Periode hatte die Macht der römisch-katholischen Kirche ihren Höhepunkt erreicht. Ein souveränes Oberhaupt der Kirche steht gegenüber dem weltlichen König und beansprucht in England sogar eine Lehnsoberherrlichkeit mit einem jährlich zu zahlenden Lehnstribut. Eine geistliche Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Gerichtsbarkeit steht geschlossen gegenüber der weltlichen. Im Anfang der Periode geht nun das Bestreben Eduards I. dahin, neben den Prälaten auch die Kapitel und die Pfarrgeistlichkeit zum Parlament zu laden. Die Idee einer Repräsentation der niederen Geistlichkeit neben den Bischöfen der englischen Kirche war schon von dem großen Erzbischof Stephan Langton bald nach Erlaß der Magna Charta angeregt und ausgeführt worden. Zunächst um dem päpstlichen Besteuerungsverbot entgegenzutreten, wollte Eduard I. der niederen Geistlichkeit eine analoge Stellung unter den Commons geben, wie den Prälaten im Oberhaus, um auch in diesen Schichten den Sinn für das nationale Gemeinwesen zu wecken und zu erhalten. Es ergeht daher mit den Eingangsworten Praemunientes die Anweisung an alle Bischöfe, zur Landesversammlung auch die Dechanten und Archidiakone in Person,

jedes Kapitel je durch einen, den Pfarr-Clerus der Diözese durch je zwei Bevollmächtigte vertreten, zu citiren. Allein je fester Ritter und Bürger als Commoners im Unterhause zu einer Körperschaft verschmelzen, um so mehr scheinen sich die Mittelstände der Geistlichkeit und des Laienthums einander zu entfremden. Die Geistlichkeit weigert sich, einer Ladung zum Laienparlament folgezuleisten, bleibt in ihren Versammlungen für sich und macht ihre gesonderten Steuerbewilligungen. Eine Cohärenz der weltlichen Mittelstände mit dem niederen Clerus war bei gänzlicher Verschiedenheit in Lebensberuf, Erziehung und socialen Interessen nun einmal nicht herzustellen, am wenigsten mit der ehelosen Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche. Die commons im Parlament erwidern die starken Absonderungsbestrebungen des Clerus mit einer gleich starken Eifersucht gegen das Kirchenregiment, aus welcher in dieser Zeit eine Reihe von Gesetzen zur Abwehr der wirklichen oder vermeintlichen Übergriffe der geistlichen Gewalt hervorgehen. Unter der allgemeinen Bezeichnung praemunire wird eine Reihe solcher Überschreitungen mit strengen Strafen bedroht. Das erste st. 27 Edw. III. st. 1 richtet sich gegen die Citationen nach Rom in Angelegenheiten, welche zur Kognition des königlichen Hofes gehören. Die darauf ergehenden writs of „praemunire facias“ mit Androhung der Acht und schweren Leibes- und Geldstrafen, bilden den Vorgang einer Reihe von Statuten gegen Erlangung von kirchlichen Ämtern zum Präjudiz des Königs oder eines Unterthanen, gegen Ausführung von Geldern in das Ausland, gegen Einbringung von Exkommunikationsurtheilen vom Ausland, gegen Exemtion geistlicher Personen, gegen Befreiung von der Zehntverpflichtung, gegen Einmischung des Papstes in die kirchlichen Wahlen. Das St. of provisors 25 Edw. III. st. 4 insbesondere bedroht alle Personen, welche die päpstliche Verleihung einer Pfründe annehmen, mit Gefängnißstrafen und Verwirkung aller amtlichen Einkünfte. Der

praktische Erfolg des letzteren war indessen doch nur ein Kompromiß zwischen Krone und Kurie, nach welchem König und Papst in der Regel ihre Nominirten durchsetzen und die Wahl der Kapitel nicht zur Geltung kommen lassen. Es reihen sich daran noch ergänzende Statuten gegen Einführung, Annahme und Vollziehung päpstlicher Bullen, Verbote der Veräußerungen zur todten Hand (7 Edw. I. st. 2) und andere. Ein Symptom der Stimmungen ist, daß im Jahre 1340 auf Wunsch des Parlaments zum ersten Male ein Laie als Lordsiegelbewahrer bestellt wird, und daß (1365) Prälaten, Barons und Commons einmüthig beschließen, den schon seit 33 Jahren nicht mehr entrichteten Lehnszins der Curie zu verweigern, da solcher einst „ohne ihre Zustimmung versprochen sei." Eine Abneigung gegen den Clerus zeigt sich unter Richard II. auch in der Protektion der Ketzereien (Lollardien) die als Vorboten der Reformation ihren Hauptvertreter in Wycliffe fanden. Erst unter Heinrich IV. erlangte die Kirche vom Staat die schärferen Strafordnungen gegen die Ketzer, unter fortdauerndem Widerspruch des Unterhauses. Unter Heinrich V. wird die Ketzerei zu einem Vergehen auch gegen das gemeine Recht erklärt. Nicht leicht ist es, in dieser Periode festzustellen, wie tief die antirömische Bewegung ging. Es war vorzugsweise das Nationalgefühl, welches sich durch die päpstlichen Ansprüche verletzt sah in einer Zeit, in welche die 70jährige „babylonische Gefangenschaft" des Papstthums in Avignon fiel. Einige scharfsichtige und gewissenhafte Männer jener Zeit verstanden die tiefer gehende Zerrüttung der gesammten Kirche; allein ihre Stimme fand sicherlich mehr Wiederhall in dem Nationalgefühl, als in der Überzeugung von der Irrigkeit einzelner römischer Glaubenslehren. Jedenfalls lagen in diesem Jahrhunderte auf der weltlichen Seite noch gefährliche Gegensätze, die vor den kirchlichen zum Austrag kommen sollen.

Auch in dem weltlichen Organismus war die harmonische

Cohärenz der Elemente noch keineswegs eine so tief eingedrungene, wie man aus dem Vorschreiten des Unterhauses zu schließen geneigt sein könnte. Der relativ schwache Punkt lag zur Zeit noch in der Verbindung der *großen* Kriegsvasallenschaft mit den im Unterhause repräsentirten Communitates. Wenn man sich erinnert, wie nach der Berufung der deutschen Reichsstädte unter die Reichsstände die beiden Collegien der Reichsfürsten niemals zu bewegen waren, diesen communitates eine Gleichstellung in Rang und Bedeutung zuzugestehen, so wird es verständlich, daß der große kriegerische Adel am schwersten die erstrebte Gleichberechtigung der Mittelstände empfunden hat. An dieser Stelle ist noch einmal ein verhängnißvoller Bruch eingetreten.

VII. **Das Jahrhundert erneuter Kämpfe und des Krieges der beiden Rosen,** mit welchem diese Epoche schließt, beruht auf einem gesellschaftlichen Proceß, der sich nach der Reformation sowie auch in der Gegenwart Deutschlands und jederzeit wie nach einem Naturgesetz wiederholt. Auf ein Zeitalter der Erhebung der Gesellschaft zu staatlicher Einheit und Kraft folgt ein Rückfall in die Gegensätze und Kämpfe der gesellschaftlichen Interessen.

War durch die englischen Communitates die unvergleichliche Grundlage einer harmonischen Bildung der Stände geschaffen, in der Betheiligung der gesellschaftlichen Klassen *am* Staat nach dem Maßstab ihrer persönlichen und Steuerleistung *für* den Staat: so regte sich dagegen um so lebhafter ein Geist der *Absonderung* und der *Ausschließlichkeit* in den herrschenden Klassen oder (um ein in Deutschland verständliches Bild zu gebrauchen) ein Geist der Korps- und Landsmannschaften, welcher sich darin gefiel, in der neuen Ordnung der Dinge die alten Sonderbestrebungen um so greller zur Schau zu tragen.

War das innere Leben des jetzt in sich abgeschlossenen Inselvolkes auf eine friedliche Entwickelung angewiesen, in welcher Lehnsmilizen und Volkswehr ihre Verschmelzung bereits gefunden hatten: so regte sich noch einmal um so lebendiger der alte Geist des Ritterthums mit dem Anspruch auf ausschließliche Geltung der Waffenehre, mit seiner Fehde- und Raufluft.

War durch die harte Schule des normannischen Lehnstaates die Nation in militairischer Zucht, bürgerlicher Ordnung und Gehorsam gegen das Königthum erzogen: so regte sich der individuelle Trotz und der Geist des Widerstandes um so lebhafter unter jedem schwachen Monarchen.

Hat die Macht des Besitzes in jeder Entwickelung der Gesellschaft die Tendenz zu stetiger Machterweiterung auf Kosten der schwächeren Klassen: so trat jetzt hinzu eine in der europäischen Welt einzig dastehende Prosperität der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche die Einkünfte des Großadels vervielfältigte,*) den gesellschaftlichen Einfluß der mächtigen Pairie des Landes zu einer Art von Hofhaltung steigerte.

Hatte in England die Macht des Königthums eine Rechtsgleichheit der Stände erhalten, die Veräußerlichkeit und den freien Erwerb des Grundbesitzes, die Freiheit der erwerbenden Arbeit im wesentlichen aufrecht erhalten, die Reste der Leibeigenschaft nahezu beseitigt: so kehrte um so stärker die Tendenz wieder, den Grundbesitz durch Familienstiftungen (in stetigem Kampf mit common law und Gerichtssprüchen) unveräußerlich zu machen, das Bestreben der gewerblichen Klassen sich durch Stapelrechte und Zünfte abzuschließen, an geeigneten Orten sogar ein Zunftregiment einzuführen, die Lehrlingschaft zu beschränken, und in Wechselwirkung damit dann wieder massenhafte strikes der arbeitenden Klassen und blutige, grausam unterdrückte Bauernaufstände.

Alle diese gesellschaftlichen Reactionen sind zuletzt wieder

zurückgewiesen, und um so schärfer zurückgeworfen, je kühner sie sich vorgewagt hatten: es scheint indessen, daß solche epigonische Versuche erforderlich sind, um eine neue Ordnung der Gesellschaft unwiderruflich festzustellen.

Mit diesen gesellschaftlichen Gegensätzen traf nun aber zusammen ein Übergang in das System der Soldheere, welcher auch auf dem Kontinent seiner Zeit zu schweren Krisen für das gesellschaftliche Leben und die Verwaltung der Staaten geführt hat. In den englischen Lehnsmilizen wie in der Volkswehr hatte sich jederzeit ein militärischer Geist, wenn auch in ungleichem Maße, erhalten. Beide Formationen enthielten überaus tüchtige Elemente zur Bildung von Soldheeren, für welche ebenso die Mannschaften in der kräftig aufstrebenden Yeomanry, wie die Führer im ritterlichen Adel, wie die Geldmittel in dem Reichthum des Landes vorhanden waren. Für die Kriege im Ausland (1338—1454) erwuchs daraus ein Condottiere- und Landsknechtswesen, welches bei der Rückkehr in die Heimath zu einer schweren Gefahr des Landes wurde.

Aus diesen Elementen sind allmählich die Krisen erwachsen, die in drei Epochen sich zu der furchtbarsten Schluß-Katastrophe steigern.

Die erste Krisis hat sich stillschweigend schon unter der glänzenden Regierung Eduards I. vorbereitet. Trotz der finanziellen Schwierigkeiten, die aus den Kriegen in Wales, Frankreich und Schottland entspringen, geht durch diese Zeit ein Grundton der Harmonie. Diese monarchische Regierung unter patriotischer Mitwirkung der Stände in ihrer gewaltigen Machtentfaltung bildet einen wunderbaren Gegensatz gegen das elende persönliche Regiment Heinrichs III. Symptome eines wachsenden Selbstgefühls der großen Vasallen erscheinen indessen schon auf dem Höhepunkt dieser Zeit. Sogleich nach dem Hinscheiden Eduards I. bekundet aber eine kopflose Aufgabe der militärischen Positionen, sowie die Verleihung der

höchsten Staatswürden und die Verschwendung der Staatsmittel an einen Günstling, daß unter Eduard II. die königliche Leitung des Staates wieder aufgehört hat. Die Provisionen von Oxford scheinen wiederzukehren. Die beleidigten Großen treten bewaffnet zusammen und dringen dem König einen Regentschaftsrath auf. Obgleich indessen der mächtigste Graf des Reiches an der Spitze der Lords Ordainers steht, so ist die Folge dennoch wieder nur Spaltung, und unter gegenseitigen Verfolgungen der Sturz der Parteiregierung nach wenigen Jahren. Mit Unterstützung der Commons gelingt es, die Vormundschaft der Adelspartei abzuwerfen. Alle Anordnungen der Ordainers gegen die Prärogative der Krone werden aufgehoben, und es wird feierlich anerkannt, „daß über Kron- und Staatsangelegenheiten nur vom König selber unter Beistimmung der geistlichen und weltlichen Stände beschlossen werden dürfe." Wenn schließlich der willen- und rathlose Monarch durch die offene Empörung seiner verbrecherischen Gemahlin zur Abdankung gezwungen und in der Gefangenschaft ermordet wird, so handelt es sich in dieser ersten Krisis doch mehr um eine Palastrevolution als um eine nachhaltige Erschütterung der monarchischen Ordnung des Staates.

Die zweite schwerere Krisis ist stillschweigend vorbereitet unter der parlamentarischen Musterregierung Eduards III. Während in dieser Zeit das Unterhaus sich formirt, während das Nationalgefühl durch die glänzenden Erfolge der Kriege in Frankreich mit stolzer Genugthuung erfüllt wird und die Parlamente bereitwillig bisher unerhörte Geldmittel zur Erreichung großer Zwecke bewilligen: hat sich auf dem Boden Frankreichs eine Neuformation der aus dem Adel und den Grafschaftsmilizen formirten Heere vollzogen. Die edle Heldengestalt des schwarzen Prinzen hat mit den Grundsätzen einer neuen Taktik und Strategie die unbeholfenen Lehnsmilizen Frankreichs in ruhmreichen Schlachten überwunden. Trotz der

glanzvollen Erfolge dieser fünfzigjährigen Regierung wird jedoch am Schluß unter dem altersschwach gewordenen Monarchen ein Widerstandsgeist in den Parlamenten sichtbar. Nach dem frühzeitigen Hinscheiden des schwarzen Prinzen tritt für den unmündigen Nachfolger, Richard II., eine Vormundschaftsregierung ein. Unter dem Namen des zehnjährigen Königs führt thatsächlich der große Rath der Magnaten die Leitung des Staates, unter welcher bereits die Formation streitbarer Hofparteien sichtbar wird. Die persönliche Regierung des anfangs vielversprechenden Königs beginnt etwas leichtfertig mit ungewöhnlichen Verleihungen an Günstlinge. Schon in 10 Ric. II. nimmt dagegen das Parlament eine drohende Stellung ein, welcher der König nachgiebt. Unter mehrfachen parlamentarischen Anklagen erfolgt in dieser Zeit sogar eine Verurtheilung der Königlichen Richter zum Tode infolge eines zu Gunsten der königlichen Prärogative abgegebenen Gutachtens. Durch Wiederkehr persönlicher Energie des Königs, durch Ueberraschung der Gegner und durch Unterstützung der Commoners tritt aber ein Rückschlag ein. Ein von Bewaffneten umgebenes Parlament widerruft alle gegen die königliche Prärogative gefaßten Beschlüsse, bewilligt dem Könige eine Subsidie auf Lebenszeit, bietet die Hand zu blutiger Wiedervergeltung, sowie zur Einsetzung eines Ausschusses, der nach dem Schluß des Parlaments mit verfassungswidrigen Machtvollkommenheiten zurückbleiben soll (die freilich sofort gemißbraucht und später durch Kassirung sämmtlicher Verordnungen, Urtheile und Maßregeln des Ausschusses desavouirt werden). Es beginnt ein unmittelbarer Gebrauch der Waffengewalt zur Entscheidung über parlamentarische Machtstellungen, die Anwendung der Hochverrathsgesetze auf die überwundenen Gegner, das Erwachen der bösesten Leidenschaften. Da aber König Richard die wiedergewonnene Gewalt nur zu heimtückischer Vergeltung und zu hochmüthiger

Geltendmachung der königlichen Prärogative gegen Clerus und Laien zu verwenden weiß, sieht sich der übelberathene Monarch verlassen von Parlament, Kirche und Volk, und unterliegt dem Angriff seines Vetters, des Herzogs von Lancaster, der mit einer Waffenmacht von 60 Personen in Ravenspur landend, nach wenigen Wochen sich an der Spitze der unzufriedenen Großen und eines Heeres von 60 000 Mann befindet. Das Resultat dieser Regierung sind schwere Eingriffe der Lords in die Besetzung der Ämter, für die Commons eine zeitweise Controle der Staatsausgaben, für beide Häuser wiederholte Anklagen der Großbeamten, welche in dem späteren Parlamentsrecht als wichtige Präcedenzen einregistrirt werden. Der folgenschwere Schluß der Krisis ist aber die förmliche Absetzung des Monarchen durch Waffengewalt und ein formeller Beschluß der beiden Häuser des Parlaments, der in den trotzigsten Formen der Aufkündigung des Lehnsgehorsams proclamirt wird, worauf eine Beseitigung Richards im Gefängniß erfolgt ist.*)

Die dritte Epoche, die volle Entwicklung der Katastrophe, bereitet sich wiederum vor in einem an Kriegsruhm reichen Menschenalter der Regierungen Heinrichs IV. und V. Die Regierung jenes ersten Königs aus dem Hause Lancaster begann mit den unüberwindlichen Schwierigkeiten eines usurpirten Thrones, umgeben von Verschwörungen, Empörungen und Gefahren von außen. Da die kriegslustigen Großen diese Dynastie als ihre Schöpfung ansahen, so wetteiferten ihre mächtigen Anhänger alsbald mit den alten Gegnern des Hauses in dem Widerstand gegen den neuen König. Die Protokolle des Council dieser Zeit geben ein Bild von den Sorgen, welchen der muthige Monarch frühzeitig erlegen ist. Ein König in dieser Lage, umgeben von Prätendenten mit gleichem oder besserem Recht, mußte zufrieden sein mit seinen Parlamenten auf Friedensfuß zu bleiben. Es ist daher keine Rede mehr

(wie unter Richard II.) von Steuerausschreibungen ohne Parlament, selbst nicht in schweren Verwaltungsnöthen. In 6 Hen. IV. werden die Subsidien nur bewilligt unter mißtrauischen Bedingungen der Vereinnahmung und Rechnungslegung. In 8 Hen. IV. folgen 31 inhaltschwere Artikel, die sämmtlich bewilligt werden. Der König soll 16 Räthe ernennen und sich von ihnen ausschließlich berathen lassen, und sie nicht entlassen ohne Überführung eines Vergehens. Kein richterlicher oder Finanzbeamter soll auf Lebenszeit ernannt werden. Kanzler und Privatsiegelbewahrer sollen „verantwortlich" sein für die Gesetzlichkeit jeder Bewilligung durch Patent, Urtheil und jede andere Sache, welche unter dem in ihrer Verwahrung befindlichen Siegel zu erlassen ist ꝛc. Im nächsten Parlament sendet jedoch der König eine Botschaft an die Gemeinen: es sei im letzten Parlament ein Gesetz durchgegangen, welches seine Freiheit und seine Prärogative verletze und zu dessen Aufhebung er ihren Konsens erbitte. Die Gemeinen bewilligen dies und empfangen dafür den Dank des Königs. Folgenreich wurde diese neue Stellung des Königthums vor allem für die oben erörterte Befestigung der Pairie. Ein Königthum, dessen Thron nur auf Anerkennung des Parlaments beruhte, konnte das Haus der Lords nicht mehr als eine aus eigener Machtvollkommenheit und nach freier Auswahl berufene Versammlung behandeln. Auch die Gemeinen sind damit einverstanden, wogegen die Lords die Subsidienbewilligung der Gemeinen und ihr Mitbeschließungsrecht bei den Statuten anerkennen. Was ließ sich gegen diese gegenseitigen Anerkennungen sagen, welche nun in dem Statut von Gloucester 9 Hen. IV. folgen? Beide Häuser erkannten dafür an, daß Heinrich der rechte König von England sei. Nach dem Hergang der Entstehung blieb an dieser Dynastie der Anschein einer Schöpfung des kriegerischen Adels haften, daher auch die

Zugeständnisse an das Kirchenregiment, dem eine verschärfte Strafverfolgung der Ketzereien gegen den Widerspruch des Unterhauses zugesagt wird.

Verdeckt wird diese precäre Lage des Königthums noch durch die kurze ruhmvolle und volksbeliebte Regierung Heinrichs V. Die großen Kämpfe auf französischem Boden geben der Staatsthätigkeit dieser Zeit eine überwiegende Richtung nach außen, unter welcher Gesetzgebung und Landesbeschwerden im Parlament ruhen. Den glänzenden Kriegserfolgen des Monarchen, in welchem die Romantik des Ritterthums und die kirchliche Rechtgläubigkeit noch einmal in vollem Abendglanze erscheinen, entspricht die willige Folgeleistung eines durch Kriegsruhm und reiche Beute befriedigten Großadels und einer auf diese Erfolge stolzen Nation.

Die neue Dynastie war auf dieser Grundlage anscheinend so befestigt, daß nach dem frühzeitigen Dahinscheiden des ritterlichen Monarchen eine Vormundschaftsregierung über ein Kind von 9 Monaten, Heinrich VI., durch die kriegs- und staatserfahrenen Oheime (Bedford und Gloucester) noch eine Zeit lang unter schwierigen Verhältnissen mit Sicherheit geführt werden konnte. Die zahlreichen Regulative des Council aus dieser Zeit beurkunden einen festgeordneten Gang der Staatsgeschäfte. Der inzwischen großjährig gewordene König war jedoch durch eine unglückliche Begabung dazu bestimmt in einem Zustand der Beschlußunfähigkeit zeitlebens zu verharren. Die Gefahren eines Adelsregiments ohne monarchische Leitung werden nun wieder sichtbar in der bitteren Verfeindung des Herzogs von Gloucester mit dem Cardinal Beaufort und seinem mächtigen Anhang. Diese Gegenpartei findet in Margarethe von Anjou nicht nur die von ihr gewählte Königin, sondern auch eine Parteiführerin von männlichem Geist, weiblicher Verschlagenheit und allen Charaktereigenschaften des Hauses Anjou. Die Ermordung des Herzogs von Gloucester

verschafft der so verbündeten Hofpartei zwar die Herrschaft des Landes, zugleich aber auch die Gegnerschaft des Herzogs von York und seines Anhangs. Die verdiente Unpopularität der Regierung führt dann wieder zur Anklage gegen den Herzog von Suffolk (a. 1450) und zu dessen Ermordung. In der Parteileidenschaft, die sich nun auf beiden Seiten entzündet, tauchen die ersten Gedanken des Hauses York an eine Thronfolge auf, zu welcher dieser Zweig des königlichen Hauses nach Erstgeburtsrecht näher gestanden hatte als die Linie Lancaster. Inzwischen hatte sich die Lage des Reichs gar sehr verschlimmert. Seit der Ermordung des Herzogs Gloucester war alles im Staate übel gegangen: die Eroberungen Heinrichs V. verloren, die Verfassung sorgfältig beobachtet, aber die Verwaltung machtlos; die Krone verarmt, der Schatz leer; der Landfriede schwer gefährdet, ganze Distrikte in stetiger Furcht vor Räubereien und Tumult. Der größte Theil des Adels hält noch im Geiste der Lehnstreue an dem Hause Lancaster fest. Als Gegenpartei steht jetzt gegenüber der Herzog von York, der größte Grundbesitzer des Reichs, die mit ihm verbundene große Familie der Nevilles, die Stadt London und anscheinend die Sympathie der Mehrzahl der städtischen Bevölkerung. Infolge der weiten Verzweigung der Königsfamilie haben sich 2 an Kraft ungefähr gleiche Parteien gebildet, mit dem gleichen Ziel vor Augen: die Macht der Krone und die damit verbundenen Gnadenbewilligungen für sich zu gewinnen. Mühsam sind die Parteien noch einige Jahre durch die Ehrerbietung gegen das Königthum in Zügel gehalten. Sobald mit dem hoffnungslosen Schwachsinn des Monarchen diese Schranke fällt, bricht ein wüthender Kampf aus, in welchem beide Parteien nicht gegen, sondern um die Macht des Königthums streiten, — ein Kampf, in welchem Akte der Selbsterhaltung, der Gewalt und der Rache bald unscheidbar durcheinander laufen.

Die Schlacht bei St. Albans (1455) eröffnet den

30jährigen Krieg der beiden Rosen. Nach einem kurzen Scheinfrieden kommt 1460 der König als Gefangener in die Hände des Herzogs von York, der sich noch mit der Stellung eines Reichsverwesers und mit der Zusicherung der Thronfolge begnügt. Überrascht durch einen Handstreich der Königin unterliegt aber der Herzog von York. Die siegende Partei giebt nach der Weise des Hauses Anjou das Signal zur Hinrichtung der gefangenen Gegner und zu rohen Gewaltthätigkeiten, welche schon im folgenden Jahre den Sturz der verhaßten Regierung herbeiführen. Der Charakter des Kampfes erscheint von da an voll entwickelt. Die verfassungsmäßige Gewalt des königlichen Raths und der ganze bewegliche Theil der Staatsregierung ist zwiespältig geworden in diesem Kampf, in welchem keine kirchliche Autorität und keine Rechtsautorität der Nation sagen konnte, auf welcher Seite das rechte Königthum war. Durch die Parlamente war keine Lösung mehr möglich, denn ein jedes diente der siegenden Partei, durch welche es berufen war, und verurtheilte die andere. Die kriegerischen Großvasallen erscheinen jetzt mit militärisch organisirten Gefolgschaften, welche die uniformirten Cadres extemporirter Heere bilden und sich durch zusammengeworbene Soldtruppen verzehnfachen. Diese adligen Gefolgschaften treffen jetzt in verhängnißvoller Weise zusammen mit den zurückströmenden Veteranen der französischen Kriege, und mit der dort erlernten Taktik, der jetzt auch schon der Gebrauch schwerer Geschütze hinzutrat. Der Ausgang der Kämpfe mit so durch einander geworfenen Elementen war von Überraschungen und Zufällen in dem Maße abhängig, daß die Schlachten auf Gemetzel hinausliefen, deren Verlauf nicht mehr zu berechnen war.

Die Schlacht von Towton (1461), in welcher mehr als 100 000 Engländer einander gegenüberstanden, entscheidet den Sieg der rothen Rose gegen Margarethe von Anjou und führt den Erben des Hauses York auf den Thron. Der

blutige Vernichtungskampf des hohen Adels unter sich macht Eduard IV. (1461—1483) mit einer kurzen Unterbrechung zum Herrn des Landes in einer tief entsittlichten Zeit. Dieser wilde Kampf hat seine eigenthümliche Färbung gerade durch die Verflechtung aller großen Adelsfamilien mit dem Königshause erhalten und durch die Centralisirung aller Staatsgewalt im königlichen Rath und Parlament. Das staatskluge Haupt der Yorks hat seinen Sieg auf Kosten der großen Familien des Landes errungen. Gestützt auf das Haus der Gemeinen, erklärt Eduard IV. die Regierung aller 3 Könige aus dem Hause Lancaster für Thronraub, die Lancasters, Somersets, Exeters, Northumberlands, Devonshires, Wiltshires, im Ganzen 151 Lords, Ritter und Geistliche verfallen dem Hochverrathsgesetze, — nicht durch Gerichtsurtheil, sondern der Kürze wegen durch Parlamentsbeschluß (bill of attainder). Man hat berechnet, daß $\frac{1}{5}$ des Grund und Bodens durch Acht und Confiscation in die Hände des Königs gekommen ist, der sein Regiment mit erbarmungsloser Strenge führt. Es ist die erste Regierung, in welcher kein einziges Statut zur Abhülfe der Landesbeschwerden erlassen ist, vielmehr eine Art von Belagerungszustand mit rücksichtsloser Handhabung der außerordentlichen Gerichts- und Polizeigewalten der Krone, unter bereitwilliger Zustimmung des Parlaments. Der Zustand des Reichs blieb thatsächlich ein Kriegszustand, woraus auch die Anwendung von Kriegsgerichten sich erklärt, welche der späteren Jurisprudenz eine fatale Streitfrage hinterlassen haben.

Die blutig erworbene und herzlos geübte Königsgewalt Eduards IV. fällt nach Ermordung seiner Söhne dem Thronräuber Richard III. zu, welcher die schwere Verletzung aller göttlichen Gebote und menschlichen Rechte vergeblich durch populäre Concessionen zu sühnen sucht. Das nahezu Unglaubliche in dem späteren Verbrechenslaufe dieses Tyrannen wird psychologisch erklärlich aus einer Zeit, in der mit dem Boden

für feste rechtliche Überzeugungen auch die sittlichen Begriffe verschwunden sind, infolge der Entartung der Kirche, welche selbst die Schmeicheleien Richards III. mit ihren Huldigungen erwiedert. Verlassen von dem größten Theil seines Anhangs, unterliegt Richard alsbald einer Verbindung der Reste der beiden Adelsparteien, und verliert durch Verrath den ebenso erworbenen Thron an das neue Haus der Tudors, in welchem Heinrich VII. durch die Vermählung mit der Erbin des Hauses York die Ansprüche der beiden Linien des königlichen Hauses vereinigt. Am Schlusse des Kampfes aber erzählte man von 12 geschlagenen Schlachten und von 80 Prinzen von königlichem Blut, welche im Kampf oder unter der Hand des Henkers oder durch Mord das Leben verloren hatten.

Bei dem völligen Mangel gleichzeitiger Geschichtsschreibung können die dramatischen Meisterwerke Shakespeares als Darstellung der Geschichte dieser Zeit gelten. Sie geben trotz einzelner Irrthümer in Personen und Zeitfolge den psychologischen Character der Hergänge wohl treu wieder, lassen es aber um so räthselhafter erscheinen, wie nach einer so großen Zeit der nationalen Erhebung eine unabsehbare Kette menschlicher Verirrungen und Verbrechen folgen konnte. Schon angedeutet ist im obigen, wie die Katastrophe von sehr langer Hand her vorbereitet war. Hatte die Heldengestalt Eduards I. die Nation wieder an den Kriegsberuf gewöhnt und die Grenzen des Reichs befestigt, so hatte die lange kriegerische Regierung Eduards III. die vereinigte Nation durch die Kriege in Frankreich zum Gefühl ihrer Kraft, zu einer europäischen Machtstellung und zum Bewußtsein derselben geführt. In diesen Kämpfen, in denen die Nation bereitwillig alle ihre Kräfte einsetzte, ist die militärische Seite des Feudalwesens, welche durch das anglonormannische Königthum theils niedergehalten, theils in andere Bahnen gelenkt war, zu einer verspäteten Nachblüthe gelangt, wie solche auf dem Continent

unter stetigen Fehden und Kämpfen sich gestaltet und die uns bekannte ständische Ordnung geschaffen hatte. Es ist das letzte Ringen nach einer solchen Gliederung der Stände, welches sich in England noch einmal versucht und in verzweifelten Kämpfen schließlich verblutet. Den Engländern selbst scheint durch die bald wiederkehrende insulare Bildung ihrer Stände die Erinnerung daran entschwunden zu sein, wie die Reminiscenzen eines romantischen Ritterthums diesen Generationen ein eigenthümliches Gepräge geben. Von unten herauf hat die wieder erwachte Kampflust der neuorganisirten Volkswehr einen specifisch militärischen Anstrich gegeben. Es ist nicht zufällig, daß seit Eduard III. der ehrsame englische Polizeischulze (reeve) den militärischen Titel Constable angenommen hat. Von oben herab im großen Rath des Königs fängt man an die neuberufenen Kriegsobersten (bannerets) als solche zum Parlament zu laden. Ja eine Zeit lang werden die zum Oberhause geladenen Herren nach ihrem militärischen Range geordnet, als banneretti, barons chivalers, barons milites, armigeri etc. Im Zusammenhang mit diesem militärischen Standesgeist steht das sporadische Wiederaufleben des gerichtlichen Zweikampfes und selbst gewaltthätiger Fehden unter den kriegerischen Großen. (Eine dieser Jahre lang hingezogenen Fehden endete damit, daß der eine Theil in einem Treffen mit 150 Mann fiel.) In weiterem Zusammenhange damit stehen zahlreiche Anläufe zur Bildung eines niederen Geburtsadels nach der Weise des Continents. Der Gebrauch der Wappen als Familienembleme war in den französischen Kriegen zur festen Sitte geworden, und galt unter Heinrich VI. als erbliches Recht. Unter Richard II. kommt ein Patent vor, in welchem John de Kingston in den „Stand eines Edelmannes" erhoben wird. Schon in 29 Edw. III. war ein John Coupland zum erblichen banneret ernannt, und eine Zeitlang wurde die Würde eines solchen wie eine Adelsstufe betrachtet, so daß unter der vormundschaft-

lichen Adelsregierung 7 Ric. II. die Wahl eines banneret zum Grafschaftsabgeordneten für unzulässig erklärt wird. Im Zusammenhang damit steht ferner die in den Parlamentsstatuten dieser Zeit mehrmals vorkommende Hervorhebung des generosus a nativitate. In 39 Hen. VI. wird eine Grafschaftswahl sogar für ungültig erklärt, weil der Gewählte nicht adeliger Geburt sei. Von noch größerer Tragweite war das Bestreben aus der curia militaris des High Constable und Marshal ein Standes- und Ehrengericht zu bilden. Eine Zeit lang haben die Rittergerichte eine wirkliche Jurisdiktion geübt, obgleich in 2 Ric. II. das Unterhaus gegen eine solche Strafgerichtsbarkeit protestirt hat. In einer Zeit der populären Concessionen an die Gemeinen (13 Ric. II.) ist dann die Zusicherung gegeben, daß in solchem Rittergericht kein Streit verhandelt werden soll, welcher in einem ordentlichen Gerichtshofe verhandelt werden könne, sondern nur „Straffälle aus Kontrakten und anderen Gegenständen betreffend Urkunden von Waffen und Krieg in und außer dem Reich" und mit Vorbehalt der Appellation an den König. Als jurisdictio extraordinaria konnte ein solches Rittergericht aber nur auf Spezialbefehl (writ) eintreten, und nach dem Verbluten des Rosenkrieges sind solche writs nicht mehr erlassen worden, so daß von der ehemaligen Gerichtsbehörde nur ein beurkundendes Heroldsamt übrig geblieben ist. — Das gefährlichste Erzeugniß des Standesgeistes ist nun aber das Wiedererwachen des alten Gefolgswesens unter dem Namen der liveries, welche die Seigneurs sich aus ihren Hofbeamten, Untervasallen, Pächtern, Dienstleuten und benachbarten yeomen bildeten. Unter livery hatte man ursprünglich verstanden die Ausstattung von Beamten und Dienern eines großen Hausherrn oder Collegiums mit Kleidung und Lebensunterhalt. Die Bekleidung nahm jetzt den Character der Uniform und der Dienstzeichen an, und es galt nun die möglichst große Zahl der Uniformirten als

Beweis der hohen herrschaftlichen Stellung. Die liveries wurden deshalb allen ertheilt, welche sie tragen wollten, und sie werden dermaßen zu Verbindungszeichen, daß auch die Prinzen und Magnaten die Ordenszeichen und Farben eines andern aus Courtoisie tragen. Mit der Formation der gewaltthätigen Hofparteien werden dies die Embleme, mit denen die Kämpfe der dynastischen Fractionen beginnen. In gleichem Sinne mehren sich die Befestigungen der Residenzen und Burgen der Magnaten, die unter Eduard III., ohne Ahnung der späteren Folgen, in großer Zahl gestattet waren. In den Kriegen auf französischem Boden verquickten sich diese Formationen mit dem neuen Condottiere- und Landknechtswesen, und neben den frei gemietheten Soldtruppen nimmt der König auch ganze adelige Gefolgschaften als geschlossene Corps in täglichen Sold. So entstehen auf dem Boden Frankreichs jene dem Lehnswesen des Continents ähnlichen Verbindungen des Senior mit seinen schwerbewaffneten Rittern und reisigen Knechten, doch ohne feste Wurzeln im Grundbesitz. So finden wir beispielsweise in einem Lager auf französischem Boden folgende Formation: einen Grafen mit einem Tagessold von 6 s, 8 d mit 100 Pferden = 5 £ 6 s 8 d täglichem Sold; einen Viscount zu 5 s persönlich mit 50 Pferden = 2 £ 5 s; einen Baron zu 4 s persönlich mit 30 Pferden = 1 £ 14 s; einen Ritter zu 2 s mit 10 Pferden = 12 s; einen Esquire zu 1 s 6 d mit 6 Pferden = 7 s 6 d; zusammen 13 Grafen, 44 Barone und bannerets, 1046 Ritter, 4022 Knappen ꝛc., 5104 Unteroffiziere und berittene Bogenschützen, 15 480 Schützen zu Fuß, 4750 Waliser ꝛc. Dies waren die Formationen, mit denen die ruhmreichen Schlachten auf französischem Boden geschlagen wurden. Aber im Laufe eines Jahrhunderts war auch in diesen Kämpfen ein Geschlecht erwachsen in jener Indisciplin und Verwilderung, die sich aller Veteranenheere im Laufe eines längeren Kriegs- und Lagerlebens zu bemächtigen

pflegt, — ein Geschlecht, welches losgelöst von Grund und Boden, in den Grafschaften und Flecken der Heimath keinen Platz mehr zu finden wußte. Gewöhnt an Lagerleben, Plünderung und Verschwendung wußten die zurückkehrenden Herren sich noch schwerer in ihr Vaterland zu schicken, wie die vielen Tausende von besoldeten Gefolgen. In dem nüchternen Communalwesen der Heimath, in englischer Miliz-, Gerichts- und Polizei-Verwaltung fand sich kein Boden für Kampflust und Beute. Und als dann, nach dem schließlich unglücklichen Ausgang der Kämpfe in Frankreich, diese Elemente nach England zurückströmten, fanden die Adelsparteien unter den an ihre Führung gewöhnten Leuten ein nur zu bereitwilliges Material, aus welchem jeder reiche und beliebte Führer Regimenter, und durch Coalitionen auch Heeresmassen für den großen Krieg bilden konnte. Diese Standesgewohnheiten sind es, welche nun zeit- und ortsweise auch das innere Leben der Grafschaften in Verwirrung bringen. Die uniformirten liveries werden die Grundlage einer Partierei, die mit ihrem gewaltsamen Treiben die Rechtspflege und die Friedensverwaltung durchkreuzt. Die Protection der Magnaten mit ihrer Verleihung von Uniformen, Hüten und Emblemen erstreckte sich auf eine übergroße Zahl rauflustiger Gesellen, die sie selbst nicht mehr zu controliren vermochten, deren Gewaltthätigkeiten zur Unterdrückung der benachbarten Bewohner führten, und die sich vor der gerichtlichen Verfolgung durch die Korpsverbindung und durch die Protection der mächtigen Herren (maintenance and champerty) zu schützen wußten. Diese Zustände gaben dann zwei Menschenalter hindurch die Veranlassung zu stetig wiederholten aber wirkungslosen Verbotsgesetzen gegen die liveries, endlich zu dem Einschreiten des königlichen Rathes und schließlich zur Entstehung der später so viel berufenen „Sternkammer."

Für spätere Generationen lehrreich ist der schließliche Erfolg des verzweifelten Anlaufs gegen die schon begründete

Gesellschaftsordnung. Nach der Grundlegung der Standesverhältnisse, wie sie unter Eduard I., II., III. fundirt waren, blieben jene Versuche der Aufrichtung einer andern Gesellschaftsordnung in der That eine verspätete und verzweifelte Unternehmung, die gerade um so gewaltthätiger auftrat, als sie sich überall durch rechtliche Schranken gehemmt sah. Die Pairie selbst befand sich erst in den Anfängen der Bildung eines Geburtsadels in sehr beschränktem Umfange. Der hochherzige Eduard I. hatte noch die Vermählung seiner Tochter mit einem braven Rittersmann unbedenklich gefunden. Die Kriegsvasallenschaft war seit der Eroberung daraus hervorgegangen, daß *jedem* freien Besitz von 20 £ Ertrag der schwere Reiterdienst auferlegt war. In gleichem Sinne hatte Eduard I. darauf gehalten, daß alle Besitzer von 20 £ Grundrente (als erste Klasse der Landesmiliz) den Ritterschlag erwerben sollten, und trotz lebhaften Widerstrebens wurde diese Verordnung als fiskalische Maßregel später immer wiederholt. In der Gerichts- und Polizeiverwaltung, in der Verfassung der Gemeinden, Grafschaften, Städte, in der Parlamentsvertretung der communitates fand sich nirgends ein Anhalt zur Abschließung eines eximirten Standes oder ritterschaftlichen Geburtsadels. Es konnte sich hier weder in den Landständen ein Unterschied von adligen und bürgerlichen Gutsbesitzern, noch in den Stiftern ein fein ausgeklügeltes System von Ahnenproben bilden. Die eigentlich *festen* Elemente der Cohärenz von Staat und Gesellschaft bleiben deshalb auch von den wildesten Kämpfen der Zeit unberührt. Unter dem Getöse der Waffen gehen Reichsgerichte, reisende Richter und Juries ihren ununterbrochenen Gang, waltet die Gerichtsbarkeit des Kanzlers in den neuformirten Klagen der Billigkeitsjustiz. Die liveries veranlassen zeit- und ortsweise ernstliche Störungen, die um so energischere Repressivmaßregeln hervorrufen. Seltsamer Weise ist diese Zeit der tiefsten Entsittlichung in den höheren Klassen eine „Ära der großen Juristen" geworden.

Ziehen wir das politische Resumé, so ist in dem selbstmörderischen Kampf des Großadels der gewinnende Theil das Haus der Gemeinen geblieben. Soweit der Großadel für ein Gleichgewicht der Gewalten noch zu übermächtig war, ist er durch eigene Schuld in die Stellung des Magnum Consilium zurückgedrängt, wie denn auch in den Schicksalen der Individuen Blutschuld und Vergeltung in wunderbar festem Kreislauf sich vollzieht.*) „Das Zeitalter des Luxus und der Grausamkeit," schließt mit dem Verfassungsresultat eines Gleichgewichts zwischen den beiden Häusern des Parlaments.

Ziehen wir das gesellschaftliche Resumé, so bleibt als der feste Theil der gesellschaftlichen Ordnung das durch das Selfgovernment gestaltete Verhältniß der Stände stehen. Nimmt man aus der Gesellschaft jener Zeit die höchste Schicht hinweg (wie solche in der That am Schluß nahezu verschwindet), so steht unmittelbar darunter eine überaus kräftige, reich begüterte Ritterschaft, die als leitendes Element im Unterhaus, im Friedensrichteramt, in der Miliz und der Grafschaftsverwaltung, sowohl mit den Freisassen und Pächtern, wie mit den Honoratioren der Städte in gemeinsamer Thätigkeit ein dauerndes Band knüpft, welches auch in Familienverbindungen sich befestigt. Aus dem politisch berechtigten „dritten" Stand treten jetzt schon allmählich die städtischen Honoratioren hervor, die als Esquires im Hause der Gemeinen wie in den Friedenscommissionen mit der landed gentry auf gleichen Fuß treten. Durch die festen Rechtsgrundlagen des vorangegangenen Jahrhunderts ist bis in die untersten Schichten herab**) ein Maß der Rechtsgleichheit begründet, welches für Tüchtigkeit und Verdienst wohl thatsächliche Hemmnisse, nirgends aber rechtliche Schranken setzt. Die Nation hat damit eine Grundrichtung zur Entfaltung individueller Tüchtigkeit und Thatkraft erhalten, welche den Lauf der nächsten Jahrhunderte bestimmt hat.

*123) Unter den Quellen dieser Zeit stehen obenan die Statute Rolls als amtliche Redaktion der Parlamentsbeschlüsse, welche seit 6 Eduard I. bis 8 Eduard IV. vorhanden sind. Nächste Grundlage derselben sind Parliamentary Rolls d. h. Registraturen der Beamten der Kanzlei über Hergänge im Parlament, jetzt gedruckt als rotuli parliamentorum Vol. I—VI 1832. Die Verhandlungen des Continual Council sind bearbeitet von Sir H. Nicholas, Proceedings of the Privy Council 7 vol. 1834—1837 von 10 Rich. II. bis 38 Hen. VIII. reichend. Über die Gerichtsverwaltung: Soss, the Justices of England (1848—1864) vol. III. IV. Für die Verfassungsgeschichte Hallam, Middle Ages cap. VIII., Lappenberg-Pauli Geschichte Englands Band IV. V; jetzt vor allen: Will. Stubbs, Constitutional History 1874 vol. II und III, dessen Hauptverdienst und Haupterfolg in dieser Periode liegt.

*129) Der Streit über Wahl oder Ernennung der Friedensrichter ist später noch einige Male von neuem erhoben, ein Anspruch auf Wahl aber consequent zurückgewiesen worden. Ähnlich kehrt ein Anspruch wieder auf die Wahl der Sheriffs, die in den Jahren 1300 bis 1311 wirklich einmal zugestanden, dann aber wieder aufgegeben wurde. Alle gesellschaftlichen Bestrebungen gehen dahin, auch die Beamten der Gerichts- und Polizei-Obrigkeit zu wählen, weil die Gesellschaft nicht sowohl den Staatswillen ausführen, als die Staatsgewalt selbst üben will. Die älteren deutschen Landstände und die moderne Demokratie sind in diesen Bestrebungen übereinstimmend, und es bedarf erst einer längeren politischen Erfahrung, bevor die Überzeugung entsteht, daß die Ämter der Gerichts- und Polizeihoheit nicht Wahlämter sein können.

*137) Eine gewisse Unsicherheit in der Abgrenzung dieser höchsten Gerichtsbarkeit des Oberhauses blieb ein Erbstück der so lange unbeschränkten Machtvollkommenheiten des Königs. Auch eine große Ungewißheit der Proceßformen dauerte noch lange Zeit fort als Erbstück der normannischen Gerichtscommissionen. Erst allmählich hat sich das Verfahren nach Analogie der ordentlichen Strafgerichte dahin gestaltet, daß das Unterhaus in der Weise einer Anklagejury die Anklage erhebt und das Oberhaus als Collegium zu Gericht sitzt. Nach einem Vorgang unter Heinrich IV. kann in Zeiten, in welchen der

große Rath nicht versammelt ist, auch eine Commission von Pairs zum Gerichtsspruch berufen werden, in welcher dann der Groß-Seneschall (Lord High Steward) unter großen Feierlichkeiten den Vorsitz führt. Es war das der Sache nach ein Rückfall in die ältere Weise der Gerichtscommissionen. Erst nach der Revolution in Will. III. folgte die Bestimmung, daß auch in diesem Falle alle Pairs berufen werden müssen.

*145) Die regelmäßige Kreirung durch Patent datirt seit 24 Hen. VI. Für einen Specialfall dauert jedoch die Berufung durch writ bis heute fort. In 22 Edw. II. kommt nämlich zum ersten Mal der Gebrauch vor, den ältesten Sohn eines Herzogs oder Grafen schon bei Lebzeiten des Vaters in das Parlament zu berufen unter dem Titel einer zweiten Baronie. Eine solche Berufung des Sohnes neben dem Vater gilt aber nur als eine persönliche Ehre ad interim; eine solche Pairie confundirt mit der Hauptpairie, wenn der Erbfall eintritt, und begründet keine erbliche Würde für sich.

*154) Die Hauptänderung, welche Eduard I. bei Unterzeichnung der Charte von Gent vorgenommen hat, besteht darin, daß statt der Zusicherung ꝛc. nullum auxilium levetur sine voluntate et adsensu episcoporum, baronum, militum, burgensium et aliorum liberorum hominum in regno nostro gesetzt ist: barons et toute la communauté de la terre. Dr. Riess, Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament (1885) S. 10 ff. folgert daraus, daß die Zusicherung des Steuerbewilligungsrechtes nur den Prälaten und Kronvasallen gegeben sei; denn nach dem bis dahin herrschenden Sprachgebrauch sei unter der Communauté in der Regel nur die Kronvasallenschaft verstanden worden. Dem Hause der Gemeinen sei nichts zugestanden. Allein eine solche Zweideutigkeit gegenüber den klar ausgesprochenen Intentionen der Antragsteller ist doch dem Charakter Eduards I. fremd, der auch die später ertheilte päpstliche Dispensation von seinem Eide auf die Charte niemals gemißbraucht hat. Die Weglassung der Worte militum et liberorum hominum etc. ist vielmehr leicht erklärlich daraus, daß eine Vertretung der Grafschaften und Städte erst seit kurzer Zeit begonnen und noch keine feste Formen erhalten hatte. Der König wollte sich nicht durch die Aufzählung der milites, burgenses, liberi homines für die Weise der

künftigen Berufungen die Hände binden. Aus solcher Aufzählung hätten die weitesttragenden Folgen gezogen werden können, um derentwillen eben die Artikel 12 und 14 der M. Charta weggelassen wurden. Wenn in der Finanznoth noch Steuerauflagen ohne Zustimmung gemacht sind, so war dies nur die Consequenz der Auffassung einer diktatorischen Gewalt für Nothfälle, die man noch als Bestandtheil der königlichen Prärogative ansah (oben Seite 172). Charakteristisch dafür ist die Zusicherung in 51 Edw. III. „daß der König nicht willens sei, irgend eine Last dem Volke aufzulegen ohne Zustimmung der Commons, außer in Fällen *großer Nothwendigkeit* und zur Vertheidigung des Reichs, und wo er es mit Recht thun könne." Mit solchem Vorbehalt wurden bis zum Schluß des Mittelalters im letzten Grunde alle Concessionen verstanden. — Der weitere Vorbehalt der althergebrachten aides prises coustumees war dadurch motivirt, daß der König auf das Schatzungsrecht gegen seine Domäneneinsassen und auf die schon durch Herkommen fixirten Zölle (custuma antiqua) d. h. die Zölle auf Wolle, Wollfelle und Leder nicht verzichten wollte.

*155) Eine anschauliche Übersicht über diese transitorischen Steuerversuche giebt Stubbs II. Cap. 17., pag. 518—531. Man erkennt darin ein Bestreben des Grundbesitzes seine vermeintliche Überbürdung mit Steuern zu erleichtern. Die von dem Adelsregiment unter Richard II. auferlegte Kopfsteuer aber gab das Signal zu dem großen Bauernaufstand.

*162) Der Unterschied zwischen Statute und Ordinance oder Proclamation beruht nun darauf, daß die ordinance nicht in die Statutenrolle einregistrirt wird und daß sie einseitig abänderlich ist durch den König im Rath *ohne* Zustimmung des Parlaments. Schon unter Eduard III. spricht das Unterhaus öfter den Wunsch aus, gewisse mehr temporäre Anordnungen durch ordinances zu treffen, wie beispielsweise die Luxusgesetze, damit solche bei veränderten Umständen leichter wieder aufgehoben oder abgeändert werden könnten.

*163) Das Statut von *Gloucester* wurde dadurch veranlaßt, daß Heinrich IV. durch sein persönliches Eintreten in die Verhandlungen Prälaten und Barone zu einer Subsidienbewilligung schon

bewogen hatte und mit der Berufung auf diesen Vorbeschluß einen Druck auf das Haus der Gemeinen üben wollte. Es erhob sich ein heftiger Widerspruch der Commons gegen diese Art der Beeinflussung, und in diesem Zusammenhang wird der Sinn der Zusicherung verständlich.

*165) Dr. Rieß, Geschichte des Wahlrechts zum Engl. Parl. (Berlin 1885) Seite 15 fgd., 36 fgd. hat diese Seite der Frage durch seine scharfsinnige Untersuchung wesentlich gefördert, und ich finde diesen Theil seiner Ausführung überzeugend.

**165) Es ist eine Reminiscenz an diese ursprüngliche Einstimmigkeit, wenn auch in den deutschen Reichs- und Landständen öfter der Anspruch erhoben wurde, daß die Nichtzustimmenden durch die Beschlüsse nicht gebunden seien.

*167) Das Statut giebt die Veranlassung im Eingang dahin an: „Die Wahlen der Abgeordneten sind neuerdings von einer allzu großen Zahl von Leuten veranstaltet worden, welche in derselben Grafschaft wohnten; die meisten waren von nur geringem Vermögen, von denen noch dazu ein jeglicher dasselbe Stimmrecht zu haben vermeinte, wie die Ritter und Esquires, wodurch denn Todtschlag, Aufruhr, Schlägerei und Zwiespalt zwischen den Gentlemen und dem übrigen Volke leicht entstehen möchte, wenn dem nicht abgeholfen wird."

*168) Bei der großen Unklarheit über die Wahlberechtigung der Städte bin ich in der Engl. Verfassungsgeschichte (1882) den neueren Untersuchungen von W. Stubbs gefolgt. Ich muß aber anerkennen, daß die Einwendungen von Rieß, a. a. O. S. 17—35 begründet sind. Ich nehme nach dieser neuesten Untersuchung als ausgemacht an, daß die Wahl der städtischen Abgeordneten als rein kommunale Angelegenheit in der Stadt selbst stattfanden. Die scharfsinnige Erklärung, wie infolge der verschiedenen Formen der Mittheilung der Wahlausschreibung so viele kleine Städte sich den Parlamentswahlen entziehen konnten, unterliegt wohl noch Zweifeln, besonders bezüglich der Flecken, die unter späteren Regierungen anscheinend ganz willkürlich und ohne Rücksicht auf ihre Verfassungen mit dem Wahlrecht beehrt sind.

*169) Die Tagegelder der Grafschaftsritter haben sich ziemlich frühzeitig auf 4 sh, die der städtischen Abgeordneten auf 2 sh

fixirt. Die Frage, wer dazu beitragspflichtig sei, war Gegenstand eines alten Streits, der niemals prinzipiell entschieden wurde. Es blieb vielmehr bei den hergebrachten Ortsgewohnheiten.

*177) Eine Probe von dem Reichthum der Großvasallen dieser Zeit giebt eine Beschwerde des älteren Despenser unter Eduard II. über Beschädigung, wobei er unter seinem beweglichen Eigenthum aufzählt: 28 000 Schafe, 1000 Ochsen, 1200 Kühe, 500 Zugpferde, 2000 Schweine, sowie entsprechende Wirthschaftsvorräthe und Waffen für 200 Mann.

*193) Von dem 19. Juni 1312 an, wo unter Eduard II. dem Günstling Gaveston von den politischen Gegnern ohne Prozeß der Kopf abgeschlagen wurde, beginnt die ununterbrochene Kette der Akte der Blutrache in den Kämpfen des englischen Adels in einer Weise, die an die ältesten Zeiten germanischer Blutrache erinnert und in dem Rosenkriege zu einer grauenhaften Präcision und Vollständigkeit anlangt, in welcher keine Blutthat ungerächt geblieben ist!

**193) Eine vortreffliche Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse am Schluß des Mittelalters giebt Stubbs III. Kap. XXI. Die Opposition der arbeitenden Klassen, die unter Richard II. zu dem großen Bauernaufstand geführt, dem sich die arbeitenden Klassen der Städte angeschlossen hatten, wurde in eigenthümlicher Weise beigelegt. Die Pest (der sog. schwarze Tod) hatte in den Jahren 1348 und ff. die Bevölkerung so massenhaft dahin gerafft (auch die neueste Schrift von Rogers nimmt eine Abnahme um ein Drittel an) und hatte einen solchen Mangel an Arbeitskräften erzeugt, daß die Grundbesitzer froh waren, in freien Pacht- und Lohnverträgen die unentbehrlichen Arbeitskräfte zu gewinnen. Nach Rogers, History of Labour (1885) sind die Arbeitslöhne damals auf das $1\frac{1}{2}$fache gestiegen, bei gleichgebliebenen Preisen der Lebensbedürfnisse. Das 15. Jahrhundert erscheint ihm danach als das goldene Zeitalter der arbeitenden Klassen.

# IV.

# Die Parlamente der Reformationszeit.*)

Heinrich VII. 1485—1509.
Heinrich VIII. 1509—1547.
Eduard VI. 1547—1553.
Marie 1553—1558.
Elisabeth 1558—1603.

Der Selbstmord der großen Baronie und die darauf folgende Erschöpfung konnten nur zu einer Stärkung des Königthums führen. Ritterschaft und Städte waren, nachdem der romantische Traum der Eroberung Frankreichs vorübergegangen, wieder auf die friedliche Entwicklung des insularen Staats hingewiesen, und auch der wachsende Unabhängigkeitssinn der unteren Schichten neigte sich mehr dem königlichen Regiment zu als einer faktiösen Adelsregierung.

Mit klarem Blick hat die Dynastie der Tudors, und von Anfang an Heinrich VII. diese Lage erkannt. Nachdem die militärische Formation der großen Kronvasallenschaft zur Hauptgefahr der Monarchie geworden, ist die Niederhaltung der

großen Barone der Hauptgedanke der Politik Heinrichs VII. geworden, in oft engherzigen repressiven Maßregeln. „Er hielt eine feste Hand auf seinem Adel, sagt Lord Bacon, und nahm lieber Geistliche und Juristen, die, obgleich sie das Interesse des Volks hatten, fügsamer gegen ihn waren." Die zweideutigen Finanzkünste seines Schatzamtes brachten ihn soweit, daß er in den sieben letzten Regierungsjahren nur einmal ein Parlament zu berufen brauchte.*)

Königlicher verfolgte diese Politik sein Nachfolger Heinrich VIII. Durch Veröffentlichung der Staatspapiere ist auf die Verdienste Heinrichs ein so helles Licht gefallen, daß die neueste Geschichtsschreibung solche eher zu hoch, als zu niedrig anzuschlagen geneigt ist. Richtig ist es, daß zum ersten Mal die Staatsverwaltung eine planmäßige Fürsorge für die arbeitenden Klassen zeigt durch Regelung der Löhne und der Lebensmittelpreise, durch Verbote der Entvölkerung des Landes infolge übergroßer Pachtungen und Weidewirthschaften, sogar durch Verbote von Erfindungen zur Deplacirung der Handarbeit; durch ernste Fürsorge für Erziehung, Arbeitsamkeit und Armenpflege, selbst für die Zerstreuungen des Volkes; durch freundliche Rücksicht für Gilden, Handwerkervereine, Handelsgesellschaften und durch ähnliche Maßregeln, so gut die Zeit sie verstand. Unbestritten ist vor allem Heinrichs Verdienst in der Auswahl tüchtiger Beamten. Das Bedürfniß einer festen Verwaltung, zu der das Haus Lancaster nicht hatte gelangen können, zeigte der Nation von neuem die starke Seite der Monarchie. Das Verständniß der Tudors für die Rechtsvorstellungen ihres Volkes und für die Institutionen des Landes machten diese Monarchen trotz durchfahrender Härte populär. Daß diese Dynastie aber ihre ganze Kraft einsetzte, um die große Aufgabe der Zeit, die Kirchenreformation, durchzuführen, machte schließlich die jungfräuliche Königin Elisabeth zum Gegenstand der begeisterten Verehrung ihres Volkes.

Das Verständniß der Tudors für ihr Land und Volk zeigt sich vor allem in der **Fortdauer und Fortentwicklung der Grafschafts- und Ortsverfassung.**

Zunächst erscheint in voller Wirksamkeit das seit Eduard I. begründete Selfgovernment.

Die Milizverfassung dieser Zeit gewinnt eine hervorragende Bedeutung. Nach thatsächlicher Beseitigung der Lehnsmilizen bildet sie die einzige verfassungsmäßige Bewaffnung des Landes, für die seit Heinrich VIII. besondere Lieutenants des Königs (später Lord-Lieutenants) ernannt werden, und durch 4 et 5 Phil. et M. c. 2. 3 ergeht eine neue Ausrüstungs- und Musterungsordnung in großer Ausführlichkeit.

Das Gerichtswesen bleibt basirt auf ein systematisches Zusammenwirken von königlichen Richtern und Gemeindeausschüssen in Assisen und Quartalsitzungen. Mustergültig ist das Verhalten aller Regenten dieser Dynastie bezüglich der Unabhängigkeit des Richteramts und Erhaltung seiner Integrität.

Im Gebiet der Polizeiverwaltung gewinnt das Friedensrichteramt eine immer weiter wachsende Bedeutung. Mit den Tudors beginnt eine Kodifizirung der Arbeits-, Armenpolizei und Armenpflege in mustergültigen Gesetzen; eine zusammenhängende polizeiliche Regelung der Lohnarbeit und der Gewerbeordnung; eine Gesetzgebung gegen das Vagabundiren und Betteln; eine Gesetzgebung über Bierhauskonzessionen und konnexe Zweige der Sittenpolizei; nach der Reformation leider auch eine unerschöpfliche Kette staatlicher Vorschriften über die Religionspolizei. Die Friedensrichter werden ferner zum Voruntersuchungsamt für Straffälle aller Art. Als weitere Ausdehnung schließt sich daran eine Oberinstanz der Kirchspielsverwaltung, auf welche sogleich zurückzukommen ist. Es ist einleuchtend, wie durch diese neuen Aufgaben die politische Bedeutung des Amtes gewachsen ist, und mit ihr der politische Einfluß der Klassen, welche in Grafschaften und

Städten das Friedensrichteramt gewohnheitsmäßig verwalten. Zu einem formellen Abschluß kommt das Amt in einem Formular der Friedenskommissionen von a. 1590, welches bis heute in Anwendung geblieben ist.

Im Gebiet der Finanzverwaltung endlich dauert nicht nur die geregelte Mitwirkung der Gemeindekommissionen bei Einschätzung der Subsidien, Zehntel und Fünfzehntel fort, sondern gewinnt eine sehr erweiterte Bedeutung durch weitere Entwicklung des Communalsteuersystems.

Während hiernach die älteren Institutionen des Selfgovernment fortdauern, kommt im Zusammenhang mit der Reformation hier hinzu eine Entwicklung der **Verfassung des Kirchspiels, parish,** durch welche auch den Mittelständen eine lebendige Betheiligung am Gemeindeleben und eine festere Organisation gegeben wird. Vor allem wird das Kirchspiel gesetzliche Grundlage der Armenpflege. Schon im Beginn der Reformation ist eine Zwangspflicht der Gemeinden in dieser Richtung ausgesprochen. Der gänzliche Verfall der kirchlichen Armenpflege, die Aufhebung der Klöster und die Fluctuationen der Arbeiterbevölkerung in dieser Zeit bedingten eine organische Gesetzgebung, welche durch 43 Eliz. c. 2 ihren Abschluß findet. Die Armenpflege ist nunmehr die gesetzmäßige Last eines jeden Kirchspiels, in welchem der Arme geboren oder seit drei Jahren wohnhaft ist. Für den persönlichen Dienst wird das neue Amt der Overseers of the poor gebildet, welche gemeinschaftlich mit den Kirchenvorstehern für die arbeitsame Beschäftigung, event. für die Geldunterstützung der Bedürftigen zu sorgen haben. Zur Aufbringung der dafür nöthigen Mittel ermächtigt das Gesetz die Armenaufseher, jeden Inhaber eines Hausstandes im Kirchspiel nach Maßgabe seines Einkommens aus dem Realbesitz zur Armensteuer einzuschätzen. Analog gestaltet sich die für das Gemeindeleben so wichtige Wegelast. Das Wegegesetz bildet dafür das Amt des Wegeaufsehers, und stufe

die Gemeindelast nach Landbesitz und Gespannen, nach Arbeitstagen und Handdiensten ab, zu deren Ergänzung auch Steuern ausgeschrieben werden, analog der Armensteuer. Durch diese zusammenhängenden Einrichtungen ist die Ortsgemeinde zu einem kräftigen Leben gelangt, in welchem bereits die Geldwirthschaft vorherrscht. Aus der Beitragspflicht wird ein lokales Beschließungsrecht abgeleitet, unter Controle des höheren Amts der Friedensrichter. In Verbindung damit tritt ein System der Gemeindeversammlungen (vestries) zur Beschließung über die wirthschaftlichen Aufgaben der Gemeindeverwaltung.

Die eigentliche Aufgabe, man könnte sagen die providentielle Mission der Dynastie, wurde nun aber **die Durchführung der Reformation und die Aufrichtung der anglikanischen Nationalkirche,** welche von Heinrich VIII. aus persönlichen Beweggründen begonnen, demnächst mit Härte, aber unvergleichlicher Willenskraft durchgesetzt ist. Nachdem unter der befestigten Dynastie die Nation sich wieder als Einheit fühlen gelernt, kehrte in verstärktem Grade die insulare Abneigung gegen den römischen Primat zurück. Es ist in England zuerst ein Gefühl nationaler Selbständigkeit, welches sich gegen den kirchlichen Universalstaat auflehnt.*) Während die deutsche Reformation zunächst aus einer geistigen Bewegung, aus Ueberzeugung von der Irrigkeit römischer Glaubenslehren hervorgeht und erst secundär auf den Staat reflectirt: ist die englische in ihrem Anfang ein national-politischer Act, der sich erst allmählich zu einer geistigen Bewegung in der Masse des Volks vertieft. Sie ist eben deshalb in ihrem Anfang äußerlicher. Da die römische Kirche sich in festen Besitzungen und Staatsinstitutionen verweltlicht hat, so wird sie auch auf diesem äußerlichen Boden bekämpft in ihrem Besitz und ihrem Oberhaupt: Abwerfung der Oberherrlichkeit des römischen Bischofs ist das nächste Ziel. Demgemäß verlaufen die Maßregeln Heinrichs VIII. lediglich in eine Umwandlung der

Machtverhältnisse: unmittelbare Unterordnung der Bischöfe unter die königliche Regierungsgewalt, massenhafte Säkularisation der Klostergüter und deren Verwendung zu großen Dotationen weltlicher Herren, Ausschließung jeder Einwirkung des römischen Bischofs, demgemäß Erklärung des Königs als geistliches Oberhaupt der englischen Kirche und Sanction dieser Stellung durch die Strafen des Hochverraths. Alles das mit Zustimmung eines bereitwilligen Parlaments, mit Unterordnung der Glaubenslehren, die in den 6 Artikeln Gardiners mit möglichst geringer Abweichung von dem römischen Dogma das Bibellesen noch auf „Leute von Stande" beschränken.*) Die gänzliche Veräußerlichung, in welche die römische Kirche auf dem Höhepunkt ihrer Macht verfallen war, hatte allerdings jetzt die ganze katholische Welt ergriffen, hatte den päpstlichen Stuhl in das Netz der Intriguen und Kämpfe der europäischen Großmächte verwickelt, hatte die ehemalige Solidarität des Katholizismus gegen die Häresien aufgehoben, und damit den Reformationsbestrebungen ein freieres Feld eröffnet. Dennoch hat die Art und Weise der englischen Reformation in diesem Stadium ein das religiöse Gefühl späterer Generationen tief Verletzendes.**) Es waltet in dieser königlichen Reformation freilich nicht die bloße Laune eines Despoten; aber es ist das antecipirte System „Richelieu", welches nach einer wohlerwogenen Staatsraison stets unmittelbar die Häupter des Widerstandes niederschlägt, um die „Contagion" zu verhüten. Als in dem ersten Stadium der Reformation der Widerstand des Mönchsthums hervortrat, wird nach umständlichen Berathungen im Privy Council beschlossen, den Prior und drei Mönche des Carthäuserklosters in ihrer geistlichen Amtstracht coram populo aufzuhängen: und die Geistlichkeit fügt sich nunmehr. In einem zweiten Stadium trifft wiederum das Beil des Henkers sofort die Häupter des Widerspruches, Lordkanzler Thomas Morus und Bischof Fisher. In den

späteren Stadien werden von Zeit zu Zeit Einzelexecutionen an geeigneten Orten der Provinz in geeigneten Zeitpunkten veranstaltet. Die mit der Reformation im Zusammenhang stehende Hinrichtung zweier Königinnen erfolgt mit dem strengen Ceremonial gerichtlicher Verhandlung und Urtheilssprechung. Es ist ebenso die Staatsraison, welche den treuesten und erfolgreichsten Diener des Königs, Lord Thomas Cromwell, dem Haß des Clerus und der Magnaten opfert. Es ist der Staatsraison in der That gelungen, die aus der Reformation hervorgehenden Bürgerkriege zu localisiren und leichterhand niederzudrücken. Eine so staatskluge Reformation konnte aber der englischen Nation den schweren Kampf um die höchsten menschlichen Wahrheiten nicht ersparen, sondern nur in spätere Generationen verschieben. Ein solches System konnte denn auch nur in halbe und schwankende Maßregeln am Schluß dieser Regierung auslaufen, als Ausdruck der ewigen Wahrheit, daß kein Mensch es unternehmen darf, Reformator in kirchlichen Dingen zu werden ohne eine wahrhafte Herzensüberzeugung.

Die dogmatische Reformation unter Eduard VI. unternimmt es, die noch fehlende innere Seite nachzuholen. Diese nachhaltige Grundlegung konnte nur von ernsten Ueberzeugungen ausgehen, welche aus der heiligen Schrift geschöpft, durch die Standhaftigkeit ihrer Urheber bethätigt, durch die Macht der sittlichen Wahrheit in dem Volksgeist allmählich Fuß fassen. Die geistigen Schöpfer dieser Reformation sind Ridley und Erzbischof Cranmer, dessen Character (trotz nachgiebiger Milde) in dem Willen zum Rechten keinen Zweifel läßt. Dieselbe Gesinnung lebt auch in dem Reichsregenten Somerset und in dem jugendlichen König selbst. Aus wahrhaftiger Überzeugung kommt jetzt zur Geltung die protestantische Grundlehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, von der sittlichen Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit,

welche den innern Frieden, ohne die vermittelnden Dienste des Priesters zu finden vermag. Das allgemeine Gebetbuch bleibt das unvergängliche Denkmal zugleich des nationalen Sinnes dieser Zeit, „ihrer Gelehrsamkeit und Feinheit, ihrer Schonung und Entschiedenheit" (Ranke). Die Unterscheidungslehren in den Sacramenten, die Beseitigung der Ohrenbeichte und des Cölibats, die Reform des Kirchendienstes und der Liturgie kommen zum Abschluß in den 42 Artikeln. — Allein es ließ sich doch nicht ändern, daß nach dem Vorangegangenen für die Mehrheit des Volks mehr ein Regierungs- als ein Religionswechsel eingetreten war. Hatte doch Heinrich VIII. eine Ableugnung der Transsubstantiation noch mit Todesstrafe bedroht. Neuerungen im Gottesdienst und Liturgie sind jederzeit unpopulär. Die Masse der Bevölkerung hatte andere Glaubenssätze gelernt, viele fanden sich in ihrem Gewissen geängstigt, andere wieder zu einer weitergehenden Agitation getrieben. In den besitzenden Klassen kämpfte das Interesse an den neu erworbenen säcularisirten Gütern mit politischen Bedenken gegen die Neuerungen. Diese Verwirrung der Geister traf zusammen mit schweren Nothständen, die eine starke leitende Hand erforderten. In einer Zeit, in welcher eine Art monarchischer Dictatur nothwendig war, fand sich ein schwacher Regent an der Spitze des Reichs, dessen Neigung zu einer persönlichen Regierung im Widerspruch mit seiner Befähigung dazu stand. Mit den unglücklich geleiteten auswärtigen Verhältnissen durchkreuzen sich die noch schwierigeren innern. Es kehrt ein leichtsinniges aristokratisches Regiment wieder, welches die ländliche Bevölkerung erbittert durch Einziehung der Gemeindenutzungen (commons) zum Vortheil der Gutsherren, durch mannigfaltigen Druck auf Hofbauern, Pächter und arbeitende Klassen, zusammentreffend mit Hungersnoth und Epidemien. Es tritt dazu die unverantwortliche Confiscation des Eigenthums der Hospitäler und Gilden sowie die Veruntreuung großer Massen

von Kronländereien zu Gunsten der zeitigen Machthaber.*) Noch einmal durchkreuzt sich deshalb das Reformationswerk mit den weltlichen Interessen in einer für beide Seiten verderblichen Weise, und in unglücklicher Stunde kehren die Intriguen eines adligen Parteiregiments zurück. Der rasch emporgekommene Herzog von Northumberland führt in ruhelosem Ehrgeiz den Reichsregenten auf das Schaffot und reißt die Regentschaft an sich mit dem weitergehenden Plan, die Thronfolge an die eigene Familie zu bringen.

Die katholische Restauration unter Mary wird erklärlich aus dieser politischen Lage. In dem selbstsüchtigen Regentschaftsrath bei dem Tode Eduards VI. war überhaupt kein Mann, keine Familie, keine Partei des öffentlichen Vertrauens zu finden. An der jugendlichen Jane Grey, „der Königin von 9 Tagen", klebte die Blutschuld ihres Schwiegervaters Northumberland. Das wohlbegründete Gefühl von der Nothwendigkeit monarchischer Ordnung wandte sich daher fast einmüthig der legitimen Erbin des Thrones, der vom Schicksal hart geprüften Tochter Heinrichs VIII. zu. In dem neugewählten Parlament bildeten die Anhänger des päpstlichen Kirchenregiments zwar noch eine verschwindende Minderheit. Allein eine Majorität, welcher die Glaubenslehren noch als offene Fragen galten, opferte die Reformation Eduards VI. den Wünschen der Königin in so frivoler Weise, daß die entschlossen katholisirende Richtung schon im zweiten Parlament die Oberhand gewinnt, zu welchem die Sheriffs ausdrücklich angewiesen waren, Männer of the wise, grave and catholic sort einzusenden. Das zweite House of Commons gelangt mit den Lords zu einer Supplik, welche „in tiefer Betrübniß wegen der vorangegangenen Proceduren gegen den heiligen Vater" die gegen den Papst gerichteten Parlamentsacten aufzuheben sich bereit erklärt „unter der Bedingung, daß er ihre Erwerbungen an Abtei- und Stiftsländereien bestätigen will."

Man hat allerdings berechnet, daß 40 000 Familien bei dieser Besitzfrage interessirt waren. Um diesen Preis läßt die staatskluge Versammlung der Königin und ihren fanatischen Rathgebern freie Hand in der Wiedereinführung der Ketzergerichte gegen die Häupter des Protestantismus, in welchen 284 Personen verbrannt werden, darunter Erzbischof Cranmer, 4 Bischöfe, 21 Pfarrgeistliche und zahlreiche Frauen und Kinder.*) Die Aufhebung der königlichen Suprematie, die Wiedereinführung des Cölibats und des katholischen Abendmahls geht mit Leichtigkeit durch das Parlament, ja ohne jeden Widerspruch durch das Oberhaus. 1500 (nach anderen Angaben 3000) Geistliche werden aus ihren Stellen vertrieben. Von Zeit zu Zeit glaubte die unglückliche Frau auf dem Throne, ihre Hoffnung auf die Geburt eines Thronfolgers durch solche Gott gefällige Opfer erfüllt zu sehen. Das dritte „Reconciliation Parliament" bot der Welt ein Schauspiel, in welchem Lords und Commoners auf die Kniee sinken, die Sünden ihres geistigen Abfalls demüthig bekennen und aus den Händen des Kardinal Pole Absolution erhalten. — So war die staatskluge Partei in rückläufiger Bewegung zum Papstthum zurückgekommen, zugleich freilich in der Achtung und dem Vertrauen der Nation vernichtet. Für die protestantisch-englische Kirche aber war das Märtyrerthum ihrer Bischöfe, Frauen und Kinder, begleitet von den gräuelvollen Scenen einer spanischen Inquisition, die Zeit innerer Läuterung geworden, welche unter der „blutigen Mary" die englische Kirche in den Gemüthern des Volks zuerst begründet hat.

Die anglikanische Staatskirche Elisabeths ist die endliche Zusammenfassung der äußeren und der inneren Seite der Reformation. In Elisabeth erhebt sich noch einmal das Königthum in vollem Glanze. Nachdem das Wesen der römischen Kirche sich der Nation in so abschreckender Gestalt gezeigt hat, stellt sie in aufrichtiger Ueberzeugung und in

klarem Verständniß ihres Berufs die königliche Suprematie ihres Vaters und das Reformationswerk ihres Bruders in einem großen Act verbunden wieder her. Der entschlossenen That der Königin tritt alsbald die Sanction des Parlaments hinzu in der Suprematie- und Uniformitätsacte 1 Eliz. c. 1. 2. In dem Oberhaus haben nur 9 weltliche Pairs mit 9 Bischöfen gegen das allgemeine Gebetbuch gestimmt. Von 9400 Geistlichen in England fanden sich dadurch nur 189 veranlaßt, ihre Aemter niederzulegen. Geläutert durch schwere Prüfungen, gekräftigt durch die nun bewährte Glaubenstreue, sich klärend durch Selbstprüfung aus der dem Volke nicht mehr verschlossenen Bibel, faßt jetzt der protestantische Glaube seine festen Wurzeln in den Gemüthern des Volkes, erhält durch Gebetbuch, Liturgie und Ritual eine dem Verständniß der Nation entsprechende Form und damit die Möglichkeit der Wiederaufrichtung einer einheitlichen Kirche in der einheitlichen Nation. Die anglikanische Kirche ist nicht mehr ein politisches Regierungssystem, sondern ein rechtschaffener evangelischer Glaube, der sich als Kirche constituirt, in der festen Meinung, recht und christlich zu handeln. Und damit bestimmt sich auch fortan die Stellung dieses Kirchenregiments zu dem Protestantismus des Continents, mit welchem Elisabeth loyal und standhaft in ein Bündniß tritt zur Abwehr gegen die sich jetzt bildenden übermächtigen Coalitionen der katholischen Welt.*)

Durch die Suprematie- und Uniformitätsacte ist von nun an die protestantische Kirche als die verfassungsmäßige Staatskirche (by law established) erklärt, und die Bevölkerung dieser Staatskirche von Rechtswegen zugehörig. Die königliche Suprematie ist nothwendige Voraussetzung der Staatsverfassung geworden mit den weitesttragenden Folgen für das äußere Leben, die schon unter Elisabeth erkennbar hervortreten. Mit der königlichen Suprematie ist der gesammte Regierungs-Organismus der römischen Kirche den Regierungsrechten im

Gebiet der Weltlichkeit hinzugetreten. Für das oberste Kirchenregiment wird ein Oberkirchenrath gebildet. Die Erzbischöfe und Bischöfe behalten die herkömmlichen Gewalten der Kirchenregierung und der Jurisdiction, aber untergeordnet dem König in Ernennung und Amtsdauer, als königliche Vertrauensämter. Diese Beamtenstellung entzieht den Synoden des Clerus die frühere Selbständigkeit. Mit den Mönchsorden und Klöstern sind die befestigten Plätze des kirchlichen Einflusses verschwunden. Die Macht ihres Besitzes ist durch die Säcularisationen ebenso wesentlich abgeschwächt. Nur die Pfarrer stehen durch das Patronatsrecht auch noch in Verbindung mit den besitzenden Klassen, durch Kirchensteuer und Kirchenvorsteher in Verbindung mit den Ortsgemeinden. Diesem stufenweis subordinirten Beamtenstaat ist nun das ganze Laienthum in kirchlichen Dingen untergeben. Die bisherigen Unterthanen des kirchlichen Staates sind durch die Reformation in das gleiche Verhältniß zur Krone getreten. Zum weltlichen Unterthaneneid tritt der geistliche hinzu: Abschwörung der päpstlichen Gewalt ist jetzt Unterthanenpflicht, ihre Verletzung Hochverrath. Nach Durchführung der Reformation beginnt daher nach der hergebrachten Weise des Kirchenregiments eine zweiseitige Verfolgung sowohl der Papisten wie der dissentirenden protestantischen Richtungen, weniger blutig und leidenschaftlich als unter dem katholischen Kirchenregiment, dafür aber kleinlicher und quälerischer.*)

Erst in dieser Bewegung des Jahrhunderts und in diesen Umgebungen wird es möglich, das Verhältniß der Parlamente zu der königlichen Staatsregierung zu würdigen.

I. **Das Permanent Council, jetzt Privy Council genannt**, ist mit dem Zurücktreten der Adelsmacht seit Heinreich VII. in seine ursprüngliche Stellung zurückgetreten. Wie im 14. Jahrhundert ist es wieder der berathende Körper für die Leitung der Reichsangelegenheiten und als solcher wieder ein Ausfluß des königlichen Willens, unabhängig vom Par-

lament, vielmehr die über dem Parlament stehende Staatsregierung. Elisabeth hat dies am 10. April 1593 einmal verständlich ausgesprochen als Rüge über „Irreverenz" gegen ihre Geheimräthe, welche nicht zu betrachten seien als gewöhnliche Abgeordnete, die nur Räthe für die Dauer des Parlaments, während jene stehende Räthe und wegen ihrer Weisheit und großen Dienste zu dem Council of State berufen werden. Unter Heinrich VIII. und Elisabeth ist gewissermaßen die normale Zeit der Wirksamkeit des königlichen Raths als gesetzberathenden Körpers und Leiters der wichtigsten auf die Reformation bezüglichen Maßregeln.*) Seine erhöhte Bedeutung tritt namentlich hervor in einer außerordentlichen Strafgewalt, die als königliches Reservatrecht in der vorigen Periode von den Parlamenten öfter bestritten, aber schließlich immer wieder anerkannt war. Es waren im ersten Menschenalter noch die Nachwehen wilder Parteikämpfe, Uebermuth der Großen und ihrer bewaffneten Gefolge, welche ein starkes Polizeiregiment unter Heinrich VII. nöthig machten. Die Oberrichter hatten dem König rundweg erklärt, daß sie außer stande seien, unter dem bestehenden Faktionstreiben die Justiz in ihren Assisen zu verwalten. „In Erwägung vorhandener großer Tumulte und ungesetzlicher Versammlungen, Bestechungen und Parteilichkeiten" ermächtigt daher das st. 3 Henr. VII. c. 1 den Kanzler, Schatzmeister und Geheimsiegelbewahrer nebst einem Bischof, einem weltlichen Herrn vom Rath und zwei Reichsrichtern, auf königlichen Kabinetsbefehl Personen zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen wegen sieben namentlich genannter Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Der König declarirt damit nur, daß er seine außerordentliche Strafgewalt den Bedürfnissen der Zeit entsprechend anwenden werde, und delegirt dafür eine kleinere Zahl von Geheimräthen unter Beiordnung von zwei Richtern. Heinrich VIII. setzt diese Einrichtung im wesentlichen fort. In der zweiten Hälfte

des 16. Jahrhunderts tritt nun aber hinzu die Reformation mit ihren tiefen Eingriffen in kirchliche Autorität und kirchliches Eigenthum, welche zu dictatorischen Gewalten führten, sowie der Geist der Verfolgung, der aus den Religionsstreitigkeiten hervorgeht; ebendeshalb ein stillschweigendes Einverständniß zwischen Council und Parlament über die „zeitgemäße" Ausdehnung einer solchen Administrativjustiz. Von dem Amtslocal wurde diese Behörde als Star Chamber, Sternkammer, bezeichnet, und nur zu sehr geeignet, in der folgenden Periode eine verhängnißvolle Rolle zu übernehmen.

Die Reformation fügt dem Privy Council hinzu noch eine zweite staatsrathsähnliche Bildung, den Oberkirchenrath, High Commission Court. Die erste Durchführung der äußeren Maßregeln der Reformation war zwar sachgemäß in die Hände eines Stellvertreters des Königs, seines Generalvicars (Cromwell) gelegt. Nach Durchführung derselben erschien es aber nothwendig, gewisse Functionen der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit einer collegialischen Behörde zu delegiren. Durch die Suprematie-Acte Elisabeths wurde daher ein High Court of Commission als collegialische, durch königliches Patent ernannte Behörde gebildet, parallel dem Privy Council im Gebiet der Weltlichkeit. Es ist die von uns sogenannte Consistorialverfassung, welche durch gemischte Behörden die Uebereinstimmung zwischen dem weltlichen und kirchlichen Regiment erhält. Der Zweck der ersten Commission von 1559 war (zur Beseitigung der katholischen Restauration) eine „Generalvisitation" aller Kirchen mit der Befugniß zur Suspension und Absetzung der Geistlichen. Später erhält der Oberkirchenrath die weitere Befugniß im Inquisitionsverfahren „wie herkömmlich" (also auch ohne Jury) einzuschreiten gegen Ketzerei, Mißbräuche und Abweichungen in kirchlichen Dingen und auf Geld- und Gefängnißstrafe zu erkennen. In ihrer Höhezeit bestand die Behörde aus 44 Commissarien, darunter 12 Bi-

schöfe, einer noch größeren Zahl von Staatsräthen und anderen Clerikern und Civilisten.*)

II. **Das Oberhaus der Prälaten und Barone** ist als ein ständiger Reichsrath in die Zeit der Tudors übergegangen. Heinrich VII. hatte zu seinem ersten Parlament zwar nur 29 weltliche Herren berufen können, darunter viele neugeadelte. Indessen wurden andere Magnaten später in ihren Rang und theilweise in ihren Besitz wieder eingesetzt, und bis zum Tode Elisabeths die weltlichen Pairs mäßig vermehrt, so daß die Zahl der Earls einmal auf 19, die Zahl der Barone einmal auf 41 gestiegen ist. Dazu kamen gewöhnlich noch je ein, zwei oder drei Dukes, Marquesses und Viscounts. Die Tudors beschränkten sich dabei mit kaum einer Ausnahme auf ältere ritterschaftliche Familien. Nach dem Bruch der Militärmacht der großen Barone ist das Oberhaus gewissermaßen in die Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zurückgekehrt. Der Schwerpunkt des Staats liegt wieder im Privy Council, der Einfluß der Pairs hauptsächlich in der Berufung zu den großen Aemtern. Gerade in diesem glänzenden, jetzt anerkannt erblichen Adel fanden sich die bereitwilligen Majoritäten ebenso für die Gewaltthaten Heinrichs VIII. wie für die verschiedenen Religionen Heinrichs, Eduards, der katholischen Marie, der protestantischen Elisabeth. Wird es einem alten Adel nicht leicht, in der unmittelbaren Umgebung eines königlichen Hofes despotischen oder thörichten Handlungen ihres Gebieters zu widerstehen, so wurde dies viel schwerer einer neu geschaffenen und neu ausgestatteten Nobility, gegenüber einem willensstarken, volksbeliebten, zur Erfüllung der höchsten Aufgaben der Zeit berufenen Monarchen. Es ist dabei auch von Bedeutung, daß die Gewaltacte Heinrichs sich vorzugsweise gegen die von ihm selbst erhobenen Günstlinge kehrten, während er sonst seinen weltlichen Pairs (unter denen viele jüngere seine Lehnsmündel gewesen) ein wohlwollender, freigiebiger und verbindlicher Herr

war. Der Bruch in der Stellung der kurz zuvor so übermächtigen Klasse ist nirgends stärker sichtbar als darin, daß das schwer errungene Recht der Pairs-Gerichtsbarkeit zu ihrem verderblichen Privilegium wird. Statt des ordnungsmäßigen Anklageverfahrens greift man übrigens jetzt zu der Weise der Aechtungsgesetze (bills of attainder), durch welche der König in Gesetzesform seine gefallenen Günstlinge verurtheilen läßt. In die Mitte gestellt zwischen den unbeugsamen königlichen Willen und eine zustimmende Majorität der Commoners, wagt die erbliche Pairie keinen Widerstand mehr. Von entscheidender Bedeutung ist auch bei diesem Punkt die Reformation, durch welche ein fester Bestand von etwa 27 regelmäßig geladenen Äbten und Prioren verschwand. In dem Parlament vom 23. April 1539 erscheinen nur noch 20 geistliche Pairs neben 41 weltlichen, in Umkehrung des mittelalterlichen Verhältnisses der Stimmen. Auf fast ein Jahrhundert hört der Adel auf Vertreter der Rechte des Landes zu sein.

III. Das **House of Commons, Unterhaus,** ist in seiner Zusammensetzung am wenigsten verändert aus dem Mittelalter auf die Tudors übergegangen. Einige Erweiterungen treten dadurch ein, daß unter Heinrich VIII. 27 Parlamentsmitglieder für Wales hinzukommen, sowie 4 Mitglieder für die Pfalzgrafschaft und die Stadt Chester. Noch mehr dadurch, daß eine Anzahl älterer Wahlflecken restaurirt und andere neu berufen werden: unter Eduard VI. 24, unter Marie 24, unter Elisabeth noch 31 boroughs. Trotz der hochgesteigerten Macht des Königthums fühlten sich die Commons den wachsenden Steuerforderungen gegenüber jetzt auf sicherem Boden stehend. Der Schwerpunkt der öffentlichen Thätigkeit des Grundbesitzes und seines Einflusses bei den Parlamentswahlen liegt nun in der Miliz und in der Polizeiverwaltung, in welchen sich die besitzenden Klassen jetzt enger aneinanderschließen. Andererseits wächst auch die Zahl der

Freisassen wieder durch Säcularisirung der Klostergüter, durch die Theilbarkeit des Grundbesitzes und durch die Testirfreiheit seit Heinrich VIII. Der städtische Mittelstand wächst durch den Aufschwung von Handel und Gewerbe, von oben herab begünstigt durch Pflege der Gilden, Handwerkervereine, Innungen. Eine indirecte Anerkennung der wachsenden Bedeutung der Commoners liegt auch darin, daß sich in wichtigen Wendepunkten die Krone jetzt um einen Einfluß auf die Wahlen bemüht. Schon für das Reformationsparlament hat eine solche Einwirkung stattgefunden. In 7 Edw. VI. werden in verschiedenen Grafschaften die Sheriffs sogar angewiesen, bestimmte, vom Könige bezeichnete Personen einzuberichten. In 2 Mary ergeht umgekehrt die schon erwähnte Anweisung „Männer von der weisen, ernsten, katholischen Art einzusenden". Die Zahl der Hofbeamten und sonst abhängigen Mitglieder ist unter Elisabeth eine ansehnliche und ihre einflußreichsten Minister nahmen als Mitglieder des Hauses auch an der Debatte lebhaften Antheil. Die Hinzufügung von mehr als 100 meistens abhängigen burgesses unter den Nachfolgern Heinrichs VIII. hat unverkennbar den Zweck einer Regulirung des Stimmrechts im Interesse der Krone. Ein weiteres Symptom ist, daß jetzt schon außerhalb des Wahlbezirks Wohnende sich häufig um städtische Parlamentssitze bemühen. Im Jahre 1546 gab der Sohn des Earl von Bedford das erste Beispiel der Bewerbung des Erben einer Pairie um einen Sitz im Unterhause, welcher Vorgang immer zahlreichere Nachfolge fand.

Das so innerlich gekräftigte Unterhaus erscheint in allen drei Grundrichtungen der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung und der Controle der Verwaltung in seiner verfassungsmäßigen Stellung feststehend.

1. Die parlamentarische Gesetzgebung wird sogleich unter Heinrich VII. mit einer Acte eröffnet, welche den Titel zur Krone anerkennt, oder vielmehr neu creirt.*) Die Thron-

folge aller fünf Monarchen des Hauses Tudor ist auf Parlamentsgesetze basirt. Das Reformationswerk ist in allen wichtigen Einzelheiten zu stande gebracht durch Beschlüsse des am 3. Nov. 1529 berufenen bis zum April 1536 (mit vielen Prorogationen) fortgesetzten Parlaments, und zwar meistens auf Anträge des Unterhauses. Die sämmtlichen späteren Suprematie- und Uniformitäts-Acten sind ebenso durch Parlamentsbeschlüsse sanctionirt. Die Dynastie konnte zu dem Reformwerk die Mitwirkung der Parlamente ebenso wenig entbehren, wie die regierenden Fürsten Deutschlands ihre Landstände. Das Jahrhundert der Tudors ist parlamentarischer als alle vorangegangenen, insofern als das Parlament niemals wichtigere Aufgaben zu erfüllen gehabt hat. Wenn man darin Anomalien gefunden zu haben meint, so lösen sich diese wiederum durch eine sachliche Unterscheidung der Rechts-, der Verwaltungs- und der kirchlichen Gesetze.

Für die Rechtsgesetze steht der Grundsatz der Nothwendigkeit des consensus optimatum jetzt unerschütterlich fest. Unter keiner dieser Regierungen ist ein Versuch gemacht, das Privatrecht, das Strafrecht oder die ordentliche Gerichtsverfassung durch Verordnungen zu ändern. Das bedenkliche st. 31 Henr. VIII. c. 8, welches den königlichen Ordonnanzen Gesetzeskraft beilegt, enthält den ausdrücklichen Vorbehalt für die Rechtsgesetze, „daß dadurch niemand an Grundbesitz, Freiheit oder Person gekränkt, noch die Gesetze und Gewohnheiten des Reichs dadurch umgekehrt werden sollen."

In dem Gebiet der Verwaltungsnormen bestand das Verordnungsrecht der Krone, soweit nicht ein Parlamentsstatut die Materie geordnet hatte. Demgemäß sind Ordonnanzen in vielen Richtungen mit verfassungsmäßiger Wirksamkeit erlassen, entsprechend den Bedürfnissen der Zeit. Wo solche von bestehenden Parlamentsgesetzen abweichen, war die Krone durch ausdrückliche Statuten dazu ermächtigt. Das weitergehende,

bedenkliche st. 31 Hen. VIII. c. 8 war nur erlassen, um gewisse Anordnungen in Religionssachen sicherer durchzuführen, und ist auch sehr bald (in 1 Edw. VI.) wieder aufgehoben worden. Es ist wahr, daß Gesetzvorschläge, welche von der Krone ausgingen, nach Lage der Verhältnisse in der Regel angenommen wurden. Als indessen a. 1532 das Unterhaus doch eine Bill verwarf, fügte sich Heinrich VIII. mürrisch, aber ohne weitere Versuche. Mehrere Beispiele der Art folgen unter Eduard, Mary, Elisabeth.

Eigenthümlich war die Lage der *Kirchengesetze*. Bis zum Schluß des Mittelalters war die Einmischung der Commoners in die innere Verwaltung der Kirche sowie ihre Besteuerung der Temporalien energisch abgelehnt worden. Das in diesen Dingen dem Kirchen-Regiment zustehende Verordnungsrecht war jetzt mit der Suprematie auf die Krone übergegangen, seitdem (1534) den Convocationen untersagt war, irgend welche auch nur die Geistlichkeit bindende Beschlüsse ohne Genehmigung des Königs zu fassen. Wie einst bei der Reception der christlichen Kirche im römischen Kaiserstaat und in den germanischen Königreichen bedurfte es aber eines Gesetzactes, um die jetzt reformirte Kirche als die *rechte* Kirche, die königliche Suprematie als das *rechte* Kirchenregiment anzuerkennen, weil eine unabsehbare Kette von staats- und privatrechtlichen Verhältnissen davon abhing. Daher die Ausdehnung der Parlamentsgesetzgebung auf die *grundlegenden* Verfassungsgesetze der anglicanischen Kirche.*) Nachdem diese gesetzliche Grundlage aber geschaffen war, hat die Krone ihr Verordnungsrecht mit Beirath der kirchlichen Behörden wiederum aufgenommen, und beansprucht es in eben so weitem Maße wie das alte Kirchenregiment innerhalb der römischen.

2. Ebenso unbestritten besteht das Recht der *parlamentarischen Steuerbewilligung*. Seit Heinrich VI. war allerdings das Tonnen- und Pfundgeld dem Könige auf

Lebenszeit bewilligt worden, und dadurch die erbliche Revenue soweit verstärkt, daß sie die laufenden Bedürfnisse auch ohne Subsidien zu decken vermochte. Uebrigens war das Steuerbewilligungsrecht der Landstände durch zwei Jahrhunderte hindurch so festgewurzelt, daß Heinrich VII. und VIII. beim ersten Versuch der Beiseitsetzung einen gefährlichen Widerstand hervorriefen.*) Die Parlamente Heinrichs VIII. zeigten sich in der Regel so willfährig, daß dieser König mehr Subsidien erhoben haben soll als seine Vorgänger zusammen. Und wo das Parlament direct nicht gewährte, ließ es indirect den Verwaltungsmißbrauch gegen einzelne gewähren, d. h. sogenannte benevolences, welche durch den Rath, durch Specialcommissarien oder durch Einstellung in die Milizen den Kapitalisten eindringlich gemacht wurden. Diese Art von Zwangsanleihen (mit oder ohne bestimmte Aussicht auf Rückzahlung), unter Eduard IV. begonnen, wurde unter Heinrich VII. mit indirecter Billigung des Parlaments erneut, und nun öfter (namentlich a. 1491, 1505, 1525, 1544) angewandt. Gerade in diesem Mißbrauch bleibt indessen virtuell das Subsidienbewilligungsrecht anerkannt.

3. Eine Controle der Staatsverwaltung endlich blieb gesichert durch das Steuerbewilligungsrecht und durch den Antheil des Unterhauses an der Gesetzgebung. Sie wird auch zeitweise geübt durch Landesbeschwerden über fiscalische und andere Mißbräuche; seit der Reformation durch überzahllose Religionsbeschwerden in der einen und der anderen Richtung. Jederzeit war indessen diese Thätigkeit der Parlamente abhängig von den Stimmungen der Zeit. War sie im vorigen Jahrhundert oft über alle Schranken hinausgegangen, so blieb sie jetzt ebenso oft hinter gerechten Ansprüchen zurück. Allein es fehlte dabei viel mehr am Willen wie an der Macht. Wie das Oberhaus in der Verurtheilung mißliebiger Günstlinge, so erscheint das Unterhaus in der Zulassung von Zwangs-

anleihen und in der Ahndung unehrerbietiger Opposition zuweilen königlicher als der König. In den Strömungen der Reformation hat sich die Bedeutung der parlamentarischen Anklagen geradezu umgekehrt. Anstatt den Mißbrauch der Staatsgewalt zu verhüten, waren die Parlamente so überdienstfertig, daß unter Heinrich VIII. ein despotischer Eigenwille, unter Eduard VI. die Faktionsleidenschaft, unter Mary der Religionsfanatismus nicht sicherer die Gegner zu treffen wußte als durch Majoritätsspruch des Parlaments. Die schwülstige untergebene Sprache des Unterhauses gehört übrigens zum Styl der Zeit, die Unempfindlichkeit gegen das dem Einzelnen zugefügte Unrecht scheint der Epoche der Religionskämpfe überhaupt anzugehören.*)

Ein Fortschritt in den Parlamentsrechten dagegen zeigt sich darin, daß das Unterhaus (1586) schon einmal die Entscheidung über eine bestrittene Wahl durchsetzt, sogar gegen ausdrückliches Verbot Elisabeths. Ebenso in der Anerkennung gewisser persönlicher Vorrechte (Privilegien) der Abgeordneten, welche jetzt aus ihrer Stellung als Mitglieder des „höchsten Raths der Krone" abgeleitet wurden, nachdem eine Gleichberechtigung des Unterhauses mit dem Oberhause im wesentlichen erreicht war. In 4 Henr. VIII. war der Mißgriff vorgekommen, daß ein Localgericht gegen das Unterhausmitglied Strode wegen eingebrachter bills ein Strafurtheil gefällt hatte. Auf Antrag der Gemeinen erging die übereinstimmende Erklärung der beiden Häuser und des Königs, welche jenes Gerichtsverfahren für nichtig erklärt, mit dem Zusatz, daß „alle Anklagen, Verurtheilungen, Vollstreckungen, Geldbußen, Strafen u. s. w., welche gegen Strode oder ein anderes Mitglied des gegenwärtigen oder künftigen Parlaments angestellt oder verhängt werden würden, als nichtig und wirkungslos behandelt werden sollten." Unter Henr. VIII. erscheint auch der erste Fall der Ausübung einer eigenen Strafgewalt, indem die Sheriffs von

London wegen Verhaftung eines Mitgliedes vor das Haus citirt und in das Gefängniß gesetzt wurden. Ebenso wurde in 35 Hen. VIII. das Privilegium des Hauses gegen eine Verhaftungsordre des Council anerkannt. Der Versuch, im Unterhause Mitglieder durch königlichen Befehl von den Sitzungen auszuschließen (a. 1571) wurde zurückgenommen. Diese Auffassung der Stellung als eines „Mitglieds des Raths der Krone" hatte freilich auch die bedenkliche Seite an sich, daß der König eine Art von Disciplinargewalt über die Mitglieder „seines Raths" in Anspruch nehmen konnte, wie solche in früheren Menschenaltern sogar gegen die Reichsrichter als Justitiarien des Council geübt worden war. Zur Abwehr dieser Consequenz wurde es vom Jahre 1541 an üblich, daß der Sprecher des Unterhauses beim Beginn der Sitzung von dem Monarchen „Freiheit der Discussion, freien Zutritt zur Person des Monarchen und Freiheit vom Civil-Arrest" erbat, und bald nachher begann das Unterhaus, in richtiger Einsicht des Verhältnisses, Excesse seiner Mitglieder durch Haft und Geldbußen selbst zu ahnden. Königin Elisabeth ließ sich aber dadurch nicht abhalten, (in einzelnen sie persönlich schwer verletzenden Fällen) Verhaftungen in der Weise einer Ordnungsstrafe zu verfügen. Ja im Jahre 1593 erklärte der Lord-Siegelbewahrer Pickering auf die übliche Bitte des Sprechers um Freiheit der Reden im Auftrag der Königin: „das Privilegium des Hauses bestehe darin, ja oder nein zu sagen, aber nicht zu sprechen was ihm beliebt oder ihm zu reden in den Kopf kommt." Unter den Stuarts entspannen sich aus diesem Verhältniß schwere Conflikte.

In dem äußern Geschäftsgang der beiden Häuser des Parlaments tritt in dieser Periode, namentlich seit dem Reformationsparlament, die Aenderung ein, daß die Thätigkeit des einmal berufenen Parlaments auf nachfolgende Jahre „prorogirt" wird. Unter Elisabeth selbst galt es schon als „ge-

bräuchlich", ein und dasselbe Parlament auf längere Perioden zu prolongiren und in wiederholten „Sessionen" mit demselben Personal die Geschäfte wieder aufnehmen zu lassen.

Die Parlamente befinden sich also gerade in dieser Periode in ihrer normalen Stellung, ebenso wie die deutschen Landstände ihre Höhezeit im Reformations-Zeitalter erreicht haben. Muth und Willenskraft, welche den Männern und den Frauen dieses Hauses gemeinsam waren, haben die Monarchie in das bestimmungsmäßige Verhältniß zu ihren Parlamenten zurückversetzt, und die Monarchie hat die wiedergewonnene Macht in königlichem Sinne geübt zur Förderung der geistigen wie der wirthschaftlichen Entwickelung ihres Volkes unter bereitwilliger Mitwirkung ihrer Parlamente. Die außerordentlichen Gewalten der Prärogative, welche das Mittelalter dem Königthum hinterlassen hatte, fanden in dem großen Werk der Kirchenreformation ihre bestimmungsmäßige Anwendung. Alle scheinbaren Anomalien in dieser Stellung lassen sich übrigens auf den Einfluß der Reformation zurückführen. Die Masse des Volkes suchte und fand in dieser Dynastie die Förderung ihrer Interessen durch die Verwaltung, die Befriedigung ihres Nationalgefühls durch die Reformation. Ein gutes Vernehmen mit den Commoners geht (neben schwerem Unrecht gegen einzelne) durch die ganze Periode hindurch. Characteristisch ist der Hergang in 44 Eliz., wo die Königin den Mißbrauch der Monopolertheilung nach einer Debatte von sechs Tagen zurücknimmt und Gott zum Zeugen anruft: „daß niemals ein Gedanke in meinem Herzen gewaltet hat, der nicht das Glück meines Volkes zum Ziele hatte."

*199) Die vollständige Gesetzgebung der Zeit enthält die officielle Gesetzsammlung (Statutes of Realm.) Vol. II.—IV. Die Parlamentsverhandlungen sind in den Rotuli Parliamentorum seit 12 Henr. VII. im Parliament Office vorhanden. Mit 1 Henr. VIII. beginnen die amtlichen Journals of the House of Lords, bis zum 30. August 1642. Die Journals of the House of Commons beginnen mit 1 Edw. VI. (1548). Für die politische Geschichte: Hallam, Constitutional History, Vol. I. und zur Controle: Lingard, History of England. Mit umfangreichen Quellenstudien: Froude, History of England since the fall of Wolsey etc., 1858 ff. Vol. I—XII. Pauli-Lappenberg, Geschichte von England, Bd. V. Ranke, Englische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. I.

*200) U. a. wurde der Graf von Oxford, welcher seinem königlichen Gast ein glänzendes Fest mit einer zahlreichen uniformirten Dienerschaft gegeben hatte, wegen Uebertretung des Verbots der liveries in 15 000 £ Strafe genommen. Aus dieser Regierung datirt auch die Einschätzungsmethode des Erzbischofs Morton unter dem Namen „Morton-Gabel", indem den Pflichtigen, die viel Geld ausgaben, versichert wurde, ihre Ausgaben bewiesen, daß sie reich seien; denen aber, die wenig ausgaben, ihre Sparsamkeit müsse sie reich gemacht haben.

*203) Die begleitenden Umstände der Reformation gehen allerdings vielfach parallel den Zuständen des Continents. Das System der Autorität, welches im Mittelalter Staat und Gesellschaft zusammenhielt, mußte furchtbar erschüttert werden in einer Periode, in welcher sechs Päpste abgesetzt, zwei ermordet, einer verstümmelt war; wo zwei formell gewählte Päpste sich abwechselnd aus Rom vertrieben; wo das Papstthum in Italien Kreuzzüge für seine Privatfehden und Gebietserweiterungen predigen ließ; wo man in Frankreich ein fünfjähriges Kind zum Erzbischof von Rheims creirte u. s. w. Für die Stimmungen Englands war von langdauernder Rückwirkung das 70jährige „babylonische Exil" des Papstthums in Avignon. So war allmählich ein Zustand der Spannung entstanden, in welchem die Kirche der Bevölkerung eine äußerliche Institution, den höhern Ständen vielfach ein Gegenstand der Ab-

neigung wurde. Der Beruf der Vermittelung, den die Prälaten in dem Wendepunkt der M. Charta in so großartiger Weise übernommen hatten, war aus der Erinnerung so gut wie verschwunden. Die hohe Geistlichkeit war längst nicht mehr Vermittler, sondern Mitbewerber um die Machtstellungen im politischen Parteistreit geworden. Auf dem Höhepunkt ihrer Macht beginnt auch in England die Besetzung der Prälaturen aus den Familien des Adels, während der kirchliche Beruf in Lehre und Seelsorge einer kärglich besoldeten Geistlichkeit, der sociale Verkehr mit den arbeitenden Klassen den Mönchsorden überlassen wurde. Die großen kirchlichen Vermögensmassen waren dem kirchlichen Lehr-Beruf so entfremdet worden, daß sie zur Zeit der späteren Säcularisation überwiegend weltlichen Zwecken bereits dienten. Eben deshalb hatte in dem Kampf der beiden Rosen die Kirche sich so völlig einflußlos erwiesen. Dennoch behauptete sie die Erfüllung der staatlichen Wohlfahrts- und Culturaufgaben als ihr ausschließliches Monopol, während das Laienthum jetzt die Einsicht, den Willen und die Mittel hatte, solche Aufgaben selbst zu erfüllen. Nachdem die Gründe schrittweise weggefallen waren, aus denen die Kirche sich von der obrigkeitlichen Gewalt des Staats eximirt hatte, um nicht in die Zersplitterung und Rohheit des Feudalwesens zu verfallen, bestand sie um so strenger auf jener Exemtion, als Standesrecht und Privilegium, welches durch die Uebernachsicht der Standesgenossen zur Straflosigkeit der Geistlichen auch wegen offenkundiger Verbrechen und Sittenexcesse führte. Nachdem der Schluß des Mittelalters der europäischen Menschheit neue Gebiete der irdischen und geistigen Welt aufgeschlossen, verlangte die Kirche, daß das geistige Leben still stehe, weil ihr Personal diesen Fortschritten nicht folgen konnte. Nachdem also ihr sittlicher Boden tief erschüttert war, ist die Kirche dennoch geblieben im Besitz aller Güter und Gewaltrechte, welche in der menschlichen Gesellschaft stets noch eine Zeit lang zurückbleiben, wenn die innere Berechtigung dazu verschwunden ist. Gerade damals sah man in England die erste Ketzerverbrennung (a. 1401). Es ist dies der ewige Widerspruch, aus welchem die großen Reformaufgaben des Staats hervorgehen, andernfalls die Revolutionen.

*204) Ranke, Engl. Geschichte I. 224. „Man bemerkt in Hein-

rich VIII. keine freie Hingebung, keinen Schwung der Seele, keine wirkliche Theilnahme an einem lebenden Menschen; sie sind ihm alle Werkzeuge, die er braucht und wieder zerbricht. Aber er hat eine practische Intelligenz ohnegleichen, eine den allgemeinen Interessen zugewandte kraftvolle Thätigkeit; er verbindet Beweglichkeit der Absichten mit einem jederzeit festen Willen. Man begleitet den Lauf seiner Regierung mit einer Mischung von Abscheu und Bewunderung."

**204) Die Fassung des St. 25 Hen. VIII. c. 25 stellt diese nationale Seite an die Spitze: „Dies Euer Gnaden Königreich erkennt keine Obern an nächst Gott außer Euer Gnaden allein: es war und ist frei von einer Unterwerfung unter irgend eines Mannes Gesetze, außer unter solche, welche geordnet sind *innerhalb* dieses Königreichs — nicht aber zur Befolgung von Gesetzen irgend eines *fremden* Fürsten, Potentaten oder Prälaten ꝛc."

*207) Froude V. 128 ff. weist nach, wie in dieser Zeit der Aufwand des Hofes von früher 14 000 £ auf 100 000 £ gesteigert war, wie Ländereien der Krone im Werth von 1 500 000 £ in Form von Gnadenverleihungen, Verkäufen und Tauschgeschäften verschleudert waren, bei denen mindestens $^1/_3$ zwischen den Fingern der Freunde der Minister blieb.

*208) Die kirchlichen Parteien pflegen immer nur die Martyrologie der anderen Secte wiederzugeben. Es ist richtig, daß diese Reformation auch 191 katholische Märtyrer zählt (nach einer anderen Rechnung 222), darunter jedoch keine Frauen und Kinder! Allein der Regierung Elisabeths gegenüber muß man daran erinnern, daß Carl V. nach Vater Paul 50 000, nach Grotius 100 000 Protestanten in den Niederlanden hatte hängen, köpfen, lebendig begraben oder verbrennen lassen, nicht zu gedenken der Bartholomäusnacht und anderer Hergänge.

*209) *Für die Geschichte der* **Reformation** ist immer noch maßgebend die einseitige, aber quellenmäßige, von Burnet, History of the Reformation 1681 3 Vols. fol. Neuerdings *Vaughan*, Revolutions in English History, Vol. II. 1861, und vor allem J. A. *Froude*, History of England from the fall of Wolsey to the defeat of the Spanish Armada. Vol. I—XII. Aus dem reichen Material darf ich hervorheben den Proceß der Königin Anna Boleyn

vol. II. c. 11 u. App., die Charakteristik Heinrichs VIII. vol. IV. c. 24; den Proceß gegen Maria Stuart vol. XII. c. 69.

*210) Die Polizeiordonnanzen Elisabeths sind vom constitutionellen Standpunkt einer späteren Zeit kritisirt worden, ohne zu bedenken, daß von Hause aus die Ordonnanzen verbindliche Kraft als Verwaltungsrechtsnormen gehabt und behalten haben. Aber auch bei der sachlichen Beurtheilung ist oft nicht berücksichtigt, in welchem Maße die Regierung Elisabeths durch papistische Verschwörungen im Inland und durch die Feindseligkeit der katholischen Mächte von außen her bedroht wurde, in jener Epoche der gewaltsamen Gegenreformationen, der Ermordung des Prinzen von Oranien, der leidenschaftlichen Verfolgungen der Protestanten in den Niederlanden, in Frankreich ꝛc., wie Pius V. nicht nur die Insurgenten ermuntert, sondern in einer Bulle die Königin excommunicirt, abgesetzt und ihre Unterthanen von dem Unterthanen-Eid entbunden hatte. Auch die Hinrichtung der Königin Maria Stuart liegt für die geschichtliche Darstellung anders als für die dramatische. Maria Stuart lebte auf englischem Boden als Privatperson, und war in gesetzmäßigem Verfahren eines hochverrätherischen Unternehmens überzeugend überführt. Elisabeth hat sich gegen die Vollziehung des Urtheils standhaft gesträubt, bis ihr durch ihre Minister die Bestätigung des Urtheils abgedrungen und solches ohne Rückfrage vollstreckt wurde, da man im Privy Council diese Maßregel zur Abwehr stetiger Conspirationen, welche den Zeitraum ihrer Gefangenschaft 1568—1587 ausfüllen, für unerläßlich hielt. Das Parlament, welches ebenso die Maßregel für nothwendig hielt, gab zugleich die Erklärung ab, daß jener Act der Thronfolge des Sohnes (des späteren Jacob I.) nicht präjudiziren solle, und dieser Sohn selbst erklärte sich mit der Hinrichtung der Mutter einverstanden! Vgl. Ranke I. 380 ff.

*211) Charakteristisch ist die sehr erhöhte Bedeutung des Berufsbeamtenthums in dem Privy Council, beispielsweise in dem Präcedenzgesetz Heinrichs VIII. die Vorschrift, daß der Kanzler, wenn er Pair ist, den Vortritt vor den Herzögen erhält. Die gegenseitige Aechtung und wechselweise Anwendung der Hochverraths-Gesetze auf die beiden Zweige der königlichen Familie in dem Krieg

der beiden Rosen hat zu dem st. 11 Hen. VII. geführt, welches den Gehorsam gegen einen „king de facto" für rechtmäßig erklärt. Ist damit das Königthum als *Institution* anerkannt, so erscheint jetzt das Council im vollen Sinne als *Behörde*, und das Beamtenthum als Diener des *Gesetzes*, welcher die Treue gegen den König an erster Stelle durch den Gehorsam gegen die vom Könige gegebenen *Gesetze* zu bethätigen hat. Die Rangordnung der Beamten, die zahlreichen Geschäftsordnungen für den Staatsrath, für den Gebrauch der Staatssiegel ꝛc. bekunden eine Auffassung des *Behörden*systems, welche dem Mittelalter in dieser Weise noch fremd war.

*213) Populär war der englische *Oberkirchenrath* keinerzeit, weder bei den Laien noch bei der Geistlichkeit; der strengeren Richtung verfuhr er jederzeit zu nachsichtig, der freieren zu streng. Dennoch war die Formation wohl gerechtfertigt. Denn wenn die abstracte Trennung, d. h. die Ueberordnung der Kirche *über* den Staat aufhört, wenn das Kirchenregiment und das weltliche Regiment unter der Oberherrlichkeit des Monarchen ihre Grenzstreitigkeiten im Innern des Staatskörpers austragen müssen; so kann dazu weder ein Collegium von Geistlichen (oder gar ein geistliches Parlament) noch ein Collegium von Juristen ausreichen, sondern nur eine gemischte Behörde, in der dann die Conflicte auszutragen sind, welche sonst in ernsten Kämpfen zwischen Kirche und Staat und in gewaltthätigem Streit der Religionsparteien unter sich zum Austrag kommen. Es ist seit dem Eintreten des Christenthums in das Leben der Staaten menschlicher Weisheit eben noch nicht gelungen, ein System der Staatsverfassung und Verwaltung, und ebensowenig ein System der Verbindung oder der Trennung zu finden, welches den Ansprüchen der Kirche als *solcher* Genüge leistete. Das Verhalten der Königin Elisabeth ist auch in diesem Gebiet ein würdiges, und die heutige Zeit wird vielleicht eher geneigt sein ihr Recht zu geben, wenn sie in dem Streit über das Ritual zwischen dem allzusehr auf den sinnlichen Eindruck berechneten Pomp der römischen und dem allzu nüchternen der reformirten Kirche eine rechte Mitte zu finden versucht hat.

*215) Nach den neueren Untersuchungen von Rogers History of Labour (1885) ist die erste Hälfte dieser Periode auch eine für die

Lage der arbeitenden Klassen überaus günstige gewesen durch eine ungewöhnlich hohe Scala der Arbeitslöhne neben einer überaus niedrigen Scala der Lebensmittel. Für die zweite Hälfte der Epoche nimmt er eine ungünstige Lage an, weniger infolge der Aufhebung der Klöster als infolge der Confiscation des Vermögens der Stiftungen unter Eduard VI. und der Entwerthung der Münzen in der Periode von Eduard III. bis Eduard VI. Unzweifelhaft hat sich die letztere Differenz aber im XVII. Jahrhundert wieder ausgeglichen.

**215) Heinrich VII. descendirt von einem Mr. Owen Tudor und aus einer Ehe, welche erst nachträglich unter Richard II. für gültig erklärt war, — eine Erklärung, die dann aber unter Heinrich IV. wieder zurückgenommen, und namentlich dahin beschränkt war, daß keine Successionsfähigkeit zur Krone für die Descendenz entstehen solle. Das Parlament erwähnt daher auch bei seiner Anerkennung Heinrichs VII. den Erbanspruch gar nicht, sondern spricht einfach aus, daß Heinrich VII. „König sein und bleiben solle". Unter diesen Umständen war seine Vermählung mit der Erbtochter des Hauses York allerdings von maßgebender Bedeutung. Die beiden Descendenten des Hauses York, welche den Rosenkrieg überlebt hatten (Warwick und Suffolk) geben dennoch den Vorwand zu immer neuen Insurrectionen und wurden 1499 bezw. 1513 hingerichtet. Unter Heinrich VIII. wurde der Mangel eines männlichen Thronerben zu einer Hauptveranlassung seiner verworrenen Eheangelegenheiten. Da die Lebensfähigkeit seines Nachfolgers Eduard VI. von Hause aus zweifelhaft war, so hat er kraft einer Ermächtigung durch Parlamentsacte in den Jahren 1537 bis 1544 testamentarische Anordnungen getroffen, die aber so willkürlich erschienen, und durch ein confuses und unter zweifelhaften Umständen abgefaßtes Testament des fünfzehnjährigen Eduard VI. noch verworrener wurden, so daß die Nachfolge Elisabeths in der That zu einem ernsten Problem werden mußte.

*217) Es ist ultramontanes Mißverständniß oder Entstellung, wenn die protestantische Lehre und Kirchenverfassung als auf dem Machtspruch eines Monarchen oder auf Majoritätsbeschlüssen des Parlaments beruhend dargestellt wird. Die dictatorischen Fest-

stellungen Heinrichs VIII. von 1531 wurden von der Convocation der Geistlichkeit genehmigt, „soweit es Christi Gesetz gestatte". Die Lossagung von der Jurisdiction des römischen Bischofs (1534) ist von der Convocation beschlossen. Die Reformationsacte 2 et 3 Edw. VI. wurde durch eine Commission von Bischöfen festgestellt, und so vom Parlament sanctionirt. Die 39 Artikel Elisabeths wurden 1563 von der Convocation festgestellt und erst 1571 vom Parlament sanctionirt. Auch die Suprematie-Erklärung Elisabeths ist mit Weglassung des Prädicats „Haupt der Kirche" so vorsichtig gefaßt, daß sie eine Feststellung von Glaubenslehren durch die Königin nicht enthält.

*218) Als in 14 Hen. VIII. Kardinal Wolsey in großem Aufzug erschien, um eine Geldbewilligung zu beantragen, mußte er sich vom Sprecher sagen lassen, daß sein Hierherkommen weder angemessen noch entsprechend den alten Freiheiten des Hauses sei. Ebenso freimüthig erinnerte der Sprecher Onslow die Königin Elisabeth in Zeiten der höchsten Loyalität in einer Adresse daran, daß zu den hohen Prärogativen der Krone nicht diejenige gehöre, Geld von ihren Unterthanen zu erheben nach ihrem freien Willen. Trotz aller Sparsamkeit mußte auch Elisabeth in elf Parlamentssessionen sich 19 Subsidien und 38 Fünfzehntel bewilligen lassen.

*219) Der schwülstigen Sprache der Parlamentsverhandlungen, welche im Geschmack der Zeit liegt, ist von den Geschichtsschreibern mehr als gebührliche Bedeutung beigelegt worden. Es ist richtig, daß in dieser Zeit die Adressen der Sprecher stundenlang währten, voll Lob und Preis der königlichen Macht, Weisheit und Vollkommenheit. Heinrich VIII. war ihnen ein Absalon von Schönheit, ein Salomon von Weisheit ꝛc. Bei der Nennung der geheiligten Majestät (welches Prädicat unter Heinrich VIII. zuerst gebraucht wurde) erhob sich die Versammlung mit tiefen Verbeugungen und wiederholte die bezeichneten Worte. Allein was soll man dazu sagen, wenn in dem Sinn dieser Zeit die Universität Oxford in einer späteren Adresse Heinrich VIII., Eduard VI., Marie und Elisabeth in einem Athem wegen ihrer Kirchlichkeit gepriesen hat.

V.

# Die Parlamente der Revolutionszeit.*)

Jakob I. 1603—1625.
Karl I. 1625—1649.
Die Republik 1649—1660.
Karl II. 1660—1685.
Jakob II. 1685—1688.

Mit der so gereiften, in ihren mittleren Schichten sehr gekräftigten Gesellschaft hat die Dynastie der Stuarts einen Kampf begonnen, der unter wunderbarem Wechsel mit einer zweimaligen Niederlage und mit der Vertreibung dieses Königsgeschlechts endet. Es ist eine Zeit, in welcher die durch die Reformation entfesselten geistigen Kräfte, die neuen Institutionen des Kirchenregiments, und neue staatsrechtliche Grundsätze sich aneinander messen und in den Kämpfen dieser Zeit einen von den Baronenkriegen des Mittelalters sehr verschiedenen Charakter gewinnen.

Die englische Reformation hatte das Königthum zum Universalsuccessor des Papstthums gemacht. War damit ein

wichtiger Schritt geschehen zur Befreiung der Geister, so war damit auch ein bedenklicher Schritt gethan zur Gefährdung der Landesverfassung. Der Gegensatz, der das Mittelalter so lange und so tief bewegt hatte, war jetzt in das Innere der Verfassung versetzt. War bis dahin die Grenzlinie zwischen Kirche und Staat in England durch die Nationaleifersucht bewacht worden, so war jetzt diese Schranke zwischen beiden gefallen, seit beide sich unter einem obersten Herrn vereinigt haben. Die beiden Richtungen des menschlichen Geistes, die bisher in Kirche und Staat sich verkörperten, sind innere Gegensätze im Staate selbst geworden.

Nach tausendjähriger Anschauung der Völker gab es nur eine Kirche. Das XVI. und XVII. Jahrhundert befanden sich aber in einem erbitterten Streit, welche Kirche die wahre, christlich-katholische sei. Die Möglichkeit einer Gleichberechtigung oder auch nur einer Duldung verschiedener Bekenntnisse innerhalb eines Staats, war den Lebensanschauungen völlig fremd, und in der That unmöglich, so lange jede Kirche das Recht der Ehe und alle Grundlagen des Familienrechts, den öffentlichen Unterricht und zahllose andere Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens als Gegenstand ihrer Gesetzgebung und Verwaltung behauptete, unterworfen der kirchlichen Zwangsgewalt, die wie jede Staatsgewalt, nur eine einheitliche Gewalt sein konnte.

Indem nun aber die Reformation zum Streit nicht nur zwischen der alten und neuen Kirche, sondern auch unter den strengeren und freieren Richtungen der Reformation führte, welche jede eine solche ausschließliche Geltung beanspruchten: war die Krone genöthigt worden, ihre Stellung nach beiden Seiten zu nehmen und die anerkannte Nationalkirche mit den Mitteln der Staatsgewalt aufrecht zu erhalten. Schon unter Elisabeth war es immer mehr sichtbar geworden, wie durch die Suprematie die Bedeutung der Prärogative geändert war,

ebenso wie in Deutschland die Stellung der Landesherren eine andere geworden war durch das sogenannte jus reformandi. Im Bereich der Kirche regiert der König als absoluter Herr mit einem kirchlichen Beamtenstaat; im Bereich der Weltlichkeit dagegen nur als beschränkter Monarch mit beschließenden Parlamenten und selbständigen Communitates. Beide Systeme standen mit ihrem Personal und ihren Maßregeln in täglicher Berührung neben einander. Und schon daraus entstehen hier zum ersten Mal theoretische Systeme des königlichen Rechts, überwiegend aus theologischen Anschauungen und theologischer Argumentation gebildet, — eine Theorie von der königlichen „Obersouveränetät", welche, wie im Mittelalter das Papstthum, kraft der Autorität göttlicher Gebote über menschlichen Satzungen erhaben zu sein beansprucht. Die Versammlungen des Clerus in seinen Convocationen werden von nun an Hauptsitze absolutistischer Staatslehren. Nach wenigen Jahrzehnten haben sich die clericalen Vorstellungen consolidirt in den Canones der Convocation von 1606, welche die absolute Monarchie aus Gottes Gebot und aus der Natur des Menschen als die allein berechtigte Staatsform, die vom Parlament beanspruchten Rechte als gottlose Usurpationen proclamiren.

In dieser Lage von Kirche und Staat bestieg das **Haus der Stuarts** den Thron, in einer Zeit, in welcher überall auf dem Continent die ständischen Verfassungen dem Verfall zugingen. Daß dieser Ausgang in England nicht eintrat, hat seinen letzten Grund nicht sowohl in der Persönlichkeit der Stuarts, auch nicht in dem Mangel eines stehenden Heeres, sondern in dem gesammten Unterbau der englischen Verfassung, in der Rechtsgleichheit und Cohärenz der Stände, über welche die Könige dieser Dynastie in verhängnißvoller Weise irrten. Die Verstärkung der Königsgewalt unter den Tudors war anfangs hervorgegangen aus den Wirren des 15. Jahrhunderts, dann aber bestimmt zur Durchführung der nationalen Aufgabe

der Reformation. Nach Lösung dieser Mission war und blieb das englische Königthum noch immer die nothwendige Voraussetzung der Verfassung, der Schutzherr der Kirche, der erbliche Träger der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, die Quelle alles Rechts der höheren Stände, mit großen Aufgaben zum Schutz und zur Hebung der arbeitenden Klassen und des geistigen Lebens, nach außen hin mit der großen Aufgabe des Eintretens für die schwer gefährdete protestantische Sache in Europa. Das Schicksal und die Fortentwicklung der Verfassung hing davon ab, ob die neue Dynastie diese von Elisabeth gezogenen Grenzlinien englischer Politik innezuhalten vermochte.

Allein der Königsfamilie der Stuarts fehlte der Sinn für solche Aufgaben. Bisher hatte in der Geschichte Englands ungefähr von Generation zu Generation das Königthum in auf- und absteigender Linie sich dargestellt: jetzt erscheint die absteigende Richtung in einer ganzen Dynastie, in einer Dauer von drei Generationen. Es hat kaum jemals eine Regentenfamilie den Thron besessen, welche in gleichem Maße sich eines jeden Gefühls königlicher Schutzpflichten so baar und ledig gefühlt hätte. Ihre Anschauungs- und Handlungsweise hat wenig gemein mit dem Character des englischen Königthums und des englischen Volks, sondern gehört der Hauspolitik der Familie der Guises und dem Religionsstreit Schottlands an. Bei sonstiger Verschiedenheit der Charactere ist diesen 4 Monarchen eines gemeinsam: der völlige Mangel an Verständniß und Sinn für das „Recht des Landes". Eben damit verläuft dies Jahrhundert in einer Reihe von Verfassungskämpfen, und zwar zunächst:

**I. In einen Kampf des jure divino-Königthums mit dem Parlament,** welcher unter Jakob I. begonnen, mit der Hinrichtung Karls I. endet.

In starkem Gegensatz gegen die vorangegangene Dynastie hatte mit Jakob I. ein gelehrter Pedant den Thron bestiegen, unköniglich in Haltung und Redeweise, welcher die Verhandlungen in Kirche und Parlament wie Disputirübungen anzusehen schien, in welchen die „Obersouveränetät" des Königthums den Ungläubigen aufzureden sei. Die Gelehrsamkeit, welche sich in seinen Schriften bekundet, ein unverkennbarer Scharfsinn, und doch wieder ein Mangel an gesundem Urtheil, bilden ein wunderbares Charaktergemisch, in welchem jedoch soviel Vorsicht und Nachgiebigkeit waltet, um dringenden Gefahren nach außen und innen zu entgehen.*) Schon dieser erste Stuart fand sich alsbald einem Parlament gegenüber, dessen Wählerschaft unter der Regierung Elisabeths ein starkes Selbstgefühl gewonnen hatte. In seinem ersten Parlament (1605) werden 231 Mitglieder als knights, 140 als esquires, 71 als gentlemen, 9 als Großhändler bezeichnet, (dazu noch ein Mayor, 9 Aldermen, 4 Doctors of Law, 1 Sergeant of Law). Die alsbald beginnenden Streitigkeiten über die Zölle, Monopole und die schottische Union verlaufen bereits zum Nachtheil der Krone. Das Parlament von 1610 geräth in Differenzen über die Lehnsrevenüen, denen eine baldige Auflösung und die Entlassung des Lord-Oberrichter Coke folgt. Das Parlament von 1614 wird aufgelöst, ohne einen Gesetzbeschluß zu stande zu bringen, worauf einzelne Gewaltacte der Sternkammer und einige politische Processe folgen. In dem Parlament von 1621 verbietet Jakob den Gemeinen, „solche Gegenstände zu behandeln, die weit über ihr Bereich und ihre Fähigkeiten hinausgehen, und sich in irgend etwas zu mischen, was seine Regierung oder seine Staatsgeheimnisse angehe". Es erfolgt darauf eine sehr starke, umständliche Protestation, in welcher die Commons ihre Freiheiten und Privilegien als ihr „ererbtes" Recht bezeichnen, jede absolute Gewalt der Krone in Bezug auf Religion

und Gesetzgebung bestreiten, das Parlament als die höchste Behörde in diesem Lande bezeichnen, die volle Redefreiheit und die endgültige Entscheidung über bestrittene Wahlen in Anspruch nehmen 2c.*) Der König vertagt hierauf das Parlament, erläßt bald darauf (nachdem er aus dem Journal des Hauses eigenhändig jene Protestation herausgerissen hat) eine umständliche Declaration über die Ungehörigkeiten eines solchen Betragens, und läßt einige Hauptredner des Parlaments verhaften. Trotzdem hat am Schluß seiner Regierung das Unterhaus wichtige Gesetze durchgesetzt, das Recht der parlamentarischen Anklage erneuert, sein Recht zur Entscheidung bestrittener Wahlen durchgesetzt, gegen die einseitige Erhebung von Zöllen nachdrückliche Proteste erhoben. Gegen den Lordkanzler Bacon erging in dieser Zeit ein Strafurtheil auf 40 000 £ und Gefängnißhaft wegen Annahme von Geschenken.

Während des politischen Streits in den Parlamenten vertiefen und verschärfen sich nun aber in den breiteren Schichten der Nation die kirchlichen Gegensätze. Nachdem die Idee einer bloßen Nationalkirche sich unter der blutigen Marie als völlig haltlos ergeben, hatte man nach langen Bedenken zu der eigentlichen Waffe der Reformation, der Gestattung des Bibellesens, greifen müssen. Die Wirkung war, wie Hallam sagt, daß das Volk anfing, die so lange verpönte Bibel mit jener Art von Vorurtheil zu erklären, „mit welchem eine englische Jury auf einen Beweis zu blicken pflegt, den eine Partei im Prozeß zu unterdrücken versucht hat.“ Zu dem Mißtrauen gegen die autorisirten Lehrer der Kirche tritt der Reiz der Selbstforschung und das Streben nach individueller Selbständigkeit als nationaler Characterzug. Beide Richtungen beanspruchen die selbständige Auslegung der Schrift kraft der eigenen Einsicht und des eigenen Gewissens. Ein empfänglicher Boden dafür fand sich in dem Bürgerthum, den aufstrebenden Klassen der Yeomanry, einem großen Theil

der Gentry, besonders aber in einem Theile der auf dem Continent gebildeten niederen Geistlichkeit. Wie immer verflechten sich politische Verfassungsideen mit den religiösen, und je nach dem Einfluß derselben gestaltet sich der Dissens zu einem presbyterianischen (constitutionellen) Verfassungsideal oder zu den weitergehenden (democratischen) Sätzen der Puritaner, zuletzt der Independenten, welche jede Kirchengewalt negiren, die Geistlichen nur als gewählte Beamte und Vertrauensmänner der Einzelgemeinden gelten lassen.

In zunehmender Schroffheit tritt diesen Richtungen eine theokratische Tendenz des staatskirchlichen Clerus gegenüber. Heinrich VIII. und Elisabeth hatten die bischöfliche Würde beibehalten, nicht als einen von Christus eingesetzten ordo, sondern als das bewährte Organ der Kirchenregierung. Seitdem aber die dissidentische Seite das Bischofamt mit Heftigkeit angriff, antworteten die Bischöfe mit der Berufung auf ihre göttliche Einsetzung. Sie folgten dem Gegner auf seinen Boden des jus divinum, und gewannen damit zugleich eine gewisse Selbständigkeit gegen die bürgerlichen Gewalten zurück. Jemehr sich die Staatskirche befestigt fühlte, umsomehr wuchs das Selbstgefühl nach dieser Seite und die Erinnerung an die einstige Stellung der Kirche. Das so erstrebte Ziel war aber jetzt nur zu erreichen durch eine Solidarität der göttlichen Einsetzung mit der Krone, welche die Bischöfe ernannte. Wenn man der kirchlichen Opposition vorwarf, daß sie einen politischen Hintergrund habe, so galt dies in gleichem Maße von der staatskirchlichen Geistlichkeit, in welcher der Eifer für die heilige Kirche jetzt zu dem heiligen Eifer für die weltliche Macht des Kirchenoberhauptes wird. Wie in dem fürstlichen Beamtenthum Deutschlands lebt in dem Uebereifer für die Gewalt des Herrn der stille Eifer für die erhöhte Geltung des eigenen Standes. Die rein absolutistischen Auffassungen von der Königsgewalt kamen in den Convocationen und in

den Schriften der Zeit sogleich nach dem Regierungsantritt Jakobs I. zum Vorschein, namentlich in Cowell's Interpreter. Der Unwille welcher über den letzteren im Parlament entstand, ward noch besänftigt durch eine Ordonnanz Jakobs I., welche diese Schrift verbot. Den Fortschritt der absolutistischen Theorien nach einem weiteren Menschenalter bekunden aber die canones von 1640 und die später vielgenannte Hauptschrift von Filmer.

In dieser schon hochgespannten Lage hat **Carl I.** seine Regierung mit dem Entschluß angetreten, nicht durch erfolglose Proteste wie sein Vater, sondern durch ein entschlossenes Handeln die Opposition zum Schweigen zu bringen. Ausgestattet mit allen Tugenden des Privatlebens, neben dem Mangel der Eigenschaften eines Monarchen, erfüllt von höchsten Ideen königlicher Machtfülle, neben einer seltenen Beschränktheit der Einsicht in die Natur und die Rechtsverhältnisse der ihn umgebenden Gesellschaft, ist er dabei in eine Kette von Widersprüchen gerathen, die durch den unvermeidlichen Schein der Unwahrhaftigkeit und Unzuverlässigkeit ihn schließlich zum Verderben führten. Den Widerspruch seiner beiden ersten Parlamente und ihre Subsidienverweigerung beantwortet Carl mit schnellen Auflösungen und Ordonnanzen zur Einschüchterung der Gegner.*) Die Sternkammer dient nunmehr zur Ausschreibung von Zwangsanleihen, welche weiter durch Zwangseinquartierung, Matrosenpressen und Verhaftungen beigetrieben werden. Der wachsende Widerspruch dagegen und die Geldnoth zwingen indessen den König zur Berufung eines dritten Parlaments, in welchem er durch die vereinte Opposition der beiden Häuser zur Anerkennung der „Petition des Rechts" genöthigt wird, auch zu dem declarirenden Statut 3 Car. I. c. 1, welches Zwangsanleihen, willkürliche Verhaftungen und kriegsrechtliches Verfahren für die Vergangenheit und für die Zukunft als unstatthaft anerkennt.**)

Bis zu diesem Stadium hat der Streit den Character früherer Zeiten beibehalten: Verwaltungsmißbräuche und Landesgravamina bewegen sich im Kreise alter Streitpunkte zwischen König und Parlament.

Allein mit dem Vorsatz, sein Wort nicht zu halten, löste der König nach erhaltener Subsidie das Parlament auf, fest entschlossen, nie wieder ein Parlament zu berufen. „Beschämt, daß seine Vettern von Frankreich und Spanien ein Werk vollendet haben sollten, welches er kaum begonnen", eröffnete er vom März 1629 an ein System der persönlichen Regierung, welches planmäßig die in drei Jahrhunderten geschaffenen Grundlagen der Parlamentsverfassung angreift.

Der Angriff richtet sich alsbald auf den practisch entscheidenden Punkt: Beseitigung der Subsidienbewilligungen. Jene periodischen Geldbewilligungen setzten ein stetiges System der Vereinbarung zwischen Krone und Parlament voraus, mit welchem ein absolutes Regiment nicht zu bestehen vermochte. Schon Jakob I. hatte versucht, seine Theorie der Obersouveränetät zur Ausschreibung von neuen Zöllen anzuwenden. Dieser Versuch wurde jetzt ernsthaft aufgenommen mit dem welthistorisch gewordenen Schiffsgeld, welches im Mittelalter wohl bei einer drohenden feindlichen Landung in Küstenstädten erhoben war, jetzt aber auf Grund einer fingirten Kriegsgefahr von allen Küsten- und Binnengrafschaften ausgeschrieben wurde. Es handelte sich dabei um ein Steuerquantum von durchschnittlich 200 000 £, reichlich entsprechend den gewöhnlichen Subsidienbewilligungen, welche nun mit Umgehung des Parlaments beschafft wurden. Die zwölf Richter waren zuvor unter Sir John Finch versammelt und (nach ihren eigenen Angaben) durch Drohungen und Versprechungen zu einem zustimmenden Gutachten vermocht worden. Durch Cabinetsbefehle wurden die Sheriffs demgemäß angewiesen, jede Grafschaft mit einer Schiffsgestellung zu belasten. Die

verhältnißmäßig kleine Grafschaft Bucks beispielsweise, der Wohnsitz Hampdens, hatte ein Kriegsschiff von 450 Tons zu stellen mit 180 Männern, Kanonen, Pulver, doppelter Takelage, Proviant und allem Nothwendigen. Das Schiff ist bis zu einem gewissen Tage nach Portsmouth zu bringen, und von da an 26 Wochen in Proviant, Löhnung und allem Nothwendigen auf Kosten der Grafschaft zu erhalten. Da es aber auf diese Schiffsrüstung gar nicht abgesehen ist, so wird der Sheriff weiter angewiesen, mit Hülfe der Bürgermeister die dazu erforderlichen Summen von den einzelnen Freeholders und Stadtbürgern einzuschätzen und die Einschätzungslisten einzuberichten. Trotz aller Einschüchterungen bringt Sir John Hampden durch seine Steuerverweigerung die Frage zur Entscheidung der Reichsgerichte, diesmal in dem Plenum der Exchequer Chamber. Bei dieser Entscheidung im contradictatorischen Verfahren wurden die Richter doch bedenklich; drei Monate lang wurde das Deliberationsverfahren hingezogen. Endlich gaben 7 Richter (gegen 5) ihre Entscheidung zu Gunsten der Krone. Es war dies der Schwerpunkt der Angriffe gegen die Parlamentsverfassung und ein Wendepunkt für den Verfassungsstreit, weil er die letzte Tendenz der Regierung und zugleich die Corruption der Gerichte gemeinverständlich constatirte.

Der Antheil der Parlamente an der Gesetzgebung hatte seine offene Stelle in dem Gebiet der Ordonnanzen, welche nicht gegen Parlamentsstatuten, aber doch daneben verbindliche Normen der Verwaltung bilden. Die Werkstätte dieses Verordnungsrechts hatte inzwischen eine neue Gestalt erhalten. Da die dynastische Hauspolitik in den gemessenen Geschäftsformen des Council und in seinen rechtsverständigen Consulenten ein fühlbares Hinderniß fand, so hatte schon Jakob I. begonnen, den lästigen Apparat bei Seite zu schieben durch Verhandlung der Staatsgeschäfte im „Cabinet", d. h. in kleinen confidentiellen Sitzungen, in welchen alsbald die Rathschläge

der Hofumgebungen von maßgebenderem Einfluß wurden, als diejenigen der verantwortlichen Minister. Das so gestaltete Personal ist es, welches jetzt unter dem Namen eines königlichen Raths die Gewalten der „Sternkammer" übt. Von dieser Stelle aus gehen nun die dem neuen Regiment nöthigen Zwangsmaßregeln, welche bei wachsendem Widerstand zu einem ineinandergreifenden System von Ortsausweisungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen, Verweigerungen des habeas corpus werden. Von diesem Centrum aus entfaltet sich jene Regierungsweise, welche nach Clarendons Ausdruck, „durch Ordonnanzen befiehlt, was durch die Gesetze nicht befohlen war, verbietet, was durch die Gesetze nicht verboten war, und die dann wieder den Ungehorsam gegen die Ordonnanzen durch schwere Geldbußen und Gefängnißstrafen ahndet". Sobald kein Parlament mehr einberufen und durch die Sternkammer eine administrative Executions-Instanz geschaffen wurde, fiel jede Schranke der Staatsregierung fort. Die Polizei- und Finanzmaßregeln der Regierung wurden nun durch eine fortschreitende Kette von Ordonnanzen weiter geführt und durch sinnlos hohe Geldstrafen der Sternkammer zugleich eine ansehnliche Finanzquelle geschaffen.

Ein weiteres Kampfmittel fand die Krone in ihrem Kirchenregiment, welches die Ernennung der obersten Kirchenbehörde und der Bischöfe in die Hände des Königs gelegt hatte zur Aufrechterhaltung der Landeskirche in ihrer durch die Parlamentsgesetze anerkannten Gestalt. Carl I., obwohl Protestant in seinem persönlichen Glauben, vermeinte die Fortbildung seiner geistlichen Suprematie zum weltlichen Absolutismus durch eine Rückwendung zu den Formen der römischen Hierarchie zu gewinnen. Diesen Sinn haben die katholisirenden Reformen des Erzbischofs Laud: Rückkehr zur Transsubstantiation in zweideutiger Wortfassung, Ohrenbeichte, Bevorzugung unverheiratheter Priester, Restauration des Bilderdienstes, des

Crucifixes, der glänzenden Amtstracht, des Altars beim Abendmahl und der Verbeugungen, verbunden mit unerträglichen Quälereien und Verfolgungen der dissidentischen Secten. Dieser Identifizirung des Kirchenregiments mit einer extremen clericalen Parteirichtung mußte in dem Schwesterreich Schottland nach allen bisherigen Erfahrungen alsbald die offene Rebellion folgen. Aber auch in England wurde durch die planmäßige Besetzung der hohen Kirchenämter in dieser Richtung das royalistische Kirchenthum und der kirchliche Kastengeist auf eine Höhe getrieben, der in den canones von 1640 sich zu den Sätzen steigert: „Es soll Hochverrath sein zu predigen und zu lehren, daß neben der königlichen noch irgend eine unabhängige coactive power, either papal or popular, bestehen könne; alle Steuerzahlung ist eine schuldige Leistung der Unterthanen nach göttlichem, natürlichem und Völkerrecht; kein Geistlicher darf über die Gewalt Sr. Majestät anders sprechen, als es in diesem Canon vorgeschrieben ist." Das Reformationswerk erscheint nur noch als Mittel zur Erweiterung der Gewalten des Königs und des Clerus.

Democh machte der Unterbau der englischen Verfassung — die Verbindung der Staatsverwaltung mit den Communalverbänden — diese Regierungsweise auf die Dauer unmöglich. An dem Gliederbau der englischen Grafschaft scheiterte der Absolutismus. Man konnte Sheriffs und Friedensrichter absetzen und einsetzen: immer aber mußte man sie aus dem Kreise der Grafschaft selbst nehmen, in welchem eine ungesetzliche Regierungsweise ganz anders empfunden wurde als in einem berufsmäßig disciplinirten Beamtenthum. Dies durch den Besitz unabhängige Beamtenthum ließ sich weder durch Einschüchterung noch durch Aussicht auf Belohnung zum Werkzeug der Unterdrückung gegen seine Gemeindegenossen organisiren. Darauf beruhte es, daß der Ansturm gegen die Parlamentsverfassung vom Centrum aus sich langsam in den Graf-

schaften brach, in denen die wirksamen Organe der Ausführung fehlten. Der unsichtbare, aber nicht zu brechende Widerstand lag in dem festen Gliederbau der Grafschaft, in ihrer jetzt vorhandenen festen Cohärenz mit den Stadt- und Kirchspiels-verfassungen. Die Mittel des Systems erschöpfen sich langsam, aber vollständig. Die Kriegsnoth und der schottische Aufstand zwingen nach elf Jahren den König zur Wiederberufung eines Parlaments; zunächst des sogenannten „Kurzen Parlaments", welches zwar nach wenigen Wochen leichtsinnig entlassen wird, aber nur, um bald nachher dem „Langen Parlament" vom 3. November 1640 Platz zu machen.

Die Maßregeln des Langen Parlaments richten sich nun der Reihe nach gegen den Mißbrauch der Gewalten und nehmen daher eine rückläufige Bewegung gegen die drei mißbrauchten Organe der königlichen Gewalt:

Gegen die corrumpirten Gerichtshöfe: mit Erklärung der Ungesetzlichkeit des Schiffsgelds und Kassirung des Urtheils gegen Hampden werden die theilnehmenden Richter in Anklagestand versetzt.

Gegen das Privy Council: gegen den Hauptminister Strafford wird die Anklage wegen Hochverraths erhoben, zu dessen bill of attainder und Hinrichtung auch der König, ebenso wortbrüchig wie selbstsüchtig, seine Zustimmung giebt.*) Für alle Zukunft aber wird die administrative Strafgewalt und Civiljustiz des Privy Council und alle Nebeninstitute der Sternkammer durch st. 16 Car. I. c. 10 aufgehoben.

Gegen den Mißbrauch der Kirchengewalt gerichtet ist die Aufhebung des High Commission Court, welcher durch st. 16 Car. I. c. 11 in gleicher Weise für alle Zeiten abolirt wird. Es reiht sich daran die Anklage gegen 12 Bischöfe. Weiter resolvirt am 1. September 1642 das Unterhaus nemine contradicente die Aufhebung des bischöflichen Amtes und die Sequestration des kirchlichen Vermögens, und trägt mit dieser root

and branch bill schon einen unheilbaren Bruch in die Parlamentsverfassung. Im weiteren Verlauf folgt die Verurtheilung und Hinrichtung des Erzbischofs Laud.

Direct gegen den Versuch, die Parlamente durch Nichtberufung zu beseitigen, ergeht endlich die Triennial-Acte von 1641. Wie der Versuch der Habsburger, nach dem Westfälischen Frieden sich des deutschen Reichstags durch Nichteinberufung zu entledigen, durch die Permanenz des Reichstags beantwortet worden ist, so wurden hier im Fall der Nichtberufung eines neuen Parlaments die Behörden und zuletzt die Wahlberechtigten selbst ermächtigt, ein neues Parlament zu berufen, mit Hinzufügung der verhängnißvollen Clausel, daß das gegenwärtige Parlament nicht ohne seine Zustimmung aufgelöst werden soll.

In dem nun beginnenden Bürgerkriege treten auf zufällige Veranlassung die Parteinamen der „Cavaliere" und „Rundköpfe" hervor. Adel, Ritterschaft, Bürger- und Bauerthum spalten sich in zwei Lager. Im großen Durchschnitt mochten etwa $^2/_3$ der Nation auf der Seite des Parlaments stehen. Auf der Seite des Königs schlägt sich die größere Hälfte des Adels und der alten Gentry, theils aus Überzeugung, theils Ehren halber: auf der Seite des Parlaments die Mehrheit der blühenden Städte und der freien Bauerschaft, an ihrer Spitze theils Lords, theils Männer der alten landsässigen Ritterschaft wie Hampden, Digges, Vane, oder Männer die wie Blacke, Bradshaw, Cromwell doch zu sehr angesehenen Familien gehören. Die Masse der Truppen auf beiden Seiten bilden die ebenso gespaltenen Landesmilizen. Es ist in den ersten Jahren noch die herrschende Gesellschaft, welche zwiespältig geworden, beiderseits noch zum Vergleich bereit; oft verhandeln die Cavaliere sogar ohne den Willen des Königs. Beiderseits wird der Krieg in der Regel ehrenhaft geführt, mit Schonung der Landesbewohner, mit gewissenhafter Beobachtung

von Capitulationen und Waffenstillständen. Es ist dabei nichts von einem Klassenhaß ersichtlich. Noch unter den Friedensbedingungen von 1546 steht die der Erhebung Cromwells und anderer zur Pairie. Sehr langsam und unter starker Einwirkung der heterogenen schottischen und irischen Elemente lösen sich die festen Cohärenzen und Rechtsvorstellungen des monarchisch-constitutionellen Staats, in welchem noch alle Parteirichtungen einen Anschluß an das Königthum suchen, aber in diesem König nicht zu finden vermögen. Nach jahrelang unentschiedenen Kämpfen behält aber die Parlamentsarmee durch Übergang in das System der regulären Soldtruppen die Oberhand. In die neuformirten Regimenter Küraſſiere, Dragoner und Infanterie drängen sich jetzt die begeisterten Kämpfer für kirchliche Freiheit, die fanatischen Widersacher einer „gottlos-usurpirten" königlichen Suprematie. Die stehende Armee giebt fortan der Bewegung ihren Halt und Hintergrund, zunächst noch im Bündniß mit den schottischen Insurgenten, denen sich der König nach der hoffnungslosen Niederlage seiner Anhänger ergeben hat. Hand in Hand mit dem Sieg der Waffen geht nun in Parlament, Armee und Petitionen aller Art die Geltendmachung der Bibelargumente, mit welchen die Secten das göttliche Recht des Königs bekämpfen, — mit gleichem Scharfsinn, gleicher Dialektik, gleicher Hartnäckigkeit, wie die Hoftheologie. Aus der Parlamentspartei treten jetzt Elemente hervor, deren Ideale von Kirche und Staat weit über die bestehende monarchische Ordnung der Dinge hinausgehen. Erst jetzt war gekommen die Zeit der Aktion für die Männer des religiösen Glaubens an die Freiheit; und Oliver Cromwell war der erste gewesen, welcher ein Regiment bildete von solchen „Männern, wohl gewappnet durch die Ruhe ihres Gewissens und von außen durch gute eiserne Rüstung, feststehend wie ein Mann". Es waren die durch den langen Verwaltungsdruck und durch die katholisirende Richtung der Staatskirche zum Fanatismus ge-

triebenen Secten. Mit innerer Nothwendigkeit hatte das absolutistische System zu einer extremen Geltendmachung der Selbstbestimmung in Kirche und Staat geführt, und damit zu dem republikanischen Verfassungsideal. Das alte häretische Dogma, daß auch das „Herrscherrecht in der Gnade begründet" sei, daß also die bürgerliche Obrigkeit ihr Recht durch Sündigen verliere, treibt die fanatischen Secten zu der ungestümen Forderung einer Bestrafung des gottlosen Usurpators einer kirchlichen Suprematie, und verweltlicht sich dann in weiteren Kreisen zur Idee eines „Hochverraths des Königs gegen das Volk" (wie später in dem Parlamentsbeschluß vom 1. Januar 1649). William Allen, Generaladjutant der Armee, bezeugt, daß schon im Anfang des Jahres 1648 der Rath der Offiziere „nach langer Consultation und Gebet zu der klaren und vereinten Beschließung kam, daß es ihre Pflicht sei, Carl Stuart, jenen Blutmann, zur Rechenschaft zu ziehen für das vergossene Blut und das äußerste Unheil, welches er angerichtet gegen die Sache des Herrn und das Volk". Während die gemäßigten Fractionen zweifelnd das Verfahren gegen den gefangenen König erwägen, und über den Frieden verhandelten, hatte Carl — unüberlegt in jeder Lage — auch in der Gefangenschaft „Königskunst" geübt, um Parlament und Schotten, Armee und Volk zu verunreinigen. Gerade in diesem Wendepunkt kam mit unwiderleglichen Beweisen eine Reihe seiner Doppelzüngigkeiten zur Kenntniß in weitesten Kreisen. Characteristisch für den Principienkampf dieser Zeit bleibt indessen die Festigkeit, mit welcher Individuen und Parteien an ihren Rechtsüberzeugungen festhalten. Noch am 28. April 1648 fassen die Commons die Resolution: „daß sie nicht willens sind, die fundamentale Regierung des Königreichs durch König, Lords und Commons abzuändern." Unerschüttert tritt die Majorität des Unterhauses für die Unverletzlichkeit der Person des Königs ein. Gegen die letzten Vergleichsversuche erhebt

sich aber die Remonstranz der Armee, in welcher „Seine Excellenz der Lord General und der Generalrath der Offiziere die Gefahren des beabsichtigten Vertrages mit dem König vorstellen, und verlangen, daß die Person des Königs in dem ordentlichen Wege Rechtens verfolgt werde". Als dennoch die Commons am 5. December 1648 mit 129 gegen 83 Stimmen die Annahme der Friedensbedingungen beschließen, schreitet das Heer mit Waffengewalt gegen die Majorität ein, nimmt 47 Mitglieder des Hauses gefangen und erklärt 96 andere für ausgeschlossen (secluded). Trotz erhobener Proteste sitzt die zurückbleibende Minorität als House of Commons (Rumpfparlament) weiter und erhebt die Anklage gegen den König wegen Hochverraths gegen das Volk von England, welche in die Bestellung einer Gerichtscommission, die Verurtheilung und Hinrichtung des Königs endet.

Das tief Erschütternde dieses Ausgangs für alle späteren Generationen — sehr verschieden von den Thronentsetzungen und Königsmorden des Mittelalters — beruht auf dem tragischen Widerspruch, der hier zwischen den höchsten Grundsätzen der staatlichen Ordnung erwachsen war. Die Monarchie war unter Johann ohne Land gewiß tiefer entwürdigt, als unter König Carl. Die römische Kirche war, als Luther sich dagegen erhob, tiefer entartet als die anglikanische Kirche unter Carl und Erzbischof Laud. Aber zur Zeit Johanns stand neben dem entwürdigten Königthum noch eine Kirche in der Fülle ihrer moralischen Macht, verkörpert in den herrlichen Gestalten Erzbischofs Langton und seiner Amtsbrüder. Umgekehrt standen im Zeitalter der Reformation der entarteten römischen Kirche die heroischen Gestalten der Kirchenreformatoren und tüchtige Monarchen gegenüber. In dem Cäsaropapismus Carls I. erschienen beide Seiten zugleich — Königthum und Kirche — in ihrem bestimmungsmäßigen Wesen verkehrt. Das legitime Königthum repräsentirt in dieser Gestalt das Gegentheil der

Pflichten eines Monarchen und eines Oberhaupts der nationalen Kirche. Das vernichtende Gefühl dessen ist es, welches die Arme der conservativen und gemäßigten Mehrheit der Nation lähmt und in passivem Widerstand*) es einer fanatischen Minderheit überläßt, auf jenes Reservatrecht der Gesellschaft zurückzugreifen, welches bei der Entstehung der Erbmonarchie vorbehalten war (oben Seite 45). Auf dem Boden der erklärten Souveränetät der Gesellschaft (Volkssouveränetät) mußte nun ein Wiederaufbau staatlicher und kirchlicher Ordnung versucht werden.

## II. Die Republik.

Der königlos gewordene Staat ist zur Republik geworden, The Commonwealth of England, wie man sie nannte unter Vermeidung eines fremden unpopulären Ausdrucks. Eine Parlamentsacte vom 19. Mai 1649 erklärt das Volk von England als „ein Gemeinwesen und freien Staat". Das Königthum und das Haus der Lords sind als „unnöthig und der Freiheit des Volks gefährlich" durch Beschlüsse des Parlaments ausdrücklich aufgehoben.

Die Thatkraft der Partei, welche diesen Erfolg erstritten, verkörperte sich einerseits in einem siegreichen Heere, andererseits in einem Parlamentshaus, welches nach Ausstoßung der gemäßigten Mitglieder nur noch die ehemalige äußerste Linke enthielt. Aus der Wahl des Hauses ging ein Council of State hervor, in welchem der Lieutenant-General Cromwell thatsächlich die Leitung übernahm. Die einzelnen Maßregeln der Regierung gingen anfangs theils vom Council of State, theils vom Parlament, theils vom Rath der Offiziere, theils vom Lord General persönlich aus. Man wußte schon lange, daß die Meinungen im Parlament und im Heere weit auseinandergingen. Allein die Gefahren des Landes und die Einigkeit der Bestrebungen nach außen, hielten diese unregel-

mäßige Regierung noch mehrere Jahre hindurch zusammen. Cromwell erkannte in dem langen Parlament das einzig rechtliche Band der Vergangenheit mit der Gegenwart. Erst am 20. April 1653 entschloß er sich zur Auflösung. Der eigentliche Character der Regierung bleibt von da an die Militairdictatur des Lord Protector Cromwell.

Und bei einiger Unbefangenheit wird man zugestehen müssen, daß dieser Reichsverweser den Staat mit Ehren vertreten hat. Während unter den Stuarts England im Ausland machtlos geworden, stand Cromwell in der Reihe der angesehensten Herrscher der Zeit. Die gekrönten Häupter Europas brachten ihm der Reihe nach ihre Huldigungen dar. Heer und Flotte, Irland und Schottland gehorchten wie niemals zuvor. Die Handelspolitik des Protektors wurde auf mehrere Menschenalter für England maßgebend, wie er auch zuerst den Beruf Englands zur Seemacht voll erkannt hat. Personen von Fähigkeit und Rechtschaffenheit wurden zu den Ämtern ernannt, Genie und Wissen patronisirt. Dazu kam die neue Regierungsmaxime der religiösen Toleranz. Selbst den Juden wird nach einer Verbannung von beinahe drei Jahrhunderten die Niederlassung in England wieder gestattet. Dies und manches andere war wohl eine wirkliche Übung des Berufes der Monarchie an Stelle der gestürzten Dynastie.

Trotzdem herrschte im Lande keine Zufriedenheit, auch nicht unter der herrschenden Partei. Wie jede siegende Partei, so machte auch diese die Erfahrung, daß der wirkliche Besitz der Staatsgewalt ihre Stellung geändert hatte. Sie fand sich im Besitz der Gewalt: aber im Widerspruch mit dem Zustand der englischen Gesellschaft. Die Gliederung derselben, so wie sie seit dem Ablauf des Mittelalters sich darstellte, stand in unversöhnlichem Widerstreit mit den Staatsidealen der demokratischen Parteien. Die letzteren hatten sich überwiegend gebildet aus einem achtbaren Theil der englischen Mittelklassen,

deren bürgerliche Stellung aber wenig Erfahrung für eine Staatsverwaltung gewährte, deren kirchliche Stellung unter langem Druck nur die Gewohnheit des Opponirens angenommen hatte. Groß und siegreich im Waffenkampf, waren ihre Anschauungen doch unfähig, die Gestalt der Verfassung irgendwie dauernd zu bestimmen. Es zeigte sich vielmehr, daß die Forderungen des „Volkes" in gar weit verschiedene Meinungen und Interessen auseinandergingen.

Die royalistischen und episkopalen Parteigruppen, welche in gemeinsamem Unglück eng zusammenhielten, erschienen jetzt als der besiegte Theil. Die lange gemißhandelte, jetzt siegreiche Partei verlangte Bestrafung der „Delinquenten", d. h. aller, welche an den gesetzwidrigen Maßregeln Carls I. sich betheiligt hatten. Die Republik mit ihren unerhörten Finanzbedürfnissen verfügte dem entsprechend massenhafte Sequestrationen, verlangte ansehnliche Büßungssummen zur Abfindung, schritt gegen die schwerer Compromittirten auch zum Verkauf der Güter. Man berechnete, daß zwischen drei- und viertausend gentlemen mit einer Gesammtsumme von 1 305 299 £ 4 sh 7 d. sich abgefunden haben; die sequestrirten Güter wurden noch fünfmal höher veranschlagt. Aus den Reihen der staatskirchlichen Geistlichkeit wurden etwa 2000 ihrer Pfründen entsetzt. Noch immer mit einem gewissen Einfluß in ihren Umgebungen standen diese Gruppen der Regierung feindselig gegenüber.

Die presbyterianische Mittelpartei, von der siegenden Linken gewaltsam aus dem Parlament geworfen, stand der jetzigen Regierung ebenso gegenüber wie die alten Royalisten, in zielloser Unzufriedenheit und Verbitterung. Ihre Geistlichen weigerten sich sogar, die Ordonnanzen des Parlaments in üblicher Weise von den Kanzeln zu verlesen. In Schottland kämpften sie wieder für den König.

In den weitergehenden Parteien der Linken beginnt von der Zeit ihrer wirklichen Bethätigung am Staat eine Zer-

setzung. In einem Theil verweltlicht sich der puritanische Eifer zu einem abstracten demokratischen Staatsideal, in einem andern Theil bleibt der religiöse Eifer gegen den Bilderdienst und gegen die bischöfliche Hierarchie überwiegend. Beide aber bleiben gleich unduldsam in ihrer Sonderrichtung. Aber die Situation hatte sie zur herrschenden Partei gemacht. Das Königthum war in schwerem Kampf diesmal überwunden, nicht durch Gefolgschaften der Barone, sondern durch die tapferen Überzeugungen schlichter Männer, unter Offizieren, die immer vollzähliger aus ihrer eigenen Mitte hervorgingen. Dieser Hergang hatte den Mittelständen ein hochgesteigertes Selbstbewußtsein gegeben, mit welchem die bestehende Regierung rechnen mußte. Von allen Seiten beginnen die Gutgesinnten (well affected, wie sie jetzt heißen) in unablässigen Petitionen ihre Vorstellungen vom Staate zur Geltung zu bringen, unter welchen „freie Parlamente" natürlich obenanstanden.

Mit diesen Parteistellungen erwies sich alsbald von unten herauf unausführbar die Fortsetzung eines selfgovernment, in welchem die höheren persönlichen Staats-Leistungen mit dem größeren Besitz, der Geschworenendienst und das Ortsgemeindeamt mit dem mittleren Besitz zu einer communalen Gewöhnung verwachsen waren. Nachdem der Bürgerkrieg diese Cohärenz zerrissen hatte, zeigte sich die Unmöglichkeit, mit den zerrissenen Gliedern zu einer harmonischen Wirksamkeit im Leben der communitates wieder zu gelangen.

Die Milizverfassung der Grafschaft wurde trotz ernster Bemühungen Cromwells unverträglich mit einem stehenden Heere, dessen Verdienst, Ruhm und Tüchtigkeit (wie immer) gepaart blieb mit der tiefen Mißachtung eines Milizsystems, welches sich in dem Bürgerkrieg so ungenügend erwiesen hatte.

In dem Gerichtswesen war die Fortdauer von judge und jury in Civilsachen wohl möglich; in Strafsachen aber

wurde die aus der Gentry gebildete große jury und die durch Parteigegensätze gespaltene Urtheils-Jury ein Organ, mit welchem die republikanische Regierung ihre Verordnungen nicht mehr durchführen konnte.

In der Polizeiverwaltung hatte eine republikanische Regierung nur die Wahl: entweder die geeigneten Personen in die Friedenscommissionen aufzunehmen, in welchem Fall sie einer feindseligen Majorität gewiß war, oder sie mußte neue, geschäftsunerfahrene Männer ernennen, denen das nothwendige Ansehen fehlte. Die Polizeiverwaltung war daher von Anfang an die schwache Seite der Republik. Es ging damit allenfalls in den der Republik zugeneigteren Städten. In den Grafschaften aber konnte der Protector weder die alten Elemente massenweis beseitigen, noch ihren alten Geist umschaffen. Gerade der englische Ordnungssinn führte daher zu einem militairisch organisirten Polizeiregiment an Stelle eines self-government nach Gesetzen.

Das Finanzwesen der Republik erforderte unerhörte Mittel zur Erhaltung großer Soldheere, welche auch durch die Verhältnisse zu Irland und Schottland bedingt wurden. Das alte Steuersystem mit seinen communalen Selbsteinschätzungen erwies sich dafür völlig unzureichend. Das Parlament beschloß unter diesen Umständen eine monatliche Einschätzung von 90 000 £ in proportionaler Vertheilung auf die Grafschaften und eine Accise von 5 Procent von Bier, Thee und einer Reihe anderer Verbrauchsartikel. Der Steuermodus war im ganzen nicht ungerecht, aber sehr hoch gespannt. Wohl übertrieben hat Sinclair die Staatsbedürfnisse vom 3. Nov. 1640 bis zum 5. Nov. 1659 auf 83 331 198 £ berechnet, darunter 32 172 321 £ Landtaxe, 7 600 000 £ Tonnen- und Pfundgeld, 8 000 000 £ Accise, 3 528 632 £ aus Sequestrationen, 10 035 663 £ aus dem Verkauf geistlicher Güter, 4 564 986 £ aus Sequestrationen und Abfindungen royali-

stischer gentlemen, 2 245 000 £ aus dem Verkauf der Güter der Delinquenten. Die Bedürfnisse der stehenden Armee schienen alles zu verschlingen. Die neuen Steuern drückten schwerer auf die Bevölkerung als das Schiffsgeld und alle Ordonnanzen Carls I.; ihre Gesetzmäßigkeit war ebenso bestreitbar, wie die des Schiffsgeldes. Es blieb daher keine andere Wahl, als an die Stelle des selfgovernment die militairische Polizeigewalt auch als Steuererheber zu setzen.

Noch widerspruchsvoller gestaltete sich die Kirchenverwaltung, seitdem an die Stelle der umgestürzten Staatskirche die ebenso intoleranten Ideen der Presbyterianer getreten waren. Nach ihrem Ideal eines kirchlichen Parlamentarismus soll jede Pfarre ihren Geistlichen und mehrere Laienälteste haben; mehrere Pfarreien bilden eine Kreissynode mit einem Presbyterium von Geistlichen und Ältesten, mehrere Kreissynoden eine Provinzialsynode, an der Spitze eine Generalsynode. Dies übereinandergeschichtete System von Wahlversammlungen erwies sich aber ebenso bedenklich für die Kirche als Lehranstalt, wie unvereinbar mit dem kirchlichen Frieden. Die geistlichen Wahlkörper zeigten alsbald eine größere Unduldsamkeit als das Episkopalsystem und geriethen ebenso in Unfrieden mit dem Parlament. Der umständliche Apparat kam nur in London, Lancashire und einigen wenigen Grafschaften zur Ausführung und machte sich durch seine Anmaßung und Intoleranz so verhaßt, daß gerade dieser verfehlte Versuch der Wiederherstellung der Staatskirche die Wege geebnet hat. Schon die Verwirrung aller kirchlichen Verhältnisse hat die Republik zu einem System der Toleranz genöthigt, nur mit einigen Vorbehalten gegen die Papisten.

Diese Verhältnisse waren es, welche die Ausübung der Hoheitsrechte durch die geordneten Organe der Communitates unmöglich machten. Die Republik stand dem hergebrachten selfgovernment bald ebenso gewaltthätig gegenüber wie Carl I.

Die durch Ordonnanzen aufgelegten Steuern werden verweigert, und gegen den Widerstand sind von der Jury keine Strafurtheile zu erlangen. Es wird deshalb wieder ein „hoher Justizhof" gebildet, analog der Sternkammer; einige Personen werden wegen gewaltsamen Widerstandes zum Tode verurtheilt. Aus gleichem Grunde leben die Provinzialgouvernements älterer Zeit wieder auf. Das Reich wird (seit 1655) in Districte getheilt mit 11 Generalmajoren an der Spitze, meist erbitterten Feinden der Royalisten, barsch und übermüthig gegen die Civilautoritäten. Der Militairgouverneur ist für die Unterwürfigkeit seines Bezirks verantwortlich, hat die Vollmacht Truppen auszuheben, Steuern einzutreiben, den Lebenswandel der Geistlichen und Schulmeister zu untersuchen, gefährliche und verdächtige Personen zu verhaften ꝛc.*)

Die Gesammtheit dieser Verhältnisse aber wies fortdauernd auf die Zusammenfassung der Staatsgewalt in einer Person hin, für die sich in Oliver Cromwell die providentiell bestimmte Persönlichkeit gefunden hatte. Die Schwerfälligkeit dieses Mannes, gepaart mit einer unermüdlichen Thatkraft und persönlichem Muth, das trockene barsche Wesen, mit welchem er unmittelbar auf das Ziel losgeht, sind Incarnationen des Puritanismus. Es gehört dazu aber auch die Wahrhaftigkeit seines Charakters und die Treue seiner Überzeugungen, die von Späteren oft verkannt ist wegen der biblischen Salbung in seinen Worten, welche durchweg die Sprache der Zeit und der Partei war.**) Es beruht auf einer Verkennung der realen Verhältnisse, wenn die Unmöglichkeit, unter dieser Reichsverweserschaft zu einer geregelten Parlamentsregierung zu gelangen, auf Herrschsucht des Protectors zurückgeführt wird, während sie auf der Zerreißung aller derjenigen Cohärenzen beruhte, aus denen sich die Parlamentsverfassung zusammengefügt hatte. An dem Willen dazu hat es so wenig gefehlt, wie an dem stetigen Drängen der siegreichen Partei selber. Die Unmöglichkeit

der Parlamentsregierung ohne den entsprechenden Unterbau hat sich in dieser Epoche an 7 verfehlten Parlamentsversuchen ergeben, die in ihrer Unfruchtbarkeit Präcedenzen für alle Zeiten bleiben.

Das erste Parlament der Republik ist der aus dem langen Parlament übrige Restbestand der äußersten Linken, das sogenannte Rumpfparlament, aus dessen Wahl ein Council of State von 40 Mitgliedern hervorgeht. Diesem Council steht aber in stetiger Spannung gegenüber der „Große Rath der Offiziere", in welchem die Stabsoffiziere den oberen Rath bilden, jede Compagnie oder Schwadron 2 Adjutanten oder Agitatoren wählt, welche das Unterhaus darstellen. Da die Regimenter ohne Feldgeistliche sind, so haben Offiziere und Soldaten auch das Amt des Predigens und Betens übernommen. Die so organisirte Armee widersetzt sich jedem Versuch einer Auflösung oder Reduction sofort mit Waffengewalt. Andererseits hat das Rumpfparlament im Verlauf der Jahre sich durch Nachwahlen bis auf etwas mehr als 100 Mitglieder erweitert. Im Besitz der politischen Macht konnte aber das Haus zu einem Beschluß über seine eigene Auflösung niemals gelangen. Durch die lange Dauer, durch die kleine Zahl der Mitglieder und durch den Wegfall des Oberhauses verlor die Versammlung immer mehr den repräsentativen Charakter. Sie war der Sache nach nicht mehr als ein Ausschuß von Vertrauensmännern der Fraktionen der Linken, welche nach wie vor die Minorität im Lande bildeten und nur durch die Armee sich erhalten konnten. Dennoch blieb dies Haus das einzig legale Band der Militärdictatur mit dem Volk. Unter stetigen Reibungen mit der Versammlung wartete Cromwell die wachsende Unzufriedenheit ab, welche aus den strengen Beschlüssen, den Steuerauflagen, den Mißgriffen und vor allem aus der Weigerung einer Selbstauflösung hervorgehen mußte. Am 20. April 1653 war der Tag gekommen, an welchem er mit strengen Worten das Parlament für aufgehoben erklärt, das

Sitzungszimmer durch Soldaten räumen und schließen läßt. Es folgt darauf:

Ein zweites Vorparlament von 144 Vertrauensmännern, welches Cromwell als „Captain-General“ zur Besprechung über die Wiederherstellung einer bürgerlichen Gewalt beruft. Die Mitglieder waren von dem Rath der Offiziere anscheinend nach Vorschlägen der dissidentischen Geistlichen, also lediglich aus der Zahl der Gutgesinnten nominirt worden. Die Versammlung trat am 4. Juli 1653 mit inbrünstigen Gebeten zusammen, legte sich den Namen Parlament bei und machte eine Reihe von Vorschlägen über Verbesserung der Justiz, Einführung der Civilehe vor den Friedensrichter mit Rücksicht auf die Eheschließung der zahlreichen Dissenters, Regelung der Accise, Abschaffung unnöthiger Ämter, künftige Aufhebung des Kirchenpatronats. Zur Klippe des Versuchs wurde ein übereilter Beschluß über Aufhebung der Zehnten. Die ehrbare Versammlung legt demnächst ihr Mandat in die Hände des Lord-General nieder. Sie hatte sich mit Vorschlägen beschäftigt, welche die Mittelstände nahe angingen, den höheren Ständen aber unsympathisch, den Geistlichen und Juristen feindselig erschienen. Die bittere Feindschaft der höheren Klassen hat diesem Vorparlament von einem Lederhändler aus London, God Praise Barebones, einer Hauptleuchte der Versammlung, den Spitznamen Barebone-Parlament beigelegt.

Ein drittes Parlament folgt im Jahre 1654 als ein Versuch einer Verfassung nach dem Einkammer-System, da die Demokratie von einem Zweikammersystem nichts wissen wollte. In Gemäßheit der Beschlüsse, welche das lange Parlament im Januar 1650 über die künftige Verfassung ausgesprochen hatte, wurde in den Ladungen dazu die Ueberzahl der kleinen Flecken übergangen, dagegen die Zahl der Grafschaftsabgeordneten etwa verdreifacht. In seiner Eröffnungsrede sprach der Protector über die „Nothwendigkeit eines

settled establishment, welches aber weder zu erwarten sei von den Levellers, welche alles auf die Gleichheit zurückführen und eine Parteiregierung in bürgerlichen Dingen einführen wollten, noch von den Sectirern, welche alle Ordnung und Regierung in geistlichen Dingen niederwerfen wollen." Es zeigte sich aber schon in den ersten Verhandlungen ein so heftiger demokratischer Widerspruchsgeist, daß der Protector am 12. Sept. 1654 erklärt: er habe sein Amt von Gott und dem Volke erhalten; er beabsichtige nicht, die Privilegien des Parlaments zu brechen: aber Nothwendigkeit kenne keine Gesetze. Er habe daher die Thüren des Parlaments schließen lassen, und verlange von den Mitgliedern vor ihrem Eintritt einen schriftlichen Revers über Anerkennung *seiner* Autorität. Die Versammlung fügt sich; hält aber in den weiteren Verhandlungen die Ansprüche eines constituirenden Parlaments aufrecht. Es sollen künftig kurze Parlamente in festen Perioden stattfinden. Wahlberechtigte in den Grafschaften sollen sein die Freeholders von 40 sh jährlichem Einkommen oder Besitzer von 200 £ Vermögen. In den Städten soll es beim Herkommen bleiben. Die Vertheilung der Sitze soll nach der Größe der Wahlkreise erfolgen: demgemäß sollen 270 Abgeordnete auf die Grafschaften, 130 auf die Städte fallen, 30 auf Schottland, 30 auf Irland. Das Haus hat ausschließlich die gesetzgebende Gewalt und die Auflegung der Steuern. An der Constituirung irgend eines permanenten Körpers zum Schutz der bestehenden Rechtsordnung ist nirgends gedacht. Die demokratischen Verfassungsideen waren in einer gewählten Körperschaft erschöpft. Die Mitglieder des Council sollen zwar vom Protector nominirt, aber vom Parlament bestätigt werden. Die Frage aber, ob zur definitiven Annahme dieser Verfassung eine Verständigung mit dem Lord-Protector erforderlich, wird mit 107 gegen 95 Stimmen verneint: worauf Cromwell am 22. Jan. 1655 die Versammlung für aufgelöst erklärt.

Eine neue Verfassung nach dem Zweikammersystem geht aus dem vierten Parlament hervor, welches Cromwell am 17. Sept. 1656 berufen hat. Er stellt aber die Vorbedingung, daß nur diejenigen Mitglieder zugelassen werden sollen, „die von dem Council approbirt seien und darüber ein Certifikat erhalten haben". Demgemäß werden 93 Mitglieder ausgeschlossen, später indessen nach Ableistung des Eides auf die neue Verfassung doch zugelassen. Es zeigt sich bereits das Wiederaufleben eines gewissen Einflusses des Besitzes. Es ist schon wieder die Rede von einer „Feststellung der Regierung auf der alten und erprobten Grundlage". Dem Protector wird die Ernennung seines Nachfolgers zugestanden, für die Gesetzgebung aber nur ein suspensives Veto. Das Parlament soll aus zwei Häusern bestehen; das „andere Haus" (Oberhaus) aus 40—70 Mitgliedern, ernannt vom Protector, bestätigt von „diesem Hause". Am 25. März 1657 wird sodann mit 123 gegen 62 Stimmen die Resolution angenommen, „daß Se. Hoheit geruhen möge, den Namen, Styl, Titel und das Amt eines Königs von England ꝛc. anzunehmen und dasselbe auszuüben nach den Gesetzen dieser Nation". Cromwell erklärt indessen nach einiger Überlegung am 12. Mai seine entschiedene Ablehnung des Königstitels. Am 26. Mai tritt die Verfassung in Kraft, am 10. December 1657 macht der Protector von seinem Ernennungsrecht Gebrauch durch Berufung von 63 Mitgliedern auf Lebenszeit, denen aber die „öffentliche Meinung" das Ansehen eines House of Lords nicht zugestehen wollte. Da die erblichen Pairs (mit Ausnahme von etwa 8) Bedenken trugen, eine neue lebenslängliche Würde anzunehmen, so mußte der Protector seine Ernennungen auf Personen richten, die den Besitz- und Parteiverhältnissen der jüngsten Zeit eine gewisse Stellung in der Armee oder in der Politik verdankten. Die beiden Häuser treten nunmehr am 20. Jan. 1658 zusammen, eröffnet von dem Protector mit der An-

rede: My Lords, and you the Knights, Citizens and Burgesses of the Commons. Bei der ersten Botschaft from the Lords erhebt sich jedoch ein Widerspruch im Unterhause, an dem jetzt die früher ausgeschlossenen 93 wieder theil nehmen; die Annahme wird verweigert. Die Debatte darüber zieht sich mehrere Tage hin, bis am 4. Februar Cromwell das Haus auflöst mit der Erklärung: Er habe die Regierung nicht übernehmen wollen ohne eine Anzahl von Männern als Mittelspersonen zwischen ihm und dem Hause der Gemeinen zur Verhütung tumultuarischer und popularer Tendenzen. Es sei daraus nur Streit entstanden, und niemand sei damit zufrieden. Er löse dies Parlament auf, „und Gott mag Richter sein zwischen mir und Euch". Am 3. September desselben Jahres unterliegt Cromwell den Sorgen einer solchen Regierung, bestattet mit königlichen Ehren, wie sie bisher noch keinem legitimen Monarchen Englands erwiesen worden waren. Es folgt:

ein fünftes Parlament unter dem Protectorat Richard Cromwells im Januar 1659. Die Wahlen zu dem neuen Unterhaus sind jedoch nach der alten Weise unter Wiederberufung der kleinen bisher ausgeschlossenen boroughs erfolgt, und die älteren Parlamentsideen kehren in stärkerem Maße wieder. Der neue Protector und die vereinbarte Verfassung wird zwar anerkannt, aber erst nach lebhaften Debatten und unter dem Ausdruck allgemeinen Mißbehagens. Das lange Parlament wird als eine „handfull of the House of Commons" und als eine Oligarchie bezeichnet, verabscheut von allen, welche ein freies Gemeinwesen lieben. Das „andere Haus" wird für die gegenwärtige Session als Parlamentshaus anerkannt, aber mit dem Proviso, daß es nicht die Absicht sei, solche alte Pairs, welche sich dem Parlament treu erwiesen, von ihrem Privilegium auszuschließen. Nach wenigen Monaten erzwingt aber die heftige Unzufriedenheit der Armee die Auflösung des Parlaments. Das Protectorat Richard Cromwells wird

nicht mehr anerkannt. Die Offiziere fordern die Wiederberufung des von Cromwell aufgelösten langen Parlaments. Es folgt daher

als sechstes Parlament das wieder einberufene Rumpfparlament im Mai 1659. Der alte Sprecher Lenthall und ungefähr 50 Mitglieder nehmen ihre Sitze wieder ein mit der Erklärung, „daß sie durch Gottes Gnade wieder eingesetzt seien in die Freiheit und das Recht ihrer Sitzungen". Sie erwählen ein Council of State, kommen aber zu keinen sachlichen Entschlüssen. Im October brechen heftige Uneinigkeiten mit der Armee aus über die Stellung der bürgerlichen Gewalten. Die entlassenen Officiere hindern mit Waffengewalt die Versammlungen. Es folgt das Zwischenstadium einer Gewaltherrschaft der Armee mit einem Committee of Safety. Durch Nachzahlung des Soldes und durch Vermittelung des General Monk wird die äußere Ordnung zwar wieder hergestellt, das Parlament muß sich indessen dazu verstehen, die einst im December 1648 gewaltsam herausgeworfenen Mitglieder wieder aufzunehmen. Das so veränderte Parlament hat noch einige Monate gesessen. Am 16. März 1660 aber wird nun endlich mit seiner Einwilligung das am „3. November 1640 berufene Parlament" aufgelöst, eine neue Versammlung der Lords, Knights, Citizens and Burgesses, zum 25. April 1660 einberufen, zu welchem letzteren 400 Mitglieder für England und Wales nach dem Wahlgesetz von 1653 gewählt werden sollen. Es folgt demgemäß als

siebentes Parlament der nun 12jährigen Republik das sogenannte Convention Parliament von 1660, welches die Wiedereinsetzung Carls II. in die königliche Würde beschlossen hat.

Auch für die Verfassungsbildung Englands ist die Republik ebenso unfruchtbar geblieben, wie für alle Institutionen des selfgovernment.

**III. Die Restauration des Königthums unter Carl II.** beruht auf einer naturgemäßen Reaction der besitzenden Klassen gegen das bisherige Regiment der Armee und einer puritanischen Minorität.

Im ganzen Lauf der englischen Geschichte war das gesellschaftliche Recht der Lords, der alten Gentry, der staatskirchlichen Geistlichkeit, des Juristenstandes nicht in dem Maße gekränkt worden, wie unter der Republik, und zwar, wie es jetzt erschien, ohne ausreichenden Grund. Die Gefahr des Absolutismus war durch den tragischen Ausgang Carls I. beseitigt. Die Unmöglichkeit solcher Bestrebungen schien unwiderruflich festgestellt. Die Gesammtanschauungen der Zeit gehen von da an sichtlich einer Änderung entgegen. Das Ende Carls, insbesondere seine königliche Haltung in den letzten Stunden, hatte schon die milderen Gemüther von der siegreichen Seite abgewandt. Mäßigung und Gerechtigkeit schienen vielen Zeitgenossen jetzt auf der anderen Seite zu stehen. Übrigens sind die Erscheinungen einer Reaction der besitzenden Klasse immer dieselben. Wo die Interessen der Gesellschaft unmittelbar walten, kann es nur geschehen in der Weise des Egoismus. Der jetzt gefahrlose Ausdruck der Treue gegen die Monarchie kannte keine Schranken. In dem Adressensturm dieser Zeit aber nehmen die englischen Universitäten als die großen Pflanzschulen der Theologie eine hervorragende Stellung ein. Oxford erklärte, daß es niemals von jenen Grundsätzen abweichen werde, nach denen es verpflichtet sei, dem Könige ohne irgend welchen Vorbehalt oder Einschränkung zu gehorchen. In einem feierlichen Actus wurde später die Theorie des Filmer von der patriarchalischen Monarchie proclamirt. Der getreuste Ausdruck der Zeit lag jedenfalls in den Wahlen zu dem Conventionsparlament, welche (nach dem der presbyterianischen Partei günstigen System von 1653) ein ungefähr zur Hälfte royalistisches, zur Hälfte

presbyterianisches Unterhaus ergeben haben, mit einem kleinen Bruchtheil von Republikanern.

In dem *ersten Stadium* der Restauration gehen die Royalisten und die presbyterianische Mittelpartei noch ziemlich einmüthig mit einander in gezwungener Mäßigung, mit Rücksicht auf die noch vorhandene puritanische Armee. Ihr gemeinsames Werk ist die Herstellung der parlamentarischen Verfassung, also: Feierliche Anerkennung der *Erbmonarchie* und Sanction ihrer Unverletzlichkeit durch Bestrafung der „*regicides*"; Herstellung des *Oberhauses*, also der erblichen Lords und der Bischöfe; Herstellung des *Unterhauses*, der Vertretung der Grafschaften und der herkömmlichen Städte, wobei den verfallenen Flecken ihr Stimmrecht wiedergegeben, großen Städten, wie Manchester, Leeds, Halifax, wieder genommen wird; endlich Herstellung der *Grafschaftsverfassung* mit Beseitigung der Gouvernements und unter Reorganisation der Miliz als Bewaffnung der besitzenden Klassen.*) Dazu kommen noch einige Festsetzungen im Besitz-Interesse: die Befreiung der Rittergüter von den Lehnslasten, sowie die Rückgabe der sequestrirten und verkauften Güter an Krone und Kirche. Eine Aufhebung der Lehenslasten war bereits thatsächlich unter der Republik eingetreten und ließ sich kaum rückgängig machen. Ein Ersatz dafür wurde der Krone gewährt durch die unter der Republik eingeführte Accise von Bier, die freilich auf ganz andere Klassen fiel. Da ein Gesetzentwurf über die Restitution der Güter an die privaten „Delinquenten" sich in die Länge zog, so setzten sich die alten Besitzer mittels Selbsthülfe wieder in Besitz durch Herauswerfung der neuen, wobei freilich Schuldlose zu Schaden kamen und ein großer Theil der Beschädigten leer ausging.

Nach Erledigung dieser Punkte wird die puritanische Armee ohne jeden Widerstandsversuch in guter Ordnung entlassen. Es waren damit die höheren Klassen der Gesellschaft in ihrer Geltung

wieder hergestellt, dem ehemaligen Rittergutsbesitz sehr werthvolle Befreiungen unentgeltlich gewährt und begangenes Unrecht nach Möglichkeit gut gemacht. Mit richtiger Berechnung wird nunmehr das Convention Parliament vom April 1661 am Schluß des Jahres aufgelöst. Die Neuwahlen bringen unter dem wiederhergestellten vollen Einfluß der Lords und der alten Gentry eine fast ausschließlich royalistische Versammlung.

Obgleich nun aber die Restauration durch loyale Mitwirkung der presbyterianischen Partei bewerkstelligt war, so trägt von da an die herrschende Partei doch kein Bedenken, die constitutionelle Mittelpartei sammt den Puritanern nachträglich für „Rebellen" zu erklären und alle Parteien der „resistance" in Kirche und Staat als staatsgefährlich zu verfolgen. Im Vergleich mit dem Verfahren der Republik gegen die Delinquenten meinte man einen Schritt in der Repression zurückzubleiben, wenn man die politischen Gegner nur aus den Amtsstellungen in Kirche und Staat herauswarf, nach dem den modernen Verfassungen geläufigen System der „Purifikation des Beamtenthums". Da die Mehrheit der letzteren aber nach dem System des self-government Corporationsbeamte sind, so war dies nur möglich durch Aufstellung von Amtseiden, welche jeden aufrichtigen Gegner von den Ämtern ausschlossen. Die „Acte zur Regulirung der Korporationen" macht die Überzeugung von der Unrechtlichkeit der resistance zur Bedingung der Zulassung und Fortführung jedes städtischen Amts. Künftig Gewählte sollen außerdem das Abendmahl empfangen haben nach anglikanischem Ritus ein Jahr vor Zulassung zum Amt. In gleicher Weise wird durch eine neue Uniformitätsacte das Bekenntniß zum anglikanischen Gebetbuch und die Verwerfung jeder resistance zur Probe für das geistliche Beamtenthum gemacht, um trotz feierlicher Zusagen die presbyterianischen Geistlichen aus ihren Pfründen zu vertreiben. Ergänzende Polizeigesetze gegen die sogenannten Konventikel, d. h. gegen

den Gottesdienst der Dissenters, Gesetze zur Beschränkung des Petitionsrechts und zur Verschärfung der Censur bilden den gewöhnlichen Apparat einer politischen Reaction, wie später auf dem Continent.

Die überköniglichen Parteiworte, die heftigen Maßregeln gegen Opposition, gegen Presse und Vereinsrecht können leicht den Schein eines Rückschritts in den parlamentarischen Aussprüchen erregen. Allein trotz aller Ostentation der hochkirchlichen Partei, ließ sich doch die Thatsache nicht ungeschehen machen, daß die Restauration eine Wiedereinsetzung des Königthums durch die besitzenden Klassen gewesen war, welche eben deshalb im Ober- und Unterhaus anspruchsvoller hervortreten als jemals. Die Pairs hatten es bereits unter Carl I. (1625) durchgesetzt, daß jedes Mitglied des Hauses zu jeder Sitzung eine Ladung erhalten müsse, indem das Haus sich damals weigerte, eine Sitzung zu halten ohne den bei den Ladungen übergangenen Earl of Bristol. Das Unterhaus hatte schon unter Jakob I. den Grundsatz durchgesetzt, daß die zum Parlament einmal geladenen Flecken jederzeit berufen werden müssen. Jetzt erlischt auch das Recht der Krone, neue Wahlflecken zu creiren. Jakob I. hatte noch 27 neu berufen, Carl I. noch 15. Unter Carl II. wurde nur noch die Grafschaft und Stadt Durham und der Flecken Newark zugelassen, aber keine weitere zu der nun geschlossenen Zahl von 513 Mitgliedern. Die Regierung Carls II. erscheint jedenfalls der Form nach als eine normal-parlamentarische. Alle Gesetzgebung dieser Zeit beruht auf unzweifelhafter Majorität legal gewählter Parlamente. Kein Versuch außerordentlicher Gesetzgebung durch den Rath. Ebenso unbestritten besteht das Besteuerungsrecht: kein Versuch einer Erschleichung von Zöllen, benevolences, Zwangsanleihen. Die parlamentarische Controle wird wirksamer wie jemals ausgeübt. Formelle Überschreitungen der Verwaltung sind sogar seltener als unter den

Tudors. Die Möglichkeit solcher war auch größtentheils beseitigt, da selbst die extravagantesten Bekenner des göttlichen Rechts der Krone und der Nichtresistenz von „Sternkammer" und High Commission Court nichts wissen wollten. Wesentlich erhöht ist der Einfluß des Unterhauses auf die Finanzen, besonders durch die sog. Appropriationsklauseln. Mitten unter den Intriguen des Hofes und der Parteien kommt durch 17. Car. II. c. 1 eine Änderung in Gang, nach welcher den Subsidienbewilligungen eine strenge Verwendungsklausel beigefügt wird, durch welche das Unterhaus in das Ausgabebudget des Staats einrückt und damit eine weniger sichtbare, aber nachhaltige Einwirkung auf den Gang der Staatsverwaltung gewinnt. Nicht minder charakteristisch für diese Zeit sind die Etiquettenstreitigkeiten der beiden Häuser, als Ausdruck eines Gefühls allseitiger Sicherheit. Die charaktervolle Festigkeit eines Hampden und Eliot, die rücksichtslose Entschlossenheit der puritanischen Streiter hatte das Gesammtbewußtsein hinterlassen, daß die Grenzmarken der königlichen Gewalt von keinem Minister mehr ohne Gefahr seines Lebens, von keinem König ohne Gefahr seines Thrones überschritten werden konnten. Carl II. wie seine Minister waren sich über diese Lage der Verfassungsfrage vollkommen klar. Unter Herstellung des Königthums verstand man allerseits die Herstellung der alten, durch die Stände beschränkten Prärogative, so wie sie vor den Übergriffen der Stuarts gewesen war. Die Magna Charta, die Petition des Rechts, die alten Verfassungsgesetze wurden theils ausdrücklich, theils thatsächlich als fortbestehend anerkannt. Charakteristisch ist es auch, daß auf dem Höhepunkt der Loyalität beide Häuser mit einem früher unbekannten Eifer auf die Befestigung und Erweiterung ihrer Personalprivilegien bedacht sind. In 15 Car. II. kam das Haus auf das Strafverfahren gegen Sir John Eliot und Genossen unter Carl I. zurück. Mit voller Uebereinstimmung des Oberhauses wurde

das damalige Strafverfahren für nichtig erklärt und die unbedingte Unverantwortlichkeit der Mitglieder für ihre Reden und Proceduren im Hause durch ausdrückliche Resolutionen anerkannt. Auf die Ausübung einer Ordnungsstrafgewalt der Krone gegen die Mitglieder des „höchsten Raths der Krone" ist damit endgültig verzichtet und die Redefreiheit seitdem nie wieder in Frage gestellt worden.

Die Stellung des Königthums den so gewachsenen Ansprüchen des Parlaments gegenüber war also keineswegs so günstig wie die ultra-royalistischen Theorien erwarten ließen. Indessen bestand doch wie unter den Tudors noch ein weitreichender Einfluß des Königs durch seine geistliche Suprematie und weltliche Prärogative, durch die Ernennung des Council und der Reichsrichter, durch Gnadenbewilligungen, durch persönlichen Einfluß auf das Personal des Oberhauses, des Unterhauses und wichtiger Lokalämter. Die Zukunft der Monarchie hing von dem Gebrauch ab, den das restaurirte Königthum von seinen hergestellten Gewalten zu machen wußte.

Die jetzige Lage des Reiches, welche mehr wie jemals eine königliche Regierungsweise bedingte, charakterisirte sich dadurch, daß die höheren Klassen in den Besitz ihres Einflusses zurückversetzt, diese Gewalt nur gebrauchten zu maßloser Verfolgung ihrer Gegner in Kirche und Staat. Diese Parteiverfolgung war nicht neu: aber sie traf früher einzelne hochstehende Personen. Jetzt war sie in einer durchgreifenden Gesetzgebung gegen große Parteien in Kirche und Staat gerichtet. Sie hatte früher ihren Hauptsitz im Oberhause; jetzt vorzugsweise im Unterhause. Auch darin wurde es sichtbar, wie allmählich der Schwerpunkt der Verfassung sich zu verschieben begann, und wieviel gefährlicher der Einfluß der extremen Parteien auf die Gesetzgebung und Verwaltung in einer Wahlversammlung werden konnte.

Die Macht, welche diesem Parteiwesen haltgebieten konnte,

war allein der König, persönlich beliebt und einflußreich, von neuem in der Lage, sein königliches Schutzrecht für den schwächeren Theil auszuüben, um so dringender dazu aufgefordert, als er der verfolgten Mittelpartei ebensosehr den Thron verdankte wie den Verfolgern. Es handelte sich nur darum, den feierlich zugesagten Schutz den Parteien zu gewähren, welche als Majorität des Unterhauses im December 1648, welche als letzter Bestand des Oberhauses noch im Januar 1649 für das Recht der Krone und für die Person des Königs gegen die Gewaltsamkeiten der Armee mannhaft eingetreten waren.

Allein zum zweiten Mal in entscheidender Zeit finden wir die Sinnesweise der Stuarts wieder. Unter Verleugnung des königlichen Berufs hat Carl II. mit einem Maß von Leichtfertigkeit das von Gott gesetzte Amt verwaltet, wie es in der englischen Geschichte einzig dasteht. Von einnehmender Erscheinung, innerlich hohl, grundsatzlos und sittenlos, war diesem Stuart der Thron zunächst die Quelle geselliger Freuden nach dem Maßstabe seines Comforts. Verderblicher als alle Gegner des Königthums wurde für die Zukunft die beispiellose Weise, mit welcher Carl II. nach dem Sturz des Ministeriums Clarendon (1601) das königliche Amt in jeder Richtung verwaltet hat.

Das Ernennungsrecht des Council führt in den Händen Carls II. zur Verwandlung eines ehrbaren Ministerraths in ein gewissenloses „Cabinet". Auch nach Wegschneidung der Gerichtsgewalten des Raths blieb diesem Cabinet die Beschließung über wichtige Maßnahmen der inneren Politik und das ganze Gebiet der auswärtigen. Geschichtlich bekannt ist der davon gemachte Gebrauch unter dem Kabale-Ministerium (so genannt von dem Anfangsbuchstaben der Namen der 5 Minister), sowie unter der Verwaltung Desburys und Danbys, wie Jahr für Jahr die Interessen des Landes und

der Landeskirche an Ludwig XIV. gegen Zahlung geheimer Fonds verkauft wurden. Die Frage des Protestantismus stand jener Zeit nicht mehr ausschließlich in dem Vordergrund, sondern durchkreuzte sich wieder mit den Machtfragen des europäischen Gleichgewichts. Der natürlichen Verbindung Englands mit Holland stand zeitweise eine krämerhafte Eifersucht in England entgegen. Für diplomatische Verwickelungen bot sich hier ein fruchtbares Feld dar. Als 1668 der König seine Kassen leer und sein Parlament in kriegerischer Stimmung fand, faßte er den Plan, bei dem Könige von Frankreich geheime Verhandlungen anzuknüpfen, welche zur Beschaffung von Geldmitteln führen möchten. Im Verlauf der vertraulichen Correspondenz verwickelt sich alsbald die religiöse Frage mit der Geldfrage. Im Januar 1669 beruft der König Clifford, Arlington, und Arundel zu einer vertraulichen Conferenz bei dem Herzog von York, und erklärt, wie peinlich es ihm sei, seinen wahren Glauben nicht bekennen zu dürfen. Diese Verhandlungen führen dann nach Jahr und Tag zu einem geheimen Vertrage (1670), in welchem Frankreich verspricht eine jährliche Summe von 200 000 £ zur Bestreitung der Kriegskosten für die zugesagte Unterstützung gegen die Holländer und zur Niederhaltung der Unzufriedenheit in England zu zahlen. Nachdem die französischen Hülfsgelder zu Ende gegangen, fordert Carl (1674) wieder 400 000 £ mit der Andeutung, man werde sonst ein Parlament einberufen müssen, welches sich sofort für den Krieg mit Holland gegen Frankreich erklären würde. Ludwig indessen schützt diesmal Geldmangel vor und gewährt ungefähr nur ein Viertel der geforderten Summe, gegen das Versprechen, das Parlament vom Nov. 1674 bis zum April 1675 zu prorogiren. In den späteren Verhandlungen (1678) hält Carl II. die Linie inne, die Neutralität stets zu dem höchsten Preise zu verkaufen, welcher von Frankreich zu erlangen ist. Während die maßlose Vergrößerung

Frankreichs Europa mit Besorgniß erfüllt und das Parlament, zum Kriege bereit, ein Bündniß mit den Generalstaaten befürwortet, beantwortet der König diese Adressen zurückweisend als eine unbefugte Einmischung des Hauses. In dieser Lage versteht sich Ludwig zu einer weiteren Zahlung von zwei Millionen Livres für 1681 und einer Jahresrente von 500 000 Kronen für die folgenden zwei Jahre. Während der König dem Parlament die Bereitwilligkeit ausspricht, einen Krieg mit Frankreich zu beginnen und dafür Subsidien fordert, ist er gleichzeitig thätig, dem französischen König seine Dienste zu einem möglichst hohen Preise zu verkaufen. Da die rechtliche Verantwortlichkeit der Staatsminister wegen Gesetzesverletzungen gegen einen Landesverrath des Königs selbst allerdings nicht ausreichte, so wird es wohl begreiflich, wie das Parlament nun dazu kam, die Ministeranklagen auf die „honesty, justice and utility" der Ministerverwaltung auszudehnen, wie dies zuerst in der Anklage gegen Danby prineipiell geltend gemacht wurde, und zu der Idee einer sogenannten politischen Verantwortlichkeit der Minister überleitete.*)

Das Ernennungsrecht der Reichsrichter war schon bisher dazu gebraucht worden, durch persönliche Einwirkung des Hofes die Richter zu Instrumenten einer verfassungswidrigen Regierung zu machen. Die zweite Periode der Stuarts ließ auch darin die erste hinter sich. Während dieser Regierung wurden 3 Lordkanzler, 3 Chief Justices und 6 Oberrichter aus politischen Gründen entlassen, und alle entscheidenden Stellen mit willfährigen Dienern besetzt. Mit diesem Richterpersonal wurden die biegsamen Gesetze vom Hochverrath, Aufruhr, libel und die Censur in schmachvollster Weise mißbraucht, die Justizmorde gegen Lord W. Russell und Algernon Sidney vom König selbst vorbereitet und zur Ausführung gebracht. Von diesem Richterpersonal gingen auch die brutalen Einschüchterungen der Jury aus, welche diese Zeit charakterisiren.

Die feinere Weise Carls II. ließ freilich diese Manipulationen mit der Justiz nicht allzu offenkundig werden. In dem Prozeß gegen Barnadiston war aber doch ein Verfahren gemeinverständlich, in welchem der König unmittelbar vor der Entscheidung mehrere Advokaten, welche seine Klage geführt hatten, zu Mitgliedern des Gerichtshofs ernannte. Als die Prozesse gegen das angebliche Papisten-Complott begannen, wurde Chief Justice Rainsford entlassen, um Platz für Scrogs zu machen, der auch dem Vertrauen vollkommen entsprach, indem er den falschen Anklagen erst nach der einen, und dann nach der andern Seite Fortgang verschaffte und den Herzog von York durch plötzliche Entlassung einer Anklage-Jury von einer bedenklichen Anklage befreite. Später wird Pemberton zum Chief Justice erhoben, zunächst um den Prozeß gegen Lord Russell zu führen, den er zwar auf das Schaffot brachte, ohne jedoch den Anforderungen des Hofes völlig zu genügen. Noch wichtiger wurde später für den Hof der Feldzug gegen die städtischen Charten, der zuerst unter der geschickten Leitung von Saunders instruirt wurde, worauf dann derselbe Saunders als Chief Justice eintrat. Zum Überfluß forderte Carl die Richter noch persönlich auf, zu seinen Gunsten Recht zu sprechen, worauf die Stadt London zum Verlust ihrer Stadtprivilegien, und zu 70 000 £ Geldbuße verurtheilt wurde.*)

Der persönliche Einfluß des Hofes auf das Parlament und die Ernennung des Beamtenpersonals endlich wurde von Carl II. in einer Weise gehandhabt, welche dem siebzehnjährigen Parlament den Namen des Pensionary Parliament verschafft hat. Das Bestechungssystem Frankreichs hatte sich auch auf hervorragende Parlamentsmitglieder ausgedehnt, wenn auch in einem sehr bescheidenen Maßstab, verglichen mit den Summen, die der König selbst nahm. Nicht minder verderblich wirkte das Corruptionssystem in dem Gesammtgebiet der von der Krone zu verleihenden Ämter. Der

Character des damaligen Beamtenthums erklärt sich aus der tiefgehenden Erbitterung der Parteien, zwischen denen das Beamtenthum ohne jeglichen Halt am Königthum dasteht. Charakteristisch aber ist, daß der Name des Königs und der „Wille des Königs" von Männern des Staats und kirchlicher Autorität wohl niemals öfter im Munde geführt ist als unter diesem ehrlosen System, von welchem Macaulay in seinen Essays kaum übertrieben sagt: „Ehren und öffentliche Aufträge, Pairschaften, Baronetschaften, Regimenter, Fregatten, Gesandtschaften, Gouverneursstellen, Commissionen, Pachtungen von großen Ländereien, Contracte über Uniformen, Lebensmittel, Munitionen, Gnadenbriefe für Raub, Mord, Brandstiftungen wurden zu Whitehall kaum weniger offen verkauft als Spargel in Coventgarden oder Heringe zu Billingsgate. Mäkler hatten fortwährend in den Vorräumen des Hofes nach Kundschaft gespürt, und unter diesen Mäklern waren die glücklichsten in den Tagen Carls Buhldirnen und in den Tagen Jacobs die Priester. Von dem Palast aus, welcher der Hauptsitz dieser Pest war, hatte die Ansteckung sich über jede Behörde und jeden Rang verbreitet und überall Schlaffheit und Desorganisation erzeugt".*)

Diese Handhabung der königlichen Gewalten erklärt wohl genügend den allmählichen Wandel, der in dem Lauf des siebzehnjährigen Parlaments in den Stimmungen des Landes, in den Nachwahlen und in den Abstimmungen des Parlaments selbst erkennbar wird. Zunächst sind es die Mißbräuche der Verwaltung, welche sich weiten Kreisen fühlbar machen. Die Parteigesetzgebung wirkte schon an sich einschneidender als frühere Gewaltthätigkeiten der aristokratischen Parteien unter sich. Und solche Gesetze machten sich in ihrer Ausführung auch der herrschenden Partei fühlbar. Nachhaltiger noch wirkte in dieser Richtung das Selfgovernment. In dem Kreise der communalen Nachbarschaft wurde das ungerechte und quäle-

rische Gesetz in ganz anderem Maße empfunden, als in den Kreisen eines Berufsbeamtenthums. In dem Leben der Grafschaften, Städte und Kirchspiele gewannen die herrschenden Klassen aus sich selbst heraus wieder den Sinn der Mäßigung, welchen ein pflichtvergessenes Königthum nicht zu erhalten gewußt hatte. In dem nachbarlichen Zusammenleben der Commune versöhnt sich allmählich auch der Parteigeist, welcher die staatskirchliche Richtung von den Dissenters trennt. Den Mißbräuchen der Verwaltung gegenüber kehrt ein Sinn der gesetzlichen Freiheit wieder, welcher an die Anfänge des Langen Parlaments von 1640 erinnert. Die überlange Dauer des Parlaments war darauf berechnet, der royalistischen Partei die volle Ausbeutung ihres Einflusses zu sichern. Schon in den Jahren 1667—1670 ist die Parteirichtung indessen an ihren Höhepunkt gelangt. Am Schluß ergiebt der Rückblick auf zahlreiche Ministeranklagen und mißtrauische Verwaltungsgesetze einen schlagenden Contrast gegen die Stimmung im Beginn.

Den wachsenden Widerstand der Parlamente unternimmt nun aber Carl II. wiederum in seiner Weise zu überwinden durch eine Corruption der Wahlkörper. Da die Bestechungen der Parlamentsmitglieder nicht mehr ausreichten dem Hofe die Majorität im Unterhause zu sichern, so sollte durch die Umgestaltung der Wahlkörper diese Majorität beschafft werden. Die Grafschaftswahlen boten dafür keinen Anhalt; wohl aber die Städte und Flecken, welche in der bunten Gestaltung der kleinen Municipalitäten der Beeinflussung von außen ein leichtes Feld boten. Diese städtischen Wahlen hatten der Land-Gentry längst einen noch größeren persönlichen Einfluß gegeben, als die Grafschaftswahlen: aber doch nicht jedem Lord oder Squire, sondern nur einem solchen, welcher die Interessen der Städte einigermaßen zu gewinnen suchte. Sie blieben immer noch ein Hauptherd dissidentischer Stimmungen,

aus welchen die oppositionelle Landpartei ihre Hauptkraft zog. Um hier Wandel zu schaffen, beschloß der König (1681) die Stadtverfassungen im Interesse des Hofeinflusses umzugestalten. Durch das writ of quo warranto, welches sich aus der Rüstkammer des mittelalterlichen Verwaltungssystems herausholen ließ, wird der Grundsatz einer „Verwirkung der Stadtprivilegien wegen Mißbrauchs oder Formwidrigkeiten" zur Geltung gebracht. Die älteren Charten werden danach massenhaft cassirt, um durch neue nach oligarchischem Muster ersetzt zu werden, in Gestalt von engeren städtischen Ausschüssen, die ebenso wie die städtischen Ämter widerruflich sein sollen nach dem Willen der Krone. Viele Flecken kamen dem Gerichtsspruch durch freiwillige Aufgabe zuvor. Im weiteren Verlauf dieser Prozeduren hat Lord Jeffreys in London allein 1900 wahlberechtigte freemen des Wahlrechts beraubt, und wurde noch getadelt, daß er nicht noch gründlicher aufgeräumt habe. In wenigen Jahren sind 200 neue Charten dieser Tendenz ertheilt worden, wobei der Krone gewöhnlich die ersten Ernennungen nach der neuen Charte vorbehalten wurden.

Es wird aus diesen Hergängen wohl verständlich, wie in dem langen Parlament die Opposition einer „Landpartei" immer kühner gegen den Hof vorschreitet. Die Antwort auf den Mißbrauch der Gerichtsgewalt war die Habeas corpus-Acte und die grundsätzliche Anerkennung der Unverantwortlichkeit der Jury in einem berühmten Rechtsspruch von 1679. Die Antwort auf den wohlbegründeten Verdacht einer Zurückführung der römisch-katholischen Kirche war die Test-Acte 25 Car. II. c. 2. Es war von unten herauf der Sinn des selfgovernment, der unbestechliche Sinn des Friedensrichteramts und der jury, welcher der Parlamentsopposition neue Kräfte zuführte. Dieser Geist ist es, der unter allen Irrwegen der Parteien nach innen und nach außen doch zuletzt das Rechte will, und welcher diese

Zeit zur „Aera der guten Gesetze und der schlechten Verwaltung" macht, wie sie Fox genannt hat.

**IV. Die Vertreibung der Stuarts** folgt diesen Zuständen nach einigen Zwischenacten.

Die Opposition in den letzten Regierungsjahren Carls II. war zu bedenklichen Maßregeln vorgeschritten. Die von einer Fraction angeregte bill zur Ausschließung des katholischen Thronfolgers führt seit 1681 zur Spaltung und Umkehr. Der schlimmste Mißgriff der Opposition war der von Shaftesbury verfolgte Plan, den charakterschwachen Bastard, Herzog von Monmouth, zum Thronfolger zu machen. Die Opposition war bis zu einem Punkte vorgeschritten, an welchem sie die erbliche Monarchie bedrohte und Kämpfe um den Thron in Aussicht stellte, an welche sich die schrecklichsten Erinnerungen der Nation knüpften. Und hier tritt zum ersten Mal jene Parteischwankung hervor, welche sich bis heute periodisch wiederholt. Es entwickelt sich ein bisher unerhörter Wahlkampf, in welchem man die Parteien als Petenten und Rekusanten bezeichnete. Die Schmähsucht der Gegenpartei nannte aber die Royalisten Tories, die andere nannte ihre Gegner Whigs. Man gewöhnte sich alsbald an diese gegenseitigen nicknames und acceptirte die von den Gegnern gewählten Bezeichnungen, die sich bis heute erhalten haben. Die Exclusions-Anhänger (Petenten) verlieren aber die Majorität, und es beginnt eine starke Reaction, welche den gewaltigen Feldzug gegen die Stadtverfassungen der Parlamentsflecken in Gang bringt und im Fluß erhält, so daß sich Oberrichter Jeffreys rühmen konnte, die Stadtcharten vor sich fallen zu machen wie die Mauern von Jericho.

Mitten in dieser günstigen Strömung bestieg Jakob II. den Thron mit einer sehr beifällig aufgenommenen Ansprache, in welcher er insbesondere die englische Kirche seines Wohl-

wollens und königlichen Schutzes versichert. Das neugewählte Haus erklärte jeden Antrag auf Änderung der Thronfolge im Parlament für Hochverrath und bewilligte nach Unterdrückung des Monmouth-Aufstandes 700 000 £ für ein stehendes Heer. Die Loyalität der Land-Gentry, die Muthlosigkeit der eingeschüchterten Stadtcorporationen, ein schnell geworbenes stehendes Heer mit einem ergebenen Offizierkorps (großentheils aus der Zahl irischer und englischer Katholiken), ein gewissenloses Richtercollegium, die hochkirchliche Geistlichkeit mit ihrem Glaubensartikel von der Non Resistance, die Uneinigkeit der protestantischen Secten unter sich, eröffneten eine nichts weniger als ungünstige Perspective. Der Triumph aber, welchen Jakob leicht genug über den unüberlegten Aufstand Monmouth's gefeiert hatte, bringt seinen persönlichen Plan nur um so schneller zur Reife — die Anhänglichkeit seines Volkes mit Umsturz der Kirchenverfassung zu lohnen.

Die offene Stelle, welche Jakob für seine Pläne nach einem Vorgang unter Carl II. gefunden zu haben glaubte, lag in dem Dispensationsrecht des Königs. Ein solches galt unbestritten als Begnadigungsrecht in gewöhnlichen Strafsachen und war darüber hinaus auf dem Gebiet der Verwaltungsgesetze streitig. Die Verfassung schien hier noch Raum zu lassen für den Plan Jakobs, die römische Kirche und durch sie die Nation zum Jure divino-Königthum zurückzuführen. Vorbedingung der Ausführung war eine Beseitigung der rechtlichen Schranke, welche die Reichsgerichte durch ihre Sprüche über die Grenzen des königlichen Verordnungsrechts zogen. Diese Schranke hat nun aber Jakob II. noch rücksichtsloser zu brechen gewußt, als seine Vorgänger. Im Laufe von 3 Jahren hat er es bis auf 12 Richterentlassungen gebracht, und bis zur Erhebung des rohen ehrlosen Jeffreys zum Chief Justice, Lordkanzler und Präsidenten eines gesetzwidrig restaurirten Oberkirchenraths. Zur Vorbereitung der Hauptaktion wurde

nun pro forma eine Strafverfolgung gegen einen katholischen Obersten veranstaltet, welcher durch königliches Patent unter Dispensation von dem Supremacie-Eide ernannt war. Die Entscheidung des Gerichtshofes lautete auf Gültigkeit der Ernennung, da die Gesetze „des Königs eigene Gesetze" seien, — nachdem zuvor die widersprechenden Richter entlassen, und neue Richter (darunter 2 katholische) auf die Richterbank gesetzt waren. Jakob nannte das eine einfache Maßregel, damit die Richter all of one mind sein möchten.*) Auf Grund dieses Präjudizes erfolgte alsbald die Entlassung von 16 Lordlieutenants, von welchen 12 katholische Nachfolger erhielten. Ebenso wird ein Drittel der Sheriffämter eilig mit Katholiken besetzt. Gleichzeitig wird die gesammte Grafschaftsmiliz durch königliche Verordnung suspendirt. Die nöthige Macht für eventuelle Dragonaden glaubte Jakob durch seine stehende Armee unter katholischen Offizieren gewonnen zu haben, wozu das Parlament so bereitwillig die Mittel gewährt hatte. Durch den gesetzwidrig octroyirten Oberkirchenrath, mit Lord Jeffreys an der Spitze, schien die genügende Disciplinargewalt zur Katholisirung der Geistlichkeit gewonnen. Überall tauchte auch alsbald in üblicher Weise möglichst ostentiös das Mönchswesen und die katholische Amtstracht wieder auf. Als Abschluß aber erfolgt im Wege der Ordonnanz die Beseitigung der Staatskirche unter dem Namen einer „Declaration der Gewissensfreiheit", durch welche kraft königlicher Machtvollkommenheit die Unterthanen von den zur Anerkennung und zum Schutz der englischen Staatskirche erlassenen Statuten „dispensirt" werden.**)

So folgerichtig diese Maßregeln nach dem Verständniß der jesuitischen Rathgeber sein mochten, so sehr beruhten sie auf einer Verkennung der jetzigen Lage der Verfassung, in welcher die Angriffslinie wie das Object des Angriffs ein anderes geworden war als ein Menschenalter früher. Die anglikanische Kirche war aus dem Kampf gegen Papisten und Le-

vellers gekräftigt hervorgegangen, war mit der Sinnesweise der regierenden Klassen fester verwachsen als je, war zu einem Friedenschluß mit dem Parlament gelangt, war zur „Standarte" der royalistischen Partei geworden gerade in und durch die Restauration, und an allen Punkten durch neue Verfassungsgesetze befestigt. Andererseits war die Widerstandsfähigkeit der regierenden Klasse durch die weitere Entwickelung des selfgovernment gewachsen, die Miliz als die einzige legale Landesbewaffnung und ihre Armatur in die Hände der Gentry gelegt, gegen welche eine geworbene Armee schon wegen des Mangels eines homogenen Offiziercorps nicht mehr aufkommen konnte. Es war in der That nicht möglich, einen verkehrteren und hoffnungsloseren Weg einzuschlagen als diesen. Die staatskirchliche Geistlichkeit in ihrer kirchlichen und politischen Machtstellung, die Ritterschaft in ihrer Anhänglichkeit an die „Kirche von England" und an die Milizverfassung, die Städte in ihren puritanischen Reminiscenzen, die ganze Nation in ihrem eifersüchtigen Stolz auf die Nationalkirche waren tödtlich beleidigt. Die ersten Symptome des Widerstandes gerade in der Partei der Non Resistance, insbesondere der Bischöfe, hätten den König noch warnen können. Allein Jakob, befangen in seinem Glauben an die jesuitischen Rathschläge, Pessimist in seinen Vorstellungen von den Menschen, hart und hartnäckig bis zum Unverstand, geht unbeirrt auf sein Ziel. Es war ein seltsames Geschick, welches jetzt gerade die eifrigsten Prediger des absoluten Gehorsams dazu nöthigte, das entscheidende Beispiel des Ungehorsams zu geben. Der Erzbischof und sechs Bischöfe werden wegen ihrer standhaften Weigerung, die Deklaration der Gewissensfreiheit von den Kanzeln zu verlesen, in Anklagestand versetzt, aber von der Jury freigesprochen, und an den endlosen Jubel des Volks über diese Freisprechung knüpft sich eine allgemeine Erhebung der Nation.

Die Folge ist, abgesehen von den dramatischen Einzel-

heiten: Vereinigung der beiden Parteien, der Theorie des Widerstandes und des Nichtwiderstandes zum wirklichen bewaffneten Widerstand, Herbeirufung des Statthalters der Niederlande, Flucht des von allen verlassenen Monarchen (23. Dez. 1688), Berufung des „Conventions-Parlaments", Übertragung der „vacant" gewordenen Krone auf den Prinzen von Oranien, förmliche vertragsmäßige Festsetzung zwischen dem Prinzen und dem Parlament, durch welche alle bisherigen Überschreitungen der Prärogative für ungesetzlich erklärt werden. Wie einst zur Zeit der Magna Charta die beiden großen Parteien des Mittelalters, Prälaten und Barone, zu einem einträchtigen Handeln sich zusammenfanden, wie zu der Restauration von 1660 die presbyterianische Partei der royalistischen hatte helfen müssen, so sahen sich die Tories von 1688 genöthigt, den Whigs zur Vertreibung der Stuarts Beistand zu leisten. Diese glorreiche Revolution (wie sie nun genannt wurde) beruht eben nicht auf *einem* Parteiprogramm, sondern auf der Anerkennung gemeinsamer Vorbedingungen, innerhalb deren beide Parteien sich fortan bewegen wollen. Diese Zweiseitigkeit hat auch in der Übertragung der Krone auf Wilhelm und die Erbtochter König Jakobs ihren unwillkürlichen Ausdruck gefunden. Der Boden, auf dem sich die entgegengesetzten Staatsideale jetzt zusammenfanden, war die Forderung einer Regierung des Staats und der Kirche *nach den Gesetzen* des Landes. Auf diesem Boden kamen die beiden Parteien zur Formulirung übereinstimmender Grundsätze in den 13 Sätzen der „Deklaration der Rechte", welche die Suspension und Dispensation von Gesetzen, das Halten einer stehenden Armee, die Erhebung von Steuern ohne Bewilligung des Parlaments und die sonst gemißbrauchten Prärogativen für illegal erklären.

Das Schlußdrama der Stuarts und das ihm vorangegangene Menschenalter sind für das Leben der Nation die

Zeit eines riesenhaften Fortschritts zum Selbstbewußtsein über staatliche und allgemein menschliche Dinge geworden. Das Verständniß von dem, worauf es in einem freien Staatswesen ankommt, welches schon dem Adel der Magna Charta eigen, kehrt auf einer höheren Stufe in der jetzigen Generation wieder. In Cavalieren und in den Männern der resistance, in Hobbes wie in Locke, spiegeln sich die praktischen Erfahrungen im wirklichen Staat. Es ist die Schule des Gemeindelebens und ihre Zusammenfassung im Parlamente, die den Parteien im guten wie im schlimmen das Verständniß für den Staat und einen wirksamen Einfluß auf den Staat giebt. Es ist die Gewöhnung des Gemeindelebens und seine sittlich läuternde Kraft, die von unten herauf die Fäulniß im Staat wieder abstößt, welche der Hof der Stuarts um sich verbreitet hat. Wie in den früheren Epochen ist aber auch in dieser tiefbewegten Zeit eine Rechtsbildung ihren stillen stetigen Gang gegangen, welche für die weitere Entwickelung der Verfassung die entscheidende Grundlage bildet. Wir schließen daher diese aktionsreiche Zeit mit der

V. **Consolidirung der Ständeverhältnisse,** auf deren Grundlage die englische Parlamentsverfassung den Höhepunkt ihrer Wirksamkeit zu erreichen bestimmt war.

Mit der Periode der Tudors und Stuarts ist nochmals ein Zeitraum von 6 Menschenaltern erfüllt, welcher schon im Mittelalter ungefähr die Epochen bezeichnet, in welchen sich die großen Umgestaltungen der Stände in der europäischen Kulturwelt vollziehen. Lords und Gentry sind in dieser Zeit immer näher aneinandergerückt, um demnächst die einheitliche Stellung einer regierenden Klasse anzutreten. Nach dem Untergang des großen waffenmächtigen Adels beruhte der Besitz der nobility in der Periode der Tudors nicht sowohl auf einem mittelalterlichen Herrschaftsbesitz, als vielmehr auf großen Do-

tationen aus säculariſirtem Kloſtergut und anderem vereinigten Grundbeſitz der neugeadelten Herren. Die einflußreiche Betheiligung am Staat liegt jetzt an erſter Stelle in den Friedenskommiſſionen, die mit dem Perſonal der Milizverwaltung großentheils zuſammenfallen. Die habituelle Geſtalt dieſer Commissions mußte daher auf die Dauer die rechtlichen Vorſtellungen vom Stande in analoger Weiſe beſtimmen wie einſt die Organiſation der Lehnsmilizen. In dem Grundbeſitz der Lords war kein Zuſammenhang mehr mit einer Nachbarſchaft, in welcher Gentlemen und Pächter ſich als retainers einer alten „gnädigen Herrſchaft“ zu betrachten gewohnt waren. Es waren Beſitzungen wie andere der landſäſſigen Ritterſchaft, erweitert durch Bauergüter und vielerlei andern Beſitz. Als 1640 das lange Parlament zuſammentrat, berechnete man das Geſammteinkommen der Mitglieder des Unterhauſes auf 400 000 £, ihren Grundbeſitz dreimal höher als den der Lords.

In der Periode der Stuarts hat dies neuere Verhältniß ſeinen Ausdruck in einer maſſenhaften Erhebung in die Pairie gefunden. Jakob I. brachte es bereits auf 62 neue Kreirungen, Karl I. auf 59, Karl II. auf 64, Jakob II. auf 8, zuſammen 193, die nach Abzug von 99 erloſchenen Pairien eine Zahl von ungefähr 150 weltlichen Pairs ergaben. Schon die Zahlenverhältniſſe mußten die neue Grundanſchauung entſcheiden, welche die Pairie als einen erblichen, durch Patent verliehenen Vorrang innerhalb der gentry, nicht aber als eine regierende Klaſſe für ſich anzuſehen begann. Schon beim Zuſammentritt des langen Parlaments (1640) wurde bemerkt, daß zwei Drittheile der vorhandenen Earls und Barons erſt aus dem letzten Menſchenalter datirten. Sehr beſchleunigt war dieſer Entwickelungsgang durch Jakob I., der in ſeinen Geldverlegenheiten Pairswürden zu verkaufen anfing für Taxen von 10 000 bis 20 000 £, wovon in einem Jahre vier Earls Gebrauch gemacht hatten. Das Geldbedürfniß hat ihn weiter

veranlaßt, die Ehrentitel noch zu vermehren durch die Würde eines Baronet, welche gegen alle sonstigen englischen Grundsätze als bloße Titulatur mit keiner öffentlichen Pflicht verbunden ist. Die ursprüngliche Taxe dafür war 1095 £, und im Laufe dieser Periode ist die neue Würde an etwa 900 Personen verliehen worden, als eine Art von verbindender Mittelstufe zwischen der politischen Nobility und dem weiteren Kreise der Gentry.*) — Die Restauration hat diese Fusion vollendet mit der radikalen Aufhebung des Lehnsnexus durch 12 Car. II. c. 24, welches Gesetz allen ehemaligen Lehnsbesitz unterschiedslos für „gemeinen Freisassenbesitz" mit allen Rechtsconsequenzen erklärte. Am Schluß dieser Periode ist der englische Adel bereits zu einer „potenziirten Gentry" geworden.

Diese Gentry selbst erweitert sich nun aber in jedem Menschenalter mit dem Besitz und mit den öffentlichen Stellungen, auf denen sie beruht. Unter Heinrich VIII. hatte das Gesetz über die erweiterte Testirfreiheit, im 17. Jahrhundert der Bürgerkrieg zu mannigfaltigem Besitzwechsel geführt, in welchen auch die reich gewordenen städtischen Klassen in großer Zahl einrücken. Die neuen Besitzer gehen dann durch Friedenskommission und Parlament zuerst politisch, nach einiger Zeit auch gesellschaftlich ganz in die Reihen der alten Gentry über. Da Friedenskommissionen und Parlament auch städtische Honorationen umfassen, so reihen sich auch diese immer zahlreicher in die Gentry ein. Die Ehrenbezeichnung des Esquire, die am Schluß des Mittelalters nur vereinzelt ertheilt wurde, breitet sich aus auf die reichen städtischen Klassen von liberaler Erziehung und Beschäftigung.

Die wahlberechtigten Freisassen der Grafschaft und die korporationsberechtigten Bürger der Städte erscheinen nun neben jener erweiterten Gentry als der politisch berechtigte Mittelstand. In der Grafschaft begrenzte sich derselbe durch den alten Census des Geschwornendienstes, 40 sh. Grundrente

aus freehold, vervielfältigte sich aber schon dadurch, daß der Werth des sh. auf etwa 1/3 herabsank. Das ländliche Freisassenthum erscheint jedenfalls während des Bürgerkrieges sehr zahlreich und durch die Bürgerkriege selbst zu einem starken Selbstbewußtsein erhoben. Es hat zeitweise wohl einen entscheidenden Einfluß in den Parlamentswahlen geübt und auch nach der Restauration in einigen Grafschaften einen gewissen Einfluß behalten. Viel entscheidender indessen wurde die Gestaltung der *städtischen* Wahlrechte, welche durch die oktroyirten Charten der Jahre 1681—1688 einen sehr oligarchischen Charakter erhalten haben würden. In der letzten Stunde hat nun zwar Jakob II. diese Maßregel zurückgenommen: die meisten Städte kehrten aber damit nur in den bunten Zustand zurück, der sich schon vorher durch das Herkommen und ältere Inkorporations-Charten gebildet hatte. In der großen Mehrzahl war das Wahlrecht bereits beschränkt auf einen engeren Ausschuß (select burgesses), der die ganze Stadtverwaltung in sich vereinigte, sich meistens durch Cooptation ergänzte und so ein kleinstädtisches Patriziat bildete. Für den Großgrundbesitz war in diesen Wählermassen ein noch größeres Feld des Einflusses zu finden als in den Grafschaftswahlen. Der Einfluß des Friedensrichteramts und der Milizverwaltung, mannigfaltiger Verwandtschaft und Kundschaft machte sich hier in weitem Maße geltend, während der Einfluß des Großcapitals sich nur lokal auf London und eine Anzahl größerer Städte und Handelsplätze beschränkte. Jedenfalls waren für die whigistische Gentry in den kleinbürgerlichen Schichten der boroughs zahlreiche Mandate zu finden. Übrigens bleibt auch in dieser Gruppe der Wahlkörper der Grundsatz gewahrt, daß die *persönliche* Theilnahme an den communalen Ämtern und Steuern das Wahlrecht begründe. Die völlige Ungleichheit der Wahlkörper hat indessen jederzeit an dieser Stelle der Agitation ein breites Feld eröffnet und mannig-

faltige Schwankungen in dem Gesammtresultat der Wahlen herbeigeführt.

Die nicht wahlberechtigten Klassen in Stadt und Land endlich bilden zwar eine persönlich freie, in Familien- und Vermögensrecht den höheren gleichgestellte Klasse, aber ohne aktive Theilnahme an der Bestimmung des Staatswillens, correspondirend ihrer durchschnittlichen Befreiung vom persönlichen Dienst der erheblichen Ämter und der Nichteinschätzung der kleinen Leute bei der Subsidienbewilligung. Gesellschaftlich erscheint auch diese Klasse um etwas erhoben. Die letzten sporadischen Reste der Leibeigenschaft sind unter den Tudors verschwunden. Die copyholders sind aus Pachtbauern theils zu erblichen Besitzern geworden, theils wenigstens gegen willkürliche Besitzentsetzung geschützt; die Unfreiheit des Guts dauerte nur fort in Gestalt von Reallasten und Abgaben vom Besitzwechsel. Die Stellung der Handwerker ohne Landbesitz hat sich durch den wachsenden Wohlstand und durch den Innungsschutz gehoben, welchen die Gesetzgebung der Tudors als ein Äquivalent für ihre Gewerbe- und Arbeitspolizei gab. Für die besitzlosen arbeitenden Klassen hat die Gesetzgebung der Tudors in hergebrachter Weise ernstlich Fürsorge getragen. Auch die Restauration hat nur einen Druck gegen die politische Gesinnung, nicht gegen die gesellschaftliche Stellung der unteren Klassen geübt. Es zeigt sich namentlich keine Tendenz zur Erweiterung der Arbeitspolizei. Ungünstige Epochen und ein Rückgang einzelner Erwerbszweige abgerechnet, sind Reichthum und Wohlstand auch im siebzehnten Jahrhundert trotz der Bürgerkriege gewachsen.

Die englische Gesellschaft, als Ganzes betrachtet, bildet am Schluß dieser Zeit eine Pyramide mit sanft absteigenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen: obenan die Pairie als Spitze einer breiter angelegten, in der Grafschaft festwurzelnden landed gentry und einer noch weiter ausgedehnten

Klasse von Honoratioren: die ganze regierende Klasse dann wieder mit einem überwiegenden Einfluß auf die wahlberechtigten Mittelstände; die ganze Bevölkerung zusammengehalten auf der Grundlage eines gleichen Vermögens- und Familienrechts. Die ständischen Grundlagen dieses Staatswesens waren so unabänderlich gelegt, daß die Gewaltthätigkeiten Karls I. und Jakobs II., die Gewaltthätigkeiten Cromwells und der Puritaner, zwei royalistische, eine republikanische und eine ständische Revolution äußerlich spurlos daran vorübergegangen sind.

---

*229) Die Gesetzurkunden dieser Zeit enthält die offizielle Gesetzsammlung (Statutes of the Realm) Vol. IVa. V. VI. VIIa. Für die Zeit der Republik dazu ergänzend: Acts and Ordinances during the Usurpation from 1640 to 1656 by Henry Scobell. Die Parlamentsverhandlungen giebt in ziemlich ausführlichen Auszügen Parry, Parliaments, 1839. S. 240—603. Geschichtsdarstellungen: Macaulay, History of England. Hallam, Constitutional History, Vol. I. II. Die Staatsrechtsfragen der Revolution behandeln: Clarendon, The History of the Rebellion. Burnet, History of his own time. Guizot, Histoire de la révolution d'Angleterre, Histoire de la République d'Angleterre. Dahlmann, Englische Revolution. Über die auswärtigen Verhältnisse besonders eingehend: Ranke, Englische Geschichte, Vol. I.—V.

*233) Durch die launenhaften Testamentsbestimmungen Heinrichs VIII. und durch das kindische Testament Eduards VI. waren nicht weniger als vierzehn mögliche Titel zur Thronfolge nach dem Tode Elisabeths entstanden. Um so ängstlicher hielt das Parlament und die Volksmeinung auf das nach Blutsverwandtschaft nächste Erbrecht der Stuarts, wie denn schon bei der Hinrichtung Maria Stuarts das Parlament das eventuelle Erbrecht ihres Sohnes anerkannt hat. Der eigentliche Name der Familie ist Fitz-Allan, erbliche Großhofmeister (High Stuarts) des Königreichs Schottland. In Jakob I. kam freilich noch die genealogische Grille hinzu, vermöge deren der Sohn Maria Stuarts und Lord Darnleys glaubte das

Erbkönigthum der westsächsischen Dynastie, der Normannenkönige, der Plantagenets und der Tudors in seiner Person zu vereinigen. Bei dem späteren Hin- und Herschwanken zwischen spanischen und französischen Verbindungen war es wohl am meisten die genealogische Eitelkeit, welche die Stuarts von der natürlichen Verbindung mit den protestantischen Fürstenhäusern ablenkte. Der spätere Zug der Dynastie zum Katholizismus ist durch die constante Verbindung mit katholischen Fürstenhäusern und durch den Einfluß der Frauen vermittelt.

*234) Charakteristisch ist die Beifügung der Motive, mit Rücksicht auf das Geschlecht und das Alter der hochseligen Königin und um Streit zu vermeiden, insbesondere um die Thronfolge nicht in den Streit zu ziehen, habe man manches stillschweigend passiren lassen. „Aber Ew. Majestät würden übel berichtet sein, wenn jemand behaupten wollte, daß die Könige von England irgend eine absolute Gewalt in sich hätten" 2c.

*236) Als ein Schlag zur Einschüchterung der Opposition war noch am Schluß des dritten Parlaments eine illegale Strafverfolgung gegen John Eliot und zwei andere Parlamentsmitglieder wegen ihrer Parlamentsreden erhoben, welche mit einer Verurtheilung in schwere Geld- und Gefängnißstrafen endigte. Eliot starb im Gefängniß. Mit einer cavalierhaften Leichtfertigkeit hat noch unmittelbar vor dem Losbruch des Bürgerkrieges Carl I. den Versuch gemacht, fünf hervorragende Mitglieder des Unterhauses persönlich zu verhaften, in einer Weise, die weder in einem Ordnungsstrafrecht noch in einem ordentlichen Gerichtsverfahren zulässig erschien.

**236) Die Petition des Rechts wird in dem späteren constitutionellen Staatsrecht wie eine dritte Magna Charta behandelt, weil sie eine Reihe der fühlbarsten Verwaltungsmißbräuche in unzweideutigster Fassung für ungesetzlich erklärt. Die Absicht, sich an dies Gesetz zu binden, hat Carl allerdings nicht gehabt. Vor Genehmigung des Statuts hatten die insgeheim consultirten Richter das Gutachten abgegeben, man könne die Bill passiren lassen und die Praxis der Regierung doch so fortsetzen wie früher.

*238) Die unköngliche Behandlung des Richteramts, die allen Stuarts gemeinsam ist, wird durch die Prozeduren über das

Schiffsgeld zuerst gemeinverständlich. Unter Jakob I. schon war die Entlassung des Lord-Oberrichters Sir Edward Coke aus politischen Gründen erfolgt, und ein schamloses System des Verkaufs der Richterämter eingeführt, welches den unter den Tudors erworbenen ehrenhaften Ruf der Gerichte erschüttert. Unter Carl I. wird diese Besetzung zum politischen System. Schon im Jahre 1626 wird der Chief Justice Crewe entlassen, weil er die Gesetzlichkeit der gezwungenen Anleihen nicht anerkannte. 1630 wird der Chief Baron Walter suspendirt, weil er die Legalität eines Verfahrens gegen Parlamentsmitglieder bezweifelte; 1634 Sir Robert Heath wegen seines Widerstandes gegen das Schiffsgeld und gegen den Erzbischof Laud. An seine Stelle trat der bewährte Chief Justice Finch. — Charakteristisch für den moralischen Charakter eines solchen Beamtenthums ist dann aber, daß dieselben 12 Ober-Richter in dem Hochverrathsprozeß gegen den Minister des Königs in einer sehr zweifelhaften Frage ihr Gutachten wiederum für die Schuld abgeben. Das Parlament hat darauf später mit einer Anklage auf Hochverrath gegen den Lord-Siegelbewahrer Finch und 6 Oberrichter geantwortet, von denen der eine auf seinem Richtersitz in der Westminsterhalle selbst verhaftet wurde.

*239) Die verfassungswidrigen Ordonnanzen der Sternkammer werden durch Geldbußen und Gefängniß erzwungen, darunter nach damaligem Geldwerth geradezu unsinnige Geldstrafen von 20 000 £, 10 000 £, 5 000 £, wie solche jetzt zu gewöhnlichen Erscheinungen werden. Die Gesammtsumme derselben wurde von den Zeitgenossen auf 6 000 000 £ geschätzt! Außer Geld und Gefängniß erkannte die Sternkammer jetzt auch auf Pranger, Prügelstrafen und Abschneidung der Ohren. Nur die Todesstrafen und Confiscationen blieben nach dem Wortlaut der M. Charta den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

*241) Am Tage, nach dem Carl seine Zustimmung zu der Ächtungsbill seines Ministers gegeben hatte (11. Mai), schickte er durch den jungen Prinzen von Wales ein Schreiben an die Lords, worin er sie anging, gemeinschaftlich mit ihm zu versuchen, ob das Unterhaus sich nicht dahin bestimmen ließe, daß Strafford zeitlebens in das Gefängniß gesetzt würde; „jedoch wenn nichts Geringeres als sein Leben mein Volk zufriedenstellen kann so muß ich sagen:

fiat justitia." Ein Postscript fügt hinzu: „Wenn er sterben soll, so wäre es Barmherzigkeit, ihm bis zum Sonnabend Frist zu geben."

*242) Als bald nach Ausbruch des Bürgerkrieges Carl die königstreuen Mitglieder zur Parlamentssitzung nach Oxford berief, leisteten nur 118 Commoners Folge. Auch die größere Zahl der Lords war anfangs bei dem Parlament zu Westminster geblieben; erst später zieht die Majorität der Lords nach Oxford hinüber, wo übrigens der König dies sein Mongrel-Parliament fast verächtlich behandelt hat.

*246) Ich bezeichne dies Verhalten als passiven Widerstand. Es ist das in der spätern Opposition wiederkehrende Verhalten, welches in den Parlamentsbeschlüssen seiner Überzeugung treu bleibt, aber anderen Parteien überläßt Maßregeln durchzuführen, die sie nach Pflicht und Gewissen verantworten zu können glauben. Die verfassungstreue Opposition befand sich in der Alternative, entweder die Verfassung und noch dazu ihre Person und ihr Vermögen preiszugeben, oder ihren Grundsätzen untreu das Königthum selber anzugreifen. Vollgültig für diese Situation ist das Zeugniß des Lordkanzlers Clarendon (Schwiegervater Königs Jakob II.). Nach der den König umgebenden Hoftheologie und nach seiner eigenen Auffassung verstand sich jede Zusage des Monarchen mit der Clausel non obstante als absolut unverbindlich. Darauf beruhte jener Charakterzug, von welchem Macaulay nicht ohne Grund sagen konnte: „Es hat nie einen Staatsmann gegeben, dem so viel Täuschungen und Falschheiten durch unabweisbaren Beweis aufgedeckt worden wären."

*252) Diese puritanische Polizeiverwaltung machte sich nicht nur durch die draconischen Verbote des volksthümlich gewordenen Gebetbuchs, durch die Zerstörung der Kunstwerke in Kirchen und an Gräbern, durch die Verbrennung der Heiligenbilder selbst in öffentlichen Kunstsammlungen, durch die Verstümmelung von Statuen (um solche decent zu machen), sondern vor allem durch eine rigoristische Sittenpolizei verhaßt, die öffentliche Vergnügungen, selbst das ländliche Wettringen, die Maibäume der ländlichen Bevölkerung ꝛc. verfolgte. Die Schauspielhäuser insbesondere sollten abgebrochen, die Zuschauer mit Geld gestraft, die Schauspieler mit dem Staupbesen traktirt werden.

**252) Die englische Geschichtsschreibung einer späteren Zeit nach durchgesetztem Verfassungskampf steht dem Protector feindselig gegenüber. Einer aristocratischen Gesellschaftsordnung war es kaum möglich, dem Mann und seiner Zeit Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Erst im 19. Jahrhundert begann der Heroenkultus Carlyles das Versäumte nachzuholen, und die heutige Generation scheint dazu überaus geneigt. Ungerecht, ebenso persönlich wie national gefärbt, ist auch das Urtheil Guizots, dem gegenüber ich noch ein Urtheil eines heutigen Doctors der Theologie wiederhole: „Das Zeitalter war ein Zeitalter des Glaubens, wir möchten sagen eines kindlichen Glaubens. Männer wie Eliot und Hampden, Cromwell und Vane, glaubten an Gott und Christum, an die Sünde und an den Bösen, an Himmel und Hölle, so wie die hl. Schrift sie darstellt, und so wie Milton sie gezeichnet hat. Die Welt war ihnen voll von Gott. Wo die Pflicht rief, konnten Männer dieser Art allem trotzen, alles lag ihnen in der höchsten Hand." Vaughan, Engl. Revolutions III. 332 vergl. mit dem Urtheil von Ranke, Engl. Gesch. III. 435—584. Vgl. auch Alfr. Stern, Milton u. s. Zeit Bd. I. (1885).

*260) Die Milizgesetze der Restauration sollen eine Gegenorganisation gegen die republikanische Armee bilden als eine Bewaffnung des Besitzes. Das Ernennungsrecht des Lord Lieutenant läuft darauf hinaus, daß sich das Verwaltungspersonal und das Offiziercorps aus der Grafschaftsgentry bildet. Der große Rittergutsbesitz (500 £ Grundrente) und der städtische Groß-Besitz (5000 £ Vermögen) stellen die Reiterei; die reichen Bauern (50 £ Grundrente) und der wohlhabende Bürger stellt das Fußvolk. Die übrige Bevölkerung ist für die Ausrüstungspflicht infra classem, kann aber zu Beiträgen herangezogen werden. Alles das war gegen die puritanische Armee gemeint, wandte sich aber schließlich gegen das Königthum.

*267) Die Meisterhand Rankes hat diese diplomatischen Verhandlungen mit bekannter Virtuosität behandelt. Engl. Gesch. Bd. IV und V (Buch 15, 16).

*268) Als Beispiele dieser Art von Strafverfolgungen der Preßvergehen werden Verurtheilungen zu 5000, 10 000, 30 000 £ Geld-

strafen erkannt. Wegen Beleidigung des Herzogs von York ist dreimal auf nicht weniger als 100 000 £ erkannt, nach heutigem Geldwerth etwa eine Buße von 20—30 000 000 Mark. Als Beispiel sonstiger Urtheile führt Hallam den schottischen Priester Lighton an, der wegen einer Streitschrift gegen die Kirchenhierarchie zu Auspeitschung und Pranger verurtheilt wurde; dann sollte ihm die eine Seite der Nase aufgeschlitzt, ein Ohr abgeschnitten und eine Backe gebrandmarkt werden; in der folgenden Woche soll dieselbe Exekution auf der anderen Seite auf öffentlicher Straße nachgeholt werden; dazu lebenslängliche Einsperrung in dem Fleetgefängniß. Der bekannte Advokat Prynne ist zweimal zum Abschneiden der Ohren verurtheilt worden.

*269) Ohne die Berichte des Herzogs von Grammont und andere gleichzeitige Zeugnisse würden die Skizzen, welche Macaulay in seinen Essays (IV) als Proben dieses Hoflebens giebt, schwer Glauben finden. „Im Palast wird ein todtes Kind gefunden, der Sproß eines Ehrenfräuleins und eines Höflings, vielleicht Karls selbst. Der ganze Haufen von Kupplern und Possenreißern wirft sich darauf und bringt es im Triumph in das königliche Laboratorium, wo Se. Majestät nach einem brutalen Scherze die Leiche zur Belustigung der Gesellschaft, unter der sich wahrscheinlich der Vater befindet, zerlegt. Die Favorit-Herzogin geht schwörend und fluchend in Whitehall umher. Die Minister verwenden im Rathszimmer ihre Zeit dazu, sich zur Erheiterung des Königs Gesichter zu schneiden und einander die Geberden nachzuahmen. Bei einer Conferenz beginnen die Pairs einen Faustkampf und reißen sich Ordensbänder und Perrücken ab. Ein Sprecher des Unterhauses beleidigt den Hof. Man läßt ihm von Raufbolden auflauern und ihm die Nase bis auf den Knochen abschneiden u. s. w.!"

*273) Nach dem Bericht Barillons versprach er den Schutz der église protestante, nach dem Abdruck der Rede in der London Gazette versprach er den Schutz des government of the Church by law established.

*274) Nach der Vertreibung Jakobs II. wurde keiner der vorgefundenen zehn Richter der Beibehaltung für würdig erfunden, Lord Jeffreys zum bürgerlichen Tode verurtheilt, alle andern von

der Indemnitäts-Acte ausdrücklich ausgeschlossen. Unter solchen Verhältnissen lernte England den Werth des Ehrenbeamtenthums würdigen, welches den Beamten (trotz der widerruflichen Ernennung) die volle richterliche Unabhängigkeit durch den Besitz verleiht. Nachdem die Restauration den Druck der Militairgouverneure wieder entfernt hatte, galt die Friedensjustiz trotz einer etwas patriarchalischen Handhabung und übergroßen Eifers gegen Wilddiebe, doch als eine rechtschaffene Justiz in einer verderbten Zeit. Auch die systematische Entfernung unwillfähriger Friedensrichter aus den Commissionen erwies sich als unwirksam und unausführbar. Friedensrichter und Jury sind unbefleckt aus dieser Zeit hervorgegangen.

**274) Schon Carl II. hatte einen ähnlichen Versuch einer „Declaration der Gewissensfreiheit" gemacht, durch Suspension von nicht weniger als 40 Parlamentsstatuten; dieser Versuch war aber auf heftige Remonstration des Parlaments zurückgenommen. Die jetzige Verordnung Jakobs II. ist zwar mit dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung des Parlaments erlassen: das Parlament wurde aber bald darauf ungefragt entlassen. Die Dispensation bezog sich auf alle Strafgesetze und alle zu leistenden Amtseide und tests. — Der Papst hatte von diesen Schritten abgerathen, war aber der Unbotmäßigkeit der Jesuiten-Partei nicht mehr Herr.

*279) Nach den ursprünglichen Statuten war die neue Würde des Baronet der Hauptsache nach käuflich für 1095 £, doch soll dabei auf gute Familie gesehen werden, auf eine Grundrente von 1000 £ jährlich u. A. Da indessen der Absatz der in Aussicht genommenen 200 Patente nicht leicht zu bewirken war, so hielt man sich nicht streng an jene Vorbedingungen, die überhaupt als Beschränkungen der königlichen Prärogative die Nachfolger nicht banden.

# VI.

# Die Parlamente des XVIII. Jahrhunderts.*)

Wilhelm und Marie 1689—1695.
Wilhelm III. 1695—1702.
Anna 1702—1714.
Georg I. 1714—1727.
Georg II. 1727—1760.
Georg III. 1760—1820.

Mit der Reformation, Revolution, Restauration und Vertreibung der Stuarts ist die Staatsverfassung zu einem formellen Abschluß gelangt. Eine Änderung tritt noch ein durch die Union Schottlands (1706) und Irlands (1800). Übrigens bezeichnet die Thronbesteigung Wilhelms III. mit der Deklaration der Rechte den Beginn einer parlamentarischen Parteiregierungsweise, welche eine nochmalige Übersicht über die Grundlagen dieses Staatswesens voraussetzt.

Das Königthum ist nach wie vor die Quelle, das Gericht die Schranke, das Gesetz der höchste Regulator dieser Staatsgewalten. Durch die vierhundertjährige Gesetzgebung seit Eduard I. ist aber ein Gegenseitigkeitsverhältniß in diesen Elementen eingetreten, welches Staat und Gesellschaft, Staat und Kirche, Localverwaltung und Stände mit festen Rechts-

schranken umgiebt. Diese selbstgesetzten Schranken des Königthums wirken ebenso als rechtliche Schranken des Parlaments, zugleich als ein Rechtsschutz der Stände, Corporationen und Individuen. Die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieser Ordnung ist durch eine förmliche Vereinbarung der beiden großen Parteien der Nation bei dem Ausgang Jakobs II. anerkannt, und alle Bewegungen im Leben des Staats beruhen seit dieser Zeit auf folgenden Voraussetzungen.

Das Gesetz erkennt das erbliche Königthum als Fundamental-Institution des Landes an und stellt dessen feste Erbordnung her.

Das Gesetz regelt die Hoheitsrechte des Staats und specialisirt solche in einer Weise, welche zugleich der Kirche die ihr nothwendige Selbstverwaltung gewährleistet.

Das Gesetz regelt die Ausübung der Staatshoheitsrechte nach dem eigenartigen System des englischen selfgovernment.

Das Gesetz gewährt für die Aufrechterhaltung dieser Verwaltungsordnung einen umfassenden Rechtsschutz durch die Verwaltungs-Jurisdiction.

Das Gesetz regelt mit den Pflichten der Unterthanen auch die entsprechenden Rechte der Stände, aus denen sich jetzt eine „regierende Klasse" mit der maßgebenden Theilnahme an der Staatsgewalt heraushebt.

Auf diesen feststehenden Voraussetzungen beruht das Verhältniß des englischen Parlaments zur Staatsregierung, welches den Hauptgegenstand der nachfolgenden Darstellung bilden wird.

Als erste Voraussetzung erscheint die Herstellung der **Erbmonarchie.** Die Thronentsetzung Jakobs II. stellte von neuem die Reihe der Kämpfe in Aussicht, welche seit der Normannenzeit sich an jeden Bruch der legitimen Thronfolge angeknüpft hatten. Unter den schweren Heimsuchungen der englischen Nation waren die häufigen Dynastiewechsel die ver-

hängnißvollsten gewesen. Zur Abwehr gleicher Consequenzen kamen beide Parteien nach langen Zweifeln und Berathungen zu der Resolution:

„daß König Jakob II., nachdem er versucht, die Verfassung des Königreichs umzustürzen, durch Bruch des Original-vertrags zwischen König und Volk, und nachdem er auf Rath der Jesuiten und anderer verruchter Personen die Grundgesetze verletzt hat, und nachdem er sich selbst aus diesem Königreich entfernt: er der Regierung entsagt hat und daß der Thron damit vacant ist".

Die Thatsache der Thronentsetzung wird verdeckt durch die Fiction einer Resignation, die einigermaßen den Umständen entsprach, unter welchen der König das Land verlassen hatte, — durch die weitere Fiction, daß der bereits geborene Erbe Jakobs II., Prinz Eduard, illegitim sei, wie dies (infolge einer Versäumniß der Beurkundung des Geburtsaktes) einer weit verbreiteten Volksmeinung entsprach, — sowie durch die Hinzufügung weiterer Qualificationen des Hergangs, welche die Gefahren eines Präcedenzfalls ausschlossen. Folge jener Fictionen war der Übergang der Krone auf die älteste Tochter Jakobs II. als Erbtochter, die nun, in Gemeinschaft mit ihrem Gemahl, als rechtmäßige Königin anerkannt wird. Als dann aber gegen Ende der Regierung Wilhelms III. der Mangel einer männlichen Descendenz in Voraussicht stand, folgt die abschließende Act of Settlement, welche für den Fall des Mangels protestantischer Nachkommenschaft Karls I. zurückgeht auf die Kurfürstin Sophie von Hannover, als Enkelin Jakobs I., deren agnatische protestantische Descendenz zur Thronfolge berufen wird.

Als zweite Voraussetzung erscheint **die Regelung der Staatshoheitsrechte durch Gesetz.** Das germanische Mittelalter zeigt in seinem Verlauf die nationale Tendenz, Hand in Hand mit dem Erbkönigthum die Ausübung der königlichen

Regierungsrechte durch feste Normen zu regeln, welche zweiseitig König und Volk binden. Mit dem Abschluß des Mittelalters ist diese Specialisirung auch auf dem Continent soweit vorgeschritten, daß die feste Ausbildung eines legalen Verwaltungsrechts als der Hauptgegensatz des neueren Staatswesens sowohl gegen das Mittelalter wie gegen die antike Welt anzusehen ist. In England hat der lange Kampf gegen den Absolutismus und die Mißregierung der Stuarts die Specialisirung dieser Gesetzesnormen zu einer extremen Gestalt geführt.

Die Regelung der *Kriegshoheit* durch Gesetz beruht auf einer Unterscheidung der ordentlichen Heeresverfassung (Landmiliz) und der *außerordentlichen* Formation eines stehenden Heeres. Die Milizgesetze des XVIII. Jahrhunderts sind mit vielen Zusatzgesetzen consolidirt in 26 Geo. III. c. 107. In den späteren Gesetzen wird der Effectivbestand auf 120 000 Mann festgestellt. Nach eben diesen Gesetzen ernennt der Lordlieutenant in jeder Grafschaft 20 oder mehr Deputylieutenants und alle Milizofficiere nach einem genau abgestuften Census vom Fähnrich bis zum Obersten hinauf. Ebenso abweichend vom Continent hat sich das *stehende* Heer gestaltet. Das barsche Militärregiment Cromwells ebenso wie die Umsturzversuche Jakobs II. hatten den dauernden Eindruck zurückgelassen, daß jedes stehende Heer eine Gefahr der Verfassung bleibe. Da ein solches dennoch für den Colonialbesitz und die Machtstellung Englands nicht entbehrlich schien, so wird eine geworbene Armee seit 1689 *geduldet* unter folgenden Bedingungen:

1. unter einem jährlich wiederholten Anerkenntniß, daß die Existenz einer stehenden Armee in Friedenszeiten *verfassungswidrig* (against law) sei;

2. unter dem jährlich zu wiederholenden Anerkenntniß, daß diese Armee nicht nothwendig sei zur Aufrechterhaltung

der staatlichen Ordnung, sondern nur „angemessen zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Gewalten in Europa";

3. unter der Bedingung, daß die Kosten dieser Armee von einer jährlichen Geldbewilligung des Unterhauses abhängig bleiben;

4. unter der Bedingung, daß die nothwendigen Disciplinargewalten als außerordentliche Vollmachten von Jahr zu Jahr durch eine Mutiny Act vom Parlament zu ertheilen sind;

5. endlich mit der Maßgabe, daß durch das System des Kaufs der Officierpatente das Officiercorps den Söhnen der regierenden Klasse vorbehalten bleibt.*)

Die Regelung der Gerichtshoheit durch Gesetz umfaßt alles, was zur Seite der Rechtsprechung gehört und beruht zum Theil noch auf Gewohnheitsrecht und Gerichtspraxis (common law), ergänzt durch die zahlreichen Statuten seit Eduard I., die wie das common law selbst nur durch Gesetz abgeändert werden können. Für das Amt der Reichsrichter ist seit Wilhelm III. die lebenslängliche Anstellung gesetzlich sanctionirt. Der fundamentale Grundsatz, daß die Gerichte nur nach Gesetzen zu entscheiden und daß sie die Normen ihrer Entscheidung selbständig auszulegen haben, gilt gleichmäßig in England wie in Deutschland.

Die Regelung der Polizeigewalt war schon in der Periode der Tudors und Stuarts zu einer unabsehbaren Reihe von Specialgesetzen angewachsen, ergänzt durch ein Zurückgehen auf die alten Polizeibefugnisse der Friedensbeamten nach „common law", in welchen sich die der Polizeiverwaltung unentbehrlichen „Generalklauseln" wiederfinden. Den örtlichen Sonderbedürfnissen der Polizei wird durch Localacten Rechnung getragen, in sehr beschränktem Umfang auch durch Statuten (bye laws) der Kreis- und Ortsbehörden.

Die gesetzliche Regelung der Finanzhoheit beruht auf der Unterscheidung einer ordentlichen und einer außerordentlichen

Revenue des Königs. Die ordinary revenue umfaßt die alten erblichen Einkünfte des Königthums, welche dem König unabhängig von einer Parlamentsbewilligung zustehen. Dies Stammvermögen ist durch die Massenveräußerung der Domänen, durch die Aufhebung der Lehnsgefälle ꝛc. stark geschwunden, und infolge ungeregelter Verwaltung fand es sich unter Georg III. mit so schweren Schulden belastet, daß dieser Monarch es vorzog, die Verwaltung des Kronvermögens vertragsmäßig dem Parlament zu überlassen und dafür eine feste Summe aus den Staatsrevenuen (Civilliste) anzunehmen (1 Geo. III. c. 1), jedoch nur durch ein Abkommen pro tempore, welches der Krone vorbehält, bei jedem Regierungswechsel die erbliche Revenue zur eigenen Verwaltung zurückzunehmen. Die extraordinary revenue begreift das durch Parlamentsbewilligung fundirte Einkommen aus directen Steuern, Zöllen und excises. Die stetigen Bedürfnisse des Staats im XVIII. Jahrhundert und die Entstehung einer Staatsschuld gestatten es aber nicht länger, den englischen Staatshaushalt auf periodische „Subsidienbewilligungen" zu stellen. Im Lauf des XVIII. Jahrhunderts sind daher sämmtliche bis dahin übliche Subsidien in permanente Steuern übergegangen; die danach zu erhebenden Steuern und Zölle werden nicht „bewilligt", sondern kraft des Gesetzes zur Staatskasse erhoben. Die streng gesetzliche Regelung gilt auch von dem System der Communalbesteuerung, in welcher durch mehrere hundert Gesetze Object und Modus festgestellt und den Gemeindeorganen keine Selbstbestimmung des Steuerfußes gestattet ist, sondern nur eine Abmessung des Jahresbedürfnisses.

Die Kirchenhoheit und Kirchengewalt endlich ist durch die Suprematie- und Uniformitäts-Akten Elisabeths und die ergänzenden Gesetze der Restauration geregelt, die Zuständigkeit der Staatsgewalt gegen etwaige Übergriffe der kirchlichen Organe durch das praemunire und connexe Gesetze aufrecht erhalten.

Dieser letzte Theil der Aufgabe erwies sich indessen als der schwierigste; denn die zeitweise Verbindung der anglikanischen Geistlichkeit mit dem whigistischen Adel gegen Jakob II. hatte den alten Widerstreit zwischen Parlament und Kirche keineswegs aufgehoben. Im Gegentheil war durch die „glorreiche Revolution" die Gefahr einer Unterwerfung der Kirche unter ein wechselndes Regiment parlamentarischer Parteien drohender geworden als zuvor. In unüberwindlichem Mißtrauen dagegen war ein großer Theil der Geistlichkeit bald zur legitimistischen Parteifahne der Stuarts zurückgekehrt, 7 Bischöfe und 300 Geistliche verweigerten den Unterthaneneid. Diese Secession der non jurors dauerte noch ein Menschenalter fort in offener Opposition gegen die Dynastie, in erkennbaren Resten sogar bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Da aber die Whigministerien whigistische Bischöfe anstellten, so folgte der Entfremdung zwischen Kirche und Staat längere Zeit eine Entfremdung zwischen hoher und niederer Geistlichkeit, und in weiterer Folge ein verbitterter Streit zwischen den Doktrinen der High Church und der Low Church. Erst im Laufe eines halben Jahrhunderts ist dieser Zwiespalt gehoben durch die versöhnliche Haltung der parlamentarischen Regierungen, durch loyale Anerkennung der Hierarchie der anglikanischen Kirche; durch die Beibehaltung des Sitzes der Bischöfe im Oberhaus; durch Enthaltung einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Nur die periodischen Generalsynoden des Klerus in seinen Convocationen fand man auf die Dauer unvereinbar mit dem kirchlichen Frieden, und schlug deshalb seit dem Jahre 1717 den schonenden Weg ein, ihre Thätigkeit zu suspendiren, indem sie zwar in herkömmlicher Form berufen, unmittelbar nach der Eröffnung aber „wegen Mangels an Vorlagen" vertagt werden (ein Verfahren, welches bis zur Mitte dieses Jahrhunderts fortgedauert hat).*) Als versöhnendes Element trat dazu die Erhaltung und Vermehrung

des reichen Besitzes der Staatskirche (nach dem Census von 1850 = 5 000 000 £ Einkünfte), der in keinem früheren Jahrhundert mit gleicher Gewissenhaftigkeit aufrecht erhalten ist: andererseits das Band des Kirchenpatronats, welches sich unter Krone, Lords und gentry vertheilt, ziemlich genau entsprechend den Machtverhältnissen der regierenden Klasse. Endlich die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß das Bekenntniß zur Staatskirche die Vorbedingung für Parlament und obrigkeitliche Ämter bleibt in Gemäßheit der Testakte 25 Car. II. c. 2. Andererseits bleibt aber auch der kirchliche Besitz von unten herauf voll herangezogen zu den Lasten der Ortsgemeinde, die Geistlichkeit ein lebendiges Glied der vestry, ein ansehnliches Element der Friedenskommissionen, und wächst so allmählich in zunehmender Wahlverwandtschaft mit der regierenden Klasse in die Parlamentsregierung hinein. Die besonderen Steuerbewilligungen der Geistlichkeit haben schon unter der Restauration aufgehört, wogegen dem Clerus nun auch das Wahlrecht zu dem House of Commons als selbstverständlich eingeräumt wurde. Diese Einfügung der Staatskirche in den parlamentarischen Staat war der letzte entscheidende Schritt zur Herstellung einer inneren Harmonie der einheitlichen Kirche im einheitlichen Staat, mit welcher ein gleicher Pulsschlag in das Leben der Nation zurückkehrt. Im ersten Viertel des Jahrhunderts beschränkte sich die Dissidenz von der Staatskirche in England und Wales anscheinend auf wenige Prozente der Bevölkerung.

Als dritte Voraussetzung erscheint die Gestaltung des **selfgovernment.** Die Ausübung der so geregelten Staatshoheitsrechte war durch die Gesetzgebung seit Edw. I. mit den Grafschaften, Amtsbezirken (hundreds) und den Städten, seit den Tudors auch mit den Kirchspielen dauernd und gleichmäßig (organisch) verbunden worden. Wenn man für diese Verbindung den Ausdruck „Selbstverwaltung" gebraucht (der auch in England

niemals gesetzlich definirt ist), so bedarf es jedenfalls einer Unterscheidung zwischen der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, woran bei dem Worte selfgovernment vorzugsweise gedacht wird, und der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, die ihren Schwerpunkt in der Erhebung und Verwendung der Kommunalsteuern hat.

Die obrigkeitliche Selbstverwaltung knüpft sich an die schon im Mittelalter entstandenen höheren Ämter an. Die englische Staatsverwaltung hatte bis in die neueste Zeit keine anderen Organe der Bezirks- und Ortsobrigkeit als diese Ämter innerhalb der Kommunalverbände. Ebendeshalb ist ihnen das Merkmal gemeinsam, daß sie, frei von jedem Element einer Patrimonialjustiz oder Gutspolizei, als reine Amtsfunktionen behandelt werden, daß sie der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Aufsichtsrecht, der Disziplinargewalt sowie dem Entlassungsrecht unterliegen, entsprechend dem deutschen Begriff eines „mittelbaren Staatsbeamten". Es sind dies die Ämter der Sheriffs, Friedensrichter, des Lordlieutenant, der Deputy-Lieutenants und der Coroners. Den Friedensrichtern sind die Constables als Exekutivbeamte untergeordnet; in etwas selbständigerer Stellung die Kirchen-, Armen- und Wegeaufseher. Als ein kräftiges Verbindungsglied tritt diesem System der Einzelämter hinzu: die unmittelbare Thätigkeit der Mittelklassen als Civiljury und als Urtheilsjury bei den Kriminalassisen und Quartalsitzungen; die Betheiligung der gesammten Bevölkerung an der Anklage- und Zeugenpflicht. Endlich schließt sich daran die Thätigkeit in den Einschätzungskommissionen für die land tax, die sog. assessed taxes, sowie auf die am Schluß des Jahrhunderts eingeführte Einkommensteuer. Die vielgerühmte Selbständigkeit des selfgovernment beruht nicht auf irgend einer Art von Autonomie, vielmehr lediglich auf der Stellung des Ehrenamts, welches durch den Besitz dem Beamten die richterliche Selbständigkeit verleiht.

Die wirthschaftliche Selbstverwaltung dagegen hat ihre alte Grundlage in der wirthschaftlichen Kommunion der Landgemeinden und in den kirchlichen Bedürfnissen der Pfarrgemeinde, welche letztere in England vorzugsweise die Anknüpfung für eine Ortsgemeindeverfassung geworden ist. Die spätere Gesetzgebung hat dann die wichtigsten und kostbarsten Funktionen der Wohlfahrtspolizei, insbesondere die Armenpflege und die Ordnung der Wege und Brücken, zum Gegenstand allgemeiner Landesgesetzgebung gemacht. In Wechselwirkung damit steht die frühzeitige Einführung der Geldwirthschaft in das englische Kommunalleben. Die wirthschaftliche Selbstverwaltung hat daher ihren Schwerpunkt in dem System der Kommunalsteuern, welche im XVIII. Jahrhundert in fünffacher Gestaltung erscheinen: Die Church Rate, Kirchensteuer, von den Kirchspielversammlungen beschlossen nach dem Jahresbedürfniß. Die Poor Rate von den Armenaufsehern ausgeschrieben. Die County Rate, konsolidirt durch 12 Geo. II. c. 29 als eine Kreissteuer, erhoben nach dem Fuß der Armensteuer. Die Borough Rate für die städtische Gerichts- und Polizeiverwaltung nach denselben Grundsätzen. Die Highway Rate, ergänzend neben den noch beibehaltenen Hand- und Spanndiensten, zur Erhaltung der Wege. An diese Steuermassen haben sich die Ämter der Armen- und Wegeaufseher angeschlossen. Ihre Hauptfunktion ist die Einschätzung, Erhebung und Verwendung der örtlichen Steuern. Auf der Grundlage dieser Gemeindeämter und Steuern stehen sodann die Ortsgemeindeversammlungen als Organe der wirthschaftlichen Selbstverwaltung. Doch kehrt auch hier das in der Stadtverfassung erkennbare Absterben der Gemeindeversammlungen wieder, an deren Stelle stehende Ausschüsse (select vestries) treten.

Die Cohärenz zwischen der obrigkeitlichen und wirthschaftlichen Selbstverwaltung wird dadurch her-

gestellt, daß die höheren Beamten des selfgovernment zugleich die Oberinstanz der Ortsgemeinden bilden, soweit dies erforderlich, um die Ausführung der Verwaltungsgesetze in der örtlichen Verwaltung zu sichern. Ihr Amtsrecht bildet einen integrirenden Theil des Staatsverwaltungsrechts, das Kommunalsteuersystem einen integrirenden Theil der Staatswirthschaft in einem rationell geordneten Verhältniß zu den Staatssteuern. Beide Elemente gehören untrennbar zusammen; doch so, daß in dem einen Theil der Charakter der obrigkeitlichen Verwaltung vorherrscht, in dem andern Theil das Element der Steuerverwendung vorwaltet und durch das obrigkeitliche Amt nur controlirt wird. So dürftig die Statistik des 18. Jahrhunderts ist, so lassen sich doch ungefähr folgende Zahlen combiniren. Wir finden am Schluß desselben in England und Wales 3800 active Grafschafts-Friedensrichter (darunter zahlreiche Lords), wenigstens doppelt so viele Gentlemen als Miliz-Offiziere und Deputy-Lieutenants; etwa 10 000 Geschworene in den Grafschafts-Assisen und viermal jährlich in den Quartalsitzungen thätig. Sodann in etwa 14 000 Kirchspielen und Ortschaften jährlich wechselnd wenigstens ein Constable, ein Wegeaufseher, 2 Kirchenvorsteher, 2—4 Armenaufseher und andere Nebenämter und Committees, — dazu an 100 000 Personen, welche allein durch die Steuereinschätzungs-Commissionen in Anspruch genommen werden. Es ist einleuchtend, in welchem Maße diese Selbstthätigkeit einer Parlaments-Wählerschaft bestimmen mußte, die im 18. Jahrhundert auf höchstens 200 000 Personen beschränkt war.

Als vierte Vorbedingung erscheint die **Verwaltungsjurisdiction**, als diejenige Seite der englischen Institutionen, welche den constitutionellen Theoretikern des Continents am schwersten verständlich geworden ist.

Seit den Zeiten der Magna Charta hatte man in England eine Reihe neuer Grundsätze der Verwaltung, zuerst in

königlichen Charten, später in Assisae und Parlamentsstatuten ausgesprochen, in dem Vertrauen, daß der ausgesprochene Grundsatz auch befolgt werden würde. England machte aber frühzeitig die Erfahrung, daß unter einem Parteiregiment diese Grundsätze nicht befolgt wurden, und Jahrhunderte später zeigte die Mißregierung der Stuarts, daß die Verantwortlichkeit der Minister dafür in keiner Weise ausreichte, daß es vielmehr eines tiefer eingreifenden Rechtsschutzes im öffentlichen Recht bedurfte.

Die ordentlichen Gerichte erwiesen sich für diesen Zweck unzureichend. Allerdings dienten indirect die Civilgerichte auch zu einer Grenzregulirung des öffentlichen Rechts, sofern sie auf Schadensersatz gegen den Beamten erkennen, der mit Überschreitung seiner Amtsgewalten (extra officium) einen Privaten beschädigt. Noch weiter gehend dienten die ordentlichen Strafgerichte zur Grenzregulirung und Auslegung des öffentlichen Rechts, durch ihre Entscheidungen über staatsrechtliche Delicte und durch die Strafurtheile über Amtsvergehen, in welchen sie über die Zuständigkeit aller Organe der Staatsverwaltung zu entscheiden haben. Dieser Rechtsschutz blieb aber unzureichend für das Bedürfniß eines parlamentarischen Staats unter dem unabänderlichen Einfluß des Parteiwesens auf die Verwaltung. Denn jene Gerichtsentscheidungen trafen doch nur eine minimale Zahl von Fällen, verglichen mit der unabsehbaren Kette von Mißbrauch, welchen eine Parteiverwaltung mit den Polizei-, Finanz- und Militärgewalten des Staats zu üben vermag. Die Regierungsweise der Stuarts ist auch in dieser Richtung entscheidend geworden für die Durchbildung einer Rechtscontrole über alle dem Parteimißbrauch ausgesetzten Theile des Verwaltungsrechts. Wie einst in Deutschland so hat auch die englische Rechtscontrole sich zunächst an den Polizeigesetzen entwickelt. Für die Polizeistrafgesetze allerdings bedurfte es keiner besonderen

Einrichtungen; die summarische Strafgerichtsbarkeit der Friedensrichter handhabte in England dies Gebiet in einem abgekürzten Strafverfahren, unter der Bezeichnung convictions, analog wie unsere heutigen Strafgerichte. Wohl aber bedurfte es einer solchen für die Polizeiverwaltungsgesetze im engeren Sinne, durch welche solche Bedürfnisse der bürgerlichen Ordnung geregelt werden, die nur durch obrigkeitliche Befehle und Maßregeln für den Einzelfall nach vorgängiger Prüfung der Sachlage sich handhaben lassen, d. h. in den Formen einer Polizeiverfügung, welche das englische Recht als order bezeichnet. Einer Verwaltungsjurisdiction bedurfte es eben für dies Gebiet der orders, also für diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche Directiven für die Thätigkeit der Behörden bilden.

Die Rechtscontrole einer Behördenthätigkeit läßt sich aber nur innerhalb des Behördensystems selbst herstellen. Schon im Mittelalter hatte sich dafür eine stattliche Reihe administrativer Controlen gebildet, welche ihren Höhepunkt in der Periode der Tudors erreicht haben. Durch das Disciplinar- oder Ordnungsstrafrecht wird ein gesetzmäßiges Verhalten der Beamten bei Vermeidung der Entlassung vom Amt oder summarischer Büßung erzwungen. Kraft der Aufsichtsinstanz wird ein ungesetzmäßiger oder unangemessener Akt der Behörden durch die vorgesetzte Amtsstelle aufgehoben oder abgeändert. Eine Beschwerdeinstanz endlich entsteht durch die zweiseitige Wirksamkeit des Aufsichtsrechts, welches nicht nur von Amtswegen, sondern ebenso auf Antrag des Betheiligten, einen ungesetzlichen oder unangemessenen Verwaltungsact außer Kraft setzt. In der Epoche der Tudors bildete (außer dem Reichsgericht als Oberbehörde der Friedensrichter) das Privy Council eine allgemeine Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Der schwere Mißbrauch dieser Gewalten unter Karl I. hat nun aber zur Aufhebung der Sternkammer in 16 Car. I. c. 10 geführt, wodurch jede Art von Entscheidung streitiger Rechtsfragen auf

Beschwerde (complaint), Petition oder sonst dem Privy Council entzogen wird. Da nun aber doch eine höchste Beschwerdeinstanz zur Abhülfe von Mißgriffen in der Landesverwaltung unentbehrlich blieb, so überließ man es von nun an ausschließlich den Justitiarien der Reichsgerichte im Namen des Königs die entsprechenden Rescripte (writs) in der Beschwerdeinstanz zu erlassen. Der oberste Gerichtshof (in der Regel die King's Bench) wurde damit zum Oberverwaltungsgericht, nicht kraft der alten Zuständigkeit der Gerichtshöfe, sondern kraft einer neugeschaffenen Rechtscontrole für diese erst im späten Mittelalter entstandene Behördenthätigkeit.

Sehr bald machte man aber die Erfahrung, daß ein fernstehendes Richtercollegium solche Streitfragen kaum anders als nach Maßgabe der Berichte der Unterbehörden entscheiden und tendenziösen Mißbräuchen der Polizeigewalt wenig wirksam abhelfen konnte. Um diese Rechtsbeschwerden wirksam zu machen, bedurfte es vielmehr einer weiteren Ausbildung des Behördensystems in der Provinzial- und Lokalinstanz, so wie solche auch in den deutschen Territorien sich durch die Formation ständiger Verwaltungscollegien entwickelt hat.*) Infolge

*) Es war in England zu diesem Zwecke keine „Trennung von Justiz und Verwaltung" nothwendig. Das Amt des Friedensrichters war in seinem Entstehen zugleich Polizei- und Richteramt gewesen. Es hatte sich in diesem Sinne fortentwickelt. Es war kein Grund vorhanden, dies System zu ändern. Denn der Friedensrichter steht der örtlichen Polizeiverwaltung nahe genug, um die Bedürfnisse und Voraussetzungen eines Polizeiakts zu prüfen; er steht mitten im bürgerlichen Leben, um sich von bureaukratischer Einseitigkeit frei zu halten. Er besitzt andererseits die volle Unabhängigkeit des Richteramts durch seinen Besitz; ebenso die Ständigkeit des Richteramts, da der Ehrenbeamte erfahrungsmäßig nicht nach Parteirücksichten entlassen werden kann. Die gewohnheitsmäßige Thätigkeit und das collegialische Zusammenwirken in den Pflichten des obrigkeitlichen

der Verbindung von Polizei- und Richteramt in den Friedensrichtern erhielt sich aber in England für das Verwaltungsdecernat der Name einer jurisdiction und mit dem Namen auch die Form und der Geist einer Rechtsprechung.

Alle Decrete der Polizeiobrigkeit, welche eine beschränkende Maßnahme für die Person oder das Eigenthum des Betroffenen enthalten, werden in Form einer order erlassen, d. h. eines formell ausgefertigten, schriftlichen Beschlusses, mit Zuziehung eines clerk und in wichtigeren Fällen unter Mitzeichnung eines zweiten Friedensrichters. Gegen diese order hat man nun im 18. Jahrhundert durch zahlreiche Parlamentsstatuten eine Berufungsinstanz bei den Quarter Sessions der Friedensrichter eingeführt mit allen Formen eines rechtlichen Verfahrens.

Für wichtigere Polizeierlasse dienen schon in erster Instanz die Special Sessions der Friedensrichter eines Amtsbezirks (hundred), deren periodische Gestaltung ebenso erst dem XVIII. Jahrhundert angehört. Die Gesetzgebung verwies nun die Ernennung und Bestätigung der Ortsgemeindebeamten, Wegebaustreitigkeiten, die Ertheilung der Schankkonzessionen und andere „Beschlußsachen" vor solche Spezialsitzungen, so daß diese Unterbezirke eine wichtige Mittelstufe der Verwaltung wurden.

Die Quartalsitzungen, welche mindestens viermal alljährlich alle Friedensrichter vereinigen, sind Berufungsinstanz für die Strafurtheile, zugleich aber auch Kreisverwaltungsbehörde für die Ausschreibung der County Rate, Erlaß von

---

Amts vereinigt in dem Ehrenamt das Ehr- und Pflichtgefühl des höheren Standes und das Pflicht- und Ehrgefühl des Berufsbeamten in einer Person, und erzeugt damit den Character des Richteramts in seiner besten Gestalt. Wo in der neueren Gesetzgebung das Ehrenamt durch Berufsbeamte ersetzt wurde, ist auch dort eine Trennung von Justiz und Verwaltung eingetreten.

Polizeiregulativen, Ertheilung der Konzessionen für Abdeckereien ꝛc. An dies sog. county business knüpft sich dann die Berufungsinstanz gegen die orders der einzelnen Friedensrichter und der Bezirks-Sessionen, wo in den Gesetzen ein appeal gewährt ist, meistens mit der Klausel, daß eine Anrufung der Reichsgerichte dagegen nicht weiterhin stattfinden soll.

Die ergänzende Instanz der Reichsgerichte tritt jetzt neben der meistens endgültigen Entscheidung der Friedensrichter mehr in den Hintergrund und beschränkt sich zur Zeit auf jährlich etwa 100 Fälle, mit folgenden Unterscheidungen. Ein writ of certiorari, Abberufungsverfahren, ist das Rechtsmittel zur Nachprüfung, ob der Verwaltungsakt den bestehenden Gesetzen gemäß erlassen, ob die Behörde dazu kompetent und ob das Verwaltungsgesetz richtig ausgelegt sei. — Gegen die Zwangsmaßregeln der Verwaltung findet ferner das writ of habeas corpus statt, als Rechtscontrole nicht bloß der Untersuchungshaft, sondern jeder Verwaltungsexekution in Polizei-, Finanz- und anderen Sachen. — Als allgemein subsidiäres Rechtsmittel tritt dazu ein writ of mandamus zur Erzwingung der Verwaltungsgesetze gegen Stadtgemeinden, Korporationen und alle sonstigen Behörden und Einzelpersonen.

Die langen Erfahrungen der englischen Parteikämpfe haben die offenen Stellen ergeben, an welchen der Parteieinfluß die Ordnung der Verwaltung bedroht. Als das des Rechtsschutzes bedürftigste Gebiet erwiesen sich jederzeit die Polizeiverwaltungsgesetze, und unter diesen wieder steht das polizeiliche Konzessionswesen obenan, als das dem Parteimißbrauch immer zunächst ausgesetzte. Die übrigen Gebiete schließen sich analog und ergänzend daran. Im Gebiet der Milizverwaltung handhaben die Deputy-Lieutenants eine Verwaltungsjurisdiction für streitige Fragen der Militärpflicht, der Ansprüche auf Zurückstellung ꝛc., völlig gleichartig der friedensrichterlichen. In der Kommunalbesteuerung bilden die Special- und General-

sitzungen der Friedensrichter die Instanzen zur Entscheidung der Steuerreklamationen. Im Gebiet der Staatsbesteuerung ist eine Garantie durch die Einschätzungskommissionen gebildet. — Für die städtische Verwaltung dient das writ of mandamus in vielfacher Richtung als ergänzende Rechtscontrole, namentlich gegen gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindevertretungen. — In der kirchlichen Verwaltung ist die Rechtscontrole durch einen kirchlichen Gerichtshof (Court of Delegates), theils durch writs der Reichsgerichte gegeben.

In ihrem Gesammtresultat stellt die Verwaltungsjurisdiction die Handhabung der Verwaltungsgesetze, soweit an irgend einem Punkt die Gefahr einer Mißanwendung zu Partei-, insbesondere Wahlzwecken hervortritt, unabhängig von der zeitigen Ministerverwaltung. Die innere Landesverwaltung bleibt infolge dessen unberührt von den Ministerwechseln und von den Parteieinflüssen, welche ohne das die zeitigen Majoritäten des Parlaments auf das Personal und die Maximen der Verwaltung ausüben würden. Die Erfahrung vieler Jahrhunderte über die verderblichen Folgen des Parteiwesens für die Verwaltung hat diesen mühsamen Aufbau im XVIII. Jahrhundert vollendet und damit der englischen Verfassung eine Gestalt gegeben, nach welcher die Leitung der höchsten Staatsgeschäfte wechselnden Parteiministerien überlassen werden konnte, ohne Gefahr für die Stetigkeit der Verwaltung, für das Personal der Beamten und für die Sicherung des individuellen Rechtskreises. Vermöge dieses Zwischenbaues ist es England einzig in seiner Art gelungen, auch unter Parteiministerien die Unparteilichkeit und Integrität der Staats- und Lokalverwaltung zu wahren, — ein Erfolg, den die Nachbildungen der Parlamentsverfassung in der Regel verfehlt haben wegen Mangels des dazu nöthigen Unterbaues, der auch die Versuche zu einer Reform der Staatsverwaltung meist illusorisch macht.

Als fünfte Voraussetzung erscheint endlich **der Abschluß der regierenden Klasse** in dieser Parlamentsverfassung.

Hatte sich der Einfluß der herrschenden Klasse schon durch die Restauration befestigt, so diente der unbesonnene Angriff Jakobs II. nur zu einer weiteren Verstärkung dieser Stellung. Wie jeder Staatsumwälzung, so ist auch dieser eine erhöhte Machtstellung der besitzenden Klasse der Gesellschaft gefolgt. Mit verhältnißmäßiger Mäßigung benutzt die gentry jetzt ihren Einfluß auf die Gesetzgebung, um sich durch einen Census den Besitz des Unterhauses zu sichern. Nach 9 Anne c. 5 soll der Grafschaftsritter fortan 600 £ Grundrente aus freehold oder copyhold besitzen, der städtische Abgeordnete ebenso 300 £ Grundrente. Ein noch höherer Werth ist auf einen Census für das Friedensrichteramt gelegt: Für die schon nach Tausenden zählenden Justices wird durch 5 Geo. II. c. 18; 18 Geo. II. c. 20, eine Grundrente von 100 £ erblich oder auf Lebenszeit oder auf mindestens 21 Jahre Pacht verlangt; ohne Census qualifizirt sind Lords, ihre ältesten Söhne und Erben, sowie die ältesten Söhne und Erben einer Person von 600 £ Grundrente. Ein hoher Census für die Miliz war schon durch die Gesetze der Restauration geschaffen.

Der Sinn dieser Einrichtungen ist im Zusammenhange so realistisch klar, daß er nicht mißverstanden werden kann.

Die militärische Gewalt vor allem sollte der regierenden Klasse gesichert bleiben durch die Formation der Landmiliz unter Verwaltungskommissarien von 200 £ und ein Offizierecorps von 50 — 1 000 £ Grundeinkommen. Eine stehende Armee daneben ist in völlig prekärer Stellung an die jährliche Bewilligung der Geldmittel und der Kommandogewalten im Unterhause geknüpft. Sie wird befehligt von Offizieren, deren Patente mit einem Einkaufspreis von 450—6 000 £ vom Fähndrich bis zum Oberstlieutenant hinauf nur den Söhnen der gentry zugänglich sind.

Eine Befestigung der bürgerlichen Gewalten begründet der Census von 100 £ Grundrente als Vorbedingung des Friedensrichteramts in der Grafschaft, noch verstärkt durch einen stillschweigenden Verzicht der Friedensrichter auf die ihnen gesetzlich zugebilligten Tagegelder.

Eine weitere Befestigung dieser auf dem Besitz ruhenden Machtstellung ergab sich aus dem System der Familienstiftungen, entails. Das soziale Bestreben des Großgrundbesitzes, durch ewige Fideikommisse sich den Besitz zu sichern, ist zwar in England nicht durchgedrungen, da das Königthum die Veräußerlichkeit der Ritterlehne im Prinzip festhielt. Die Erfindungsgabe der Juristen konstruirte indessen die Möglichkeit von Familienstiftungen, durch welche die Unveräußerlichkeit zu Gunsten eines Anerben festgesetzt werden konnte. Diese an sich nicht übermäßige Bevorzugung hat die Grundbesitzverhältnisse verschoben, seitdem im XVIII. Jahrhundert durch Welthandel und Kolonialbesitz eine ungeheure Aufhäufung von Kapitalien entstand, welche die gentry mit Vorliebe im Grundbesitz der Heimath anlegte, und den noch vorhandenen kleinen Grundbesitz auskaufte. Erst aus dem Zusammentreffen dieser beiden Verhältnisse ist die heute vorhandene Häufung hervorgegangen, welche 4/5 des nutzbaren Grundeigenthums in den Händen von etwa 7 000 Personen der nobility und landed gentry vereinigt.*)

Die so von unten herauf fundirte gentry reservirt sich dann die Besetzung des Unterhauses durch Personen aus ihrer Mitte vermöge des Census von 600 £ bezw. 300 £ Grundrente. Gleich wirksam dienen demselben Zweck die schweren Ehrenausgaben jeder Parlamentswahl und das System der Diätenlosigkeit der Abgeordneten, welches seit dem 17. Jahrhundert stillschweigend zur Observanz geworden ist.

Endlich konsolidirt sich diese Stellung durch eine nochmalige Vertretung der regierenden Klasse in ihren hervor-

ragendsten Spitzen durch die erbliche Pairie, als eine nochmalige vom wechselnden Wahleinfluß unabhängige Ehrenrepräsentation der gentry, aus deren Reihen sie hervorgeht, in deren Reihen die ganze Familie außer dem Pair selbst zurückbleibt und stetig zurücktritt. Die Ernennung von 268 Pairs und 528 Baronets unter Georg III. bezeichnet den Höhepunkt dieser gesicherten Stellung.

Neben dieser gewaltig emporgewachsenen Macht der regierenden Klasse ist unverkennbar ein relatives Zurücktreten der Mittelstände in ihrer politischen und wirthschaftlichen Bedeutung. Allerdings ist der Wahleinfluß dieser Klassen noch von Bedeutung für die Bedingungen, unter welchen die regierende Klasse ihre Herrschaft über die Staatsgewalt übt, und für den Geist, in welchem diese Herrschaft gehandhabt wird; aber doch nur als ein ermäßigendes Element. Nach wie vor umfaßt die wahlberechtigte Mittelklasse überwiegend die im Communalleben cohärenten Elemente, welche den Geschworenendienst leisten und die Ämter der Ortsgemeinde versehen. Durch den Auskauf der noch vorhandenen Freisassengüter und durch das Zurückziehen der politisch thätigen Squires vom persönlichen Betrieb des Ackerbaues entsteht aber eine so massenhafte Vermehrung der Zeitpachtverhältnisse, daß man den ganzen ländlichen Mittelstand als „farmers“ zu bezeichnen sich gewöhnte. In Wechselwirkung mit dieser wirthschaftlichen Abhängigkeit steht dann auch der zunehmende Zerfall der Selbstthätigkeit der Mittelstände in Kirchspielen und corporations, die fortschreitende Bildung der select bodies und select vestries. Den Mittelständen im ganzen fehlte ein Zusammenhang in größeren Körperschaften, wie solchen die regierende Klasse in den Quartalsitzungen, den großen juries und städtischen corporations hatte. Die Gesammtzahl der Wahlberechtigten in der Mitte des Jahrhunderts wurde auf etwa 16 000 geschätzt.

Auf der Gesammtheit dieser Voraussetzungen

beruhen die Parlamente des XVIII. Jahrhunderts, welche in der civilisirten Welt als nachahmungswürdige Muster einer „constitutionellen" Verfassung angesehen worden sind, in dem nunmehr darzulegenden Verhältniß von Unterhaus, Oberhaus und Staatsregierung.

## I. Die Formation des Unterhauses.

Das House of Commons besteht in seiner jetzt abgeschlossenen Gestalt aus der seit Karl II. feststehenden Normalzahl von 513 Mitgliedern für England und Wales, darunter nur 92 für die Grafschaften, die mehr als vierfache Zahl für die cities und boroughs, deren Gesammtzahl seit Eduard I. zwischen 150 und 261 geschwankt hatte. Durch die Union treten 45 Abgeordnete für Schottland, 100 für Irland hinzu, und bilden nun eine Gesammtzahl von 658 Mitgliedern, von denen aber 40 zur Beschlußfähigkeit genügen.

In mehrhundertjährigem Bildungsprozeß haben diese Wahlkörper (communitates) diejenige innere Cohärenz erhalten, welche das englische Unterhaus zu der mächtigsten Körperschaft der civilisirten Welt gemacht und befähigt hat, unter scheinbar unstetem Wechsel der Parteien die Regierung eines Weltreichs mit Erfolg zu führen. Käme es nur darauf an, eine möglichst große Zahl intelligenter und tüchtiger Menschen in möglichst gleichen Wahlkreisen zu verbinden, so müßten manche Nachbildungen des englischen Parlaments wohl ebenso viel leisten wie das Original. Jene Cohärenz beruht aber in England auf der nunmehr vor uns liegenden Basis der Communalsteuern und des selfgovernment, welche in Verbindung mit der einheitlichen nationalen Kirche der englischen Gesellschaft die Fähigkeit zur Selbstregierung gegeben haben.

Von der Seite der Steuern aus war diesen Wahlkörpern eine feste Cohärenz durch das System der Realsteuern gegeben. Der Umfang der Communallasten hatte sich bis zum

Schluß des XVIII. Jahrhunderts bis auf jährlich mehr als 5 000 000 £ gesteigert, höher als alle directen Staatssteuern. Bei dieser Sachlage konnte die Gesetzgebung sich der Einsicht nicht verschließen, daß Staats- und Communalsteuern sich nicht unabhängig von einander gestalten lassen, daß vielmehr die Gesammtheit der Bedürfnisse des Gemeinwesens nach einem zusammenhängenden Plane zu ordnen war. Folgeweise mußte das alte System der periodischen „Subsidienbewilligungen" als einer extraordinary revenue aufhören, weil es gleich unvereinbar mit den heutigen Bedürfnissen des Staats wie der Gemeindeverbände geworden war. Beide Seiten des öffentlichen Bedarfs bedurften vielmehr einer gesetzlichen Feststellung, unabhängig von jährlichen „Bewilligungen". Bei dieser Auseinandersetzung hat die Gesetzgebung von den drei Grundsystemen zwei: die Einkommensteuern, sowie die Zölle und Verbrauchssteuern, in strengster Ausschließlichkeit dem Staate vorbehalten. Dagegen hat der Staat das alte Grundsteuersystem abandonnirt, um die volle Kraft und Expansionsfähigkeit einer Objectbesteuerung für alle Zwecke eines Dorf-, Stadt-, Bezirks-, Kreis-, Provinzialhaushalts zu gewinnen, und zwar nach dem Gesichtspunkt: daß die Grundlage eines Gemeindehaushalts nur eine dauernde, gleichmäßige sein kann, unabhängig von dem jährlich wechselnden Personen- und Vermögensstand einer freizügigen Bevölkerung; daß deshalb die Lasten der Communalverbände auf die Liegenschaften und zwar alle Liegenschaften (Acker, Gebäude, Industrieanlagen, Bergwerke ꝛc.) nach der Leistungsfähigkeit des Objects, — nicht nach dem Vermögensstande des Subjects zu vertheilen sind; daß ebendeshalb, und um eine Ausgleichung der Communallasten zwischen größeren und kleineren Verbänden zu ermöglichen, die poor rate Elisabeths für alle und jede Gemeinde-, Bezirks- und Kreislasten gleichmäßig durchzuführen war.*) Nach diesen Gesichtspunkten hat von Menschenalter

zu Menschenalter, Gesetzgebung, Gerichts- und Verwaltungspraxis die Communalsteuern gestaltet, und damit das materielle Band erhalten durch eine gleichmäßige Belastung der Liegenschaften, welche ebenso die wesentliche Basis der Gemeinde bilden wie das Staatsgebiet die Grundlage des Staats. Je mehr gerade die englische Gesellschaft in Gefahr war, sich von unten herauf aufzulösen durch die Freizügigkeit, durch die Gewerbefreiheit, durch die kosmopolitischen Ideen des Handels, durch den Wandertrieb der ländlichen Arbeiterbevölkerung, durch die allmählich wachsende Spaltung der Ortsverbände nach Kirchen und Bekenntnissen, desto fester klammerte sich die Gesetzgebung instinctiv an das System der Realbesteuerung, als Lebensbedingung der Cohärenz der Wahlkörperschaften.

Das persönliche Verbindungsglied andererseits bildet die obrigkeitliche Selbstverwaltung: die Verwaltung der höheren Staatsfunctionen im Kreis-, Bezirks- und Ortsverband durch Ehrenämter der besitzenden Klassen, — der Geschworenendienst und die Übernahme der kleineren Ämter durch die Mittelstände, — ergänzt nach Bedürfniß durch einige rechtsgelehrte Berufsbeamte sowie durch zahlreiche Unterbeamte. Dies System beruht nicht auf einer dem englischen Leben etwa eigenen Vorliebe für eine Amtsverwaltung durch „Laien", sondern auf der Erfahrung, daß das obrigkeitliche Amt durch gesellschaftlich unabhängige Männer nach einer freieren Lebensanschauung verwaltet wird, als durch ein abgeschlossenes Berufsbeamtenthum, und daß sich dabei mangelhafte Erfahrung im Routinedienst durch die zahlreichen clerks leichter ergänzen läßt als fehlende Charactereigenschaften. Die nicht minder wichtige Bedeutung des Ehrenamtes ist, daß es dem Beamten die volle Unabhängigkeit des Richteramts durch den Besitz giebt; nur mit Einfügung dieser Elemente richterlicher Unabhängigkeit ließ sich jene Verwaltungsrechtsprechung bilden, welche der parlamentarischen Parteiregierung ihren Halt giebt. Wich-

tiger als alles andere bleibt aber die sociale Seite: daß diese Selbstthätigkeit die widerstrebenden Schichten der Gesellschaft in dem verbindet, was ihnen gemeinsam ist: in der Handhabung des Rechts, der bürgerlichen Ordnung, der Fürsorge für das gemeinsame Wohl. Während das Leben der Gesellschaft die Menschen in Besitz-, Erwerbs- und Arbeitsinteressen, in Bekenntnissen und Lebensberufen trennt, dient das self-government dazu, daß dieselben Menschen in Erfüllung gemeinsamer bürgerlicher und menschlicher Pflichten sich zusammenfinden, und in gemeinsamen Bestrebungen sich kennen und achten lernen. Dies ist die Seite, welche der Selbstthätigkeit im Gemeindeverband einen Werth verleiht, der durch keine andere Einrichtung der Welt zu ersetzen ist.

Ihre volle Bedeutung für die Parlamentsverfassung hat nun aber die communitas durch die dauernde, organische Verbindung des self-government mit dem communalen Steuersystem erhalten, d. h. durch die Personalunion der obrigkeitlichen und der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, welche (im Unterschied von dem französischen) auch dem deutschen Gemeindesystem eigen ist. Diese Verbindung stellt den gesellschaftlichen Gegensätzen einen ebenso dauernden und wirksamen Gegenorganismus gegenüber, welcher sie wieder verbindet, welcher das gesellschaftliche Vorurtheil zum politischen Grundsatz umbildet und den Rechtssinn erzeugt, durch welchen eine Nation zur Selbstregierung befähigt wird. Erst die Umbildung und Ermäßigung, welche die Klassengegensätze der Gesellschaft durch das Communalleben erhalten, erzeugt die gemäßigten politischen Parteien, welche eine parlamentarische Regierung in englischer Weise zu führen vermögen. Die aus solchen Körperschaften hervorgehenden Wahlen stellen eine „Diagonale" gemeinsamer Bestrebungen dar, in welcher die extremen Vorurtheile und Tendenzen der Gesellschaftsklassen bereits überwunden sind. Nur daraus gehen die Grundrichtungen hervor,

welche das heutige England mit den Ausdrücken liberal und conservativ bezeichnet, im Gegensatz der rein gesellschaftlichen (extremen) Parteien. Die Durcharbeitung der gesellschaftlichen Gegensätze zu einem solchen Gesammtbewußtsein, nicht die Summe der darin enthaltenen Einzelmeinungen, geben dem Votum der Körperschaft seine Bedeutung, wie sich dies am anschaulichsten aus dem relativ geringen Werth der Parlamentswahlen der Großstädte und der gelehrten Körperschaften ergiebt. Aus der täglichen Gewöhnung der nachbarlich zusammengehörigen, selbstthätigen Verbände entsteht das staatliche Gesammtbewußtsein, welches die natürliche Vielheit der Meinungen und Bestrebungen der Gesellschaft zu einem Gesammtwillen verbindet. Eben weil der innere Zusammenhang der Wahlkörper das Entscheidende ist, konnte auch die auffallende Ungleichheit der englischen Wahlverbände Jahrhunderte fortbestehen, so lange sich darin eine Verhältnißmäßigkeit der Vertretung im ganzen wahren ließ. Der Gesammtwille solcher Körperschaften läßt sich aber nicht anders darstellen als durch den Majoritätsbeschluß, neben welchem eine Vertretung von Minoritäten geradezu sinnwidrig erscheint, ebenso wie die Vertretung von Interessengruppen und das Zusammenzählen unzusammenhängender Stimmen. Das gesellschaftliche Leben der Grafschaften und der Gemeinden wird damit durchdrungen von einem Geist der Pflichttreue und von einem Gemeinsinn, welchen der Absolutismus auch in seiner besten Gestalt nur zu einem Reservat der Beamtenklasse zu machen weiß. Noch ein wichtiges Element aber, welches die Selbstverwaltung in das Parlament brachte, war die praktische Bekanntschaft mit den öffentlichen Geschäften. Gewiß drei Viertel der Unterhausmitglieder waren bis zur Reformbill praktische Verwaltungsbeamte; nicht im staatlichen Dienst der Porteiverwaltungen, sondern in dem vom Parteiwechsel unabhängigen selfgovernment.

In der Blüthezeit der Ortsgemeindeverfassung, im 16. und 17. Jahrhundert, machte sich dieser Einfluß des Communallebens auch auf die Mittelstände geltend und wurde in den Bürgerkriegen sichtbar. Auch noch im 18. Jahrhundert hielten die zahlreichen Ämter des Kirchspiels diesen Zusammenhang einigermaßen lebendig. Nur verstand sich dies nicht ohne einen Vorbehalt für die städtischen Wahlkreise, die hier (im Unterschied von Deutschland) den zurückgebliebenen Theil darstellen. Die Gesetzgebung der Tudors hatte zwar das System der Kirchen-, Armen- und Wegeaufseher und die damit verbundene Besteuerung gleichmäßig auch auf die städtischen Kirchspiele ausgedehnt. Diese Neubildung ging aber ihren selbständigen Weg ohne Zusammenhang mit der alten Stadtobrigkeit, die (aus dem court leet und der firma burgi hervorgegangen) beschränkt auf die Polizei und die Verwaltung des städtischen Stammvermögens, in eine Isolirung gerieth, in welcher die Thätigkeit der Bürgerversammlungen abstarb und stehende Ausschüsse (select bodies) an deren Stelle traten. Unter den Stuarts wurde diese Mißbildung durch octroyirte Incorporationscharten tendenziös befördert, und nach der Vertreibung der Stuarts unter stillschweigender Duldung der regierenden Klasse fortgesetzt. Die nach der Bevölkerungszahl mehr als zehnfach zu starke Vertretung der Städte glich sich nun durch die Verkürzung der Wählerschaften aus, und verwuchs mit dem dominirenden Einfluß des Großgrundbesitzes in den Städten in dem Maße, daß die Parlamente des 18. Jahrhunderts sich zu keiner Reform entschließen konnten. Dies städtische Wesen war und blieb demnach eine Aufhäufung von Anomalien, die sich mehr zufällig ausglichen. Hier lag die Achillesferse der Parlamentsverfassung, welche im 19. Jahrhundert den nächsten Angriffspunkt für die Reformbestrebungen ergab.

## II. Die Stellung des Oberhauses.

Das Oberhaus bildet die nothwendige Ergänzung des House of Commons, als Träger und Halt der bestehenden Rechtsordnung, folgeweise zum Schutz der Minoritäten gegen die Majoritäten, zum Schutz der schwächeren Gesellschaftsklassen gegen die stärkeren, zur Aufrechterhaltung der dauernden Ordnung des Staats gegen die wechselnden Interessen der Gesellschaft. In diesem Sinne ist eine nochmalige Vertretung der regierenden Klasse durch die Häupter ihrer hervorragendsten Familien beibehalten, unabhängig von wechselndem Wahleinfluß. Dem schon vorhandenen Bestand von 166 Pairs beim Regierungsantritt Wilhelms III. sind im Laufe des 18. Jahrhunderts hinzugefügt: 34 Herzöge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscounts, 248 Barone. Unter der Gesammtzahl der Pairs (372 beim Regierungsantritt Georgs IV.) wird die Vertretung der englischen Staatskirche durch 2 Erzbischöfe und 24 Bischöfe zu einem Supplement des überwiegend weltlichen Charakters der Institution.*)

England war zu dieser Formation gelangt, sehr abweichend von den Ständen des Continents. In seinem Entstehen war dies Oberhaus als ein durch die Macht des Besitzes verstärkter Staatsrath zur Welt gekommen, verstärkt durch Magnaten, welche die ardua negotia regni gemeinschaftlich mit den höchsten Dienern der Krone zu führen bereit und im stande waren, und welche auch in Staatslasten und Steuern überall an der Spitze der Grafschaftsverbände standen. Die Tüchtigkeit dieser Aristokratie hat dann (umgekehrt wie in den altfranzösischen Parlamenten) das bloße Beamtenelement zurückgedrängt, die Berufsbeamten nur noch als Assistenten sich nebengeordnet. Die geistliche und weltliche Pairie ist in den periodischen Sitzungen des königlichen Raths stillschweigend zu einer ständigen Körperschaft, zu einem wesentlichen Factor der Gesetz-

gebung, zur obersten Spitze der Gerichtsverfassung geworden. England hatte nach Beseitigung dieses Oberhauses unter der kurzen Regierung Cromwells mit dem Einkammersystem gerade soviel Erfahrungen gemacht, um darauf nicht wieder zurückzukommen. In den älteren Verfassungskämpfen lagen hundertfältige Präcedenzen, um der Nation vor Augen zu führen, wie alle Gesetzgebung des Landes, alle Civil- und Strafjustiz haltlos den Tagesbeschlüssen einer gewählten Versammlung gegenüberstand, sobald die Nothwendigkeit einer Zustimmung des Königs und des Hauses der Lords zu jeder Änderung der Landesgesetze in Wegfall kam. Diese Volksauffassung mußte sich umsomehr befestigen, je mehr der schnelle Wechsel der Parlamentsmajoritäten und Ministerien schon im 18. Jahrhundert die Nothwendigkeit eines festen Halts der Rechts- und Verwaltungsordnung vor Augen führte.

Zugleich hat England in diesem Jahrhundert die Erfahrung gemacht, daß ein Staatskörper, der neben der gewaltigen Macht des House of Commons standhalten sollte, seine Wurzeln ebenso wie die Communitates nicht nur im Besitz, nicht nur im Amt, sondern in dem cohärenten Gliederbau des Staates von unten herauf haben mußte. Die Pairs, welche gewohnheitsmäßig als Lordlieutenants an der Spitze der actuellen Grafschaftsverwaltung, der Verwaltung und des Commandos der Miliz standen, continuirten die Idee einer leitenden, auf königliche Ernennung beruhenden Stellung auch in ihrer Vereinigung zum Oberhaus. Dieselbe Cohärenz, welche in den communitates Staat und Gesellschaft verbindet, besteht auch für das Haus der Lords. Auch das adlige Oberhaus stellt wie das Unterhaus eine organische Verbindung von Besitz und Amt dar, — nicht eines fingirten, durch bloße Titel fortgesetzten ehemaligen Amts (wie die Adelstitel des Continents), sondern einer lebendig fortgesetzten Thätigkeit in den höchsten Geschäften der Reichsregierung und in der Lokal-

verwaltung. Ebenso wenig stellt es die Vertretung eines privilegirten Grundbesitzes dar, der mit dem ganzen inhaltlos gewordenen Lehnsnexus in England verschwunden ist, sondern eines jeden Besitzes, der seine Steuer- und persönlichen Pflichten im Staate erfüllt. Selbst die für die sociale Stellung hochbedeutenden Familienstiftungen bestehen für den kleinsten Besitz des Copyholder zu gleichem Recht wie für den Großgrundbesitz des größten Pairs. Ein anomales Element kam in die Pairie nur dadurch, daß in Folge der Union mit Schottland ein gewählter Ausschuß von achtzehn schottischen Lords aufgenommen wurde, und ebenso seit der Union mit Irland ein Ausschuß von 28 irischen Pairs. Das ungehörige Element der Wahl im Oberhaus hat jederzeit mehr der Vertretung von Standesrechten wie dem staatlichen Beruf des Reichsraths gedient. Es wurde jedoch für die irischen Pairs gemildert durch die Ernennungen auf Lebenszeit, für die schottischen Pairs durch die geringe Anzahl; und weiter dadurch, daß in wachsender Zahl die schottischen und irischen Pairs unter einem neuen Titel zu erblichen Pairs von Großbritannien ernannt wurden. In wesentlicher Cohärenz mit den Grafschaftsverbänden war sonach auch die Stellung des Oberhauses im XVIII. Jahrhundert noch vollkommen sicher fundirt.

## III. Das neuere Verhältniß der Staatsregierung zum Parlament.

Auf diesen Grundlagen entwickelt sich nunmehr eine neue Stellung des königlichen Raths zum Parlament, welche seit etwa 100 Jahren unter dem Namen einer parlamentarischen Regierung den Völkern der civilisirten Welt als ein zu erstrebendes Ziel erscheint.

Der englische Staat ist Monarchie geblieben, und zwar verfassungsmäßige Monarchie in einem doppelten Organismus, der mit einem kurzen Ausdruck: als King in Parliament und

als King in Council bezeichnet wird, das heißt: der König ist in Ausübung der Staatsgewalt entweder an die Zustimmung des einen, oder an den Beirath und die Gegenzeichnung des andern gebunden. Die Hergänge von 1688 haben jedoch Veränderungen der Machtverhältnisse herbeigeführt, welche jetzt auf die Form der Reichsverwaltung zurückwirken.

I. Das Privy Council ist noch immer der verfassungsmäßige Sitz der Staatsregierung, jedoch mit wesentlichen Änderungen und Beschränkungen der Funktionen. Eine jede Jurisdiktion des Council in Civil- und Strafsachen ist erloschen mit der Sternkammer. Die gesammte Polizeiverwaltung, die Oberinstanz der Ortsgemeindeverwaltung und alles, was eines Mißbrauchs der Gewalten von oben herab fähig, ist durch eine unabsehbare Kette von Gesetzen festgelegt und unter eine Verwaltungsrechtsprechung gestellt. Der praktische Schwerpunkt der Staatsregierung liegt jetzt in der Berathung des Königs über Berufung oder Auflösung des Parlaments, und über die dem Parlament zu machenden Vorlagen. Es handelte sich in den Berathungen des jetzigen Council um Maßregeln der auswärtigen und Colonialpolitik, um einzubringende neue Gesetze, um temporäre Maßregeln, um Neubesetzung vakant gewordener wichtiger Ämter, also um Geschäfte, für welche die ceremoniellen Plenarsitzungen eines zahlreichen Kollegiums in der That weder nothwendig noch angemessen erschienen.

Und dem entsprechend sind nun im XVIII. Jahrhundert die laufenden Geschäfte des Council auf einen engeren Ministerrath übergegangen, der sich aus fünf, sieben oder mehreren Hauptmitgliedern des Council bildet als „die zeitige Regierung Seiner Majestät" (Cabinet). Diese Regierungsweise erwies sich als die allein noch mögliche. Auch der großen Persönlichkeit Wilhems III. wollte es nicht mehr recht gelingen, eine gemischte Verwaltung von Tories und Whigs zu bilden; in den Jahren 1793 bis 1796 schieden die dissentirenden Elemente

stillschweigend aus bis ein homogenes Whig-Cabinet übrig blieb. Wilhelm III. hat zum letzten Mal in wirklichen Collegialberathungen eines Staatsraths präsidirt. Man überzeugte sich durch die Praxis selbst, daß neue Gesetzvorschläge und Maßregeln nur von einer in sich einigen Regierung an das Parlament gebracht werden konnten.*) Eben darum wurde auch kein ernstlicher Versuch einer Rückkehr zur älteren Geschäftsbehandlung in Plenarsitzungen des Council gemacht. Ein darauf bezüglicher Artikel der Act of Settlement wurde wieder aufgehoben, noch bevor er in Wirksamkeit trat. Da aber gesetzlich nichts geändert ist, so wird in den Fällen, wo nach Verfassung oder Gesetz eine „Order in Council" erforderlich ist, eine nominelle „königliche Rathssitzung" gehalten, zu welcher außer den Ministern pro forma einige dem zeitigen Ministerium befreundete Mitglieder als Figuranten eingeladen werden. Das Privy Council besteht nur noch als eine Ceremonialsitzung des zeitigen Ministerraths zur formellen Ratifikation und Publikation solcher Maßregeln, welche verfassungsmäßig vom „König im Rath" ausgehen müssen. — An diese neue Form der Staatsregierung durch einen engeren Ministerrath knüpft sich nun der überwiegende Einfluß des Parlaments auf Personal und Richtung derselben in folgender Weise.

II. Auf den King in Parliament gehen nunmehr alle diejenigen Gewalten über, welche dem King in Council entfallen sind, d. h. die zeitigen Minister der Krone bedürfen jetzt der Zustimmung des Parlaments in einer langen Reihe von Fällen, welche ehedem im königlichen Rath selbständig erledigt wurden. Der entscheidende Punkt liegt darin, daß jede Staatsverfassung offene Stellen läßt, die man als außerordentliche Gewalten, diktatorische Gewalten, oder sonstwie bezeichnen mag, die aber aus dem Verhältniß von Staat und Gesellschaft unabänderlich und immer von neuem entstehen. Keine menschliche Weisheit und Voraussicht vermag die Grenz-

linien der höchsten Gewalt im voraus erschöpfend durch Gesetze zu ziehen, da stets neue Bedürfnisse, ja Nothstände der Gesellschaft, neue Maßnahmen bedingen, für welche noch keine ausreichende Gesetzregel gefunden ist. In der Republik wie in der Monarchie muß diese diktatorische Gewalt an der einen oder an der anderen Stelle liegen, und das Machtelement, was der einen Seite entzogen wird, muß stets der anderen zufallen. Die Nationen, welche in monarchischer Verfassung aufgewachsen und in einem Vertrauensverhältniß zu ihrer Monarchie geblieben sind, reserviren diese Gewalten dem Monarchen in dem wohlberechtigten Gefühl, daß sie sicherer an der Stelle ruhen, die durch jedes Interesse der Person und der Familie identisch ist mit dem dauernden Wohl des Landes. Auch die englische Nation hat diese monarchische Tradition in ausdauernder Geduld festgehalten bis zur Grenze des Möglichen. Auch nach schlimmen Erfahrungen hatte man in jedem früheren Jahrhundert den Kreis der latenten Gewalten der königlichen Prärogative vorsichtig, zögernd, fast zaghaft, etwas enger durch die legale Definition einzelner Punkte gezogen. Erst die beispiellose Pflichtvergessenheit einer Dynastie durch drei aufeinanderfolgende Generationen hat die Nation in diesem Glauben irre gemacht und jene einschneidende Änderung herbeigeführt, die in dem Wendepunkt der „glorreichen Revolution" alle und jede außerordentliche Gewalt dem Königthum entzog, weil sie in schwerster Weise gemißbraucht war. Jeder einzelne Satz der Deklaration der Rechte war durch das Vorangegangene nur zu sehr gerechtfertigt: die Gesammtheit dieser Kette von Negationen, vor allem der absoluten Negation der „Suspendirungs- und Dispensationsgewalt", war eben, daß jeder Rest diktatorischer Gewalten fortan dem König versagt blieb.*) Während nun aber nach den Doktrinen der Demokratie die so hinweggenommenen Gewalten den Volksfreiheiten zu gut kommen sollten, verhält es sich in der Wirklichkeit anders. Wie

die „Volkssouveränetät“ selbst, so fallen die freigewordenen Gewalten immer nur der herrschenden Klasse der Gesellschaft zu, also in England der jetzt vollentwickelten regierenden Klasse im Parlament. Da aber die Bedürfnisse der Nation stetig herauswuchsen aus der vorhandenen Gesetzgebung, da der Staat Jahr für Jahr neue und außerordentliche Machtvollkommenheiten bedurfte, so blieb nichts übrig, als daß der King in Council stets zurückgehen mußte auf den König im Parlament, daß die Staatsregierung Jahr aus Jahr ein in der Lage war die nothwendigen Mittel und Gewalten vom Parlament sich bewilligen zu lassen, und damit in ein fortgesetztes „Vertrauensverhältniß“ zum Parlament, d. h. in eine stetige Abhängigkeit vom Parlament zu treten. Es traf nun aber gerade im XVIII. Jahrhundert eine Reihe von Umständen zusammen, diese Abhängigkeit in äußerstem Maße zu steigern. Während die Existenz eines stehenden Heeres Jahr für Jahr an die freie Genehmigung des Parlaments gebunden war, konnte kein König von England jetzt diese Militärmacht mehr entbehren, ebenso wenig für die Behauptung Irlands, wie für die europäische Machtstellung, wie für die Weltstellung des sich in allen Theilen der Erde weit ausdehnenden Reichs. Weiter machte die allmählich zum Übermaß gewachsene Festlegung des ganzen inneren Verwaltungsrechts durch Gesetze für die geringfügigste Änderung von Jahr zu Jahr neue Gesetze, private und local acts, erforderlich, zu denen es der Genehmigung des Parlaments bedurfte. Weiter erforderten die Kriege Englands auf dem Continent so unerhörte Geldmittel und Staatskredite, daß auch in der älteren Gestalt der Verfassung das Königthum jener Zeit in eine ungewöhnliche Abhängigkeit von dem steuerbewilligenden Unterhause gekommen sein würde. Die Nothwendigkeit einer Staatsschuld war schon unter Wilhelm III. hervorgetreten und hatte die damals für exorbitant gehaltene Höhe von 15 000 000 £ erreicht. Durch den 7 jährigen

Krieg ist diese Schuld auf 139 000 000 £ gestiegen, durch den amerikanischen Krieg auf 248 000 000 £, durch die französischen Kriege auf 840 000 000 £. Es wurde in den schwierigen Verhältnissen eines solchen Weltreichs immer fühlbarer, daß kein königlicher Rath mehr im stande war, die Regierungsgeschäfte auch nur Jahr und Tag in Widerstreit mit dem Parlament zu führen. Das daraus hervorgehende

III. neue Verhältniß des Cabinet zum Parlament erscheint aus diesen Gründen als eine praktisch nothwendige, fortlaufende Verständigung zwischen der zeitigen Staatsregierung und dem Parlament. Die Abhängigkeit vom Parlament bedeutet aber Abhängigkeit von der Majorität desselben, also von den zeitigen Parteien. Je schwieriger in dem großen Reichskörper die Durchführung neuer Gesetze und Maßregeln wurde, desto unvermeidlicher wurde es, ihre Durchführung unter Mitwirkung großer organisirter Parteien, unter Beirath und Mitwirkung ihrer tüchtigsten Leiter zu unternehmen, und in den immer neuen, schwierigen Situationen blieb zuletzt keine andere Wahl, als die Fortführung der Staatsgeschäfte unmittelbar den Führern der am stärksten organisirten Partei anzuvertrauen.

Unverkennbar ist mit dem Zusammentreffen aller dieser Verhältnisse unter Georg III. der Schwerpunkt der Staatsgewalt in das Unterhaus gefallen, und es handelt sich heute und schon seit einem Jahrhundert in England nicht mehr um die Besorgniß eines Mißbrauchs der Staatsgewalt gegen die Majorität, sondern um die eines Mißbrauchs der Staatsgewalt durch die Majorität. Das Parlament, anstatt die Staatsverwaltung zu kontroliren und Minister zur Verantwortung zu ziehen, ist in wachsendem Maße selbst „regierender Körper" geworden. Seine Majorität kontrolirt nicht mehr die Reichsverwaltung, sondern bestimmt indirekt durch seine Haltung die Verwalter selbst. Die unverändert fortbestehende rechtliche Verantwortlichkeit tritt somit in den Hintergrund vor einer

„politischen" Verantwortlichkeit, d. h. vor einem durch die Parteiverhältnisse des Unterhauses bedingten System des Ministerwechsels.

Der schnelle Wechsel dieser Parteiministerien beruht nicht etwa auf einem allgemein gültigen „konstitutionellen" Grundsatz, sondern wiederum auf der eigenthümlichen Lage des britischen Reichs. Es gab seit dem Beginn der parlamentarischen Regierungsweise nur wenige Epochen, in welchen eine dauernde Richtung der Staatspolitik klar und sicher vorgezeichnet war: die Epoche der Konsolidation der Parlamentsregierung unter der Dynastie Hannover (Ministerium Walpole) und der Kampf gegen die französische Revolution (Ministerium Pitt). Als Regel dagegen bedingte die Stellung des britischen Weltreichs in seinem großartigen Wechsel der politischen und Handelsbeziehungen zum Ausland und zu den Kolonien, sowie die sehr ungleichartige Zusammensetzung der Bestandtheile des Reichs, einen so häufigen Wechsel der Maßregeln, daß die mühsam vereinbarten Programme der Parteiführer und Parteien für die neue Lage der Dinge nicht ausreichen konnten. Bei jedem Wechsel aber wiederholte sich die Erfahrung, daß die nothwendige Einheit der Aktion nur dadurch zu erreichen sei, daß der zeitige Ministerrath aus Männern gebildet wurde, welche über die Hauptmaßregeln der zeitigen Regierung grundsätzlich einig, und welche dafür eine Mehrheit in den beiden Häusern gewonnen haben oder zu gewinnen im stande sind.*)

In jedem dieser Entwickelungsstadien beruhte die neue Regierungsweise nur auf stillschweigendem Einverständniß der leitenden Staatsmänner und der Opposition. Ohne Änderung der Gesetze beruht dieselbe auf einer Verschiebung der Machtverhältnisse, in dem Maße, daß die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Cabinet eine rein akademische Streitfrage geblieben ist. — Auf der Gesammtheit der so gegebenen Voraussetzungen beruht nun in England weiter:

**Die Bildung der parlamentarischen Parteien.** Wie die Abhängigkeit der Centralverwaltung vom Parlament in logischer Konsequenz zu dem Ministerwechsel, so hat das Übergewicht des Unterhauses zur festen Organisation zweier Parlamentsparteien geführt, welche im Verlauf dieser Epoche abwechselnd die Regierung übernommen haben, während die Bildung eines Koalitionsministeriums ein immer nur kurz dauerndes Interim darstellte.

Diese Parteiformation war der Ausdruck der festen Staats- und Gesellschaftsordnung, wie sie jetzt vollendet dastand. Sie setzte voraus eine von allen Parteien anerkannte Verfassung, die unbestrittene Stellung einer regierenden Klasse, die Verflechtung der Staatsgewalt mit einem anerkannten Kirchensystem. Sobald diese Einheit an Haupt und Gliedern erreicht war, erschienen die Grundauffassungen vom Staat in denkbar einfachster Gestalt als zwei Parteien, deren ursprüngliche Programme aus den Verfassungskämpfen des XVII. Jahrhunderts hervorgingen.

Nach harten Prüfungen war es jetzt der Nation gelungen, den Antagonismus zwischen Gesellschaft, Staat und Kirche durch den inneren Ausbau der Glieder zu versöhnen. Das so Verbundene war und blieb aber ein zwiefacher Organismus; aus staatlichen und gesellschaftlichen Elementen zusammengefügt, im ganzen wie im einzelnen, deshalb in stetiger Bewegung wie das Leben des einzelnen. Es blieb eben deshalb Gegenstand einer zwiefachen Anschauung und Richtung der Bestrebungen, je nachdem der Staat von oben nach unten oder von unten nach oben angesehen wird; je nachdem die nothwendige Einheit des Staatswillens, oder der freie Wille des einzelnen zum Ausgangspunkt genommen wird. In dem langen Parlament Carls II. hat sich die Scheidung der großen Parteien bereits vollzogen. Die in den Bürgerkriegen und in den Zeiten der Republik noch unklare Durchkreuzung religiöser und

ſtaatlicher Anſchauungen hat ſich geklärt. Wie ſchon ſeit den Zeiten der Magna Charta die engliſche Lebensanſchauung ſich durch die praktiſche Richtung auf die unmittelbaren Aufgaben characteriſirt, ſo kehrt (nach zwei Menſchenaltern des Kampfes der Extreme in puritaniſchen und hochkirchlichen Theorien) die herrſchende Auffaſſung in jene realpolitiſche Richtung zurück, welche ihre Syſteme lediglich nach den Erfahrungen der eigenen Vergangenheit formulirt.

Die vereinigte gentry hatte Jakob II. überwunden. Parlaments-, Grafſchafts-, Corporations-Verfaſſung, Kirchen-Verfaſſung, der ganze Rechtszuſtand des Landes war für unantaſtbar erklärt durch die königliche Prärogative. Die Unverletzlichkeit der „Volksrechte" war ſogar durch die Vertreibung einer Dynaſtie ſanctionirt und die Rechtmäßigkeit dieſes Vorganges eine nothwendige Vorausſetzung der beſtehenden Verfaſſung geworden. In den Augen des einen Theils erſchien dies als das höchſte Princip bürgerlicher Freiheit im Staat: Widerſtandsrecht, Resistance, — das Parteiwort der Whigs.

Andererſeits übt thatſächlich doch nur die regierende Klaſſe den maßgebenden Einfluß auf die Richtung der Staatsgewalt. Durch das Parlament beherrſcht ſie die Central-Verwaltung, durch das Friedensrichteramt die Grafſchaft. Sie bedarf alſo einer ſanctionirenden Autorität, um den Gehorſam der Nation zu fordern. Sie übt ihre Gewalten nur im Namen des King in Parliament und des King in Council. Und nur indem ſie ſelbſt einem Sittengeſetz gehorcht, welches für alle Stände gleich in der Kirche von England ſich verkörpert, iſt ein ſittlicher Gebrauch ihrer Herrſchaft gewährleiſtet. In den Augen des anderen Theils war das höchſte Princip: Church and Crown, — das Parteiwort der Tories*).

Die beiden Parteiprincipien ſind Reflexe aus ein und demſelben Zuſtand, nothwendig zuſammengehörend wie der

wirkliche Staat und die Gesellschaft in England. Es sind zwiespältige Anschauungen des Mittelalters, welche auf einer höheren Stufe in den Parteien fortleben: in den Tories der von der Kirche vererbte Gedanke der Nothwendigkeit einer festen, stetigen Staatsgewalt als Grundlage der bürgerlichen Ordnung; in den Whigs der genossenschaftliche Gedanke des germanischen Gemeindelebens als Grundlage der verfassungsmäßigen Freiheiten. Die im Mittelalter zwischen imperium und sacerdotium getheilten Staatsideen sind jetzt Grundauffassungen innerhalb des einheitlichen Staats.

Unter dem Namen der Whigs und Tories haben nun das achtzehnte Jahrhundert hindurch die besitzenden Klassen der Regierung ihre Richtung gegeben, — tief verwachsen mit erblichen Familientraditionen und socialen Interessen der gentry. Die Schlagworte der Parteien waren im Anfang des Jahrhunderts noch resistance und non resistance; dann Stuarts und „Hannover"; dann amerikanischer Krieg; dann französische Revolution. In dem größeren Theil des Jahrhunderts ist mit den Reminiscenzen an die Übergriffe der Krone die Whig-Regierung im ganzen überwiegend; in den letzten Jahrzehnten wird mit dem Mißtrauen gegen den Gehorsam der unteren Klassen die Tory-Regierung entschieden vorherrschend.

Die Begründungsweise dieser Theorien entspricht der Bildungsstufe der Zeit. Die theologische Weise des hochkirchlichen und des puritanischen Standpunktes hat sich schon im Laufe des Bürgerkrieges und der Republik stark verweltlicht. Die jetzt vorherrschende Richtung leitet das Wesen des Staats gedankenmäßig aus dem Wesen des Menschen ab. Einerseits wird aus der Natur des freien Willens die Theorie vom „Staatsvertrag" entwickelt, welche bei Locke eine Abstraction aus der englischen Grafschafts- und Parlamentsverfassung ist: andererseits wird ein System ererbter „Autorität" aus dem Gefühl der Abhängigkeit, aus dem Bedürfniß der Beherrschung

abgeleitet, welches sich unabänderlich aus der Natur der Gesellschaft ergiebt. Bei Hobbes ist die Grundauffassung unverkennbar aus den Zuständen des Bürgerkrieges abstrahirt. Dies abstracte Philosophiren vom Standpunkte des „Ich" aus rechnet noch lange Zeit mit den Menschen wie mit mathematischen Einern, deren Summe der Staat ausmacht. Erst an dem Gegensatz der französischen Revolution keimt auch in England die Erkenntniß, daß das staatliche Gemeinwesen auf einer sittlich-socialen Cohärenz beruhe, welche dem rhetorischen Talent Burkes einen nachhaltigen Einfluß eröffnet hat. Die empirisch-nationale Richtung hat seit dem XVII. Jahrhundert beide Parteien auch zu einer geschichtlichen Begründung geführt, in welcher einerseits die urkundliche Regierungsgewalt der anglonormannischen Könige, andererseits die traditionelle sächsische Gemeindefreiheit als die maßgebende Grundlage behandelt und durch Rückübertragungen aus späterer Zeit nach dem Parteistandpunkt zurechtgelegt und in einer Weise entstellt wurde, mit welcher die Geschichtschreibung in England bis heute zu kämpfen hat.

Um so nothwendiger wurde die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung durch einen in selbständigen Körperschaften vereinigten Juristenstand und das daraus hervorgehende Richteramt. Mit diesem Jahrhundert beginnt für England „a new era of judicial purity". Ein aus bitteren Erfahrungen entsprungenes Gefühl hat die Parteien abgehalten, an der Verfassung der Gerichtshöfe und der Rechtsinnungen zu rütteln. In ihnen fand sich der Halt des öffentlichen und Privatrechts und nun auch die richterliche Charakterfestigkeit, welche unter den Kämpfen des Tages das vorhandene Recht feststellte und fortbildete. Aus Gesetzen, Präcedenzen und Präjudizien fixirte sich ein continuirlich fortschreitendes Juristenrecht, welches zum ersten Male eine systematische Gestalt erhielt in Blackstones weltberühmten Commentaries. An die Stelle der pedantischen

systemlosen, für den Laien völlig ungenießbaren Juristenschriften erschien hier plötzlich eine schön geschriebene, zusammenhängende Übersicht des englischen Rechts, so weit es den Richter und den Advocaten in seinem Berufsleben angeht, nach dem gemeinverständlichen Systeme der Institutionen des römischen Rechts geordnet. Blackstones Hauptverdienst ist unparteiische Fixirung, anschauliche und gefällige Darstellung, neben einem gemüthsreinen Optimismus, der aus der englischen Verfassung ein Ideal zu bilden vermochte in einer Zeit offenkundiger Corruption der Whigverwaltung. Obwohl die staatsrechtlichen Grundlagen des Ganzen, das selfgovernment und der Verwaltungsorganismus, nur bruchstückweise behandelt sind, so hat doch diese Darstellung durch ihre Anknüpfung an die classische Bildung und an Montesquieus Theilung der Gewalten die Vorstellungen des Continents von der englischen Verfassung beherrscht auf ein volles Jahrhundert, weil sie gerade das enthielt, was man suchte, und dasjenige wegließ, was man nicht suchte.

**Die Praxis der parlamentarischen Regierungen***) des XVIII. Jahrhunderts vermochte ebendeshalb den Vorstellungen der Theoretiker des constitutionellen Staatsrechts in keiner Weise zu entsprechen. Denn auch die idealen Grundsätze der Whigs und Tories ließen sich nur in Verbindung mit den Interessen der bestehenden Gesellschaft, insbesondere nur unter dem maßgebenden Einfluß der regierenden Klasse in das Leben einführen, wie dies schon an der äußern Formation hervortritt.

Die Bildung des Ministerraths war ebendeshalb im Anfang fast ausschließlich aus Personen des großen Adels erfolgt. Allmählich machte sich jedoch die nothwendige Rücksicht auch auf das Personal des Unterhauses geltend, und Walpole (anfangs nur zum General-Zahlmeister ernannt), erhielt seit 1721 sogar die Leitung im Cabinet. Von da an bildet sich ein System der Vertheilung ungefähr nach folgenden Maximen.

Die Hofämter bleiben den adligen Familienhäuptern der herrschenden Partei und ihren Angehörigen ohne direkten Antheil an der Leitung der Geschäfte, aber mit hohem Ehrenrang und gesichertem Einfluß bei Hofe. Die großen Staatsmänner fallen stets zum großen Theil den parlamentarisch einflußreichen adligen Mitgliedern der herrschenden Partei zu, jedoch mit einer langsam aber stetig wachsenden Rücksicht auf die Parteiverhältnisse des Unterhauses; eben deshalb wird eine im ganzen wachsende Zahl von Ministerstellen auch an Unterhausmitglieder vergeben, welche nicht zu den Pairsfamilien gehören. Dem Ministerwechsel folgt nach Parteiherkommen der Wechsel in den repräsentirenden Hofämtern, ein Wechsel der Unterstaatssekretäre und noch einiger sekundären Stellen (im ganzen etwa ein halbes Hundert Ämter), während in dem permanenten Berufsbeamtenthum nur die im Laufe der Verwaltung vakant werdenden Stellen der Partei-Patronage anheim fallen. Es zeigt sich auch in dieser knappen Begrenzung des Wechsels, wie eng das bewegliche Gebiet der Staatsregierung geworden ist, innerhalb dessen sich die Parteiministerien bewegen.

Ein wunderbar wechselndes, den constitutionellen Idealen gar wenig entsprechendes Bild bietet nun aber der Gang dieser Staatsregierung in seiner Wirklichkeit dar, vom Ende des XVII. bis in den Anfang des XIX. Jahrhunderts, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Entstehung einer neuen Gesellschaftsordnung sich geltend macht.

Unmittelbar nach der Revolution machen sich bereits die Schwierigkeiten einer Regierung fühlbar, welche zu jeder wichtigen Maßregel der Zustimmung einer Majorität zweier Häuser des Parlaments bedurfte. Es war ein Glück für die Nation, daß im ersten Menschenalter wo große Fragen des europäischen Gleichgewichts von der Parteinahme dieses Staats abgingen, noch der größte Staatsmann der Zeit, **Wilhelm von Oranien,** die Initiative der Regierung in der Hand behielt, wenn auch

unter unablässigem Streit, mit wenig Dank und unter sechsmaligem Wechsel seines Cabinets. Noch einmal sollte die englische Nation erfahren, daß die Revolution, auch die gerechteste und erfolgreichste, ein nationales Unglück bleibt durch die tiefe Erschütterung aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen des Staats. In der That waren die daraus hervorgehenden Zustände vergleichbar der Zeit nach der Magna Charta. Die Unzufriedenheit war niemals größer gewesen als jetzt, wo alles erreicht schien. Ein intriguirender Adel mit verwickelten Programmen ohne irgend welche große Ziele, ein launischer Wechsel der herrschenden Meinungen erfüllen das ganze erste Menschenalter. Die Partei der Whigs, bestehend aus der größeren Zahl der Nobility, den gebildeteren Klassen der Städte, den protestantischen Dissenters hörte trotz aller Rechtsfictionen nicht auf, das Königthum als ihre Schöpfung anzusehen. Die Tory-Partei, deren Hauptstärke in der alten landed gentry und in der niederen Geistlichkeit lag, wollte dies Königthum nur als eine Art von Reichsverweserschaft gelten lassen. In mißtrauischer Zurückhaltung und unverhohlener Abneigung stand der alte kleine Adel, eng verbunden mit der Dorfgeistlichkeit, dem aus Holland herüber gekommenen Herrn gegenüber. 4 Bischöfe und 300 Geistliche hatten den Unterthaneneid verweigert. Die Widerhaarigkeit der niederen Geistlichkeit ging so weit, daß man durch Parlamentsstatut von 1701 dem Clerus einen besonderen Eid auferlegen mußte, daß sie Wilhelm als „gesetzmäßigen König" anerkennen. Parlament, Kirche und Landesrecht waren in ihre alte Lage zurückgekehrt; allein die siegende Partei sah dies als einen selbstverständlichen Erfolg an. Niemand fühlte sich gesellschaftlich verbessert.*) Die torystische Partei aber fand zu ihrem Verdruß, daß nur ihre alten Gegner und mit ihnen sogar wieder einmal „ausländische Günstlinge" zur Macht gelangt seien. Dies Königthum, wenn auch ein Act politischer Nothwendigkeit und Weisheit, war und

blieb etwas Gemachtes; es fehlten ihm die Herzen des Volks und deshalb vielleicht auch dem König ein herzliches Gefühl für England. Wilhelms Hauptziel, der Kampf gegen die Übermacht Frankreichs, die Erhaltung Hollands und des europäischen Gleichgewichts, blieb den insularen Anschauungen fremd. Statt des freudigen Gefühls der geretteten Freiheit durchzieht ein frostiges Verhältniß zwischen König und Parlament diese ganze Periode. Tief verletzt fand sich Wilhelm schon durch die Weigerung des Parlaments, die seinen Reichsvorgängern auf Lebenszeit bewilligten Zölle auf länger als vier Jahre zu gewähren, ebenso durch die mißtrauischen Beschlüsse über das Halten einer stehenden Armee und gegen Amtsanstellungen und Gnadenverleihungen an nicht in England geborene Unterthanen. Seine redlichen Bemühungen um kirchliche Toleranz beantwortet das Parlament mit einer verstümmelten Toleration Act, welche die älteren Ausschließungsgesetze bestehen läßt. Die Antwort in Schottland besteht darin, daß (1690) sämmtliche Geistliche der anglikanischen Kirche vertrieben und die presbyterianische Kirche in starrer Ausschließlichkeit zur schottischen Staatskirche erklärt wird. Im Jahre 1693 weist Wilhelm durch sein Veto eine Bill zurück, die einer Reihe königlicher Diener von einem Sitz im Parlament auszuschließen bestimmt war. Im Jahre 1694 giebt er nach langem Zögern seine Zustimmung zu einer Triennial Act, welche wenigstens die verletzenden Clauseln der Triennial Act unter Karl I. nicht wieder aufnimmt. Der im Anfang seiner Regierung gemachte Versuch, im monarchischen Sinne seinen Ministerrath aus Vertrauensmännern beider Parteien zu bilden, erweist sich schon im Verlauf seiner Regierung als unausführbar. Die Wurzel dieser Zustände liegt eben darin, daß die Auflehnung der Gesellschaft gegen die Staatsgewalt unausbleiblich jene Cohärenz erschüttert, durch welche Staat, Kirche und Gesellschaft in den englischen Communitates verbunden waren, und damit gesell-

schaftliche Gegensätze aufregt, deren Wogen in einer Generation kaum jemals zur Ruhe kommen. Es waren nach der „glorreichen Revolution" noch unsägliche Schwierigkeiten von unten herauf in dem inneren Leben der Nation zu überwinden, welche erst im Laufe einer zweiten Generation verschwunden sind.

Mit Wilhelms Tode hört diese monarchische Leitung auf, und es kehrt ein Regiment der Adelsparteien zurück, jetzt verflochten mit der Parteigruppirung des finanzmächtigen Unterhauses. Unter der schwachen **Anna** sind die Parteiprogramme so tief verwachsen mit Familien- und Fraktionsinteressen, daß man vergeblich nach den Verfassungsidealen der Parteien sucht. Auf dem Banner der Whigs stehen: siebenjährige Parlamente, französischer Krieg, alte Handelspolitik, No Popery. Auf dem Banner der Tories: dreijährige Parlamente, Opposition gegen den französischen Krieg, gegen Schutzzölle und Handelsbeschränkungen, Verbindung mit der katholischen Fraktion in England, mit der Nationalpartei in Irland. Der Mangel monarchischer Leitung war zuletzt der Tory-Partei zu gut gekommen, der zu Liebe (1711) auch ein Pairsschub von 12 Tories im Oberhaus vorgenommen wurde. In den extremen Elementen der Partei regte sich von neuem die Hoffnung auf eine Restauration der alten Dynastie. Am Todtenbett Annas schien sich die Rückkehr der Stuarts fast nur um eine Adelsintrigue zu drehen. Es war eine der Nachwehen der Intriguenregierung, wenn nach großen Erfolgen der äußeren Politik der Frieden von Utrecht die letzte große Minister-Anklage gegen den Grafen von Oxford herbeiführte, in welcher noch einmal die Frage nach der honesty and utility einer Ministerverwaltung in auswärtigen Angelegenheiten zur Kontestation kam.

Erst mit dem Regierungsantritt des Hauses Hannover (1714) **unter Georg I. u. II.** entscheidet sich ein dauerndes Übergewicht der großen Whigpartei, welche durch ihr Programm die Rechtmäßigkeit der jetzigen Thronfolge vertritt.

Und mit dem Bewußtsein der entschiedenen Herrschaft gewinnt die große Adelsverbindung nun auch ein Gefühl der Verantwortlichkeit für die Geschicke des Landes. Die auswärtigen Angelegenheiten haben beide George selbständiger geleitet, als dies nach außen hin sichtbar wurde. Um aber die für die Staatsregierung im Innern nothwendigen Majoritäten im Parlament zu gewinnen, standen der Parlamentspartei nicht mehr die alten Mittel und Wege der Monarchie offen, sondern nur eine klug berechnete Handhabung der ministeriellen Patronage über Ehren und Aemter, eine sorgfältige Heranziehung persönlicher und Lokalinteressen, sowie eine strengere Parteidisciplin zur Erhaltung der Majoritäten. Länger als ein Menschenalter hindurch hat es freilich gedauert, ehe die Schulung der Parlamentsparteien unter der Disciplin des anerkannten Führers vollendet ist. Die sachliche Nothwendigkeit eines einheitlichen Willens und der Reiz der politischen Macht haben diese Aufgabe schließlich gelöst. Die Verwaltung Walpoles ist damit wieder zu einer Förderung materieller Interessen vorgeschritten und hat Verdienste um Handel, Finanzen und Wohlstand des Landes, die von den Zeitgenossen kaum nach Verdienst gewürdigt wurden. Das Regiment der Whigs, jetzt im festen Anschluß an das Königthum, vermochte die Zügel der Regierung mit ziemlicher Sicherheit zu führen; man hatte berechnet, daß der Whig-Adel allein über 140, die Krone über 70 Wahlflecken verfügte. Der unbesonnene Invasionsversuch der Jakobiten (1745) gab der Tory-Partei einen unheilbaren Stoß, machte dem Kokettiren mit der vertriebenen Dynastie und dem Frondiren der weiteren Kreise ein Ende. Es war in dieser Sachlage die Politik des laisser aller, welche Walpole inaugurirt hat, eine sicherlich richtige. Sie diente zur Sammlung der Kräfte der Nation, versöhnte und gewöhnte dieselbe an das nun einmal unvermeidlich gewordene Regiment der Parlamentsparteien, und während man auf die allzu große Friedensliebe

dieser Verwaltung schalt, hat schon im Verlauf des siebenjährigen Krieges England wohl den Hauptwortheil aus den Kämpfen des Kontinents gezogen und die Grundlagen seiner weltbeherrschenden Seemacht gewonnen. In den jetzt beruhigten Schichten der englischen Gesellschaft kehrt dann auch jene Stimmung wieder, welche die heutige Zeit als old merry England zu bezeichnen pflegt. Die Whig-Partei hat freilich in dieser Weise der Regierung den idealen Boden ihres Programms gründlich eingebüßt, nachdem ihr Princip des „Widerstandes" seinen Gegenstand verloren hatte. Sie ist nicht mehr als ein Verband großer Adelsfamilien, der durch einsichtige Förderung der Ackerbau- und Handels-Interessen eine Majorität im Unterhause behauptet; im sicheren Besitz derselben aber dann wieder in Coterien auseinandergeht. In allen persönlichen Beziehungen bleibt bei dieser Sachlage Intrigue und kaufmännischer Geist vorherrschend. Eine Weise der „Bestechung" im Parlament war zuerst in Form von Präsenzgeldern (retaining fees) für die schottischen Mitglieder aufgekommen und entfaltete sich dann weiter in direkte Geldzahlungen, Pensionen und Sinecuren. Das Königthum hat diese Hantirung gewähren lassen. Im Jahre 1742 folgte indessen doch eine neue place bill, welche die Unvereinbarkeit gewisser Ämter mit einem Parlamentssitz aussprach. Bezeichnend für diese Zeit einer entwickelten Parteiherrschaft ist die Ausdehnung der Parlamentsperioden von 3 auf 7 Jahre durch die Septennial Act 1 Geo. I. c. 38; ferner ein verunglückter Versuch, die Krone in der Zahl der Pairsernennungen zu beschränken (a. 1719), die maßlosesten persönlichen Prätensionen der Members of Parliament und das Ueberwuchern der Privilegienstreitigkeiten, ähnlich wie zur Zeit der Restauration.*)

**Georg III.** (1760—1820) bestieg den Thron mit dem Entschluß, die so vorgefundene Parteiregierung zu brechen und den persönlichen Willen des Monarchen im Staate zur Geltung

zu bringen. Auf englischem Boden geboren, war er der erste Monarch dieser Dynastie, der sich im vollen Sinne als Engländer fühlte. Allein einer durch zwei Generationen hindurch befestigten Parlamentsregierung gegenüber wäre für ein solches Regiment nothwendig gewesen ein beherrschender Geist, die Lösung großer nationaler Aufgaben und eine geschickte Wahl bedeutender, zur Leitung des Parlaments geeigneter Männer. Es fehlte aber dem jugendlichen Monarchen gerade in den ersten Jahrzehnten dieser Versuche ebenso an den Maßregeln, wie an den Männern. Das Debut seiner Regierung mit Lord Bute als leitendem Minister und der Versuch, nach der Weise seines deutschen Kurfürstenthums, mißliebige Parlamentsmitglieder durch Entziehung von Pensionen und Ämtern zu bestrafen, konnte unter englischen Verhältnissen wenig fruchten. Er kam daher alsbald auf die Methode Walpoles zurück, durch Gnadenverleihungen und Geldspenden Stimmen zu kaufen. An einem Tage sollen unter Lord Butes Ministerium 25 000 £ für den Stimmkauf verausgabt sein, und diese Praxis wurde unter Lord North fortgesetzt bis zu völliger Verschuldung der Civilliste. Georg III. hat es durch solche Mittel zwar erreicht, durch seinen persönlichen Anhang (des Königs Freunde) die Herrschaft der Parlamentsparteien zu durchkreuzen, mehr als einmal auch trotz des redlichsten Willens das wahre Interesse des Staats zu beschädigen. Um so weniger aber gelang es, die befestigte Macht der Adelsparteien zu beseitigen. Verfehlte Bestrebungen der Art nöthigten ihn sogar zum ersten Mal ein solidarisches Ministerium (1782) wider seinen offen erklärten Willen anzunehmen. Gleichzeitig wurde durch die Civil List Act die Quelle der bisherigen Bestechungen beschränkt, durch eine neue Revenue Officers Act die Masse der Steuerbeamten (durch welche Georg angeblich über siebzig Parlamentssitze disponirt haben soll) des parlamentarischen Wahlrechts entkleidet, und gerade von diesem Wendepunkt an beginnt in

England die regelmäßige Praxis des Ministerwechsels nach Maßgabe der Majoritäten im Unterhaus. Das Königthum war aber doch wieder ein positiver Faktor des Staatswillens geworden und waltete einflußreich, seitdem es in Verbindung mit den verjüngten Parteien volksthümliche Ziele verfolgte. Solche bedeutungsvollen Aufgaben waren der englischen Regierung wieder erwachsen mit dem Kampf um die amerikanischen Kolonien*), die größten Aufgaben aber in dem großartigen Kampf gegen die französische Revolution. Erst mit dem Wiedereintreten des Königthums in den Kampf der Parteien beginnt nun auch die Epoche der großen Staatsmänner, mit deren Ruhm das heutige Urtheil Europas über die englische Verfassung eng verwebt ist. Die eigentliche Lebensaufgabe Georgs III. wie seiner Staatsmänner fand sich in dem Kampf gegen Frankreich, dessen sociale Revolution dem innersten Wesen der englischen Gesellschaft als Gegenpol gegenüberstand. Eben deshalb war diesem Staat und seiner lebensfähigen Aristokratie die berufsmäßige Aufgabe zugefallen, in der Bekämpfung der romanischen Universalmonarchie des neuen Cäsar und in dem Widerstand gegen die Überfluthung Europas durch die überstürzenden Ideen jener socialen Revolution, die Führung zu übernehmen. In der Periode dieses Kampfes steht der überlegene Geist Pitts an der Spitze einer fest disziplinirten Partei, welche in Concordanz mit dem König und der großen Mehrheit des Volks über eine sichere Majorität des Unterhauses und eine unermeßliche Staatsmacht verfügt bis zu dem Triumph der nationalen und internationalen Sache (1815).

Auch auf diesem Höhepunkt blieb indessen das Problem stehen, die nothwendige Einheit der Staatsaktion durch eine sichere Majorität im Ministerrath, im Parlament und in den Wahlkörpern zu gewinnen und zu erhalten. Die jetzige Parteiregierung fand sich dabei in eine neue bedenkliche Situation versetzt. Nachdem es unter dem wachsenden Einfluß

der Öffentlichkeit nicht mehr anging, die Stimmen der einzelnen Mitglieder des Parlaments zu erkaufen, greift in dieser Zeit die Parteipraxis um sich, die Wahlkörper durch künstliche Mittel zu gewinnen. Das unmittelbar wirksame Mittel der Polizeigewalt zur Förderung ministerieller Wahlen, von welchem die konstitutionellen Minister des Kontinents Gebrauch zu machen so leicht lernten, war England versagt. Da self-government und Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Drohung von Nachtheilen zur Beeinflussung der Wahlen gestattete, so blieb nur das Versprechen von Vortheilen übrig — eine Art der Bestechung, freilich nicht zum Privatvortheil, sondern zur Durchsetzung eines für richtig gehaltenen Regierungssystems. Den breiten Boden dafür boten die kleinen Wahlflecken und schottischen Wahlkreise, wobei mit dem Landadel die reichgewordenen städtischen Klassen (Nabobs) lebhaft konkurrirten. Für die Wahlen der kleinen Flecken hatte sich schon etwas früher ein Maklergewerbe gebildet, welches die Preise zu denen die brokers solche Sitze ausboten, von 2 500 bis zu 9 000 £ limitirte. Selbst die zahlreichen Wählerschaften der Grafschaften erwiesen sich zuweilen als käuflich, wie Gloucestershire einmal für 30 000 £ gekauft wurde (a. 1779). Verschiedene Gesetzentwürfe zur strengeren Ahndung dieses Unfugs (1782, 1786) fanden keine Annahme, da es beiden Seiten nicht Ernst damit war. Kein Geringerer als Sir Samuel Romilly hielt die Mißbilligung solcher Mittel geradezu für einen „moralischen Aberglauben." Dies System ist es, welches die ruhmreichste Epoche der Parlamentsregierung verunstaltet und immer von neuem vor Augen führt, wie auch dies Parlament in keiner Weise ein Spiegel der Tugend war, und wie die Geschichte der Parteistellungen, der Parteimänner und ihres großen Knäuels von Familienverbindungen, mit ihren menschlichen Schwächen und Eifersüchteleien, die Größe eines

solchen Staatswesens in seiner Gesammtentwickelung schwer begreifen läßt.

In keinem Zeitpunkt hat diese Parlamentsregierung bestanden, ohne natürlichen, an sich wohl berechtigten Bestrebungen der Gesellschaft Gewalt, oder doch eine douce violence anzuthun. Und doch ist es wohl in keiner freien Verfassung jemals anders gewesen. Das Verharren wie der Fortschritt im Staat fordern in solcher Verfassung eine Selbstthätigkeit der Parteien im innern Streit, welcher die Gesellschaft in weiteren und weitesten Schichten bald in Unbehagen setzt, bald in tiefer Leidenschaft aufregt. Dieses stetige Zusammenfassen einer Vielheit zu einem einheitlichen Willen bedingt ein Aufgebot von drastischen Parteimitteln, Unterordnung des Einzelwillens unter eine eiserne Disziplin der Partei, so viele Gefühle der Kränkung und Entsagung von der einen, der Enttäuschung von der andern Seite, daß die Zeit des freien Staats niemals eine Zeit des Behagens und der Zufriedenheit für die Gesellschaft ist. Es scheint die Bestimmung des Menschen zu sein, daß, so wie der einzelne aus den stetigen Versuchungen und Fehltritten seiner sinnlichen Natur sich zum Sittlichen und Rechten hindurch zu arbeiten hat, so die Gesammtheit durch stetige Irrungen ihrer gesellschaftlichen Natur hindurch immer wieder zu den absoluten Geboten des Staats und der Kirche Einkehr zu halten hat. Die Kenntniß der Praxis dieser Parlamente, auch auf ihrem anerkannten Höhepunkt, könnte dazu dienen, die Völker der civilisirten Welt zu überzeugen, daß man wohl ein gewähltes Unterhaus an Staatskörper jeder beliebigen Construction anheften kann, daß man damit aber nur eine Nachahmung der äußern Gebräuche und Mißbräuche erreichen wird, nicht aber das Wesen der Sache, nicht die Erfolge dieser Staatsbildung.

Die unverwüstlich gesunde Lebenskraft hat diese gewaltige Körperschaft nicht aus sich, sondern aus dem zu grunde liegen-

den Zellensystem der communae gezogen, (ebenso wie der neue Aufschwung des deutschen Staatswesens). Die gewaltige Expansionskraft der Nation aber beruht auf der freien durch keine Kastenabsonderung gehemmten Entwickelung der individuellen Tüchtigkeit, dem Unternehmungsgeist und der Thatkraft der seefahrenden Nation, die seit den Zeiten des 7jährigen Krieges durch die allgemeine Weltlage begünstigt, ein Weltreich zu begründen vermochte, welches heute ein Siebentel der bewohnten Erde und nahezu ein Fünftel ihrer Bevölkerung umfaßt. An dem Gesammtresultat gemessen, bietet diese Staatsentwicklung in der That ein imponirendes Bild dar. Aber nicht auf Parlamentsformen und Parlamentsrechten beruhte die innere Kraft dieses Gemeinwesens, sondern darauf, daß es unter allem Widerstreit gesellschaftlicher Interessen die Erziehung des Volks von unten herauf auf den Staat richtete, daß es den Sinn der Nation für das öffentliche Leben erweckte, daß es in diesem Sinne alle Klassen der Gesellschaft verband, vor allem aber den höheren Ständen das männliche Streben und den Schwung verlieh, der seine Geltung und seinen Werth in dem sucht, was der Mann im Staat ist. Nicht die Formen der parlamentarischen Regierung, sondern die persönliche Thätigkeit in der täglichen Arbeit des Staats hat die Größe Englands begründet, wie einst die Größe Roms. Das einzelne darin ist einförmig, nüchtern und ernst, wie im altrömischen Leben, weit entfernt von den glänzenden Bildern, die durch den Verfasser des Esprit des Lois in Europa einst verbreitet wurden. Aber diese nüchternen Institutionen sind fest und nachhaltig, und in der Prüfung durch große Aufgaben zeigen sie den Schwung und die Größe des Charakters einer stolzen freien Nation. In dem Kampfe um die amerikanischen Kolonien, noch mehr im Kampfe gegen die französische Revolution wurde es dem Erfolge nach sichtbar, was die Erziehung eines Volkes für den Staat bedeutet. In Alt-England, auf einer Basis

von dem Umfang etwa dreier großer preußischen Provinzen, war ein Staat aufgewachsen, welcher Wales, Schottland und Irland sich einverleibt, den Norden Amerikas kolonisirt, den glücklicheren Theil Asiens und einen neuen Erdtheil sich angeeignet, die Seeherrschaft der Erde, die Ebenbürtigkeit mit den Landmächten durch ruhmvolle Waffenthaten erworben hatte.

Diese Riesengröße der Entwickelung zog naturgemäß den bewundernden Blick der civilisirten Völker auf sich, am unwiderstehlichsten in einer Zeit, in welcher freie Entwickelung der Gesellschaft weder in Frankreich, noch in Deutschland, noch in den Vereinigten Staaten Amerikas eine Basis zu Vergleichungen bot. Bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts stand England in der europäischen Welt als der einzige freie Großstaat den Großstaaten gegenüber, welche sich auf dem Höhepunkt des ancien regime befanden. Abgesehen von einigen kleineren Staatsgebilden, war unter den Völkerfamilien der alten Welt die englische Nation die einzige, welche den staatlichen Absolutismus und den kirchlichen Absolutismus zugleich in langem ehrlichen Kampf überwunden hatte. Es schien, als ob dieser Volksstamm von der Vorsehung dazu bestimmt sei, der europäischen Welt den Begriff des freien Staats im achtzehnten Jahrhundert zu bewahren, um ihn im neunzehnten zu einem Gemeingut der europäischen Welt zu machen. Hier war nicht wie im antiken Staat der politischen Freiheit die soziale und die persönliche geopfert. Zum ersten Mal in der Geschichte war hier in einem großen Staatswesen der volle Begriff der Freiheit verwirklicht. Die sociale Freiheit, d. h. die rechtliche Möglichkeit des Geringsten, durch Verdienst und Talent zu Besitz und Ehren aufzusteigen. Die persönliche Freiheit, die in der Machtfülle der Staatsgewalt die Achtung vor der Person, dem Eigenthum des einzelnen bewahrt. Die politische Freiheit als die Fähigkeit des Volks, sich seine Gesetze selbst zu geben und solche in freier Selbstverwaltung selbst auszuführen. Was einer

einseitigen Anschauung als Beschränkung der Freiheit erscheinen mag, war hier in der That nur die Erfüllung ihres ganzen Inhalts, soweit die menschliche Natur ein solches Ideal zu erreichen vermag. Den kumulirten Lichtseiten entsprachen freilich auch hier gar starke Schatten.

---

*289) Für die Parlamentsverhandlungen dieser Periode reicht die Parliamentary History Bd. V. bis XXXVI. vom Jahre 1668 bis zum 12. August 1803, womit dies Sammelwerk schließt, und als (Hansard's) Parliamentary Debates in neuen Serien fortgesetzt wird. Um die Mitte der Periode entstand die weltberühmte Schrift Blackstone's, Commentaries on the Laws of England, in erster Auflage 1765, und bis zum Schluß des Jahrhunderts in noch elf Auflagen. Eine Gesammtübersicht der reichen staatswissenschaftlichen Literatur giebt R. v. Mohl, Die Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II. 1856, S. 3—236, Darstellungen der Verfassungs-Geschichte: Hallam, The Constitutional History of England, vol. III (bis zum Tode Georgs II.); Lord Mahon, History from the peace of Utrecht etc. 1836—54 6 vols. (torystisch); W. Massey, History of England under George III. vol. I., II. 1855 ff.; Th. Erskine May, Constitutional History since the accession of George III. (übersetzt von Oppenheim); Ranke, Engl. Geschichte, Bd. VI und VII.

*293) Die Idee, daß eine stehende Armee zum directen Angriff auf die Parlamentsverfassung führe, war in den Jahren der Republik so festgewurzelt, daß in dem Zeitpunkt der höchsten Loyalität (1663) das Parlament eine solche für eine public grievance erklärte. In Folge der Hergänge unter Jakob II. mußte diese Vorstellung um so fester Wurzeln fassen und in Verbindung mit der insularen Lage Englands eine Auffassung herbeiführen, welche für die Staaten des Continents in jeder Richtung ungeeignet ist. — Die erste Mutiny-Act 1689 wurde durch die Meuterei des ersten (schottischen) Garderegiments herbeigeführt in Folge der Ernennung eines Nichtschotten zum Obersten.

*295) Die nächste Veranlassung zur Suspension der geistlichen Synoden gab die Bangorian Controversy, ein erbitterter Streit,

in welchen das gewählte Unterhaus der Geistlichkeit mit dem Oberhaus der Bischöfe über eine Predigt des Bischofs von Bangor gerathen war. Der entscheidende Grund lag aber in den Erfahrungen, die man mit der anspruchsvollen Intoleranz solcher Parlamente gemacht hatte, die durch Wahlen aus dem Berufsstand der Geistlichkeit hervorgehen.

*307) Eine Übersicht des schwer verständlichen Verhältnisses der entails und der Ehestiftungen giebt für deutsche Leser die Schrift von Th. Solly, Grundsätze des Englischen Rechts über Grundbesitz und Erbfolge, Berlin 1853, und von Ompteda in den Preuß. Jahrbüchern 1880, Bd. XXXXVI. S. 401 ff., zugleich mit den statistischen Übersichten über die Resultate, nach Arthur Arnold (Free Land 1880): 7 000 Grundherren, als Inhaber von 10 900 Landgütern von mehr als 1 000 acres, besitzen mehr als $^4/_5$ des nutzbaren Landeigenthums im Vereinigten Königreich; die Pairs allein besitzen annähernd $^1/_4$, in Schottland besitzen 5 Pairs ein volles Viertel des Grund und Bodens; also halb England im Besitz von 150 Personen, halb Schottland im Besitz von 75 Personen, halb Irland im Besitz von 35, — das übrigbleibende Fünftel des Bodens vertheilt unter wenig mehr als 100 000 Besitzer von mehr als 1 acre!

*310) Im XVIII. Jahrhundert ist das alte System der periodischen Subsidienbewilligungen in das der Steuergesetze übergegangen, die bis dahin üblichen periodischen Steuern werden nun durch Steuergesetze fixirt und ohne besondere Bewilligung des Parlaments für die Staatskasse erhoben, und neue gesetzmäßige Steuern von Zeit zu Zeit hinzugefügt. In diesem neueren Gange der Steuergesetzgebung wurde allerdings im Interesse der regierenden Klasse das System der Zölle und Verbrauchssteuern übermäßig hinaufgeschraubt. Eine neue ansehnliche Einkommensteuer (an Stelle der in die land tax aufgegangenen Zehntel und Funfzehntel) ist erst im Verlauf der großen Kriege gegen Frankreich (1798—1815) wieder als temporäre Steuer geschaffen. Diese wie die indirecten Steuern bleiben den Communen durchweg versagt. Dagegen hat die Parlamentsgesetzgebung das Buch der Staatsgrundsteuer geschlossen, seit 1692 keine neue Katastrirung vorgenommen, die dadurch gänzlich herabgesunkene Staatsgrundsteuer contingentirt, sogar für ablösbar

erklärt (a. 1798), so daß sie nur noch in einem residuum von ungefähr 1 050 000 £ fortbesteht, (durchschnittlich etwa 1 pCt. statt der ursprünglich gemeinten 20 pCt.) Der dadurch geschaffene Raum ist nun für die Communalsteuern frei geworden. Eine umfassende Übersicht dieser Steuerverhältnisse giebt Geo. Göschen, Reports and Speeches on local taxation, 1875. Der Ertragswerth des Realbesitzes wurde 1868 zu 143 872 000 £ angenommen. Nach der neueren Statistik (Gneist, Engl. Verwaltungsrecht II.) waren die Communalsteuern von den Liegenschaften auf 25 000 000 £ gewachsen.

*315) Noch evidenter wird dies Herauswachsen der Pairie aus der Gentry, wenn man weiter in das neunzehnte Jahrhundert herabgeht und erwägt, daß in der Zeit von 1761 bis 1870 591 neue Pairien creirt sind, daß das Ministerium Pitt allein in seiner Periode von 1784 bis 1801 140 neue geschaffen hat. Die etwa zwölf auf die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zurückdatirten Pairien erscheinen daneben fast wie eine Randverzierung.

*317) Ein Versuch des großen Whig-Adels nach dem Regierungsantritt des Hauses Hannover, das königliche Recht der Pairsernennungen auf feste Zahlen zu beschränken, war in seiner Tragweite rasch erkannt und vom Unterhause abgewiesen worden (1719).

*319) Nach wenigen Jahren überzeugte sich Wilhelm III. selbst von der Nothwendigkeit eines einheitlichen Ministerraths und ließ es deshalb stillschweigend geschehen, daß zu den Sitzungen des Privy Council nur seine zeitigen ministeriellen Rathgeber und eine kleine Zahl gleichgesinnter Räthe geladen wurden. Noch in den Parlamentsverhandlungen von 1701 wurde indessen das Cabinet als eine „schädliche Neuerung und Kabale" bezeichnet.

*320) Die Tragweite dieser kategorischen Aufhebung der Dispensationsrechte der Krone wurde im Oberhaus richtig erkannt und deshalb ein proviso eingeschaltet, daß der Umfang der zulässigen Dispensationen durch besonderes Gesetz definirt werden solle. Eine Formel dafür ließ sich aber nicht finden, wie dies wohl in der Natur der höchsten Gewalt selbst liegt. Der Satz blieb daher als eine abstracte Negation stehen, nur mit dem ermäßigenden Zusatz eines Dispensationsrechtes „wie es neuerdings (of late) geübt

sei", der in dieser Unbestimmtheit keinen Schutz gegen Ministeranklagen gewähren konnte.

*323) Eine Folge der Solidarität des Ministerraths ist die Zuspitzung aller Departements in büreaukratisch formirte Ministerien. Es gilt dies auch von dem Amt des Lord Schatzmeister, obgleich seit Georg I. dessen Befugnisse einem Schein-Collegium übertragen wurden. Diese Kollegialität in den Centralbehörden war nur eine Form zur Bildung einer Anzahl höherer Amtsstellen. Der First Lord führt in der Regel wie ein Ministerpräsident die Generalkontrole der Verwaltung ohne besondere Beziehungen zum Finanzdepartement. Die Junior Lords sind Vertrauensmänner aus dem Parlament, die sich auf eine Mitzeichnung gewisser Erlasse beschränken. Departementschef der Finanzverwaltung ist lediglich der Schatzkanzler. Das Amt des Staatssekretärs spaltet sich am Schluß des Jahrhunderts in 3 Minister-Staatssekretäre.

*325) Während des Bürgerkrieges unterschied man Cavaliere und Rundköpfe; in den Strömungen der Restauration Royalisten und Presbyterianer, Hof- und Landpartei; zur Zeit der Exclusionsbill Petitioners und Abhorrers; unmittelbar darauf Whigs und Tories, als Schimpfnamen zum ersten Mal gebraucht bei den Wahlen von 1680. Whig war ursprünglich eine verächtliche Bezeichnung schottischer Covenanters, Tory bezeichnete einen irischen Straßenräuber.

*328) Von Georg III. an ist das Verhältniß der Parteiregierungen zum Königthum eingehend gewürdigt von May, Const. Hist. I. c. 1. 2. 7. 8 in mustergültiger Objectivität. Vergl. v. Noorden, Die parlamentarische Parteiregierung in England in v. Sybels Histor. Zeitschr. XIV. 45—118. G. Lewis, Essays on administrations of Great Britain 1783—1830, Lond. 1864. Vergl. auch Bucher, Der Parlamentarismus, 2. Aufl. 1881.

*330) Es drängen sich Parallelen auch aus der Gegenwart auf. „Nach Anspannung der edelsten Kräfte, nach Erreichung höchster idealer Ziele, tritt eine Abspannung ein, und damit eine Entfesselung der gesellschaftlichen Interessen, die unter der „Freiheit" nur die Ungebundenheit ihrer eigenen Bestrebungen verstehen. Nach dem großartigsten Erfolg für die Gesammtheit zieht der Mensch das

Facit für den Mittelpunkt seiner Welt — für sein Ich — und beginnt zu rechnen, wie viel von dem Glück und Glanz des großen Ganzen diesem Ich zu theil geworden. Und im Verdruß über das geringe Facit dieser Rechnung, ja über die Unterbilanz seines Wohlseins, giebt er der Natur seines gesellschaftlichen Wesens nach, entrichtet er der Unvollkommenheit der menschlichen Natur den schuldigen Tribut durch eine Anschauung der großen Verhältnisse bis zum Gemeinsten herab, nach der Erhebung zum Höchsten und Heiligsten." (Gneist, Die Preuß. Finanzreform 1882 S. 247.)

*334) Das Verwachsen der Ministerverwaltung mit dem Parlamentskörper hatte unter anderem auch die Folge, daß manche Unarten der Bureaukratie sich dem Parlament mittheilten, wie die Geheimnißthuerei. Während in den Jahren 1680 bis 1694 der Druck der Parlamentsverhandlungen und Abstimmungen unbeanstandet erfolgt war, hielt jetzt das regierende Parlament pedantisch an der Geheimheit seiner Verhandlungen und an der Ausschließung der Fremden fest. In den Jahren 1728—1738 wurde eine Veröffentlichung der Verhandlungen als Privilegienbruch auf das schärfste verfolgt. Noch stärker prägt sich dieser Character aus in den übertriebenen Vorstellungen von der persönlichen Würde eines „höchsten Rathes der Krone". Die sacrosancte Natur eines Volksvertreters wurde in dieser Periode auch auf die Dienerschaft, schließlich sogar auf die Hasen und Kaninchen der Abgeordneten ausgedehnt, bis 1770 in Folge grober Mißbräuche diese Ausdehnungen beseitigt wurden. Im Lauf des Jahrhunderts wurde das Unterhaus mehr als einmal in empfindlicher Weise daran erinnert, daß seine Beschlüsse keine Gesetze sind, sondern nur das Haus selbst binden, am empfindlichsten in der berüchtigten Wahlsache des Alderman Wilkes, welche durch allseitige Schuld zu einer demüthigenden Anerkennung der nicht vorhandenen Omnipotenz führte. Andererseits war doch wieder der Parteigeist in der gewählten Körperschaft so übermächtig, daß das Unterhaus nicht mehr im Stande war, seine quasi-richterlichen Entscheidungen über die Gültigkeit der Parlamentswahlen mit einigem Anstand zu handhaben. Schon Walpole selbst hatte als leitender Minister die Parole ausgegeben, daß bei diesen Wahlstreitigkeiten „kein Quartier zu geben" sei. Die gröbliche Partei-

lichkeit war so anstößig geworden, daß die Grenville Act 1770 die Entscheidung eines kleinen, künstlich componirten Comitees an die Stelle der Entscheidung des Plenum setzte. Da auch diese Comitees auf die Dauer in das alte Parteiwesen zurückfielen, so ist hundert Jahre später (1868) die Entscheidung der streitigen Wahlen dem Civil-Senat des Reichsgerichts übertragen worden.

*336) In dem Verlauf des amerikanischen Krieges hat Georg III. zeitweise allein das Staatsinteresse fest und mannhaft vertreten. Die Frage darf nicht nach der Colonialpolitik der heutigen Generation beurtheilt werden. Den Vorwurf feiger Friedensliebe, welcher gegen die Verwaltung Walpoles erhoben wurde, hätte Georg verdient, hätte er (unbekümmert um die Consequenzen für die Behauptung alles englischen Colonialbesitzes) die rebellirenden Colonien sich selbst überlassen wollen. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika wären kaum jemals zu einer lebensfähigen Gesammtverfassung gelangt, wenn sie ihre Unabhängigkeit durch eine Dereliktion, statt durch ehrlichen mannhaften Kampf erworben hätten, dem sie das Beste in ihrer Bundesverfassung verdanken. — Ebenso konnte Georg bei den wüsten, gegen die Katholiken gerichteten Gordon-Tumulten sich mit Recht das Verdienst zuschreiben, daß er der einzige Magistrat war, der seine Schuldigkeit gethan hat. — Wieder war es sein Verdienst, daß durch einen raschen Entschluß in letzter Stunde das Land vor der unheilvollen India-Bill bewahrt wurde, welche Fox schon durch das Unterhaus gebracht hatte (1783). — Bei dem starren Widerstand gegen die Katholiken-Emancipation hat in Georg III. wohl nicht blos ein Gewissensscrupel aus seinem Krönungseid obgewaltet, sondern auch ein weiterer Blick in die unermeßliche Tragweite des Schrittes für die Verfassung des Landes.

VII.

# Die Parlamente des XIX. Jahrhunderts

## bis zur ersten Reformbill (1832).

Es liegt in der menschlichen Natur, daß jeder sociale, kirchliche und staatliche Fortschritt nach anderer Seite hin Widersprüche, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten hervorruft, welche in der Entwickelung der Nationen immer neue Probleme erzeugen.

War die Größe dieser Staatsentwickelung seit den Zeiten der Magna Charta durch den Muth, die Einsicht und die Freiheitsliebe vorzugsweise der höheren Klassen der Gesellschaft errungen, so haben auch ihre Segnungen sich vorzugsweise zu Gunsten der Aristokratie entfaltet. Das englische Staatswesen trägt folgeweise auch die Schattenseiten an sich, welche jeder aristokratischen Staatsbildung vermöge eines stetigen Drucks auf die schwächeren Klassen anhaften. Obgleich in den Händen der besten Aristokratie Europas, fehlte in dem Staat des XVIII. Jahrhunderts die Förderung der schwächeren Klassen, für welche freilich auch die Stuarts kein Vorbild hinterlassen hatten. Für die Erhaltung und Befreiung des kleineren Grund-

besitzes geschah in dieser Zeit so gut wie nichts, während die Latifundien stetig wuchsen. Die besitzende Klasse selbst hatte sich niemals der Steuerlast entzogen: aber doch nur unter ihrem Einfluß konnte jenes überwuchernde System indirekter Steuern und Schutzzölle für Handel und Ackerbau entstehen zum Nachtheil der arbeitenden Klassen, jene Verschwendung im Staatshaushalt und übertriebenes Schuldenmachen zum Nachtheil der Gesammtheit. Nur unter einer regierenden gentry konnte sich ein Zustand der Civiljustiz erhalten, welche der Kostbarkeit wegen den unteren Ständen unzugänglich blieb, und neben den tüchtigen Formen des Strafprozesses ein verwildertes, durch Gelegenheitsgesetze verunstaltetes Strafrecht. Dazu kam der Mangel einer wirksamen Gesundheitspflege und eine Armengesetzgebung, die sich in ein engherziges System der Niederlassung im Interesse des Großgrundbesitzes verzettelte, und trotz hoher Armensteuern den arbeitenden Klassen ihre Lebensstellung erschwerte und verbitterte. Die Weise des Friedensschlusses der anglikanischen Kirche mit der Parlamentsverfassung war zwar der einheitlichen Gestalt der Verfassung zugute gekommen; aber die korporative Selbständigkeit der reichen Staatskirche bestand wiederum mit fühlbaren Nachtheilen für die unteren Klassen, welche die zu vornehm gewordene Kirche der Verwahrlosung überließ. In eine ähnliche Stellung kamen die Universitäten, die ihre korporative Selbständigkeit auf Kosten wissenschaftlicher Leistungen behaupten. Die Wissenschaft, soweit sie nicht in Korporationen und Stiftungen befestigt war, blieb der Energie des Einzelnen und der Protektion der Großen überlassen; die Wege dazu der großen Masse unzugänglich und ungesucht. Vor Allem aber wetteiferte in der völligen Verwahrlosung des Volksunterrichts jetzt die reiche anglikanische Kirche mit der mächtigen römischen. Vernachlässigung, Armuth und Entsittlichung fallen in der Pyramide des gesellschaftlichen Baues in die breitesten Schichten

nach unten, und in dem schwerfälligen Bau der Parlamentsverfassung häuften sich die Schwierigkeiten jeder socialen Reform dermaßen, daß die hervorragendsten Staatsmänner des 18. Jahrhunderts in England fast ebenso aufrichtige Bewunderer des aufgeklärten Absolutismus gewesen sind, wie die hochgebildeten Klassen des Kontinents Bewunderer der englischen Constitution.

Trotz solcher Gebrechen lag die Cohäsion in dieser Verfassung noch so fest, daß an dem Wendepunkt des Jahrhunderts gleich wenig Aussicht für Revolutionen wie für Reformen vorhanden war. Von unten herauf war die Masse der arbeitenden Bevölkerung noch thatsächlich an den Boden geheftet und revolutionären Ideen nur an wenigen Orten zugänglich. Andererseits war die Stellung der regierenden Klasse so sicher fundamentirt und durch den nationalen Kampf gegen das französische Cäsarenthum so befestigt, daß alle unmittelbaren Angriffe dagegen hoffnungslos bleiben mußten. Die Ideen der französischen Revolution und Emissäre der Jacobiner-Clubs übten zwar eine gewisse Contagion; doch nur auf einen kleinen rührigen Kreis von Fanatikern und einzelnen Doctrinären der regierenden Klasse. Dieser Fanatismus steigerte sich sogar bis zu Thätlichkeiten gegen die Person des Monarchen und zu gewaltthätigen Tumulten, die sich sporadisch an geeigneten Orten in Scene setzen ließen. Allein mit den gewöhnlichen Mitteln der Polizei, in ein Paar Fällen durch Militärgewalt, wurden solche Versuche beseitigt, und hatten zur Folge nur einige Parlamentsakten zur Repression revolutionärer Schriften und Vereine (eine Traitorous Correspondence Act etc.) eine Alien Act zur Controle des Fremdenverkehrs und einige conexe, noch ziemlich gemäßigte Maßregeln, die mit großen Majoritäten im Parlament passirten. Die herrschende Stimmung der Nation war dem Ausgang des Krieges gegen Napoleon in dem Maße zugewandt, daß für innere Reformen überhaupt kein Sinn vorhanden war.

Der Beendigung des großen Kampfes (1815) folgten zunächst schwere Jahre von Mißernten, Gewerbs- und Handelskrisen, die einen fruchtbaren Boden für eine socialpolitische Agitation darboten. Es ist dies die Zeit extravaganter Forderungen und großer, zum theil gewaltthätiger Volksversammlungen, die nicht ohne ernste Verluste an Menschenleben und Eigenthum verlaufen und eine Reihe temporärer Parlamentsakten, (die Lord Sidmouths Six Acts) hervorrufen, welche wiederum mit großen Majoritäten das Parlament passiren, obgleich sie in der Beschränkung des Petitionsrechts weiter gingen, als nach den Umständen nöthig und nach Lage der Verfassung rathsam war. Der Gang der Regierung erscheint unter Georg IV. nicht ohne Schuld der Monarchie unter häufigem Ministerwechsel (einmal 4 Ministerien binnen 18 Monaten) einigermaßen schwankend. Die Haltung der besitzenden Klassen läßt aber keinen Zweifel über den Entschluß, ihren Besitzstand mit allen Mitteln der Staatsgewalt aufrecht zu erhalten.

Wie einst im 12. Jahrhundert, so ist der erste Bruch in diese festen Fundamente von den kirchlichen Verhältnissen ausgegangen. War nach den verfehlten Versuchen der Stuarts die nationale Kirche zur unbedingten Herrschaft in England gelangt und im Laufe des Jahrhunderts mit der regierenden Klasse versöhnt und verwachsen: so war diesem großen Erfolg wieder allmählich eine Veräußerlichung des kirchlichen Wesens gefolgt, welche die höheren Schichten der Geistlichkeit in das high life der Aristokratie hineinzieht, die Mehrzahl der Ortspfarren durch kümmerlich besoldete Vikare verwalten läßt, unbekümmert um die wachsenden kirchlichen Bedürfnisse der schnell wachsenden Bevölkerung. Die Periode der Aufklärung hat hier (wie auf dem Continent) mit dem Sinn für religiöse Toleranz in den höheren Schichten eine Gleichgültigkeit für die Bildung der untern Schichten herbeigeführt, welche in der zweiten Hälfte

des Jahrhunderts schon zahlreiche Elemente der Bevölkerung einem Methodismus zuführte, der dem Gemüthsbedürfniß das bot, was die vornehme Staatskirche versagte. Dies methodistische Dissidententhum, wenn auch noch ohne politische Bestrebungen, dient dennoch zur Lockerung des socialen Verbandes und dem Recht nach sogar zu einer Scheidung von dem politischen Verband der Nation. Die glorreiche Revolution hatte aus Furcht vor dem Papismus die Test- und Corporations-Acten bestehen lassen, welche alle Dissidenten von Ämtern und politischen Rechten ausschloß. Ein fühlbarer Widerspruch mit dieser ausschließlichen Geltung der Staatskirche war nun aber bereits durch die Union mit Schottland entstanden, wo die alleinige Geltung der presbyterianischen Kirche wiederum die englische Staatskirche ausschloß, während im englischen Parlament nun doch presbyterianische und anglikanische Mitglieder neben einander die höchsten politischen Rechte ausüben sollten! Seit dem Regierungsantritt Georgs II. half man sich über diesen Widerspruch dadurch hinweg, daß man bei den Amtsanstellungen die protestantische Dissidenz ignorirte und durch stetig wiederholte „Indemnitätsbill" die stattgefundene Gesetzübertretung für straflos erklärte. So trat allmählich eine thatsächliche Gleichstellung dieser Dissidenten ein, die durch den fortschreitenden Geist religiöser Toleranz gefördert wurde*). Mit starrer Consequenz dagegen wurde die Ausschließung der römisch-katholischen Bekenner von allen politischen Rechten festgehalten. Noch bestanden sogar die Gesetze, welche sie vom Erwerb des Grundbesitzes ausschlossen, sowie drakonische Strafgesetze, die nur thatsächlich außer Anwendung gesetzt wurden. Georg III. und die Mehrheit der Nation sahen in jener Kirche nicht blos eine kirchliche, sondern eine überwiegend politische Institution, welche durch ihre Ausdehnung auf alle Staaten der bewohnten Erde, durch ihren Anspruch auf die äußere Beherrschung des Lebens der Nationen,

durch ihren Anspruch auf ein volles Unterthanenverhältniß gegen ihr geistliches Oberhaupt mit der Verfassung des Landes unvereinbar sei. In Georg III. war diese Auffassung so fest gewurzelt, daß alle Versuche zu einer Toleranzakte an seinem unerschütterlichen Willen scheiterten.

Der Durchbruch nach dieser Seite war erst Folge der Zwangslage, welche durch die Union mit Irland entstehen mußte. Die Verwaltung der grünen Insel bildete seit Jahrhunderten den dunkelsten Punkt der englischen Parlamentsregierung. Die Antipathie der Rassen war seit der Reformation noch gesteigert durch den Antagonismus der römisch-katholischen Kirche, der die große Mehrheit der Bevölkerung treu blieb, während die erobernde und angesiedelte protestantische Bevölkerung in Grundbesitz, Handel und Gewerbe überwiegend als die besitzende Klasse dastand. Für diese blieb die Insel ein erobertes, zum Theil kolonisirtes Land, welches noch im 18. Jahrhundert in einer Weise verwaltet wurde, welche nur zu sehr an die Provinzialverwaltung der weiland römischen Republik erinnert. Dieser Zustand völliger Vernachlässigung und rücksichtsloser Ausbeutung ließ sich nicht mehr unverändert fortsetzen, seitdem der Krieg gegen die amerikanischen Kolonien die militärische Occupation Irlands schwer ausführbar, ja sogar die Verwendung der Eingeborenen in der stehenden Armee und als Volontärcorps unvermeidlich machte, und bald darauf auch die Wellenschläge der französischen Revolution in Irland fühlbar wurden. Die englische Ministerverwaltung entschloß sich nun zu versöhnlichen Concessionen, zunächst zu dem Versuch, dem Lande ein selbständiges Parlament zu gewähren (1782). Es zeigte sich aber alsbald, daß der Mangel der Cohärenz in den Wahlkörpern und der Zwiespalt der Nationalitäten ein lebensfähiges Parlament unmöglich machte. Die Union mit Schottland war 1707 schon dadurch nothwendig geworden, daß die englischen und die schottischen Par-

lamente anfingen, widersprechende Beschlüsse zu fassen, welche Verfassung und Verwaltung in Verwirrung zu bringen drohten. Dasselbe trat ein, als das selbständige Parlament von Irland abweichende Beschlüsse über die Regentschaft und andere Materien zu fassen begann. Noch durchgreifender aber wirkte der Umstand, daß für die irische Nationalpartei das selbständige Parlament nur eine Handhäbe zur Losreißung von dem kirchlich und national verhaßten Sachsenlande bot. Diese wachsende Richtung zur Secession brach in den Jahren 1794—98 in offene Rebellionen und französische Invasionen aus, in welchen die einheimische Bevölkerung mit einer an die Indianerkriege erinnernden Leidenschaft und Grausamkeit verfuhr. Pitt sah hier keinen anderen Ausweg, als die Vereinigung des Landes zu einer wirthschaftlichen und staatlichen Gleichberechtigung mit England. Für die Vertheilung der Staatslasten wurde nun ein billiger Maßstab gefunden; die Zahl der Abgeordneten (nach einem Durchschnitt von Bevölkerungszahl und Steuerleistung) auf hundert fixirt, dem Oberhaus eine engere Zahl von 28 aus der irischen Pairie auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern hinzugefügt. Die Durchführung der Union erscheint als eines der Meisterstücke des großen Staatsmannes.*)

Mit der Union Irlands ist nun aber die kirchliche Grundlage der Parlamentsverfassung in eine neue Lage gekommen. In England selbst gehört jetzt ein großer Theil der Bevölkerung nicht mehr der anglikanischen Kirche an, und deren Zahl umfaßte schon im Beginn des Jahrhunderts mehrere Millionen. In Schottland gehörten mehr als dreiviertel der Bevölkerung zur presbyterianischen Kirche, sogar mit strengster Ausschließung der anglikanischen. In Irland gehörten mehr als dreiviertel der jetzt politisch gleichberechtigten Bevölkerung der römisch-katholischen Kirche an, der gegenüber die Anglikaner sich als die staatlich und kirchlich allein berechtigte Klasse nicht aufrecht erhalten konnten. Die einheitliche Kirche im einheit-

lichen Staat als Grundlage der Parlamentsverfassung war damit zur Unmöglichkeit geworden. Es folgt nun (1828) die formelle Aufhebung der Test Act und Corporation Act, und damit die grundsätzliche Lösung des alten Verbandes zwischen Kirche und Staat, der für die protestantischen Dissenters thatsächlich bereits gelöst war. Und nun erst nach einem länger als 50 Jahre hingezogenen Streit folgt als nicht mehr abweisbare Consequenz die sogenannte Emanzipationsakte für die Bekenner der römisch-katholischen Kirche. Die Erinnerung an die verhängnißvolle Politik der Stuarts war noch so lebendig, daß schon die Saville Act von 1778, welche nur einige der drakonischen Strafbestimmungen gegen das Messelesen, gegen die Erziehung der Kinder in katholischen Lehranstalten, sowie die Unfähigkeit der Katholischen zum Erwerb von Grundeigenthum aufhob, zur Bildung eines großen Gegenvereins in drohender Haltung führte und zwei Jahre später die gefährlichen Gordon Riots hervorrief. Die stetigen Revolten und die Feindseligkeiten der irischen Bevölkerung hielten diese Gefühle so wach, daß Pitt 1801 sich außer stande fand, der Unions-Akte die Emanzipationsklausel einzufügen. Es war dies der einzige Grund der Renunciation des großen Staatsmanns, der auch 1804 von Georg III. nur unter der Bedingung der Beiseitelassung dieser Frage zu seinem zweiten Ministerium berufen wurde. Im Jahre 1807 scheiterte von neuem das Ministerium Grenville an dieser Frage. In den Jahren 1813 und 1817 fielen die Grattan-Bills, 1819 die erneuten Motionen schon im Unterhaus, in den Jahren 1821 und 1825 im Oberhaus. Erst das drohende Wiederaufwachen der Catholic Association, die gesetzwidrige Wahl O'Connells zum Mitglied des Unterhauses, sowie die neu durchgesetzte Aufhebung der Test und Corporation Acts brachten 1829 die Frage zum Durchbruch. Nachdem Georg IV. wegen der beabsichtigten Abänderung des Suprematie-Eides noch einmal seine Zustim-

nung versagt hatte, gab er der darauf folgenden Renunciation seiner Minister nach, worauf das Gesetz mit 320 gegen 142 Stimmen im Unterhaus, mit 213 gegen 109 Stimmen im Oberhaus durchging.

Es war damit die Bresche in die geschlossene Stellung der regierenden Klasse gelegt, innerhalb welcher nun auch weitere Reformen ihren Anfang nehmen konnten.

Ein etwas veränderter Geist der Legislatur wird schon in den ersten Jahrzehnten sichtbar in einzelnen socialen Reformen. Als reife, schöne Frucht einer zwanzigjährigen, unermüdlichen Arbeit erscheint (1807) das gesetzliche Verbot des Sklavenhandels, welches unter schweren Opfern demnächst in allen Consequenzen durchgeführt ist. Von Bedeutung für die arbeitenden Klassen war (1824) die Aufhebung der alten Strafgesetze gegen die Arbeiterverbindungen und einiger Hindernisse ihrer Freizügigkeit. In bescheidenen Anfängen erscheinen auch schon Fabrikgesetze zum Schutz der handarbeitenden Klassen.

In ebenso bescheidenen Anfängen tritt die Richtung auf Verwaltungsreformen hervor: Beseitigung der Überzahl von Sinekuren, die im Interesse der regierenden Klassen geschaffen waren; Einsetzung einer Commission zur Reform des gänzlich veralteten Kanzleigerichts, Reformen in dem mit Schutzzöllen überladenen Zolltarif, Aufhebung des Handelsmonopols der ostindischen Compagnie, Milderungen der Navigationsacten.

Weitergehende politische Reformen indessen hatten keine Aussicht, so lange die Verfassung des Unterhauses in ihrer wunderbaren Verflechtung mit den Schichten der regierenden Klasse in Land und Stadt bestand. Eine Beseitigung dieser Anomalien berührte aber den Lebensnerv der herrschenden Gesellschaftsklasse. Man erkannte wohl die schwere Anomalie einer Häufung der Wahlflecken, die noch immer mehr als zehnfach stärker vertreten waren, als ihnen nach der Bevölke-

rungszahl zukam. Ein erster unüberlegter Gesetzvorschlag des Herzogs von Richmond (1780), ein allgemeines, gleiches Stimmrecht an diese Stelle zu setzen, wurde indessen ohne Abstimmung verworfen. Die sehr gemäßigten Vorschläge Pitts (1782, 1783, 1785), der nur 36 verrottete Flecken beseitigen und die vakant werdenden Stimmen an die Grafschaften und an die Hauptstadt vertheilen wollte, fielen schon im Unterhaus, da man den Einfluß der Amputation für die Machtstellung der zeitigen Parteien nicht wohl übersehen konnte. Vergeblich erbot sich (1792) die neu gebildete „Gesellschaft der Volksfreunde" zu einem Nachweis, daß zur Zeit 200 Parlamentsmitglieder aus kleinen Flecken mit weniger als 100 Wählern hervorgingen, und daß im ganzen 357 Mitglieder durch 154 mächtige Patrone so gut wie ernannt wurden. Nach einer späteren Berechnung wurden 300 Mitglieder unter dem Einfluß von Pairs gewählt, 171 unter dem Einfluß mächtiger Commoners, 16 unter Einfluß der Krone, so daß nur 171 freigewählte Mitglieder übrig blieben. Das Unterhaus lehnte jede Feststellung der Zahlen der Wahlberechtigten ab, und die sich nun entwickelnden Greuelscenen der französischen Revolution, sowie Burkes feurige Reflections on the French Revolution, erfüllten die öffentliche Meinung mit einem solchen Abscheu vor einem Stimmrecht der Volksmassen, daß die zunächst folgenden Anträge Greys (1793, 1797) mit überwältigenden Mehrheiten schon im Unterhause fielen. Der internationale Kampf gegen Napoleon erfüllte den Sinn der Bevölkerung in dem Maße, daß auch Brands motions von 1810 und 1812 wenig Anklang fanden. Auf den Friedensschluß von 1815 folgten dann wieder die Jahre der Hungersnoth und der Handelskrisen, gefährlicher Volkstumulte, ein brutales Attentat gegen den Prinz-Regenten (1817), eine Cato Street conspiracy zur Ermordung der Minister (1820), so daß die jetzt sogenannten radical reformers einen überaus ungünstigen Boden fanden.

Die radicalen Anträge Sir Fr. Burdetts (1818), wurden mit 106 gegen 0 Stimmen verworfen. Erst 1821 und 1822 wagte Lord John Russell die Wiedereinbringung von Vorschlägen, die im Unterhaus zwar noch mit 269 gegen 164 Stimmen abgelehnt wurden, jedoch unter einer Haltung der Presse, die auf eine veränderte Sachlage deutete. Eine Petition von 17 000 freeholders der Grafschaft York (1823) ließ bereits erkennen, daß es sich nicht mehr um eine künstliche Agitation, sondern um eine inzwischen veränderte Grundlage der Gesellschaft handelte, in Folge deren jetzt gewaltige Besitzmassen hinter der Reformforderung standen.

Im Verlauf der großen Kämpfe gegen Frankreich waren im Innern des Landes anfangs sehr unscheinbare Veränderungen vor sich gegangen, welche das 19. Jahrhundert zu einer völlig neuen Epoche auch des englischen Staatslebens machen. Die Erfindung der Maschine begann einzelne Zweige der ländlichen Arbeit in die Städte zu ziehen, nahm zunächst in Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide einen größeren Maßstab an, wirkte zurück auf einen schnell gesteigerten Verbrauch von Kohle, Eisen und Rohstoffen, concentrirte Gewerbe und Handel in früher unbekannter Weise, begann seit dem Friedensschluß von 1815 auch auf den Betrieb des Ackerbaues zurückzuwirken und in Wechselwirkung mit den erleichterten Communikationen die wirthschaftlichen Zustände des ganzen Landes zu ändern. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt tritt die Umwandlung des Systems der Gütererzeugung sichtbarer hervor in einem durch Dampfkraft (bald auch durch Eisenbahnen) beschleunigten Tempo. Grundbesitz und beweglicher Besitz, erwerbende und geistige Arbeit treten in neue vervielfältigte Combinationen, welche den Schwerpunkt der Besitzmacht langsam fortschreitend aus dem Grundbesitz in den Capitalbesitz rücken. Production, Consumtion und Austausch gehen in ein neues, gleichartiges, dem Weltmarkt zugewandtes System über, welches gerade in

England in Folge seines Welthandels und Colonialbesitzes zur großartigsten Entwickelung gelangt.

Mit dieser Neubildung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Nation erscheint nun auch eine neue Gliederung der Gesellschaft in ihrem Verhältniß zum Staat.

Durch die Häufung der Geld- und Industrie-Capitalien bildet sich eine große Zahl neuer Hausstände mit einem *selbständigen beweglichen Besitz*, welcher dem Durchschnittseinkommen der bisher regierenden Klasse gleichsteht, durch Erwerb von Grundbesitz, durch die städtischen Friedensrichter-Ämter und Magistraturen sich vielfach auch der alten Gentry einreiht, *ohne* sich jedoch an der gewohnheitsmäßigen Arbeit des öffentlichen Lebens in gleichem Maße zu betheiligen, und eben deshalb auch ohne den befestigten politischen Einfluß der älteren Gentry.

Die neue Combination von Besitz und Arbeit, die stärkere Verwendung intellektueller und technischer Kenntnisse, die Betriebsweise des Großhandels und der Großindustrie ergeben auch eine entsprechende Vermehrung der *Mittelstände*, die ihre Steuerpflicht in völlig gleichem Maße erfüllen, wie die freeholders in der Grafschaft, die freemen in den Städten, nach den bestehenden Verfassungen aber vom Wahlrecht größtentheils ausgeschlossen bleiben.

Die *arbeitenden Klassen* endlich treten durch die Großindustrie in eine massenhafte Abhängigkeit vom Industriekapital, in der Regel ohne jede selbstthätige Betheiligung an der Gemeinschaft des Nachbarverbandes und ohne Stimmrecht.

Die Einreihung dieser neuen Elemente in den *Communalverband* (welche die Hauptschwierigkeit der deutschen Gemeindeverfassungen bis heute bildet) vollzog sich in England mit großer Leichtigkeit, da die englischen Communalsteuern nach dem elastischen System der poor rate von Hause aus dem aktuellen „occupier“ oblagen; die Communalsteuern von Häusern

und Industrieanlagen nach jenem Realsteuersystem haben sogar heute die Communallasten des Ackerbesitzes längst überflügelt. Dagegen fand die Einreihung der neuen Elemente in das parlamentarische Wahlrecht denselben Widerstand wie in den landständischen Verfassungen des Continents. Die Wahlrechte hatten sich im Mittelalter an den Lehns- und den Freibesitz angeheftet, als den damaligen Träger der eigentlichen Staatslast. Diese Grundlegung war längst vergessen. Von Generation zu Generation waren diese politischen Rechte mit dem Besitz veräußert und erworben worden, und wurden als solche auf ihrer breiteren englischen Grundlage mit gleicher Eifersucht behauptet, wie die politischen Vorrechte des adligen Grundbesitzes auf dem Continent. Diese Auffassung war so festgewurzelt, daß Pitt in seinen Reformvorschlägen von 1782 den 36 verrotteten Wahlflecken ihr Recht mit 1 000 000 £ abkaufen wollte und ein solches Abkaufssystem bei der Union mit Irland auch wirkich durchführte. Das bevorrechtete freehold entschloß sich daher auch in England nicht leicht, dem alten Hofbauernbesitz (copyhold), der Erbpacht (leasehold auf 60 Jahre) oder gar dem bloßen Zeitpächter ein gleiches Stimmenrecht zuzugestehen, auch wenn man den Census von 40 sh. mit Rücksicht auf den veränderten Geldwerth um das 5- bis 20fache erhöhte. Leichter verstand sich der städtische Eigenthümer zu einer solchen Gleichstellung der Miether, da das System der geschlossenen Ausschüsse (select bodies) überhaupt nicht mehr haltbar und der Miether längst der Träger der Hauptcommunalsteuern geworden war. Die Städte wandten sich daher überwiegend der Reformidee zu. Der Streit über die Reformen des Wahlrechts erschien so von Hause aus als ein Streit über Vorrecht oder Gleichberechtigung gewisser Besitzweisen (tenures) und hat diese Richtung bis heute behalten.*)

Inzwischen war das erste Menschenalter der Entwickelung der industriellen Gesellschaft abgelaufen, und hinter der Reform-

bewegung stand nicht mehr eine Agitation radicaler Reformfreunde, sondern ein wohlbegründetes Gefühl der Zurücksetzung in den neuen Elementen der besitzenden Klassen und der Mittelstände. Ihr Schwerpunkt lag in den größeren Städten, die in dem Wahltableau der Parlamentsverfassung entweder gar nicht, oder völlig ungenügend vertreten waren. Aber auch in den zum Parlament berufenen Städten schloß die verzopfte, auf einen kleinen Ausschuß (select burgesses) beschränkte Stadtverfassung sie in der Regel von der politischen Berechtigung aus. Auf dem platten Lande entsprach das Erforderniß des freehold jetzt ebenso wenig der socialen Lage wie der Steuerpflicht der Mittelklassen der industriellen Gesellschaft. Die Vertretung der nördlichen und der südlichen Grafschaften Englands stand im grellsten Mißverhältniß zur jetzigen Bevölkerung. In Schottland beschränkte sich die gesammte Wählerschaft der Grafschaften auf 2 500, die Wählerschaft der Städte auf 1 440, die der Hauptstadt Edinburg auf 33 Köpfe. Der mächtige Einfluß der Presse und das Vereinsrecht gab diesen Bestrebungen ein Gewicht, welches die regierende Klasse jetzt zum ersten Mal fühlen lernte.

Zum plötzlichen, unerwarteten Durchbruch kam das Bewußtsein dieser neuen Lage durch die Juli-Revolution in Frankreich, welche den in England sogenannten middle classes den maßgebenden Einfluß auf die Staatsgewalt gab, und vermöge der stets wiederkehrenden Contagion*) die Parlamentsreform jetzt unvermeidlich machte. Für den starren Widerstand der hochtoryistischen Parteirichtung war mit den Gesetzen von 1828 und 1829 der Boden geschwunden. Während noch im Sept. 1830 Wellington feierlich erklärt hatte, daß die Parlamentsverfassung keiner Reform bedürfe, trat schon im November 1830 Lord Gray mit der Parlamentsreform als Ministerprogramm ein. Am 1. März 1831 brachte Lord John Russell den ersten Entwurf der Reformbill ein, der nach einer

Debatte von sieben Nächten und nach Anhörung von 71 Rednern zur ersten Lesung zugelassen wurde, bei der zweiten Lesung aber nur mit 302 gegen 301 Stimmen passirte. Mit Rücksicht auf die herrschende Stimmung der Bevölkerung ließ sich Wilhelm IV. zu einer Auflösung des Parlaments bewegen, dessen Neuwahl eine sehr bedeutende Majorität für die Reform ergab. Bei der zweiten Lesung passirte nun die Bill mit 367 gegen 231 Stimmen im Unterhaus; nach langen Obstruktionen auch in der dritten Lesung mit 345 gegen 234 Stimmen. Am 8. Okt. 1831 folgte aber im Oberhaus eine Verwerfung des Gesetzes mit 199 gegen 158 Stimmen, infolge deren eine tiefgehende, bisher nicht erhörte Aufregung im Lande mit zahlreichen gewaltsamen Ausbrüchen eintritt. Schon im Dezember 1831 folgte ein dritter Gesetzentwurf, der in zweiter Lesung mit einer Majorität von 162 Stimmen, und nun auch im Oberhaus (nach einigen Personaländerungen) mit 184 gegen 175 Stimmen passirt. Dennoch stellt im Oberhaus ein dilatorisches Amendement des Lord Lyndhurst den Gesetzentwurf nochmals in Frage. Die Stimmung des Landes erschien in diesem Zwischenstadium noch bedenklicher. Mehrere Lords waren von dem Pöbel insultirt worden, Nottingham-Castle in Brand gesteckt, in gewaltthätigen Volksaufläufen zu Bristol schwere Eigenthumsverluste herbeigeführt. Gegen die leidenschaftlichen Flugschriften der Zeit waren von den Geschworenen keine Schuldsprüche mehr zu erlangen. Lord Gray berechnete die Zahl der auf Veranlassung der Reformbill begangenen Verbrechen auf 9000. Die Minister beanspruchten daher von neuem einen Pairschub, welchen der König verweigert, worauf das Ministerium seine Resignation einreicht. Nachdem jedoch der Herzog von Wellington vergeblich die Neubildung eines Ministeriums versucht hat, intervenirt der König persönlich, indem er durch Privatschreiben die dissentirenden Lords um Stimmenthaltung ersucht, worauf dann das Gesetz mit 106

gegen 22 Stimmen durchgeht, ingleichen die connexen Reformgesetze für Schottland und Irland. Die neuen Grundlagen des Unterhauses gestalten sich nun wie folgt.

I. Bezüglich der Wahlbezirke befolgt die Reformbill den rechten Gedanken, nur wirkliche communitates, also Grafschaftsverbände und Stadtverbände als Wahlbezirke beizubehalten, jedoch unter Wegschneidung oder Beschränkung der gänzlich verfallenen Flecken und Vertheilung der vakanten Sitze auf die bis jetzt zurückgesetzten großen Verbände. Dem entsprechend verlieren 56 kleine boroughs unter 2000 Einwohnern, an der Spitze das berüchtigt gewordene Old Sarum, ihr Wahlrecht ganz. 30 kleinere boroughs von 2000—4000 Einwohnern werden auf einen Abgeordneten beschränkt. Dagegen erhalten 22 bedeutendere bisher unvertretene Städte (Manchester, Birmingham, Leeds ꝛc.) jetzt zwei Vertreter; 20 andere Städte (von 18 000—25 000 Einwohnern) je einen. 25 große Grafschaften werden in je zwei divisions getheilt, von welchen nunmehr jede zwei Abgeordnete wählt; 7 Grafschaften erhalten drei statt zweier Vertreter; 3 Grafschaften von Wales zwei Vertreter statt eines. Die überzähligen Sitze reichen noch aus, um Schottland 53 (statt 45), Irland 105 (statt 100) Mitglieder zu geben.

II. Rücksichtlich der Wahlberechtigungen ist in den Grafschaften das alte Stimmrecht der 40 sh.-freeholders beibehalten, jedoch bei einem freehold auf Lebenszeit an die Bedingung des aktuellen Besitzes gebunden, um die Vervielfältigung der Stimmen durch Parzellirung von Grundstücken zu verhüten. Ohne diese Voraussetzung giebt das freehold ein Stimmrecht nur bei einem Jahresertrag von 10 £; ebenso nunmehr auch das copyhold von 10 £ Ertrag und die Erbpacht (leasehold auf 60 Jahre und mehr); die Dauerpacht (leasehold von 20 Jahren und mehr) nur bei 50 £ Ertrag. Durch eine im Oberhaus eingeschobene Chandos-Clausel wird

sodann jedem Zeitpächter und anderen Pächter das Stimmrecht verliehen, wenn die Pachtsumme 50 £ und mehr beträgt.

In den Städten war durch die Entartung der Corporationsverfassung jeder Grundsatz in dem Maße verloren gegangen, daß nach st. 2 Geo. II. c. 2 immer dasjenige Stimmrecht gelten sollte, welches in der letzten Entscheidung des Unterhauses darüber als vorhanden angenommen war. Die Reformbill stellt es durchgreifend auf die städtischen Mittelstände, d. h. jeden occupier (Eigenthümer oder Miether) einer Wohnung, eines Waarenlagers, Comtoirs, Gebäudes von 10 £ Miethswerth.

Alle Wahlrechte sind nach alter Weise nicht nach der Steuerleistung und den persönlichen Staatspflichten bemessen, sondern nach der Besitzweise (tenure). Zur Wahrung der Cohärenz der Wahlkörper ist aber beibehalten das Erforderniß einer wirklichen Steuerzahlung und eines längeren Wohnsitzes in dem wählenden Communalverbande oder eines Erwerbs der Grundstücke durch Erbschaft oder Ehevertrag.

III. Rücksichtlich des Wahlverfahrens tritt nach dem Vorbild Frankreichs die wichtige Neuerung ein, daß vollständige Wählerlisten durch die Gemeindebehörden aufgenommen werden mit einem geordneten Revisionsverfahren durch Gerichtscommissarien (revising barristers) mit Rekurs an das Reichsgericht. Die Eintragung in die Wählerliste ist Vorbedingung der Ausübung des Wahlrechts. Während früher die weitläufige Prüfung der Legitimation der Wähler den Wahlakt wochenlang hinzog, wurde jetzt der poll auf zwei Tage und bald auf einen Tag beschränkt, und schon dadurch die frühere Weise des Wahlunfugs zum erheblichen Theil beseitigt. Eine scharfe Corrupt Practices Prevention Act 1854 suchte dann der Wahlbestechung noch gründlicher abzuhelfen.*)

Die Zahl der Wahlberechtigten, welche zur Zeit der Reformbill auf 400 000 veranschlagt wurde, ist durch das Reformgesetz ungefähr verdoppelt. Nach voller Durchführung

des neuen Wahlsystems (1852) zählte man bei den Grafschaftswahlen in E. und W: 322 619 freeholders, 23 097 copyholders, 21 104 leaseholders, 99 019 Zeitpächter. Auch die Zahl der städtischen Wähler, wurde in den Vorlagen zur zweiten Reformbill nur auf 488 920 angegeben. So mäßig diese Erweiterung in Vergleichung mit den Verfassungen des Kontinents erscheint, so genügte sie doch nach Lage der englischen Parlamentsverfassung, um die middle classes nicht mehr zum ermäßigenden, sondern zum bestimmenden Faktor der Parlamentsverfassung zu machen.

---

*359) Die durch die Besitz- und Erwerbsverhältnisse der neuen Gesellschaft sich neu gestaltenden Stände werden einigermaßen übersichtlich in den von 10 zu 10 Jahren wiederkehrenden Tabellen des Census, in den Übersichten der Einkommensteuer und der Lokalbesteuerung, aus welchen letzteren sich namentlich ergiebt, in wie rapidem Maße das Einkommen aus bewohnten Gebäuden, aus Industrie- und Bergwerksanlagen im Vergleich zu dem Ackerbaubesitz anwächst.

*360) Der contagiöse Einfluß der Juli-Revolution mit ihren Ideen von der Volkssouveränetät zeigte sich im Anfang der dreißiger Jahre in einer Reihe von Erscheinungen, die später wieder vergessen sind. Ich erinnere zum Beispiel daran, daß in den hauptstädtischen Bezirksvereinen der freemen der City von London formelle Resolutionen gefaßt wurden, nach welchen die Abgeordneten zum Parlament fortan bindende Mandate erhalten sollten.

*363) Die technischen Einzelheiten der Reformbill sind hier absichtlich übergangen, insbesondere auch die nicht sehr erheblichen Abweichungen der Reformbills für Schottland und Irland. Diese Einzelheiten werden in englischen Monographien in einer äußerst verwickelten Kasuistik behandelt, am ausführlichsten jetzt in Lely and Foulkes, The Parliamentary Election Acts. London, Clowes and Sons 1885.

VIII.

# Die Parlamente des XIX. Jahrhunderts
## bis zur zweiten Reformbill (1867).

In der antiken Welt würde eine aristokratische Verfassung, wie sie in England anfangs des 19. Jahrhunderts abgeschlossen war, mit einer Herabdrückung der unteren Klassen in ein Helotenthum geendet haben. Es ist ein schönes Zeugniß für die Macht des Christenthums und der Nationalität — für die regierende Klasse Englands insbesondere — wenn aus jenen Zuständen heraus die englische Gesellschaft in ein Jahrhundert der Socialreform und der Reformbills übergetreten ist. Ebenso wird man der alten Partei der Whigs das Anerkenntniß nicht versagen können, daß sie ihrem Beruf entsprechend die schwere Aufgabe der Reform der Volksvertretung mit Muth, Ausdauer und Besonnenheit durchgeführt hat, ohne die alte Cohärenz der Wahlkörper für das House of Commons zu zerreißen.

Im Januar 1833 trat das erste reformirte Parlament zusammen, in welchem nur noch 172 conservative 486 liberalen Mitgliedern und ihren Associirten gegenüber standen.

Schon in der ersten Session häufte sich nun eine lange Reihe von Reformaufgaben, welche, aus einer lange gehemmten Strömung hervorgegangen, der jetzigen Majorität und ihren Ministerien bald große Schwierigkeiten bereiten sollten. Die zum Durchbruch kommende Reformbewegung scheidet sich von nun an in der dreifachen Richtung socialer, Verwaltungs- und politischer Reformen.

1. Das Gebiet der socialen Reformen richtet sich zunächst gegen die poilitischen Vorrechte der alten regierenden Klasse. Mit großer Mäßigung begnügt sich diese Richtung mit Aufhebung des Wählbarkeits-Census von 600 £ und 300 £ Grundrente für die Abgeordneten der Grafschaften und der Städte. Dieser Census war ein Jahrhundert früher eingeführt worden, um dem Capitalbesitz die Concurrenz mit der landed gentry zu erschweren. Er wird jetzt einfach wieder beseitigt (1858). Anträge auf Entkleidung der Bischöfe von ihren politischen Funktionen im Oberhaus und auf Creirung einer Anzahl lebenslänglicher Pairs neben den erblichen, werden zur Zeit noch abgelehnt.

Einschneidender sind die Angriffe gegen die wirthschaftlichen Vorrechte der altregiernden Klasse. Zunächst gegen die großen Handelsmonopole, welche gegen eine billige Entschädigung zu Fall kommen; sodann gegen das überwuchernde System der Schutzzölle, die als gemeinschädlich für ein auf Großhandel und Großindustrie angewiesenes Land erkannt, massenhaft beseitigt und auf wenige ertragreiche Finanzzölle zurückgeführt werden. Nach einem heftigen Widerstand folgen auch die Kornzölle. Obgleich Lord Melbourne noch 1839 erklärt hatte, daß er den Plan, das große Ackerbauinteresse ohne Protektion zu lassen, „für den abenteuerlichsten und wahnsinnigsten halte", so hat die Anti-corn-League und die Macht der Presse in den Jahren 1838—1846 auch diese Consequenz unter Sir Robert Peel durchzusetzen gewußt. Das

mächtige Interesse des Grundbesitzes hat sich auch der Zehntablösung, der Regulirung der bäuerlichen Lasten des copyhold und einem System der Gemeinheitstheilungen (allerdings unter schonenden Modalitäten) bequemen müssen.

Die Forderung der kirchlichen Gleichberechtigung hatte noch die Aufhebung einiger veralteter Strafgesetze nachzuholen und den dissidentischen Gemeinden mehrere für ihre Vermögensverwaltung und ihre Seelsorge nöthigen Rechte zu gewähren. Die Zulassung jüdischer Mitglieder zum Unterhaus stieß noch lange auf den Widerspruch des Oberhauses und wurde schließlich (1858) durch ein unschönes, in seinen Consequenzen bedenkliches Compromiß ermöglicht, welches jedem Hause überläßt, die Eidesformel seiner Mitglieder selbst zu bestimmen.*)

Wie einst in dem Wendepunkt der Magna Charta, so haben nun auch im 19. Jahrhundert die besitzenden Klassen es nicht vergessen, daß die Fürsorge für die schwächeren Klassen Lebensbedingung jeder freien Verfassung bleibt. Die schöne Aufgabe der Beseitigung des Sklavenhandels erweiterte sich jetzt zu der noch schwereren Aufgabe der Aufhebung der Sklaverei selbst, die mit einem Opfer von 20 Millionen £ aus Staatsmitteln ebenso besonnen wie erfolgreich durchgeführt wurde. Bei weitem schwieriger und mannigfaltiger gestalteten sich die Socialreformen zu Gunsten der handarbeitenden Klassen. So günstig Dampfkraft und Großindustrie sich in den ersten Jahrzehnten für die äußerliche Selbständigkeit und die Löhne der handarbeitenden Klassen gestaltet hatten, so ungünstig entwickeln sich die Geldlohnverhältnisse in ihrer fortschreitenden Gestalt. Innerhalb eines Menschenalters entfaltet sich in dem neueren „Proletariat" das Bild eines entarteten Familienlebens in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Verwilderung und Verkümmerung der Frauen und Kinder, wie es mehrere Jahrzehnte hindurch die dunkelsten Seiten der neuen Gesellschaft hervorkehrt. Gerade die nächsten

Jahre nach der Reformbill waren durch die wirthschaftliche Ungunst der Zeit dazu geeignet, diesen Klassen in grundsätzlichem Widerspruch gegen den Besitz ein Gefühl des Massenelends und großer gemeinsamer Interessen zu geben, die seit 1839 in der Chartistenbewegung einen drohenden Charakter annehmen, der freilich schließlich in eine verfehlte Massendemonstration (1848) ausläuft. Ohne sich durch die drohende Haltung der Arbeiter irre machen zu lassen, ist die Gesetzgebung hier in unermüdlicher Ausdauer an die praktische Lösung der socialen Fragen gegangen: durch Beseitigung der schlimmsten Schädlichkeiten des Familienlebens, d. h. Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Abkürzung der Arbeitsstunden, Beseitigung der unmittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit im Maschinen- und Bergwerksbetrieb, — durch Einführung von Fabrikinspektoren, auf deren Berichte die Schutzmaßregeln von Jahrzehnt zu Jahrzent weitergeführt und ausgedehnt werden. — Zur Verhütung einer Wiederkehr der Hörigkeit durch das strenge Verbot des Truck- und Cottage-Systems. — Zum Rechtsschutz der schwächeren Klassen durch die Gewährung einer zugänglichen Civiljustiz, eines wirksamen Schieds- und Vergleichsverfahrens; — durch die Garantie der Vereinsfreiheit auch zur Erzwingung höherer Löhne (begleitet allerdings von Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch, der zeitweise in flagranter Weise hervortrat). — Unmittelbar und nachhaltig wirksam erwies sich die Herabsetzung der Preise aller Lebensbedürfnisse infolge Aufhebung der Schutzzölle (Korn, Fleisch, dann Thee, Kaffee 2c.), durch welche das Haushaltungsbudget der ärmeren Klassen durchschnittlich um etwa ein Drittel herabgesetzt wurde, während die Vereinsfreiheit und die Verhältnisse des internationalen Markts eine langsame, doch im ganzen stetige Erhöhung der Löhne ermöglichten. Die weittragenden und sehr kostbaren Reformen der Gesundheits- und Bauverhältnisse durch die Reihe der Public Health

Acts, kam in erster Stelle den arbeitenden Klassen zu gute. — Für den schwer vernachlässigten Elementarunterricht wurde zuerst im Jahre 1833 eine Parlamentshülfe von 20 000 £ gewährt, welche sich im Verlauf der Jahre auf mehr als das Hundertfache erhöht und zu einem stetig fortschreitenden System des Volksunterrichts entwickelt hat. — Alle Seiten des wirthschaftlichen und Familienlebens umfassend, hat diese Socialgesetzgebung gleichzeitig die freie Selbsthülfe durch eine angemessene Regelung des Vereinswesens in Sparkassen, Sterbekassen, Krankenkassen, Unterstützungsvereinen, Productions- und Consum-Genossenschaften (unter Umständen auch unter Gewährung von Staatsgarantien und Staatszuschüssen) zu fördern verstanden. Ergänzend für den erwerblosen Theil schließt sich daran eine fortschreitend mildere, wenigstens das engherzige Abschließungssystem des vorangegangenen Menschenalters beseitigende Armenpflege. Diese Seite der staatlichen Aufgaben bleibt freilich ihrem Wesen nach eine unendliche, und vermag unter den besonderen Verhältnissen des größten Industrie- und Handelstaats der Welt den schwächeren Klassen noch nicht zu genügen. Bei einem Rückblick auf das, was in dem Lauf eines Menschenalters geschehen und erreicht worden, wird man aber anerkennen müssen, daß die Gesetzgebung in würdiger Auffassung ihrer Pflichten dem Beruf der besitzenden Klasse in einem freien Staat treu geblieben ist.

II. Das Gebiet der Verwaltungsreformen richtet sich zunächst gegen die Mißbräuche, welche unter der gesicherten Herrschaft einer regierenden Klasse jeder Zeit in der Besetzung und Verwaltung der Ämter entstehen. Dabei gab aber die übertriebene Festlegung aller Normen des Verwaltungsrechts durch Gesetze, so sehr sie zum Schutz gegen die Mißbräuche einer Parteiverwaltung diente, doch andererseits dem gesammten System eine Schwerfälligkeit und Starrheit, welche diese Reformen überaus erschwerte. Das nächste Menschenalter nach

der Reformbill zeigt auch hier eine besonnene Energie, welche gegen den gleichzeitigen Zustand der meisten Staaten des Continents vortheilhaft absticht.

Im Gebiet der Kriegsverwaltung haben die Erfahrungen des Krimkrieges zur Zusammenfassung der gesammten Verwaltung in ein Kriegsministerium geführt. An Stelle der für England nicht ausführbaren allgemeinen Wehrpflicht tritt ein umfassendes System von Voluntärcorps, welches Keime weiterer Entwickelung enthält.

Sehr energische Reformen hat die Justiz erfahren durch die neuen Kreisgerichte, welche zum erstenmal eine dem Publikum zugängliche Civiljustiz gewähren. Weiter durch einschneidende Reformen des Civilprozesses, des Kanzleiprozesses, durch neu organisirte Nachlaß-, Bankrutt- und Ehegerichte. Das Strafverfahren gewinnt eine praktikable Gestalt für die Metropolis durch einen Central-Criminalhof, sowie durch eine musterhafte Voruntersuchungsordnung, durch Codifikation und Erweiterung des summarischen Strafverfahrens. Durchgreifend sind die Reformen des gänzlich verwilderten Strafrechts. Während in der Zeit von der Restauration bis zum Regierungsantritt Georgs IV. nicht weniger als 187 Gesetzübertretungen mit Todesstrafe bedroht worden waren, ist heute die Todesstrafe wesentlich auf Hochverrath und Mord beschränkt, die Strafe des Prangers und die massenhaften Confiskationsstrafen beseitigt, die Transportation durch ein rationelles Gefängnißsystem ersetzt.

Im Gebiet der Finanzverwaltung ist jetzt, nachdem das Protektionssystem dem Hauptgesichtspunkt der großen Finanzzölle gewichen ist, unter Kassirung vieler Hundert Parlamentsstatuten eine Consolidation der Customs-, Inland-, Revenue- and Stamp-Acts ermöglicht. Das Einkommensteuergesetz Robert Peels hat sich mit einigen Amendements als lebensfähig bewährt. Das sehr verkommene Postregal ist in

das Pennyporto-System übergegangen. Für die von den Parteiregierungen schwer vernachlässigten Finanzcontrolen hat die Oberrechenkammer in Verbindung mit der Bank von England und einer Rechnungskommission des Parlaments wirksame Organe geschaffen, ebenso wie in der neu gebildeten Staatsschuldencommission.

In der Verwaltung des Innern und der Polizei sind die unzureichend gewordenen Gemeinde-Constables zuerst in der Metropolis, dann im ganzen Lande ergänzt durch besoldete Polizeimannschaften in militairischer Formation, in zweckmäßiger Verbindung mit dem Polizeidecernat und der Polizeigerichtsbarkeit der Friedensrichter. Neu consolidirt sind einzelne Zweige der Gewerbeordnung, insbesondere auch die Schankwirthschaften, welche nach vielen Experimenten auf das Erforderniß einer Polizeiconcession wieder zurückkommen. Unter verständiger Abwägung der Agricultur- und der Jagdinteressen ist eine Jagdordnung (1834) zu stande gekommen, welche zahlreichen socialen Mißhelligkeiten ein Ende gemacht hat. — Für die Verkehrsverhältnisse von maßgebender Bedeutung ist die codificirte Merchant Shipping Act, sowie eine Stückgesetzgebung für die noch etwas mangelhafte Staatsaufsicht über die Privateisenbahnen.

Ein stark modernisirtes Gebiet der Verwaltung des Innern hat sich aus der wirthschaftlichen Selbstverwaltung der Communen entwickelt. Es wird eröffnet mit dem großen Armenverwaltungsgesetz (1834) und seinen zahllosen Amendements, in deren Ausführung ein Centralarmenamt mit seinen Inspectoren und Rechnungsrevisoren ein bis dahin unbekanntes Bild der Centralisation darbietet. Mit Zusammenlegung größerer Kreisverbände und Anlegung von Armenhäusern sind die schweren Mißbräuche der älteren Verwaltung mit Energie, aber auch mit großer Härte überwunden worden. Zunächst daran schließt sich die Wegeordnung von 1835,

welche in der Formation größerer Verbände dem Muster der Armengesetzgebung folgt. Nach zahllosen unsicheren Experimenten bringt die Public Health Act 1848 und ff. einige Ordnung in die Gesundheits- und Baupolizei der dichtbewohnten Ortschaften unter stark eingreifenden Aufsichtsbefugnissen einer Centralbehörde. — Für die mit einer Corporationsverfassung versehenen Städte ist 1835 eine neue Städteordnung ergangen, welche unter Beseitigung der verrotteten älteren Zustände eine gleichmäßige Verwaltung durch Bürgermeister und Gemeinderath, Mayor, Alderman und Town Councillors durchführt, unter Beibehaltung der Polizeiverwaltung durch besondere von der Krone ernannte Friedenscommissionen. — Nach Ablauf eines Menschenalters hat sich diese Communalverwaltung neuen Styls zu einem einheitlichen Ganzen formirt unter einem (1871) neu creirten Minister des Innern (Local Government Board).

In dem Gebiet der Kirchenverwaltung fand die Staatsgewalt analoge Aufgaben wie in dem Selfgovernment, sofern durch die ältere gesetzliche Regelung und durch die Corporationsverfassung der Kirche schwere Mißbräuche sich festgesetzt hatten, deren die Körperschaft aus sich heraus nicht Herr zu werden wußte. Ebenso umsichtig wie wohlwollend ist nunmehr durch gemischte Behörden die Vermögensverwaltung der Staatskirche neu geordnet, ihre Amtsbezirke und Ämter nach Bedürfniß vermehrt, mit Staats- und Privatmitteln Tausende von Kirchen und Kirchspielen begründet und für die Bedürfnisse der Lehre und Seelsorge reichlich ausgestattet. Ebenso rücksichtsvoll und mit Vermeidung dogmatischer Fragen sind nach dem Gutachten geistlicher Commissionen die streitigen Fragen des Rituals, der Kirchendisciplin und der Formulirung der Amtseide geregelt und damit der Staatskirche eine verjüngte segensreiche Thätigkeit in Lehre und Seelsorge wiedergegeben, in starkem Contrast zu den Zuständen, welche hundert Jahre früher die anglikanische Kirche verunstalteten.

Im Gebiet der Unterrichtspflege begnügt sich die Reform jetzt noch mit einer schonenden Nöthigung der Universitäten und Stiftungsschulen zur Errichtung neuer Statuten. Kräftiger ist der Fortschritt im Elementarschulwesen zu umfassenden Regulativen unter Leitung eines neugebildeten Ministeriums (1856) und mit einer eigenen Abtheilung zur Förderung der Kunst- und Gewerbeschulen mittelst angesehener Staatsunterstützungen.

Im Gebiet der Verwaltung der Colonien hat sich das Mutterland nach schweren Erfahrungen entschlossen, den durch ihre Lage, Bevölkerung und Culturzustand geeigneten Colonien selbständige Verfassungen zu gewähren, mit Vorbehalt einer Obergesetzgebung durch das englische Parlament. Die Verwaltung des ostindischen Reichs ist nach Unterdrückung des Massenaufstands der inländischen Armee durch ein neues Organisationsgesetz (1858) in die unmittelbare Staatsverwaltung übergegangen unter angemessener Regelung der Gouvernementsräthe, Gerichte, der Hauptgrundsätze der Verwaltung und des Anstellungswesens.

Mehr als hundert umfassende Verwaltungsgesetze und eine organische Reglung des ganzen Civildienstes bekunden auch von dieser Seite die Leistungsfähigkeit der Parlamentsregierung.*)

III. Erst im Gebiet der politischen Reformen, d. h. der Organisationsgesetze für das Communalwesen und der Fortbildung der Parlamentsverfassung treten die verfehlten Versuche der neuen Ordnung der Dinge hervor. Für die Verwaltungsreformen war dem Lande die Geschäftstüchtigkeit seiner regierenden Klasse, für die Socialreformen der praktische Sinn seiner Geschäftsleute zu gut gekommen. Für die nun folgende Klasse von Gesetzen dagegen fehlte den englischen Parlamenten die praktische Erfahrung kaum weniger als den parlamentarischen Körperschaften des Continents. Die orga-

nischen Gesetze, aus welchen die Parlamentsverfassung erwachsen ist, waren aus der Initiative der Monarchie in ihrer Machtfülle (Heinrich II., Eduard I., Eduard III., Heinrich VIII. und Elisabeth) hervorgegangen. Die Parlamente des XVIII. Jahrhunderts hatten nur die Consequenzen aus den vorhandenen Institutionen gezogen. Neue Schöpfungen dieser Art waren so wenig aus den Parteikämpfen des 18. Jahrhunderts wie aus den Bürgerkriegen des 17. Jahrhunderts hervorgegangen, wie denn namentlich die Republik nicht ein einziges organisches Gesetz hinterlassen hat.

Solche neuen Gesetze wurden jetzt nothwendig, da bei dem Übergang in eine neue Ordnung der Gesellschaft sich die alten Cohärenzen lösen und durch neue ersetzt werden müssen, wie dies beispielsweise in Preußen unter einem Zusammentreffen starker Impulse und günstiger Verhältnisse in den Jahren 1808—1815, 1872—1876 geschehen ist, freilich nicht durch die öffentliche Meinung, sondern durch die Monarchie. Diese Aufgabe hat das englische Parlament aber ebenso wenig zu lösen vermocht, wie die constituirenden Versammlungen des Continents, weil aus dem Streit der gesellschaftlichen Klassen über ihren Antheil an Gemeinde und Staat solche Gesetze überhaupt nicht hervorgehen.

Die oberste Grundlage der englischen Parlamentsverfassung, die Einheit der nationalen Kirche im nationalen Staat, war mit Aufhebung der Test- und Corporationsakte verloren gegangen. Die jetzt anerkannte Gleichberechtigung war freilich im Anfang nur gemeint als eine Gleichstellung der einzelnen Bekenner abweichender Confessionen. Allein soweit diese Dissidenten große organisirte Kirchensysteme bildeten, genügte ihnen die Gleichstellung der Einzelnen nicht; vielmehr folgt darauf stets die Forderung einer Gleichberechtigung ihrer Kirchen. Am weitgehendsten traten diese Ansprüche von der römisch-katholischen Seite auf, die ihr Kirchenregiment

als Theil ihrer Glaubenslehren beansprucht. Folgeweise schritt die Curie zu einer formellen Organisation ihrer kirchlichen Ämter und Diözesen in England und Wales (1850). Es trat jetzt die neue Lage ein, in welcher es einer organischen Gesetzgebung bedarf über die Rechtsschranken, unter welchen das Nebeneinander mehrerer widerstreitender Kirchen im einheitlichen Staate ermöglicht wird (wie in Deutschland). Der Versuch dagegen, die Proklamirung der römischen Kirchenverfassung und die Führung der bischöflichen Titel durch die Ecclesiastical Titles Act (1851) strafgesetzlich zu untersagen, erwies sich als völlig verfehlt und mußte bald aufgegeben werden (1858). Als Rückschlag dagegen erhob sich nun umgekehrt die Forderung auf „Entstaatlichung" der anglikanischen Kirche in Irland und weitere Trennung von Kirche und Staat, denen gegenüber die erfreuliche Wiederbelebung des kirchlichen Sinnes die Stellung des Staats nur um so schwieriger machte. Die anglikanische Kirche hatte trotz ihrer tiefen Wurzeln in der Nation sehr zahlreiche Secessionen nach rechts und links in ritualistischen und dissidentischen Richtungen nicht verhüten können. Die presbyterianische Kirche Schottlands war durch den Streit über den Kirchenpatronat jetzt (1842) in zwei annähernd gleiche Hälften auseinander gegangen. Die kirchlichen Verhältnisse Irlands blieben tief gespalten und verflochten mit einer Antipathie der Rassen. In allen drei Reichstheilen beanspruchte ein mächtiges Kirchenthum, festgewurzelt in den Lebensanschauungen der Bevölkerung, die ausschließliche Geltung. Sollte diese im Sinn der Kirchen das ganze Familienleben, die ganze sittliche und geistige Entwickelung der Bevölkerung in dem beanspruchten Maße beherrschen, so mußte sie die staatliche Einheit aufheben. Auf einer höheren Culturstufe gelangte jetzt Großbritannien da an, wo Deutschland am Schluß des westfälischen Friedens stand: zu einer Spaltung in ein katholisches und in ein zwiespältig protestantisches Land,

dessen Fortentwickelung zu einer Lösung des Reichsverbandes führen mußte (und auch in Deutschland damit geendet haben würde, ohne die unermüdliche Thätigkeit der territorialen Verwaltung und Gesetzgebung), in analoger Weise wie noch im XIX. Jahrhundert die Trennung von Belgien und Holland aus diesem Verhältniß hervorgegangen ist. Gleichberechtigte Kirchensysteme, von denen das *eine* mit seinen Ansprüchen auf Alleingeltung nichts neben sich gelten läßt, das *andere* mit seinen Ansprüchen auf Ausschließlichkeit keine bürgerliche Gleichberechtigung neben sich anzuerkennen gewohnt ist, können sich nicht in autonomer Freiheit fortentwickeln, ohne die Einheit von Staat und Volk zu sprengen. Anstatt sich klar zu machen, welche gemeinsame Institutionen und Rechtsschranken dieser Zustand bedingt, entschlug sich die englische Gesellschaft der Lösung dieser Aufgabe durch die unklare Idee einer „Trennung von Kirche und Staat", — als ob eine Trennung des kirchlichen und des staatlichen Menschen möglich wäre, und als ob die römische wie die anglikanische Kirche ihre Cohärenz und centrifugale Tendenz jemals aufgeben könnte, auch wenn der Staat (wie das Preußische Landrecht) ihnen das Prädikat „Religionsgesellschaften" beilegte. Die unabweisbare Aufgabe der künftigen Gesetzgebung zur Erhaltung der Einheit des Staats und der Nation ist indessen in ihren Anfängen wenigstens angedeutet durch die Einführung gemeinsamer Civilstandsregister (1836), einer fakultativen Civilehe, eines gemeinsamen Ehegerichts, einer Gemeinsamkeit der Elementarschule, gelehrter Schulen, Universitäten, einer Gemeinsamkeit der Begräbnißplätze ꝛc. Zur Zeit aber bleibt nur das negative Resultat stehen, daß die Gleichberechtigung und der engere Zusammenschluß der sich bekämpfenden Kirchen in sich die einheitliche Grundlage der Parlamentsverfassung auflöst und neben den politischen Parteien auch confessionelle Fraktionen in das Parlament einführt.

Die *nächstentscheidende* Grundlage der Parlamentsver-

fassung, die innere Cohärenz der Communitates war zwar durch die Reformbill von 1832 nach Möglichkeit gewahrt. Der Fortschritt der socialen und Verwaltungsreformen aber führte nur zu bald zu einer nicht beabsichtigten Umwandlung der Grundlagen. Die neue Städteordnung von 1835 betheiligte zwar wieder die gesammte Bürgerschaft an der wirthschaftlichen Verwaltung. Allein diese städtische Verwaltung in ihrer fortdauernden Absonderung von der Polizeiverwaltung der Friedensrichter, von der Kirchspielsarmenpflege und andern wichtigen Zweigen hatte hier einen so dürftigen Inhalt, daß sie zur Erweckung und Erhaltung des kommunalen Sinnes wenig leisten konnte. Dazu kam der Widerspruch, daß man in den Stadtverfassungen (gegen dringendes Abmahnen Robert Peels) ein allgemeines gleiches Stimmrecht aller Haushaltungen einführte, während die Reformbill zu dem Parlamentswahlrecht nur die 10 £-householders berufen hatte. Es entstand dadurch an dieser Stelle sofort eine Tendenz zur Erweiterung der Parlamentswahlrechte und ein neuer Gegensatz gegen die Grafschaftsverbände. In den letzteren dauerte zwar die Organisation der gentry in den General- und Specialsessionen der Friedensrichter fort, allein mit abnehmendem Einfluß nach unten. Schon die Suspension der Milizverfassung, welche seit 1829 zur Regel wurde, that diesem Einfluß keinen unerheblichen Abbruch. Viel weiter in dieser Richtung wirkten die Reformen der Armen-, Wege- und Sanitätsverwaltung, durch welche die Friedensrichter auf eine Verwaltungsrechtsprechung und vereinzelte Aufsichtsbefugnisse beschränkt wurden. Die weitere Entwickelung in diesen schon lockeren Verbänden hing nun von der Fortbildung der Ortsverfassung in den Kirchspielen ab.

Diese unterste Grundlage der Parlamentsverfassung war durch die Ämter der Constables, Kirchenvorsteher, Armenpfleger, Wegeaufseher und durch die starke Entwickelung des Communal-

steuer-Systems, zu einer so entscheidenden Grundlage der communitates geworden, daß in dem Zellensystem der englischen Parishes in seiner engen Verbindung mit dem Friedensrichteramt die eigentliche Wurzel der Widerstandskraft der communitates in den großen Verfassungskämpfen zu suchen war. Nicht ohne Schuld der regierenden Klasse waren aber schon im Lauf des XVIII. Jahrhunderts die Ortsgemeinde-Ämter unter ihre ursprüngliche Bedeutung herabgedrückt. Das alte Schulzenamt des constable war zu einem mißachteten Polizeidienerthum herabgesunken, welches von den besser situirten Einwohnern durch Stellvertreter versehen wurde. Die Kleinheit der Armenniederlassungs- und Wege-Bezirke, die im Interesse des Großgrundbesitzes immer weiter getrieben war, drückte auch diese Verwaltungen zu einem mechanischen Dienst herab, der wenig gesucht und wenig geachtet wurde. Selbst die vielgerühmte englische Jury litt unter dem wachsenden Mißstand, daß alle besseren Klassen durch Gesetz und durch die Praxis der Sheriffbüreaus sich dem Dienst entziehen. Während so die Ämter immer tiefer sanken, wuchs von Jahr zu Jahr die Masse der Communalsteuern, und zwar wieder in Wechselwirkung mit der schlechten Verwaltung der Ämter. Die Forderung einer Radikalreform hatte daher eine ökonomische Verwendung der Steuern von Anfang zur Hauptaufgabe gemacht. Die Reform nimmt von Hause aus die Richtung auf eine angemessene Controle dieser oft geradezu unerschwinglichen Ausgaben durch Vertrauensmänner in Form einer Gemeindevertretung (board). Was die Steuerzahler beanspruchen, ist ein Antheil an der Beschließung über die Verwendung und an der Anstellung der für die Erhebung und Verwendung zu bestellenden Beamten (influence and patronage) — mehr nicht. Die Verbesserung der Armenpflege, der Wegeverwaltung, der Gesundheitspflege, das ganze Gebiet der Socialreformen bedingte freilich nicht blos Steuern, sondern eine erweiterte persönliche Thätigkeit für die jetzigen

Wohlfahrtsaufgaben des Nachbarverbandes. An diese erhöhten persönlichen Pflichten (welche in der deutschen Communalgesetzgebung noch nicht vergessen sind) ist in dem englischen Parteistreit fortan nie mehr gedacht worden. Das Herabsinken der kleinen Gemeindeämter hatte zur Folge, daß man die Bedeutung des persönlichen Ehrenamts an dieser Stelle gerade in England völlig unterschätzte. Vor allem aber lag es in dem Wesen der aus einem Parlamentsstreit hervorgehenden Gesetzgebung, daß immer nur um die neuen Rechte, niemals um neue Pflichten gestritten wurde, für die in den jetzigen Parlamentswahlen eine Majorität überhaupt nicht zu finden gewesen wäre. In stetiger Nachgiebigkeit gegen die „öffentliche Meinung" ließ die Gesetzgebung nunmehr jede persönliche Verpflichtung zu den neuen boards und Gemeindeämtern fallen und entband die Gemeindevertretungen sogar ausdrücklich von jeder persönlichen „Verantwortlichkeit".*) An Stelle von verantwortlichen Organen für eine gesetzmäßige Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen des selfgovernment schuf man Ortsparlamente der Steuerzahler, für die denn auch das Schlagwort Stuart Mills: local parliaments allmählich in Gang kam.

Mit dem verhängnißvollen Schritt der Beseitigung jeder persönlichen Verpflichtung und Verantwortlichkeit im Communalverband sind nun aber die Wurzeln des ganzen Baues abgegraben, und diese wenig bemerkte Änderung hat für England weiter tragende Folgen als für das heutige Deutschland die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht haben würde. Hier wird der organische Fehler des heutigen Englischen Staatskörpers sichtbar, welcher die immer acuter auftretenden Krankheitserscheinungen hervorruft. Mit der Aufhebung der persönlichen Bürgerpflichten geht in der That das Communalwesen in das System der Actiengesellschaften über, dem man mit Unrecht noch immer den Namen Selbstverwaltung

beilegt. Die Verwaltung des Communalwesens läßt sich nun aber ihrer Natur nach auf ein System des voluntarism ebenso wenig begründen wie eine Landesvertheidigung auf bloße Voluntärcorps. Die Verwaltung dieser integrirenden Glieder des Staatsganzen darf nur nach den Gesetzen des Landes geführt, die durch Zwangssteuern erhobenen Communalmittel dürfen nur zu gesetzmäßigen Zwecken verwendet werden. Da die neuen Gemeindevertretungen (boards) nun aber jede Verantwortlichkeit ablehnten, so mußte das Gesetz die kleinen besoldeten Beamten (Clerks, Buchhalter, Rendanten, Unterstützungsbeamte, Armenhausbeamte ꝛc.) als mittelbare Staatsbeamte für die Verwaltung verantwortlich machen und folgeweise unter das Entlassungsrecht, die Amtsdisciplin und die Direktion einer Centralbehörde stellen. Um dies Aufsichtsrecht wirksam zu erhalten, mußten durch Staatsinspectoren und Rechnungsrevisoren alle Einzelheiten dieser Verwaltung unter strengster Controle erhalten werden. So entsteht das heutige System der inneren Verwaltung durch boards, welches in seiner Centralisation und tutelle administrative dem französischen wesentlich gleich kommt. Mit der Verantwortlichkeit ist aber auch das Wesentliche des amtlichen Einflusses auf die besoldeten Beamten übergegangen und läßt für die übriggebliebenen Gemeinde-Commissionen und Ehrenbeamten so subalterne Funktionen übrig, daß die Neigung der höheren Klassen zur Theilnahme daran immer weiter schwindet, und noch mehr die Neigung der Friedensrichter zu einer Betheiligung an einer solchen Geschäftsführung, auch wo man sie zu ex officio Mitgliedern macht. Die unvermeidliche Folge war nun, daß das heruntergekommene Amt der constables seine sämmtlichen Polizeifunktionen an die besoldeten policemen abgab und schließlich von der Gesetzgebung ganz aufgegeben wurde, daß die Armen- und Wegeaufseher massenhaft durch besoldete kleine Beamte ersetzt wurden. Äußerlich erkennbar faßt sich das

Resultat der Reformen heute zusammen in einem uniformirten Gendarmeriecorps von nahezu 35 000 Mann und einem beinahe ebenso starken Personal von Bureau- und dienenden Beamten als Nachfolger der Beamten des selfgovernment, — ein Zurücktreten der wohlhabenden und gebildeten Klassen aus dem Ortsgemeindeleben, — ein Zusammenhalten dieser Verwaltung durch ein immer weitergreifendes System von Ministerialcommissarien und Ministerialrescripten. Das Erlöschen alles Sinnes für das örtliche Gemeindeleben (parochial mind) ist die immer lauter erhobene Klage, ohne daß man sich eine Rechenschaft darüber giebt, wie die Parteigesetzgebung im regen Wetteifer diese Auflösung des sittlichen und rechtlichen Bandes der Communen durchgeführt hat, und daß die bloßen Steuerinteressenten nun ebenso isolirt neben einander gestellt sind, wie die Actionäre einer Privatgesellschaft. Eben damit verschwindet auch das Gefühl der persönlichen Gemeinschaft im Nachbarverband, aus welchem die weitere Forderung einer geheimen Stimmabgabe hervorgeht, durch die der Wahlberechtigte sich völlig isolirt und jede moralische Verantwortlichkeit ablehnt, ebenso wie der Gemeindevertreter sich jede rechtliche Verantwortlichkeit verbittet. Die Bureaukratie ist auch dieser öffentlichen Meinung entgegengekommen durch die Erfindung der nomination papers (gedruckter Stimmzettel mit den Namen der Candidaten auf Vorschlag von 10 Wahlberechtigten), durch welche den Wählern auch jede Mühe des Zusammenkommens, Nachdenkens, Berathens und Zählens erspart und der Wahlakt auf einige Striche ausläuft, die der Wähler dem Wahlzettel beifügt. Es ist dies das letzte Residuum des selfgovernment, die einzige Mühewaltung, mit welcher die heutige industrielle Gesellschaft ihre „Volkssouveränetät" üben und aufrecht erhalten zu können glaubt.

So zersetzen sich von Jahr zu Jahr weiter die communitates, auf deren persönlicher Cohärenz der Parlaments-

körper in seinem Entstehen wie in jedem Stadium der Fortbildung beruhte,*) und in nothwendiger Rückwirkung reflectiren die veränderten Lebensanschauungen der umgestalteten Wahlkörper auf das Haus der Communen, auf die Stellung der leitenden Parteimänner, auf die Presse, auf die „öffentliche Meinung."

„Die Macht der Tradition hat in der Mehrzahl der Grafschaften den Wahlen zur Zeit noch einen gewissen stetigen Charakter bewahrt, ebenso in einer ansehnlichen Zahl der wahlberechtigten Städte; am wenigsten natürlich in den rasch anschwellenden Bevölkerungen der großen Fabrikdistrikte. In dem Maße aber, in welchem der Auflösungsprozeß vorschreitet, kommen die rein gesellschaftlichen Lebensanschauungen zur Geltung, deren Stimmungen von dem letzten Eindruck abhängen, deren Bestrebungen auf die nächsten Interessen gerichtet sind. Diesen Kreisen erscheint das Unterhaus längst nicht mehr als eine Vertretung der Communalverbände, — als organischer Verbindungen von Staat, Kirche und Gesellschaft — sondern als eine Vertretung der zeitigen Interessen der Bewohner gewisser Bezirke oder Gruppen. Während gerade in England die Institutionen der Gemeinde und der Grafschaft, des Parlaments und der Kirche Jahrhunderte lang daran gearbeitet haben, den Gegenpol und den Gegenorganismus der gesellschaftlichen Interessen zu bilden, den Menschen zu zwingen und zu gewöhnen, gegen den natürlichen Zug seiner Interessen seine persönlichen Pflichten im Leben der Gemeinschaft zu verstehen und zu erfüllen: so denkt sich nach dem Erlöschen des parochial mind die Gesellschaft auch den patriotischen Sinn, die Selbstbeherrschung und den Gerechtigkeitssinn wie ein Produkt des votuntarism. In unabsehbarer Mannigfaltigkeit wachsen nun die gesellschaftlichen Ideen über die Verbesserung einer Volksvertretung durch neue Gruppirungen und Schichtungen. Das Frauenstimmrecht hat es schon zu einer ansehnlichen Minderheit im Unterhause

gebracht, das System der Minoritätswahlen zu einer wirksamen Befürwortung im Oberhaus. Selbst manche ministerielle Vorlagen zur zweiten Reformbill machen den Eindruck dilettantischer Versuche. Jede scheinbare Idee einer neuen Gruppirung der Interessen gilt als eine wichtige Entdeckung, bis sie über dem nächsten Einfall vergessen wird. Nur dahin wird die Gesellschaft immer einiger, daß der Einzelne seinen Antheil an der Volkssouveränetät isolirt für sich und ohne Verantwortlichkeit üben will, also über die geheime Abstimmung (ballot). Je fühlbarer die douce violence gewesen war, mit welcher die Parlamentsverfassung auf ihrem Höhepunkt auf die gesellschaftlichen Interessen drückte, um so freier glaubte gerade der englische Urwähler unter dem ballot zu athmen.

Sobald die Communalverbände aufgehört haben das Verbindungsglied der Interessen zu bilden, bleibt nur die Presse und das Vereinsrecht als das gemeinsame Band übrig.*) Da das letztere nur ortsweise und vorübergehend wirksam werden kann, so bleibt das Maßgebende die Presse, welche jetzt ihre volle Freiheit errungen hat. Nach Aufhebung der Censur (a. 1695) war noch eine sehr fühlbare Schranke übrig geblieben in der drakonischen Rechtsprechung der Reichsgerichte aus dem alten Strafrecht gegen sedition, conspiracy, libel. Durch die Fox Act (1792) war diese Schranke wesentlich abgeschwächt, indem nun die Jury über die strafbare Intention des Verfassers ihren Spruch abzugeben hatte. Schon seit der Reformbill von 1832 galt eine Strafverfolgung der Presse durch die Staatsanwaltschaft für unrathsam und unpractisch. Lord Campbells Act (1842) declarirte im Grunde nur eine schon bestehende Praxis, indem sie die Intention einer „Förderung des öffentlichen Wohls" als genügenden Rechtfertigungsgrund gelten läßt. Ein Statut von 1841 entzieht alle Publicationen unter Autorität des Parlaments einer gerichtlichen Verfolgung. Das Jahr 1853 beseitigt die Inserat-

steuer, das Jahr 1855 den letzten Rest einer Stempelpflicht. Schon der Kampf um die Reformbill und der gewaltige Interessenkampf über die Aufhebung der Kornzölle hatte die früher unbekannte, jetzt unwiderstehliche Macht der Tagespresse erwiesen. Sie war jetzt in der That *frei*, das unentbehrliche, allen Richtungen gleich nothwendige Organ der Geltendmachung der Interessen, in tüchtiger und im ganzen achtbarer Wirksamkeit: aber *unverantwortlich*, noch unverantwortlicher als die neuen boards, jeder Verirrung zugänglich, und daher unzureichend, den gesellschaftlichen Bestrebungen den sittlichen und rechtlichen Halt zu geben, dessen der Staat bedarf.*)

Diese neuen schwankenden Unterlagen der Wahlkörper erklären schon zur Genüge die *veränderten Parteistellungen* dieses Menschenalters. Nach Aufhebung der Test- und Corporations-Acte war die Zeit einer practischen Wirksamkeit der Hochtories und Hochkirchenmänner vorüber. Die an der Staatsregierung sich betheiligenden gemäßigten Tories nannten sich jetzt *Conservative*. Für die Whigs wurde allmählig die Bezeichnung *Liberale* üblich, jedoch mit einem linken Flügel von radicals und manchen andern meist unbequemen Associirten. Die große liberale Majorität (486) des ersten Reformparlaments litt sehr bald einen Abbruch durch innere Uneinigkeit. Die späteren Parlamentswahlen ergaben (1835) 380 Liberale gegen 273 Conservative, (1842) 286 L. gegen 367 C., (1847) 325 L. gegen 331 C., die letzteren jedoch gespalten in 216 Protectionisten und 105 Freihändler, (1852) 315 L. gegen 299 C., (1859) 348 L. gegen 315 C., (1866) 361 L. gegen 294 C. Die Zusammenfassung in L. und C. war indessen nur eine conventionelle; in der Wirklichkeit saßen z. B. schon im Parlament von 1837 *sechs* Fractionen: 100 Ultra-Tories, 139 Tories, 80 Conservative, 152 Whigs, 100 Liberale, 80 Radicale. Es ist wohl einleuchtend, wie sehr unter fortschreitender Abbröckelung kleiner Fractionen die Schwierig-

keiten wuchsen, einen in sich einigen, mit der Majorität des Unterhauses in Concordanz zu haltenden Ministerrath zu bilden. Und diese Schwierigkeiten trafen zusammen mit den immer mehr verwickelten Aufgaben der Regierung eines solchen Weltreichs. Kaum ein Jahr fällt in diesen 35jährigen Zeitraum, welches frei geblieben wäre von Mißernten und schwerer Hungersnoth, von Handels- und Industriekrisen, von Revolten in Irland, Chartisten- und Arbeitertumulten, Aufständen in großen Colonien, dem Massenaufstand der großen eingeborenen Armee von Indien, großen auswärtigen Kriegen, — alles das durchkreuzt von den Kämpfen über Schutzzoll und Freihandel, über große gesellschaftliche und kirchliche Interessen im Innern. Die nothwendige Folge war der rasche Wechsel der Ministerien Grey, Melbourne, Peel, Russell, Derby, Aberdeen, Palmerston, — ein 13maliger Wechsel im Lauf von 35 Jahren.

Der schwächste Punkt war und blieb aber die organische Gestaltung des Communalwesens und neue Reformen der Parlamentsvertretung.

Ein halbes Menschenalter nach der Reformbill hindurch war zwar die öffentliche Meinung noch mit anderen Fragen genügend beschäftigt, um nicht sofort auf Erweiterung der Stimmrechte zurückzukommen. Die mannigfaltigen Ansprüche an die reformirte Volksvertretung häuften sich so, daß das Haus (seit 1839) auf die Verhandlung der Petitionen verzichten und sich mit dem Druck der wichtigeren begnügen mußte. Allein das nahezu allgemeine Stimmrecht, welches die Städteordnung von 1835 und die neuen communalen boards gewährt hatten, drängte aus dem Communalverband heraus in die Parlamentsverfassung. Wie einst die gesunden Grundlagen des self-government, so bestimmen jetzt die fehlerhaften Grundlagen der boards den Charakter der daraus gewählten Körperschaft. Wiederum war es die Februar-Revolution in Paris (1848), welche ihre Contagion nach England erstreckte, und schon im Jahre 1851

fanden die Anträge von Locke King eine Aufnahme, welche das Ministerium Russell veranlaßte, eine neue Reformbill von Regierungswegen einzubringen. Trotz seiner einstmaligen Versicherung, daß die Reform von 1832 eine endgültige sein sollte, war schon jetzt Lord John zu der Meinung gelangt, daß die Herabsetzung des Census von 10 £ auf 5 £ sogar einen „conservativen" Effekt üben werde. Allein ein Grundsatz für Wahlreformen war nicht mehr zu finden, nachdem die Verpflichtung zum persönlichen Dienst in der ganzen Kette der communalen Institutionen aufgegeben war. Auch die Pflicht zur Steuerzahlung hatte man inzwischen fallen lassen, indem man zur Bequemlichkeit der Erhebung der kleinen Steuerbeträge gestattete, den Grundeigenthümer statt des occupier zur Steuer heranzuziehen (compounding rates), wovon sehr bald massenhaft, ja in der größeren Hälfte der Fälle Gebrauch gemacht wurde. Durch eine Rechtsfiktion sollte dann der occupier ein Stimmrecht ebenso üben, „als wenn er die Steuer bezahlte". Fiel damit auch die Steuerzahlung als Grundlage eines Stimmrechts fort, so blieb eine Abgrenzung von 5 £ ebenso gerechtfertigt oder ungerechtfertigt, wie eine Grenze von 10 £ Ertragswerth. Jede Contestation darüber führt aber in zahlreichen Versammlungen zu Majoritätsbeschlüssen auf Herabsetzung des Census. Dasselbe Endresultat haben die Contestationen darüber in der öffentlichen Meinung. Es beginnt nun ein halbes Menschenalter hindurch ein Wetteifer der liberalen und conservativen Parteiministerien mit Reformgeboten, bei denen die Parteien einander den Wind abzufangen bemüht sind. Bei der letzten Wendung (1866) offerirt Gladstone eine Herabsetzung auf 14 £ occupiers in den Grafschaften, 7 £ in den Städten, wird aber von Disraeli übertrumpft, der nun (mit einigen Amendements von Seiten Gladstone's) auf 12 £ für die Grafschaften und ein allgemeines gleiches Haushaltungsstimmrecht für die Städte herabgeht. In einem durch die Wahlcontestationen ermüdeten

Parlament geht die 3. Lesung der Reformbill von 1867 im Unterhaus sogar ohne Abstimmung vor sich, mit folgendem Endresultat:

I. bezüglich der Wahlbezirke verfährt auch die zweite Reform schonend. Sie entzieht keinem Wahlflecken das Wahlrecht ganz; 38 boroughs (unter 10 000 Einwohnern) werden aber auf ein Mitglied beschränkt. Liverpool, Manchester, Birmingham, Leeds erhalten ein weiteres Mitglied; 10 boroughs werden neu creirt. In Wahlbezirken, welche 3 Mitglieder zu wählen haben, sollen nur je 2 Stimmen abgegeben werden, um hier das Experiment der Minoritätswahlen zu verwirklichen.*)

II. Bezüglich der Wahlberechtigungen behalten das Wahlrecht in den Grafschaften die 40 sh.-freeholders, das freehold auf Lebenszeit aber nur im Fall des actuellen Besitzes; die 5 £-freeholders erhalten es auch ohne diese Voraussetzung. Ebenso die copyholders und Erbpächter zu 5 £, alle übrigen als 12 £-occupiers. In den Städten erhält das Stimmrecht jeder householder (Eigenthümer oder Miether) eines Wohnhauses oder einer selbständigen Wohnung; auch Untermiether, wenn die Wohnung unmöblirt 10 £ Werth repräsentirt.**)

III. Das Wahlverfahren bleibt vorläufig unverändert, jedoch ist die Einführung der geheimen Abstimmung bereits in Sicht. Gleichzeitig verzichtet das Unterhaus auf seine Entscheidung über bestrittene Wahlen und überläßt dieselbe den Reichsrichtern.

Als Resultat wurde schon bei Erlaß des Gesetzes eine Vermehrung der Wähler um beinahe 2 000 000 vorhergesehen, und aus den Erfolgen der Verdoppelung durch die erste Reformbill ließ sich der Erfolg der Verdreifachung durch die zweite einigermaßen vorhersagen.

---

*367) Eine Parlamentsakte zur bürgerlichen Gleichstellung der Juden war schon 1763 durchgegangen, mußte aber in Folge eines heftigen Widerspruchs der öffentlichen Meinung schon im folgenden Jahre wieder zurückgenommen werden.

*373) Das englische Verwaltungsrecht, welches zu dem Wesen des englischen Staatskörpers ebenso wesentlich gehört wie das englische Parlamentsrecht, war zur Zeit, in der sich die konstitutionellen Theorien in Frankreich und Deutschland feststellten, so gut wie unbekannt. Von der systematischen Bearbeitung in Gneist, Engl. Verwaltungsrecht III. Aufl. 1883/84 2 Bde. können hier nur allgemeine Umrisse gegeben werden.

*379) Eine Scheinausnahme besteht noch in der englischen Städteordnung von 1835, welche dem alten Herkommen der Stadt-Korporationen entsprechend eine Verpflichtung zur Übernahme der bürgerlichen Ämter ausspricht. Allein eine solche Vorschrift bleibt auf dem Papier stehen, wenn man ein allgemeines gleiches Bürgerrecht auf jede Haushaltung ausdehnt. Neun Zehntel dieser Klein-Haushaltungen können niemals ein bürgerliches Amt oder einen Geschworenendienst übernehmen, werden nie dazu aufgefordert, geschweige denn dazu gezwungen. Die Selbsttäuschung der Demokratie in diesem Punkte läßt sich statistisch klarstellen, wenn, wie in Preußen, durch das Dreiklassensystem der Steuerzahler die wirklichen Leistungen der kleinen Hausstände zur Erscheinung kommen. Der Verfasser hat einmal (1860) aus der Kommunalstatistik von Berlin und auch von anderen Städten nachgewiesen, daß die Betheiligung der Steuerzahler dritter Klasse an den persönlichen Pflichten der Kommunalverwaltung noch erheblich zurückbleibt hinter dem, was sie an Steuern leisten, und daß diese Klasse durch die Forderung eines gleichen Stimmrechts in der Kommune zehn bis zwanzigmal mehr beansprucht, als ihren Leistungen entspricht.

*382) Die volle Charakteristik dieser Neugestaltung der Communalverwaltung in England giebt Gneist, Engl. Selfgovernment III. Aufl. (1871) cap. IX—XII.

*383) Es beruht auf einer Selbsttäuschung, wenn man glaubt, daß diese Auflösung der Unterlagen verbessert werde, wenn sich Besitzgruppen, Berufsstände, Religionsgesellschaften ꝛc. wieder in sich

als „Korporationen" abschließen. Der Mangel eines gemeinsamen Bandes der Gesellschaft wird dadurch nur um so fühlbarer, und um so mehr bleibt nur die Presse und das politische Vereinsrecht als das einzige Band übrig, mit der sich in solchen Zuständen die Vertretung der Nation an die Staatsregierung anschließen soll.

*384) Die Entwickelung der Bedeutung der Presse, die sich vor hundert Jahren zuerst mit den berühmten und berüchtigten Junius-Briefen fühlbar macht (1769), konnte hier nur summarisch angedeutet werden.

*387) Die Minoritätswahlen nach dem Reformgesetz von 1867 sind als verunglückte Versuche in der dritten Reformbill stillschweigend beseitigt. Auf den Versuch, eine aktuelle Steuerzahlung als Vorbedingung der Wahlrechte beizubehalten, wird sogleich in dem Schlußabschnitt (IX) erörtert werden. Über die Modifikationen des Reformgesetzes für Schottland und Irland, sowie für die technischen Einzelheiten darf ich auf die englischen Monographien, insbesondere Lely and Foulkes, Parliamentary Elections Acts 1885 verweisen.

**387) Die wichtigsten Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Reformbill bezüglich der Wahlberechtigungen sind folgende:

1. In den wahlberechtigten Städten giebt die erste Reformbill das Wahlrecht jedem occupier (Eigenthümer oder Miether) von Häusern, Läden, Waarenlagern oder anderen Gebäuden von einem Jahreswerth von 10 £. Man hat später berechnet, daß bei dieser Abmessung etwa ein Viertel der städtischen Wähler zu den handarbeitenden Klassen gehörte, freilich sehr ungleich vertheilt und in größeren Massen concentrirt in Großstädten und Fabrikdistrikten. Die zweite Reformbill läßt den Census von 10 £ fallen und nimmt damit die handarbeitenden Klassen in Masse auf, soweit sie im Besitz einer eigenen Wohnung sind. Der Grundgedanke, daß jede Haushaltung repräsentirt sein soll, paßte nicht recht zu der Stellung der Aftermiether, die man aber doch nicht ganz ausschließen wollte. Es wurde ihnen daher ein verklausulirtes Stimmrecht beigelegt, wenn sie seit längerer Zeit Untermiether eines Wohnungsraums sind, welcher bei einer Abschätzung als unmöblirtes Zimmer einen jährlichen Miethswerth von 10 £ repräsentirt, sowie unter der Bedingung, daß sie sich persönlich zu den Wählerlisten anmelden.

2. In den Grafschaften behält die zweite wie die erste Reformbill das Wahlrecht der 40 sh.-freeholders unverändert bei. Dagegen wird der Census der freeholders auf Lebenszeit, der copyholders und der Erbpächter (leaseholders auf 60 Jahre) von 10 £ auf 5 £ herabgesetzt. Der Census von 50 £ für die Pächter auf 20 Jahre und mehr und nach der Chandosklausel für Pächter jeder Art, welche 50 £ Pacht zahlen, ist in der zweiten Reformbill ersetzt durch ein Wahlrecht für jeden occupier eines rustikalen Grundstücks von 12 £ Ertragswerth.

3. Gleichmäßig in beiden Reformbills ist der Grundsatz durchgeführt, daß die Besitzweisen, welche den Charakter des Eigenthums an sich tragen (freehold, copyhold, Erbpacht) das Stimmrecht von Besitzwegen nach dem ständischen Prinzip gewähren, die zeitweisen Inhaber eines Realbesitzes dagegen (Miether, Pächter und andere occupiers) das Stimmrecht nur unter Voraussetzung eines längeren Besitzes und einer Einschätzung und Zahlung von öffentlichen Abgaben erhalten sollen. Man hat aber die Besitzzeit in den späteren Gesetzen verkürzt und das Erforderniß der Steuerzahlung durch das compounding rates umgangen.

IX.

# Die Parlamente des XIX. Jahrhunderts

## bis zur dritten Reformbill 1884/85.

Die zweite Reformbill hat nach ihrer vollen Entwickelung (1885) die Wählerschaft zum Unterhause für England und Wales in folgender Weise gestaltet:

I. In den Grafschaften:

| | |
|---|---|
| Eigenthümer (freeholders, copyholders etc.) . . . . . | 514 226 |
| Pächter (occupiers and tenants) . | 252 493 |

II. In den Städten:

| | |
|---|---|
| householders und Miether . . . . | 1 592 225 |
| Untermiether . . . . . | 21 918 |
| Eigenthümer ꝛc. . . . . | 37 589 |

III. Zusammen: Grafschaftswähler 966 719, städtische Wähler 1 651 732; dazu noch 310 441 Wahlberechtigte für Schottland, 224 018 Wahlberechtigte für Irland, und noch 30 642 Wahlberechtigte für die Universitäten. Gesammtsumme 3 183 552.

Verglichen mit den Wahlsystemen des Continents war dies keine übermäßige Ausdehnung der Wahlberechtigung; für England war sie bereits genügend, den organischen Fehler, welcher durch Verschiebung der Unterlagen in der Parlamentsverfassung entstanden ist, sichtbar und fühlbar zu machen, am stärksten im Gebiet der politischen Reformen.

Die Gruppe der Socialreformen, welche schon zwei Jahrzehnte früher den Wählbarkeitscensus der Unterhausmitglieder beseitigt hatte, richtet sich jetzt gegen die übrigen Befestigungswerke der altregierenden Klasse. Bei Gelegenheit der Armeereformen wird der Census für die Officiere und Commissarien der Miliz sowie das Ernennungsrecht des Lordlieutenant aufgehoben; in der stehenden Armee das ganze System des Stellenkaufs beseitigt. Im Oberhaus werden Anträge auf Entkleidung der Bischöfe von ihren legislativen Funktionen noch abgelehnt; jedoch ein Anfang gemacht durch Beseitigung der irischen Bischöfe. Ebenso ist ein Anlauf zur Ergänzung des Oberhauses durch lebenslänglich ernannte Pairs (1869) zwar abgelehnt; aber bei Gelegenheit der Reform der Reichsgerichte sind stillschweigend einige lebenslängliche Pairs dem Hause hinzugefügt, welche zahlreiche Nachfolger finden werden. Bedenklicher ist die Haltung der öffentlichen Meinung bei jedem Versuch eines Widerstands im Oberhause, wobei die tonangebende Presse sich in Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit eines „anderen Hauses" ergeht, welche keine Erinnerung an die staatsrechtliche Bedeutung der Institution für England mehr verrathen.

Gegen die wirthschaftlichen Vorrechte der grundbesitzenden Klassen richtet sich ein starker Vorstoß in den unseligen irischen Verhältnissen, in welchen die schon recht radikalen land bills ein schweres altes Unrecht durch Eingriffe in das Eigenthum der lebenden Generationen gut zu machen versuchen. Die weiteren Angriffe gegen die Familienstiftungen und die

Erschwerungen der Grundbesitzübertragung haben vorläufig nur einige Beschränkungen der ersteren, einige Vereinfachungen der letzteren herbeigeführt. Die Agitation gegen die unmäßige Ausdehnung der Latifundien und für Verwandlung der Pachtverhältnisse in bäuerliches Eigenthum mit dem Schlagwort free land erscheint aber im stetigen Wachsen, und wird schon in den nächsten Jahren eine sehr drohende Gestalt erhalten.

Die Forderung der Gleichberechtigung der Kirchen nimmt ihren Vorstoß wiederum gegen die anglikanische Kirche in Irland, deren Stellung als allein bererechtigte Staatskirche für wenig mehr als ein Zehntel der Bevölkerung nach der Emancipationsakte immer unhaltbarer wurde. Unter verhältnißmäßig geringem Widerstand erfolgt die „Entstaatlichung" dieser Kirche und die theilweise Entkleidung von ihrem Besitz (1869) — als eine Etappe für einen weiteren Entstaatlichungsprozeß, die in England (1868) mit Aufhebung der Kirchersteuer (church rate) beginnt.

Anerkennenswerth jedenfalls ist die stetige Fortführung der Socialreformen zu Gunsten der arbeitenden Klassen: die immer umfassendere Ausdehnung der Fabrikgesetze; die durchgreifende Verbesserung der Sanitätsverhältnisse mit sehr schweren Opfern für die Communen; die energische Durchführung des Schulzwangs mit Herabsetzung bezw. Beseitigung der Schulgelder und rasch fortschreitender Bildung gemeinschaftlicher Schulen (school board schools) für Kinder aller Bekenntnisse; die fortschreitende Feststellung eines jus aequum und einer Haftpflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in umfassenden neuen Gesetzen; die ernstliche Fürsorge für die Beschaffung angemessener Arbeiterwohnungen und connexe Maßregeln, die zwar das Wiedererwachen socialistischer Bewegungen nicht hindern, aber solche doch wohl einigermaßen in gesetzlichen Bahnen erhalten werden.

Die zweite Gruppe Verwaltungsreformen nimmt in gleicher Weise einen entschlosseneren Character an.

Die stehende Armee wird zu einer normalen Institution des Landes durch den Erlaß eines Armee-Verwaltungsgesetzes mit feststehendem Text (unter Vorbehalt einer jährlichen Bestätigung bezw. Amendirung), durch die Beseitigung des Kaufsystems der Officierspatente (mit einem Geldopfer von 8 000 000 £); durch die Einreihung der Ostindischen Armee in die bewaffnete Macht des Staats, durch die feste Organisation der Glieder der Armee, durch die Formation von Reserven, durch die Einreihung der Milizen und Volontärcorps in das System der Armeereserven, durch die streng einheitliche Verwaltung des Ganzen in dem neu organisirten Kriegsministerium.

Die Justizreform giebt (nach langem Widerstand) jetzt auch den Obergerichten eine völlig modernisirte Gestalt durch die Vereinigung des Lordkanzlers, der Vicekanzler und sämmtlicher Lord-Oberrichter zu einem großen Reichsgericht in 5 Senaten und einem Appellationssenat, unter Verschmelzung der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts, der Billigkeit, der geistlichen und sonstigen Specialgerichte zu einem möglichst einheitlichen Recht und völlig umgestalteten Prozeßverfahren.

Im Gebiet der Finanzverwaltung wichtig ist die Zusammenfassung der zerstückelten Steuerverwaltung in zwei Generalsteuerämtern, die Erweiterung der Postverwaltung durch die Verstaatlichung des Telegraphenwesens, die Erweiterung der Staatsaufsicht über die Privateisenbahnen.

Im Gebiet des Innern schreitet die Communalverwaltung durch die gewählten Gemeinderäthe (boards) unaufhaltsam weiter. Die Armenlast geht von den Kirchspielen auf die kleinen Kreisarmenverbände (unions) über. Die Wege- und Gesundheitsverwaltung wird fortschreitend in dasselbe System eingefügt. Die neuen kleinen Kreisverbände oder Sammtgemeinden sollen in möglichste Correspondenz mit den Amtsbezirken der friedensrichterlichen Polizei (hundreds, jetzt divi-

sions genannt) treten. In den Städten arbeitet die Gesetzgebung auf eine möglichste Verschmelzung des Gemeinderaths mit den besonderen boards für die Armen-, Straßen- und Sanitätsverwaltung hin. Das bureaukratisirte System der inneren Verwaltung wird (1871) zu einem neuen Ministerdepartement (local government board) zusammengefaßt. Einem analogen Gang, wenn auch in kleineren Bezirken, folgt die Elementarschulverwaltung. Freilich erlöschen damit auch die letzten Reste eines Ortsgemeindelebens. Das Kirchspiel sinkt zu einem bloßen Bezirk für die Steuererhebung und zur Wahl von boards herab. Als Gesammtresultat dieser Formationen erscheinen nun nach dem Census von 1881 für die wirthschaftliche Communalverwaltung: 242 mit der Städteordnung beliehene Städte, 649 Kreisarmenverbände, 424 Wegegesammtverbände, 1006 städtische sanitary districts, 577 ländliche sanitary districts, 2051 Schulverbände, 5064 Kirchspiele für die Wegeverwaltung, 14 946 Kirchspiele für die Armenverwaltung, 13 000 kirchliche parishes und noch einige weniger zahlreiche Formationen, welche in dringender Gefahr stehen, bei der nächsten Reform zu einem mechanisch-gleichförmigen System von boards unter Leitung der Centralbehörde zu gerinnen. Überall aber arbeiten die boards mit ihrem allgemeinen Stimmrecht und ballot der weitergehenden Parlamentsreform vor.

Zur Reform der Universitäten folgen jetzt die tiefer eingreifenden University Reform Acts (1880), für das Volksschulwesen die umfassenden National Education Acts (1870, 1873, 1876), welche das Elementarschulwesen mit ernster Durchführung des Schulzwanges, gleichmäßiger Einführung von Schulverwaltungs- und Schulbesuchs-Commissionen, Gleichberechtigung aller Bekenntnisse, unter Verwendung bedeutender Staatsmittel folgerichtig weiterführen. Im Parlament selbst fiel das Schlagwort, daß nach der gewaltigen Ausdehnung

des Stimmrechts „unsere zukünftigen Herren" doch einigermaßen für ihren Beruf erzogen werden müssen.

Unter radicaler Beseitigung der Mißbräuche der Partei-Patronage ist jetzt die Reform des Civil Service, wenn auch etwas schematisch, jedoch im ganzen mit guten Erfolgen durchgeführt.*)

Auch von dieser Seite aus kann ein unbefangenes Urtheil der praktischen Einsicht und Energie dieser Parlamentsgesetzgebung, soweit es sich für die Erreichung der nächsten Zwecke handelt, die Anerkennung nicht versagen.

Die dunkle Seite tritt aber hervor in dem dritten Gebiet: der organischen Gesetzgebung über die Communal- und Parlamentsverfassung, in welcher die Auflösung der Cohärenzen in beschleunigtem Tempo weiterschreitet.

Bei den Berathungen über die Reformbill von 1867 war von conservativer Seite noch ein ernster Anlauf genommen, die Steuerzahlung als Vorbedingung und Maßstab aller Wahlrechte durchzuführen. Die Schwierigkeit der Ausführung lag darin, daß die Wahlrechte bisher durchweg auf die Merkmale des Besitzes (tenure) als Eigenthümer, Pächter, Miether ꝛc. basirt waren. Durchgesetzt wurde aber doch die Clausel, daß der occupier, für welchen der Eigenthümer durch das compounding rates die Steuerzahlung übernommen hat, ein Stimmrecht nur haben soll, wenn er persönlich die Steuerzahlung übernimmt. Allein die Macht der Gewohnheit und der Bequemlichkeit, die angebliche Schwierigkeit der Ausführung, vor allem der sociale Gleichheitsdrang wußte das Hinderniß zu beseitigen. Das Armensteuer-Einschätzungsgesetz 1869 kommt im raschen Rückfall auf die Maximen zurück, daß der occupier das Stimmrecht haben soll, mag er die Steuer selbst oder durch seinen landlord zahlen, wenn nur irgend jemand die Steuer zahlt! Gewiß empfiehlt sich diese Lösung durch Ein-

fachheit und eine scheinbar humane Rücksicht, welche die arbeitenden Klassen von Miethsteuer und allen directen Communalabgaben befreit, ebenso wie die höheren Klassen ihrerseits sich aller persönlichen Verpflichtungen entledigt haben. Aber erst mit den Consequenzen in großem Maßstab wird es nun sichtbar, daß die Gesetzgebung selbst durch die Entkleidung des Staatsbürgers von jeder bürgerlichen Pflicht die „allgemeinen Menschenrechte" als alleinige Grundlage des Anspruchs auf die höchsten politischen Rechte übrig gelassen hat. Die Zurückführung der bürgerlichen Stellung im Staat auf den abstrakten Begriff des citoyen, die „Atomisirung" der Gesellschaft, welche man sonst einer politischen Partei zur Last zu legen pflegt, war hier in regem Wettbewerb um den Beifall der öffentlichen Meinung von beiden Parteien durchgeführt. Es giebt fortan keinen Grundsatz mehr, welcher sich jedem Anspruch auf Stimmrecht entgegenhalten ließe, auch nicht dem Stimmrecht der Frauen und Minderjährigen. Es eröffnet sich damit ein wahres Chaos von neuen Reformideen. Das so gestaltete angeborene Recht beansprucht denn auch folgerichtig seine Ausübung als persönlicher Souveränetätsact, unabhängig von jedem Zusammenhang mit einem Nachbarverband und ohne jede Art der Verantwortlichkeit, durch geheime Abstimmung (ballot), welche alsbald zu einer Sturm- und Drangforderung dieser Zeit wird, und der zweiten Reformbill unmittelbar folgt (1872). Das Oberhaus versuchte noch einen Widerstand, gab aber in der folgenden Session seine Zustimmung zum Gesetz als einer temporären Maßregel, mit welcher Mentalreservation von Jahr zu Jahr das ballot bis heute fortbesteht.

Die Anträge auf Erweiterung des Stimmrechts folgen bei dieser Sachlage unmittelbar der Publikation der zweiten Reformakte. Der Gleichheitsdrang richtet sich sofort gegen die Ungleichheit der Vertretung in Stadt und Grafschaft: warum dort ein gleiches Stimmrecht der Haushaltungen, hier noch

einen Census? Das Schlagwort der „Ausgleichung" erscheint schon 1872 in neuen Reformanträgen. Noch weiter tragend geht die Forderung der Ausgleichung der Wahlbezirke, d. h. auf Herstellung einer gleichen Bevölkerungszahl in den Wahlbezirken. Auch die alte Maxime Pitts, daß die Wahlbezirke nach einer Durchschnittszahl von Bevölkerung und Steuerleistung zu bilden, erschien jetzt als überwundener Standpunkt. Gegen das beschleunigte Tempo der Forderungen hat der Widerstand der Parlamente nur noch ein halbes Menschenalter stand gehalten bis zu der dritten Reformbill, der Representation of People Act 1884 und dem Gesetz über die Vertheilung der Wahlbezirke von 1885, welches nun mit einigen connexen Gesetzen eine Gruppe von 9 neuen Verfassungsgesetzen bildet.

I. Bezüglich der Wahlbezirke ist jetzt die „Ausgleichung", d. h. eine radikale Umgestaltung zu Wahlkreisen mit ungefähr gleicher Bevölkerungszahl durchgesetzt. Zu dem Zweck wird 79 Städten (unter 15 000 Einwohnern) das Recht der Wahl eines besonderen Abgeordneten überhaupt entzogen; 36 Städte (unter 50 000 Einwohner) behalten nur einen Abgeordneten; 14 große Städte erhalten eine Vermehrung ihrer Abgeordnetenzahl nach Verhältniß der Bevölkerung; 35 Städte (von annähernd 50 000 Einwohnern) gewinnen ein neues Wahlrecht. Die Grafschaften werden durchgängig zerschlagen in Wahlbezirke von ungefähr gleicher Bevölkerung, zur Wahl je eines Abgeordneten. Dies single seat system ist gleichmäßig durchgeführt auch in den Städten, mit Ausnahme von 28 mittleren Städten, die man zur Wahl von 2 Abgeordneten ungetrennt gelassen hat. Die Grafschaft York bildet danach beispielsweise 26 Wahlbezirke, die Stadt Liverpool 9. In Summa ist das Resultat, daß die Grafschaften 253 Abgeordnete (bisher 187), die Städte 237 (bisher 297) wählen. Die Durchschnittsbevölkerung der Grafschaftswahlbezirke ist jetzt

52 800 (bisher 70 800), die Durchschnittszahl der städtischen Wahlbezirke 52 700 (bisher 41 200).*)

II. Bezüglich der Wahlberechtigung beruht die dritte Reformbill auf dem einfachen Princip der Ausgleichung derart, daß das Haushaltungssteuerrecht der Städte jetzt auf die Grafschaften ausgedehnt ist. Das Innehaben eines Wohnhauses oder einer selbständigen Wohnung (oder auch eines Logis von 10 £ Miethswerth, wenn unmöblirt) genügt auch in Grafschaften zur Ertheilung eines Stimmrechts. Zur Gleichstellung mit den Städten ist der Census des occupier in den Grafschaften von 12 auf 10 £ herabgesetzt. Alle früheren Wahlrechte sind wie in den früheren Reformbills reservirt; übrigens noch einige Wahlberechtigungen für die Inhaber von Dienstwohnungen 2c. neu geschaffen.*)

III. Bezüglich des Wahlverfahrens sind die Wahlstunden allgemein von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends festgestellt, in welchen nun die Wahlzettel nach dem System der nomination papers nach Bequemlichkeit des Wahlberechtigten abgegeben werden. Die sonstigen Amendements zu der Wahlbestechungsbill und den Wahlproceduren sind von keiner Erheblichkeit.

Die Zahl der neu hinzukommenden Wähler wird nach einer noch unsicheren Berechnung auf 2 000 000 angenommen: sicher ist nur, daß die neu hinzukommenden noch weniger geeignet sein werden, die hergebrachte Parlamentsregierung fortzusetzen, als die vorletzten 2 Millionen.

Die Begeisterung, unter welcher einst die erste Reformbill durchging, war schon bei der zweiten verschwunden. Die dritte passirt mit einem Gefühl der Resignation in beiden Lagern, nachdem übrigens beide mit allen Mitteln der Agitation einander den Rang abzulaufen bemüht gewesen sind.

Die Hoffnung der Conservativen, daß die Vermehrung der Grafschaftsabgeordneten und Trennung der Großstädte in eine Mehrheit von Wahlbezirken ihrer Seite zu gut kommen werde, kann sich nicht erfüllen. Denn jener Vortheil wird reichlich aufgewogen dadurch, daß die friedensrichterliche gentry ihren großen Verband in der Grafschaft verliert und fortan in den kleinen Gruppen der Amtsbezirke (divisions) mit den locker verbundenen Armenverbänden, Kirchspielen und ehemaligen Wahlflecken zusammen geschoben wird. Dazu tritt der unheilvolle Mangel einer begüterten Bauerschaft und einer festansässigen Landarbeiterbevölkerung. Beide Parteien sind vielmehr fortan in verdoppeltem Maß von den zeitigen Interessen und Stimmungen abhängig geworden.

Wie in der Kirchenreformation so nimmt auch in dem Übergang in die neue Gesellschaftsordnung England den *umgekehrten Gang* wie der Continent. Auf einer höheren Entwickelungsstufe gelangt England mit dem *Ende* des XIX. Jahrhunderts zu analogen Zuständen wie der Continent im *Anfang* seiner Verfassungsbildungen. Allerdings besteht noch dem Namen nach ein House of Commons: aber es bestehen keine communitates mehr, nicht mehr die jetzt veralteten Pflichtgenossenschaften, sondern gesellschaftliche Gruppen, welche in Presse und Vereinsrecht ihren Zusammenhang finden. Nachdem das Correktiv weggefallen ist, welches in den alten communitates die Interessen durch die stetige Rücksicht auf die Forderungen der Sitte und des Rechts ermäßigte und den Wahlkörperschaften jenes Maß von Selbstbeherrschung, politischer Einsicht und Achtung vor dem Recht eingewöhnte, mit welchem die parlamentarische Parteiregierung ehrenvoll bestehen konnte: bleiben jetzt lediglich die gesellschaftlichen Lebensanschauungen maßgebend, die sich nur in einem Streit um Rechte bewegen und mit der Regelmäßigkeit eines Uhrwerks bei den heutigen Culturvölkern in ein und derselben Richtung sich wiederholen.

Der Gleichheitsdrang der Gesellschaft stellt jederzeit in den Vordergrund seiner Ansprüche die Grundrechte: Freiheit und Gleichheit der Person, des Vermögens, des Vereinsrechts, der Presse, der Kirchen und der religiösen Bekenntnisse 2c., — an sich berechtigte, unabänderliche Postulate der heutigen Gesellschaft, die aber als abstrakte Schlagworte für ungleichartige Verhältnisse zu widersprechenden, stets unbefriedigten Ansprüchen führen.

Der Gleichheitsdrang der Gesellschaft beansprucht unter dem Namen Selbstverwaltung und Communalfreiheit nicht Pflichtgenossenschaften zur verantwortlichen Ausführung der Gesetze und der Aufgaben des Staats, sondern freigewählte boards mit der autonomen Befugniß zur Fassung von Beschlüssen und zur Verleihung von Ämtern.

Der Gleichheitsdrang der Gesellschaft erschöpft seine Ideen von einer Staatsverfassung in der freien Wahl eines Volkshauses, welches als Verwaltungsrath der Nation autonome Beschlüsse faßt und die ausführenden Minister bestimmt.

Der Gleichheitsdrang der Gesellschaft, wenn er dann aber aus den mittleren Schichten in die handarbeitenden Klassen herabsteigt, beansprucht ein Weiteres: eine Gleichheit des Besitzes und eine Gleichwerthigkeit der Arbeit, die sich mit dem politischen Gleichheitsdrang durchkreuzt, zu unlösbaren und gewaltthätigen Widersprüchen mit dem Wesen der Gesellschaft, der Kirche und des Staats führt, der Demogogie auf allen Seiten aber freies Feld schafft.

Ohne ernste, gleichmäßige Durchführung der persönlichen Bürgerpflichten im Staat ist gegen die elementare Gewalt dieser Strömungen niemals und nirgends ein Halt zu finden. War jener Gleichheitsdrang nach der zweiten Reformbill mit verdoppelter Stärke zur Geltung gekommen, so wird er nach der dritten Reformbill mit dreifacher Stoßkraft den socialen, Verwaltungs- und politischen Reformen einen acuten Charakter

geben, zur weiteren Demokratisirung der Verfassung und Büreaukratisirung der Verwaltung, für welche nun die „Ära der radikalen Parteien" gekommen ist, und mit ihr die Zeit der Caucus und der politischen Drahtzieher, so wenig Anlage auch die Nation für die Nachbildung der amerikanischen Einrichtungen von Hause aus hat. Nicht mehr Straßentumulte wie in früheren Jahrzehnten bilden die Gefahr der lebenden Generation, nachdem die Volkserziehung eine bessere geworden ist, sondern der puritanische Fanatismus des Gleichheitsdranges, der mehr den Spuren Benthams als der Franzosen folgen, aber um so tiefer einschneiden wird.*)

Man könnte dagegen immer wieder den Einwurf erheben, daß die heutige Gestaltung der Wahlkörper doch eine solche sei, wie sie in continentalen Staaten (unter starker monarchischer Initiative und Leitung) ohne allzugroße Gefahren mehr als einmal versucht ist. Eine andere Bedeutung hat aber die Verzehnfachung der Wähler in einem halben Jahrhundert für England, seitdem die Existenz der Ministerien und der Gang der Staatsregierung von dem House of Commons nahezu ausschließlich abhängig geworden ist. Nachdem alle Corrective zur Ermäßigung der gesellschaftlichen Interessenkämpfe aufgehört haben, fällt diese Art der Parteiregierung in eine hülflose Abhängigkeit von unberechenbaren Combinationen gesellschaftlicher Interessen, von den relativ stärksten Vorurtheilen, von politischer Agitation und taktischen Künsten der Parteibewegung, denen schon unter der zweiten Reformbill ebenso Disraeli wie Gladstone ihre Stellung verdankt haben.

Die zur bisherigen Parlamentsregierung nothwendige Zweitheilung in eine conservative und liberale Parlamentspartei besteht in der Wirklichkeit nicht mehr. Neben den beiden Parteien gehen längst nebenher (wie in Deutschland) radicale, confessionelle, nationale, Interessen-Fractionen, unabhängige Mitglieder und andere, deren Zahl in einem lang-

samen aber stetigen Wachsthum begriffen ist. Die Haltung des englischen Parlaments ist unter dem Einfluß dieser Elemente schon so verändert, daß man sich zu starken Beschränkungen der Redeordnung, einmal (1881) sogar schon zur Ausschließung von 32 ungebärdigen Mitgliedern hat entschließen müssen. Schon seit der Reformbill von 1867 hat die Zerbröckelung der Parlamentsparteien an die Stelle einer Parteiregierung in herkömmlicher Weise eine quasi-dictatorische Stellung eines einzelnen Staatsmanns gesetzt, als des persönlichen Trägers des zeitigen Durchschnitts der öffentlichen Meinung. Bis zum Eintritt der radicalen Regierungen werden daher nur noch Coalitionsministerien möglich sein.

In dieser Lage drängt sich noch einmal eine Vergleichung mit den älteren Erfahrungen des Continents auf. Es ist die wunderbare Ahnungslosigkeit der besitzenden Klassen von den unmittelbar bevorstehenden Krisen, welche daraus entsteht, daß in den engeren gesellschaftlichen Kreisen die Verschiebung der großen Verhältnisse nicht wahrgenommen wird. Der privatisirende Pair, der in früheren Generationen die Ausnahme bildete, wird zur gewöhnlichen Erscheinung in einer Zeit, wo das Oberhaus sehr bald vor die Existenzfrage gestellt sein wird. Ein unwiderstehlicher Wandertrieb bemächtigt sich der englischen gentry in einer Zeit, wo die Anwesenheit auf ihren Landsitzen nothwendiger wäre als je, um den wankenden Lokaleinfluß nicht völlig zu verlieren. Tagespresse und Literatur bewegen sich mit unermüdlichem Eifer auf allen Gebieten der Natur- und moralischen Wissenschaften, als ob das große englische Staatswesen sich in dem sichern Hafen der Ruhe befände. Die Tagespresse lebt in einem Zustande der Selbstvergessenheit und der Selbsttäuschung über die Lebensbedingungen des Staats, als ob die heutige Frage über Sein oder Nichtsein der Parlamentsverfassung auch ferner von der „öffentlichen Meinung" mit päpstlicher Unfehlbarkeit entschieden

werden müßte. Alles so, wie einst in Deutschland und Frankreich unmittelbar vor den Katastrophen.

Zugleich aber ergeben unsere älteren Erfahrungen die Weise der Lösung. So unzugänglich die heutige öffentliche Meinung zu sein scheint für die Einsicht in die abschüssige Bahn, in der sich der Staat bewegt, so wunderbar und gewaltig ist der Umschlag, sobald die politischen und gesellschaftlichen Katastrophen eingetreten sind, mögen sie zuerst von außen oder von innen einbrechen, oder wie gewöhnlich, von beiden Seiten zugleich. Der Außenstehende darf es wohl wagen vorherzusagen, daß die öffentliche Meinung am Schluß des Jahrhunderts schwer wiederzuerkennen sein wird, und daß die heute tonangebende Tages- und periodische Presse betroffen sein würde, wenn es ihr vergönnt wäre, sich selbst am Schluß des Jahrhunderts zu lesen, und zu sehen, wie verhängnißvoll ihr Götzendienst der öffentlichen Meinung für die Schicksale der Nation geworden ist. Sicherlich werden die besitzenden Klassen in der Vertheidigung ihres Besitzstandes nicht gerade ihre besten Eigenschaften zeigen, wohl aber die Nation als Ganzes. Unter den Schicksalsschlägen und Prüfungen erst zeigen edle und tüchtige Völker ihr wahres Wesen, erst dann erwacht in voller Kraft das Pflichtbewußtsein gegen den Staat, welches heute noch ruht. In dieser Zeit der Prüfungen hat Frankreich wie Deutschland die Fähigkeit gewonnen, sich selbst das schwerste Opfer aufzulegen, dessen die Gesellschaft überhaupt fähig ist: die allgemeine persönliche Wehrpflicht. Giebt der Muth, die Characterstärke, die practische Einsicht dieser Nation, wie sie in einer tausendjährigen Entwickelung heute vor uns steht, nicht minder die Gewißheit, daß auch hier das staatliche Pflichtbewußtsein wiedererwachen und zum Wiederaufbau der verloren gegangenen Grundlagen ihres freien Staatswesens gelangen wird? Wie der menschliche Organismus die Fähigkeit besitzt, beschädigte oder verstümmelte

Funktionen wieder herzustellen oder zu ersetzen, so besitzt diese Fähigkeit auch der Organismus des Staats. Die nächste Aufgabe der organischen Gesetzgebung ist, die jetzt nothwendige Umbildung der Grafschaftsverfassung, in welcher die Wiederherstellung der persönlichen Bürgerpflichten im selfgovernment für England ungefähr dasselbe bedeutet, was die allgemeine Wehrpflicht für die Staaten des Continents. Schon bei dieser Aufgabe werden sich die besitzenden Klassen endlich über den Zersetzungsprozeß in ihrem Staatskörper klarer werden, und es ist denkbar, daß unter dem moderamen der Monarchie schon dabei ein Halt und eine Wendung zum Besseren eintritt. Jedenfalls wird die Krone die äußersten Gefahren einer demokratischen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten eines solchen Weltreichs abwenden, nachdem sie in weiser Vorsicht (1850) diese ihre Prärogative mit fester Hand gewahrt hat. Im Leben der Völker wie des Einzelnen, sind es die Freunde, welche anstatt zu schmeicheln, den nahen Sturm vorhersagen. So gleichartig aber auch die Richtung der socialen Bewegung in der mitteleuropäischen Welt, ebenso verschieden hat sich der Ausgang gestaltet, je nach Verschiedenheit der Nationalitäten und ihrer staatlichen Vorgeschichte.

Wenn es dem Leben der Völker wie des Einzelnen nun einmal zu seinem Heil beschieden ist, solche Prüfungen zu bestehen: so berechtigt die ganze Vergangenheit dieses Staats, wie sie als Schöpfung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins der Nation in tausendjähriger Entwicklung vor uns liegt, zu dem Vertrauen, daß diese Nation die bevorstehenden Stürme bestehen und die Bausteine zum Wiederaufbau ihres freien Staatswesens in der eigenen Vergangenheit finden wird, ebenso wie die deutsche Nation, deren latente Kraft jederzeit in dem Zellensystem der communae gelegen hat.

*396) Auch für den Außenstehenden dankenswerth ist die verbesserte Redaction der Parlamentsstatuten, welche durch eine jährlich fortarbeitende Sachverständigen-Commission mittelst eines wahrhaften Massenmords die veralteten Parlamentsstatuten für antiquirt erklärt und für den praktischen Gebrauch die Auffindung der geltenden Gesetze ermöglicht.

*399) Das dem Gesetz beigefügte Tableau der Wahlbezirke ergiebt die Zusammensetzung jedes einzelnen. Die Wahlbezirke der Grafschaften sind in der Regel zusammengesetzt aus einem oder mehreren Polizeiverwaltungsbezirken (sessional divisions), welche meistens mit den Kreisarmenverbänden zusammenfallen; sodann aus einem oder mehreren municipal boroughs oder ehemaligen parliamentary boroughs und meistens einer größeren Zahl von Kirchspielen, die zur Abrundung des Wahlbezirks von anderen Verbänden abgelöst sind. Die städtischen Wahlbezirke sind wenigstens aus ungetheilten Stadtbezirken (wards) zusammengefügt, zum theil aber auch erheblich erweitert durch Zulegung ländlicher Bevölkerungen. Die so neu zusammengeschobenen Wahlkörper ergeben unter heutigen Verhältnissen liberal-radikale Majoritäten, die anfangs in sich sehr uneinig, dann durch das starke Vorwiegen der radikalen Elemente aktionsfähig werden. Die Verwirrung der politischen Grundsätze durch Gesichtspunkte des nächsten Vortheils ist z. B. so groß, daß dies bedenklichste Stück der Gleichmacherei von der konservativen Partei durchgesetzt ist.

**399) Mit Weglassung der minder wichtigen Einzelheiten gestalten sich die Wahlberechtigungen wie folgt:

1. Vermöge der allgemeinen Vorbedingungen bleiben ausgeschlossen: Minderjährige, Frauen, zu mehr als zwölfmonatlicher schwerer Freiheitsstrafe Verurtheilte, die besoldeten Polizeimannschaften, die Almosenempfänger der öffentlichen Armenpflege.

2. Gemeinsam den Grafschaften und Städten ist das „Wohnhaus-Wahlrecht" für jeden Inhaber (inhabitant occupier) eines Wohnhauses oder einer selbständigen Wohnung seit zwölf Monaten, eingeschätzt zu den Kommunalsteuern während dieser Zeit. Daran reiht sich das Wahlrecht der „lodgers", d. h. der Aftermiether in Besitz eines Wohnraumes von 10 £ Werth, (als unmöblirter Raum berechnet) unter der Voraussetzung, daß sie sich zu den Wahllisten anmelden.

3. Besondere Wahlrechte für die Grafschaften:
   a. Freeholders qualification: freeholders zu 40 sh. Ertragswerth, wenn seit sechs Monaten im Besitz oder durch Vererbung ꝛc. überkommen, — für freeholders auf Lebenszeit nur unter Voraussetzung des aktuellen Besitzes oder der Vererbung ꝛc., ohne das nur freeholders zu 5 £.
   b. Copyholders von 5 £ Werth in Besitz seit sechs Monaten.
   c. Leaseholders (Pachtungen auf mindestens sechzig Jahre) von 5 £ Werth, wenn im Besitz seit zwölf Monaten.
   d. 10 £ occupiers: Zeitpächter oder sonstigen Landbesitzer von 10 £ Ertragswerth, wenn im Besitz seit zwölf Monaten, eingeschätzt zu allen Kommunalsteuern in derselben Zeit.

4. Besondere Wahlrechte für die Städte: Die 10 £-occupation ist zur Ausgleichung auch auf die Städte übertragen für jeden Inhaber von Ländereien von 10 £ Ertragswerth ꝛc.

Die Wahllisten werden jährlich im September und Oktober angelegt und die erforderlichen Besitzfristen vom letzten 15. Juli an zurück gerechnet. Das Erforderniß eines längeren Besitzes gilt als erfüllt, wenn der Besitz auf Vererbung, Ehevertrag oder Amt beruht. Das Erforderniß der Einschätzung zu den Kommunalsteuern gilt als erfüllt, mag der occupier selbst oder „durch seinen landlord" eingeschätzt sein. Die eingeschätzte Steuer muß aber für einen gewissen Zeitraum auch gezahlt sein.

*402) Es ist wiederum eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, daß der tief eingewöhnte aristokratische Sinn der Nation England vor dem Durchgang durch diese Krisen bewahren werde. Es wird das nur zur Folge haben, daß man an der Spitze der radikalen Aktion recht berühmte alte Namen finden wird, ebenso wie in den Kämpfen des XVII. Jahrhunderts, mit denen die nächste Zukunft wohl noch einige Parallelen darbieten wird.

Druck:
W. Moeser Hofbuchdruckerei
Berlin.

JN 508 G7 1886.
University of British Columbia Library

# DUE DATE

| | |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01259 0912